4
JK
79

FT MEADE
GenColl

Auskunft und Rath für Deutsch-Amerikaner.

LIBRARY OF CONGRESS
1800

Auskunft und Rath

für

Deutsch-Amerikaner

in den wichtigsten Fragen des

öffentlichen, Rechts-, Geschäfts- und

Privat-Lebens.

Zusammengestellt und herausgegeben

von

C. Stürenburg und **E. Steiger.**

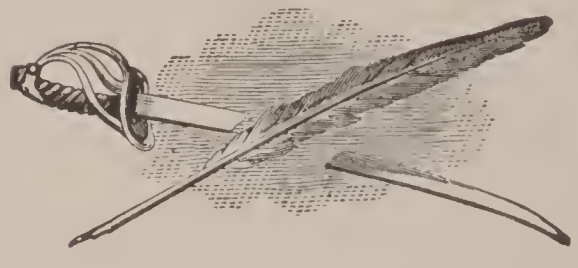

MAY 21 1889

E. Steiger & Co.
New York.

4 JK 79

Auskunft und Rath für Deutsch-Amerikaner.

Vollständig, broschirt $0.60; gebunden in Leinwand $0.80.

Auch in 4 Abtheilungen (welche einzeln verkauft werden) zu haben, nämlich:

Erste Abtheilung. Die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Regierung. Verfassung der Vereinigten Staaten. Amerikanisches Verfassungsrecht. Die jetzige Regierung. Einundfünfzigster Congreß. Preis 15 Cents.

Zweite Abtheilung. Rechts-Angelegenheiten. Parlamentarisches. Preis 20 Cents.

Dritte Abtheilung. Gemeinnütziges. Preis 15 Cents.

Vierte Abtheilung. Allerlei Wissenswerthes. Preis 15 Cents.

Dieses Buch ist, dem größeren Theile seines Inhaltes nach, entstanden aus den Antworten im „Briefkasten" der „New Yorker Staats-Zeitung." Wie die Herausgeber dieses bedeutendsten deutsch-amerikanischen Blattes durch ihre offene Correspondenz mit Allen für Alle „Auskunft und Rath" in den wichtigsten Fragen des öffentlichen, geschäftlichen und Privat-Lebens Denjenigen, welche darum fragen, leicht zugänglich gemacht haben, so ist auf den folgenden Blättern das reiche Material dieser Correspondenz, sowie vieles Andere mehr, nach einem bestimmten Systeme, übersichtlich und leicht faßlich für Jedermann, geordnet worden.

Das vorliegende Buch wird ohne Zweifel einem Jeden Etwas bringen, was ihm noch nicht bekannt war. Für Viele aber wird sich die Beachtung mancher Winke und Rathschläge für das tägliche Leben von directem Nutzen erweisen und sie vor Schaden bewahren. Das gilt besonders für Eingewanderte und Solche, welche mit der englischen Sprache und den hiesigen Rechts-Verhältnissen nicht genügend vertraut sind.

☞ Es ist beabsichtigt, fort und fort neue Ausgaben dieses Buches zu veranstalten, und in denselben Zusätze zu bieten und Berichtigungen vorzunehmen. Die Verleger wollen hierdurch um Hinweis auf Wünschenswerthes gebeten haben.

Copyright, 1888, by C. Stürenburg and E. Steiger.

All rights reserved.

Druck von E. Steiger & Co., New York.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Regierung.

Entdeckung und Coloniſation S. 1
Unter britiſchem Joche 3
Unabhängigkeits-Erklärung der Ver. St. 5
Die Conföderation 9
Verfaſſung der Vereinigten Staaten 11
Zuſätze zur Verfaſſung der Ver. Staaten 27
Die erſte Präſidenten-Wahl 33
Rangliſte der Staaten, 1790 34
Repräſentations-Rate im Repräſentanten-Hauſe 34
Rangliſte der Staaten, 1880 35
Die Präſidenten-Wahlen 1789—1888 36
Bevölkerung der Ver. Staaten, 1880 39
Herkunft der eingewanderten Bevölkerung 40
Einwanderung ſeit dem Jahre 1880 40

Amerikaniſches Verfaſſungs-Recht.

Die geſetzgebende Gewalt. Der Congreß 41
Die vollziehende Gewalt 46
Die richterliche Gewalt 50
Aufnahme neuer Staaten in die Union S. 54
Die Souveränitäts-Rechte der Einzel-Staaten und ihre Beſchränkungen 55
Bürgerrecht und Naturaliſation 57
Abänderungen der Verfaſſung 59
Die Neger-Sclaverei in der Union 63
Bürgerrecht und Stimmrecht 65

Die jetzige Regierung.

Die Executive. Das Cabinet 68
Obliegenheiten der verſchiedenen Departements 68
Oberſter Gerichtshof der Ver. St. 74
Kreis-Gerichte der Ver. St. 74
Beſchwerde-Hof in Waſhington 74

Einundfünfzigſter Congreß.

Senat 75
Repräſentanten-Haus 76
Die Vertretung der Ver. St. im Auslande 78
Fremde Geſandte und Conſuln in den Ver. Staaten 79

Zweite Abtheilung.

Rechts-Angelegenheiten.

Miethverträge 82
Dienſt- und Arbeitsverträge 89
Pfandrecht der Arbeiter 92
Ehe und Scheidung 93
Erbſchafts-Angelegenheiten 107
Das Klageverfahren in bürgerlichen Streitigkeiten 126
Amerikaniſches Wechſel- und Handelsrecht 132
Eigene Wechſel. — Zinsfuß-Geſetze und Wucher-Verbote in den Ver. Staaten. — Geſetzliche Feiertage in den Staaten und Territorien. — Gezogene Wechſel, Tratten. — Bank-Drafts und Bank-Checks. — Handel und Wandel.
Verkauf und Verpfändung von Grund-eigenthum 156
Verpfändung beweglichen Eigenthums 160
Kauf auf Abſchlag 162
Zur Beherzigung 163

Parlamentariſches. 165

Allgemeines. — Die Hauptverhandlung. — Die Debatte. — Hülfsanträge. — Ausſchüſſe. — Zwiſchenanträge. — Die Organiſation. — Rangordnung der Geſchäfte.

Dritte Abtheilung.

Gemeinnütziges.

I. Die Verkehrs-Anſtalten zu Waſſer und zu Lande 177
Die Ver. Staaten-Poſt 177
Inland-Porto. — Ausland-Porto. — Länder des Welt-Poſtvereins. — Länder außerhalb des Welt-Poſtvereins. — Poſt-Geldanweiſungen nach dem Auslande. — Zollpflichtige Gegenſtände in der Poſt. — Poſt und Eiſenbahn-Fahrzeit in den Ver. St. — Zeit-Differenz und Fahrpreiſe.
Poſt-Zeit im Weltverkehre 190
Das Telegraphen-Weſen 191
Univerſal-Zeit und Zeit-Differenz im Weltverkehre 193
Wo fangen Tag und Datum an? 194
Fahrgeſchwindigkeit auf Eiſenbahnen 196
Eiſenbahn-Fahrzeiten zwiſchen europäiſchen Hauptplätzen 198
Fahrgeſchwindigkeit der Ocean-Dampfer 199
Die wichtigſten Schiffs-Cataſtrophen der neueren Zeit 200
Kohlen-Verbrauch auf Ocean-Dampfern 200

II. Der amerikanische Zoll-Tarif S. 201
Zollfreie Sachen 204
Ausfuhr und Einfuhr der V. St. 205
III. Zolltarif für das Deutsche Reich 206
IV. Inländische Steuern 209
V. Oeffentl. Ländereien und Landgesetze 210
VI. Aus dem Civildienst-Regulativ 213
VII. Patentschutz für Erfindungen 216
VIII. Schutz für geistiges Eigenthum 220
IX. Das amerikanische Paßwesen 222
X. Geld, Maße und Gewichte 225
Amerikanische Münzen 225
Amerikanisches Papiergeld 225
Der Goldwerth ausländischer Münzen S. 225
Das metrische System 226
Münzen-Umrechnungs-Tabelle 228
Maß- und Gewichts-Tabelle 230
Apotheker-Gewicht und Maß 232
Frühere europäische Maße und Gewichte 233
XI. Das Thermometer 235
XII. Festtags-Tabelle des 19. Jahrhunderts 236
Kalender für die Jahre 1752—1952 237
Almanach für 1889—90, 1891—92, 1893—94 238

Vierte Abtheilung.

Allerlei Wissenswerthes.

I. Statistik des Deutschen Reiches 241
II. Die deutschen Reichs-Behörden 242
III. Geschäfts-Ordnung des Deutschen Reichstages 245
Die deutschen Reichstags-Wahlkreise 248
Vergleichende Zusammenstellung der Fractionen des Reichstags des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichstags 252
IV. Uebersicht der deutschen Colonien 252
V. Des Deutschen Reiches Heer und Marine 257
Das neue Wehrgesetz. — Das stehende Heer, Bewaffnung 2c. — Etatsstärke des deutschen Reichsheeres. — Uebersicht der Armee-Corps des deutschen Reichsheeres nebst den Garnisons-Orten.—Die Kriegs-Flotte.—Kriegs-Schiffe und Kriegs-Fahrzeuge der deutschen Marine.
VI. Auswanderung und Militärpflicht in Deutschland 269
VII. Europa in Waffen 271
Friedens-Stärke der europäischen Heere. — Uebersicht der Marinen der wichtigsten Staaten Europas. — Der Zukunftskrieg.
VIII. Die Wehrkraft der Ver. Staaten 276
Die Bundes-Armee. — Die Miliz. — Die commandirenden Generäle der Ver. Staaten-Armee. — Die Kriegs-Flotte.
IX. Statistisches:
Die Erde und ihre Bewohner 281
Die wichtigsten Cultur-Länder der Erde 282
Der Reichthum der Nationen 283
Die Handels-Flotten der Welt 284
Die größten Handels-Häfen der Welt 284
Waaren und Verkehrsmittel des Welthandels 285
Die größten Städte der verschiedenen Länder 286
Die größten Städte der Ver. Staaten 289
Allerlei. 291
Eisenbahn- und Telegraphen-Netz der Erde. — Die höchsten Berge verschiedener Länder der Erde. — Die Höhe einiger bedeutender Wasserfälle. — Der höchste Punkt einiger Gebirgs-Bahnen. — Die Länge der bedeutendsten Eisenbahn-Tunnel. — Die Länge einiger der bekannteren Brücken. — Einige der höchsten Gebäude. — Stand des Bildungswesens in den wichtigsten Ländern. — Verbrauch geistiger Getränke in der Welt. — Wein-Production in den wichtigsten Weinländern der Welt. — Bier-Production in den größten Brauereien in Amerika, Deutschland und Oesterreich.
Die National-Schuld der Ver. St. 294
Baar-Bestand im Ver. St.-Schatzamte 294
Einnahmen und Ausgaben der Ver. St.-Regierung in den Jahren 1860—1889 295
Bevölkerung der Ver. Staaten, 1889 296
Geheime Gesellschaften in den Ver. St. 296
Die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen 297
Uebersicht der geographischen Entdeckungen in Amerika 300
Die Wappen und Landesfarben sämmtlicher Staaten der Welt 301

Die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Regierung.

Entdeckung und Colonisation.

Das Verdienst, den amerikanischen Continent der Culturwelt zuerst erschlossen zu haben, gebührt dem Genueser Christoph Columbus, der auf seiner ersten Entdeckungsreise am 12. October 1492 Guanahani, eine der Bahama-Inseln auffand; er nannte sie San Salvador. Doch machen sich auch andere Meinungen bezüglich früherer Entdeckungen des Erdtheils geltend, welche später wieder in Vergessenheit gerathen sind. Urkundlich steht jedenfalls fest, daß Normannen seit dem 10. Jahrhundert Theile der amerikanischen Ostküste entdeckt und bewohnt haben. Von Island aus wurde im Jahre 982 Grönland durch Erik den Rothen besucht, und drei Jahre später durch isländische Auswanderer dessen Colonisation begonnen. Erik's des Rothen Sohn, Leif der Glückliche, landete auf einer um das Jahr 1000 unternommenen Entdeckungsreise, außer in dem heutigen Labrador und Neu-Schottland (Nova Scotia) auch in „Vinland", d. i. Freudenland, dem Küstenstrich zwischen Boston und New York. Vinland wurde die Hauptniederlassung der Normannen. Noch jetzt vorhandene altgermanische Runensteine, z. B. bei Newport, R. I., tragen zur Bestätigung dieser übrigens auch urkundlich nachweisbaren Angabe bei. Ueber den Verkehr des europäischen Nordens, sowie der Isländer und Grönländer mit dem amerikanischen Continente reichen indessen sichere Nachrichten nur bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Die letzte Nachricht in isländischen Urkunden betrifft eine Reise von Grönland nach „Markland" (Neu-Schottland) 1347, und 1381 kam die letzte Nachricht von dort nach Europa. Die

Uncultur des wilden Volksstammes, welcher im 10. und 11. Jahrhundert diese Entdeckungen machte, dient als Erklärung dafür, daß jene Normannen-Züge über das Meer nichts Großes und Bleibendes geschaffen haben. Unter den Culturvölkern Süd-Europa's war, so viel man weiß, keine Nachricht von dem normännischen Amerika verbreitet. Hatte doch Columbus in Island selbst, das er im Jahre 1477 besuchte, eine solche Nachricht nicht vernommen.

Auf seinen zwei ersten Reisen entdeckte Columbus West-Indien, auf der dritten (1498) die Nordküste von Süd-Amerika und den Orinoco, auf der vierten (1502) einen Theil der Ostküste von Mittel-Amerika (Honduras, Costa Rica), wobei er sich fortwährend bemühte, eine Durchfahrt nach Ost-Indien zu finden. Inzwischen hatte der Venetianer Giovanni Caboto mit englischen Schiffen (1497) in den nordamerikanischen Gewässern Neu-Fundland (New Foundland), Labrador und die Küste bis Florida, im Jahre 1499 hatten Alonzo de Hojeda und der Florentiner Amerigo Vespucci die Küste von Guiana, 1500 der Portugiese Cabral Brasilien und 1500—1501 der Portugiese Cortereal, der ebenfalls einen Westweg nach Ost-Indien suchte, die Küste von Labrador aufgefunden. Die Küste von Brasilien wurde größtentheils 1503 von Amerigo Vespucci untersucht, nach dem man den neuen Erdtheil „Amerika" benannt hat.

Die Spanier nahmen schon früh dauernd Besitz von West-Indien und Neu-Mexico, während die Franzosen sich 1534 in Canada und dem ganzen Mississippi-Thale festsetzten. Die Engländer dagegen errichteten ihre erste feste Niederlassung 1607 in Jamestown (Va.), und nur wenige Jahre später wurden andere Landstriche (darunter die heutige Stadt New York) von Holländern und Schweden besiedelt. Im Jahre 1620 endlich landeten die „puritanischen Pilger" an der Küste von Massachusetts. Unterdessen fanden zwischen den verschiedenen Colonien blutige Streitigkeiten statt, welche das Ergebniß hatten, daß um das Jahr 1770 England alle französischen, holländischen und schwedischen Besitzungen auf dem Festlande erobert und, mit Ausnahme des von den Spaniern gehaltenen Gebietes, fast ganz Nord-Amerika eingenommen hatte. Bald darauf erwarb auch Rußland Gebietstheile an der Nordwestküste des Continents. So waren die geographisch-politischen Verhältnisse, als im Jahre 1775 der Revolutions-Krieg ausbrach.

Unter britischem Joche.

Um jene Zeit gab es dreizehn amerikanische Colonien. Diese wurden hernach die dreizehn ursprünglichen Staaten der Union. Unter dem britischen Joche hatten die Colonisten viel zu leiden und gerechte Ursache zu Klagen und Beschwerden über erlittene Unbill und Bedrückung. Vergeblich beriefen sie sich auf den alt-englischen Grundsatz: "No taxation without representation," Besteuerung müsse sich mit Vertretung decken, d. h. die Colonien dürfen nur von einem Körper besteuert werden, in welchem sie selbst vertreten sind; die englische Regierung kümmerte sich nicht um den Widerspruch. Das Mutterland betrachtete die amerikanischen Colonien eben nur als reiche Einnahmequelle und war in der That sehr erfinderisch im Ausssinnen neuer Abgaben und Steuern. Um diese einzutreiben, wurden die Beamten des Königs von England in den amerikanischen Colonien mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet. Selbst in die Wohnungen der Bürger drangen sie ein, ausgerüstet mit Haussuchungs-Befehlen, um auf etwa verborgene Zoll-Contrabande zu fahnden. Außer schweren Einfuhrzöllen wurden aber auch hohe Stempel-Steuern erhoben, insofern jegliche Urkunde in den Colonien mit einem Stempel versehen sein mußte, welcher nicht weniger als einen englischen Schilling kostete. Diese Stempel-Steuer mußte allerdings bald wieder abgeschafft werden, sonst wäre es schon damals zu dem unvermeidlichen Conflicte gekommen; allein im Jahre 1767 erließ das Parlament abermals ein Gesetz, welches die Einfuhr von Papier, Glas, Thee und anderen Verbrauchsgegenständen in die Colonien mit Abgaben belegte.

Als das Volk der Ausführung dieses neuen Erpressungs-Gesetzes offenen Widerstand entgegensetzte, entsandte der König Truppen nach Boston, um seinen Willen gewaltsam durchzusetzen. Dabei kam es zwischen Soldaten und Bürgern zu einem Zusammenstoße, der mehreren Bürgern das Leben kostete; andere trugen Wunden davon. Auf der andern Seite aber mußte die Regierung sich doch dazu bequemen, auch dies verhaßte Steuergesetz zu widerrufen; nur der Thee-Zoll von drei Pence auf das Pfund blieb bestehen. Allein die Colonisten wollten selbst von dieser einen Abgabe nichts wissen, und als das erste Thee-Schiff im Hafen

von Boston vor Anker ging, stürmten die Bürger an Bord und warfen den Thee ins Wasser.

Die Folge dieser offenen Auflehnung waren neue Bedrückungen und Tribulationen, welche die „Ungehorsamen" über sich ergehen lassen mußten, bis diesen endlich der Geduldsfaden völlig riß. Im Frühling des Jahres 1775 führten Reibereien zwischen britischen Soldaten und amerikanischen Colonisten in Concord und Lexington zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges, welchen man den Revolutions-Krieg für amerikanische Unabhängigkeit nennt. Der mit Unterbrechungen bereits seit September 1774 tagende „Continental Congreß", bei welchem die 13 Colonien durch 53 Abgeordnete vertreten waren, hatte inzwischen einstimmig George Washington zum Oberfeldherrn bestellt, und die Feindseligkeiten waren etwa ein Jahr lang im Gange gewesen, als der Congreß in seiner am 2. Juli 1776 im „State House" des Staates Pennsylvania — der späteren „Independence Hall" — in Philadelphia gehaltenen Sitzung, auf Antrag Richard Henry Lee's, folgenden Beschluß faßte:

„Daß diese Vereinigten Colonien freie und unabhängige Staaten sind, wie sie von Rechtswegen es sein sollten, daß sie jeglicher Abhängigkeit von der britischen Krone los und ledig sind, und daß zwischen ihnen und Groß-Britannien jede politische Gemeinschaft vollständig, und zwar von Rechtswegen, aufgehört hat."

Am zweiten Tage nach diesem ewig denkwürdigen Ereignisse wurde die von Thomas Jefferson verfaßte Unabhängigkeits-Erklärung dem Congreß unterbreitet und unter ungeheurer Aufregung der Bürger angenommen. Als die Urkunde unterzeichnet worden war, verkündete Glockengeläute dem Lande die folgenschwere Thatsache. (Es darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß bei der Abstimmung über diesen Antrag von sämmtlichen Abgeordneten der Colonien nur die von New York demselben ihre Zustimmung vorenthielten. Ihre Unterschrift gaben sie erst am 9. Juli.)

Das war die Geburt der amerikanischen Freiheit.

Die weltgeschichtliche Urkunde lautet in getreuer Uebertragung nach dem Wortlaute, wie folgt:

Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Eine Erklärung der im Congreß versammelten Vertreter.

Wenn im Verlaufe menschlicher Ereignisse an ein Volk die Nothwendigkeit herantritt, die politischen Bande, welche es mit einem andern Volke verbanden, zu lösen und unter den Mächten der Erde die selbstständige und ebenbürtige Stellung einzunehmen, zu welcher die Gesetze der Natur und Gottes es berechtigen, so erfordert die geziemende Achtung für das Urtheil der Mitmenschen, eine offene und ehrliche Darlegung der Ursachen, welche es zu dieser Trennung zwingen.

Wir halten folgende Wahrheiten für unumstößlich:—Daß alle Menschen gleich geboren sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; daß zu diesen Rechten Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören; daß, um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt wurden, deren gerechte Gewalten von der Zustimmung der Regierten herstammen; daß, wenn eine Regierungsform diese Zwecke schädigt, das Volk das Recht hat, dieselbe zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen, das Fundament derselben auf solche Grundsätze zu legen, und ihre Machtbefugnisse in solcher Weise einzutheilen, wie es das Volk zur Beförderung von Sicherheit und Glück am geeignetsten hält. Klugheit gebietet in der That, daß lange bestehende Regierungen nicht etwa wegen unbedeutender oder vorübergehender Ursachen geändert werden sollten; und in Uebereinstimmung damit hat die Erfahrung gezeigt, daß die Menschen eher geneigt sind, zu leiden, so lange die Uebel erträglich sind, als sich Recht zu verschaffen durch Vernichtung der Regierungsformen, an welche sie gewöhnt sind. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und Uebergriffen, immer des nämlichen Charakters, die Absicht darthut, ein Volk unter unumschränkte Gewaltherrschaft zu bringen, dann ist es sein Recht, ist es seine Pflicht, eine solche Regierung abzuwerfen und für neue Schutzwehren seiner künftigen Sicherheit Sorge zu tragen. Solcher Art war das geduldige Leiden dieser Colonien, und solcher Art ist jetzt die Nothwendigkeit, welche sie zwingt, ihr bisheriges Regierungssystem zu ändern. Die Geschichte des jetzt regierenden Königs

von Groß-Britannien ist eine Geschichte wiederholter Unbilden und Uebergriffe, die alle darauf abzielen, eine absolute Tyrannei über diese Staaten zu errichten. Um dies zu beweisen, mögen einer unparteiischen Welt Thatsachen unterbreitet werden:

Er hat seine Zustimmung Gesetzen verweigert, welche für das öffentliche Wohl höchst förderlich und nothwendig waren.

Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von augenblicklicher und dringlicher Wichtigkeit in Kraft zu setzen, bis seine Genehmigung erlangt wäre, und hat hernach ganz und gar unterlassen, den suspendirten Gesetzen irgend welche Aufmerksamkeit zu widmen.

Er hat die Genehmigung anderer Gesetze zum Wohl und Besten großer Districte des Landes verweigert, es sei denn, daß deren Bevölkerung auf das Recht der Repräsentation in der Legislatur Verzicht leiste — ein Recht, unschätzbar für sie und furchtbar nur für Tyrannen.

Er hat gesetzgebende Körperschaften an ungewöhnlichen und unbequemen Plätzen zusammen berufen, fern von den Orten, wo ihre öffentlichen Urkunden verwahrt sind, und zwar nur in der Absicht, sie durch Ermüdung dahin zu bringen, daß sie sich seinem Willen fügen.

Er hat wiederholt repräsentative Körperschaften aufgelöst, weil sie mit männlicher Festigkeit den Eingriffen in die Rechte des Volkes Widerstand entgegensetzten.

Er hat lange Zeit nach solchen Auflösungen die Anordnung von Neuwahlen verweigert, wodurch die gesetzgebende Gewalt, welche nicht getilgt werden kann, wieder an das Volk zurückgefallen ist; der Staat aber blieb in der Zwischenzeit allen Gefahren eines feindlichen Einfalls oder Unruhen im Innern ausgesetzt.

Er hat sich bestrebt, die Ansiedlung dieser Staaten zu verhindern; indem er die Gesetze für Naturalisation von Fremden erschwerte und sich weigerte, andere Gesetze zu genehmigen, welche die Einwanderung fördern und den Erwerb von Grundbesitz erleichtern würden.

Er hat die Gerechtigkeitspflege gehemmt, indem er Gesetzen für Errichtung von richterlicher Gewalt seine Zustimmung verweigerte.

Er hat die Richter, in Bezug auf ihre Amtsdauer, wie auch hinsichtlich des Betrags und der Zahlung ihres Gehaltes, von seinem Willen allein abhängig gemacht.

Er hat eine Menge neuer Aemter eingerichtet und Schwärme von Beamten hierher geschickt, um unser Volk zu plagen und auszusaugen.

Er hat unter uns in Friedenszeiten stehende Heere gehalten, ohne Genehmigung unserer Legislaturen.

Er hat darnach gestrebt, das Militär unabhängig von den Civil-Behörden und selbst über dieselben zu stellen.

Er hat mit Andern sich verbunden, uns einer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, welche unserer Constitution fremd, und von unseren Gesetzen nicht anerkannt ist, indem er den Beschlüssen einer vorgeblichen Gesetzgebung seine Zustimmung ertheilte: —

für Einquartirung großer bewaffneter Truppenkörper in unserer Mitte;

für Beschützung derselben vor Strafe wegen Mordthaten, welche sie an den Einwohnern dieser Staaten begehen mochten;

um unseren Handel mit allen Theilen der Welt abzuschneiden;

um ohne unsere Zustimmung uns Steuern aufzuerlegen;

um uns in vielen Fällen der Wohlthat einer Processirung durch Geschworene zu berauben;

um uns über das Meer zu transportiren, damit wir dort wegen vorgeblicher Vergehen processirt würden;

um das freie englische Gesetz-System in einer benachbarten Provinz abzuschaffen, dort eine Willkür-Herrschaft einzuführen und ihre Grenzen so auszudehnen, daß sie ebenso ein Beispiel, wie ein passendes Werkzeug werde, um dieselbe absolute Herrschaft auch in diesen Colonien einzuführen;

um unsere Freibriefe wegzunehmen; unsere werthvollsten Gesetze abzuschaffen und die Formen unserer Regierung von Grund aus zu ändern;

um unsere Legislaturen zu suspendiren und zu erklären, er sei selbst mit Gewalt bekleidet, in allen Fällen Gesetze für uns zu erlassen.

Er hat seine Regierung hier aufgegeben, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte.

Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte niedergebrannt und Menschenleben vernichtet.

Er sendet eben jetzt große Armeen fremder Söldlinge, um das bereits begonnene Werk des Todes, der Verwüstung und Tyrannei mit einer Grausamkeit und Treulosigkeit zu vollenden, welche in

barbarischen Zeiten kaum ihres Gleichen hat und des Oberhauptes einer civilisirten Nation ganz unwürdig ist.

Er hat unsere, auf hoher See gefangengenommenen Mitbürger gezwungen, gegen ihr Vaterland zu kämpfen und zu Henkern ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst von deren Hand zu fallen.

Er hat Aufstände in unserer Mitte angezettelt und darnach getrachtet, die Ansiedler in den Grenzdistricten den Greueln jener wilden Indianer preiszugeben, deren bekannte Kriegsweise in Vernichtung von Personen jedes Alters und Geschlechtes besteht.

In jedem Stadium dieser Bedrückungen haben wir in den demüthigsten Ausdrücken um Abhülfe gebeten; unsere Bitten aber sind nur mit wiederholten Unbilden beantwortet worden. Ein Fürst, der so durch jede Handlung sich als Tyrann bekundet, ist unfähig, ein freies Volk zu regieren.

Auch haben wir es an Verwarnungen an unsere britischen Brüder wahrlich nicht fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor den Versuchen ihrer Legislatur gewarnt, eine unerlaubte Gerichtsbarkeit über uns auszuüben. Wir haben ihnen die Umstände unserer Auswanderung und unserer Ansiedelung hierselbst in Erinnerung gebracht. Wir haben an ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Großmuth appellirt und haben sie bei den Banden unserer Blutsverwandtschaft beschworen, von Bedrückungen abzustehen, welche unvermeidlich unsere Verbindungen und Beziehungen unterbrechen würden. Aber auch sie sind taub gewesen gegen die Stimme der Gerechtigkeit und Blutsverwandtschaft. Wir sehen uns daher zu einer Trennung von ihnen gezwungen, müssen sie, wie alle anderen Nationen, als Feinde im Krieg — im Frieden als Freunde betrachten.

Wir, die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, im allgemeinen Congreß versammelt, rufen nun den höchsten Richter der Welt zum Zeugen an, daß unsere Absichten gerecht sind, und verkünden und erklären, im Namen und auf Geheiß des guten Volkes dieser Colonien hiermit feierlichst, daß diese Vereinigten Colonien freie und unabhängige Staaten sind, wie sie von Rechtswegen es sein sollten; daß sie jeglicher Abhängigkeit von der britischen Krone los und ledig sind, und daß zwischen ihnen und Groß-Britannien jede politische Gemeinschaft vollständig, und zwar von Rechtswegen, aufgehört hat, und daß sie als freie und unabhängige

Staaten volle Macht haben, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse zu vereinbaren, Handelsverträge einzugehen und alle anderen Handlungen und Dinge zu thun, welche unabhängigen Staaten rechtmäßig zustehen. Und zur Bekräftigung dieser Erklärung verpfänden wir einander, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, unser Leben, unser Vermögen und unsere heilige Ehre.

Unterzeichnet im Auftrag und im Namen des Congresses,

John Hancock, Präsident.

Beglaubigt:
Charles Thompson, Secretär.

New Hampshire.
Josiah Bartlett.
William Whipple.
Matthew Thornton.

Massachusetts Bay.
Samuel Adams.
John Adams.
Robert Treat Paine.
Elbridge Gerry.

Rhode Island &c.
Stephen Hopkins.
William Ellery.

Connecticut.
Roger Sherman.
Samuel Huntington
William Williams.
Oliver Wolcott.

New York.
William Floyd.
Philip Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.

New Jersey.
Richard Stockton.
John Witherspoon.
Francis Hopkinson.
John Hart.
Abraham Clark.

Pennsylvania.
Robert Morris.
Benjamin Rush.
Benjamin Franklin
John Morton.
George Clymer.
James Smith.
George Taylor.
James Wilson.
George Ross.

Delaware.
Cäsar Rodney.
George Read.
Thomas McKean.

Maryland.
Samuel Chase.
William Paca.
Thomas Stone.
Charles Carroll v. Carrollton.

Virginia.
George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrison.
Thomas Nelson, Jr.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

North-Carolina.
William Hooper.
Joseph Hewes.
John Penn.

South-Carolina.
Edward Rutledge.
Thomas Heyward, Jr.
Thomas Lynch, Jr.
Arthur Middleton.

Georgia.
Button Gwinnett.
Lyman Hall
George Walton.

Die Conföderation.

Der Zusammenhang, in welchen die so gebildeten „Dreizehn Vereinigten Staaten von Amerika" traten, war zunächst nur ein loser, soweit er zur gemeinsamen Abwehr unerläßlich wurde. Er war aber um so nothwendiger geworden, als gerade um diese Zeit England bedeutende Anstrengungen zur völligen Unterdrückung der Rebellion machte. Der Krieg mit dem „Mutterlande" nahm seinen wechselvollen Verlauf, aber die politischen Veränderungen im jungen Freistaate waren nicht von Belang, bis England zu Anfang

des Jahres 1782 einen Boten mit Friedensanträgen nach New York entsandte. Am 30. November 1782 gelangten die Friedens-Präliminarien in Paris (Frankreich) zur Unterzeichnung, und am 3. September 1783 kam endlich der definitive Friede zu Stande. Darin ward die Selbstständigkeit jedes einzelnen der dreizehn Staaten ausdrücklich anerkannt. Der lose Verband unter diesen war durch die Opfer und Kosten des Krieges gerade nicht befestigt worden, und das Local-Interesse machte sich in starker Weise geltend, um den Verband noch mehr zu lockern. Die verhältnißmäßig sehr bedeutende Kriegsschuld und die Nothwendigkeit größerer Anstrengungen, um den ganz darniederliegenden Wohlstand zu heben, gegenüber einem vollständigen Mangel an Credit, zwang aber die Staaten, eine Befestigung des schwachen Central-Verbandes herbeizuführen, den man provisorisch mit den Conföderations-Artikeln am 15. November 1777 begründet hatte. Ein Convent einsichtiger Delegaten mehrerer Staaten in Annapolis (September 1786) schlug dem Congreß die Berufung eines Verfassungs-Convents vor, und in der That traten, nachdem der Congreß am 21. Februar 1787 seine Zustimmung ertheilt hatte, die Delegaten aller Staaten (bis auf Rhode-Island) am 25. Mai in Philadelphia zusammen, um eine Verfassung des Bundes zu berathen. George Washington wurde zum Vorsitzenden gewählt. Nach mühevollen Verhandlungen, bei denen die wichtigsten Streitpunkte unter dem Zwange der allgemeinen Nothlage durch Compromisse beigelegt wurden, kam endlich am 17. September jene „Constitution" zur Annahme, welche als das unsterbliche Werk der „Väter der Republik" noch heute in Geltung und Kraft ist. Der Congreß acceptirte am 28. September die Verfassung und übersendete sie, gemäß den Bestimmungen derselben, den einzelnen Staaten zur Annahme. Am 13. September 1788 konnte der Congreß bereits constatiren, daß die Verfassung, weil von mehr als der vorgeschriebenen Anzahl Staaten angenommen, in Rechtskraft erwachsen sei, und schritt zur Ausführung derselben durch Anordnung von Wahlen, besonders des zum Oberhaupte des Bundes ausersehenen Präsidenten.

Es war am 4. März 1789, als der Congreß in der Stadt New York — damals, und zwar bis 1790, Sitz der Bundes-Regierung — die Verfassung endlich ratificirte als das höchste und oberste Landesgesetz. Sie lautet, wie folgt:

Verfassung der Vereinigten Staaten.

(Constitution of the United States.)

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten: um eine vollkommenere Union zu erzielen, Rechtspflege einzusetzen, innere Ruhe zu sichern, für gemeinsame Vertheidigung Vorsorge zu treffen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und die Segnungen der Freiheit uns und unsern Nachkommen zu wahren, verordnen und erlassen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I.

Gesetzgebende Gewalt.

1. Abschnitt.

Die hierdurch verliehene gesetzgebende Gewalt soll ein Congreß der Vereinigten Staaten ausüben, welcher aus einem Senat und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

2. Abschnitt.

1. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern bestehen, welche jedes zweite Jahr von dem Volke der einzelnen Staaten zu wählen sind, und die Wähler in jedem Staate sollen diejenigen Qualificationen haben, welche von Wählern für den zahlreichsten Zweig der betreffenden Staats-Legislatur verlangt werden.

2. Niemand soll Repräsentant werden, der nicht fünfundzwanzig Jahre alt und sieben Jahre Bürger der Vereinigten Staaten ist, und welcher nicht zur Zeit seiner Erwählung in demjenigen Staate wohnt, in welchem er gewählt wird.

3. Repräsentanten und directe Steuern sollen auf die verschiedenen Staaten, welche dieser Union angehören mögen, nach Verhältniß ihrer Seelenzahl in der Weise vertheilt werden, daß man zu der ganzen Anzahl freier Personen, einschließlich der für eine Reihe von Jahren in einem Dienstverhältnisse stehenden, aber ausschließlich der nicht steuerpflichtigen Indianer, drei Fünftel aller anderen Personen hinzuzählt. Die erste Zählung soll binnen

drei Jahren nach dem ersten Zusammentreten des Congresses und von da an alle zehn Jahre in solcher Weise stattfinden, wie es durch Gesetz vorgeschrieben werden mag. Die Anzahl der Repräsentanten soll nicht größer sein, als einer auf je 30,000, doch soll jeder Staat durch wenigstens einen Repräsentanten vertreten sein, und bis die erste Zählung stattgefunden hat, soll der Staat New Hampshire drei zu erwählen berechtigt sein; Massachusetts acht; Rhode Island und die Providence Plantations einen; Connecticut fünf; New York sechs; New Jersey vier; Pennsylvania acht; Delaware einen; Maryland sechs; Virginia zehn; North Carolina fünf; South Carolina fünf, und Georgia drei Repräsentanten.

4. Wenn Vacanzen in der Vertretung eines Staates vorkommen, so soll die betreffende Executiv-Behörde Neuwahlen zur Besetzung solcher Vacanzen ausschreiben.

5. Das Haus der Repräsentanten soll sich seinen Sprecher und andere Beamten wählen und allein das Recht zum Impeachment haben.

3. Abschnitt.

1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche von der Legislatur desselben auf sechs Jahre gewählt werden, und jeder Senator soll eine Stimme abzugeben haben.

2. Unmittelbar nachdem sie sich in Folge der ersten Wahl versammelt haben, sollen sie so gleichmäßig wie möglich in drei Classen getheilt werden. Der Amtstermin der Senatoren erster Classe soll nach Ablauf des zweiten Jahres, der der zweiten Classe nach Ablauf des vierten Jahres, und endlich der der dritten Classe nach Ablauf des sechsten Jahres erlöschen, so daß nach je zwei Jahren ein Drittheil neu gewählt wird; und wenn in Folge von Resignation oder anderen Gründen während der Ferienzeit der Legislatur eines Staates Vacanzen eintreten, so kann die Executiv-Behörde provisorische Ernennungen machen bis zum Zusammentritt der nächsten Legislatur, welche sodann die Vacanzen zu besetzen hat.

3. Niemand soll Senator sein, der nicht dreißig Jahr alt, und neun Jahr Bürger der Vereinigten Staaten ist, und welcher nicht zur Zeit seiner Erwählung in demjenigen Staate wohnt, für welchen er erwählt ward.

4. Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben, außer im Falle von Stimmengleichheit.

5. Der Senat soll sich seine übrigen Beamten, sowie einen Präsidenten pro tempore für den Fall wählen, daß der Vice-Präsident entweder abwesend ist oder das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten versieht.

6. Der Senat soll allein das Recht haben, über alle Impeachments zu Gericht zu sitzen. Wenn die Mitglieder zu diesem Zwecke in Sitzung sind, so sollen sie vorher auf Eid (oder Versicherung an Eidesstatt) verpflichtet werden. Wenn die Anklage gegen den Präsidenten der Vereinigten Staaten gerichtet ist, soll der Oberste Richter den Vorsitz führen, und Niemand soll für überführt gelten, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beistimmen.

7. Das Urtheil in Impeachment-Fällen soll sich nicht weiter erstrecken, als auf Amts-Entsetzung und Unfähigkeit zur Verwaltung eines Ehren-, Vertrauens- oder besoldeten Amtes unter den Vereinigten Staaten. Doch kann die überführte Person noch außerdem auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens belangt und bestraft werden.

4. Abschnitt.

1. Zeit, Ort und Art und Weise der Wahlen für Senatoren und Repräsentanten sollen durch die Legislatur eines jeden Staates angeordnet werden; doch kann der Congreß diese Regulationen jeder Zeit abändern oder durch neue ersetzen, mit Ausnahme der Bestimmung des Ortes für die Wahl von Senatoren.

2. Der Congreß soll wenigstens ein Mal in jedem Jahre zusammentreten, und zwar soll dies am ersten Montag im December geschehen, wenn er nicht durch Gesetz einen anderen Tag dafür bestimmt.

5. Abschnitt.

1. Jedes Haus soll sein eigener Richter sein über die Wahlberichte und Qualificationen seiner Mitglieder, und eine einfache Majorität soll dasselbe zur Erledigung von Geschäften beschlußfähig machen; eine geringere Anzahl jedoch kann sich von einem Tage zum andern vertagen und soll berechtigt sein, das Erscheinen

abwesender Mitglieder durch solche Mittel oder Strafen zu erzwingen, wie das betreffende Haus bestimmen mag.

2. Jedes Haus kann seine Geschäftsregeln feststellen, seine Mitglieder für unangemessenes Betragen strafen und mit einer Zweidrittel-Mehrheit ein Mitglied ausstoßen.

3. Jedes Haus soll über seine Verhandlungen ein Protokoll führen und dasselbe von Zeit zu Zeit veröffentlichen, mit Ausnahme jedoch von solchen Theilen, welche nach seinem Erachten Geheimhaltung erfordern; und auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder soll in jedem der beiden Häuser und über jedwelchen Gegenstand namentlich abgestimmt und das Ergebniß der Abstimmung in das Protokoll eingetragen werden.

4. Keines der beiden Häuser soll während der Sitzung des Congresses ohne Einwilligung des andern sich auf länger als drei Tage, oder nach einem anderen Orte vertagen, als demjenigen, in welchem die beiden Häuser in Sitzung sind.

6. Abschnitt.

1. Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, welche gesetzlich festgesetzt und aus dem Schatze der Vereinigten Staaten bezahlt wird. Sie sollen während ihrer Anwesenheit in den Sitzungen des betreffenden Hauses, oder während sie sich dorthin begeben oder von dort kommen, niemals verhaftet werden, ausgenommen auf Anklage wegen Hochverrathes, Criminal-Verbrechens und Friedensbruches, und sind für das, was sie während der Debatte oder in einer Rede in einem der beiden Häuser äußern, Niemand außerhalb verantwortlich.

2. Kein Senator oder Repräsentant soll während seiner Amtsdauer unter der Autorität der Vereinigten Staaten ein bürgerliches Amt bekleiden, welches während des Termins, für den er gewählt wurde, geschaffen, oder dessen Einkünfte in derselben Zeit erhöht wurden, und keine Person, welche eine Anstellung unter der Vereinigten Staaten Regierung innehat, soll, während des Verbleibens darin, Mitglied eines der beiden Häuser sein.

7. Abschnitt.

1. Alle Gesetzentwürfe (Bills) zur Erhebung von Staats-Einkünften sollen vom Hause der Repräsentanten ausgehen, doch mag der Senat, wie bei andern Bills, Zusätze beantragen oder solchen beistimmen.

2. Jede Bill soll, nachdem sie im Hause der Repräsentanten, sowie im Senate angenommen ist, bevor sie zum Gesetz erhoben wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden. Wenn dieser sie gutheißt, so versieht er sie mit seiner Unterschrift; wenn nicht, so schickt er sie, mit seinen Einwänden versehen, an dasjenige Haus zurück, von welchem sie ausging. Diese Einwände sollen alsdann in das Protokoll des Hauses eingetragen und die betreffende Bill in Wiedererwägung gezogen werden. Wenn, nach einer solchen Wiedererwägung, Zweidrittel des Hauses die Bill gutheißen, so soll sie zugleich mit den Einwänden dem andern Hause zugeschickt und, wenn auch hier mit Zweidrittel Mehrheit angenommen, Gesetz werden. — Doch soll in allen solchen Fällen namentliche Abstimmung stattfinden, und die Namen der Personen, welche für, und jener, welche gegen die Annahme stimmten, sollen in das Protokoll des betreffenden Hauses eingetragen werden. Wenn der Präsident eine ihm zur Unterschrift vorgelegte Bill nicht innerhalb zehn Tagen — Sonntage nicht eingerechnet — vom Tage der Unterbreitung gerechnet, zurückschickt, so soll sie zum Gesetz werden, gerade als ob er sie unterzeichnet hätte, ausgenommen jedoch, daß der Congreß durch Vertagung die Rückgabe unmöglich macht, in welchem Falle die Bill nicht Gesetz wird.

3. Alle Verordnungen, Beschlüsse oder Abstimmungen, bei welchen die Uebereinstimmung von Senat und Repräsentanten-Haus nothwendig ist — die Frage der Vertagung ausgenommen —müssen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt und, bevor sie in Kraft treten können, von demselben genehmigt werden, oder sie sollen, wenn nicht genehmigt, nochmals von zwei Drittheilen des Senates und des Repräsentanten-Hauses angenommen werden, und zwar in Uebereinstimmung mit den Vorschriften und Beschränkungen, die in Bezug auf Bills Geltung haben.

8. Abschnitt.

Der Congreß soll die Macht haben:

1. Steuern, Zölle, Gefälle und Accisen aufzuerlegen und einzutreiben, die Schulden der Vereinigten Staaten zu bezahlen und für gemeinschaftliche Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt des Landes zu sorgen; aber alle Zölle, Steuern und Accisen sollen im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten gleichmäßig sein.

2. Anleihen auf den Credit der Vereinigten Staaten zu machen.

3. Den Handel mit fremden Nationen, der verschiedenen Staaten unter einander, sowie mit den Indianerstämmen zu regeln.

4. Ein gleichförmiges Naturalisations- und Bankerott-Gesetz für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten einzuführen.

5. Geld zu prägen und dessen Werth, sowie jenen fremder Münzsorten zu regeln, und für feste Normen im Maaß- und Gewichtssysteme zu sorgen.

6. Vorsorge zu treffen für die Bestrafung der Fälschung von Werthpapieren und im Umlauf befindlicher Münzen der Vereinigten Staaten.

7. Post-Ämter einzurichten und Poststraßen zu eröffnen.

8. Für die Förderung von Wissenschaften und nützlichen Künsten zu sorgen, indem er Schriftstellern und Erfindern für eine beschränkte Zeit das ausschließliche Eigenthumsrecht auf ihre Werke und Entdeckungen sichert.

9. Gerichtshöfe zu errichten, welche der Supreme Court untergeordnet sind. Seeraub und Verbrechen auf hoher See, sowie Vergehen gegen das Völkerrecht zu entscheiden und zu bestrafen.

10. Krieg zu erklären, Kaper- und Repressalien-Briefe auszustellen und Vorschriften über Prisen zu Land oder See zu machen.

11. Armeen auszuheben und zu unterhalten; doch soll für diesen Zweck keine Geld-Bewilligung für einen längern Zeitraum, als zwei Jahre gemacht werden.

12. Eine Kriegs-Flotte zu errichten und zu unterhalten.

13. Vorschriften betreffend die Verwendung und Disciplin der Land- und Seemacht zu machen.

14. Vorsorge zu treffen für den Aufruf der Miliz zur Ausführung der Gesetze der Union, zur Unterdrückung von Aufständen und Abwehr feindlicher Einfälle.

15. Vorsorge zu treffen für Organisation, Bewaffnung und Einübung der Miliz, sowie für die Befehligung derjenigen Theile derselben, welche im Dienste der Vereinigten Staaten verwendet werden; wobei jedoch den betreffenden Einzelstaaten das Recht vorbehalten bleibt, die Officiere zu ernennen und die Einübung der Miliz nach den vom Congreß vorgeschriebenen Vorschriften zu vollziehen.

16. Das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung in allen Fällen über denjenigen District (nicht mehr als zehn Meilen im Quadrat groß) auszuüben, welcher durch Abtretung betreffender Staaten und Annahme des Congresses der Sitz der Vereinigten Staaten-Regierung werden mag, und gleiche Autorität über alle jene Plätze auszuüben, welche mit Zustimmung der Gesetzgebung des betreffenden Staates, in welchem sie gelegen sind, zur Errichtung von Befestigungswerken, Magazinen, Arsenalen, Marine-Werften und andern nöthigen Bauwerken käuflich erworben werden. Und

17. Alle Gesetze zu erlassen, die nothwendig und geeignet sind, um die obigen und alle andern Machtbefugnisse auszuüben, welche durch diese Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten oder einer Abtheilung oder den Beamten derselben verliehen werden.

9. Abschnitt.

1. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche einer der gegenwärtig bestehenden Staaten für zulässig erachtet, soll vom Congreß vor dem Jahre 1808 nicht verboten werden. Doch mag auf solche Einführung eine Abgabe oder Steuer gelegt werden, welche indeß zehn Dollars für jede Person nicht übersteigen darf.

2. Das Privilegium des "habeas corpus" soll nicht suspendirt werden, außer wenn in Fällen eines Aufruhrs oder feindlichen Einfalles die öffentliche Sicherheit es erfordern mag.

3. Hochverrath soll nicht Schändung der ganzen Familie des Verräthers nach sich ziehen, und kein Gesetz soll rückwirkende Kraft haben.

4. Kopfsteuern oder andere directe Steuern sollen nur im Verhältniß zu der oben angeordneten Volkszählung auferlegt werden.

5. Bei der Ausfuhr aus irgend einem Staate sollen keine Gegenstände mit Steuer oder Zoll belegt werden. Kein Vorzug soll durch Handels- oder Steuer-Erlasse den Häfen eines Staates vor denen anderer Staaten eingeräumt werden; auch sollen Fahrzeuge, aus oder nach dem Hafen eines Staates bestimmt, nicht verpflichtet sein, in den Hafen eines andern Staates einzulaufen, oder daselbst zu clariren oder Zoll zu bezahlen.

6. Kein Geld soll aus dem Schatzamte gezogen werden, außer in Folge von gesetzlich festgestellten Bewilligungen, und ein regelmäßiger Ausweis über alle Einnahmen und Ausgaben öffentlicher Gelder soll von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

7. Die Vereinigten Staaten sollen keinen Adelstitel verleihen und Niemand, der ein bezahltes oder ein Vertrauens-Amt in denselben bekleidet, soll ohne Zustimmung des Congresses irgend ein Geschenk, eine Belohnung, ein Amt oder einen Titel irgend einer Art von irgend einem König, Fürsten oder fremden Staate annehmen.

10. Abschnitt.

1. Kein Staat soll für sich einen Vertrag, ein Bündniß oder eine Conföderation eingehen, Kaper- oder Repressalienbriefe ausstellen, Geld prägen, Papiergeld ausgeben, etwas anderes als Gold- oder Silbermünze zu gesetzlichem Zahlungsmittel für Abtragung von Schulden machen, eine "bill of attainder" oder ein Gesetz mit rückwirkender Kraft oder ein Gesetz erlassen, welches die bindende Kraft von Contracten schmälert, oder einen Adelstitel verleihen.

2. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Abgaben oder Zölle auf Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausgenommen, was für die Ausführung seiner Aufsichtsgesetze absolut nothwendig sein mag, und der Rein-Ertrag aller Zölle und Abgaben, die von einem Staate auf Einfuhr oder Ausfuhr gelegt werden, soll in den Schatz der Vereinigten Staaten abgeführt werden, und alle bezüglichen Gesetze sollen der Revision und der Controlle des Congresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses einen Zoll auf Tonnengehalt legen, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten; eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem anderen Staate oder einer fremden Macht abschließen, oder sich in Krieg einlassen, ausgenommen im Fall eines thatsächlichen feindlichen Ueberfalls, oder wenn die Gefahr so drohend ist, daß sie keinen Verzug gestattet.

Artikel II.

Vollziehende Gewalt.

1. Abschnitt.

1. Die vollziehende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen sein. Er soll sein Amt auf die Dauer von vier Jahren bekleiden und zusammen mit dem Vice-Präsidenten, der für die nämliche Zeitdauer gewählt wird, wie folgt, gewählt werden:

2. Jeder Staat soll in solcher Weise, wie die Legislatur desselben bestimmen mag, eine Anzahl Electoren (Wahlmänner) ernennen, welche der Gesammtzahl der Senatoren und Repräsentanten, zu welchen solcher Staat im Congreß berechtigt sein mag, gleichkommt; aber kein Senator und kein Repräsentant oder Niemand, der ein Vertrauens- oder bezahltes Amt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, soll als Elector ernannt werden.

3.* [Die Wahlmänner sollen in ihren respectiven Staaten zusammentreten und über zwei Personen, von welchen wenigstens eine nicht in dem gleichen Staate mit ihnen wohnen darf, abstimmen. Und sie sollen ein Verzeichniß aller Personen aufstellen, über welche abgestimmt wird, und auch die Zahl der Stimmen angeben, welche Jeder erhalten hat. Das Verzeichniß sollen sie unterzeichnen und beglaubigen, und versiegelt nach dem Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten senden, adressirt an den Präsidenten des Senats. Der Präsident des Senats soll in Gegenwart von Senat und Repräsentanten-Haus sämmtliche Berichte öffnen, und dann sollen die Stimmen gezählt werden. Wer die größte Anzahl Stimmen erhalten hat, der soll Präsident sein, wenn besagte Zahl eine Mehrheit der Gesammtheit ernannter Wahlmänner ausmacht; und wenn mehr als Einer eine solche Mehrheit und eine gleiche Anzahl Stimmen bekommen hat, dann soll das Repräsentanten-Haus unverzüglich einen derselben zum Präsidenten wählen; und wenn Keiner eine Mehrheit haben sollte, dann soll besagtes Haus in gleicher Weise von den fünf Höchsten auf dem Verzeichniß den Präsidenten wählen. Aber bei Erwählung des Präsidenten soll die Abstimmung nach Staaten erfolgen, und zwar so, daß die Vertretung jedes Staates eine

* Dieser Paragraph wurde durch den 12. Zusatz zur Verfassung aufgehoben und ersetzt.

Stimme hat; eine beschlußfähige Anzahl zu diesem Zweck sollen ein oder mehrere Mitglieder von Zweidritteln der Staaten bilden, und zur Wahl soll eine Mehrheit aller Staaten erforderlich sein. In jedem Falle soll, nach Erwählung des Präsidenten, Derjenige, welcher die größte Anzahl der Wahlmänner-Stimmen erhalten hat, Vice-Präsident sein. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, welche eine gleiche Anzahl Stimmen haben, dann soll aus ihrer Mitte der Senat den Vice-Präsidenten wählen].

4. Der Congreß darf die Zeit für Wahl der Wahlmänner, sowie den Tag bestimmen, an welchem sie ihr Votum abgeben sollen; doch soll dieser Tag in den ganzen Vereinigten Staaten derselbe sein.

5. Niemand, außer ein eingeborener Bürger, oder ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Verfassung, soll zum Präsidenten-Amte wählbar sein; auch soll Niemand zu diesem Amte wählbar sein, der nicht das Alter von fünfunddreißig Jahren erreicht, und vierzehn Jahre innerhalb der Vereinigten Staaten gewohnt hat.

6. Im Falle der Absetzung des Präsidenten vom Amte, oder seines Todes, seiner Resignation oder Unfähigkeit, die Befugnisse und Pflichten besagten Amtes zu erfüllen, soll dasselbe auf den Vice-Präsidenten übergehen; und der Congreß kann für den Fall der Absetzung, des Todes, der Resignation oder Unfähigkeit des Präsidenten sowohl wie auch des Vice-Präsidenten durch Gesetz bestimmen, welcher Beamte als Präsident fungiren soll, und ein solcher Beamte soll demgemäß fungiren, bis die Unfähigkeit beseitigt oder ein Präsident gewählt worden ist.

7. Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung empfangen, welche während des Zeitraumes, für den er gewählt wurde, weder erhöht, noch vermindert werden darf, und er soll während dieses Zeitraumes weder von den Vereinigten Staaten, noch von einem einzelnen Staate andere Einkünfte beziehen.

8. Ehe er die Verwaltung seines Amtes antritt, soll er folgenden Eid (oder folgende Gelobung an Eidesstatt) ablegen:

„Ich schwöre (oder gelobe an Eidesstatt) feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten getreulich verwalten und nach meinem besten Vermögen die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will."

2. Abschnitt.

1. Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Armee und Marine der Vereinigten Staaten sein, sowie der Miliz der Einzelstaaten, falls dieselbe zum activen Dienst der Vereinigten Staaten berufen wird. Er kann von dem Vorstande jeder Regierungs-Abtheilung über irgend einen Gegenstand, welcher Bezug hat auf die Pflichten ihres Amtes, ein schriftliches Gutachten fordern, und er soll ferner das Recht haben, Aufschub der Strafe oder Begnadigung für Vergehen gegen die Vereinigten Staaten zu gewähren, ausgenommen in Fällen von Impeachment.

2. Er soll die Macht haben, auf Anrathen und mit Zustimmung des Senates, Verträge abzuschließen, vorausgesetzt, daß Zweidrittel der anwesenden Senatoren beistimmen; und er soll Gesandte, andere öffentliche Geschäftsträger und Consuln und die Richter der Supreme Court nominiren, und mit Zustimmung des Senats anstellen, sowie alle andern Beamten der Vereinigten Staaten, über deren gesetzlich geregelte Anstellung nicht in anderer Weise verfügt worden ist. Der Congreß kann jedoch die Anstellung untergeordneter Beamten, falls es ihm passend erscheinen mag, durch Gesetz entweder dem Präsidenten allein oder den Gerichtshöfen oder den Vorständen der Regierungs-Abtheilungen übertragen.

3. Der Präsiden soll die Macht haben, alle Vacanzen, die während der Ferienzeit des Senates vorkommen, zu besetzen, indem er Anstellungs-Urkunden ausstellt, welche am Ende der nächsten Sitzung des Senates erlöschen.

3. Abschnitt.

Er soll von Zeit zu Zeit dem Congreß über den Zustand der Union Auskunft ertheilen und seiner Erwägung solche Maßregeln empfehlen, welche er für nothwendig und ersprießlich erachtet; er darf bei außergewöhnlichen Fällen beide Häuser oder eines derselben zusammenberufen, und wenn sie sich mit Bezug auf Vertagung nicht einigen können, so kann er sie bis zu solcher Zeit, als ihm passend erscheint, vertagen; er soll Gesandte und andere öffentliche Geschäftsträger empfangen, Sorge für die getreue Vollziehung der Gesetze tragen und für alle Beamten der Vereinigten Staaten die Bestallungen ausfertigen.

4. Abschnitt.

Der Präsident, Vice-Präsident und alle Civil-Beamten der Vereinigten Staaten sollen auf Impeachment und Ueberführung wegen Hochverrathes, Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen und Vergehen ihrer Stellen entsetzt werden.

Artikel III.

Richterliche Gewalt.

1. Abschnitt.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem Obersten Gerichtshofe (Supreme Court) und solchen niederen Gerichtshöfen zustehen, wie sie der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen und errichten mag. Die Richter des Obersten sowohl, wie der unteren Gerichtshöfe sollen während guten Verhaltens im Amte verbleiben und zu bestimmten Zeiten für ihre Dienste eine Vergütung beziehen, welche, so lange sie im Amte bleiben, nicht geschmälert werden darf.

2. Abschnitt.

1. Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Fälle erstrecken, welche unter dieser Verfassung, sowie unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten und allen unter deren Autorität geschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen entstehen; auf alle Fälle, welche Gesandte oder andere öffentliche Geschäftsträger und Consuln betreffen; auf alle Fälle der Admiralität und Seegerichtsbarkeit; auf Streitigkeiten, in welchen die Vereinigten Staaten eine Partei bilden; auf Streitigkeiten zwischen zwei und mehr Staaten, zwischen einem Staate und Bürgern eines andern Staates, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern desselben Staates, welche Ansprüche auf Ländereien erheben, die von verschiedenen Staaten bewilligt wurden, und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

2. In allen Fällen, welche Gesandte, andere öffentliche Geschäftsträger und Consuln betreffen, und solchen, in welchen ein Staat als Partei auftritt, soll der Oberste Gerichtshof ursprüngliche Gerichtsbarkeit besitzen. In allen anderen vorerwähnten Fällen soll der Oberste Gerichtshof Appellations-Gerichtsbarkeit

haben, sowohl in Bezug auf Gesetz, wie auf den Thatbestand, jedoch mit solchen Ausnahmen und unter solchen Beschränkungen, wie sie der Congreß machen wird.

3. Die Untersuchung aller Verbrechen, ausgenommen in Fällen von Impeachment, soll durch Geschworene geschehen, und alle Processe sollen in dem Staate stattfinden, in welchem besagte Verbrechen begangen worden sind; wenn sie aber nicht in einem Staate begangen sind, soll der Proceß an einem solchen Platze oder solchen Plätzen stattfinden, welche der Congreß durch Gesetz dazu bestimmt haben mag.

3. Abschnitt.

1. Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur in der Führung von Krieg gegen dieselben bestehen, oder in Parteinahme für ihre Feinde, durch Leistung von Hülfe und Unterstützung an dieselben. Niemand kann des Hochverraths überführt werden, ausgenommen durch das Zeugniß von zwei Zeugen oder auf Geständniß in öffentlicher Gerichtssitzung.

2. Der Congreß soll die Macht haben, die Strafe für Hochverrath zu bestimmen; aber Verurtheilung wegen Hochverrathes soll weder Ehrloserklärung der Angehörigen der Verurtheilten, noch Confiscation des Vermögens nach sich ziehen, ausgenommen für die Dauer des Lebens der verurtheilten Personen.

Artikel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt.

Die öffentlichen Acten, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen eines Staates sollen in allen andern Staaten volle Kraft haben. Und der Congreß kann durch allgemeine Gesetze verordnen, in welcher Art und Weise solche Acten, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen rechtskräftig werden sollen.

2. Abschnitt.

1. Die Bürger eines Staates sollen zu sämmtlichen Privilegien und Freiheiten der Bürger in allen andern Staaten berechtigt sein.

2. Wenn eine Person, welche in einem Staate des Hochverrathes, der Felonie oder anderer Verbrechen angeklagt ist,

sich der Justiz durch die Flucht entzieht und in einem andern Staate gefunden wird, so soll sie auf Verlangen der Executiv-Behörde des Staates, aus welchem sie flüchtete, ausgeliefert und nach dem Staate zurückgebracht werden, welcher Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

3. Keine Person, welche in einem Staate unter dessen Gesetzen zu Dienstbarkeit oder Arbeit verbunden ist und in einen andern Staat entflieht, soll in Folge eines Gesetzes oder einer Verordnung dieses letzteren Staates von solcher Dienstbarkeit oder Arbeit entbunden werden, sondern soll auf Verlangen desjenigen, welcher auf besagte Dienstbarkeit oder Arbeit Anspruch hat, wieder dahin ausgeliefert werden.

3. Abschnitt.

1. Neue Staaten können vom Congreß in diese Union aufgenommen werden; doch soll kein neuer Staat innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern, noch durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, noch aus Theilen von Staaten gebildet oder errichtet werden, ohne Einwilligung der Legislaturen der betreffenden Staaten sowohl, wie auch des Congresses.

2. Der Congreß soll die Macht haben, über das Gebiet der Vereinigten Staaten und anderes denselben gehöriges Eigenthum zu verfügen und alle in Bezug darauf nöthigen Vorschriften und Verordnungen zu machen; und Nichts in dieser Verfassung soll so gedeutet werden, daß irgend welche Ansprüche der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates dadurch beeinträchtigt werden können.

4. Abschnitt.

Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate dieser Union eine republikanische Regierungsform gewährleisten und jeden derselben gegen Angriffe von außen beschützen; und auf Ersuchen der Legislatur oder (wenn diese nicht zusammenberufen werden kann) der Executiv-Behörde gegen Gewaltthätigkeiten im Innern.

Artikel V.

Aenderungen der Verfassung.

Der Congreß soll, wenn Zweidrittheile der beiden Häuser es für nöthig halten, Verbesserungen oder Zusätze zu dieser Verfassung vorschlagen, oder er soll auf Ersuchen der Legislaturen von

zwei Dritteln der einzelnen Staaten einen Convent berufen, um Verbesserungen oder Zusätze vorzuschlagen, die in jedem der beiden Fälle für alle Zwecke als Theil dieser Verfassung gültig sein sollen, sobald sie durch die Legislaturen von Dreivierteln der verschiedenen Staaten, oder im Convente durch Dreiviertel derselben ratificirt sind, je nachdem die eine oder die andere Weise der Ratification vom Congreß vorgeschlagen worden sein mag; doch wird bestimmt, daß kein Zusatz, welcher vor dem Jahre Eintausend Acht Hundert und Acht gemacht wird, die erste und die vierte Clausel im neunten Abschnitt des ersten Artikels irgendwie berühren soll; und daß keinem Staate ohne seine Zustimmung seine gleichmäßige Stimmberechtigung im Senate genommen werden darf.

Artikel VI.

Verschiedene Bestimmungen.

1. Alle vor Annahme dieser Verfassung contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen unter dieser Verfassung ebenso gültig gegen die Vereinigten Staaten sein, wie unter der Conföderation.

2. Diese Verfassung und die Gesetze, welche in Uebereinstimmung damit gemacht werden, und alle Verträge, welche unter Autorität der Vereinigten Staaten schon abgeschlossen sind oder noch abgeschlossen werden, sollen das höchste Gesetz des Landes sein, und die Richter in jedem Staate sollen sich darnach richten, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze in irgend einem Staate.

3. Die vorher erwähnten Senatoren und Repräsentanten, und die Mitglieder der verschiedenen Staats-Legislaturen, und alle vollziehenden und richterlichen Beamten sowohl der Vereinigten Staaten, wie der einzelnen Staaten sollen durch Eid (oder Gelobung an Eidesstatt) sich verpflichten, diese Verfassung aufrecht zu erhalten. Doch soll die Befähigung zu Bekeidung eines öffentlichen Amtes oder Postens in den Vereinigten Staaten niemals von einem bestimmten Religions-Eid abhängig gemacht werden.

Artikel VII.

Bestätigung der Verfassung.

Die Genehmigung der Convente von neun Staaten soll zum Inkrafttreten dieser Verfassung unter den dieselbe so genehmigenden Staaten genügend sein.

So geschehen im Convent durch einmüthige Beistimmung der gegenwärtigen Staaten, am siebenzehnten Tage des Septembers im Jahre unseres HErrn Ein Tausend Sieben Hundert und Sieben und Achtzig, und im zwölften Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zur Beurkundung dessen haben wir unten unsere Namen unterzeichnet.

George Washington,
Präsident und Deputirter von Virginia.

New Hampshire.

John Langdon,
Nicholas Gilman.

Massachusetts.

Nathaniel Gorham.
Rufus King.

Connecticut.

Wm. Saml. Johnson,
Roger Sherman.

New York.

Alexander Hamilton.

New Jersey.

William Livingston,
David Brearly,
William Patterson,
Jonathan Dayton.

Pennsylvania.

Benjamin Franklin,
Thomas Mifflin,
Robert Morris,
George Clymer,
Thomas Fitzsimons,
Jared Ingersoll,
James Wilson,
Gouveneur Morris.

Delaware.

George Reed,
Gunning Bedford, Jr.,
John Dickinson,
Richard Bassett,
Jacob Broom.

Maryland.

James M'Henry,
Dan. of St. T. Jenifer,
Daniel Carroll.

Virginia.

John Blair,
James Madison, Jr.

North Carolina.

William Blount,
Richard D. Spaight,
Hugh Williamson,

South Carolina.

John Rutledge,
Charles C. Pinckney,
Charles Pinckney,
Pierre Butler.

Georgia.

William Few,
Abraham Baldwin.

Beglaubigt:
William Jackson, Secretär.

Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten.

[Während der ersten Sitzungs-Periode des I. Congresses der Vereinigten Staaten, welcher am 4. März 1789 in der Stadt New York zusammentrat und tagte, wurden die nachstehenden verbessernden Zusätze in Vorschlag gebracht und von der erforderlichen Anzahl Staaten genehmigt (s. Laws of the United States, I, S. 82.)].

[Dem Original-Entwurf der Zusätze ging als Einleitung nachstehender Antrag voraus, und weil derselbe nach Dafürhalten einer angesehenen juridischen Autorität (Wendell's Reports, VIII. S. 100) von großer Tragweite für die Auslegung jener Zusätze ist, so wird der Wortlaut hier eingeschaltet. Man findet ihn in den Protocollen der ersten Sitzung des I. Congresses.

Congreß der Vereinigten Staaten.

Begonnen und gehalten in der Stadt New York
am Mittwoch, den 4. März 1789.

Dieweil die Convente einer Anzahl Staaten zu der Zeit, als sie die Verfassung genehmigten, dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß zur Vermeidung von Irrthümern und Mißbräuchen bei Ausübung ihrer Machtbefugnisse fernere Bestimmungen zur Erklärung und Einschränkung hinzugefügt werden sollten, und dieweil Ausdehnung des Grundes öffentlichen Vertrauens in die Regierung die wohlthätigen Endzwecke von deren Einsetzung am wirksamsten fördern wird:

Sei es beschlossen vom Senat und Repräsentanten-Hause der Vereinigten Staaten von Amerika, im Congreß versammelt, unter Zustimmung von Zweidritteln beider Häuser, daß die nachstehenden Artikel den Gesetzgebenden Körpern der verschiedenen Staaten als Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten empfohlen werden; welche Artikel, sofern sie alle oder einzelne aus der Reihe von Dreivierteln besagter Gesetzgebender Körper genehmigt werden, einen für alle Absichten und Endzwecke gültigen Theil besagter Verfassung bilden sollen, nämlich:]

Artikel I.

Der Congreß soll kein Gesetz erlassen, welches die Einführung einer Religion betrifft, oder welches deren freie Ausübung verbietet; oder welches die Freiheit der Rede oder der Presse verkürzt oder das Versammlungsrecht des Volkes, sowie das Recht zu Petitionen an die Regierung um Abstellung von Mißständen.

Artikel II.

Da eine wohlorganisirte Miliz für die Sicherheit eines freien Staates unerläßlich ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu halten und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.

Artikel III.

Kein Soldat soll in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Eigenthümers in ein Haus einquartirt werden, und auch in Kriegszeiten nur in einer gesetzlich vorzuschreibenden Art und Weise.

Artikel IV.

Das Recht des Volkes auf Sicherstellung der Person, des Hauses, der Papiere und Effecten vor unbilliger Durchsuchung und Beschlagnahme soll nicht verletzt werden, und Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle sollen nur ausgestellt werden, wenn ein durch Eid oder Aussage an Eidesstatt zu erhärtender Wahrscheinlichkeitsgrund dafür vorhanden ist, und wenn die zu durchsuchende Stätte und die in Gewahrsam zu nehmenden Personen oder Sachen darin genau beschrieben sind.

Artikel V.

Niemand soll wegen eines Capital- oder anderen gemeinen Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden, außer auf Grund der Anklage-Acte einer Grand-Jury — ausgenommen in Fällen, welche sich in der Armee oder Flotte, oder bei der Miliz in activem Dienst zu Zeiten von Krieg oder öffentlicher Gefahr ereignen; auch soll Niemand für dasselbe Vergehen zweimal in Gefahr von Leib und Leben gebracht werden; noch soll er gezwungen werden, in einem Criminalfalle gegen sich selbst als Zeuge aufzutreten; Leben, Freiheit oder Eigenthum soll ihm nicht ohne gehöriges Gerichtsverfahren abgesprochen werden; und es soll auch kein Privat-Eigenthum ohne angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke in Besitz genommen werden.

Artikel VI.

In allen strafrechtlichen Untersuchungen soll der Angeklagte das Recht auf ein schnelles und öffentliches Verfahren durch ein unparteiisches Geschworenen-Gericht des Staates und Districts

genießen, in welchem das Verbrechen verübt wurde; welcher District vorher durch Gesetz festgestellt sein soll; und er soll das Recht haben von Wesen und Ursache der Anklage unterrichtet zu werden; den Belastungszeugen gegenüber gestellt zu werden; seine Entlastungszeugen durch gerichtlichen Befehl vorladen zu lassen, und den Beistand eines Rechtsanwalts für seine Vertheidigung zu haben.

Artikel VII.

In Rechtshändeln nach Gemeinem Recht soll, wenn der Werth des streitigen Gegenstandes zwanzig Dollars übersteigt, das Recht auf Untersuchung durch Geschworene aufrecht erhalten bleiben, und kein Thatbestand, der von Geschworenen entschieden worden ist, soll in einem Gerichtshofe der Vereinigten Staaten in anderer Weise nochmals geprüft werden, als in Uebereinstimmung mit den Regeln des Gemeinen Rechts.

Artikel VIII.

Uebermäßige Bürgschaft soll nicht gefordert, und übertriebene Geldstrafen, sowie grausame und ungewöhnliche Strafen sollen nicht verhängt werden.

Artikel IX.

Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht so ausgelegt werden, als würden andere dem Volke vorbehaltene Rechte dadurch verneint oder verkürzt.

Artikel X.

Die Machtbefugnisse, welche durch die Verfassung weder den Vereinigten Staaten übertragen, noch den einzelnen Staaten durch dieselbe vorenthalten werden, bleiben den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten.

[Der nachstehende Zusatz ward während der zweiten Sitzungs-Periode des III. Congresses beantragt und findet sich in den Laws of the United States, I, S. 73, als Artikel 11.]

Artikel XI.

Die Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten soll nicht so ausgelegt werden, als erstrecke sie sich auf Rechtshändel, welche von Bürgern eines andern Staates oder von Bürgern oder Unterthanen eines fremden Staates gegen einen der Vereinigten Staaten angestrengt oder betrieben werden.

[Die drei folgenden Abschnitte wurden während der ersten Sitzungs-Periode des VIII. Congresses als Zusätze in Vorschlag gebracht. Sie stehen in den „Laws of the United States“ als Artikel 12.]

Artikel XII.

1. Die Wahlmänner sollen in ihren respectiven Staaten zusammentreten und mit Stimmzettel den Präsidenten und Vice-Präsidenten wählen, von denen mindestens Einer nicht aus demselben Staate sein darf, aus welchem die Wahlmänner sind; sie sollen in ihren Stimmzetteln die Person benennen, für welche als Präsident gestimmt wird; und in besonderen Stimmzetteln die Person, für welche als Vice-Präsident gestimmt wird; und sie sollen besondere Listen aller Personen ausfertigen, für welche als Präsident gestimmt wurde, und gleichermaßen Listen aller Personen, für welche als Vice-Präsident gestimmt wurde, und die Zahl der Stimmen für jeden. Diese Listen sollen sie unterzeichnen und beglaubigen und versiegelt nach dem Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten schicken, adressirt an den Präsidenten des Senats. Der Präsident des Senats soll in Gegenwart des Senates und des Repräsentanten-Hauses alle Certificate öffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden; derjenige, welcher die größte Anzahl Stimmen für Präsident hat, soll Präsident sein, wenn jene Anzahl eine Mehrheit der Gesammtzahl der ernannten Wahlmänner ist; und wenn Niemand eine Mehrheit aufzuweisen hat, dann soll das Repräsentanten-Haus aus der Liste Derjenigen, für welche als Präsident gestimmt wurde, unter den drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sofort durch Stimmzettel den Präsidenten wählen. Aber bei Erwählung des Präsidenten sollen die Stimmen nach Staaten gerechnet werden, so daß die Repräsentation von jedem Staate nur eine Stimme hat; ein Quorum für diesen Zweck soll bestehen aus einem Mitglied oder Mitgliedern von zwei Dritteln der Staaten, und eine Mehrheit sämmtlicher Staaten soll nothwendig zu einer Wahl sein. Und im Falle das Repräsentanten-Haus, wenn immer das Recht der Erwählung ihm zufallen sollte, bis zum nächsten vierten März einen Präsidenten nicht wählen sollte, dann soll der Vice-Präsident als Präsident fungiren, wie auch in dem Fall des Todes oder anderer verfassungsmäßiger Unfähigkeit des Präsidenten.

2. Derjenige, welcher die größte Anzahl Stimmen als Vice-Präsident bekommen hat, soll Vice-Präsident sein, wenn solche Zahl eine Mehrheit der Gesammtzahl der ernannten Wahlmänner ausmacht, und wenn Niemand eine Mehrheit hat, dann soll der Senat unter den beiden Höchsten auf der Liste einen Vice-Präsidenten wählen; ein Quorum für diesen Zweck soll bestehen aus zwei Dritteln der Gesammtzahl der Senatoren, und eine Mehrheit der Gesammtzahl soll nothwendig zu einer Wahl sein.

3. Aber Niemand, der nach der Verfassung nicht wählbar für das Amt des Präsidenten ist, soll wählbar für das Amt des Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten sein.

Artikel XIII.

1. Abschnitt.

Weder Sclaverei, noch unfreiwillige Dienstbarkeit, ausgenommen als Strafe für ein Verbrechen, dessen der Betreffende in aller Form Rechtens überführt worden sein muß, soll in den Vereinigten Staaten oder irgendwo im Bereich ihrer Jurisdiction bestehen.

2. Abschnitt.

Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzgebung zur Ausführung zu bringen.

Artikel XIV.

1. Abschnitt.

Alle Personen, in den Vereinigten Staaten geboren oder naturalisirt und der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen, sind Bürger der Vereinigten Staaten und desjenigen Staates, in welchem sie wohnen. Kein Staat soll Gesetze erlassen oder zur Ausführung bringen, welche die Rechte und Freiheiten von Bürgern der Vereinigten Staaten beschränken; auch soll kein Staat irgend Jemand ohne gehöriges Gerichtsverfahren des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums berauben, oder innerhalb seiner Jurisdiction irgend Jemand Schutz der Gesetze verweigern.

---

* Vorgeschlagen vom Congreß am 1. Februar 1865; Genehmigung verkündet vom Staats-Secretär am 18. September 1865.

† Vorgeschlagen vom Congreß am 16. Juni 1866; Genehmigung verkündet vom Staats-Secretär am 28. Juli 1868.

2. Abschnitt.

Repräsentanten sollen auf die verschiedenen Staaten nach Maßgabe der respectiven Einwohnerzahl zugetheilt werden, indem die Gesammtzahl der Personen in jedem Staate, mit Ausschluß der nicht steuerzahlenden Indianer, gezählt wird; aber wenn das Recht zur Wahl von Wahlmännern des Präsidenten und Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten, der Repräsentanten im Congreß, der Vollzugs- und Gerichts-Beamten eines Staates, oder der Mitglieder in dessen Gesetzgebendem Körper männlichen Einwohnern eines Staates, sofern dieselben einundzwanzig Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten sind, abgesprochen oder aus irgend einem andern Grunde, als wegen Betheiligung an Rebellion oder anderen Verbrechen verkürzt wird, so soll die Basis der Repräsentation in betreffendem Staate in demselben Verhältniß verringert werden, in welchem die Zahl solcher männlichen Bürger zu der Gesammtzahl der männlichen ein und zwanzig Jahre alten Bürger in betreffendem Staate steht.

3. Abschnitt.

Niemand soll Senator oder Repräsentant im Congreß, oder Wahlmann für Präsident oder Vice-Präsident sein oder ein Civil- oder Militär-Amt unter den Vereinigten Staaten oder in einem einzelnen Staate bekleiden, welcher, nachdem er früher als Mitglied des Congresses, oder als Beamter der Vereinigten Staaten, oder als Mitglied des Gesetzgebenden Körpers eines Staates, oder als Vollzugs- oder Gerichts-Beamter eines Staates den Eid geleistet hatte, die Verfassung der Vereinigten Staaten aufrecht zu erhalten, und an Empörung oder Rebellion gegen dieselben theilnahm, oder ihren Feinden Hülfe und Unterstützung gewährte. Aber der Congreß mag mit Zustimmung von zwei Dritteln jedes Hauses diese Unfähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Aemtern aufheben.

4. Abschnitt.

Die Gültigkeit der durch Gesetz autorisirten öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten, einschließlich der Schulden, welche für Zahlung von Pensionen und Handgelder für die bei Unterdrückung von Empörung und Rebellion geleisteten Dienste gemacht wurden, soll nicht in Frage gestellt werden. Aber weder die Vereinigten Staaten, noch ein Staat sollen Schulden oder Verbind-

lichkeiten, welche eingegangen wurden, um Empörung oder Rebellion gegen die Vereinigten Staaten zu unterstützen, oder Ansprüche auf Entschädigung wegen Freilassung von Sclaven gewährleisten, zahlen oder befriedigen, sondern alle Schulden und Verbindlichkeiten dieser Art sollen ungesetzlich und nichtig sein.

5. Abschnitt.

Der Congreß soll die Macht haben, durch Erlaß geeigneter Gesetze die Bestimmungen dieses Artikels zur Ausführung zu bringen.

Artikel XV.*

1. Abschnitt.

Bürgern der Vereinigten Staaten soll das Stimmrecht weder von den Vereinigten Staaten, noch von einem Staate verweigert oder versagt werden wegen Race, Farbe oder früheren Zustandes der Unfreiheit.

2. Abschnitt.

Der Congreß soll die Gewalt haben, diesen Artikel durch Erlaß geeigneter Gesetze zur Ausführung zu bringen.

Die erste Präsidenten-Wahl.

Die von den dreizehn Staaten angenommene Verfassung ging im Jahre 1789 in Kraft und Wirksamkeit. George Washington's Erwählung zum ersten Präsidenten war im Voraus eine ausgemachte Sache. Der erste Mittwoch im Januar 1789 war in allen Staaten zur Wahl von Präsidentschafts-Electoren bestimmt worden, welche sodann am ersten Mittwoch im Februar ihrerseits zur Wahl des Präsidenten schreiten sollten, während der erste Mittwoch im März als Termin anberaumt war, an welchem der neue Regierungs-Apparat in Betrieb gesetzt werden sollte.

Der erste Congreß der Union konnte jedoch erst am 30. März 1789 zu seiner Organisation schreiten. Alle Staaten, mit Ausnahme von New York, wo infolge von Gleichgültigkeit überhaupt

* Vorgeschlagen vom Congreß am 27. Februar; Genehmigung verkündet vom Staats-Secretär am 30. März 1870.

keine Wahl ausgeschrieben worden war, hatten inzwischen Präsidentschafts-Electoren ernannt, und George Washington wurde einstimmig zum Präsidenten, John Adams mit Stimmen-Mehrheit zum Vice-Präsidenten erwählt, und damit begann eine neue Periode im Leben der nun erst eigentlich begründeten „Vereinigten Staaten von Amerika."

Die Inauguration des ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten fand unter entsprechenden Feierlichkeiten am 30. April in der City Hall in New York statt. So trat ein großer Cultur-Staat aus der Theorie, vom Papier in die Wirklichkeit, zum Heil und Segen der Menschheit: wahrlich eines der größten Wunderwerke von Menschenhand und Menschengeist! —

Rangliste der Staaten, 1790.

	Größe in Quadratmeilen	Einwohner.	Repräsentanten im Congreß. (1. Volkszählung.)	Electoralstimmen im Jahre 1792.
1. Virginia	42,450	747,610	19	21
2. Massachusetts	8,315	378,787	14	16
3. Pennsylvania	45,215	434,373	13	15
4. North Carolina	52,250	393,751	10	12
5. New York	40,170	340,120	10	12
6. Maryland	12,210	319,728	8	10
7. South Carolina	30,570	249,073	6	8
8. Connecticut	4,999	237,946	7	9
9. New Jersey	7,815	184,139	5	7
10. New Hampshire	9,305	141,885	4	6
11. Maine	33,040	96,540	——	——
12. Vermont	9,565	85,425	2	4
13. Georgia	59,475	82,548	2	4
14. Kentucky	40,400	73,677	2	4
15. Rhode Island	1,250	68,825	2	4
16. Delaware	2,050	59,096	1	3
17. Tennessee	42,050	35,691	——	——
Staaten 17	4,501,329	3,929,214	105	135

Repräsentations-Rate im Repräsentanten-Hause.

Von 1789	bis	1792,	laut	Verfassung	1	Repräsentant	auf je	30,000	Einwohner.
„ 1792	„	1803,	nach	der 1.	Volkszählung	1	Repräsentant	auf je	33,000 „
„ 1803	„	1813,	„	2.	„	1	„	„	33,000 „
„ 1813	„	1823,	„	3.	„	1	„	„	35,000 „
„ 1823	„	1833,	„	4.	„	1	„	„	40,000 „
„ 1833	„	1843,	„	5.	„	1	„	„	47,700 „
„ 1843	„	1853,	„	6.	„	1	„	„	70,680 „
„ 1853	„	1863,	„	7.	„	1	„	„	93,423 „
„ 1863	„	1873,	„	8.	„	1	„	„	127,381 „
„ 1873	„	1883,	„	9.	„	1	„	„	131,425 „
„ 1883	„	——	„	10.	„	1	„	„	151,912 „

Rangliste der Staaten, 1880.

Größe, Bevölkerung, Vertretung im Congreß und Electoral-Votum.

		Größe in Quadratmeilen.	Einwohner.	Repräsentanten im Congreß.	Electoral-stimmen.
1.	New York	49,170	5,082,871	34	36
2.	Pennsylvania	45,215	4,282,891	28	30
3.	Ohio	41,060	3,198,062	21	23
4.	Illinois	56,650	3,077,871	20	22
5.	Missouri	69,415	2,168,380	14	16
6.	Indiana	36,350	1,978,301	13	15
7.	Massachusetts	8,315	1,783,085	12	14
8.	Kentucky	40,400	1,648,690	11	13
9.	Michigan	58,915	1,636,937	11	13
10.	Iowa	56,025	1,624,615	11	13
11.	Texas	265,780	1,591,749	11	13
12.	Tennessee	42,050	1,542,359	10	12
13.	Georgia	59,475	1,542,180	10	12
14.	Virginia	42,450	1,512,565	10	12
15.	North Carolina	52,250	1,399,750	9	11
16.	Wisconsin	56,040	1,315,497	9	11
17.	Alabama	52,250	1,262,505	8	10
18.	Mississippi	46,810	1,131,597	7	9
19.	New Jersey	7,815	1,131,116	7	9
20.	Kansas	82,080	996,096	7	9
21.	South Carolina	30,570	995,577	7	9
22.	Louisiana	48,720	939,946	6	8
23.	Maryland	12,210	934,943	6	8
24.	California	158,360	864,694	6	8
25.	Arkansas	53,850	802,525	5	7
26.	Minnesota	83,365	780,773	5	7
27.	Maine	33,040	648,936	4	6
28.	Connecticut	4,990	622,700	4	6
29.	West Virginia	24,780	618,457	4	7
30.	Nebraska	76,855	452,402	3	5
31.	New Hampshire	9,305	346,961	2	4
32.	Vermont	9,565	332,286	2	4
33.	Rhode Island	1,250	276,531	2	4
34.	Florida	58,680	269,493	2	4
35.	Colorado	103,825	194,327	1	3
36.	Oregon	96,030	174,768	1	3
37.	Delaware	2,050	146,608	1	3
38.	Nevada	110,700	62,266	1	2
Staaten 38		2,088,967	49,371,340	325	401

Territorien.	Größe in Quadratmeilen.	Organisirt durch Gesetz vom Jahre	Bevölkerung 1880	Bevölkerung 1889‡
1. New Mexico	122,580	1850	119,565	175,000
2. Utah	84,970	1850	143,963	210,000
3. Washington	69,180	1853	75,116	167,982
4. Dakota	149,100	1861	135,177	600,000
5. Arizona	113,020	1863	40,440	100,000
6. Idaho	84,800	1863	32,610	100,000
7. Montana	146,080	1864	39,159	140,000
8. Wyoming	97,890	1868	20,789	85,000
9. Indianer-Territorium *	64,890	1834	75,000	173,985
10. District Columbia *	70	1790 u. 91	177,624	188,000
11 Alaska	577,390	1868	30,178	49,850
Territorien 11	1,514,917		889,621	1,989,817

* Keine Territorial-Regierung.

‡ Nach den letzten Berichten der betreffenden Territorial-Gouverneure.

☞ Der Gesammt-Flächeninhalt der Staaten und Territorien beträgt 3,603,884 Quadratmeilen.

Die Präsidenten-Wahlen, 1789—1888.

Volks-Abstimmung und Electoral-Votum für Präsident und Vice-Präsident der Vereinigten Staaten.

Wahljahr	Zahl der Staaten	Gesammt-Elect. Vot.	Politische Partei	* Präsidenten	Votum			* Vice-Präsidenten	
				Candidaten	Staaten	Volks-Abstimmung	Electoral	Candidaten	Elect. Votum
1789	†10	73	.....	George Washington...	..	.....	69	.....	....
			.....	John Adams..... ...	..	.....	...	.....	34
			.....	John Jay.....	..	.....	...	.....	9
			.....	R. H. Harrison.....	..	.....	...	.....	6
			.....	John Rutledge	..	.....	...	....	6
			.....	John Hancock.....	..	.....	...	.....	4
			.....	George Clinton.....	..	.....	...	.....	3
			.....	Samuel Huntingdon..	..	.....	...	.....	2
			.....	John Milton.....	..	.....	...	.....	2
			.....	James Armstrong....	..	.....	...	.....	1
			.....	Benjamin Lincoln....	..	.....	...	.....	1
			.....	Edward Telfair.....	..	.....	...	.....	1
				Vacanzen.....	..	.....	4	.....	4
1792	15	135	Federalist....	George Washington...	..	.....	132	.....	....
			Federalist. ..	John Adams.....	..	.....	...	.....	77
			Republican...	George Clinton.....	..	.....	...	....	50
			.....	Thomas Jefferson....	..	.....	...	.....	4
			.....	Aaron Burr.....	..	.....	...	.....	1
				Vacanzen.....	..	.....	3	.....	3
1796	16	138	Federalist...	John Adams.....	..	.....	71	.....	....
			Republican...	Thomas Jefferson....	..	.....	...	.....	68
			Federalist....	Thomas Pinckney....	..	.....	...	.....	59
			Republican...	Aaron Burr.....	..	.....	...	.....	30
			.....	Samuel Adams.....	..	.....	...	.....	15
			.....	Oliver Ellsworth.....	..	.....	...	.....	11
			.....	George Clinton.....	..	.....	...	.....	7
			.....	John Jay.....	..	.....	...	.....	5
			.....	James Iredell.....	..	.....	...	.....	3
			.....	George Washington...	..	.....	...	.....	2
			.....	John Henry.....	..	.....	...	.....	2
			.....	S. Johnson.....	..	.....	...	.....	2
			.....	Charles C. Pinckney..		.....	...	.....	1
1800	16	138	Republican...	Thomas Jefferson....	..	.....	‡73	....	....
			Republican...	Aaron Burr.....	..	.....	...	.....	‡73
			Federalist....	John Adams.....	..	.....	...	.....	65
			Federalist....	Charles C. Pinckney..	..	.....	...	.....	64
			.....	John Jay.....	..	.....	...	.....	1

* Vor der Wahl von 1804 stimmte jeder Elector für zwei Präsidentschafts-Candidaten. Wer die größte Anzahl Stimmen erhielt, ward als erwählter Präsident ausgerufen, und der Nächsthöchste als Vice-Präsident.

† Drei von dreizehn Staaten stimmten nicht, nämlich: New York, weil noch kein Wahlgesetz erlassen war; North Carolina und Rhode Island, wo die Verfassung noch nicht angenommen war.

‡ Wegen Stimmengleichheit ging die Wahl an das Repräsentanten-Haus. Hier wurde bei der 36. Abstimmung folgendes Resultat erzielt:

Für Jefferson: Georgia, Kentucky, Maryland, New Jersey, New York, North Carolina, Pennsylvania, Tennessee, Vermont und Virginia — 10 Staaten.

Für Burr: Connecticut, Massachusetts, New Hampshire und Rhode Island — 4 Staaten

Leere Stimmzettel: Delaware und South Carolina — 2 Staaten.

1804	17	176	Republican...	Thomas Jefferson....	15	.....	162	George Clinton...	162
			Federalist....	Charles C. Pinckney..	2	.....	14	Rufus King.....	14
1808	17	176	Republican...	James Madison.....	12	.....	122	George Clinton...	113
			Federalist....	Charles C. Pinckney..	5	.....	47	Rufus King.....	47
			.....	George Clinton	..	.....	6	John Langdon....	9
			.....	.....	..	.....	...	James Madison..	3
			.....	.....	..	.....	...	James Monroe...	3
				Vacanzen.....	..	.....	1	.....	1
1812	18	218	Republican..	James Madison.....	11	.....	128	Elbridge Gerry...	131
			Federalist....	De Witt Clinton.....	7	.....	89	Jared Ingersoll..	86
				Vacanzen.....	..	.....	1	.....	1
1816	19	221	Republican...	James Monroe.....	16	.....	183	D. D. Tompkins	183
			Federalist....	Rufus King.....	3	.....	34	John E. Howard.	22
			.....	.....	..	.....	...	James Roß.....	5
			.....	.....	..	.....	...	John Marshall...	4
			.....	.....	..	.....	...	Robt. G. Harper.	3
				Vacanzeu.....	..	.....	4	.....	4
1820	24	235	Republican...	James Monroe.....	24	.....	231	D. D. Tompkins	218
			Opposition...	John Q. Adams... .	..	.....	1	Rich. Stockton...	8
			.....	.....	..	.....	...	Daniel Rodney...	4
			.....	.....	..	.....	...	Robt. G. Harper.	1
			.....	.....	..	.....	...	Richard Rush....	1
				Vacanzen.....	..	.....	3	.....	3
1824	24	261	Republican...	Andrew Jackson.....	10	155,872	*99	John C. Calhoun	182
			Coalition.....	John Q. Adams.....	8	105,321	84	Nathan Sanford.	30
			Republican...	Wm. H. Crawford...	3	44,282	41	Nathaniel Macon	24
			Republican...	Henry Clay,.....	3	46,587	37	Andrew Jackson..	13
			.....	.....	..	.....	...	M. Van Buren..	9
			.....	.....	..	.....	...	Henry Clay.....	2
				Vacanzen.....	..	.....	...	.....	1
1828	24	261	Democratic...	Andrew Jackson.....	15	647,231	178	John C. Calhoun	171
			Nat. Republ..	John Q. Adams.....	9	509,097	83	Richard Rush....	83
			.....	.....	..	.....	...	William Smith..	7
1832	24	288	Democratic...	Andrew Jackson.....	15	687,502	219	M. Van Buren..	189
			Nat. Republ..	Henry Clay.....	7	530,189	49	John Sergeant...	49
			.....	John Floyd.....	1	33,108	11	Henry Lee.....	11
			‡Anti-Mason..	William Wirt.....	1		7	Amos Ellmaker...	7
			.....	.....	..	.....	...	William Wilkins.	30
				Vacanzen	..	.....	2	.....	2
1836	26	294	Democratic...	Martin Van Buren...	15	761,549	170	R. M. Johnson†	147
			Whig.....	Wm. H. Harrison...	7		73	Francis Granger.	77
			Whig.....	Hugh L. White	2	736,656	26	John Tyler.....	47
			Whig.....	Daniel Webster....	1		14	William Smith..	23
			Whig.....	W. P. Mangum...	1		11	.....	...
1840	26	294	Whig.....	Wm. H. Harrison....	19	1,275,017	234	John Tyler.....	234
			Democratic...	Martin Van Buren..	7	1,128,702	60	R. M. Johnson..	48
			Liberty.....	James G. Birney....	..	7,059	...	Francis Lemoyne,	...
			.....	.....	..	.....	...	L. W. Tazewell..	11
			.....	.....	..	.....	...	James K. Polk ..	1

* In Ermangelung einer Wahl durch das Electoral-Collegium, ging die Wahl an das Repräsentanten-Haus. Bei der ersten Abstimmung wurde folgendes Resultat erzielt:

Für Adams: Connecticut, Illinois, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Missouri, New Hampshire, New York, Ohio, Rhode Island und Vermont — 13 Staaten.

Für Jackson: Alabama, Indiana, Mississippi, New Jersey, Pennsylvania, South Carolina und Tennessee — 7 Staaten.

Für Crawford: Delaware, Georgia, North Carolina und Virginia — 4 Staaten.

† Da kein Candidat eine Mehrheit der Stimmen des Electoral-Colleginms erhalten hatte, so wählte der Senat R. M. Johnson als Vice-Präsident, und zwar mit 33 Stimmen. Francis Granger erhielt 16 Stimmen.

‡ Opposition gegen den Freimaurer-Orden.

1844	26	275	Democratic ..	James K. Polk.....	15	1,337,243	170	Geo. M. Dallas.	170
			Whig.....	Henry Clay.....	11	1,299,068	105	T. Frelinghuysen.	105
			Liberty.....	James G. Birney....	..	62,300	...	Thomas Morris.	...
1848	30	290	Whig.....	Zachary Taylor.....	15	1,360,101	163	Millard Fillmore.	163
			Democratic...	Lewis Caß.....	15	1,220,544	127	Wm. O. Butler.	127
			Free Soil.....	Martin Van Buren..	..	291,263	...	Chas. F. Adams.	...
1852	31	296	Democratic...	Franklin Pierce.....	27	1,601,474	254	Wm. R. King...	254
			Whig.....	Winfield Scott.....	4	1,386,578	42	Wm. A. Graham.	42
			Free Dem....	John P. Hale.....	..	156,149	...	Geo. W. Julian.	...
1856	31	296	Democratic...	James Buchanan....	19	1,838,169	174	J. C. Breckinridge	174
			Republican...	John C. Fremont....	11	1,341,264	114	Wm. L. Dayton.	114
			American.....	Millard Fillmore.....	1	874,534	8	A. J. Donelson,.	8
1860	33	303	Republican...	Abraham Lincoln.....	17	1,866,352	180	Hannibal Hamlin	180
			Democratic...	J. C. Breckinridge ...	11	845,763	72	Joseph Lane.....	72
			Cons. Union.	John Bell.....	3	589,581	39	Edward Everett..	39
			Ind. Dem.....	S. A. Douglas.	2	1,375,157	12	H. V. Johnson..	12
1864	*36	314	Republican...	Abraham Lincoln.....	22	2,216,067	212	Andrew Johnson.	212
			Democratic...	Geo. B. McClellan ..	3	1,808,725	21	G. H. Pendleton.	21
				Nicht stimm. Staaten	11	.....	81	.....	81
1868	†37	317	Republican...	Ulysses S. Grant.....	26	3,015,071	214	Schuyler Colfax..	214
			Democratic...	Horatio Seymour....	8	2,709,613	80	F. P. Blair jr...	80
				Nicht stimm. Staaten	8	.....	23	.....	23
1872	37	366	Republican...	Ulysses S. Grant.....	31	3,597,070	286	Henry Wilson....	286
			Dem. & Lib..	Horace Greeley.....	6	2,834,079	...	B. Gratz Brown.	47
			Democratic...	Charles O'Conor.....	..	29,408	...	Geo. W. Julian.	5
			Temperance..	James Black	..	5,608	...	A. H. Colquitt...	5
			.....	Thos. A. Hendricks..	..	.....	42	John M. Palmer	3
			.....	B. Gratz Brown.....	..	.....	18	T. E. Bramlette.	3
			.....	Charles J. Jenkins..	..	.....	2	W. S. Groesbeck.	1
			.....	David Davis.....	..	.....	1	Willis B. Machen	1
			... .	.....	..	.....	...	N. P. Banks....	1
				‡Nicht gezählt.....	..	.....	17	.....	14
1876	38	369	Republican...	Rutherford B. Hayes.	21	4,033,950	185	Wm. A. Wheeler.	185
			Democratic...	Samuel J. Tilden...	17	4,284,885	184	T. A. Hendricks..	184
			Greenback....	Peter Cooper.....	..	81,740	...	Samuel Cary....	...
			Prohibition...	Green Clay Smith...	..	9,522	...	G. T. Stewart..	...
1880	38	369	Republican...	James A. Garfield...	19	4,449,053	214	Chest. A. Arthur.	214
			Democratic...	Winfield S. Hancock..	19	4,442,035	155	Wm. H. English.	155
			Greenback....	James B. Weaver...	..	307,306	...	B. J. Chambers.	...
			Prohibition...	Neal Dow.....	..	10,305	...	H. A. Thompson.	...
			American.....	John W. Phelps.....	..	707	...	Sam. C. Pomeroy	...
1884	38	401	Democratic...	Grover Cleveland,....	20	4,911,017	219	T. A. Hendricks..	219
			Republican...	James G. Blaine....	18	4,848,334	182	John A. Logan..	182
			Prohibition...	John P. St. John...	..	151,809	...	William Daniel..	...
			Greenback ...	Benj. F. Butler.....	..	133,825	...	A. M. West.....	...
1888	38	401	Republican...	Benjamin Harrison,..	..	5,438,458	233	Levi P. Morton.	233
			Democratic...	Grover Cleveland.....	..	5,534,368	168	All. G. Thurman	168
			Prohibition...	Clinton A. Fisk.....	..	249,158	...	... .	...
			Union Labor .	Streeter.....	..	‡143,003	...	.....	...
			United Labor.	Cowdrey	..	‡3,073	...	.....	...
			American	Curtis.....	..	‡1,615	...	.....	...
			Socialist		..	‡2,068	...	.....	...
			Equal Rights.	Belva Lockwood.....	..	‡3	...	.....	...

* In elf Staaten fand keine Wahl statt, nämlich in Alabama, Arkansas, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, North-Carolina, South Carolina, Tennessee, Texas und Virginia.

† Drei Staaten stimmten nicht, nämlich: Mississippi, Texas und Virginia.

‡ Unvollständig; nicht in allen Staaten gezählt.

Bevölkerung der Vereinigten Staaten

nach der letzten Volkszählung (1880) — ☞ Seither wesentlich verändert. ☜

	Staaten und Territorien.	Gesammt-Bevölkerung.	Weiße.	Farbige.	Chinesen.	Seßhafte Indianer.
1	Alabama	1,262,505	662,185	600,103	4	213
2	Arizona	40,440	35,160	155	1,632	3,493
3	Arkansas	802,525	591,531	210,666	133	195
4	California	864,694	767,181	6,018	75,218	16,277
5	Colorado	194,327	191,126	2,435	612	154
6	Connecticut	622,700	610,769	11,547	129	255
7	Dakota	135,177	133,147	401	238	1,391
8	Delaware	146,608	120,160	26,442	11	5
9	District of Columbia	177,624	118,006	59,596	17	5
10	Florida	269,493	142,605	126,690	18	180
11	Georgia	1,542,180	816,906	725,133	17	124
12	Idaho	32,610	29,013	53	3,379	165
13	Illinois	3,077,871	3,031,151	46,368	212	140
14	Indiana	1,978,301	1,938,798	39,228	29	246
15	Iowa	1,624,615	1,614,600	9,516	33	466
16	Kansas	996,096	952,155	43,107	19	815
17	Kentucky	1,648,690	1,377,179	271,451	10	50
18	Louisiana	939,946	454,954	483,655	489	848
19	Maine	648,936	646,852	1,451	8	625
20	Maryland	934,943	724,693	210,230	5	15
21	Massachusetts	1,783,085	1,763,782	18,697	237	369
22	Michigan	1,636,937	1,614,560	15,100	28	7,249
23	Minnesota	780,773	776,884	1,564	25	2,300
24	Mississippi	1,131,597	479,398	650,291	51	1,857
25	Missouri	2,168,380	2,022,826	145,350	91	113
26	Montana	39,159	35,385	346	1,765	1,663
27	Nebraska	452,402	449,764	2,385	18	235
28	Nevada	62,266	53,556	488	5,419	2,803
29	New Hampshire	346,991	346,229	685	14	63
30	New Jersey	1,131,116	1,092,017	38,853	172	74
31	New Mexico	119,565	108,721	1,015	57	9,772
32	New York	5,082,871	5,016,022	65,104	926	819
33	North Carolina	1,399,750	867,242	531,277	1	1,230
34	Ohio	3,198,062	3,117,920	79,900	112	130
35	Oregon	174,768	163,075	487	9,512	1,694
36	Pennsylvania	4,282,891	4,197,016	85,535	156	184
37	Rhode Island	276,531	269,939	6,488	27	77
38	South Carolina	995,577	391,105	604,332	9	131
39	Tennessee	1,542,359	1,138,831	403,151	25	352
40	Texas	1,591,749	1,197,237	393,384	136	992
41	Utah	143,963	142,423	232	501	807
42	Vermont	332,286	331,218	1,057	.....	11
43	Virginia	1,512,565	880,858	631,616	6	85
44	Washington	75,116	67,199	325	3,187	4,405
45	West Virginia	618,457	592,537	25,886	5	29
46	Wisconsin	1,315,497	1,309,618	2,702	16	3,161
47	Wyoming	20,789	19,437	298	914	140
	Insgesammt in den Ver. Staaten	50,155,783	43,402,970	6,580,793	105,613	66,407

Anmerkung. — Die Einwohner der noch nicht organisirten Territorien Alaska und Indianer-Gebiet sind in der obigen Zusammenstellung nicht einbegriffen. Uebrigens ergab die letzte Zählung in Alaska: Weiße 392, Creolen (Kinder aus Mischheirathen zwischen Weißen und Eingeborenen) 1,683; Aleuten 1,960; Innuiten 17,488; Indianer 8,655. Insgesammt 30,178.

Die Einwohnerzahl des Indianer-Territoriums wird auf 60,000 bis 75,000 geschätzt.

Die in der obigen Tabelle angeführten Indianer gelten als civilisirt oder seßhaft. Die wilden Indianer (Indians not taxed) werden nicht gezählt, doch schätzt man ihre Gesammtzahl amtlich auf 246,417, ausschließlich der in Alaska. — In der Reihe der Chinesen sind 148 Japanesen mitgezählt.

☞ **Der nächste Census (1890) wird für die Vereinigten Staaten eine Bevölkerung von annähernd 65,000,000 ergeben.**

Herkunft der eingewanderten Bevölkerung.

Zur Zeit des letzten Census (1880).

Das ganze Ausland		**6,679,943**
Geboren in		
Afrika (nicht specificirt)		2,204
Asien (nicht specificirt)		1,054
Atlantische Inseln		7,512
Australien		4,906
Belgien		15,535
Britisch-Amerika		610,017
Central-Amerika		707
China		104,541
Cuba		6,917
Dänemark		64,196
Deutsches Reich:		1,966,742
Baden	127,885	
Bayern	171,699	
Braunschweig	4,624	
Hamburg	8,854	
Hannover	102,594	
Hessen	72,490	
Lübeck	264	
Mecklenburg	45,959	
Nassau	6,253	
Oldenburg	9,924	
Preußen (nicht specificirt)	634,380	
Sachsen	48,708	
Sachsen-Weimar	685	
Würtemberg	108,223	
(Nicht specificirt)	624,200	
Europa (nicht specificirt)		3,314
Frankreich		106,971
Griechenland		776
Groß-Brittanien		2,772,336
England	662,676	
Gibralta	167	
Irland	1,854,571	
Schottland	170,136	
Wales	83,302	
Nicht specificirt	1,484	
Grönland		129
Holland		58,090
Indien		1,707
Italien (1880)		44,230
Japan		401
Luxemburg		12,836
Malta		305
Mexiko		68,399
Norwegen		181,729
Oesterreich-Ungarn:		
Oesterreich	39,663	
Böhmen	85,361	
Ungarn	11,526	
Pacifische Inseln		806
Polen		48,557
Portugal		8,138
Rußland		35,722
Sandwich-Inseln		1,147
Süd-Amerika		4,566
Spanien		5,121
Schweden		194,337
Schweiz		88,621
Türkei		1,205
West-Indien		9,484
Auf See, unter fremder Flagge geboren		4,086
Eingewandert von		
Europa		5,744,006
Amerika		807,157
Afrika		2,204
Asien		107,703
Alle übrigen		18,873
Insgesammt im Auslande geboren		6,679,943
Eingeborene Weiße		36,843,291
Eingeborene Farbige		6,632,549
Insgesammt eingeboren		43,475,840
Im Auslande geboren		6,679,943
Gesammtbevölkerung		50,155,783

Die Einwanderung seit dem Jahre 1880,

mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Elementes.

	Gesammt-Einwanderung	wovon	Deutsche			Oesterreicher*	Schweizer
1880	457,257	„	84,638	1880	wanderten ein	12,904	6,156
1881	669,431	„	110,485	1881	„	21,109	11,293
1882	788,992	„	250,630	1882	„	20,221	10,844
1883	603,322	„	194,786	1883	„	16,385	12,751
1884	518,592	„	179,676	1884	„	21,737	9,386
1885	395,346	„	124,443	1885	„	17,926	5,895
1886	334,203	„	84,403	1886	„	16,260	4,805
1887	490,109	„	106,865	1887	„	25,009	4,214
1888	248,767	„	44,848	1888	„	12,263	3,135
Zusammen in den letzten 9 Jahren	4,506,019		1,080,774	Zusammen in 9 Jahren		163,814	68,479

☞ Nach den obigen Ausweisen wäre das eingewanderte deutsche Element in den Vereinigten Staaten jetzt also auf 3,047,516 zu veranschlagen. ☜

*Ausschließlich Ungarn und (in einigen Jahrgängen) Böhmen. In der amtlichen Statistik werden die verschiedenen Nationalitäten nicht genau aus einander gehalten.

Amerikanisches Verfassungs-Recht.

Allgemeine Erläuterungen.

Durch die Verfassung der Vereinigten Staaten wird die Regierung des Bundes — der „Union" — eingetheilt in die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt. Diese drei Zweige der Regierung sind innerhalb der ihnen ausdrücklich gesteckten Grenzen völlig selbstständig und nur insofern von einander abhängig, als für allgemeine Verwaltungszwecke nothwendig und ersprießlich ist.

1. Die gesetzgebende Gewalt. Der Congreß.

Die gesetzgebende Gewalt besitzt der Congreß, welcher in seinen Machtbefugnissen jedoch beschränkt und nur zum Erlaß solcher Gesetze befugt ist, welche sich auf die Sicherheit, Aufrechterhaltung und allgemeine Wohlfahrt der Union beziehen.

Der Congreß besteht aus zwei Häusern: der Senat vertritt die Staaten, das Repräsentanten-Haus dagegen das Volk der Vereinigten Staaten. Deshalb ist im Senat jeder Staat — der kleinste, wie der größte — gleichmäßig durch zwei Senatoren vertreten. Für Repräsentation im Hause dagegen ist das ganze Land in eine bestimmte Anzahl Districte von möglichst gleicher Einwohnerzahl getheilt, und die Wähler jedes Districtes senden einen Vertreter in das Repräsentanten-Haus. Da nun die Union zur Zeit aus 38 Staaten besteht, so befinden sich im Senat 76 Sitze. In Uebereinstimmung mit dem Ergebniß der letzten Volkszählung (1880) ward als Repräsentations-Basis durch Gesetz bis auf Weiteres die Ziffer 151,912 angenommen, und darnach besteht das Repräsentanten-Haus gegenwärtig aus 325 Mitgliedern.

Zum Erlaß eines rechtskräftigen Gesetzes ist Zustimmung beider Häuser des Congresses nothwendig. Uebrigens hat der Senat ausschließlich, d. h. unabhängig vom Repräsentanten-Hause, das Recht, völkerrechtliche Verträge zu ratificiren, Amtsernennungen zu bestätigen und, auf Grund eines vom Repräsentanten-Hause einzuleitenden Anklage-Verfahrens (impeachment), Beamte der

Vereinigten Staaten wegen Amtsvergehens zu processiren, beziehungsweise ihres Amtes zu entsetzen. Auf der andern Seite ist das Haus allein zur Vorlage von Gesetzentwürfen befugt, durch welche Steuern und andere Staats-Einkünfte erhoben werden sollen.

Der Congreß ist innerhalb der Zeitgrenzen des Termins, für welchen er gewählt ward — also für die Dauer von zwei Jahren — unbeschränkt in der Ausdehnung seiner Sitzungs-Periode: er kann so lange in Sitzung bleiben, als er will oder für nöthig hält. Hat der Congreß sich aber einmal vertagt, so kann er nur an den gesetzlich dazu bestimmten Tagen wieder zusammentreten, es müßte denn sein, daß der Präsident ihn zu außerordentlicher Sitzung einberufen hätte.

Für das Repräsentanten-Haus finden alle zwei Jahre im ganzen Lande Neuwahlen statt. Auf diese Weise wird dem Volke Gelegenheit gegeben, seinem Willen in regelmäßigen Zwischenräumen Ausdruck zu verleihen. Während eine kürzere Frist der jeweiligen Gesetzgebungs-Periode die für das Landeswohl unbedingt nothwendige Stabilität gefährden müßte, könnte eine weitere Ausdehnung der Amtsdauer zur Folge haben, daß die Repräsentanten den Wünschen und Anschauungen ihrer Wähler (Constituenten) zuwiderhandeln, oder sich mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch setzen würden. Uebrigens hat das Volk gegen etwaigen Mißbrauch der seinen Vertretern im Congreß übertragenen Gewalt nicht den geringsten Schutz. In der That hält nur Furcht vor der öffentlichen Meinung, sowie Rücksichtnahme auf die Zukunft seiner politischen Laufbahn den Repräsentanten im Schach.

Um als Repräsentant wählbar zu sein, muß der Betreffende mindestens 25 Jahr alt, mindestens sieben Jahre amerikanischer Bürger sein und endlich auch in dem Staate, wo er gewählt wird, seinen Wohnsitz haben. Ein eingewanderter Bürger der Vereinigten Staaten kann also, da seine Naturalisation vor dem 21. Lebensjahre nicht möglich, erst mit 28 Jahren in das Repräpräsentanten-Haus gewählt werden. Diese Beschränkuug des passiven Wahlrechtes naturalisirter Bürger läßt sich dadurch einigermaßen rechtfertigen, daß zugegeben werden muß, es erfordere immerhin eine gewisse Frist, um selbst gebildete Einwanderer mit den politischen Einrichtungen des Landes völlig vertraut zu

machen. — Jeder Repräsentant bezieht ein Jahrgehalt von $5000, Meilengelder und eine besondere Vergütung für Schreibmaterialien.

Tritt in der Congreß-Repräsentation eines Staates eine Lücke ein, so muß der Gouverneur des betreffenden Staates zu ihrer Ausfüllung sofort eine Neuwahl ausschreiben.

Die Beamten des Repräsentanten-Hauses sind: der Sprecher (Speaker), der Secretär (Clerk), ein Postmeister, der Sergeant-at-arms (zur Ausübung der Polizeigewalt und Aufrechterhaltung der Ordnung) und andere Subaltern-Beamte. Die hier angeführten Beamten werden vom Hause durch einfache Stimmen-Mehrheit erwählt, und haben das Recht, Unterbeamte und Bedienstete sodann selbst zu ernennen.

Der Senat setzt sich aus zwei Senatoren von jedem Staate zusammen; die Senatoren werden nicht direct vom Volke, sondern vielmehr von den respectiven Staats-Legislaturen auf sechs Jahre erwählt. Alle zwei Jahre scheidet jedoch der dritte Theil der Senatoren aus, und finden Neuwahlen statt, um die entstehenden Lücken wieder auszufüllen. Wenn durch Todesfall, Resignation oder auf andere Weise ein Mandat erlischt, so hat die Legislatur des betreffenden Staates eine Neuwahl vorzunehmen. Ist die Legislatur aber gerade nicht in Sitzung, dann muß der Gouverneur des Staates einen Senator provisorisch ernennen, und dieser bleibt nur so lange im Amte, bis die Legislatur in ihrer nächsten Sitzungs-Periode durch Wahl eines Nachfolgers die Vacanz definitiv besetzt hat.

Ein Senator muß mindestens 30 Jahre alt, mindestens 9 Jahre amerikanischer Bürger und endlich ein Einwohner des Staates sein, der ihn wählt. Das Jahrgehalt eines Senators beträgt $5000, nebst Vergütung für Reisekosten und Schreibmaterialien

Den Vorsitz im Senat führt der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten; er darf aber nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abgeben und dadurch die Entscheidung herbeiführen. Dem Senat wurde das Recht, seinen Vorsitzer selbst zu wählen, deshalb vorenthalten, um den wichtigen Grundsatz absoluter Gleichberechtigung aller Bundesstaaten auf's Vollkommenste durchzuführen. Angenommen nämlich, der Senat würde den Vorsitzer aus seiner Mitte wählen, und dieser Vorsitzer dürfte bei Stimmengleichheit

die entscheidende Stimme abgeben, so würde der Heimaths-Staat des Vorsitzers in solchem Falle also ein ungehöriges Uebergewicht ausüben, während anderseits in allen Fällen, wo der Vorsitzer nicht mitstimmen darf, der betreffende Staat einer Stimme im Senat thatsächlich verlustig gehen würde. Um allen Eventualitäten vorzubeugen, wie bei Abwesenheit des Vice-Präsidenten, oder wenn dieser interimistisch als Präsident der Vereinigten Staaten fungirt, erwählt der Senat stets einen temporären Vorsitzer (President pro tempore, gewöhnlich abgekürzt: pro tem.), sowie auch das ganze nothwendige Beamten-Personal.

Die regelmäßige Sitzungs-Periode eines Congresses beginnt am ersten Montag im December, und ein Congreß-Termin läuft jedes zweite Jahr am 4. März Mittags 12 Uhr ab. Soll vorher Vertagung eintreten, so geschieht dies durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Häuser. Wenn aber die beiden Häuser sich über einen bestimmten Tag nicht einigen können, so steht dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht zu, den Congreß zu vertagen.

Den Bills (Gesetzentwürfen) und Beschlüssen des Congresses gegenüber steht dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ein beschränktes Veto-Recht zu. Das Wort veto ist lateinisch und bedeutet: „ich verbiete." Im alten Rom hatten nämlich die Volkstribunen das Recht, durch den Ausruf: Veto! jeden Beschluß des Senats zu vereiteln. Von jener alten Zeit datirt das Veto-Recht, welches der Präsident gleichsam als Tribun des ganzen amerikanischen Volkes ausübt — oftmals zum Segen der öffentlichen Wohlfahrt. Auf diese Weise nämlich lassen sich gelegentliche Uebereilungen und etwaige Härten in der Gesetzgebung am besten vermeiden und verhüten.

Alle Gesetze, Urkunden und sonstigen Actenstücke der Vereinigten Staaten werden auf Pergament geschrieben und im Archiv des Staats-Departements verwahrt. Der Staats-Secretär ist nämlich der beglaubigende Beamte (Urkunds-Person) der Nation.

Was nun die Machtbefugnisse des Congresses betrifft, so genügt an dieser Stelle ein Hinweis auf die bezüglichen Abschnitte in der Verfassung (s. Seite 15). In Betreff der verfassungsmäßigen Einschränkungen der Gewalten des Congresses muß aber zur Erläuterung Folgendes ausdrücklich hervorgehoben werden.

Der Congreß darf nur solche Machtbefugnisse ausüben, welche die Verfassung ihm ausdrücklich verliehen hat.

Nur in Fällen von Empörung oder zur Zeit eines feindlichen Einfalls in das Land darf die "Habeas Corpus-Acte" (writ of habeas corpus) vorübergehend aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden. "Habeas corpus" (= du sollst den Körper haben) heißt in der englischen Gerichtssprache überhaupt die richterliche Verordnung, einen Verklagten zum Zwecke der Rechtspflege persönlich (körperlich) aus einem Gerichtshofe vor einen andern zu bringen. In Criminalsachen gilt diese Acte als das wirksamste Schutzmittel der persönlichen Freiheit gegen ungesetzliche, auf blos administrative Entschließung oder Anordnung der Regierung verfügte Verhaftung. Das Verfahren beruht auf dem Rechtsgrundsatze, daß ein Obergericht auf erhobene Beschwerde die Haftbefehle der Untergerichte prüfen und aufheben oder bestätigen kann. Eine solche Verordnung konnte in England seit alten Zeiten von einem jeden der drei obersten Gerichtshöfe erlassen werden, selbst während der Gerichts-Ferien, und zwar von jedem Mitgliede der Richterbank, jedoch nur auf ausdrückliches Begehren und nicht ohne Angabe der Gründe. Die "Habeas Corpus-Acte" bewirkt, daß kein amerikanischer Bürger ohne gerichtliche Untersuchung im Gefängniß behalten werden darf.

In Verbindung mit dem Verbot der Aufhebung der Wirksamkeit dieses wichtigen Grundgesetzes (außer in Fällen dringender Noth) steht ferner die Untersagung: über ganze Familien und deren Vermögen, wegen hochverrätherischer Handlungen einzelner Mitglieder derselben, Acht und Bann zu verhängen durch sogenannte "bills of attainder" (Schändungs-Gesetze). Zu diesem Gewaltmittel administrativer Criminal-Rechtspflege nahm die englische Regierung durch gefügige oder geknebelte Parlamente wiederholt ihre Zuflucht, um aus Gründen der Politik hochstehende Personen, die auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens nicht verurtheilt werden konnten, entweder, weil kein Beweis gegen sie vorlag, oder weil sie ein zu Recht bestehendes Gesetz überhaupt nicht verletzt hatten, eines Capital-Verbrechens für schuldig zu erklären und dem Schaffott zu überantworten. Durch eine "bill of attainder" würde amerikanischen Bürgern das unveräußerliche Recht auf Processirung durch Geschworenen-Gerichte genommen werden.

Sodann soll der Congreß kein Criminal-Gesetz erlassen, das rückwirkende Kraft hat, keine Ausfuhrzölle auflegen, keinem Staate vor allen anderen Handelsvorrechte besonderer Art einräumen, und nur für solche Zwecke, die gesetzlich ausdrücklich bestimmt sind, Gelder aus dem Bundesschatze ziehen. Aus dieser Bestimmmung in der Verfassung wird der Grundsatz abgeleitet, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Individuen, welche Forderungen gegen dieselbe geltend zu machen haben, nicht verklagt oder gerichtlich belangt werden kann. Das einzige Rechtsmittel in solchen Fällen besteht darin, daß die betreffende Partei den Congreß zum Erlaß eines Gesetzes bestimmt, welches zur Begleichung der rechtmäßigen Forderung die nöthige Summe Geldes anweist.

Endlich darf kein Bundesbeamter ohne Genehmigung des Congresses von fremden Fürsten oder Staaten ein Geschenk oder Amt, eine Vergütung oder einen Titel annehmen. Die politische Gleichheit aller Bürger ist einer der wichtigsten Grundsätze unserer Regierung. Zuweilen werden dem Präsidenten, als dem repräsentativen Oberhaupte des amerikanischen Volkes, von fremden Potentaten und Fürsten Ehrengeschenke zugesandt. Diese werden sodann entweder an öffentlicher Stelle verwahrt oder aber auf Geheiß des Congresses verkauft. Unter Umständen beschließt der Congreß übrigens Absendung passender Gegengeschenke.

2. Die vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt übt der Präsident der Vereinigten Staaten aus, welcher durch indirecte Wahl für einen Amts-Termin von vier Jahren gewählt wird. Der vierjährige Termin liegt in der Mitte zwischen der zweijährigen Gesetzgebungs-Periode des Repräsentanten-Hauses und dem sechsjährigen Termine, für welchen die Senatoren erwählt werden. Während einer Administrations-Periode eines Präsidenten kann das Haus also zweimal vollständig, der Senat aber zu zwei Dritteln seiner Mitglieder gewechselt werden. Auf der anderen Seite erweist sich der vierjährige Wechsel in der Regierung durch die mit einer Präsidenten-Wahl unvermeidlich verbundene Aufregung als so störend für das geschäftliche Leben des Volkes, daß von Vielen eine Verlängerung des Termins um mindestens zwei Jahre dringend gewünscht wird.

So weit die Verfassung dabei in Betracht kommt, steht einem zweiten, dritten, vierten, fünften u. s. w. Amts-Termine eines

Präsidenten kein Hinderniß entgegen. Nach dem von Washington gesetzten Beispiel haben jedoch die Präsidenten in der Regel am Ende eines zweiten Termins die Candidatur für einen dritten abgelehnt.

Die „Väter der Verfassung" entrückten die Wahl des Präsidenten der directen Volksabstimmung, indem sie das sogenannte „Electoral-System" einführten, aus dem Grunde, weil sie glaubten, daß eine kleinere Anzahl Vertrauensmänner aus den verschiedenen Staaten bei der Auswahl eines geeigneten Oberhauptes für die Nation sich von größerer Weisheit und selbstloser Vaterlandsliebe würden leiten lassen. In der Theorie ist das richtig, in der Praxis aber hat sich das System nicht völlig bewährt. Die Electoren werden ja vom Volke gewählt, um ihre Stimmen denjenigen Candidaten zu geben, welche von ihrer politischen Partei aufgestellt worden sind; die Handlungsfreiheit der Electoren steht also nur auf dem Papiere. Nichtsdestoweniger sind Ausnahmsfälle denkbar, in denen die Wahl eines Präsidenten wirklich dem „Electoral-Collegium" zufällt. Wenn z. B. einer oder mehrere der aufgestellten Candidaten vor dem Tage der Wahl sterben sollten, dann müßten die Electoren passenden Ersatz suchen und thatsächlich eine Wahl treffen.

Wenn kein Präsidentschafts-Candidat die erforderliche Stimmen-Mehrheit bekommen hat, so fällt die Wahl an den Congreß. Da der ursprünglich festgesetzte Modus in der Praxis sich nicht bewährte, so ward der betreffende Verfassungs-Paragraph im Jahre 1804 durch den zwölften Zusatz zur Verfassung ersetzt. Und dieser gilt noch heute.

Durch Gesetz vom 23. Januar 1845 bestimmte der Congreß, daß die Wahlen von Electoren in allen Staaten gleichmäßig am Dienstag nach dem ersten Montag im November desjenigen Jahres stattfinden sollen, in welchem die Electoren ihrerseits einen Präsidenten und Vice-Präsidenten wählen müssen.*

Präsident und Vice-Präsident müssen Bürger durch Geburt, d. h. im Lande geboren, 35 Jahre alt und mindestens 14 Jahre in den Vereinigten Staaten wohnhaft sein.

---

* Durch ein neues Gesetz wurden die Zusammenkünfte der Electoral-Collegien vom ersten Mittwoch im December auf den zweiten Montag im folgenden Januar verlegt, und die Certificate müssen dem Senats-Präsidenten nunmehr (1889 zum ersten Male) am vierten Montage im Januar zugestellt werden.

Die im Lande geborenen Söhne eingewanderter, naturalisirter Bürger sind mithin wählbar für das höchste Ehrenamt. Ebenso sind im Auslande geborene Kinder amerikanischer Bürger als amerikanische Bürger durch Geburt (native-born citizens) zu betrachten, und endlich geht ein Mann, der sich im Dienste der Vereinigten Staaten im Auslande aufhält, dadurch seines amerikanischen Domicils, im Rechtssinne des Wortes, nicht verlustig.

Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten im Amte stirbt oder ernstlich erkrankt, oder wenn er abgesetzt wird, oder freiwillig die Würde niederlegt, dann tritt der Vice-Präsident an seine Stelle. Wird inzwischen auch diese Stelle auf die eine oder andere Art frei, so übernahmen früher — und zwar auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1792 — der Reihe nach der temporäre Vorsitzer des Senats, beziehungsweise der Sprecher des Hauses interimistisch die Regierung, bis eine Neuwahl stattfinden konnte. Das Land war also der Unannehmlichkeit einer Special-Wahl ausgesetzt, und es fehlte eventuell an einem designirten Nachfolger für die Präsidentschaft. Zudem war der Fall denkbar, daß die Regierung wider den Willen des Volkes von einer politischen Partei in den Besitz einer andern übergehen konnte. Die Frage der „Präsidentschafts-Nachfolge" (presidential succession) bereitete dem Congreß deshalb lange Jahre hindurch Schwierigkeiten, ohne daß man sich doch über zweckdienliche Mittel der Abhülfe hätte verständigen können, bis endlich im Januar 1886 ein Gesetz zu Stande kam, welches die Angelegenheit nun endgültig geregelt hat.

Demgemäß treten für den Fall, daß das Amt des Präsidenten und des Vice-Präsidenten gleichzeitig unbesetzt sein sollte, die Mitglieder des Cabinets in nachstehend angegebener Reihenfolge an die Spitze der Regierung: — der Staats-Secretär, der Secretär des Schatzes, der Secretär des Krieges, der General-Anwalt, der General-Postmeister, der Secretär der Marine, der Secretär des Innern. Uebrigens ist ein im Auslande geborener Secretär nicht dazu befähigt, als Präsident zu fungiren, und wenn der Zufall es einmal wollte, daß an einen solchen nicht-qualificirten Mann dennoch die Reihe käme, so müßte derselbe zu Gunsten seines nächsten Nachfolgers übergangen werden. Hat ein Cabinets-Mitglied in der oben angedeuteten Weise als Präsident zu fungiren, so bleibt er so lange an der Spitze der Regierung, bis die

Ursache der „Unfähigkeit" (disability) gehoben oder ein neuer Präsident in regulärer Weise erwählt worden ist. Eine Special-Wahl findet aber nicht statt.

Der Präsident erhält jetzt ein Jahrgehalt von $50,000, dazu eine freie und auf Kosten des Volkes vollständig eingerichtete Dienstwohnung — das „Weiße Haus" (the White House), auch Executive Mansion genannt — und außerdem werden sämmtliche Schreiber und die sonstigen amtlichen Angestellten und Bediensteten des Haushaltes von der Regierung besoldet. Die Verfassung bestimmt, daß das Präsidenten-Gehalt während des Termins, für welchen derselbe gewählt wurde, weder erhöht, noch vermindert werden darf. Dies geschah deshalb, um den Präsidenten hinsichtlich seines Einkommens völlig unabhängig vom Congreß zu machen und ihn ferner davor zu bewahren, daß er durch Aussicht auf Gehalts-Erhöhung etwa corrupten Einflüssen Gehör schenke.

Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten bezieht zur Zeit ein Jahrgehalt von $8,000.

Der Präsident ist „Kriegsherr", d. i. nominell Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht des Bundes, sowie der Milizen oder der Nationalgarden der Einzel-Staaten, sobald diese in den activen Dienst der Vereinigten Staaten einberufen sind.

Dem Präsidenten steht das Begnadigungsrecht über Verbrecher zu, welche wegen Uebertretung von Bundes-Gesetzen rechtskräftig zu Strafe verurtheilt wurden; nur dürfen Beamte, welche infolge eines „Impeachment"-Verfahrens ihre Stellung eingebüßt haben, nicht begnadigt werden.

Der Präsident hat das Recht, mit Zustimmung von zwei Dritteln der Senatoren Verträge mit fremden Nationen abzuschließen. Ob er das Recht hat, selbstständig, und ohne den Senat zu Rathe zu ziehen, einen Vertrag zu verwerfen, ist eine Frage, welche endgültig noch nicht zum Austrage gekommen ist. In einem Falle wurde das Recht übrigens von einem Präsidenten beansprucht und auch thatsächlich ausgeübt.

Der Präsident ernennt, mit Zustimmung des Senats, Gesandte und Consuln, Richter der Vereinigten Staaten-Gerichtshöfe und alle anderen Bundes-Beamten, über deren Anstellung in der Verfassung nicht anderweitig verfügt worden ist. Die Besetzung der untergeordneten Aemter und Stellen ist Sache des Präsidenten

allein, oder der Gerichtshöfe, oder der Abtheilungs-Chefs in den betreffenden Zweigen der Regierung.

Die Machtbefugnisse des Präsidenten zur Absetzung von Bundes-Beamten ist, nachdem der Congreß dieselbe im Jahre 1789 dem Präsidenten Washington einmal zugestanden hatte — die Frage gab ihrer Zeit Anlaß zu vielen erregten Debatten — thatsächlich nicht mehr bestritten worden. Die Gewalt zur Absetzung erstreckt sich sowohl über Officiere der Land- und Seemacht, wie auch über alle Civil-Beamte der Bundes-Regierung. Auf der anderen Seite darf der Präsident einem gesetzlich ernannten Beamten der Vereinigten Staaten seine Bestallung weder vorenthalten, noch verweigern.

Das Cabinet des Präsidenten besteht aus sieben Mitgliedern, wie folgt: Staats-Secretär, Secretär des Schatzes, Secretär des Krieges, Secretär der Marine, General-Postmeister, Secretär des Innern und General-Anwalt. Der Staats-Secretär ist der „Minister des Auswärtigen", leitet als solcher den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, und ist zugleich als „Minister-Präsident" anzusehen.

Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten ist nicht Mitglied des Cabinets. Er ist Vorsitzender des Senats und steht sonst in keiner Beziehung zur Regierung.

3. Die richterliche Gewalt.

Um den Bundes-Gesetzen in den einzelnen Staaten Achtung und Gehorsam zu sichern und ihre Ausführung nicht eben blos vom guten Willen der verschiedenen Staats-Gerichtshöfe abhängig zu machen, war für den Bund der Vereinigten Staaten die Einsetzung eines unabhängigen Justiz-Departements von der größten Wichtigkeit. Gänzlicher Mangel eines solchen zur Zeit der Conföderation führte dahin, daß durch gelegentlichen Widerstand einzelner Staaten manche wichtige Gesetze und Erlasse des Congresses in der Praxis ganz wirkungslos blieben. Zur Kennzeichnung des chaotischen Wirrwarrs, welcher aus den angedeuteten Verhältnissen nothwendiger Weise entstehen mußte, sagte der amerikanische Staatsmann Alexander Hamilton treffend: „Dreizehn unabhängige Gerichtshöfe letzter Instanz über die nämliche Rechtsfrage sind eine Hydra in der Regierung, aus welcher nichts als Widerspruch und Streit entstehen kann." Deshalb wurde von der Verfassung

das Ober-Bundesgericht (Supreme Court of the United States) mit einem umfassenden System untergeordneter Instanzen (Circuit Courts und District Courts) eingerichtet.

Die Richter an diesen Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten ernennt der Präsident unter Zustimmung des Senats auf Lebenszeit, und ihres Amtes können sie nur entsetzt werden, wenn sie wegen Amtsvergehens vom Repräsentanten-Hause angeklagt (impeached) und vom Senat eines solchen schuldig erachtet worden sind. Uebrigens gestattet ein vom XL. Congreß erlassenes Gesetz den Richtern dieser Bundes-Gerichtshöfe, sobald sie das 70. Lebensjahr erreicht haben, mit Pension in den Ruhestand zu treten. Die Ernennung der Richter auf Lebenszeit ist weise: die Richter werden dadurch ganz unabhängig vom Treiben der politischen Parteien. Auch darf das Richter-Gehalt während eines Amtstermins weder erhöht, noch vermindert werden, weil die Richter sonst, durch Aussicht auf Gewinn, oder durch Furcht vor Einbußen schlimmen Einflüssen ausgesetzt und unter die Botmäßigkeit gewissenloser Politiker im Congreß gebracht werden könnten.

Das Ober-Bundesgericht besteht aus dem Chief Justice (Präsident des Ober-Bundesgerichts) und einem Collegium von acht Beisitzern (Associate Justices). Ersterer erhält ein Jahrgehalt von $10,500, die acht Beisitzer je $10,000. Der General-Anwalt (Attorney-General), welcher dem obersten Landes-Gerichtshofe gleichfalls angehört, erhält ein Jahrgehalt von $8,000.

Die Gewalt der Bundes-Gerichte erstreckt sich auf alle Streitobjecte von Recht und Billigkeit (law and equity), welche laut der Verfassung nach den Bundes-Gesetzen oder nach gültigen Staats-Verträgen zu beurtheilen sind; sie haben also auch das Recht, die Verfassung auszulegen, insofern Rechts-Verhältnisse in Frage kommen; können alle Beschlüsse und Gesetze der Einzel-Staaten und des Congresses, falls diese mit der Bundes-Verfassung in Widerspruch stehen, für ungültig erklären, weil die Bundes-Verfassung das höchste Gesetz des Landes ist. Sie sind ferner zuständig in allen Fällen, welche Gesandte und Consuln betreffen; ferner in Bezug auf Admiralitäts- und See-Gerichtsbarkeit, in Processen, wo die Vereinigten Staaten Partei sind; in Streitigkeiten verschiedener Staaten untereinander; in Klagen,

welche ein Staat gegen Bürger eines anderen Staates anstrengt u. s. w. Das Ober-Bundesgericht hat ursprüngliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen, welche sich auf Gesandte und Consuln beziehen, oder in Processen, in welchen ein Staat Partei ist; in den übrigen, oben erwähnten Rechtshändeln bildet es die Berufs-Instanz.

Die Vereinigten Staaten sind in neun Gerichts-Kreise oder Judicial Circuits eingetheilt; jedem Kreise steht ein Justice des Ober-Bundesgerichts als oberster Richter vor. Jeder Kreis oder Circuit zerfällt seinerseits wieder in Bezirke oder Districts, und die Richter dieser United States District Courts sind die beisitzenden Richter des betreffenden Circuit Justice.

Die Bundes-Kreisgerichte (U. S. Circuit Courts) haben ursprüngliche Competenz in allen Civilklagen, in solchen, welche unter das allgemeine Landrecht (common law) fallen, oder in die Reihe der Billigkeits-Klagen (equity) gehören, wenn der streitige Gegenstand, Kosten eingerechnet, den Werth von $500 übersteigt, immer vorausgesetzt, daß die Vereinigten Staaten Kläger sind oder ein Ausländer Partei ist, oder die Klage zwischen dem Bürger eines Staates, in welchem sie eingeleitet ist, und dem Bürger eines anderen Staates obschwebt. Sie sind ferner competent in Bezug auf alle Verbrechen und Vergehen, welche unter die Autorität der Vereinigten Staaten fallen. Deshalb haben sie eine Grand Jury (Anklagekammer) und eine Petit Jury (Geschworenen-Bank oder Proceß-Jury). Die Kreis-Gerichte sind ferner Berufungs-Instanz für Decrete und Urtheile, welche die Districts-Gerichte erlassen, in allen Fällen, in welchen der streitige Gegenstand den Werth von $50 übersteigt.

Eine Revision der Verhandlungen und Erkenntnisse der Kreis-Gerichte durch das Ober-Bundesgericht findet auf Grund einer Appellation oder einer Nichtigkeits-Beschwerde (writ of error), oder aber dann statt, wenn die beiden Unter-Instanzen (Kreis-Gericht und District-Gericht) nicht übereinstimmen.

Die Jurisdiction der Vereinigten Staaten- (oder Bundes-) District-Gerichte, deren es mehrere in den meisten Staaten gibt, erstreckt sich, mit Ausschluß der Gerichte in den Einzel-Staaten, auf alle Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Vereinigten Staaten oder deren Gesetze innerhalb der respectiven Districte, oder auf hoher See begangen worden sind,

wenn kein schwereres Strafmaß auferlegt werden darf, als eine Geldstrafe von höchstens $100 und Gefängniß bis zu 6 Monaten. Auch sind sie allein competent in allen Civilklagen, welche unter die Admiralitäts- oder See-Jurisdiction fallen. Man appellirt vom District- oder Bezirks-Gericht an das Circuit- oder Kreis-Gericht in Fällen, wo der streitige Gegenstand den Werth von $50 übersteigt, von dem letzteren an das Ober-Bundesgericht, wenn es sich um mehr als $2,000 handelt.

Die Grundlage des amerikanischen Rechtes bildet das alte englische Landrecht oder Gemeine Recht (common law), mit mannigfachen, aus örtlichen Bedürfnissen hervorgegangenen Abänderungen und Zusätzen, welche, als Erlasse der verschiedenen Legislaturen, und im Gegensatze zu dem common law, welches überall gilt, statute laws heißen. In allen Beziehungen, welche nicht unter die Competenz der Vereinigten Staaten fallen, ordnet jeder Einzel-Staat sein Rechtswesen ganz nach Belieben. Er hat seine eigne Supreme Court, County-Gerichte (Courts of Common Pleas) und, als letzte Berufungs-Instanz, die Court of Appeals. Alle Verbrechen kommen vor Geschworenen-Gerichte (General Sessions oder Quarter Sessions), und auch im Civilproceß-Verfahren kommt das Jury-Princip in Anwendung. Es heißt nämlich in der Bundes-Verfassung ausdrücklich: „In Processen nach Gemeinem Recht soll, wenn der Werth des streitigen Gegenstandes $20 übersteigt, die Berechtigung zu einem Geschworenen-Gericht aufrecht erhalten bleiben." Man hat die Geschworenen-Gerichte mit Recht ein „Bollwerk bürgerlicher und politischer Freiheit" genannt, und das amerikanische Volk betrachtet dieselben als ein kostbares und unschätzbares Vermächtniß und Erbtheil seiner Vorfahren.

Die Verfassung bestimmt ferner, daß Criminal-Processe in denjenigen Staaten geführt werden müssen, wo die zu bestrafenden Verbrechen verübt wurden. Auf diese Weise wird verhindert, daß ein Angeklagter zur Untersuchung nach einem andern Staate geschleppt werde, wo er nicht bekannt und ohne Freunde und Verwandte ist, die ihm helfen und beistehen können.

Durch ein im Jahre 1790 erlassenes Gesetz setzte der Congreß als Strafe für Hochverrath den Tod am Galgen fest; aber die Familie des so Gerichteten darf nicht geächtet, das Vermögen der Familie darf nicht confiscirt werden.

Aufnahme neuer Staaten in die Union.

Wenn ein Territorium der Vereinigten Staaten eine hinreichend große Bevölkerung hat, so können seine Einwohner eine Verfassung entwerfen und auf Grund derselben die Aufnahme des Territoriums als selbstständiger Staat in die Union beim Congreß beantragen. Eine der hauptsächlichsten Vorbedingungen für Genehmigung eines solchen Gesuchs besteht nun darin, daß der Verfassungs-Entwurf nicht etwa im Widerspruche mit Bestimmungen und Grundsätzen der Bundes-Verfassung stehe. Denn diese bildet ja das oberste Landesgesetz, dem sich sowohl die Verfassungen der Einzel-Staaten, wie überhaupt alle Gesetze und Verordnungen bedingungslos unterordnen müssen. Uebrigens hat der Congreß nicht nur auf die hier beschriebene Art und Weise neue Staaten in die Union aufgenommen, sondern auch wiederholt das Recht zur Gebiets-Erweiterung durch Kauf, Vertrag und Annexion ausgeübt.

Wie stark die Einwohnerzahl eines Territoriums sein muß, um seine Erhebung in den Stand eines selbstständigen Staates zu rechtfertigen, ist durch Gesetz nicht bestimmt worden. In der Regel wird als geringster Satz die Seelenzahl eines Congreß-Districts nach dem letzten Census angenommen — auf Grund der Volkszählung von 1880 für gegenwärtige Verhältnisse also die Ziffer 151,912 — doch sind von dieser Regel wiederholt Ausnahmen gemacht worden.

Die Bundes-Verfassung verbietet „die Errichtung eines neuen Staates innerhalb der Grenzen eines anderen Staates, sowie auch die Bildung eines Staates durch Verbindung von zwei oder mehr Staaten ohne Zustimmung der betreffenden Staats-Legislaturen, beziehungsweise ohne Genehmigung des Congresses.“ Durch diese weise Beschränkung wird den großen Staaten die Möglichkeit genommen, durch Theilung in mehrere Staaten vielleicht eine stärkere Vertretung im Vereinigten Staaten-Senat zu bekommen; und auf der anderen Seite können nach diesem Verfassungs-Paragraphen nicht etwa mehrere Staaten sich zu einem verschmelzen oder „consolidiren“.

Die Territorial-Regierungen bestehen aus dem Governor, der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten mit Zustimmung des Senats ernannt wird, aus einem Legislative Council und

einem Repräsentanten-Hause. Die Territorial-Regierung hat in Territorial-Angelegenheiten die nämlichen Machtbefugnisse, wie die Legislatur eines Staates, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Gerichtshöfe für Territorien stets vom Präsidenten der Vereinigten Staaten mit Zustimmung des Senats eingesetzt werden. Sobald ein Territorium eine Einwohnerzahl von 5000 Seelen nachweisen kann, wird eventuell zur Organisation einer Territorial-Regierung geschritten, und dadurch also die erste Grundlage für das Gebäude eines Rechts-Staates gelegt.

Die Souveränitäts-Rechte der Einzel-Staaten und ihre Beschränkungen.

Die Verfassungen der Einzel-Staaten dürfen Nichts enthalten, was der Bundes-Verfassung widerspricht. Alles dergleichen ist ohne Weiteres von selbst ungültig. Die Regierungen der Einzel-Staaten sind jener des Bundes nachgebildet. Jeder hat einen Governor und eine aus zwei „Häusern" (Kammern) bestehende „Legislatur" (Legislature). Die Verfassungen aller Staaten stimmen in ihren Grundlagen miteinander überein, obschon in Einzelheiten manche Abweichungen stattfinden. Alle aber sind democratischer Art, und neuerdings trat vielfach das Bestreben hervor, sie so democratisch als überhaupt möglich zu gestalten.

In allen Fällen, wo der Bund und die Einzel-Staaten gleichmäßig competent sind, kann die Staats-Autorität nur dann sich Geltung verschaffen, wenn der Bund auf sein Vorrecht ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht leistet. Andernfalls könnte die Oberhoheit des Bundes, welche allein den Bestand der Union sichert, schlechterdings nicht aufrecht erhalten werden. So darf, um nur drei eclatante Beispiele anzuführen, jeder Staat für sich Bestimmungen über die Naturalisation von Ausländern treffen, aber diese Staats-Gesetze müssen ihrem Geiste nach mit den vom Congreß erlassenen Naturalisations-Gesetzen völlig übereinstimmen; sonst sind sie null und nichtig. Jeder Staat hat ferner das Recht zum Erlaß eines Miliz-Gesetzes, dabei jedoch die Pflicht, die darin getroffenen Anordnungen dem bezüglichen Bundes-Gesetz anzupassen. Der Congreß, auf der anderen Seite, hat die Befugniß zum Erlaß eines allgemeinen Bankerott-Gesetzes für das ganze

Land thatsächlich ausgeübt, das betreffende Gesetz inzwischen aber widerrufen, weil das darin vorgeschriebene Concurs-Verfahren häufig Veranlassung zu Betrug und Schwindel gab, und deshalb gelten in den Einzel-Staaten gegenwärtig die verschiedensten Gesetze über Concurs-Verfahren und Bankerott-Angelegenheiten (assignments).

Unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen der Souveränitäts-Rechte der Einzel-Staaten (state-rights) steht obenan das Verbot, unter einander oder mit fremden Nationen Verträge politischer Art abzuschließen. Die völkerrechtliche Vertretung der Union kommt ausschließlich dem Bunde zu, desgleichen die Münzhoheit und die Erhebung von Handels-Zöllen. Zur Zeit des Freiheits-Krieges und auch noch nachher, bis zur Annahme der Bundes-Verfassung, waren die Einzel-Staaten aus dringender Noth zur massenhaften Ausgabe von Papiergeld gezwungen, welches, unter dem Namen "continental money" bekannt und — gefürchtet, bald völlig entwerthet wurde und dadurch das größte Elend über das ganze Land verbreitete. Obgleich nun die Verfassung den Einzel-Staaten die Ausgabe von Papiergeld ausdrücklich verbietet, haben diese dennoch stets das Recht beansprucht und auch ungehindert ausgeübt, den unter den betreffenden Staats-Gesetzen organisirten Banken — State Banks, im Gegensatze zu den unter directer Aufsicht der Bundes-Regierung stehenden National Banks — die Emission von Noten oder Bank-Scheinen zu gestatten.

Die Einzel-Staaten dürfen weder Zölle auf Ein- und Ausfuhr, noch Abgaben auf den Tonnengehalt von Handelsschiffen legen, weil Einfuhrzölle (import-duties) neben den Inland-Steuern (internal revenue taxes) auf Verbrauchs-Gegenstände und Genuß-Mittel eine der Haupt-Einnahmequellen für den Bund zur Bestreitung der Kosten der National-Regierung bilden. Auch soll durch das genannte Verbot die Bildung von Monopolen thunlichst verhindert werden.

Die Einzel-Staaten dürfen endlich in Friedenszeiten keine stehenden Heere und Kriegsschiffe halten oder aus eigner Machtvollkommenheit sich in einen Krieg einlassen. Stehende Heere, unter Autorität der Regierung eines Einzel-Staates, könnten eventuell ehrgeizigen Zwecken dienstbar gemacht werden; und wäre es jedem Einzel-Staate gestattet, auf eigne Faust Krieg zu führen, so wäre Friede und Sicherheit der Union beständig gefähr-

det. Die Pflicht, das ganze Land und gleichermaßen auch jeden einzelnen Staat vor äußeren Feinden zu schützen, zu schirmen und im Falle der Noth sie dagegen zu vertheidigen, bildet einen der wesentlichsten Endzwecke der Bundes-Regierung.

Bürgerrecht und Naturalisation.

Die Bundes-Verfassung bestimmt, daß, wer Bürger in einem Bundes-Staate ist, dadurch zu allen Privilegien des Bürgerrechtes in sämmtlichen Bundes-Staaten berechtigt sein soll. Amerikanische Bürger sind aber: 1) Alle, welche im Lande selbst oder innerhalb der Jurisdiction der Vereinigten Staaten geboren sind, ausgenommen jedoch die Indianer-Stämme; 2) die im Auslande geborenen Kinder amerikanischer Bürger und 3) naturalisirte Ausländer. Die Regelung des Naturalisations-Verfahrens ist, wie bereits erwähnt wurde, Sache des Congresses, und dieser hat z. B. nicht nur bestimmt, daß chinesische Einwanderer des amerikanischen Bürgerrechtes überhaupt nicht theilhaftig werden sollen, sondern in neuester Zeit auch ein Gesetz erlassen, welches die mongolische Einwanderung bis auf Weiteres ganz verbietet.

Jeder Einwanderer, der um Aufnahme in den amerikanischen Bürger-Verband nachsucht, muß ohne Ausnahme mindestens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten und davon wenigstens ein (das letzte) Jahr in demjenigen Staate oder Territorium gewohnt haben, wo das Gericht sich befindet, von welchem er die Ertheilung des Bürgerscheins erwartet. Mindestens zwei Jahre vor seiner Aufnahme in den Verband muß er vor einem zuständigen County- oder vor einem Bundes-Kreisgericht auf Eid erklären, daß es seine ehrliche Absicht ist, amerikanischer Bürger zu werden und für nun und immerdar dem ausländischen Fürsten oder dem Staatswesen, unter dessen Botmäßigkeit er bislang gestanden, die Treue abzuschwören. Diese eidliche Erklärung wird ins Gerichts-Protocoll eingetragen und dem Applicanten darüber eine mit dem Gerichtsstempel versehene Bescheinigung ausgehändigt, welche bei den Deutsch-Amerikanern unter dem Namen „erstes Bürger-Papier" bekannt ist, und sorgfältig aufbewahrt werden muß.

War der Betreffende aber noch nicht 18 Jahre alt, als er (allein, nicht in Begleitung seines Vaters) einwanderte, so bleibt

ihm diese förmliche Erklärung der Absicht zur Erwirkung des amerikanischen Bürgerrechts erlassen, und er kann bei Erreichung des 21. Lebensjahres ohne Weiteres die Ausstellung des Bürgerscheins beantragen, vorausgesetzt, daß er dann mindestens fünf Jahre im Lande gewesen ist. Das Verfahren zur endgültigen Aufnahme in den Bürgerverband ist für alle Einwanderer wieder gleich, wie folgt: Die Thatsache, daß sie mindestens fünf Jahre lang ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehabt haben, muß durch einen glaubwürdigen Zeugen — der aber nicht nothwendiger Weise selbst amerikanischer Bürger zu sein braucht — vor Gericht eidlich erhärtet werden, und darauf erfolgt unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten ihre Vereidigung auf die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Wohl zu bemerken ist, daß das Aufnahme-Gesuch vom Richter abschläglich beschieden werden kann, wenn es sich bei Vernehmung des Gesuchstellers etwa herausstellen sollte, daß derselbe über die öffentlichen Einrichtungen und staatlichen Angelegenheiten des Landes nicht genügend unterrichtet ist. Deshalb ist es die erste Pflicht des Einwanderers, daß er sich wenigstens oberflächliche Kenntniß der Verfassung und Regierungsform des Landes aneigne, in welchem er von nun an zu leben gedenkt. Ferner können Leute abgewiesen werden, welche vor oder nach ihrer Einwanderung nachweisbar keinen ehrbaren Lebenswandel geführt haben oder sogar schon gerichtlich bestraft worden sind.

Während das Naturalisations-Verfahren früher in der Regel als eine leere Formsache betrachtet wurde, sprechen viele Anzeichen dafür, daß in Zukunft größere Vorsicht, Strenge und Umständlichkeit dabei obwalten wird.

Im Uebrigen wird ein im Auslande Geborener, sobald er das 21. Lebensjahr erreicht, ohne Weiteres Bürger, wenn er (in Begleitung seines Vaters) minderjährig ins Land gekommen ist, und wenn sein Vater inzwischen das Bürgerrecht erworben hat. Um aber für das spätere Leben einen documentarischen Beweis in Händen zu haben, sollten in diesem Falle Väter ihren Söhnen behördlich beglaubigte Abschriften ihres Bürgerscheines ausfertigen lassen. Wer dies verabsäumt, setzt seine Kinder später mancherlei Unannehmlichkeiten und Enttäuschungen im öffentlichen Leben (bei Wahlen) aus.

Den größten Uebelstand in Verbindung mit dem Naturali-

sations-Verfahren bildet überhaupt die Schwierigkeit des documentarischen Nachweises in zweifelhaften oder beanstandeten Fällen. Der Grund hierfür liegt eben im Mangel der Einheitlichkeit des Systems, indem die Naturalisations-Acten, in den Archiven (records) fast zahlloser Staats- und Bundes-Gerichte für rasche Feststellung des Thatbestandes kaum zugänglich, über das ganze Land verbreitet und zerstreut sind. Es ist deshalb wiederholt die Rede davon gewesen, am Sitze der Bundes-Regierung ein Central-Archiv für alle auf die Naturalisation Eingewanderter bezüglichen Urkunden und Documente einzurichten; und dieser Plan hat jedenfalls viel für sich; aber seine Ausführung steht noch in weitem Felde.

Abänderungen der Verfassung.

„Die Grundlage unseres politischen Systems ist das Recht des Volkes, sich selbst Regierungs-Verfassungen zu geben und abzuändern. Die Verfassung jedoch, welche jeweilig besteht, ist unverletzlich heilig und bindend für Alle, bis sie durch eine ausdrückliche und authentische Willensäußerung des gesammten Volkes abgeändert wird." Diese Worte stehen in Washington's hochherziger Abschieds-Botschaft (Farewell Address*) an das amerikanische Volk, gewissermaßen zur Bestätigung und Erläuterung jenes Verfassungs-Paragraphen, welcher von dem Modus der Vorbereitung und Ausführung von Zusätzen zu der Verfassung (constitutional amendments) handelt.

Eine Abänderung seiner Verfassung entbindet einen Staat der Union nicht von früher eingegangenen Verpflichtungen.

Die Nothwendigkeit für Abänderungen, beziehungsweise für Zusätze zur Bundes-Verfassung machte sich gleich anfangs geltend: die Verfassung betonte eben gar zu sehr die fast unumschränkte Souveränität der Einzel-Staats-Regierungen, welchen gegenüber die Bürger individuell, was die persönlichen Rechte des Einzelnen betrifft, nahezu machtlos dastanden. Deshalb beschloß schon der I. Congreß am 25. September 1789, unter Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beider Häuser, den Legislaturen der Einzel-Staaten zwölf Artikel als Zusätze (amendments) zur

*) Datirt vom 17. September 1797. George Washington legte darin in ebenso meisterhafter als patriotischer Weise die Gründe dar, welche ihn dazu bestimmten, die Ehre eines dritten Präsidentschafts-Termins abzulehnen.

Bundes-Verfassung zu unterbreiten. Zehn davon wurden, nachdem die Legislaturen von drei Vierteln der Staaten ihre Genehmigung ertheilt hatten, am 15. December 1791 bindende Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten und damit ein organischer Bestandtheil des höchsten Landesgesetzes.

Der erste Zusatz verbietet Einführung einer Staatskirche und gewährleistet dem Volke Preß- und Redefreiheit, sowie das Versammlungs- und Petitions-Recht. Das Verbot einer Staatskirche ist übrigens nicht so aufzufassen, als würde den Einzel-Staaten dadurch die absolute Gleichstellung aller Religions-Bekenntnisse bei den Qualificationen zur Bekleidung von Staats- und Gemeinde-Aemtern zur unabweisbaren Pflicht gemacht. Die Anwartschaft auf öffentliche Aemter ist verfassungsmäßig nicht von der Ableistung eines bestimmten Religionseides abhängig, dagegen sind in einem specifisch „puritanischen" Staate von New England (Rhode Island) bis auf den heutigen Tag Katholiken z. B. ausgeschlossen vom Lehramte an den Gemeinde-Schulen.

Preß- und Redefreiheit verleiht nicht das Recht zu Beleidigungen und Injurien (libel) durch Wort und Schrift. Wer sich in solcher Weise vergeht, kann jedoch nur vor einem Geschworenen-Gerichte zur Verantwortung gezogen werden.

Verweigerung des Versammlungs- und Petitions-Rechtes war eine der hauptsächlichsten Ursachen, welche zur Revolution und Befreiung der Colonien von der britischen Krone führten. Beschwerde- und Bittschriften aller Art können sowohl von repräsentativen Körperschaften, wie auch von Individuen an den Congreß gerichtet werden.

Der zweite Zusatz gewährleistet dem Volke das Recht, Waffen zu tragen, d. h. unter staatlicher Aufsicht Milizen zu organisiren. Durch Entwaffnung des Volkes und Halten stehender Heere wird die Freiheit des Volkes gefährdet und Einführung von Gewaltherrschaft begünstigt. Im dritten und vierten Zusatze wird die Gefahr vor Gewaltherrschaft und Willkür noch weiter eingedämmt, indem dadurch bedrückende Einquartierung von Soldaten in Bürger-Häusern ebenso verboten wird, wie eigenmächtige Verhaftungen, Haus-Durchsuchungen und Vermögens-Beschlagnahmen. Der fünfte und der sechste Zusatz beziehen sich auf das Criminal-Gerichts-Verfahren; das Recht jedes Angeklagten auf einen förmlichen und unparteiischen Proceß vor

Richter und Geschworenen wird noch einmal ausdrücklich bestätigt. Wer wegen eines todeswürdigen oder gemeinen Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden soll, muß zuvor von einer Grand Jury (Anklagekammer) in aller Form Rechtens durch eine Anklageschrift (indictment) in Anklagestand gesetzt worden sein. Ausgenommen von dieser Regel sind nur Soldaten der Land- und Seemacht, welche eventuell vor ein Kriegsgericht (court-martial) gestellt werden.

Eine Grand Jury besteht aus 12 bis 24 angesehenen Bürgern — in der Regel sind ihrer 23 —, welche für jeden Termin eines Criminal-Gerichtshofes, unter Aufsicht und Leitung des betreffenden Gerichts-Präsidenten, ausgewählt werden, und zwar in den Staats-Gerichten durch den Sheriff, in den Bundes-Gerichten dagegen durch den Marshall. Die genannten beiden Beamten sind im ganzen Lande für getreuliche Ausführung der gerichtlichen Urtheile und Befehle verantwortlich. Die Grand Jury, deren Verhandlungen hinter verschlossenen Thüren stattfinden, vernimmt, mit dem Staats-Anwalt (District Attorney) als juristischem Beistand zur Seite, den Ankläger und andere Belastungszeugen. Entlastungszeugen für den Angeklagten werden bei dieser Voruntersuchung dagegen nicht verhört. Einfache Stimmen-Mehrheit oder auch Stimmen-Gleichheit entscheidet, ob genügender Grund zu weiterem Verfolg der Klagesache vorhanden ist. Bejahenden Falles wird der Angeklagte zum Proceß an ein aus zwölf Geschworenen (petit jury) zusammengesetztes Schwurgericht verwiesen. Zur Verurtheilung eines Angeklagten ist hier Stimmen-Einheit erforderlich: in der Theorie gewiß ein richtiges Princip, in der Praxis aber aus verschiedenen Gründen anfechtbar und von sehr zweifelhaftem Werthe. Uebrigens ist die Machtbefugniß der Grand Jury zur Untersuchung von Verbrechen und Vergehen nicht blos auf solche Fälle beschränkt, welche durch den öffentlichen Ankläger zu ihrer Kenntniß gebracht werden. Sie kann vielmehr unabhängig vorgehen und, wenn sie bei ihren Untersuchungen über Mißstände öffentlicher oder privater Art genügende Ursache zur Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens findet, den Thatbestand in Form eines sogenannten Presentment (Eingabe) dem Richter unterbreiten. Nach diesem Presentment wird dann eine bestimmte Anklageschrift (indictment) formulirt. Daß auch in bürgerlichen Streitigkeiten, wenn das Klage-Object einen Werth von mehr

als $20 ausmacht, die Entscheidung Geschworenen-Gerichten anheimgegeben werden soll, um auf diese Weise richterliche Willkür-Acte zu verhindern, ward schon bei einer früheren Gelegenheit hervorgehoben. Der siebente Zusatz trifft die darauf bezüglichen Bestimmungen.— Der achte Zusatz endlich verbietet den Gerichten, übertrieben hohe Bürgschaft (bail) zu fordern, welche entweder außer allem Verhältniß zu dem angeblich begangenen Verbrechen steht, oder aber so hoch gegriffen ist, daß der Angeklagte (defendant) sie gar nicht auftreiben kann. Aus dem nämlichen Grunde wird ferner verboten, „übertrieben hohe Geldbußen" (excessive fines) — welche der Verurtheilte niemals entrichten kann, weshalb er also beständig im Gefängniß gehalten werden könnte — aufzuerlegen, sowie Verbrecher zu „grausamen und ungewöhnlichen Strafen" (cruel and unusual punishments) zu verurtheilen. Das Letztere ist jedenfalls vieldeutig! Der jeweilige Cultur-Zustand eines Volkes, beziehungsweise die Macht der öffentlichen Meinung bildet den einzigen Gradmesser für das, was zu einer gewissen Zeit als „grausam" oder „ungewöhnlich" gilt. In einigen Staaten der Union hat das Volk die Todesstrafe abgeschafft, in anderen — wie z. B. in Delaware — besteht noch heutigen Tages die Prügelstrafe zu Recht!

Durch den neunten und den zehnten Zusatz zur Verfassung behält sich das Volk alle und jedwede Rechte vor, welche es nicht ausdrücklich auf den Bund oder die Regierungen der Einzel-Staaten übertragen hat. Das bedeutet, daß weder Bund noch die Regierung eines Einzel-Staates die Grenzen der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Machtbefugnisse überschreiten dürfen. Nur das souveräne Volk eines Staates kann eine Abänderung der für denselben geltenden Grundgesetze beschließen, vorausgesetzt, daß solche Abänderungen nicht mit ausdrücklichen Bestimmungen des höchsten Landesgesetzes, der Verfassung der Vereinigten Staaten, im Widerspruche stehen.

Durch den am 8. Januar 1798 in Kraft getretenen elften Zusatz zur Bundes-Verfassung wird verhindert, daß — wie das früher gelegentlich vorgekommen war — Einzel-Staaten von Privatpersonen, amerikanischen Bürgern sowohl als Ausländern, vor Bundes-Gerichten belangt und zur Bezahlung von Ansprüchen und Forderungen angehalten werden können.

Der zwölfte Zusatz enthält die an anderer Stelle besprochenen Bestimmungen über den jetzt noch gültigen Modus der Präsidenten-Wahl durch Electoren.

Die Neger-Sclaverei in der Union.

Die drei letzten Zusätze zur Bundes-Verfassung sind neueren Datums. Der dreizehnte Zusatz, vom 18. December 1865, hebt im ganzen Umkreise der Vereinigten Staaten die Neger-Sclaverei auf, der vierzehnte, vom 21. Juli 1868, handelt von anderen nothwendigen und unvermeidlichen Folgen des Bürgerkrieges (1861—1865): verleiht den in Freiheit gesetzten Neger-Sclaven das Bürgerrecht, richtet sich gegen die Rebellenführer und trifft Vorsorge zur Anerkennung der Kriegsschuld; der fünfzehnte Zusatz endlich, vom 30. März 1870, verleiht den emancipirten Negern das Wahlrecht.

Im Jahre 1790 betrug die Zahl der Neger-Sclaven in den Vereinigten Staaten 697,897, im Jahre 1860 aber, vor Ausbruch des Bürgerkrieges 3,953,760. In den Staaten Maine, New Hampshire, Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Iowa, Minnesota, Kansas, Colorado, Nebraska, California und Oregon war die Neger-Sclaverei niemals gesetzlich anerkannt. In Massachusetts wurde sie im Jahre 1780 abgeschafft, in Vermont schon 1777, in New York nicht vor 1799, und auch dann nur allmälig; bis zum Jahre 1827 gab es in New York noch einige wenige Sclaven; in Pennsylvania, Connecticut und Rhode Island sogar noch bis zum Jahre 1840. New Jersey begann die allmälige Abschaffung der Sclaverei (abolition of slavery) im Jahre 1804, doch gab es im Jahre 1850 daselbst immer noch 236 unfreie Neger.

Die Sclaven-Staaten (slave states) im Jahre 1860 waren: Alabama, Arkansas, Delaware, Florida, Georgia, Kentucky, Louisiana, Maryland, Mississippi, Missouri, North Carolina, South Carolina, Tennessee, Texas, Virginia. West-Virginia wurde im Jahre 1862 von Gebietstheilen aus Virginia als selbstständiger Staat organisirt. Im District Columbia hatte der Congreß durch Gesetz vom 11. April 1862 zur Entschädigung der Sclavenhalter für ihren Verlust $1,000,000 ausgeworfen. Die Emancipation der Sclaven in den „Rebellen"- oder „Secessions"-Staaten erfolgte ohne jede Geldentschädigung am 1. Januar 1863

als Folge der bezüglichen, vom 22. September 1862 datirten Proclamation des Präsidenten Abraham Lincoln. Dieser welthistorische Erlaß war übrigens eine reine Kriegsmaßregel.

Die Verfassung erkannte die Einrichtung der Neger-Sclaverei ursprünglich als zu Recht bestehend an, bestimmte jedoch gleichzeitig, daß der Congreß die Einfuhr von Neger-Sclaven nicht vor dem Jahre 1808 verbieten dürfe. Das Verbot erfolgte thatsächlich aber erst im Jahre 1815, also sieben Jahre später, als es verfassungsmäßig hätte erlassen werden können. Durch das bezügliche Gesetz wird die Einfuhr von Neger-Sclaven als Seeraub betrachtet und mit dem Tode bedroht.

Die durch Lincoln's Proclamation in den Rebellen-Staaten, beziehungsweise durch Bestätigung des dreizehnten Zusatzes zur Bundes-Verfassung im ganzen Umkreise der Union befreiten (emancipirten) Neger-Sclaven erhielten dadurch aber keineswegs politische Rechte. Diese wurden ihnen erst später zu Theil. Das „vierzehnte Amendment" (der vierzehnte Zusatz) verlieh ihnen zunächst das Bürgerrecht, bestimmte dabei aber ausdrücklich, daß Staaten, welche ihren farbigen Bürgern das Wahlrecht vorenthielten, zu einer geringeren Repräsentation, als bisher, im Congreß berechtigt sein sollten, und zwar im numerischen Verhältniß zu der politisch entrechteten farbigen Einwohnerzahl. Der Bund wollte auf diese Weise die Süd-Staaten bewegen, den Negern das Stimmrecht freiwillig zu verleihen. Erst der fünfzehnte, und vorläufig letzte Zusatz zur Bundes-Verfassung enthält das ausdrückliche und bestimmte Verbot: „das Stimmrecht amerikanischer Bürger wegen Race, Farbe oder früherer Knechtschaft irgendwie zu schmälern oder zu verkürzen." —

Die Befürworter der Frauen-Rechts- (women's rights-) Bewegung haben wiederholt versucht, den ersten Abschnitt des vierzehnten Verfassungs-Zusatzes dahin auszulegen, als sei dadurch den Frauen das Stimmrecht verliehen. Das ist falsch. Frauen und Kinder (Minderjährige) sind allerdings Bürger im Sinne des Gesetzes, aber es wurde ihnen so wenig wie den Negern das Stimmrecht durch das betreffende „Amendment" gegeben. Der Zweck desselben geht aus dem Wortlaut des zweiten Abschnittes klar und unzweideutig hervor. Der ganze Verfassungs-Zusatz handelt ausschließlich von den Ergebnissen des Bürgerkrieges, indem er ferner über Bestrafung und Begnadigung für Treubruch gegen die Vereinigten

Staaten, sodann über die bedingungslose Anerkennung der Kriegsschuld und endlich darüber Bestimmungen trifft, daß die früheren Rebellen-Staaten weder für ihre Kriegslasten, noch für Entschädigung der früheren Sclavenhalter jemals Ansprüche und Forderungen erheben dürfen.

Bürgerrecht und Stimmrecht.

Das amerikanische Bürgerrecht und das politische Stimmrecht sind nicht etwa zwei Begriffe, welche sich gegenseitig decken. Das Bürgerrecht gilt, wie wir gesehen haben, gleichmäßig für die ganze Union als eine Sache, welche durch den Bund geregelt wird. Dagegen sind Anordnungen über Ausübung das activen Wahlrechtes ganz dem Ermessen der Einzel-Staaten überlassen. Jeder derselben hat also ausschließlich darüber zu verfügen, wer innerhalb seiner Grenzen — und zwar gleichmäßig für alle Wahlen: sei es für Präsidentschafts-Electoren, Congreß-Repräsentanten, Staats- und Gemeinde-Beamte — stimmberechtigt sein soll. In der Mehrzahl der Unions-Staaten verleiht allerdings erst Besitz des amerikanischen Bürgerrechtes das active Wahlrecht; doch ist es immerhin in 15 von den 38 Staaten der Union schon Einwanderern gestattet, am öffentlichen Leben persönlich und direct theilzunehmen, noch ehe sie des amerikanischen Bürgerrechtes theilhaftig geworden sind. Uebrigens beschränken die Verfassungen sämmtlicher 38 Staaten das Stimmrecht auf dispositionsfähige und geistig zurechnungsfähige Männer von 21 Jahren und darüber. Ausgeschlossen sind in vielen Staaten auch bestrafte Verbrecher, sofern sie nach Verbüßung ihrer Strafe nicht durch ausdrücklichen Gnaden-Act des Gouverneurs in die politischen Ehrenrechte wieder eingesetzt worden sind; in zweien (Massachusetts und Connecticut) außerdem Männer, welche ihren Namen nicht schreiben und die Verfassung (in englischer Sprache) nicht nothdürftig lesen können; und in Rhode Island endlich mußten bis zum Jahre 1889 naturalisirte Bürger, um stimmberechtigt zu sein, den Nachweis liefern, daß sie Grundbesitzer wären.* In anderen Staaten wiederum wird die Ausübung des Stimmrechtes von der Zahlung einer Wahl-Steuer (poll-tax) abhängig gemacht, doch kommt das

* Diese ungerechte Beschränkung der politischen Rechte naturalisirter Bürger in Rhode Island wurde erst bei den Wahlen im November 1888, durch Annahme eines bezüglichen Zusatzes zur Staats-Verfassung aufgehoben.

bezügliche Gesetz nirgends ernst zur Ausführung, indem im Nothfall die verschiedenen Partei-Organisationen sich gern dazu verstehen, für Arme und Unbemittelte die bezüglichen Beträge zu erlegen, um „für die gute Sache“ ein möglichst „starkes Votum“ herauszubringen.

Volljährige Personen weiblichen Geschlechtes dürfen in Colorado, Massachusetts, in den ländlichen Districten des Staates New York und noch in einigen anderen Staaten neuerdings bei Wahlen für Schulämter (school-district elections) unter gewissen Beschränkungen mitstimmen. — Das Territorium Wyoming hat den Frauen das Stimmrecht ganz gegeben.

In den nachbenannten 23 Staaten sind nur amerikanische Bürger stimmberechtigt: California, Connecticut, Delaware, Georgia, Illinois, Iowa, Kentucky, Maine, Maryland, Massachusetts, Mississippi, New Hampshire, New Jersey, New York, North Carolina, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, South Carolina, Tennessee, Vermont, Virginia und West Virginia. — In den folgenden 15 Staaten können neben amerikanischen Bürgern auch solche Einwanderer stimmen, welche die Absicht zur Erwirkung des Bürgerrechts vor Gericht zu Protocoll gegeben, welche, wie Deutsch-Amerikaner zu sagen pflegen, „das erste Papier herausgenommen“ haben, nämlich in: Alabama, Arkansas, Colorado, Florida, Indiana, Kansas, Louisiana, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, Nevada, Oregon, Texas, Wisconsin.

Die Mehrzahl der Staaten verlangt außerdem, daß, wer in den bezüglichen Staats-Grenzen das Stimmrecht ausüben will, mindestens ein Jahr daselbst wohnhaft (one year's residence) und eine entsprechende Frist in einem bestimmten County, sowie auch im betreffenden Wahlbezirke (election district) ortsanwesend gewesen sein muß. Doch kommen von der einjährigen Regel Ausnahmen vor. In einzelnen Staaten genügt nämlich schon der Nachweis eines sechsmonatlichen Domicils innerhalb der Staats-Grenzen; zwei Staaten (Maine und Michigan) begnügen sich sogar mit einem Nachweis von nur drei Monaten, einer (Minnesota) mit einem solchen von vier Monaten; und auf der anderen Seite verlangt ein Staat (Kentucky), daß jeder Stimmgeber mindestens zwei volle Jahre daselbst gelebt habe. Eine ebenso große Verschiedenheit, wie in Betreff der Domicil-Qualification, herrscht endlich auch hinsichtlich der sogenannten

„Registrirung". In vielen Staaten ist die Führung von schriftlichen Namens-Verzeichnissen der Stimmgeber verfassungsmäßig geboten, und zwar zur Verhütung von Betrug und Fälschung bei Wahlen; in anderen Staaten wieder ist die „Registrirung" ebenso ausdrücklich verboten, als eine unbefugte Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts. Ferner ist in mehreren Staaten die „Registrirung" auf die Städte beschränkt, weil hier die Betrugs-Gefahr größer sein soll, als auf dem Lande, wo die Bevölkerung — ob mit Recht, bleibe dahingestellt — überhaupt in dem Rufe größerer Biederkeit steht.

Der Curiosität halber verdient auch noch bemerkt zu werden, daß in verschiedenen Unions-Staaten Heißsporne, welche eine erlittene Beleidigung nur durch ein Duell wett machen zu können glaubten, der politischen Ehrenrechte nicht minder verlustig gehen, als, in einer anderen Gruppe von Staaten, alle Diejenigen, welche auf den Ausgang einer Wahl nachweislich Geld gewettet haben. Und dennoch kennt der Amerikaner kein größeres Vergnügen, als den aufregenden Wahl-Sport: wie auf Rennpferde, so wettet er leidenschaftlich auch auf Wahl-Candidaten, welche in der politischen Arena mit ihren Gegnern um ein Amt „laufen"! Während jedes Präsidentschafts-Wahlkampfes in den Vereinigten Staaten werden ebenso öffentlich wie ganz geschäftsmäßig viele Millionen Dollars verwettet — gewonnen und verloren, ohne daß von einer politischen Entrechtung der Wettenden auch nur die Rede wäre.

Die beiden großen politischen Parteien — Republicaner und Democraten — sind einander numerisch allmälig so ebenbürtig geworden, daß ein politischer Sieg bei National-Wahlen fast nur noch Zufalls-Sache ist. Um so größer mußte deshalb der Spielraum für Wahlbetrügereien werden. Der Aufkauf von „Stimmen" wird thatsächlich ebenso massenhaft wie schamlos betrieben. Die Bekämpfung dieses gefährlichsten Mißbrauchs des allgemeinen Stimmrechtes (universal suffrage) bildet nun die Aufgabe einer schon ziemlich starken Reform-Bewegung; doch gehen über die wirksamsten Mittel zum Zweck die Ansichten noch weit aus einander. Durch gänzliche Trennung der Präsidenten-Wahlen von allen Local-Wahlen würde die große Gefahr vor corrupten Abmachungen (bargains, deals) unter den Handwerks-Politikern jedenfalls bedeutend vermindert werden.

Die jetzige Regierung

(seit dem 4. März 1889).

Die Executive.

Präsident: **Benjamin Harrison**, von Indiana.
Vice-Präsident: **Levi P. Morton**, von New York.

Das Cabinet:

Staats-Secretär: **James G. Blaine**, von Maine.
Secretär des Schatzes: **William Windom**, von Minnesota.
Secretär des Kriegs: **Redfield Proctor**, von Vermont.
Secretär der Marine: **Benjamin F. Tracy**, von New York.
Secretär des Innern: **John W. Noble**, von Missouri.
Secretär des Ackerbaues: **Jeremiah M. Rusk**, von Wisconsin.
General-Postmeister: **John Wanamaker**, von Pennsylvania.
General-Anwalt: **W. H. H. Miller**, von Indiana.

Obliegenheiten der verschiedenen Departements.*

Das Staats-Departement (Department of State).

Daß der Staats-Secretär in der Regierung (administration) eines Präsidenten, nach Gewohnheit und Sitte, den ersten Rang einnimmt, ist bereits erwähnt. Im Cabinet fungirt er gewissermaßen als „Minister-Präsident", und nach dem neuen Präsidentschafts-Nachfolge-Gesetz übernimmt er sogar die Functionen der Chief Executive, wenn das Amt des Präsidenten und des Vice-Präsidenten durch einen unglücklichen Zufall zugleich erledigt und vacant werden sollte. Der Staats-Secretär leitet den amtlichen Verkehr mit den diplomatischen und consularischen Vertretern der Regierung im Auslande, wie auch mit den bei der Washingtoner Regierung accreditirten fremden Gesandten und Consuln. Er ist, mit einem Worte, für die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten direct verantwortlich. Daneben vermittelt er den amtlichen Verkehr zwischen dem Präsidenten und den Regierungen der einzelnen Unions-Staaten und ist „Groß-Siegel-Bewahrer"

* „Departement" bedeutet hier die Abtheilung, den Geschäftskreis, das Verwaltungsfach der verschiedenen Ministerien.

des Bundes. Unter seiner Aufsicht stehen die Staats-Archive, in welchen alle Verträge mit auswärtigen Regierungen, sowie die vom Congreß erlassenen Gesetze und Verordnungen aufbewahrt werden. Endlich liegt ihm die Herausgabe der von den amerikanischen Gesandten und Consuln eingehenden statistischen und beschreibenden Berichte über Angelegenheiten des Handels und Verkehrs ob.

Dem Staats-Secretär sind drei Hülfs-Secretäre beigegeben, welche den Titel "Assistant Secretary", bezw. "Second Assistant Secretary", und "Third Assistant Secretary" führen, und von denen jeder eine der drei „Divisionen" (A, B und C) des Diplomatischen Bureaus unter sich hat. „Division A" besorgt die ganze diplomatische und sonstige Correspondenz mit dem Deutschen Reiche, Frankreich und Groß-Britannien, während die Correspondenz mit Oesterreich-Ungarn in „Division B", diejenige mit der Schweiz in „Division C" gehört. Dem „Diplomatischen Bureau" entspricht ein „Consular-Bureau" für den Verkehr mit den amerikanischen Consulaten im Auslande.

Der Chief Clerk ist Canzlei-Director, mit Aufsicht über das gesammte Dienstpersonal des Staats-Departements.

Das Schatzamt (Treasury Department).

Der Secretär des Schatzes (Secretary of the Treasury) leitet und verwaltet die nationalen Finanz-Angelegenheiten. Er arbeitet Pläne für Verbesserung der Regierungs-Einkünfte, sowie für Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits aus, überwacht das Zoll- und Steuerwesen und die Finanzverwaltung, stellt Anweisungen (warrants) für alle Geldbeträge aus, welche auf Grund gesetzlicher Bewilligungen aus dem Bundesschatze zu ziehen sind, oder welche dahin abgeführt werden müssen, und legt dem Congreß jährlich Voranschläge in Betreff der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben der Regierung vor. Außerdem überwacht er die Errichtung öffentlicher Gebäude, die Münze, das Statistische Amt, die Arbeiten der Küsten- und Geodätischen Vermessungs-Commission, die Anstalten des Lebensrettungs- und Leuchtthurm-Dienstes, das Zoll-Cutter- und Dampfboot-Inspections-Wesen, sowie die Marine-Hospitäler.

Dem Secretär stehen zunächst zwei Hülfs-Secretäre und zwei Controleure (Comptrollers) zur Seite. Die andern Arbeiten

vertheilen sich auf die nachbenannten Abtheilungs-Chefs: Zoll-Commissär (Commissioner of Customs) zur Beaufsichtigung des ganzen Zolldienstes; sechs Ober-Rechnungsräthe (First, Second, Third, Fourth, Fifth, Sixth Auditor of the Treasury); Schatzmeister (Treasurer of the United States), als Verwalter der im Schatzamt in Washington, sowie in den Unter-Schatzämtern (Sub-Treasuries) in Boston, New York, Philadelphia, Baltimore, New Orleans, San Francisco, St. Louis, Chicago, Cincinnati und in den zu Regierungs-Depositorien (U. S. Depositories) bestellten National-Banken niedergelegten Gelder; ferner Schatzamts-Registrator (Register of the Treasury), als officieller Buchhalter der Vereinigten Staaten; Controleur des Noten-Umlaufs (Comptroller of the Currency), mit Ober-Aufsicht über die National-Banken; Münz-Director (Director of the Mint); "Solicitor", zur gerichtlichen Verfolgung von Zoll- und Steuer-Defraudanten; Commissär der Inland-Steuern (Commissioner of Internal Revenue); Gravir- und Druck-Anstalt (Bureau of Engraving and Printing) zur Herstellung von Vereinigten Staaten-Papiergeld, Banknoten, Bonds, Zoll- und Steuer-Stempeln, u. a. m. (Postmarken und Postal Notes werden nicht in dieser Regierungs-Anstalt angefertigt, sondern von Privat-Unternehmern bezogen.)

Das Kriegs-Departement (War Department).

Der Secretär des Kriegs ist das administrative Oberhaupt der Armee und führt daneben die Oberaufsicht über verschiedene Verwaltungs-Zweige, welche nicht eigentlich militärischen Characters sind. Dahin gehört z. B. der Wetter-Signal-Dienst (Signal Service), Entfernung von Schifffahrts-Hindernissen in den Wasserläufen, Aufsicht über Fluß-Regulirungs-Arbeiten, Hafen-Verbesserungen, u. a. m.

Die Chefs der militärischen Abtheilungen im Kriegs-Departement sind Officiere der regulären Armee der Vereinigten Staaten, und zwar: der General-Adjutant (Adjutant General), welcher die Rang- und Stammlisten der Armee führt; General-Inspecteur (Inspector General); General-Quartiermeister (Quartermaster-General); General-Commissär (Commissary-General), für das Verpflegungs-Wesen; General-Arzt (Surgeon-General), als Chef des ganzen Militär-Medicinalwesens; General-Zahlmeister (Pay-

master-General); Chef des Genie-Corps (Chief of Engineers); Chef der Artillerie und des Zeugwesens (Chief of Ordnance); General-Auditeur (Judge-Advocate-General), als Chef des Militär-Justizwesens.

Das Marine-Departement (Navy Department).

Der Secretär der Marine hat die Oberaufsicht über Construction, Bemannung, Armirung, Ausrüstung und Verwendung von Kriegsschiffen. Wie in allen Departements, so steht auch hier an der Spitze des Bureau-Dienstes ein Canzlei-Director (Chief Clerk). Die Chefs der einzelnen Abtheilungen (Naval Bureaus) sind Officiere der Marine. Es gibt besondere Abtheilungen für Schiffswerften und Docks (Bureau of Yards and Docks); Navigation (Navigation); Artillerie und Arsenale (Bureau of Ordnance); Verpflegung und Kleidung (Bureau of Provisions and Clothing); Medicinalwesen (Bureau of Medicine and Surgery); Schiffsbauwesen (Bureau of Construction and Repair); Equipirung und Recrutirung (Bureau of Equipment and Recruiting); Maschinenwesen, unter Oberaufsicht des Engineer-in-Chief; General-Auditeur (Judge-Advocate-General).

Dem Marine-Departement untergeordnet sind ferner das Marine-Observatorium und das Hydrographische Bureau.

Das Departement des Innern (Department of the Interior).

Der Secretär des Innern hat unter sich: Erfindungs-Patentwesen (U. S. Patent Office); Pensionen und Landschenkungen (bounty lands) für Kriegs-Veteranen; öffentliche Ländereien und Bergbau-Angelegenheiten; Indianer; Erziehung; Eisenbahnen; öffentliche Landvermessungen; Census (Volkszählung); Verwahrung und Vertheilung öffentlicher Documente. Außerdem ist er competent in verschiedenen Angelegenheiten in Verbindung mit den Territorien der Vereinigten Staaten. An der Spitze jeder der genannten Abtheilungen steht ein selbstständiger Bevollmächtigter oder Commissioner.

Das Post-Departement (Post-Office Department).

Der Chef desselben ist der General-Postmeister. Er ernennt (mit Ausnahme der drei Assistant-Postmasters-General, welche von Präsidenten unter Zustimmung des Senats ernannt werden)

das ganze Beamten- und Dienstpersonal für das Departement und auch alle Postmeister, deren Jahrgehalt nicht mehr als $1,000 beträgt. Er schließt, mit Genehmigung des Präsidenten, mit fremden Regierungen Postverträge, mit Unternehmern (contractors) im Inlande Contracte zur Beförderung der Post (U. S. Mail) ab und leitet überhaupt den ganzen Postverkehr im Inlande und mit dem Auslande. Sein erster Assistent ist Vorsteher des Anstellungs-Bureaus (Appointment-Office), mit der Befugniß, Postämter (Post-Offices) zu errichten und aufzuheben, Postmeister, Wege- und Local-Agenten ein- und abzusetzen. Der zweite Assistent des General-Postmeisters ist Vorsteher des Contract- und Curs-Bureaus, und der dritte Assistent endlich verwaltet die Finanz-Angelegenheiten, soweit dieselben nicht dem Schatzamte unterstellt sind. Unabhängig von diesen Haupt-Abtheilungen ist die Office of Foreign Mails, der Superintendent of the Money-Order-System und die Dead-Letter-Office.*

Das Ackerbau-Departement (Department of Agriculture).

An der Spitze dieses Amtes, dessen Chef erst 1889 zu einem Mitgliede des Cabinets gemacht wurde, steht der Secretary of Agriculture, und seine Aufgabe besteht darin, alle möglichen wissenswerthen und nützlichen Daten über landwirthschaftliche Interessen zu sammeln und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Eine der wichtigsten Abtheilungen dieses Verwaltungszweiges ist neuerdings das Bureau zur chemischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, beziehungsweise zum Nachweis von Fälschungen und Verschlechterungen in denselben, geworden.

Das Arbeits-Departement (Department of Labor).

Ein Bureau of Labor in Verbindung mit dem Departement des Innern wurde durch Gesetz vom 27. Juni 1884 gegründet. Durch Gesetz vom 15. Juni 1888 wurde dies Bureau nun zum Range eines selbstständigen Departements erhoben. An der Spitze desselben steht der Commissioner of Labor. Er sammelt statistische Angaben über die Beziehungen zwischen Arbeit und Capital, Arbeitszeit und Mittel zur Förderung des materiellen, socialen, intellectuellen und moralischen Wohles der Arbeiter, über die verschiedenen Productions-Systeme hier und im Auslande,

* Was die Einzelnheiten des amerikanischen Postwesens betrifft, so wird hier nur auf den bezüglichen ausführlichen Abschnitt auf S. 177—188 verwiesen.

erstattet auch Bericht über die Wirkung der Zollgesetze auf das Finanzwesen und auf die landwirthschaftlichen Interessen, besonders mit Rücksicht auf die Hypotheken-Schulden der Farmer, sowie endlich über allgemeine Industrie-Statistik, Strikes, Capitals-Combinationen (Trusts), u. dgl. mehr.

Die zwischenstaatliche Verkehrs-Commission
(Interstate Commerce Commission),

wurde durch Gesetz vom 4. Februar 1887 ins Leben gerufen, um den monopolistischen Uebergriffen der übermächtigen Eisenbahn-Corporationen ein Ziel zu setzen. Diese wichtige Behörde besteht aus fünf Mitgliedern. Sie kann von den Verwaltungen der Eisenbahnen, welche für den zwischenstaatlichen Handelsverkehr (interstate commerce) in Betracht kommen, Berichte einfordern, Beschwerden wegen Uebertretung des betreffenden Gesetzes untersuchen, und bestimmen, welche Entschädigung einer benachtheiligten Partei geleistet werden soll. Eine der wichtigsten Vollmachten der Commission besteht darin, daß sie in Ausnahmefällen den vielumstrittenen Paragraphen des Gesetzes, wonach für Transport auf kurzer Strecke nicht mehr berechnet werden darf, als für größere Entfernungen (“long and short haul clause”), außer Wirksamkeit setzen darf

Die Civil-Dienst-Commission (Civil Service Commission).

Bis vor Kurzem pflegten die Politiker alle öffentlichen Aemter und Würden als Belohnung für persönliche Bemühungen bei Wahlen unter Parteigenossen zu vertheilen, denn — so hieß es: — “To the victor the spoils”. (Dem Sieger gehört die Beute!) Inzwischen ist aber in aufgeklärteren Kreisen die Ueberzeugung maßgebend geworden, daß der Aemter-Schacher unvermeidlich zum Ruin der Republik führen müßte. Und in Folge dieser Reform-Bewegung wurde die obige Behörde ins Leben gerufen, um über die Besetzung der Subaltern-Stellen im öffentlichen Dienste bestimmte Regeln und Vorschriften aufzustellen. In der Theorie soll jeder Bewerber um ein solches Amt eine Prüfung (competitive examination) bestehen, und, einmal angestellt, nur wegen guter Ursache (for cause) entlassen werden können. Die Reform des Beamten-Wesens ist aber noch im Stadium der Kindheit.

Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten
(Supreme Court of the United States).

Präsident (Chief Justice): **Melville W. Fuller.** Alter 56; Bestallung 1888.

Richter (Associate Justices):

	Alter	Best.		Alter	Best.
Samuel F. Miller, von Iowa	73	1862	**Hor. Gray**, von Massachusetts	61	1881
Steph. J. Field, von California	73	1863	**Sam. Blatchford**, von New York	69	1883
Jos. B. Bradley, von New Jersey	76	1870	**L. Q. C. Lamar**, von Mississippi	64	1887
John M. Harlan, von Kentucky	56	1877	(Eine Vacanz.)		

Kreis-Gerichte der Vereinigten Staaten.

Erster Kreis (First Judicial Circuit): Richter **Gray**, Boston, Mass.
Bezirke (Districts): Maine, New Hampshire, Massachusetts, Rhode Island.
Kreis-Richter: **Le Barron B. Colt**, Providence, R. I.

Zweiter Kreis (Second Judicial Circuit): Richter **Blatchford**, Stadt New York.
Bezirke (Districts): Vermont, Connecticut, New York.
Kreis-Richter: **William J. Wallace**, Syracuse, N. Y.
E. Henry Lacombe, Stadt New York.

Dritter Kreis (Third Judicial Circuit): Richter **Bradley**, Newark N. J.
Bezirke (Districts): New Jersey, Pennsylvania, Delaware.
Kreis-Richter: **Wm. McKennan**, Washington, Pa.

Vierter Kreis (Fourth Judicial Circuit): Richter **Harlan**, Chicago, Ill.
Bezirke (Districts): Maryland, Virginia, West-Virginia, North Carolina, South Corolina.
Kreis-Richter: **Hugh L. Bond**, Baltimore, Md.

Fünfter Kreis (Fifth Judicial Circuit): Richter **Lamar**, Macon, Ga.
Bezirke (Districts): Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas.
Kreis-Richter: **Don A. Pardee**, New Orleans, La.

Sechster Kreis (Sixth Judicial Circuit): Richter — — (Vacanz.)
Bezirke (Districts): Ohio, Michigan, Kentucky, Tennessee.
Kreis-Richter: **Howell E. Jackson**, Nashville, Tenn.

Siebenter Kreis (Seventh Judicial Circuit): Der Oberste Richter **Melville W. Fuller**, Chicago, Ill.
Bezirke (Districts): Indiana, Illinois, Wisconsin.
Kreis-Richter: **Walter Q. Gresham**, Chicago, Ill.

Achter Kreis (Eighth Judicial Circuit): Richter **Miller**, Keokuk, Ia.
Bezirke (Districts): Minnesota, Iowa, Missouri, Kansas, Arkansas, Nebraska, Colorado.
Kreis-Richter: **David J. Brewer**, Leavenworth, Kans.

Neunter Kreis (Ninth Judicial Circuit): Richter **Field**, San Francisco, Cal.
Bezirke (Districts): California, Oregon, Nevada.
Kreis-Richter: **Lorenzo Sawyer**, San Francisco, Cal.

Beschwerde-Hof (Court of Claims) in Washington, D.C.

Präsident (Chief Justice): **Wm. A. Richardson.**
Richter (Judges): **Chas. C. Nott, Glenni W. Scofield, Lawrence Weldon, John Davis.**

Einundfünfzigster Congreß.*

(4. März 1889 — 4. März 1891).

Senat.

Vorsitzer: Levi P. Morton, Vice-Präsident der Ver. Staaten.
Präsident pro tempore: John J. Ingalls.
Secretär: Anson G. McCook.
Canzlei-Director (Chief-Clerk): Charles W. Johnson.

(Republicaner: 39; Democraten: (*) 37).

Bis		Bis		Bis	
	Alabama.		**Louisiana.**		**North Carolina.**
1891	James L. Pugh. *	1891	J. B. Eustis. *	1891	Zebulon B. Vance. *
1895	John T. Morgan. *	1895	Randall L. Gibson. *	1895	Matt. W. Ransom. *
	Arkansas.		**Maine.**		**Ohio.**
1891	James K. Jones. *	1893	Eugene Hale.	1891	Henry B. Payne. *
1895	James H. Berry. *	1895	Wm. P. Frye.	1893	John Sherman.
	California.		**Maryland.**		**Oregon.**
1891	Leland Sanford.	1891	Ephraim K. Wilson. *	1891	John H. Mitchell.
1893	George Hearst. *	1893	Arthur P. Gorman. *	1895	Jos. N. Dolph.
	Colorado.		**Massachusetts.**		**Pennsylvania.**
1891	Henry M. Teller.	1893	Henry L. Dawes.	1891	J. Donald Cameron.
1895	Edward O. Wolcott.	1895	George F. Hoar.	1893	Matthew S. Quay.
	Connecticut.		**Michigan.**		**Rhode Island.**
1891	Orville H. Platt.	1893	Francis B. Stockbridge.	1893	N. W. Aldrich.
1893	Joseph R. Hawley.	1895	F. McMillan.	1895	Nathan F. Dixon.
	Delaware.		**Minnesota.**		**South Carolina.**
1893	George Gray. *	1893	C. K. Davis.	1891	Wade Hampton.*
1895	Anthony Higgins.	1895	W. D. Washburn.	1895	Matthew C. Butler. *
	Florida.		**Mississippi.**		**Tennessee.**
1891	Wilkinson Call. *	1893	Jas. Z. George. *	1893	W. B. Bate. *
1893	Samuel Pasco. *	1895	Edward C. Walthall. *	1895	Isham G. Harris. *
	Georgia.		**Missouri.**		**Texas.**
1891	Jos. E. Brown. *	1891	Geo. G. Vest. *	1893	John H. Reagan. *
1895	Alfred H. Colquitt. *	1893	Francis M. Cockrell. *	1895	Richard Coke. *
	Illinois.		**Nebraska.**		**Vermont.**
1891	Chas. B. Farwell	1893	Algernon S. Paddock.	1891	Justin S. Morrill.
1895	Shelby M. Cullom.	1895	Chas. F. Manderson.	1893	Geo. F. Edmunds.
	Indiana.		**Nevada.**		**Virginia.**
1891	D. W. Voorhees. *	1891	John P. Jones.	1893	John W. Daniel. *
1893	David Turpie. *	1893	Wm. M. Stewart.	1895	John S. Barbour. *
	Iowa.		**New Hampshire.**		**West Virginia.**
1891	Wm. B. Allison.	1891	Henry W. Blair.	1893	C. J. Faulkner. *
1895	Jas. F. Wilson.	1889	Gilman Marston	1895	John E. Kenna. *
	Kansas.		**New Jersey.**		**Wisconsin.**
1891	John J. Ingalls.	1893	Rufus Blodgett. *	1891	James M. Spooner.
1895	Preston B. Plumb.	1895	John R. McPherson *	1893	Philetas Sawyer.
	Kentucky.		**New York.**		
1891	J. C. S. Blackburn. *	1891	Wm. M. Evarts.		
1895	James B. Beck. *	1893	Frank Hiscock.		

* Der 50. Congreß genehmigte die Aufnahme vier neuer Staaten in die Union, nämlich: North Dakota, South Dakota, Montana und Washington. Nach erfolgter Organisation können diese Staaten bis December 1889 Vertreter in den Congreß wählen, und zwar je 2 Senatoren und zusammen 5 Repräsentanten.

Repräsentanten-Haus.

Sprecher (Speaker):

Clerk:

(Republicaner: 166; Democraten: (*) 159).

Dist.

Alabama.

1 Richard H. Clark. *
2 Hilary A. Herbert. *
3 William C. Oates. *
4 Lewis W. Turpin. *
5 James E. Cobb. *
6 John H. Bankhead. *
7 Wm. H. Forney. *
8 Joseph Wheeler.*

Arkansas.

1 W. H. Cate. *
2 C. R. Breckinridge. *
3 Thomas C. McRea. *
4 John H. Rogers. *
5 Samuel W. Peel. *

California.

1 John J. De Haven.
2 Marion Biggs. *
3 Joseph McKenna.
4 Wm. W. Morrow.
5 T. J. Clunie. *
6 William Vandever.

Colorado.

Hosea Townsend.

Connecticut.

1 Wm. E. Simmonds.
2 W. F. Wilcox. *
3 Charles A. Russell.
4 Frederick Miles.

Delaware.

John B. Pennington. *

Florida.

1 R. H. M. Davidson. *
2 Robert W. Bullock. *

Georgia.

1 Rufus D. Lester. *
2 Henry G. Turner. *
3 Charles F. Crisp. *
4 Thomas W. Grimes. *
5 John D. Stewart. *
6 James H. Blount. *
7 Judson C Clements. *
8 Henry H. Carlton. *
9 Allen D. Candler. *
10 George T. Barnes. *

Illinois.

1 Abner Taylor.
2 Frank Lawler. *
3 William E. Mason.
4 George E. Adams.
5 A. J. Hopkins.
6 Robert R. Hitt.
7 T. J. Henderson.
8 Charles A. Hill.
9 Louis E. Payson.
10 P. S. Post.
11 Wm. H. Gest.
12 Scott Wike.
13 Wm. M. Springer. *
14 Jonathan H. Howell
15 Joseph G. Cannon.
16 G. W. Fithian. *
17 Edward Lane. *
18 Wm. S. Forman. *
19 (Vacanz.)*
20 George W, Smith.

Indiana.

1 William F. Parrott. *
2 John H. O'Neall. *
3 Jason B. Brown. *
4 Wm. S. Holman. *
5 George W. Cooper. *
6 Thomas M. Browne.
7 W. D. Bynum. *
8 Elij. V. Brookhire. *
9 Joseph B. Cheadle.
10 William D. Owens.
11 A. R. Martin. *
12 C. A. McClellan. *
13 Benj. F. Shively. *

Iowa.

1 John H. Gear.
2 Walter Hayes. *
3 D. B. Henderson.
4 J. H. Sweeney.
5 Daniel Kerr.
6 John L. Lacey.
7 E. H. Conger.
8 James P. Flick.
9 J. R. Reed.
10 J. P. Dolliver.
11 Isaac S. Struble.

Kansas.

1 E. N. Morrill.
2 E. H. Funston.
3 B. W. Perkins.
4 Thomas Ryan.
5 J. A. Anderson.
6 E. J. Turner.
7 Samuel R. Peters.

Kentucky.

1 W. J. Stone. *
2 William T. Ellis. *
3 J. H. Goodnight. *
4 A, B. Montgomery. *
5 Asher G. Caruth. *
6 John G. Carlisle. *
7 W. C. Breckinridge. *
8 Jas. B. McCreary. *
9 T. H. Paynter. *
10 J. H. Wilson.
11 H. F. Finley.

Louisiana.

1 T. S. Wilkinson. *
2 H. D. Coleman.
3 Edward J. Gay. *
4 N. C. Blanchard. *
5 Charles J. Boatner. *
6 S. M. Robertson. *

Maine.

1 Thomas B. Reed.
2 Nelson Dingley, Jr.
3 Seth L. Milliken.
4 Charles A. Boutelle.

Maryland.

1 Charles H. Gibson. *
2 Herman Stump. *
3 Harry W. Rusk. *
4 H. Stockbridge, Jr.
5 Barnes Compton. *
6 Louis E. McComas.

Massachusetts.

1 Chas. S. Randall.
2 Elijah A. Morse.
3 A. W. Beard.
4 Joseph H. O'Neil. *
5 Nath. P. Banks.
6 Henry C. Lodge,
7 Wm. Cogswell.
8 F. T. Greenhalge.
9 John W. Candler.
10 J. H. Walker.
11 Rodney Wallace.
12 F. W. Rockwell.

Michigan.

1 J. L. Chipman. *
2 Edward P. Allen.
3 James O'Donnell,
4 Julius C. Burrows.
5 C. C. Belknap.
6 Mark S. Brewer.
7 Just. R. Whiting. *
8 T. D, Bliß.
9 Byron M. Cutcheon.
10 F. W. Wheeler.
11 S. M. Stephenson.

Minnesota.

1 M. H. Dunnell.
2 John Lind.
3 Darius S. Hall.
4 S. H. Snyder.
5 Sol. G. Comstock.

Mississippi.

1 John M. Allen. *
2 J. B. Morgan. *
3 T. C. Catchings. *
4 Clarke Lewis. *
5 C. L. Anderson. *
6 Thos. N. Stockdale. *
7 Charles E. Hooker. *

Dist.

Missouri.

1 William H. Hatch. *
2 Charles H. Mansur. *
3 Alex. M. Dockery. *
4 R. P. C. Wilson. *
5 John C. Tarsney. *
6 John T. Heard. *
7 Richard H. Norton. *
8 H. F. Niedringhaus.
9 Nathan Frank.
10 Wm. M. Kinsey.
11 Richard P. Bland. *
12 Wm. J. Stone. *
13 William H. Wade.
14 James P. Walker. *

Nebraska.

1 W. J. Cornell.
2 James Laird.
3 G. W. E. Dorsey.

Nevada,

H. F. Bartine.

New Hampshire.

1 Alonzo Nute.
2 Orren C. Moore.

New Jersey.

1 C. A. Buchanan.
2 James Bergen.
3 J. A. Geissenhainer. *
4 S. W. Fowler. *
5 C. D. Beckwith.
6 Herman Lehlbach.
7 William McAdoo. *

New York.

1 James W. Covert. *
1 Felix Campbell. *
3 Wm. C. Wallace.
4 John M. Clancy. *
5 Thos. F. Magner. *
6 F. T. Fitzgerald. *
7 E. J. Dunphy. *
8 J. H. McCarthy. *
9 S. S. Cox. *
10 F. B. Spinola. *
11 John Quinn, *
12 R. P. Flower. *
13 Abbel P. Fitch. *
14 W. G. Stahlnecker. *
15 M. D. Stivers.
16 John H. Ketcham.
17 Charles J. Knapp;
18 J. A. Quackenbush.
19 Charles Tracy. *
20 John Sanford.
21 John H. Moffitt.
22 Fred. Lansing.
23 James S. Sherman.
24 David Wilber.
25 James J. Belden.
26 Milton Delano.
27 R. W. Nutting.
28 Thomas S. Flood.
29 John Raines.
30 Charles S. Baker.
31 John G. Sawyer.
32 John M. Farquhar.
33 John M. Wiley. *
34 Wm. G. Laidlaw.

Dist.

North Carolina.

1 J. G. Skinner. *
2 H. P. Cheatham.
3 C. W. McClanny. *
4 B. H. Bunn. *
5 John M. Brower.
6 A. M. Rowland. *
7 J. S. Henderson. *
8 Wm. H. H. Cowles. *
9 H. G. Ewart.

Ohio.

1 Benj. Butterworth.
2 J. A. Caldwell.
3 E. S. Williams.
4 S. S. Yoder. *
5 George E. Seney. *
6 M. M. Boothman.
7 Henry L. Morey.
8 Robert P. Kennedy.
9 William C. Cooper.
10 Wm. E. Haynes. *
11 A. C. Thompson.
12 Jacob J. Pugsley.
13 J. H. Outhwaite. *
14 C. P. Wickham.
15 C. H. Grosvenor.
16 James W. Owens. *
17 Joseph D. Taylor.
18 Wm. McKinley, Jr.
19 Ezra B. Taylor.
20 Martin L. Smyser.
21 Theo. E. Burton.

Oregon.

Binger Hermann.

Pennsylvania.

1 H. H. Bingham.
2 Charles O'Neill.
3 Samuel J. Randall. *
4 Wm. D. Kelley.
5 A. C. Harmer.
6 S. Darlington.
7 R. M. Yardley.
8 Wm. Mutchler. *
9 T. B. Brunner. *
10 Marriott Brosius.
11 J. A. Scranton.
12 F. S. Osborne.
13 J. B. Reilly. *
14 J. W. Rife.
15 M. B. Wright.
16 H. C. McCormick.
17 Chas. R. Buckalew. *
18 Louis E. Atkinson.
19 Levi Maish. *
20 Edward Scull.
21 Samuel A. Craig.
22 John Dalzell.
23 Thomas M. Bayne.
24 J. Warren Ray.
25 C. C. Townsend.
26 W. C. Culberton.
27 Lewis F. Watson.
28 James Kerr. *

Rhode Island.

1 Henry J. Spooner.
2 Warren O. Arnold.

South Carolina.

1 Samuel Dibble. *
2 George D. Tillman. *
3 Jas. S. Cothran. *
4 W. H. Perry. *
5 John J. Hemphill. *
6 George W. Dargan. *
7 William Elliott. *

Tennessee.

1 Alfred A. Taylor.
2 Leonidas C. Houk.
3 H. C. Evans.
4 Benton McMillin. *
5 J. D. Richardson. *
6 J. E. Washington. *
7 W. C. Whitthorne. *
8 B. A. Enloe. *
9 Rice A. Pierce. *
10 James Phelan. *

Texas.

1 Charles Stewart. *
2 Wm. H. Martin. *
3 C. B. Kilgore. *
4 D. B. Culberson. *
5 Silas Hare. *
6 Joseph Abbott. *
7 W. H. Crain. *
8 L. W. Moore. *
9 R. Q. Mills. *
10 J. D. Sayers. *
11 S. W. T. Lanham. *

Vermont.

1 John W. Stewart.
2 William W. Grout.

Virginia.

1 T. H. B. Browne.
2 George E. Bowden.
3 George D. Wise. *
4 E. C. Venable. *
5 P. G. Lester. *
6 Paul C. Edmonds. *
7 Chas. T. O'Ferrall. *
8 W. H. F. Lee. *
9 J. A. Buchanan. *
10 H. S. Tucker. *

West Virginia.

1 John O. Pendleton. *
2 Wm. L. Wilson. *
3 J. D. Alderson. *
4 J. M. Jackson. *

Wisconsin.

1 Lucien B. Caswell.
2 Charles Barwig. *
3 R. M. La Follette.
4 J. W. Van Schaick.
5 Geo. H. Brickner. *
6 Charles B. Clark.
7 Ormsby B. Thomas.
8 Nils P. Haugen.
9 Myron H. McCord.

Territorial Delegaten.

Arizona, M. A. Smith. *
† Dakota, G. A. Matthews.
Idaho, Fred Dubois.
† Montana, T. H. Carter.
New Mexico, Anthony Joseph. *
Utah, John T. Caine (Mormone)
† Washington, John B. Allen.
Wyoming, J. M. Carey.

† s. Anmerkung auf S. 75.

Die Vertretung der Vereinigten Staaten im Auslande.

Die Vereinigten Staaten unterhalten vier Gesandtschaften (Legations) ersten Ranges, nämlich in: Deutschland (Berlin), Groß-Britannien (London), Frankreich (Paris) und Rußland (St. Petersburg), elf solche zweiten Ranges, und zwar in: Brasilien (Rio de Janeiro), bei den central-amerikanischen Republiken gemeinschaftlich (Guatemala), Chile (Santiago), China (Peking), Italien (Rom), Japan (Jeddo), Mexico (Stadt Mexico), Oesterreich-Ungarn (Wien), Peru (Lima), Spanien (Madrid) und in der Türkei (Constantinopel). Der Titel eines Gesandten ist: "Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary" (außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister).

Minister-Residenten und General-Consuln (Ministers-Resident and Consuls-General) haben die Vereinigten Staaten in der Argentinischen Republik (Buenos Ayres), Belgien (Brüssel), Bolivia (La Paz), Colombia (Bogota), Corea (Söoul oder Kiöng), Dänemark (Copenhagen), Griechenland, Rumänien und Serbien (Athen), Hawaii oder Sandwich-Inseln (Honolulu), Hayti und Santo Domingo (Port au Prince), Liberia (Monrovia), Niederlande (Haag), Paraguay und Uruguay (Montevideo), Persien (Teheran), Portugal (Lissabon), Siam (Bangkok), Schweden und Norwegen (Stockholm), Schweiz (Bern) und Venezuela (Caracas).

Die Gesammtzahl der Vereinigten Staaten-Consulate (Consulates) beträgt zur Zeit etwa 200. Ein vollständiges Verzeichniß derselben findet man in der neuesten Auflage des in Washington erscheinenden "Congressional Directory", sowie auch in dem jährlich erscheinenden "American Almanac". Nachstehend folgt nur eine Liste der amerikanischen Consuln im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz:

Amerikanische Consuln in Deutschland, in: Aachen, Annaberg, Augsburg (Consular Agent), Barmen, Berlin (Consul General), Brake und Nordenhamm (Consular Agent), Bremen, Breslau, Braunschweig, Chemnitz, Danzig (Consular Agent), Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen (Consular Agent), Frankfurt a. M. (Consul General), Fürth (Consular Agent), Geestemünde (Consular Agent), Gera (Consular Agent), Glauchau (Consular Agent), Hamburg, Hannover (Consular

Agent), Kehl, Kiel (Consular Agent), Köln, Königsberg (Consular Agent), Krefeld, Langen-Schwalbach (Consular Agent), Leipzig, Lübeck (Consular Agent), Magdeburg (Consular Agent), Mannheim, Mainz (Commercial Agent), München, Nürnberg, Plauen (Commercial Agent), Ritzebüttel und Cuxhaven (Consular Agent), Sonneberg, Stettin, Stuttgart.

Amerikanische Consuln in Oesterreich-Ungarn, in: Brünn (Consular Agent), Buda-Pest, Prag, Reichenberg (Consular Agent), Triest, Wien.

Amerikanische Consuln in der Schweiz, in: Basel, Bern, Horgen, Luzern (Consular Agent), St. Gallen, Zürich.

Die Gesandten und Consuln der Vereinigten Staaten im Auslande sind zur Auskunfts-Ertheilung in Fragen des Handels- und Rechtswesens amtlich verpflichtet, wie sie namentlich auch die Interessen amerikanischer Bürger wahrnehmen und verfechten werden, welche ohne eignes Verschulden im Auslande Schwierigkeiten mit den Behörden daselbst haben. Privataufträge aber, wie Vertretung vor Gericht bei Regulirung von Erbschaftsangelegenheiten und dergleichen, können sie nicht übernehmen. Bei brieflichen Anfragen genügt in allen Fällen die einfache Adresse: United States Consulate [oder Legation] at —— (folgt Name der betreffenden Stadt und des bezüglichen Landes.) Da das Personal häufig wechselt, sind die Namen der Beamten practisch nicht von Belang, ja, es ist besser, dieselben nicht anzugeben.

Fremde Gesandte und Consuln in den Vereinigten Staaten.

Die weiter oben genannten Staaten des Auslandes sind ihrerseits entweder durch Gesandte oder durch Geschäftsträger bei der Bundes-Regierung in Washington vertreten. Was ihren Consular-Dienst betrifft, so beschränkt sich das folgende Verzeichniß wiederum ausschließlich auf die hier zunächst in Betracht kommenden Staaten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz.

Deutsche Consuln, in: New York* (General-Consul), engerer Amtsbezirk: New York, Vermont, New Jersey, Connecticut. — Chicago,* Amtsbezirk: Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirk von St. Louis zugetheilten Counties St. Clair, Madison und Monroe), Wisconsin, Iowa, Minnesota, Nebraska, Dakota und Wyoming. — Cincinnati,* Amtsbezirk: Ohio, In-

diana, Kentucky, West-Virginia, Michigan. — Baltimore, Amtsbezirk: Maryland und der District Columbia. — Boston, Amtsbezirk: Massachusetts, New Hampshire, Maine und Rhode Island. — Charleston, S. C., Amtsbezirk: South Carolina. — Galveston, Tex., Amtsbezirk: Texas. — Mobile, Ala., Amtsbezirk: Alabama. — New Orleans, La., Amtsbezirk: Louisiana und Mississippi. — Philadelphia, Amtsbezirk: Pennsylvania und Delaware. — Portland, Oreg., Amtsbezirk: Oregon und Washington Territory. — Richmond, Va., Amtsbezirk: Virginia. — Savannah, Ga., Amtsbezirk: Georgia und Florida. — Washington, D. C. (Consular-Agent). — Wilmington, N. C., Amtsbezirk: North Carolina. — San Francisco,* Amtsbezirk: California, Nevada, sowie die Territorien, Idaho, Utah, Arizona und Montana. — St. Louis,* Mo. Amtsbezirk: Missouri, Kansas, Colorado, Arkansas, Tennessee, New Mexico und Indian-Territory, sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.

☞ Die Consuln der mit * bezeichneten Orte dürfen, als „Standesbeamte" für deutsche Reichsangehörige, Eheschließungen vornehmen, Geburten, Heirathen und Sterbefälle beurkunden, Zeugen verhören und Eide abnehmen.

Oesterreichisch-Ungarische Consuln in: Baltimore, Boston, Chicago, Galveston, Louisville, Milwaukee, Mobile, New Orleans, New York (General-Consul), Philadelphia, Pittsburgh, Richmond, San Francisco, St. Louis.

Schweizer Consuln, in: Charleston (für South und North Carolina, Georgia, Florida), Chicago (für Wisconsin, Michigan, Iowa, Minnesota, nördliches Illinois), Cincinnati (für Ohio, Indiana, Kentucky), Galveston (für Texas), Louisville (für Kentucky), New Orleans (für Louisiana, Alabama, Mississippi, Tennessee, Arkansas), New York (für New York, Maine, New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Connecticut), Philadelphia (für Pennsylvania und New Jersey), Portland (für Oregon und die Territorien Washington und Idaho), St. Louis (für Missouri, südliches Illinois, Kansas, Nebraska), San Francisco (für California, Nevada).

☞ Consulats-Geschäfte aus den nicht angeführten Staaten und Territorien werden von den nächst liegenden oder am leichtesten zu erreichenden Consulaten besorgt, und zwar von den Consulaten in St. Louis, Chicago oder San Francisco.

☞ Briefe, welche deutlich To the Consul of.....at..... adressirt sind, kommen richtig an, auch wenn Name und Wohnung des betr. Consuls nicht angegeben sind.

Zweite Abtheilung.

Rechts-Angelegenheiten.

Vorbemerkung. Es gibt sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache Bücher mit dem Titel: „Jedermann sein eigner Advocat", oder mit ähnlichen verlockenden, viel versprechenden Ueberschriften. Solche Bücher stellen jedoch bedeutend mehr in Aussicht, als ihre Verfasser selbst beim besten Willen zu halten im Stande sind. Wie nämlich in allen ernsten Krankheitsfällen Rath und Beistand eines gewissenhaften und wissenschaftlich gebildeten Arztes unbedingt nothwendig sind, so kann man, entweder durch eigenes Verschulden oder auch durch Handlungen und Unterlassungen Anderer, gelegentlich in Lagen kommen, wo Rath und Beistand eines tüchtigen Rechtsanwaltes gar nicht zu entbehren sind, weil kein Buch die rechte, verläßliche Auskunft gibt. Auch dieses Buch kann nicht über Alles belehren; indeß findet der Leser im Nachstehenden allgemeine Erklärungen über alltägliche Rechtsverhältnisse, und zwar in einer möglichst gedrängten, doch so allgemeinverständlichen Form, daß Jedermann daraus seine gesetzlichen Rechte und Pflichten erkennen und begreifen lernen kann. Wo solch allgemeines Verständniß obwaltet, da können oftmals gerade die größten Widerwärtigkeiten im täglichen Leben und im geschäftlichen Verkehr mit Anderen entweder ganz vermieden oder doch leicht beseitigt werden. —

Das amerikanische Recht ist ebensowenig etwas Einheitliches, wie das Privatrecht in Deutschland. Auch in unserm alten Vaterlande gilt z. B. in Preußen ein ganz anderes Recht, als in Sachsen, Württemberg oder Bayern; und was in den zuletzt genannten Staaten Landesgesetz ist, mag wiederum sehr verschieden sein von

den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften in Baden, Oldenburg, Hamburg und Bremen. Den nämlichen Mangel eines allgemein gültigen bürgerlichen Gesetzbuches finden wir nun auch hier in den Vereinigten Staaten, wo in der That jeder der zur Union gehörenden Staaten, kraft der ihm verfassungsmäßig verbrieften Selbstständigkeit, seine eigenen Gesetze erlassen kann. Auf der andern Seite aber beruht, wie schon in der ersten Abtheilung dieses Buches erwähnt werden mußte, das ganze amerikanische Recht wesentlich auf dem englischen Gemeinen Recht (English common law), soweit dieses nämlich den verschiedenen Verhältnissen im amerikanischen Staatenbunde (mehr oder minder gewaltsam) angepaßt werden konnte. Und in Verbindung mit dem Gemeinen Recht gelten in jedem Staate ferner diejenigen Gesetze, welche das Volk durch seine Vertretung in den gesetzgebenden Körpern (Legislaturen) von Zeit zu Zeit neu erlassen oder abändern mag. Im Gegensatz zu dem allgemeinen common law nennt man diese neuen Zusätze oder Abänderungen statute laws.

Trotz der nun wahrlich nicht geringen Abweichungen und Verschiedenheiten, welche die Gesetze in den einzelnen Staaten aus den oben erwähnten Ursachen nothwendigerweise darbieten, läßt sich das amerikanische Rechtswesen, besonders im Hinblick auf einfache bürgerliche Verhältnisse, dennoch in so einheitlicher Weise darstellen und erklären, daß die nachstehenden Erläuterungen und Fingerzeige *für Personen in sämmtlichen Staaten der Union* von practischem Werthe und directem Nutzen sind. Dies ist aber um so mehr zutreffend, als überall, wo gewisse oder bestimmt vorgeschriebene Formen beobachtet werden müssen, dieselben ausdrücklich angegeben und besonders hervorgehoben sind, wie z. B. in den Abschnitten über Eherecht und Erbrecht in den Vereinigten Staaten. —

1. Miethverträge. (Landlord and Tenant.)

Wer einem Andern ein Haus, eine Wohnung oder auch Ländereien für eine bestimmte Geldentschädigung (rent) zu zeitweiligem Gebrauche überläßt, heißt in der englischen Rechtssprache landlord oder lessor, während der Miether oder Pächter tenant oder lessee genannt wird. Der bezügliche Miethvertrag ist die lease. Diese kann nun mündlich oder schriftlich sein. Jeder Miethvertrag für

länger als ein Jahr muß aber schriftlich abgefaßt sein; und wenn es sich um drei Jahre oder um eine längere Reihe von Jahren handelt, so muß die lease, um für beide Theile, und namentlich auch für dritte Parteien Gültigkeit und bindende Kraft zu haben, obendrein in die Grundbücher (records) eingetragen oder registrirt werden. Jede lease sollte enthalten: 1) eine deutliche Beschreibung der zu vermiethenden Räumlichkeiten, 2) Angabe des Zweckes, für welchen dieselben gebraucht werden sollten, und 3) eine Bestimmung über Zeit und Art der Rentzahlung.

In der Stadt New York und in vielen andern großen Städten des Landes gehen alle Miethverträge, in welchen eine bestimmte Zeitdauer nicht ausdrücklich angegeben ist, am 1. Mai zu Ende, wenn sie vorher nicht ausdrücklich erneuert worden sind. Dieser Rechtsbrauch ist von besonderer Wichtigkeit für Ladeninhaber, welche aus Unkenntniß des Gesetzes oder in Folge eigener Fahrlässigkeit oftmals in die mißliche Lage kommen, ihr Geschäftslocal plötzlich und hinter ihrem Rücken anderweitig vermiethet zu sehen. Oder der landlord kann ihnen die Rente steigern, weil sie es unterließen, zur rechten Zeit ihren Miethvertrag zu den bisherigen Bedingungen zu erneuern. Wer also ein Geschäftslocal „von Jahr zu Jahr" miethet, sollte sich stets schon zu Anfang des Monats Februar durch directe Anfrage beim landlord Gewißheit darüber verschaffen, ob und unter welchen Bedingungen er den Laden (store) oder die Werkstatt (shop) auf ein weiteres Jahr behalten kann. Um ein Geschäftslocal in vortheilhafter Gegend möglichst lange behalten zu können, ist es für den Miether rathsam, sich das privilege of renewal for another term ausdrücklich auszubedingen. Auf diese Weise sichert er sich im voraus das Recht der Entscheidung darüber, ob er wohnen bleiben will, und die Gewißheit, daß der landlord nicht stillschweigend anderweitig über das Local verfügen kann, bevor er dem bisherigen Inhaber seine Bedingungen für Verlängerung des Contractes gestellt hat.

In großen Städten kommt es nicht selten vor, daß, wie Privatwohnungen in sogenannten Tenement-Häusern, so auch Geschäftslocale an Kleingewerbtreibende auf Grund mündlichen Uebereinkommens von Monat zu Monat vermiethet werden. Bei solchen Verträgen lautet die übliche Form der Quittung über die gezahlten Rentbeträge: "for one month only" (nur für

einen Monat). Der Inhaber des Locals muß also gewärtig sein, am Ende jedes Monats entweder sofort außer Besitz gesetzt oder aber mit der Rente gesteigert zu werden. Auf der andern Seite haftet aber ein tenant, welcher auf ein Jahr gemiethet hat, dem Vermiether für den vollen Rentbetrag, wenn er vor Ablauf der Frist aus irgend einem Grunde ausziehen sollte.

Unpünktlichkeit in Bezahlung des ausbedungenen Rentgeldes bricht selbstverständlich jeden Miethvertrag und kann zur Folge haben, daß der Miether sofort gerichtlich außer Besitz gesetzt wird. In diesem Falle muß der Vermiether freilich zunächst in dem zuständigen Gerichte — in der Stadt New York in der nächsten Civil District Court — ein bezügliches Verfahren einleiten, welches binnen drei Tagen zum Austrage gebracht werden kann. Ohne gerichtlichen Beistand steht der Hauswirth einem zahlungssäumigen Miether ganz machtlos gegenüber: er darf in keiner Weise willkürlich oder eigenmächtig gegen denselben vorgehen.

Reparatur-Pflicht des Eigenthümers ist durchaus keine ausgemachte Sache. Der Miether muß ein Haus, ein Geschäftslocal oder auch eine Wohnung vielmehr so nehmen, wie er das Betreffende vorfindet; das Gesetz gewährleistet ihm in dieser Beziehung nicht einmal, daß das bezügliche Haus u. s. w. sich „in bewohnbarem Zustande" befindet. Der Miether muß sich also von dem Zustande, in welchem sich Alles befindet, selbst genau überzeugen und, wenn er nothwendige oder wünschenswerthe Verbesserungen nicht etwa selber vornehmen will, den Vermiether zur Vornahme der Reperaturen ausdrücklich verpflichten, bevor er den Miethvertrag unterzeichnet. Denn selbst Versäumnisse oder Wortbrüchtgkeit auf Seite des Eigenthümers würden den Miether durchaus nicht zum Ausziehen vor Ablauf der Vertragsfrist berechtigen. Dagegen steht es ihm in solchen Fällen frei: entweder die bezüglichen Reperaturen vorläufig auf eigene Kosten machen zu lassen, um den Betrag dafür später vom Rentgelde in Abzug zu bringen, oder aber den saumseligen Hauswirth gerichtlich zur Zahlung von Schadenersatz zu zwingen. Fixtures nennt man das, was „niet- und nagelfest" in einen Hause oder Geschäftslocal angebracht worden ist. Was der Miether von solchen Sachen auf eigene Kosten und zu eigenem Nutzen oder Vortheil anbringen und einrichten läßt, betrachtet das Gesetz neuerdings als sein persön-

liches Eigenthum. Dahin gehören Store-Einrichtungen in Form von allerlei Regalen an der Wand und auf dem Boden, Börte, Haken, Holzwände (partition walls) zur Abtheilung von einem größeren Zimmer in mehrere kleinere, ferner Gardinenhalter und dergleichen Vorrichtungen. Der Miether kann solche fixtures ab- und mitnehmen, wenn er auszieht. Läßt er sie aber an Ort und Stelle zurück, so gehen sie sofort in Besitz des Hauseigenthümers über. Das Gleiche geschieht in Fällen, wo die fixtures mit dem Hause so eng verbunden sind, daß ihre Abnahme z. B. Wände und Thüren erheblich beschädigen würde. Deshalb dürfen Tapeten und andere Wandbekleidungen (Farbenanstriche 2c), welche der Miether sich hat machen lassen, „dem landlord zum Tort" nicht etwa abgerissen oder abgekratzt werden, wenn das Verhältniß zwischen den Miethparteien vielleicht in unfreundlicher Weise gelöst werden sollte.

Jede lease ist ein dingliches Recht. Daraus folgt, daß ein Miethvertrag auf eine dritte Person übertragen werden kann, es müßte denn sein, daß der Wortlaut des bezüglichen Miethvertrages ausdrücklich anderweitige Bestimmungen darüber enthalte, wie das allerdings häufig der Fall ist. Wenn übrigens Jemand sein Recht als Miether eines bestimmten Locals verkauft, so bleibt er trotzdem dem Eigenthümer für die Rente haftbar, vorausgesetzt, daß dieser mit der Sicherheit, welche der Rechtsnachfolger seines Miethers zu bieten hat, nicht zufrieden sein sollte.

Von besonderer Wichtigkeit für Inhaber von Wirthslocalen ist in Verbindung mit dem Obigen Folgendes: Die behördlich erwirkte Berechtigung zum Ausschank geistiger Getränke (excise licen-e) gilt nicht nur ausschließlich für diejenige Person, auf deren Namen sie lautet, sondern auch nur für das darin namhaft gemachte bestimmte Local. Die Uebertragung (assignment) einer „Wirths-Licenz" auf eine andere Person, welche in dem nämlichen Locale dasselbe Geschäft fortsetzen will, ist allerdings nicht unmöglich, aber doch nicht selbstverständlich. Bevor also Jemand eine bereits betriebene Schankwirthschaft käuflich übernimmt und dafür sein Geld hingibt, sollte er sich unbedingt durch persönliche und directe Anfrage bei der competenten Behörde vorher absolute Gewißheit darüber verschaffen, daß die nachgesuchte Erlaubniß zum Ausschank ihm auch bestimmt gewährt wird. Nichtbeachtung dieses Winkes kann fahrlässigen und leicht-

gläubigen Leuten unter Umständen viel Unannehmlichkeiten und Geld kosten, zumal die Accise-Gesetze neuerdings fast überall mit größerer Strenge ausgeführt werden, als es ehedem zu geschehen pflegte.

Monats-Miethparteien in der Stadt New York. Wohnungen und auch Läden oder andere Geschäftslocale in Tenementhäusern werden in der Regel ausdrücklich von Monat zu Monat vermiethet. Dies geschieht zu größerer Sicherstellung des betreffenden Hauseigenthümers, damit derselbe vor Verlusten möglichst bewahrt bleibe, wenn eine Miethpartei im Hause wegen Unpünktlichkeit bei Bezahlung der Rente oder aus einem andern Grunde ohne Zeitverlust in summarischer Weise außer Besitz gesetzt werden soll. Uebrigens ist es eine in deutschen Kreisen weit verbreitete Ansicht: der Hauswirth dürfe keine Familie „auf die Straße setzen, welche ihre Rente pünktlich bezahle und sich auch sonst nichts zu Schulden kommen lasse". Das ist aber eine ganz irrige Meinung. Jede Monats-Miethpartei kann vielmehr am Ende jedes Monats außer Besitz gesetzt werden, und zwar ohne daß der landlord für sein Vorgehen irgendwelchen Grund anzugeben brauchte. Nur ist er nach einem Gesetz, welches speciell im Interesse und zum Schutze der Tenementhaus-Bevölkerung der Stadt New York erlassen wurde — in den übrigen Städten des Staates New York und auf dem Lande gilt es nicht — bei solchem Vorgehen zur Gewährung einer fünftägigen Kündigungsfrist verpflichtet. Sämmtliche Miethparteien in der Stadt New York, deren Rent-Quittungen die Worte enthalten: "for one month only" (nur auf einen Monat) oder eine, das Nämliche ausdrückende Redensart, stehen unter den Bestimmungen dieses häufig zur Anwendung kommenden Gesetzes. Für den ersten Mai jedoch, an welchem Tage, wie weiter oben angegeben wurde, alle nicht zeitlich bestimmt begrenzten Miethverträge von selber ablaufen, ist der Vermiether an diese fünftägige Kündigungsfrist auch in der Stadt New York nicht gebunden, vielmehr berechtigt, ohne Weiteres ein summarisches Gerichtsverfahren gegen Parteien einzuleiten, die er aus dem Hause schaffen will.

Das ganze Kündigungsverfahren ist nun sowohl für den Vermiether, wie auch für den Miether von so großer Wichtigkeit, daß die dabei gebräuchlichsten Formulare (law blanks) hier des Näheren erklärt werden müssen.

Unter den Bestimmungen des erwähnten Ausnahmegesetzes für die Stadt New York muß der Hauswirth der betreffenden Partei also fünf volle Tage vor Ablauf des Mieth-Monats eine schriftliche Kündigung folgenden Inhalts zustellen:

New York, *18*

To *Esq., Tenant:*

You are hereby notified that I elect to terminate your tenancy of the *rooms on the* *floor of house Number* *street, in the City of New York, now held by you under monthly hiring from me, and that unless you remove from said premises on the day on which your term expires, to wit, on the* *day of* *, 18* *, I will commence summary proceedings, under the statute, to remove you from said premises for holding over after the expiration of your term.*

(Namensunterschrift)

*Landlord.**

Dies Formular muß von dem Eigenthümer des Hauses oder seinem Bevollmächtigten (agent) genau ausgefüllt, unterschrieben und sodann der betreffenden Partei zugestellt werden, und zwar am oder vor dem 25., wenn der Monat 30 Tage hat; sind im bezüglichen Monate 31 Tage, so braucht die Kündigung nicht vor dem 26. zu erfolgen. Uebrigens ist es rathsam, jedesmal zwei Exemplare des obigen Formulares genau in gleicher Weise auszufüllen: das eine Exemplar behält der Vermiether, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter im Besitz, um es eventuell später als Beweisstück vor Gericht zur Hand zu haben: das andere wird, wie angegeben, dem Miether zugestellt, und zwar am besten ihm

---

* Das Formular lautet in deutscher Uebersetzung:

New York, 18

An Herrn , Miether.

Hierdurch mache ich Ihnen die Mittheilung, daß ich mich entschlossen habe, die Zimmer in dem Stockwerk des Hauses, Nummer Straße, in der Stadt New York, welche Sie auf Grund eines Monats-Miethvertrages jetzt inne haben, Ihnen aufzukündigen. Und wenn Sie an dem Tage, an welchem Ihr Miethvertrag zu Ende geht, nämlich am des Monats 18 , die Wohnung nicht freiwillig geräumt haben, so werde ich unter dem bez. Gesetze ein summarisches Gerichtsverfahren einleiten, um Sie wegen widerrechtlichen Verbleibens nach Beendigung Ihrer Miethzeit außer Besitz setzen zu lassen.

, Vermiether.

persönlich. Kann aber der Miether selbst nicht gefunden werden, oder macht er sich geflissentlich unsichtbar, so muß das Schreiben einem erwachsenen Mitgliede seiner Familie in die Hand gegeben werden. Für den Fall, daß auch die Familie nicht zum Vorschein kommt oder sich verleugnen läßt, kann der landlord oder sein Agent im Nothfalle das Schreiben an die Thür der Wohnung befestigen. Wenn die Familie nach erfolgter Aufkündigung das bezügliche Logis oder Geschäftslocal innerhalb der gesetzlichen Frist nicht freiwillig räumt, dann kann der Eigenthümer sofort den Beistand des nächsten Civil-District-Gerichtes anrufen, und das Gerichtsverfahren ist in längstens drei Tagen zum Austrage zu bringen. — So weit über das Ausnahmegesetz für die Stadt New York.

In allen Fällen, wo eine Miethpartei wegen rückständigen Rentgeldes außer Besitz gesetzt werden soll, kann sich der Vermiether oder sein Agent folgenden Formulars bedienen:

Brooklyn, N. Y. *18*

To Mr. *, Tenant:*

You are hereby notified that you are justly indebted unto me in the sum of *Dollars for rent of the rooms on the* *floor of House Number* *Street, in the City of Brooklyn, which you are required to pay on or before the expiration of three days from the day of the service of this notice, or surrender up the possession of the said premises to me, in default whereof I shall proceed under the statute to recover the possession thereof.*

Dated this *day of* *, 18*

(Namensunterschrift)

Landlord.

Zu Deutsch:

Brooklyn, N. Y., 18

An Herrn , Miether.

Es wird Ihnen hiermit kundgethan, daß Sie mir für Miethe der Zimmer im Stockwerk des Hauses Nummer Straße, in der Stadt Brooklyn, die Summe von Dollars schulden, welche Sie spätestens binnen drei Tagen nach Zustellung dieses Schreibens bezahlen oder aber besagte Zimmer mir wieder zur Verfügung stellen müssen, widrigenfalls ich nach Gesetz verfahren werde, um wieder in Besitz zu kommen.

Den (Datum einzuschalten) 18

(Namensunterschrift)

Vermiether.

2. Dienst- und Arbeitsverträge.

Das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, Dienstbote und Dienstherrschaft ist ein rein gegenseitiges und beruht vollständig auf den Bestimmungen des bezüglichen Arbeits- oder Dienst-Vertrages. Das Gesetz verlangt in erster Reihe von beiden Seiten pünktliche Erfüllung der übernommenen Pflichten und schützt den Arbeiter nicht minder als den Arbeitgeber in ihren beiderseitigen Rechten. Wer sich irgendwie eines Vertragsbruches schuldig macht, sei es durch Handlungen oder durch Unterlassungen, der hat allein die Folgen zu tragen.

Dienstboten (servants) werden in Städten gewöhnlich auf Monatsfrist gemiethet; auf dem Lande aber kommen nicht selten Jahresverträge vor. Jedenfalls sollte beim Eintritt in ein Dienstverhältniß jeder einzelne Punkt desselben genau abgesprochen und bestimmt werden. Wenn ein Dienstbote vor Ablauf der Vertragszeit seine Stelle in eigenmächtiger oder willkürlicher Weise und ohne genügenden Grund verläßt, so geht er dadurch jedes Anspruches auf irgendwelche Vergütung für die thatsächlich geleistete Arbeit verlustig. Auf der anderen Seite ist natürlich die Dienstherrschaft zur Auszahlung des vollen Monats- (oder Wochen-) Lohnes verpflichtet, wenn es sich herausstellt, daß ein Dienstbote oder ein Arbeiter ohne genügende Ursache vor Ablauf der Zeit von ihm fortgeschickt und entlassen ward. Als genügende Ursache zur Lösung des Dienstvertrages erkennt das Gesetz auf Seiten des Arbeiters an: rohe Behandlung in Wort und That, unbilliges Verlangen des Dienstherrn und Krankheit, beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit in Folge von Unwohlsein. In allen diesen Fällen kann Bezahlung bis zum Augenblicke des Verlassens der Stelle verlangt werden. Die Herrschaft dagegen ist ihrerseits zur vorzeitigen Lösung des Verhältnisses berechtigt, wenn der Dienstbote eine ihm aufgetragene Arbeit entweder verweigert oder aus Unfähigkeit nicht verrichten kann (obgleich er sich ausdrücklich dafür vermiethet hat); wenn er sich eines unziemlichen Betragens schuldig macht oder anderweitig gegen Sitte und Ordnung verstößt. Es ist selbstverständlich, daß für die Zeit, welche der mit gutem Grunde entlassene Dienstbote oder Arbeiter thatsächlich gearbeitet hat, nach Maßgabe des ausbedungenen Monats- oder Wochenlohnes bezahlt werden muß. Es soll nicht selten vorkommen, daß

z. B. „geriebene" Dienstmädchen — zuweilen sogar im Complot mit Vermiethfrauen, um durch möglichst häufigen Stellenwechsel aus den von Dienstherrschaften erpreßten Agentur-Gebühren sich eine leichte Einnahmequelle zu eröffnen — absichtlich Streit mit der Hausfrau suchen, Ihr Zweck ist, „auf der Stelle" fortgeschickt zu werden, um sodann auf Auszahlung des vollen Monatslohnes zu bestehen. Und es ist leider eine Thatsache, daß solche Personen ihr Ziel oftmals erreichen, nur weil die betreffende Dienstherrschaft, entweder aus Unkenntniß der Gesetze, oder aber um Scandal zu vermeiden, sich nicht blos Unverschämtheit, sondern auch noch Erpressung ruhig gefallen läßt. Daß auf der anderen Seite ordentliche und pflichtgetreue Dienstmädchen manchmal unter krankhafter Launenhaftigkeit und Quälsucht reizbarer Hausfrauen auch ihr Theil zu tragen haben, soll hier gewiß nicht geleugnet oder — aus Galanterie für die Damenwelt — mit Stillschweigen übergangen werden. Trotzdem würde die hier immer unleidlicher werdende Dienstboten-*Misère* bei weitem nicht so schlimm sein, wie es thatsächlich ist, wenn Dienstboten überall und stets daran gewöhnt würden, der Thatsache eingedenk zu sein und zu bleiben, daß ihr Verhältniß zur Dienstherrschaft *gesetzlich*, nämlich durch bezügliche Verordnungen über das Wesen der Contracte genau geregelt ist. Uebrigens macht das Gesetz den Arbeitgeber auch für alle Handlungen und Unterlassungen haftbar, welche ein Arbeiter oder Bediensteter in seiner dienstlichen Stellung verrichtet oder verschuldet. So muß der Dienstherr z. B. für den Schaden aufkommen, welchen sein Kutscher anrichtet, indem er etwa mit seinem Wagen in ein anderes Fuhrwerk rennt, ohne daß der anderen Partei eine Mitschuld nachgewiesen werden könnte.

Wie bereits bemerkt, kommen auf dem Lande, wo der Wechsel von Dienstboten und Arbeitern mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als in der Stadt, nicht selten *Dienst- und Arbeitsverträge auf Jahresfrist* vor. Dabei hat nun der Arbeiter in seinem eigenen Interesse Folgendes zu beobachten: Lautet der Vertrag — mündlich oder schriftlich — auf eine bestimmte Summe *für das Jahr*, so kann das Verhältniß vor Ablauf eines vollen Jahres einseitig nicht gelöst werden, und die Auszahlung des vollen Lohnes braucht erst am Ende des Jahres zu erfolgen. Der Arbeiter oder Dienstbote befindet sich inzwischen also beinahe vollständig und willenlos in der Hand des Dienstherrn oder Arbeit-

gebers. Die Macht des Letzteren wird aber in angemessener Weise beschränkt, wenn der Arbeiter im voraus monatliche Auszahlung des Jahreslohnes sich ausbedingt. In diesem Falle würde ein Dienstbote des Lohnanspruches nicht verlustig gehen, wenn er z. B. nach Ablauf von sieben Monaten die Stelle verlassen wollte, weil er sich anderweitig vielleicht verbessern könnte.

Arbeitszeugnisse und Empfehlungen (references) können Arbeiter und Dienstboten nach amerikanischem Rechte nicht beanspruchen. Wo solche aber freiwillig gegeben werden, ist der Aussteller zur Angabe der vollen Wahrheit verpflichtet; er setzt sich sogar der Gefahr einer Klage auf Schadenersatz aus, wenn durch falsche, irreleitende oder ungenaue Angaben in einem solchen Zeugnisse entweder der Arbeiter oder Jemand anders benachtheiligt wird.

In Betreff der Aufkündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen fehlen genaue gesetzliche Bestimmungen überhaupt; beide Parteien sind vielmehr an die in verschiedenen Gegenden verschiedenen Orts- und Platzgebräuche gebunden.

In Verbindung mit Arbeitsverträgen verdienen die Rechte und Pflichten von Arbeiterverbindungen zur Besserung der wirthschaftlichen Lage ihrer Mitglieder beiläufige Erwähnung. Während das Gesetz die Rechtmäßigkeit solcher Verbindungen, sowie der daraus entspringenden Folgen selbstverständlich anerkennt, wird dagegen jeder Versuch zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer ebenso selbstverständlich als Verschwörung (conspiracy) betrachtet und mit schweren Strafen bedroht. So mögen Arbeiter oder Arbeiterverbände zu einem Ausstande (strike) schreiten, um höhere Löhne, beziehungsweise eine Verminderung der Arbeitszeit zu erzwingen; das in allen Staaten der Union über diesen Punkt einheitlich ausgelegte Gesetz macht es in solchen Fällen den ausständigen Arbeitern aber zur Pflicht, Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten irgendwelcher Art zu vermeiden, widrigenfalls die Gerichte strafender Weise einschreiten können. Einschüchterung von Leuten, welche an Stelle der Ausständigen zu treten gewillt sind, ist „Verschwörung“ im Sinne des bezüglichen Gesetzes, Drangsalirung durch den sog. boycott — gesellschaftliche und erwerbliche Aechtung der Verfolgten — ebenso. Die Gerichte haben übrigens in fast allen Staaten und bei jeder Gelegenheit die bezüglichen Gesetze in einer

so bestimmten und unzweideutigen Weise ausgelegt, daß Conflicte in Folge von Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt neuerdings haben fast ganz vermieden werden können. Von den Führern der Arbeiter-Verbände wird allerdings ein Widerruf des Verschwörungs-Paragraphen im Strafgesetzbuch angestrebt, allein diese Agitation scheint völlig aussichtslos zu sein. —

Muß ein in Wochenlohn stehender Arbeiter sich einen Lohnabzug gefallen lassen, wenn an einem gesetzlichen Feiertage nicht gearbeitet wird? Diese häufig aufgeworfene Streitfrage muß bejaht werden. Der Staat kann einen gesetzlichen Feiertag nur den Banken und öffentlichen Aemtern gegenüber erzwingen, aber keineswegs durchsetzen, daß an einem solchen Tage auch in Fabriken, Werkstätten und Läden die Arbeit ruhe. Wo dies nun in Folge freiwilliger Entschließung der betreffenden Arbeitgeber geschieht, brauchen sie für den Ruhetag ihr Personal nicht zu bezahlen, und für die Berechnung des Lohnes werden nur wirkliche Arbeitstage gezählt.

3. Pfandrecht der Arbeiter. (Mechanics' Lien.)

In allen Staaten der Union steht Bauhandwerkern an Neubauten ein Pfandrecht zu, wodurch ihre Lohnansprüche an den Bauunternehmer sichergestellt werden. Dies Pfandrecht wird ein "Mechanics' Lien" genannt, und um es einem unredlichen Bauunternehmer gegenüber zur Geltung zu bringen, ist ein Gerichtsverfahren festgesetzt, dessen Einzelnheiten nicht in allen Staaten gleich sind. Dennoch lassen sich die Hauptbestimmungen der bezüglichen Gesetze folgendermaßen zusammenfassen:

Wenn Bauhandwerker zur Sicherstellung von Lohnforderungen die Hülfe des Gesetzes in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie an den County Clerk desjenigen County, in welchem das betreffende Haus gebaut wird, ein Schreiben mit einer möglichst bündigen Auseinandersetzung ihrer gefährdeten Forderungen richten. Diese Darstellung des Sachverhalts ist vor einem Friedensrichter (justice of the peace) oder vor einem Notar (notary public) als richtig zu beschwören, um sodann in der betreffenden County Clerk's Office vorschriftsmäßig registrirt zu werden. Auf diese einfache Weise wird das Guthaben der Arbeiter zu einer Pfandschuld, deren Tilgung der Eigenthümer des damit belasteten

Hauses, um den Besitztitel wieder frei zu bekommen, in der Regel sich selbst angelegen sein läßt, indem er dem Baumeister von seinen laufenden Rechnungen entsprechende Abzüge macht. Jedenfalls muß entweder der Eigenthümer oder der Bauunternehmer dafür Sorge tragen, daß die rechtlichen Forderungen der Arbeiter sofort befriedigt werden. Anderseits erlischt dies Pfandrecht der Bauhandwerker, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Geltung gebracht wird. Dieser Umstand, sowie auch die Nothwendigkeit der Beobachtung gewisser, gesetzlich vorgeschriebener Förmlichkeiten machen zur Einleitung eines bezüglichen Verfahrens also den Beistand eines gewissenhaften und energischen Rechtsanwaltes unerläßlich.

4. Ehe und Scheidung. (Marriage and Divorce.)

Das amerikanische Recht faßt die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag (civil contract) auf. Abgesehen aber von diesem einheitlichen Grundsatze sind die Gesetze über Ehe, Eheschließung, Güterrecht der Ehegatten und Scheidung in den verschiedenen Staaten der Union so sehr verschieden, daß Wirrwarr und Confusion als ganz unvermeidlich bezeichnet werden müssen. Weil nun aber Unsicherheit auf dem Rechtsboden einer Einrichtung, welche das Fundament jedes Cultur-Staates bildet, geradezu ein öffentliches Unglück ist, so sind einsichtsvollere Juristen und Staatsmänner neuerdings bemüht, auf die Regierungen und Legislaturen der Einzel-Staaten einen Druck auszuüben, der groß genug ist, um auf dem Wege gegenseitiger Concessionen und Zugeständnisse die verschiedenen und zum Theil widerspruchsvollen Gesetze über Ehesachen wenigstens nothdürftig mit einander in Einklang zu bringen. Freilich werden bei der Schwerfälligkeit des legislativen Apparates in diesem Lande selbst im günstigsten Falle noch Jahre darüber hingehen, bis die ersten guten Folgen dieser Reformbewegung sichtbar zu Tage treten werden. Und bis dahin also herrscht in mancher Beziehung das Chaos.

Der Eheschließung pflegt das gegenseitige Verlöbniß (promise to marry) voranzugehen, doch ist letzteres nicht etwa an bestimmte Formen gebunden. Bricht eine Partei die Verlobung ab, so kann die dadurch geschädigte Partei nicht etwa auf Erfüllung des eingegangenen Vertrages, d. i. auf Heirath, wohl aber auf Schadenersatz wegen Contractbruchs (breach of promise of mar-

riage) klagbar werden. Die Höhe des zu leistenden Ersatzes hat im Prozeßfalle die Jury zu bestimmen, und die Geschworenen nehmen dabei oftmals nicht nur auf den etwa thatsächlich nachgewiesenen pecuniären Nachtheil, sondern eventuell auch auf die verletzten Gefühle der klägerischen Partei und ihr zerstörtes Lebensglück galanter Weise Rücksicht. Uebrigens können Minderjährige — Personen unter 21 Jahren — wegen Bruchs des Eheversprechens selber nicht zur Verantwortung gezogen werden, da das Gesetz sie überhaupt nicht als dispositionsfähig ansieht; in ihrem Namen aber können Klagen dieser Art gegen Treulose angestrengt werden.

Die Einrede, der Verklagte sei ein verheiratheter Mann oder Wittwer gewesen, als die Verlobung stattfand, schützt ihn nicht vor der Klage, vorausgesetzt, daß die Klägerin von seinen persönlichen Verhältnissen damals keine Kenntniß hatte. Gute Einreden in solchen Klagefällen bilden dagegen erwiesene Angaben über betrügerische Darstellungen der Klägerin in Betreff ihrer Person oder ihrer Vergangenheit; und wenn es sich im Laufe der Untersuchung gar herausstellt, daß die Betreffende einen unmoralischen Lebenswandel geführt habe, bevor sie sich mit dem Verklagten verlobte, und daß Letzterer von jenem Umstande damals keine Kenntniß gehabt habe, so fällt jeder Anspruch auf Schadenersatz überhaupt in sich zusammen.

Ueber die Form der Eheschließung gelten in den verschiedenen Staaten sehr abweichende Gesetze. In nicht wenigen Staaten muß ein Brautpaar, bevor es sich trauen lassen kann, von der betreffenden Gemeindebehörde zunächst einen Heimaths-Erlaubnißschein (marriage license) erwirken. In vielen Staaten hat man aber auch nicht einmal diese nothdürftige Schutzwehr gegen übereilte oder gesetzwidrige Eheschließungen zu errichten für nothwendig erachtet. Weil die Ehe, wie wir gesehen haben, hier zu Lande wesentlich als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet wird, für den Abschluß bindender Contracte gemeinrechtlich aber eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, so kann unter Umständen eine rechtsgültige Ehe zwischen zwei Personen bestehen, ohne daß eine Heiraths-Ceremonie überhaupt stattgefunden hat. Das einfache gegenseitige und freiwillig gegebene Versprechen, hinfort als Mann und Frau zu leben, kann also unter Umständen wirklich als Beweis ehelicher Gemeinschaft angesehen werden, vorausgesetzt jedoch, daß das Paar zusammen

lebt und bei Bekannten und „vor der Welt“ für verheirathet gilt. Daß es übrigens unverantwortlich leichtsinnig wäre, wenn Jemand eine solche „formlose Ehe“ eingehen wollte, bedarf wohl keiner Erwähnung. Für die Eheleute selber, besonders aber auch im Interesse ihrer etwaigen Nachkommen ist es dringend geboten, daß ein documentarischer Nachweis der Ehe in Form eines Trauscheines (certificate of marriage) stets zur Hand sei, und in sämmtlichen Staaten und Territorien der Union ist denn auch in genügender Weise Vorsorge dafür getroffen worden, daß amtliche Verzeichnisse über Eheschließungen geführt werden. Zur Vornahme von Trauungen sind befugt: rechtmäßig ordinirte Geistliche einer anerkannten Religions-Gemeinschaft oder Secte — in einigen Staaten müssen die Geistlichen, um Trauungen vornehmen zu dürfen, eigenen incorporirten Gemeinden vorstehen — ferner magistrates, d. h. Gerichtspersonen, in Städten auch der Mayor oder dessen Stellvertreter. Notare dagegen und sogenannte Commissioners of Deeds (Urkundspersonen) sind gesetzlich nicht dazu ermächtigt, Brautpaare in die „Rosenfesseln der Ehe“ zu schmieden. Geistliche und magistrates müssen über die von ihnen vollzogenen Trauungen nicht nur selbst Buch führen, sondern dieselben auch behördlich anmelden; wer das unterläßt, setzt sich gerichtlicher Bestrafung aus. Die amtlichen Register über Heirathen werden entweder von den Sanitätsbehörden (Boards of Health, Abtheilung für Personal-Statistik, Bureau of Vital Statistics) oder vom City Clerk oder aber vom County Clerk geführt, und an eine dieser Amtsstellen hat man sich zu wenden, wenn man eines officiellen Nachweises bedarf. Dasselbe gilt — um dies gleich hier zu erwähnen — von der Erwirkung von Geburts- oder Todtenscheinen. Man verlangt also, wie der Fall gerade ist, von dem betreffenden Beamten ein "transcript (certificate) of marriage" oder "transcript of birth" oder endlich "transcript of death".

Während nun, um auf unser eigentliches Thema zurückzukommen, Minderjährige durch ein selbstgegebenes Eheversprechen nicht gebunden sind, tritt im Falle ihrer wirklichen Verheirathung das Gegentheil ein, sobald sie das heirathsfähige Alter (age of consent) erreicht oder überschritten haben. Gemeinrechtlich kann nämlich ein Mädchen unter 12, ein Knabe unter 14 Jahren die gesetzlich erforderliche freiwillige Zustimmung zur Heirath nicht geben. In einigen Staaten wurde inzwischen diese Alters-

grenze für Mädchen auf 14, für Knaben auf 16 Jahre vorgeschoben, in anderen wieder auf 16, beziehungsweise auf 18 Jahre. Wenn ein Kind unter dem heirathsfähigen Alter eine Ehe eingeht, so nimmt das Gesetz seine physische Impotenz an, und die Ehe wird für ungültig (null and void) erklärt, freilich aber nur in Fällen, wo von den Verwandten auf Auflösung der Ehe geklagt wird. Ward auf der andern Seite die Einwilligung einer Person in heirathsfähigem Alter durch Betrug, Einschüchterung, Gewalt oder durch andere Zwangsmittel erwirkt, so kann die Ehe auf diesen Grund hin als ungültig (void) erklärt werden. Ein gesetzliches Ehehinderniß bildet Blutsverwandschaft innerhalb der übrigens verschiedentlich bestimmten Grade und ferner der Umstand, daß die betreffende Partei noch einen Gatten, bezw. eine Gattin am Leben hat.

Was nun die persönlichen Beziehungen der Ehegatten betrifft, so hat der alte Grundsatz: „Mann und Weib ein Leib" während der letzten 40 Jahre in diesem Lande manche bedeutsame Veränderungen und Einschränkungen erfahren. Ging früher die Individualität des Weibes, sowie auch ihre ganze Habe in dem Manne auf, so daß dieser über ihre Person und über ihr Vermögen ganz nach Gutdünken verfügen konnte, so erkennt das amerikanische Eherecht neuerdings Mann und Weib, wenigstens in ihren Beziehungen zur Außenwelt, fast durchgängig und nahezu in allen Staaten und Territorien als zwei verschiedene, selbstständige Persönlichkeiten an. In Bezug auf das gegenseitige Verhältniß der Gatten zu einander hat die neuere Gesetzgebung jedoch wenig oder gar nichts geändert. Der Mann muß die Frau erhalten und ernähren, und die Frau kann, so lange sie unter einem Dache mit dem Gatten lebt, ohne sein Zuthun und eventuell ohne seine Einwilligung zur Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse seinen Credit in Anspruch nehmen, selbstverständlich im Verhältniß zu seinem Vermögen und Einkommen. Dafür schuldet sie ihm ihrerseits ebenso selbstverständlich Beaufsichtigung des Haushaltes und Verrichtung der häuslichen Arbeiten. Der Mann hat das allgemeine Bestimmungsrecht über die Wahl des Wohnortes für die Familie, darf aber von diesem Rechte keinen unverständigen, ungehörigen oder eventuell grausamen Gebrauch machen. Verläßt die Frau die gemeinschaftliche Wohnung ohne Grund, dann hört die Alimentationspflicht des Mannes sofort auf. Geht sie aber in Folge schlechter und unwürdiger Behandlung von seiner

Hand fort, so bleibt ihr Anrecht auf Unterhalt durch den Gatten ungeschmälert. Welche Handlungen oder Unterlassungen auf Seiten des Mannes die Frau zum Verlassen seines Hauses berechtigen, läßt sich in allgemeinen Umrissen nicht angeben. Es wird vielmehr Sache des Richters sein, jeden einzelnen Fall, der ihm zur Entscheidung unterbreitet werden mag, auf Grund des erst zu ermittelnden Thatbestandes zu entscheiden.

Mit Rücksicht auf das Vermögensrecht der Ehegatten ist zu bemerken, daß Mann und Frau nach amerikanischem Rechte jetzt wohl überall in getrennten Gütern leben, d. h. die Frau behält das vollständige Verfügungsrecht über ihr „Eingebrachtes" (wife's separate estate). Daneben hat sie ein unveräußerliches Recht auf ihren Wittwenantheil (right of dower), nämlich auf wenigstens ein Drittheil des Vermögens ihres Mannes. Dieser kann ihr außerdem Schenkungen (gifts) machen, insoweit dadurch nicht etwa die Ansprüche und Forderungen seiner Gläubiger gefährdet und beeinträchtigt werden. Wo es sich um Uebertragung von Grundbesitz (real estate) auf den Namen der Gattin handelt, muß der Besitztitel (title) vom Manne zunächst auf eine dritte Person und von dieser wieder auf die Frau übertragen werden; denn trotz der großen Veränderungen, zu welchen die neuere Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten aus Billigkeitsrücksichten für die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrauen (married women), und dem Verlangen einer aufgeklärteren öffentlichen Meinung Rechnung tragend, sich allmälig hat verstehen müssen, hält man hier noch allgemein an dem alten und auf den Satz „Mann und Weib ein Leib" zurückzuführenden Principe fest, daß Verträge zwischen Ehegatten unmöglich und deshalb ungültig sind. Jeder Vertrag setzt in der Theorie nämlich zwei Parteien voraus. Aus der nämlichen Ursache können Ehegatten denn auch nicht als Theilhaber (co-partners) gemeinschaftlich ein Geschäft betreiben. Auf der andern Seite darf die Frau in ihrem eignen Geschäfte (separate business) den Gatten als agent oder Bevollmächtigten beschäftigen und für seine Dienstleistungen entsprechend bezahlen. Im Uebrigen bildet die Frage, in wie weit Ehegatten, abgesehen selbst von der oben erwähnten Einschränkung, bindende Abmachungen geschäftlicher Art unter einander machen können, nach wie vor einen viel umstrittenen Punkt. Die Entscheidungen der Gerichte in verschiedenen Staaten weichen dabei so weit von einander ab, daß be-

stimmte Anhaltspunkte darüber sich hier gar nicht geben lassen. Daß die Frau für die Schulden des Mannes mit ihrem eignen Gelde nicht aufzukommen braucht, ist selbstverständlich: sie leben ja — mehr oder minder wenigstens — in getrennten Gütern.

Auf einen wichtigen Punkt sei noch besonders aufmerksam gemacht. Wenn eine Wittwe mit Kindern eine zweite Ehe einzugehen im Begriffe ist, sollte über ihr Separat-Vermögen, besonders aber über dasjenige, welches sie von ihrem Vater ererbt oder anderweitig bekommen hat, eine bestimmte Verfügung getroffen werden. Zur Sicherstellung ihrer Kinder aus erster Ehe ist eine solche vermögensrechtliche Auseinandersetzung *vor der zweiten Heirath* dringend geboten, und leichtfertige Versäumnisse in dieser Beziehung führen oftmals zu dem tiefsten Elend und Zwiespalt in Familien, die sonst im besten Einvernehmen leben könnten.

Ueber alles Vermögen endlich, welches nach der Heirath durch beiderseitige Arbeit erworben wird, hat der Mann das ausschließliche Verfügungsrecht; er ist in Bezug darauf nur durch Rücksicht auf den gesetzlichen Pflichttheil der Wittwe beschränkt.

Da nun Form und Inhalt der in Ehesachen überhaupt benöthigten Urkunden und Schriftstücke (instruments) von größter Wichtigkeit sind, so sollte man gegebenen Falles nichts thun, ohne den Rath eines als vertrauenswerth bekannten Rechtsanwaltes eingeholt zu haben.

Scheidung (divorce) ist die gerichtliche Trennung einer zu Recht bestehenden Ehe. Willkürliche Lösuug der ehelichen Gemeinschaft, ohne vorhergegangenes Gerichtsverfahren, hat vor dem Gesetze keinerlei Gültigkeit oder bindende Kraft. Aus diesem Grunde muß z. B. die in gewissen deutsch-amerikanischen Kreisen leider fest eingewurzelte Gewohnheit uneiniger Ehegatten: „sich als geschieden zu betrachten“ und dies zum Zeichen der vollzogenen Scheidung öffentlich bekannt zu machen, einfach als lächerlich bezeichnet werden. Auf das Rechtsverhältniß zwischen den betreffenden Personen hat die bekannte oder vielmehr berüchtigte Ankündigung: „Ich fordere meinen Mann (oder meine Frau) auf, binnen drei Tagen zu mir zurückzukehren, widrigenfalls ich mich als geschieden betrachte“, also nicht den geringsten Einfluß. Und bei dieser Gelegenheit mag gleichfalls darauf aufmerksam gemacht werden, daß die unter orthodoxen Juden in den Vereinigten Staaten gar nicht

selten vorkommenden „Scheidungsbriefe“ von der Hand gesetzesunkundiger oder auch gewissenloser Rabbiner nicht allein ganz werthlos, sondern insofern geradezu gefährlich und verbrecherisch sind, als auf Grund solcher rechtswidrigen Maßnahmen vielleicht neue Verbindungen eingegangen werden mögen, welche eventuell dann die Einleitung strafrechtlicher Verfahren wegen Bigamie (Doppelehe) nach sich ziehen könnten. In Sachen der Ehescheidung sind in diesem Lande nur die bürgerlichen Gerichte competent. Jede Ehe ist aber so lange gültig und bindend, bis sie durch richterliches Urtheil als nichtig erklärt oder getrennt, bezw. geschieden wird.

Ungültigkeits-Erklärung einer Ehe kann nur auf Antrag der geschädigten Partei, und um diese aus den Fesseln eines unrechtmäßigen Verhältnisses zu befreien, in folgenden Fällen erfolgen: 1) wo eine oder die andere Partei das heirathsfähige Alter oder das Alter der „Ehemündigkeit“ (age of consent) noch nicht erreicht hatte; 2) wegen Impotenz; 3) wegen physischen oder moralischen Zwangs zur Heirath; 4) wegen groben Betrugs bei Erlangung des Jawortes und 5) wo die betreffende Partei noch einen Gatten, beziehungsweise eine Gattin am Leben hatte, ohne gesetzlich geschieden zu sein. In allen diesen Fällen ist es allgemein nicht schwierig, eine Lösung des mit den Grundsätzen der Ehegesetzgebung in Widerspruch stehenden ehelichen Verhältnisses zu erwirken, selbstverständlich aber nur mit Beistand eines erfahrenen und gewissenhaften Advocaten.

Ueber den Kostenpunkt — und zwar bei Rechtshändeln überhaupt — ist Folgendes zu bemerken: „Gerichtskosten“ im engeren deutschen Sinne des Wortes, oder gar „Gebühren-Taxen“ kennt man in den Vereinigten Staaten nicht. Für Einleitung eines Gerichtsverfahrens und Eintragung gerichtlicher Verfügungen, Urtheile und Erkenntnisse sind allerdings in sämmtlichen Gerichtshöfen unbedeutende Geldbeträge zu erlegen: was aber den Verkehr mit den Gerichten hier so kostspielig macht, sind die in ihren Honorar-Forderungen ganz unbeschränkten Advocaten (lawyers). Um also nicht etwa übervortheilt oder durch nachherige Einreichung einer unerwartet hohen Anwalts-Rechnung überrascht und in Angst versetzt zu werden, ist es für Jedermann, der durch Vermittlung eines Advocaten irgendwie mit den Gerichten zu thun hat, empfehlenswerth, im voraus ein entsprechendes Honorar mit demselben auszumachen. Dieser Rath beschränkt sich natürlich nicht

auf Vertretung in Ehesachen, gilt vielmehr ganz im Allgemeinen. Ueberhaupt kann man bei der Auswahl eines Advocaten gar nicht vorsichtig genug zu Werke gehen, denn vom Character und größerer oder geringerer Gewissenhaftgkeit desselben hängt oftmals die ganze Zukunft und alles Hab und Gut eines Clienten ab. Der amerikanische Advocaten-Stand wird leider durch eine verhältnißmäßig große Anzahl geflissentlicher Rechtsverdreher und abgefeimter Schurken geschändet, welche sich nur dadurch Strafloſigkeit sichern, daß sie mit den Formen des Gesetzes in Conflict zu kommen sich wohl hüten.

Jede Ehescheidung setzt als Vorbedingung natürlich eine gültige Ehe voraus. Letztere kann nun ganz, absolut, geschieden, oder theilweise, bis zu einem gewissen Grade, getrennt werden. Die absolute Scheidung — full divorce (divorce *a vinculo matrimonii*) genannt — löst das eheliche Band vollständig und gibt den bisherigen Gatten deshalb ihre volle Handlungsfreiheit zurück; die andere Form der „Scheidung von Tisch und Bett" — *a mensa et thoro*, wie die Advocaten sagen — regelt dagegen nur in formeller Weise das gegenseitige Verhältniß getrennt von einander lebender Gatten, die vor dem Gesetze nach wie vor als verheirathet gelten. Verschieden von diesen beiden Arten der Ehescheidung durch Richterspruch ist die etwa außergerichtlich zu Stande gekommene freiwillige Trennung eines vereineinigten Ehepaares (bekannt unter der Bezeichnung: articles of separation), d. i. ein Privatvertrag, welcher aber vor Gericht gar keinen Bestand hat, sobald es dem einen oder andern Theile nämlich einfallen sollte, sich an die Bestimmungen des bezüglichen Uebereinkommens nicht mehr kehren zu wollen. Und wenn es deswegen zur Klage kommt, so wird das Gericht höchstens die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, beziehungsweise die Bestimmungen über den Unterhalt der „Strohwittwe" aus einem dazu im Voraus festgesetzten Theile des Vermögens ihres Gatten oder aus dem Einkommen oder Lohne desselben aufrecht erhalten, jede Vereinbarung über das Getrennt-Leben der Parteien aber als gesetzwidrig und null und nichtig erklären. Daraus folgt denn, daß trotz dieser articles of separation, zu deren Abschluß entzweite Ehegatten ziemlich häufig von selbst- und sportelsüchtigen „Notaren" veranlaßt werden, z. B. eine durch Roheit des Gatten zur Verzweiflung getriebene Gattin durchaus nicht geschützt ist, wenn der brutale Mann eventuell eheliche Rechte beanspruchen wollte.

Wo im Interesse und zum Schutze eines oder beider Gatten eine förmliche Auseinandersetzung zwischen beiden wünschenswerth oder unvermeidlich werden sollte, ist es unbedingt rathsam und empfehlenswerth, das dazu Nothwendige stets sofort den bürgerlichen Gerichten zu überlassen. Die leichtere Form der beschränkten Scheidung ist, wie bereits angegeben wurde, die „Scheidung von Tisch und Bett." Sie kommt übrigens, mit Ausnahme von New York, wo absolute Scheidungen ausschließlich wegen erwiesenen Ehebruchs gewährt werden, gegenwärtig wohl nur noch im Staate South Carolina vor; dort ist sie nämlich die einzige Form einer gesetzlichen Ehescheidung. Es sind übrigens unter den Gesetzen aller Staaten Fälle denkbar, in denen die Erwirkung dieser beschränkten Scheidung einer absoluten Scheidung immerhin vorzuziehen wäre, und man darf in der That annehmen, daß überall, wo eine Ehefrau durch unwürdige Behandlung oder Vorenthaltung der ihr zukommenden Subsistenzmittel sich dazu veranlaßt sehen mag, zunächst vielleicht eine außergerichtliche Trennung mit ihrem Gatten zu vereinbaren, die sofortige Erwirkung einer „Scheidung von Tisch und Bett" zur Sicherstellung ihrer Person und ihres Lebensunterhaltes richtiger gewesen sein würde. In diesem Falle legt das gerichtliche Urtheil (decree) zu Gunsten der Frau dem Manne nämlich die Pflicht der Alimentation aus seinem Vermögen oder aus seinem Lohne in bestimmter Weise auf — er muß genügende Bürgschaft für getreuliche Erfüllung dieser Pflicht leisten — sowie es ihm dadurch auch unmöglich gemacht wird, hinfort irgendwelche eheliche Rechte zu beanspruchen.

Durch vollständige Scheidung (absolute divorce) endlich wird eine Ehe völlig gelöst; beide Parteien werden dadurch wieder frei. In einigen Staaten wird dem schuldigen Theile zugleich auch die Wiederverheirathung verboten, d. h. allerdings nur innerhalb der Jurisdiction des betreffenden Staates. Das bezügliche Verbot kann mithin unschwer umgangen werden, wenn der geschiedene Mann (oder die geschiedene Frau, wie der Fall gerade sein mag), sich nach einem andern Staate begibt und dort eine neue Ehe eingeht. Seiner oder ihrer straffreien Rückkehr nach dem Heimaths-Staate steht in diesem Falle dann nicht einmal ein Hinderniß entgegen, und auch die Gültigkeit seiner oder ihrer zweiten Ehe kann daselbst nicht etwa bestritten werden.

Eine vollständige Scheidung schließt bis zu einem gewissen Grade eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Geschiedenen in sich. Ist der Mann nämlich der schuldige Theil, so hat das Gericht die Machtvollkommenheit, ihm die Ernährung seiner geschiedenen Gattin, entweder bis an ihr Lebensende, oder aber bis zu ihrer etwaigen Wiederverheirathung zur Pflicht zu machen. Wenn aber die Frau wegen Ehebruchs (adultery) vom betrogenen Gatten geschieden wird, so geht sie jeglichen Anspruchs auf Unterhalt von seiner Seite verlustig, und auch ihr Wittwen-Recht (right of dower) erlischt sofort. Bestimmungen über Zukunft und Erziehung der Kinder trifft der Richter nach Gutdünken. Die Kinder werden in der Regel der schuldfreien Partei oder doch derjenigen zugesprochen, unter deren Obhut und Fürsorge dieselben voraussichtlich sich am besten befinden werden. Was endlich die Kosten eines Ehescheidungs-Processes betrifft, so ist es Sitte, daß zur Zahlung derselben der Mann gerichtlich angehalten wird, wenn die Frau als Klägerin auftritt. Ihr Anwalt pflegt dann gleich zu Anfang des Verfahrens einen bezüglichen Antrag (motion) vor Gericht zu stellen, und der Richter bestimmt, im Verhältniß zu den Vermögensumständen des Verklagten, von vornherein eine bestimmte Summe, welche Letzterer zur Bestreitung der Kosten für den Lebensunterhalt der Klägerin, sowie namentlich auch für ihre Vertretung vor Gericht, während der Dauer des Processes *(pendente lite)*, regelmäßig bezahlen muß. Gewinnt die Frau den Proceß, so bleibt die frühere Bestimmung in Betreff ihrer Alimentation (alimony) durch den nun geschiedenen Gatten gewöhnlich in Kraft. Nur kann in der Folgezeit ein Antrag auf Erhöhung des ursprünglich angewiesenen Betrags jeden Augenblick gestellt werden, wenn inzwischen nämlich die Vermögensverhältnisse des geschiedenen Mannes eine entsprechende Besserung erfahren haben sollten. Auf der anderen Seite würde es aber auch dem verurtheilten Manne freistehen, um entsprechende Ermäßigung der Alimentations-Summe für den Fall einzukommen, daß er nach Beendigung des Processes mit seiner früheren Gattin in seinem Einkommen oder Vermögen Verluste oder Einbußen erlitten hätte.

Was nun aber die Scheidungsgründe (causes for divorce) betrifft, so herrschen über diesen Punkt in den verschiedenen Staaten der Union große Verschiedenheiten. Die gesetzlichen Be-

stimmungen darüber sind jedoch offenbar von so großer Wichtigkeit daß sie hier nicht übergangen werden dürfen.

1) Ehebruch (adultery) ist Scheidungsgrund in allen Staaten und Territorien, mit Ausnahme von South Carolina, welcher Staat absolute Scheidungen überhaupt nicht gewährt. Im Staate New York ist Ehebruch der einzige Scheidungsgrund für eine rechtskräftig bestehende Ehe.

2) Böswillige Verlassung (willful desertion) ist Scheidungsgrund in allen Staaten und Territorien, mit Ausnahme von South Carolina und New York. Ueber die practische Auslegung des Ausdruckes herrscht in den verschiedenen Staats-Gesetzen jedoch keine Uebereinstimmung, namentlich nicht über die Zeitdauer, welche die klägerische Partei nachweisen muß, um erfolgreich zu sein. So genügt in Arizona der Nachweis, daß die klägerische Partei von der verklagten in sechs Monaten nichts gehört oder gesehen hat. Eine einjährige Abwesenheit bedingen dagegen: Arkansas, California, Colorado, Dakota, Florida, Idaho, Kansas, Kentucky, Missouri, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Wisconsin, Washington Territory, Wyoming. Zweijährige Abwesenheit wird gefordert in: Alabama, District of Columbia, Illinois, Indiana, Iowa, Michigan, Mississippi, Nebraska, Pennsylvania, Tennessee. Dreijährige Abwesenheit ist unerläßlich in Connecticut, Delaware, Georgia, Maine, Maryland, Massachusetts, Minnesota, New Hampshire, New Jersey, Ohio, Texas, Vermont, West Virginia. In Virginia und Rhode Island muß böswillige Verlassung für die Dauer von fünf Jahren erwiesen sein, bevor eine Klage auf Ehescheidung Erfolg haben kann. Im Staate Rhode Island sind übrigens Ausnahmefälle von dieser Regel gestattet, wenn der Richter die näheren Umstände des concreten Falles dazu geeignet halten sollte.

3) Trunksucht (habitual drunkenness) in allen Staaten und Territorien, mit Ausnahme von Maryland, New Jersey, New York, North Carolina, Pennsylvania, South Carolina, Texas, Vermont, Virginia, West Virginia.

4) Zuchthaus-Strafe für entehrende Verbrechen (imprisonment for felony oder conviction of felony), mit manchen Beschränkungen in Betreff Zeitdauer u. s. w., in allen Staaten und Territorien, ausgenommen: Florida, Maine, Maryland, New Jersey, New Mexiko, New York, South Carolina.

Bei Verurtheilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe kann die Ehe des Verbrechers überall auf Antrag vom Richter getrennt werden, denn die genannte Strafe hat den „bürgerlichen Tod“ des Verurtheilten zur Folge.

5) Grausame und schlechte Behandlung (cruel and abusive treatment), unerträgliche Grausamkeit (intolerable cruelty) oder unmenschliche Behandlung (inhuman treatment) in allen Staaten und Territorien, mit Ausnahme von New Jersey, New York, North Carolina, South Carolina, Virginia, West Virginia.

6) Abwesenheit, ohne von sich hören zu lassen: drei Jahre in New Hampshire, sieben Jahre in Connecticut und Vermont; fünfjährige Trennung in Kentucky; freiwillige fünfjährige Trennung in Wisconsin und Kentucky. Verschollenheit und muthmaßlicher Tod (nach Discretion des bez. Gerichtes) in Rhode Island. Ein New Yorker Gesetz stellt es Gatten, welche fünf Jahre lang nichts von der andern Partei gehört und gesehen haben, indirect frei, auf eigene Gefahr eine neue Ehe einzugehen. Und diese ist so lange gültig, bis der verschollene Gatte oder die verschwundene Gattin etwa wieder auf der Bildfläche erscheint, um ältere Rechte geltend zu machen. In diesem Falle wird die zweite Ehe dann allerdings gerichtlich als null und nichtig erklärt, die betreffende Partei jedoch, unter Annahme von Milderungsgründen, nicht wegen Bigamie strafrechtlich verfolgt. Außerdem werden die Kinder aus beiden Ehen als legitim angesehen. Daß ein solches Gesetz zur Begünstigung von „Mischmasch-Ehen“ das Gesetzbuch des Staates New York verunziert, ist wegen der verhängnißvollen Folgen, zu denen es führen kann und führen muß, im höchsten Grade beklagenswerth.

7) Jähzorn (ungovernable temper) in Kentucky und Florida; „Gewaltthätigkeiten, welche zu erdulden unerträglich ist,“ in Arkansas, Kentucky, Louisiana, Missouri, Tennessee, Texas, desgleichen, in etwas modificirter Form, in Missouri, Oregon, Pennsylvania, Tennessee, Washington Territory, Wyoming; „Mordversuch gegen den andern Theil,“ in Illinois und Tennessee.

Andere Scheidungsgründe in verschiedenen Staaten: „Unmoralischer Lebenswandel des Mannes vor seiner Verheirathung, ohne daß seine Frau Kenntniß davon hatte,“ in West Virginia. — „Justizflüchtling,“ in Virginia. — „Grobes Miß

verhalten oder Schlechtigkeit," in Rhode Island. — „Grobe Pflichtversäumniß," in Kansas und Ohio. — „Weigerung der Gattin, dem Gatten nach dem Staate zu folgen" (um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen), in Tennessee. — „Dreijährige Gemeinschaft mit einer religiösen Secte, welche das eheliche Band für gesetzwidrig erklärt," in Massachusetts. — „Verweigerung der ehelichen Rechte für die Dauer von sechs Monaten," in New Hampshire. — „Unüberwindliche Abneigung," in Utah und Kentucky. — „Wahnsinn für die Dauer von fünf Jahren," in Wisconsin, — für die Dauer von zehn Jahren, in Washington Territory. — „Unstetes Leben (vagrancy) des Mannes," in Missouri und Wyoming.

Im Staate Georgia wird eine absolute Ehescheidung erst gewährt, nachdem zwei Juries in verschiedenen Terminen des Gerichtshofes ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Im Staate Louisiana muß der endgültigen Scheidung eine „Scheidung von Tisch und Bett" vorangegangen sein. In Washington Territory und Wisconsin ist die Gewährung von Scheidungen aus beliebigen Gründen der Discretion des Richters anheimgestellt.

Ueber das Recht zur Wiederverheirathung geschiedener Gatten gelten folgende Regeln: In Arizona, Connecticut, Kentucky, Illinois und Minnesota bestehen keine gesetzlichen Beschränkungen in dieser Beziehung. In Massachusetts dürfen beide Theile wieder heirathen, nur muß die schuldige Partei zwei Jahre warten und vorher die Erlaubniß des Gerichtshofes dazu einholen. In Virginia kann dem schuldigen Theile Wiederverheirathung gerichtlich verboten werden. In Maine dürfen Geschiedene nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters neue Ehen eingehen. In New York darf der unschuldige Theil sofort wieder heirathen, der schuldige Theil aber nicht bei Lebzeiten des andern Theils, es müßte denn sein, daß das Urtheil (decree) zu seinen Gunsten modificirt worden wäre; dies kann eventuell geschehen durch den Nachweis, daß der unschuldige Theil inzwischen wieder geheirathet hat, daß seit dem Scheidungs-Processe fünf Jahre verstrichen sind und der schuldige Theil in der ganzen Zwischenzeit sich eines ordentlichen Lebenswandels befleißigt hat. Jede Mißachtung dieser Bestimmungen des New Yorker Ehegesetzes wird selbst dann als Bigamie bestraft, wenn es sich ergeben sollte, daß der andere Theil wieder verheirathet ist. In Delaware, Pennsylvania und Tennessee dürfen Ehefrauen oder Ehemänner,

sofern sie wegen begangenen Ehebruchs geschieden wurden, die respectiven Genossen ihrer Schuld nicht ehelichen, so lange der betrogene Mann oder die betrogene Gattin am Leben sind. In Louisiana sind Ehen zwischen den des Ehebruchs schuldigen Parteien überhaupt verboten, und wer dem bezüglichen Gesetze zuwiderhandelt, macht sich dadurch des Verbrechens der Bigamie schuldig.

Um in einem Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten einen Scheidungsproceß in gesetzmäßiger Weise anstrengen und durchführen zu können, muß die klägerische Partei an betreffender Stelle wirklich ansässig und wohnhaft sein. Nun ist es allerdings eine Thatsache, daß gewissenlose Advocaten, welche aus Erwirkung von Scheidungen für opferbereite Clienten ein lohnendes Geschäft machen — man belegt solche Biedermänner mit dem Sammelnamen "divorce lawyers" — die gesetzlichen Bestimmungen über den Wohnort des Klägers an der Gerichtsstelle (previous residence of plaintiff) durch Anwendung allerlei Betrugsmittel zu umgehen wissen. Eine durch Lug und Trug erwirkte Scheidung hat jedoch nirgends Gültigkeit, und jedes Urtheil dieser Art kann auf Antrag der betrogenen Partei sofort wieder aufgehobe und außer Wirksamkeit gesetzt werden. Absichtliche Durchsteckereien der Gerichte mit verbrecherischen Advocaten sind einfach undenkbar. Deshalb höre Niemand auf Advocaten, welche leichtgläubigen Kunden vorreden, sie könnten irgendwo im Lande ein vollgültiges oder unantastbares Scheidungs-Decret erwirken, ohne daß die betreffende Partei sich um Weiteres zu bekümmern brauche: das sind verbrecherische Behauptungen von Lügnern und Betrügern!

Wer einen Scheidungs-Proceß ehrlich und in gesetzmäßiger Weise anstrengen will, muß thatsächlich wohnhaft sein: 90 Tage in Arizona; 6 Monate in California, Indiana, Idaho, Nebraska, Nevada, New Mexico, Texas, Wyoming; ein volles Jahr in: Alabama, Arizona, Arkansas, Colorado, Illinois, Iowa, Kansas, Kentucky, Maine, Mississippi, Minnesota, Missouri, Montana, New Hampshire, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, Utah, Vermont (und zwar beide Theile: Mann und Frau), West Virginia, Washington Territory, Wisconsin; zwei Jahre in: Florida, Maryland, Michigan, North Carolina, Tennessee; drei Jahre in: Connecticut und Massachusetts. Wie man sieht,

enthalten nur in einigen Staaten die Gesetze über Ehe und Scheidung keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, daß die klägerische Partei zur Durchführung eines Scheidungs-Processes daselbst zunächst an den Nachweis des Domicils an Ort und Stelle gebunden ist. Doch sind gerade in den wegen ihrer „liberalen" Scheidungsgesetze berühmten Staaten die Bestimmungen über die previous residence of plaintiff sehr strict und unzweideutig.

5. Erbschafts-Angelegenheiten.
(Distribution of Estates.)

Was ein Verstorbener an Vermögen hinterläßt, heißt in der amerikanischen Rechtssprache sein estate (Nachlaß). Dieser kann nun aus unbeweglichem Eigenthum (real estate) oder beweglichem Besitzthum (personal estate) bestehen. Letzterer umfaßt die ganze „fahrende Habe": Möbel, Kleidungsstücke, Geld, Werthpapiere, überhaupt Alles, was einen Werth darstellt. Ueber das ganze nachgelassene Vermögen kann nun entweder durch „Letzten Willen" (Testament, will) verfügt werden, oder in Ermangelung letztwilliger Verfügungen treten die gesetzlichen Bestimmungen über Intestat-Erbfolge (intestate succession; heirs at law) in Wirksamkeit. War der Verstorbene verheirathet und hat er eine Wittwe hinterlassen, so ist er in seinem Testamente durch das bereits erwähnte right of dower derselben gebunden. Und in Staaten (namentlich im Westen des Landes), wo dies Recht ganz abgeschafft worden ist, sind doch wiederum ähnliche Bestimmungen zur absoluten Sicherstellung von Wittwen in ihren Ansprüchen auf einen Theil des Nachlasses vom Gatten getroffen worden. Ferner sind in sämmtlichen Staaten der Union gewisse Werthgegenstände (chattels) und Haushaltungs-Artikel (household articles) namhaft gemacht, welche einer Wittwe weder von den andern Erben streitig gemacht, noch von den Gläubigern ihres verstorbenen Mannes wegen Schulden gepfändet werden können. Die auf diese Weise eximirten Sachen (exempted goods oder chattels) werden in der That gar nicht zu den Ausständen (assets) gerechnet. Dazu gehören — in New York und in fast allen übrigen Staaten ebenso — die nöthigen Kleidungsstücke der Familie und zahlreiche andere Personal-Effecten, die Haus-Bibliothek und gewisse Möbel, Alles zusammen jedoch im Werthe von nicht über

$300. Das Betreffende kann der Wittwe und ihren Kindern nirgends und unter keinen Umständen genommen werden, und sie braucht es sich ebensowenig in ihr Wittwentheil einrechnen zu lassen. Um aber bei der Erbtheilung nicht dennoch übervortheilt zu werden, ist es rathsam, daß die betreffenden Stücke aus dem Nachlasse von ihr sofort bei Seite gestellt werden, und wo es bei Aufnahme des Inventars deswegen zu Streitigkeiten kommt, sollte die Wittwe unverzüglich den Beistand des Hinterlassenschaftsrichters (surrogate) in Anspruch nehmen. Der wird ihr sodann unbedingt zu ihrem Rechte verhelfen.

Ueber die Intestat-Erbfolge (hereditary succession) in Bezug auf unbewegliches Eigenthum (Ländereien, Häuser) stimmen die bezüglichen Gesetze in den verschiedenen Staaten nicht überein. Allgemein gültig ist aber Folgendes. Verwandtschaft heißt die Verbindung mehrerer Personen durch die Abstammung in gerader (lineal) d. h. aufsteigender und absteigender Linie zwischen Vorfahren und Nachkommen, und die Verbindung in der Seitenlinie (collateral relatives) zwischen denen, welche von gemeinschaftlichen Stammeltern abstammen (collaterals). Diese „Collateralen" sind nur da erbberechtigt, wo der ohne Hinterlassung eines Testaments Verstorbene weder Leibeserben, d. h. Kinder, Enkel, Urgroßkinder u. s. w. oder Vater oder Mutter am Leben hat. In Ermangelung von Leibeserben fällt der Nachlaß zunächst also an den Vater und, wenn dieser todt ist, an die Mutter. Befindet sich auch diese nicht mehr am Leben, so kommen erst die Seitenverwandten an die Reihe, und zwar vor allen Anderen in erster Linie die Brüder und Schwestern des Erblassers mit ihren directen Nachkommen. Die nächstfolgenden Verwandtschaftsgrade für die Intestat-Erbfolge sind Oheime und Tanten, und zwar in folgender Reihe: stammt der zu vertheilende Nachlaß von Vaters Seite her, so haben die Oheime und Tanten väterlicher Seits den Vorrang; kam hingegen das Vermögen von der Mutter des Verstorbenen, so fällt es an die Oheime und Tanten mütterlicher Seits zurück. Da der Nachweis der Erbberechtigung bei Regulirung von Hinterlassenschaften in Form von unbeweglichem Eigenthum (real estate) unter allen Umständen vor Gericht, und zwar gewöhnlich in der Supreme Court, oder in der Surrogate's Court, geschehen muß, und zwar unter Zuziehung rechtskundiger Anwälte, so genügt das Vorstehende für allgemeine Information.

Bei Vertheilung persönlichen Eigenthums (distribution of personal estate) wird aber nach einem ganz anderen Systeme verfahren. Sonst würde z. B. die Wittwe, deren right of dower sich ja nur auf Grundeigenthum des Gatten bezieht, hier mit leeren Händen ausgehen. Unter den in allen Staaten und Territorien erlassenen statute laws sind die Interessen und Rechte der Wittwe jedoch in genügender Weise wahrgenommen und geschützt. Wenn eine freundschaftliche Auseinandersetzung der Erben von beweglicher Habe möglich ist, brauchen die Parteien nicht vor Gericht zu gehen. Solche Fälle werden in der Praxis aber um so weniger häufig vorkommen, als ein bedeutender Theil des Nachlasses stets in Geld bestehen wird, welches auf den Namen des Verstorbenen bei einer Bank deponirt worden ist. Die Bank aber wird das Geld erst herausgeben, wenn die Erben sich als solche documentarisch auszuweisen im Stande sind. Das geschieht durch bezügliche Verfügungen und Bescheinigungen der Surrogate's oder Probate Court. Was nun die Erbfolge selbst betrifft, so lassen sich darüber folgende, ziemlich allgemein und überall gültige Regeln aufstellen:

1) Aus dem Nachlasse müssen zunächst gesetzliche Schulden des Verstorbenen bezahlt werden, vor Allem die Kosten seiner letzten Krankheit und des Begräbnisses. Von dem, was übrig bleibt, erhält die Wittwe ein volles Drittheil,* und erst der Rest (residue) geht zu gleichen Theilen an die Kinder, bezw. deren Rechtsnachfolger, wenn nämlich Kinder vor dem Erblasser gestorben sein sollten.

2) Sind weder Kinder, noch Rechtsnachfolger von Kindern da, so geht die eine Hälfte (moiety) des ganzen Nachlasses an die Wittwe, die andere Hälfte aber zu gleichen Theilen an die Blutsverwandten (next of kin) des Verstorbenen.

3) Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe, aber weder Kinder, noch Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester, Neffe oder Nichte, so erhält die Wittwe Alles. Ist dagegen Bruder oder Schwester, Neffe oder Nichte, und kein Kind oder Vater oder Mutter am Leben, so ist die Wittwe entweder zu einer Hälfte des Nachlasses

* Besteht das nachgelassene Vermögen aus Grundeigenthum und persönlichem Eigenthum, so ist die Wittwe also zu ihrem dower-Antheil an ersterem und desgleichen zu einem Antheil an letzterem berechtigt. Soll dies vermieden werden, so ist testamentarisch zu verfügen, daß die Zuweisung einer bestimmten Summe aus dem Gesammt-Nachlaß an Stelle des Wittwen-Theiles (in lieu of dower) treten soll. In diesem Falle hätte sie, innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Gatten, eventuell die Wahl zwischen Wittwen-Theil oder jener letztwilligen Verfügung ihrerhalb.

wie oben angegeben, oder aber zum Ganzen berechtigt, wenn nämlich der ganze Nachlaß nicht mehr als $2000 werth ist. Uebersteigt der Nachlaß diese Werthgrenze, so bekommt die Wittwe, außer ihrer Hälfte, noch $2000 dazu, und der Rest geht dann an die Brüder und Schwestern, bezw. deren Rechtsnachfolger.

4) Ist keine Wittwe da, so fällt das ganze Vermögen zu gleichen Theilen an die Kinder, bezw. deren Rechtsnachfolger.

5) Ist weder Wittwe, noch Kind, noch Rechtsnachfolger eines Kindes da, so sind die Blutsverwandten gleichen Grades, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger erbberechtigt.

6) Wenn der Verstorbene keine Kinder oder Rechtsnachfolger von solchen und auch keinen Vater, dagegen eine Wittwe und seine Mutter hinterläßt, so bekommt die Wittwe die eine Hälfte, die andere Hälfte aber wird zu gleichen Theilen unter Mutter und Geschwister vertheilt; und ist keine Wittwe da, so fällt eben Alles zu gleichen Theilen an Mutter und Geschwister und deren Rechtsnachfolger.

7) Wenn der Verstorbene einen Vater und kein Kind oder Großkind hinterläßt, so theilt der Vater mit der Wittwe, und, wenn eine Wittwe nicht da ist, bekommt er Alles.

8) Wenn der Verstorbene eine Mutter und keine Kinder oder Rechtsnachfolger von Kindern, weder Vater noch Geschwister oder Rechtsnachfolger von solchen hinterläßt, bekommt die Mutter die Hälfte oder aber Alles, wenn keine Wittwe da ist. Und wenn der Verstorbene ein uneheliches Kind (illegitimate) war, so bekommt, wenn weder Kind noch Wittwe zurückbleibt, die Mutter das Ganze, und die Mutter ist ferner, und zwar mit Ausschluß aller anderen Personen, allein zur Erwirkung von Administrations-Papieren für Verwaltung des Nachlasses berechtigt. Und wenn die Mutter des Verstorbenen (ihres unehelichen Sohnes) todt ist, so erben die Verwandten mütterlicher Seits in der nämlichen Weise, wie wenn der Erblasser ein legitimes Kind gewesen wäre.

9) Wenn die vollberechtigten Rechtsnachfolger oder Blutsverwandten des Verstorbenen alle des nämlichen Grades sind, so erben sie zu gleichen Theilen.

10) Wenn die Rechtsnachfolger oder Blutsverwandten dagegen ungleichen Grades sind, so erben sie im Verhältniß zu dem näheren oder entfernteren Grade ihrer Verwandtschaft, so daß Alle, welche für sich selbst (in their own right) berechtigt sind, gleiche Theile

bekommen, während Diejenigen, welche als Rechtsnachfolger Anderer (by representation) an die Reihe kommen, solchen Antheil erhalten, zu welchem der Vater oder die Mutter, an deren Stelle sie treten, für sich, wenn am Leben, berechtigt gewesen wäre.[a])

11) Unter Seitenverwandten ist nach Geschwister-Kindern Erbfolge durch Vertretung nicht zulässig.[b])

12) Leibeserben und Blutsverwandte des Verstorbenen, welche vor seinem Tode gezeugt, aber erst nachher geboren sind, erben in der nämlichen Weise, als wenn sie bei seinem Lebzeiten geboren wären und ihn überlebt hätten.

Die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Vertheilung von Erbschaften beziehen sich auch auf das bewegliche Vermögen von Ehefrauen, welche Leibeserben hinterlassen, denn der Wittwer ist nur zu dem nämlichen Antheile (share) an dem persönlichen Nachlasse der Gattin berechtigt, welchen die Wittwe vom persönlichen Nachlasse des verstorbenen Gatten bekommen haben würde. Hinterläßt die Ehefrau aber keine Leibeserben, dann ist der Wittwer (gemeinrechtlich) zu ihrem ganzen Nachlasse berechtigt, so weit sie nämlich nicht etwa durch Schenkung oder Testament („Letzten Willen") darüber verfügt haben sollte.

Und damit kommen wir auf den wichtigen Gegenstand: *Testamente oder letztwillige Verfügungen über nachgelassenes Vermögen.* Wer die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen über Intestat-Erbfolge gelesen hat, wird sofort die Schwierigkeit und Umständlichkeit des Verfahrens zur Regulirung von Erbschaften in allen Fällen begreifen, wo der Verstorbene, entweder aus Gleichgültigkeit oder vielleicht in Folge alberner Vorurtheile, es verabsäumt hat, sein Testament zu machen. Wo aber ein Testament vorhanden ist, da wird die Erb-

---

a) Hier ein Beispiel: Wenn Jemand lauter lebende Kinder hinterläßt, so erben diese zu gleichen Theilen. Sind dagegen einige Kinder schon vor dem Vater gestorben, so erhalten die Kinder der verstorbenen Kinder zusammen den Antheil *ihres* Vaters, also nur *eine* „Kindes-Portion", wie es im deutschen Erbrechte heißt.

b) Während in gerader Reihe die Erbfolge bis in die entferntesten Grade fortläuft, geht sie bei Seitenverwandtschaft nicht über den Grad von Geschwister-Kindern hinaus. So können die Enkel eines testamentlos verstorbenen Bruders nicht mit den Kindern eines Bruders erben. Lebt aber ein Bruder des Verstorbenen und Nachkommenschaft eines andern, vor dem Erblasser verstorbenen Bruders, so theilt der überlebende Bruder mit den Kindern des verstorbenen Bruders (seinen Neffen und Nichten). Diese bekommen, als Seitenverwandte, gemeinschaftlich die eine Hälfte des Nachlasses, ihr Oheim dagegen, als vollbürtiger Verwandter, für sich allein die ganze andere Hälfte.

schafts-Regulirung nicht nur gleich wesentlich vereinfacht, sondern es können den Erben dadurch auch große Widerwärtigkeiten und sogar erhebliche Kosten erspart werden. Der Verwalter oder die Verwalterin eines Intestat-Nachlasses (administrator oder administratrix) muß unter allen Umständen in der Surrogate's Court Bürgschaft (bonds) stellen, und Bürgen sind nicht immer leicht zu finden. Im Falle eines Testamentes läßt sich diese große Schwierigkeit nun leicht vermeiden, denn der Testator kann in seinem Letzten Willen auch die ausdrückliche Bestimmung treffen, daß seine Testamentsvollstrecker (executor, oder wo eine Frau, z. B. die Wittwe, mit diesem Vertrauensamte betraut wird, executrix) zur Cautions-Leistung gar nicht angehalten werden sollen. Aus diesen und anderen Gründen, welche hier nicht aufgezählt zu werden brauchen, ist es die Pflicht, besonders jedes Familienvaters, der irgend etwas von Werth hinterläßt, zu rechter Zeit testamentarisch darüber zu verfügen. Allerdings ist die Abfassung eines unanfechtbaren und unumstößlichen Testamentes nichts weniger als eine leichte Sache. Dieselbe erfordert vielmehr große Vorsicht und eine ziemlich bedeutende und weitgehende Kenntniß des gesetzlichen Formenwesens. Wer also seiner Sache in dieser doppelten Hinsicht nicht absolut sicher ist, der sollte unbedingt einen erfahreren Mann, am besten einen als vertrauenswerth und gewissenhaft bekannten Advocaten, zu Rathe ziehen, ehe er allein etwas unternimmt, dem er vielleicht nicht gewachsen ist. Dies ist schon aus dem Grunde empfehlenswerth, weil für den Wortlaut letztwilliger Verfügungen das amerikanische Recht, sei es nun Folge eines althergebrachten Brauches, oder direct auf eine gesetzliche Bestimmung zurückzuführen, verschiedene technische Ausdrücke oder bestimmte Redewendungen vorschreibt, deren falsche Anwendung oder Verwendung an unpassender Stelle Zweideutigkeiten hervorrufen, oder zu Mißverständnissen Veranlassung bieten könnte. Wer ohne rechtskundigen Beistand sein Testament machen will, bediene sich deshalb der einfachsten, allgemein verständlichen Sprache und möglichster Kürze im Ausdruck; jedes Wort zuviel ist vom Uebel.

Wir kennen in den Vereinigten Staaten im Allgemeinen keine gerichtlichen Testamente, welche, wie es in Deutschland vielfach üblich ist, von einer gerichtlich designirten Amtsperson im Hause des Betreffenden zu Protocoll genommen werden, und

ebensowenig werden Testamente hier (als Regel) an betreffender Gerichtsstelle in Verwahrung gegeben. Es ist vielmehr Sitte, daß der Testator seinen Letzten Willen in einem Exemplare in einem geschlossenen Umschlage, mit der Bezeichnung "Will of —" (Name) an einer Stelle niederlegt, wo das Schriftstück leicht gefunden werden kann. Bekommt ein Fremder, Freund oder sonstiger Vertrauensmann das Testament in Verwahrung, so ist es Brauch und Sitte, daß dieser es binnen dreißig Tagen nach dem Tode des Erblassers in der Surrogate's Court zur Bestätigung einreicht.

Das amerikanische Recht schreibt nicht vor, daß Testamente in englischer Sprache abgefaßt sein müssen, um unbedingte Anerkennung zu finden. Nichtsdestoweniger ist es rathsam, bei Abfassung des Letzten Willens sich stets nur der englischen Sprache zu bedienen, weil ein in Deutsch geschriebenes Testament, ehe es gerichtlich bestätigt werden könnte, zuvor ins Englische übersetzt und beglaubigt werden müßte. Das verursacht aber nur unnöthige Weitläufigkeiten und Unkosten.

In allen Schreibmaterialien-Handlungen (stationery stores), wo Formulare für Gerichts-Documente (law-blanks) verkauft werden, findet man auch solche für die im betreffenden Staate gebräuchlichsten Formen der Testamente. Diese Formulare enthalten selbstverständlich nur die üblichen Worte für Einleitung, Einsetzung der Executoren und Beglaubigung, während alles Wesentliche in Bezug auf die besonderen Anordnungen und Wünsche des Testators an einer hierfür freigelassenen Stelle eingeschaltet werden kann. Im Allgemeinen wird ein ganz geschriebenes Testament vielleicht vorzuziehen sein, und in diesem Falle können die rein formellen Theile des Instrumentes nach der gedruckten Vorlage wenigstens in gehöriger Form zu Papier gebracht werden. Zu diesem Zwecke folgen denn auch hier (auf S. 117) einige Formulare oder Vorlagen (Proben), welche Alle, die ihr Testament machen wollen, als Richtschnur nehmen können.

Testirfähig ist in den Vereinigten Staaten jetzt wohl jede zurechnungsfähige, geistig gesunde Person, vorausgesetzt, daß sie das dazu gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat und nicht etwa unter Zwang oder ungehörigem Einflusse (undue influence) steht. Um durch Letzten Willen über Grundbesitz (Haus und Hof) verfügen zu können, muß der oder die Betreffende in den meisten

Staaten und Territorien der Union volljährig sein, d. h. das 21. Lebensjahr erreicht und überschritten haben. Diese Regel gilt in: Alabama, Arizona, Arkansas, Delaware, Florida, Maine, Massachusetts, Mississippi, Michigan, New Hampshire, New Jersey, New York, North Carolina, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, South Carolina, Virginia, West Virginia. In New York können Personen männlichen Geschlechts (males) über bewegliche Habe aller Art (personal estate oder personal property) schon mit 18, solche weiblichen Geschlechts (females) aber bereits mit 16 Jahren letztwillig verfügen. In Colorado, Illinois, Iowa, Kansas, Maryland, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Ohio, Vermont, Wisconsin sind Männer mit 21, Frauen und Mädchen mit 18 Jahren überhaupt testirfähig. Ein Alter von 18 Jahren genügt endlich in California, Connecticut, Dakota, Nevada für beide Geschlechter, um sowohl über Grundbesitz wie über bewegliches Eigenthum testamentarische Bestimmungen zu treffen.

In allen Staaten und Territorien ist es Gesetz, daß der Testator sein Testament vor Zeugen eigenhändig und mit der ausdrücklichen Erklärung unterschreibe: die betreffende Urkunde betrachte er als seinen Letzten Willen. Ist er des Schreibens unkundig, oder aber zu krank und hinfällig, um die Feder zu diesem Zwecke allein gebrauchen zu können, so muß er sich von Jemand anders die Hand führen lassen und an betreffender Stelle ein Kreuz ("his mark"), etwa so: × machen. In einem solchen Falle schreibt dann Derjenige, welcher dem Testator, wie angegeben, die Hand geführt hat, neben das Kreuz die Namensunterschrift desselben, so daß das Ganze etwa wie hierneben aussieht:

his

Louis × Schultz

mark

Und um ganz sicher zu gehen, sollte Derjenige, welcher den Namen des Testators in dieser Weise geschrieben hat, die Urkunde selbst mitunterzeichnen, und zwar unter Angabe des Umstandes, daß das betreffende Kreuz wirklich von der Hand des Testators herrührt. Ueber die Zahl der Unterschrifts-Zeugen gelten in verschiedenen Staaten verschiedene gesetzliche Bestimmungen.

Die Unterzeichnung des Testamentes vor Zeugen

ist überhaupt von größter Wichtigkeit, denn wenn das Testament später vor Gericht irgendwie angefochten werden sollte, so wären die Aussagen dieser Zeugen vielleicht von entscheidendem Einflusse. Aus diesem Grunde kann man bei Auswahl der Personen, in deren Gegenwart das Testament unterzeichnet werden soll, gar nicht vorsichtig genug zu Werke gehen. Im äußersten Nothfalle mögen allerdings beliebige zwei oder mehrere Personen, und zwar Männer sowohl wie Frauen und Mädchen, sofern sie nur wissen, um was es sich handelt, dazu herangezogen werden; wenn die Umstände es aber gestatten, sollten unbedingt nur möglichst bekannte, angesehene Personen mit festem Wohnsitze für das Ehren- und Vertrauensamt aus dem nächsten Bekanntenkreise ausgewählt werden. Wer an dem Testamente irgendwie persönliches Interesse hat, darin etwa mit einem Legate bedacht ist, darf nicht als Zeuge mitunterschreiben: er würde dadurch nämlich des ihm zugedachten Antheils selbst unbedingt verlustig gehen, vielleicht aber auch die Gültigkeit des ganzen Testamentes in Frage stellen. Deshalb nehme man als Unterschrifts-Zeugen nur ganz unbetheiligte Personen.

Von Bedeutung ist ferner der Umstand, daß die Unterschrifts-Zeugen nicht blos ihren vollen Namen zeichnen, sondern daneben auch ihre Adresse deutlich angeben, und endlich ausdrücklich erklären müssen: sie wären auf Wunsch des Testators bei Vollziehung von dessen Letztem Willen zugegen gewesen und hätten gesehen, wie der Betreffende vor ihren Augen die bezügliche Urkunde unterzeichnet und als sein Testament anerkannt habe. Auf jede dieser gesetzlichen Bestimmungen ist mit peinlichster Genauigkeit zu achten, denn jede Unterlassung, dem Anscheine nach an sich vielleicht eine unbedeutende Kleinigkeit, kann das Testament möglicherweise gefährden. Daß die Zahl der Unterschrifts-Zeugen in den verschiedenen Staaten verschieden normirt ist, ward bereits angegeben: in einigen sind es ihrer zwei — z. B. in New York — in anderen aber drei. Und wer seiner Sache in dieser Beziehung nicht ganz sicher ist, der sorge lieber für eine Unterschrift zu viel, als daß er Gefahr laufe, durch eine nicht genügende Zahl seinen Letzten Willen unwirksam zu machen.

Es kommt vor, daß mehrere Testamente von verschiedenen Daten vorliegen. In solchen Fällen hebt immer das neuere alle älteren auf. Abänderungen eines Testamentes sind nur

durch Codicille oder Zusätze möglich, welche dann ebenso förmlich, wie das Testament selbst, in Gegenwart von Zeugen unterzeichnet werden müssen. Im Testamente darf weder ein Wort ausgestrichen, noch irgend ein Zusatz oder eine Randbemerkung gemacht werden: dadurch wird die Urkunde null und nichtig. Widerruf eines Testamentes geschieht am besten durch Vernichtung des Schriftstückes. Von selbst widerrufen wird es aber durch spätere Heirath des Testators oder durch Geburt eines Kindes, dessen im vorliegenden Testamente nicht namentlich Erwähnung geschieht. Jedes Kind, welches im Testamente nicht namentlich aufgeführt ist, hat an dem Nachlasse einen solchen Antheil, zu welchem es berechtigt sein würde, wenn Vater oder Mutter, wie der Fall gerade ist, ohne Testament gestorben wäre. Das sogenannte „Pflichttheil," welches nach deutschem Erbrechte selbst enterbten Kindern nicht genommen werden kann, kennt das amerikanische Erbrecht nicht. Dagegen ist es unbedingt nothwendig, daß der Name eines Kindes, welches aus einem beliebigen Grunde enterbt werden soll, im bezüglichen Testamente irgendwie angeführt werde, denn andernfalls nimmt das Gesetz an, der Erblasser habe unabsichtlich vergessen, für das betreffende Kind in seinem Letzten Willen entsprechende Fürsorge zu treffen, Die übliche Form der Enterbung eines Kindes ist aus den obigen Gründen deshalb die, daß dasselbe aus einer bestimmt anzuführenden Ursache (Lieblosigkeit, schnöder Undank, Abfindung zu Lebzeiten der Eltern, Verbrechen oder Vergehen u. s. w.) ausdrücklich als übergangen angegeben, oder etwa mit einer nominellen Summe, z. B. „einem Dollar und väterlicher Vermahnung" bedacht wird.

Mündliche Testamente (nuncupative wills) sind nur in seltenen Ausnahme-Fällen gültig, wie z. B. im Kriege oder überhaupt in dringender plötzlicher Todesgefahr, wo die Möglichkeit schriftlicher und förmlicher Abfassung des Letzten Willens ausgeschlossen ist. Die mündlich ausgesprochenen Wünsche Sterbender müssen von den Zeugen, in deren Gegenwart dieselben gemacht wurden, stets so bald als irgend möglich, und während die Betreffenden der bezüglichen Worte sich noch deutlich zu erinnern vermögen, zu Papier gebracht und gehörig (von Zeugen nämlich) beglaubigt werden

Zur Beglaubigung eines Testamentes durch die Unterschrifts-Zeugen genügt den gesetzlichen Bestimmungen in allen Staaten und Territorien die nachstehende Formel:

"Signed, sealed, acknowledged and declared by the said X. Y. Z. (Name des Testators) *to be his last will and testament, in our presence; and we, at his request, have signed our names as witnesses hereto, in his presence, and in the presence of each other, and written opposite our names our respective places of residence."*

Auf Deutsch:

„Gezeichnet, gesiegelt, anerkannt und erklärt in unserer Gegenwart von besagtem X. Y. Z. (dem Testator) als sein Letzter Wille und Testament; und auf sein Ersuchen haben wir in seiner Gegenwart und in Gegenwart eines Jeden von uns als Zeugen unsere Namen unterschrieben und neben dem Namen unsere respectiven Adressen angegeben".

Nachstehend folgen nun Formulare für kurzgefaßte Testamente, welche einfachen Familienverhältnissen, wenigstens in allgemeinen Umrissen, entsprechen und als Vorlagen und Beispiele benutzt werden können.

Beispiel eines kurzgefaßten Testamentes.

I, Frederick W. Meyer, of the City of Chicago, in the County of Cook, and State of Illinois, being of sound mind, memory and understanding, do make my last will and testament in manner and form following:

First. I give, devise and bequeath to my wife, Anna, her heirs and assigns forever, one-half of all my property, real, personal and mixed, of what nature and kind soever, and wheresoever the same shall be at the time of my death, the same to be in lieu of her dower at common law.*

Second. I give, devise and bequeath unto each of my children as may be living at the time of my death, one-half of all my property, real, personal and mixed, of what nature and kind soever, and wheresoever the same shall be at the time of my death, to be divided among them, share and share alike.

* Das Wort to devise (vermachen) bezieht sich ausschließlich auf unbewegliches Eigenthum (real estate). Das Wort to bequeath (hinterlassen) findet in der Rechtssprache Anwendung nur auf bewegliche Habe (personal estate).

Third. I hereby direct and empower my executor to sell and dispose of all my personal property to the highest bidder at auction, as soon as practicable after my death, and to sell my real estate at auction or private sale, as it may in his judgment seem most advantageous, or for the interest of my said devisees.

Fourth. I direct that the net avails of my real and personal property, so disposed of as aforesaid, and converted into money, shall be divided and paid to my said devisees within one year after my death.

Fifth. I hereby appoint my wife, Anna, guardian of the person and estate of such of my children as may be minors at the time of my death.

Sixth. I hereby appoint Charles A. Peters executor of this my last will and testament.

In witness whereof, I, Frederick W. Meyer, the testator, have, to this my last will and testament, set my hand and seal this sixth day of March, A. D. 1889.

Frederick W. Meyer. (L. S.) †

Signed sealed, published and declared by the above named Frederick W. Meyer, as and for his last will and testament, in the presence of us, who have hereunto subscribed our names at his request, as witnesses thereto, in the presence of the said testator and of each other.

Herman D. Müller,
813 N. 6th St., Chicago, Ill.

John L. Schmidt,
1217 Michigan Ave.,
Chicago, Ill.

Ludwig Knauer,
919 Lake St., Chicago, Ill.

Auf Deutsch:

„Ich, Friedrich W. Meyer, von der Stadt Chicago, in Cook County, Staat Illinois, mache bei klarem Verstande, Gedächtniß und Verständniß meinen Letzten Willen und Testament in der folgenden Weise und Form:

Erstens. Ich gebe, vermache und hinterlasse meiner Frau Anna, ihren Erben und Cessionären, für immerdar eine Hälfte meines ganzen unbeweglichen, beweglichen und gemischten Vermögens, was es auch immer sei, und wo immer es sich befinde zur Zeit

† Das Siegel ist in den meisten Staaten der Union herkömmlich, gesetzlich vorgeschrieben aber nur in einigen wenigen, z. B. New Hampshire.

meines Todes, und sie soll diesen ihren Theil an Stelle ihres Wittwentheils nach Gemeinem Rechte bekommen.

Zweitens. Ich gebe, vermache und hinterlasse denjenigen meiner Kinder, welche zur Zeit meines Todes am Leben sein mögen, eine Hälfte meines ganzen unbeweglichen, beweglichen und gemischten Vermögens, was es auch immer sei, und wo immer es sich befinde zur Zeit meines Todes, um unter ihnen zu gleichen Theilen vertheilt zu werden.

Drittens. Ich ertheile meinem Testamentsvollstrecker hiermit Befehl und Vollmacht, mein gesammtes bewegliches Vermögen so bald wie thunlich nach meinem Tode, auf öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, zu veräußern und zu verkaufen, und mein unbewegliches Eigenthum entweder auf Auction oder unter der Hand zu verkaufen, wie er es im Interesse meiner besagten Erben am vortheilhaftesten hält.

Viertens. Ich verfüge, daß das Netto-Erträgniß meines in obiger Weise veräußerten und zu Gelde gemachten unbeweglichen und beweglichen Vermögens innerhalb eines Jahres nach meinem Tode unter meine besagten Erben vertheilt und ausgezahlt werde.

Fünftens. Ich ernenne hiermit meine Frau Anna zur Vormünderin über Person und Vermögen derjenigen meiner Kinder, welche zur Zeit meines Todes minderjährig sein mögen.

Sechstens. Ich ernenne hiermit Charles A. Peters zum Vollstrecker dieses meines Letzten Willens und Testamentes.

Zur Beglaubigung dessen habe ich, Friedrich W. Meyer, der Testator, unter dieses mein Testament meinen Namen nebst Siegel gesetzt, am 6. März des Jahres des Herrn 1889.

Unterzeichnet, gesiegelt, verkündet und erklärt von dem oben genannten Friederich W. Meyer als sein Letzter Wille und Testament, in unserer Gegenwart, die wir auf sein Verlangen als Zeugen dessen unsere Namen unterschrieben haben, im Beisein des Testators und eines Jeden von uns.

Hermann D. Müller,
813 N. 6. St., Chicago, Ill.

John L. Schmidt,
1217 Michigan Ave., Chicago, Ill.

Ludwig Knauer,
919 Lake St., Chicago, Ill.

Friedrich W. Meyer. (Siegel)

Ein anderes Beispiel.

"This is the last will and testament of me, August Schneider, made this eleventh day of April 1889, in the City of New York, State of New York, as follows:

I bequeath all my lands, tenements and hereditaments, and all my household furniture, ready money, securities for money, money secured by life assurance, goods and chattels, and all other parts of my real and personal estate and effects whatsoever and wheresoever,*

* Das Wort hereditaments in Testamenten bezeichnet alle dinglichen Rechte, welche in Verbindung mit Grundbesitz vererbt werden können, z. B. Miethgelder, Privilegien u. s. w. Durch Gebrauch des Wortes vermacht der Erblasser also nicht nur den Besitztitel, sondern jegliches Interesse, welches das Eigenthumsrecht in sich schließt.

unto my wife, Louisa Schneider, her heirs, administrators and assigns, to and for her and their absolute use and benefit, according to the nature and quality thereof respectively, subject only to the payment of my just debts, funeral and testamentary expenses and the charge of proving this my will. And I appoint my said wife executrix of this my will, and she shall not be required to give bonds, and I hereby revoke all other wills".

Auf Deutsch:

„Dies ist mein, August Schneider's, Letzter Wille und Testament, gemacht heute am 11. April 1889 in der Stadt New York, Staat New York, wie folgt:

Ich vermache alle meine Ländereien, Häuser mit den darauf ruhenden dinglichen Rechten, sowie meine ganze Hauseinrichtung, Baargeld, Werthpapiere, Lebensversicherung, Güter und Effecten und überhaupt mein gesammtes unbewegliches und bewegliches Vermögen wie immer und wo immer, meiner Gattin Louise Schneider, ihren Erben, Administratoren und Cessionären, für ihren absoluten und unumschränkten Gebrauch und Nutzen, je nach Art und Wesen der betreffenden Vermögensstücke, nach alleinigem Abzug der zu zahlenden rechtsmäßigen Schulden, Begräbniß- und Testaments-Unkosten sowie der Abgabe für Eröffnung und Genehmigung dieses meines Letzten Willens. Und ich ernenne meine genannte Gattin zur Vollstreckerin dieses meines Letzten Willens, und man soll keine Cautions-Stellung von ihr fordern, und ich widerrufe hiermit alle früheren Testamente."

☞ Die Unterzeichnung und Beglaubigung vor Zeugen bleibt sich in allen Fällen gleich, weshalb diese Formalitäten hier nicht wiederholt zu werden brauchen.

Der Testamentsvollstrecker (executor oder executrix) hat ein Vertrauensamt inne, weshalb bei der Auswahl einer solchen Person die größte Vorsicht obwalten muß. Soll ein Freund oder ein Fremder damit betraut werden, so ist es rathsam, den Betreffenden vorher davon in Kenntniß zu setzen, um seiner Einwilligung gewiß zu sein. Wo es sich nicht um ein großes Vermögen handelt, dessen Regulirung und Vertheilung aus dem einen oder andern Grunde vielleicht mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, sollte nie mehr als ein Testamentsvollstrecker ernannt werden, denn je größer die Zahl der Betheiligten, desto schwieriger die Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Was die passende Zeit zur Eröffnung eines Testamentes betrifft, so sollte damit nicht allzulange gewartet werden; ist das Begräbniß des Testators vorüber, so ist kein Grund vorhanden, weshalb der Zeitpunkt dafür noch länger hinausgeschoben werden muß. Nachdem also Einer der Familie im Beisein

derselben das Schriftstück laut verlesen hat, nimmt der Testamentsvollstrecker Besitz von allen Papieren, um dieselben in Verwahrung zu behalten, bis das Testament durch ein bezügliches Decret der Surrogate's oder Probate Court bestätigt sein wird. Competent ist das genannte Gericht in demjenigen County, wo der Verstorbene zur Zeit seines Todes wohnhaft war. Erfolgte sein Ableben aber außerhalb des Staates, so kann das Gesuch um Bestätigung des Testamentes (application for the proving [oder probate] of the will) in einem beliebigen County erfolgen, wo der Erblasser Vermögensstücke zurückgelassen hat. Auf Grund des bezüglichen Gesuchs erläßt das Gericht nun eine Vorladung (citation) an alle interessirten Personen. Für Erbberechtigte außerhalb des Staates geschieht diese citation in Form von Anzeigen in gewissen Zeitungen, welche der Richter dazu bestimmt und auswählt. Wenn in dem anberaumten Verhandlungstermin das Testament von keiner Seite angefochten (contested) wird, so erfolgt sofort seine Bestätigung, und der executor tritt sein Amt an: er erhält vom Gericht die sogenannten letters testamentary. Wird aber Einwand gegen Bestätigung des Letzten Willens erhoben, so ist es Sitte, daß die Betreffenden ihre Gründe in diesem Termin einreichen. Von den Entscheidungen der Hinterlassenschafts-Gerichte ist fast in allen Staaten Appellation an die Supreme Court zulässig, wo die streitigen Punkte sodann einer Jury unterbreitet werden. Ueber die Frist, binnen welcher ein Testament angefochten werden kann, lauten die Gesetze in verschiedenen Staaten verschieden.

Liquidation einer Erbschaft, mag sie bedeutend oder gering sein, kann in den Vereinigten Staaten vor Ablauf eines Jahres nicht erfolgen, denn diese Frist ist gesetzlich festgesetzt zur Wahrung der Interessen von Gläubigern.* Zu den bevorzugten Forderungen gehören: Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses, Steuern und Abgaben, gerichtliche Zahlungsbefehle, welche noch aus der Lebenszeit des Verstorbenen stammen. Was über die Liquidation von Hinterlassenschaften gesagt ward, bezieht sich gleichmäßig auf

* Im Staate New York beträgt diese Frist 18 Monate, im Staate Illinois sogar 26 Monate. Vor Ablauf dieser Zeit darf der Executor den Erben Vorschüsse machen, sofern er sich nämlich davon überzeugt hat, daß noch genug übrig bleibt, um etwaige Forderungen von der Masse zu befriedigen.

executors und administrators, auf Testamente und Intestat-Fälle. Die Entlassung (discharge) eines executor oder administrator geschieht von Seiten des Gerichtes nach Vorlage, Prüfung und Genehmigung seiner genau specificirten Abrechnung. Etwaige Beschwerden wegen Pflichtversäumniß oder Unredlichkeit sind bei dieser Gelegenheit vorzubringen, denn alle Interessenten haben das Recht, Einsicht in die Bücher und Papiere zu nehmen. Fast in sämmtlichen Staaten der Union werden executors und administrators, welche von den ihnen anvertrauten Geldern etwas unterschlagen oder den berechtigten Erben willkürlich vorenthalten, mit schweren Zuchthausstrafen bedroht.

Uebrigens sind sowohl Testamentsvollstrecker, wie auch Administratoren für ihre Dienste zu Vergütungen berechtigt, deren Höhe, im Verhältnisse zu den durch ihre Hände gehenden Geldbeträgen, gesetzlich bestimmt ist. Diese Kosten der Erbschafts-Regulirung betragen in New York — und auch in den meisten anderen Staaten — bei Summen von $1.00 bis $1000: 5%, von $1000 bis $5000: 2½% und bei größeren Beträgen: 1%.

In New York ist die Vererbung in directer Linie und zwischen Ehegatten und Geschwistern steuerfrei, dagegen wird von den Seitenverwandten eine Collateral-Erbschaftssteuer von 5% erhoben. Hinterlassenschaften zum Werthe von $500 oder weniger sind auch von dieser Abgabe frei.

Erhebung von Erbschaften und anderen Geldern in Europa.

Wer in einem europäischen Staate Gelder, die ihm durch Erbschaft oder sonstwie zugefallen sind, zu erheben hat und nicht persönlich an Ort und Stelle sein kann, um das Nöthige selbst zu besorgen, der muß sich durch einen Bevollmächtigten daselbst vertreten lassen. Diese Vertretung ist eine große Vertrauenssache, denn der Auftraggeber verleiht seinem Bevollmächtigten in der That so weitgehende Machtbefugnisse, daß zu dem wichtigen Amte unbedingt Niemand ausersehen werden sollte, von dessen Redlichkeit, Fähigkeit und Pünktlichkeit der Betreffende nicht im voraus vollständig und fest überzeugt sein kann. Während nun in vielen Fällen entweder ein naher Verwandter (Vater, Mutter, ein Bruder ꝛc.) oder ein guter, geschäftskundiger Freund an dem betreffenden Orte die Vertretung eines in den Vereinigten Staaten wohnhaften Interessenten zu übernehmen im Stande

sein wird, sind anderseits auch solche Fälle nicht selten, wo man fremder Hülfe bedarf, um in Besitz seines Geldes zu kommen. Und da ist denn die größte Vorsicht doppelt geboten! Man wird sich vielleicht brieflich direct mit einem Advocaten oder Notar an betreffender Stelle in Verbindung setzen, wenn nämlich bezügliche Adressen gut empfohlener Männer überhaupt zur Verfügung stehen oder sich doch durch Vermittlung unschwer beschaffen lassen; man sollte dabei dann jedenfalls nicht unterlassen, gleich im voraus den ungefähren Kostenpunkt der nothwendigen Vertretung feststellen zu lassen. Hat der Betreffende aber weder einen Verwandten, noch einen guten Freund, noch sonst Jemand, dem er volles Vertrauen entgegenbringen kann, an betreffender Gerichtsstelle in Europa, so wird er sich nothgedrungen hier an einen Bankier oder Agenten wenden müssen, der durch seine geschäftlichen Verbindungen in Europa befähigt ist, „Erbschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz einzucassiren." Geschäftsanzeigen und Anerbietungen solchen oder ähnlichen Inhalts findet man ja in vielen amerikanischen Zeitungen. Ehe ein vorsichtiger Mann sich aber dazu entschließt, durch Ausstellung einer Vollmacht sein ganzes Recht in andere Hände zu legen, wird er immerhin möglichst genaue Erkundigungen darüber einziehen, ob er es auch mit einem durchaus reellen und zuverlässigen Geschäftshause zu thun hat. Man darf nämlich nicht jedem „Bankier" oder „Agenten" sein Geld und Gut anvertrauen, denn es gibt ebensoviel unreelle und unzuverlässige „Bankiers" und „Agenten", wie man Schwindler und Betrüger in anderen Geschäftskreisen findet. Unüberlegte Handlungen und leichtfertige Vertrauensseligkeit bei Ausstellung von „Vollmachten nach Deutschland" haben schon manchen Deutsch-Amerikaner um all sein Hab und Gut gebracht!

Um nicht etwa übervortheilt zu werden, sollte Jeder, der eine Erbschaft in Europa durch einen hiesigen Geschäftsmann erheben läßt, in Betreff des Kostenpunktes, wo möglich im voraus, etwas Bestimmtes ausmachen. Die Höhe der „Provisionsgebühren", welche Bankiers sich zu berechnen gewohnt und berechtigt sind, richtet sich nicht nur nach dem größeren oder geringeren Betrage der zu erhebenden Summe, sondern auch nach den Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, welche mit der Abwickelung des Geschäftes vielleicht verbunden sind. Für die in Europa zu zahlenden Gerichts-Gebühren gibt es Taxen: in den Vereinigten Staaten aber kennt

man solche behördliche Einschränkung der Ansprüche und Forderungen für Vertretung nicht, sondern die Betreffenden berechnen sich „Procente“ nach Belieben; und Mancher denkt dabei erst an sich und nicht an seinen Auftraggeber, dessen Gelder er in die Hände bekommt!

Was nun die Formalitäten betrifft, welche bei Bevollmächtigung von Vertrauenspersonen in Europa zu beobachten sind, so muß jede Vollmacht, um vor Gericht anerkannt zu werden, wenigstens in doppelter Weise, unter Umständen aber sogar dreifach beglaubigt sein, und zwar die Namensunterschrift des Vollmachtgebers durch einen Notar (Notary Public), bezw. durch eine andere Urkundsperson, welche ein Amtssiegel führt, die Namensunterschrift und das Amtssiegel des betreffenden Notars, bezw. der sonstigen Urkundsperson aber wiederum durch Unterschrift und Siegel des betreffenden Consulates. Wer nun auf dem Lande oder in einer kleinen Ortschaft wohnt, wo es keinen Notary Public gibt, der kann die Vollmacht zunächst vor einem Justice of the Peace unterzeichnen und dessen Namensunterschrift sodann in der Amtsstadt des betreffenden County (county seat) von einem der County-Beamten, welche ein Amtssiegel führen — eventuell also vom County Clerk — unter Beidrückung seines Siegels beglaubigen lassen. Und die somit einmal, bezw. zweimal beglaubigte Vollmacht wäre zur endgültigen Beglaubigung von Namensunterschrift und Siegel der betreffenden amerikanischen Urkundsperson nunmehr an das nächste Consulat desjenigen europäischen Staates zu senden, in welchem die Vollmacht gebraucht werden soll

Um den Inhalt der Urkunde hat sich weder die amerikanische Urkundsperson, noch auch der Consul zu kümmern: für beide Theile handelt es sich vielmehr nur um formelle Beglaubigung der betreffenden Namensunterschriften und Amtssiegel. Die Beglaubigungsgebühr des Consuls beträgt $1.90 bis $2.25, und ein Notary Public darf für das einfache Beglaubigen einer bereits ausgeschriebenen Vollmacht nebst dem Aufdruck seines Siegels in der Regel nicht mehr als 25 bis 36 Cents berechnen. Läßt der Vollmachtgeber ihn die Vollmacht aber selbst aufsetzen, so wird der Notar für seine Mühe insgesammt etwa $2.00 bis $5.00 beanspruchen. Diese unnöthigen Kosten können nun Alle vermeiden, welche gegebenen Falles sich folgenden Formulars einer für alle

Fälle genügenden General- und Special-Vollmacht bedienen, indem sie das Formular, entsprechend ausgefüllt mit den bezüglichen Namen an den betreffender Stellen, auf Aktenpapier (legal cap), wie es in jedem stationery store zu haben ist, deutlich und leserlich, Wort für Wort genau abschreiben. Jedes Wort, jeder Ausdruck in der Vollmacht hat nämlich Bedeutung, nichts darin ist unwesentlich oder überflüssig, und eine unvollständige Vollmacht würde in Europa nicht anerkannt oder als gültig betrachtet werden.

Eine richtige, unbedingt genügende Form lautet, wie folgt:

General- und Special-Vollmacht.

Ich, der Endesunterzeichnete, Ernst August Werner aus Hannover, Provinz Hannover, Königreich Preußen, (ehelicher und großjähriger Sohn des daselbst verstorbenen Kaufmanns Erich Werner und der gleichfalls verstorbenen Marie Werner, geborenen Schlichting) zur Zeit wohnhaft in der Stadt Hoboken, Hudson County, im Staat New Jersey bevollmächtige hierdurch für mich und meine Erben, unter Ertheilung der Befugniß zur Substitution, meinen Bruder Georg Werner in Hannover, alle meine Angelegenheiten, sowohl bei Gerichten und anderen Behörden als mit Privatpersonen zu besorgen.

Insbesondere soll derselbe ermächtigt sein, Namens meiner

1. Processe aller Art zu führen und mich darin als Kläger oder Verklagten, oder in welcher Eigenschaft es sonst sei, in allen Instanzen zu vertreten und Alles zu thun, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind und Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen, sowie Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen;
2. Sachen, Gelder und Documente aus gerichtlichen Depositorien, von Behörden und Privatpersonen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren;
3. Vergleiche und Verträge aller Art abzuschließen und die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen;
4. Rechte an einen Dritten abzutreten, oder Verzicht darauf zu leisten;
5. Immobilien und Mobilien öffentlich oder aus freier Hand zu veräußern, oder zu erwerben, die Kaufgelder zu erheben, darüber zu quittiren, oder dieselben zu creditiren, die Uebergabe zu vollziehen und in die Besitztitel-Berechtigung für den Käufer zu willigen, auch die Auflassung des Eigenthums zu erklären oder entgegen zu nehmen;
6. Eintragungen und Löschung aller Art bei dem Hypotheken-Buche zu bewilligen, oder zu beantragen;

7. Darlehne und Credit zu geben und zu nehmen, Wechsel zu unterzeichnen, zu acceptiren oder zu geriren;
8. Bei Erbregulirung mich überall zu vertreten, die Erbschaft mit oder ohne Vorbehalt anzutreten und den Erbreceß zu vollziehen;
9. Im Subhastations-, Administrations- und Sequestrations-Verfahren mich zu vertreten und darin überall meine Rechte wahrzunehmen, auch für mich auf Grundstücke zu bieten und im Falle des Meistgebots den Zuschlag für mich zu beantragen;
10. Im Concurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren Forderungen zu liquidiren, zu verificiren, den Prüfungs- und Accord-Terminen beizuwohnen, für oder gegen den Accord zu stimmen, und den Distributionsplan zu genehmigen oder zu bemängeln.

Alles, was der Bevollmächtigte auf Grund dieser Vollmacht thun wird, verspreche ich zu genehmigen.

Ernst August Werner.

State of New Jersey
City of Hoboken
County of Hudson
} ss:

On the Sixth day of April 1889 before me personally appeared Ernst August Werner to me known, and known to me to be the same person described in and who executed the within instrument, and he acknowledged to me that he executed the same.

{Siegel des Notars}

Martin A. Stone
Notary Public.

(Im obigen Beispiels-Falle wäre also Unterschrift und Siegel des Notars Martin A. Stone in Hoboken, N. J., durch das Deutsche General-Consulat in New York zu beglaubigen, um die General- und Special-Vollmacht des Ernst August Werner in Deutschland gültig zu machen.

6. Das Klageverfahren in bürgerlichen Streitigkeiten.

Jedermann sollte wenigstens die allgemeinen Umrisse des Civilproceß-Verfahrens kennen, um sich darüber klar zu sein, was er zu thun habe, um eine gerechte Forderung im Nothfalle vor Gericht zur Geltung zu bringen. Trotzdem wissen nur Wenige auf diesem Theile des Rechtsgebietes einigermaßen Bescheid, und Betreffende mögen gelegentlich erst zu spät inne werden, daß sie mit Kosten und Unannehmlichkeiten zu rechnen haben, welche bei besserer Information sich vielleicht unschwer hätten vermeiden lassen.

Nachstehend soll nun in kurzen Zügen das Verfahren angegeben und erklärt werden, welches das Gesetz zur Erledigung

von bürgerlichen Streitigkeiten (civil suits) vor Gericht vorschreibt. Es ist allerdings nicht in allen Staaten gleich, doch sind auf der andern Seite die bestehenden Unterschiede im Ganzen und Großen doch nur so unbedeutend und unwesentlich, daß die hier gegebenen Winke und Erklärungen zur Information für Jedermann practischen Werth haben. Handelt es sich in einem Staate aber um eine wirklich bedeutende Abweichung von unserer allgemeinen Form, so wird der Richter, vor dessen Tribunal die bezügliche Klage anhängig gemacht werden muß, das dazu Nöthige selber veranlassen.

Angenommen nun, es handle sich um eine rechtliche Forderung (debt), welche auf gütlichem Wege nicht beigetrieben werden kann: sei es nun die Rechnung eines Gewerbetreibenden oder Handwerkers für gelieferte Waaren oder eine andere Leistung, oder eine Lohnforderung oder aber ein Darlehn in baarem Gelde. Die ersten beiden Fragen von Bedeutung werden dann diese sein: Ist der Schuldner überhaupt zahlungsfähig und lohnt es sich, wegen der Forderung vor Gericht zu gehen? Letzteres wird in den meisten Fällen von der Höhe des Betrages abhängen. Ist die Forderung nämlich gering und der Verlust leichter zu verschmerzen, so fügt ein kluger Mann sich wohl lieber in's Unvermeidliche, als daß er für einen unnützen Proceßhandel sein gutes Geld, seine kostbare Zeit und seine gute Laune vielleicht umsonst opfert; Vergessen wäre in diesem Falle gewiß das Gescheidtere. Sieht man sich jedoch aus diesem oder jenem Grunde gezwungen, die Hülfe des Gesetzes in Anspruch zu nehmen, so muß zunächst also die Zahlungsfähigkeit des Schuldners erwogen werden, denn wenn ein gerichtlicher Zahlungsbefehl (judgment) gegen ihn vielleicht bald zu erwirken wäre, so wäre dies Urtheil von practischem Werth doch nur unter der Voraussetzung, daß der Urtheilsschuldner (judgment debtor) thatsächlich und nachweisbar im Besitze von pfändbarem Vermögen ist. Nichtpfändbar (exempted from forced sale) ist nämlich in allen Staaten und Territorien, wo das Oberhaupt einer Familie verklagt wird, die eigne Heimstätte (im Werthe von $500, $1000, $2000 und in einigen Staaten sogar bis zu $5000), ein Gespann Arbeitspferde nebst Futter für die Thiere auf 60 bis 90 Tage, Handwerkszeug (tools) und Mobilien (household furniture) zum Werthe von etwa $200 bis $300.

Der Arbeitslohn einer Person kann nur in einigen seltenen Ausnahmefällen vom Gläubiger gerichtlich mit Beschlag belegt werden, und besonders verdient noch erwähnt zu werden, daß im Falle verschuldeter öffentlicher oder halböffentlicher Beamten und Bediensteten etwaige Beschwerden der Gläubiger „bei den Vorgesetzten" ganz fruchtlos und vergebens sein würden. Viele Streitigkeiten in Folge von Schulden würden sich im täglichen Leben aber ganz gut vermeiden lassen, wenn namentlich Kleingewerbtreibende beim Gewähren von Credit an unsichere Kunden größere Vorsicht würden obwalten lassen. Gleiches gilt übrigens auch von Lohnarbeitern, welche Forderungen für Arbeitsleistungen zuweilen in geradezu unverantwortlicher Weise „aufsummen" lassen, weil sie vielleicht nicht den Muth haben, pünktliche Auszahlung des bedungenen Lohnes zu verlangen.

Es gibt aber natürlich auch zahlreiche Fälle, in welchen selbst ein vorsichtiger Mann nicht verhindern kann, daß er Jemand Credit gewähren und dann vielleicht lange vergebens auf Bezahlung warten muß. In einem solchen Falle suche er den Schuldner zunächst zur Ausstellung eines schriftlichen Zahlungsversprechens (Promissory Note) zu veranlassen, denn der Besitz einer Note wird das Klageverfahren eventuell bedeutend vereinfachen und abkürzen. Bei größeren Beträgen aber sollte die Forderung, wo möglich, noch durch eine Hypothek (mortgage) auf bestimmtes unbewegliches oder bewegliches Eigenthum sichergestellt werden.

Nachdem nun also die Zahlungsfähigkeit des Schuldners festgestellt, ferner auch darüber kein Zweifel möglich ist, daß die Forderung am Ende nicht schon den gesetzlichen Bestimmungen über Klageverjährung (statutes of limitation) unterliege, und endlich wiederholte schriftliche Bitten um Begleichung (settlement) fruchtlos geblieben sind, wird die Forderung eingeklagt werden müssen, und zwar vor einem Friedensrichter (Justice of the Peace) — in der Stadt New York vor einer der Civil District Courts —, wenn es sich um einen verhältnißmäßig geringen Betrag handelt, sonst aber in einem der höheren Gerichtshöfe. In den letzteren herrscht Anwaltszwang, d. h. die Proceß-Parteien müssen sich durch Advocaten vertreten lassen; vor einem Friedensrichter dagegen können die Parteien ihre Sache selbst führen. Die Competenz der Friedensrichter in bürgerlichen Streitigkeiten ist in ver-

schiedenen Staaten und Territorien verschieden. Die folgende Liste gibt deshalb den höchsten Betrag an, welcher in einer Justice's Court eingeklagt werden kann, nämlich in:

Alabama	$100	Louisiana	$100	Ohio	$300
Arizona	300	Maine	20	Oregon	250
Arkansas	300	Maryland	100	Pennsylvania	300
California	300	Massachusetts	300	Rhode Island	100
Colorado	300	Michigan	300	South Carolina	100
Connecticut	100	Minnesota	100	Tennessee	1,000
Dakota Ter.	100	Mississippi	150	Texas	200
Delaware	100	Missouri	250	Utah Ter.	300
Florida	100	Montana Ter.	300	Vermont	200
Georgia	100	Nebraska	200	Virginia	100
Idaho Ter.	300	Nevada	300	Washington Ter.	300
Illinois	200	New Hampshire	100	West Virginia	300
Indiana	200	New Jersey	200	Wisconsin	200
Iowa	*100	New Mexico Ter.	100	Wyoming Ter.	100
Kansas	300	New York	100		
Kentucky	50	North Carolina	200		

* Wenn beide Parteien einverstanden sind, $300.

Wenn der Friedensrichter nun in der Sache competent ist, wird er eine Vorladung (summons) ausfertigen, welche ein Constable — die Gerichtsdiener der Civil District Courts in der Stadt New York heißen City Marshalls — der verklagten Partei entweder in Person oder durch Abgabe in seiner Wohnung zustellen muß. Diese formelle Vorladung, welche in der Gerichtssprache "serving a summons" heißt, enthält außer Angabe des Gegenstandes der Klage die Anberaumung eines Termins; derselbe findet in der Regel nicht vor Ablauf von fünf oder nicht später als fünfzehn Tage nach dem Tage der erfolgten Vorladung statt. Wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nachzukommen überhaupt im Stande ist, wird er, um weitere Kosten zu ersparen, die Forderung des Klägers nebst den Kosten, kluger Weise, jetzt bezahlen. Und damit wäre die ganze Sache dann in der einfachsten Weise erledigt. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Stadium gewöhnlich nicht mehr als $1.00 betragen. Nur in der Stadt New York können Richter und Marshall eventuell bis zu $4.50 berechnen. Zu bemerken ist ferner, daß im Staate New York (vielleicht auch in einigen andern Staaten) zu Gunsten von Lohnarbeitern ein Gesetz erlassen ist, wonach für Ausfertigung eines summons wegen rückständigen Lohnes

überhaupt gar keine Sporteln (fees) berechnet werden dürfen.

Will der Schuldner es aber zum Processe kommen lassen, so müssen Kläger (plaintiff) und Verklagter (defendant) in dem anberaumten Verhandlungstermine — zum trial — mit ihren Zeugen und Beweismitteln, eventuell an der Seite ihrer Anwälte (attorneys) pünktlich erscheinen. Oftere Vertagungen (adjournments) des Falles sind üblich, und verklagte Parteien suchen durch dieses bequeme Ausflucht smittel den Kläger sogar nicht selten zu ärgern, hinzuhalten und ihm „die ganze Sache leid zu machen." Läßt die verklagte Partei aber einen Termin unberücksichtigt vorübergehen, so wird ein Urtheil gegen sie eingetragen (judgment by default) und auch ein Pfändungsbefehl (execution) ausgefertigt. Fehlt dagegen der Kläger zur anberaumten Stunde, so wird seine Klage abgewiesen (his suit is dismissed).

Auf Grund des VII. Zusatzes zur Verfassung der Vereinigten Staaten kann in allen bürgerlichen Streitigkeiten, bei welchen der Gegenstand der Klage den Werth von $20 übersteigt, eine der Proceß-Parteien Verhandlung des Falles vor Geschworenen verlangen. Für die ziemlich erheblichen Kosten muß sodann vorläufig diejenige Partei aufkommen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat, und zwar müssen die jury fees im voraus bei Gericht deponirt werden. Auf der Geschworenen-Bank (jury box) in einer Justice's Court sitzen in der Regel 6 oder 12 Mitglieder im Alter von über 21 und unter 60 Jahren. Der Geschworene muß einen guten Leumund haben, einigermaßen intelligent und der englischen Sprache wenigstens insoweit mächtig sein, daß er begreift und versteht, was zur Verhandlung kommt. Befreit vom Geschworenendienste (exempt from serving on juries) sind so ziemlich in allen Staaten öffentliche Beamte im Dienste, practicirende Aerzte und Advocaten, Apotheker, Geistliche, Lehrer, Mitglieder der Feuerwehr und Andere. Auf Grund des Wahrspruches (verdict) der Geschworenen muß der Richter seine Entscheidung in das Protocoll eintragen (enter judgment).

Mit Vollstreckung des Urtheils wird sodann ein Gerichtsvollzieher (Constable, Marshall) beauftragt, indem der Betreffende vom Richter einen Pfändungsbefehl (writ of execution) erhält. Beschlagnahme (levy) von Vermögensstücken (goods

and chattels) des Urtheilsschuldners kann nun allerdings auf der Stelle erfolgen, doch würde der Verkauf (sale) der abgepfändeten Sachen nicht vor Ablauf von 20 Tagen stattfinden. In der Regel kommt es aber erst nach Ablauf von vielleicht 14 Tagen zur formellen Beschlagnahme, während der Gerichtsvollzieher fast überall eine Frist von 70 Tagen hat, um zur Befriedigung des Urtheilsgläubigers die Pfändung vorzunehmen und die beschlagnahmten Sachen zu verkaufen (to satisfy execution). Zeit und Stunde der Auction muß mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Das ganze Executions-Verfahren setzt auf Seiten des damit betrauten Beamten große Discretion voraus, und es muß hier leider offen ausgesprochen werden, daß viele Gerichtsvollzieher, die ihre Bestallung zum großen Theile politischem Einflusse verdanken, des Vertrauens in jeder Hinsicht unwerth und corrupten Einflüssen jeder Art nur zu oft zugänglich sind. Darunter haben, gegebenen Falles, dann nicht blos unglückliche Schuldner zu leiden, sondern die Urtheilsgläubiger befinden sich häufig in einer ebenso beklagenswerthen Lage, indem ein schurkischer Constable oder City Marshall vielleicht mit einem nicht minder schurkischen Schuldner gemeinschaftliche Sache macht und etwa behauptet, er könne nichts Pfändbares finden. Solchen Gaunereien gegenüber sind die Parteien nahezu machtlos, und daß die amerikanische Justizverwaltung wegen ihrer Langsamkeit und Unsicherheit vielfach gefürchtet und verrufen ist, muß zum großen Theile auf Rechnung derjenigen Unterbeamten gesetzt werden, welche die Urtheile und Erkenntnisse gerade der Niederen Gerichte zu vollziehen haben.

Von den Entscheidungen der Friedensrichter kann an die oberen Instanzen: Court of Common Pleas oder andere Courts of Record appellirt werden, welche in verschiedenen Staaten unter verschiedenen Namen bekannt sind. Die Kosten des Appellationsverfahrens sind im voraus von derjenigen Partei zu garantiren, welche sich des Berufungsmittels bedienen will.

Ein wichtiger Punkt in Verbindung mit dem Klageverfahren in bürgerlichen Streitigkeiten ist noch besonders hervorzuheben: in der Mehrzahl der Staaten und Territorien ist die Schuldhaft aufgehoben. Abgesehen von seltenen Ausnahmefällen anderer Art kann ein Schuldner seiner persönlichen Freiheit nur noch unter

der Voraussetzung beraubt werden, daß ihm in glaubwürdiger Weise nachzuweisen ist, er habe die Absicht, seine Gläubiger zu betrügen (to defraud his creditors), indem er sich der Jurisdiction des Gerichtes heimlich entziehe.

7. Amerikanisches Wechsel- und Handelsrecht.

Im Wechselrecht ist zunächst auf den Unterschied zwischen eigenen oder „trockenen" und gezogenen Wechseln aufmerksam zu machen. Die ersteren heißen in den Vereinigten Staaten "Promissory Notes" oder kurzweg "Notes", die letzteren "Bills of Exchange". In dem gezogenen Wechsel fordert der Aussteller (Trassant, drawer) einen Dritten (den Bezogenen oder Trassaten, drawee) auf, daß er eine bestimmte Summe zu einer bestimmten Zeit an die im Wechsel namhaft gemachte Person (Inhaber, payee) zahle. Es treten hier also drei Personen in Mitwirkung, und dieser Wechsel trägt den Character einer Anweisung, während bei den eigenen oder Eigenwechseln (Promissory Notes) der Aussteller (maker) blos einen Gläubiger benennt, welchem er den angegebenen Schuldbetrag erlegen wolle, und dieser Wechsel characterisirt sich demnach als Verpflichtungsschein.

a. Eigene Wechsel (Promissory Notes).

Es ist herkömmlich, daß Jemand, der für auf Credit gekaufte Waaren oder für geliehenes Geld einem Andern verpflichtet wird, durch Ausstellung einer Note ein schriftliches Zahlungsversprechen macht, und je nachdem nun ein zeitlich begrenzter Zahlungstermin darin namhaft gemacht oder aber gesagt wird, der Wechsel sei „auf Verlangen" oder „bei Sicht" zahlbar, handelt es sich um eine "Time Note", beziehungsweise um eine solche "on demand", oder "at sight". So lange ein eigener Wechsel im Besitz des Gläubigers bleibt, gilt er als documentarischer Beweis für die vorhandene Verpflichtung; geht er dagegen in die Hände des Ausstellers zurück, so wird aus diesem Umstande gefolgert, daß derselbe seinen Verpflichtungen inzwischen nachgekommen sei.

Eine Promissory Note, welche auf betrügerische Weise oder für einen gesetzwidrigen Zweck erlangt wird, ist null und nichtig. Ging sie inzwischen aber in den Besitz eines unschuldigen Dritten über, der den wahren Zusammenhang nicht kannte, so muß der

Aussteller zahlen. In einigen Staaten der Union sind Notes, welche an einem Sonntage ausgestellt und datirt wurden, null und nichtig.

Zur Gültigkeit einer Note ist keine bestimmte Wortform vorgeschrieben. Daß für die Wechselsumme ein Aequivalent, eine Gegenleistung oder eine Valuta (consideration) gegeben wurde, wird zwar gewöhnlich vermerkt (durch Einschaltung der Worte: "for value received"), ist aber im Allgemeinen überflüssig. Nur muß in den Staaten Pennsylvania und New Jersey nach den Worten: "for value received" (Werth erhalten) noch eingeschaltet werden: "without defalcation" (ohne Abzug).

Ist in der Note nur der Name des Gläubigers genannt, welcher das Geld erhalten soll, so kann der Wechsel nicht weiter „begeben" werden, er ist "not negotiable". Lautet er dagegen auf den Namen des Gläubigers "or order" (oder Order), so kann er weiter begeben werden. Hier einige Beispiele:

Note — not negotiable.

$100,00 *New York, N. Y., May 2d, 1889.*

Eight months after date, for value received, I promise to pay Henry Ahrens ——————————*

——————————*One Hundred* $\frac{00}{100}$ *Dollars*

William Stein.

Negotiable Note.

$500,00 *Pittsburgh, Pa., Oct. 8th, 1889.*

Ninety days after date, I promise to pay to the order of E. Steiger & Co. ——————————

——————————*Five Hundred* $\frac{00}{100}$ *Dollars*

for value received, without defalcation.

Charles A. Simon.

---

* Die nicht beschriebenen Stellen einer Zeile auf Formularen sollten mit einem Striche ausgefüllt werden, wodurch verhindert wird, daß nicht später eine andere Person Worte oder Ziffern zufügt — zum eventuellen Schaden des Ausstellers.

☞ Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch den Rath aussprechen, Quittungen immer so nahe unter den betr. Betrag zu schreiben, daß nicht etwa Raum bleibt, um eine größere Summe dazwischen zu schreiben — für welche die Quittung auch gelten würde.

Nach dem Verfalltage eines Wechsels tritt die Verpflichtung zur Verzinsung der Wechselsumme von selbst, als selbstverständliche Sache, ein, vorher nur in dem Falle, daß Verzinsung in der Urkunde ausdrücklich stipulirt worden ist. Ueber den gesetzlichen Zinsfuß in verschiedenen Staaten und Territorien gibt die Tabelle auf Seite 140 Aufschluß.

Mit Ausnahme von "Notes on demand" haben Wechsel hier fast überall drei sogenannte "days of grace" (Respecttage), d. h. sie brauchen erst am dritten Tage nach dem angegebenen Verfalltage bezahlt oder, wie man zu sagen pflegt, „aufgenommen" zu werden. Uebrigens pflegen Banken für die drei Respecttage Interessen zu berechnen.

Bei den Respecttagen, welche nach den in dem betreffenden Staate darüber herrschenden Gesetzen berechnet werden müssen, zählt der Tag, an welchem der Wechsel zahlbar gemacht ist, nicht mit, dagegen werden Sonntage oder Feiertage (legal holidays) nicht in Abzug gebracht. Fällt nun der letzte (dritte) Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß der Wechsel, in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Verordnungen darüber, in den meisten Staaten an dem vorhergehenden Wochentage bezahlt werden. Eine Note also, welche am 1. Januar fällig ist, muß am 31. December eingelöst werden, weil Neujahr überall ein gesetzlicher Feiertag ist. Und sollte der 31. December zufällig auf einen Sonntag fallen, so wäre schon am 30. December Zahlung zu leisten.

Der Wechsel muß innerhalb der üblichen Geschäftsstunden an dem etwa ausdrücklich angegebenen Platze, in dem Geschäftslocale oder sonst in der Wohnung des Ausstellers zur Zahlung präsentirt werden. Wenn eine Note in einer Bank zahlbar (payable at a Bank) gemacht ist und der Aussteller dieselbe am letzten Respecttage bis zum Schluß der Geschäftsstunden (3 Uhr Nachmittags) nicht eingelöst hat, so braucht, um ihn verantwortlich zu halten, eine formelle Aufforderung zur Zahlung an ihn nicht gestellt zu werden. Ist die Note aber durch verschiedene Hände gegangen, d. h. indossirt (endorsed) worden, so müssen diese Indossanten (endorsers) von der nicht erfolgten Zahlung des Wechsels, bezw. von dem deshalb eingeleiteten Protest-Verfahren sofort in Kenntniß gesetzt werden, widrigenfalls sie aus der Wechselverpflichtung ausscheiden.

Ein Wechselbürge — Einer, der „gut sagt“ — haftet wie ein Indossant.

Indossament (endorsement oder auch indorsement), vom italienischen indossare, d. h. auf den Rücken übertragen, nennt man die Uebertragung der Rechte aus einem Wechsel, einer Anweisung und anderen sogenannten Orderpapieren oder „indossablen Papieren“ auf einen Andern mittels einer vom Remittenten (payee) oder dem weiteren Inhaber auf die Rückseite des Papiers gebrachten Bemerkung, meistens den Worten: "Pay to N. N." Gleichbedeutend mit dem Worte endorsement ist der auf dem europäischen Continente im Wechselrechte gebräuchliche Ausdruck "giro". Jenes Uebertragen heißt Indossiren. Indossant (endorser) ist Derjenige, welcher den Wechsel überträgt; Indossatar (endorsee oder holder) Derjenige, auf welchen er übertragen wird. Der endorsee oder holder wird, wenn er seinerseits das Papier auf die nämliche Weise weiter begibt, dadurch selbst zum endorser. Dieser haftet seinen Nachmännern für den richtigen Eingang des Wechsels und kann, wenn dessen Annahme oder Bezahlung nicht erfolgt, im Wege des Regresses (recourse) wechselrechtlich zur Zahlung gezwungen werden, sofern er sich nicht durch eine Clausel im endorsement (z. B. durch den Vermerk: "without recourse") ausdrücklich davon befreit hat. — Von diesem eigentlichen endorsement zu unterscheiden ist das Procura-Indossament oder Indossament zum Incasso ("for collection"), welches dem endorsee lediglich die Befugniß gibt, in Vollmacht des Berechtigten den Anspruch aus dem Papiere geltend zu machen.

Hier ein Beispiel. Es handelt sich um die folgende „zu begebende“ oder „negocirbare“ Note (Negotiable Note):

$1000.00. *Cincinnati, O., March 12th, 1889.*

Thirty days after date,

I promise to pay to the order of Mrs. Maria Schulz

One Thousand $\frac{00}{100}$ Dollars

at the First National Bank, Cincinnati, O.

with interest, for value received.

Henry Eichler.

Auf der Rückseite dieser Note stehen z. B. die folgenden endorsements:

Pay Mrs. Emily King
or order.
Maria Schulz.
—
Pay Mrs. Helen Newbury
or order, without recourse.
Emily King.
—
Pay Edward A. Ely,
for collection.
Helen Newbury.
—
Edward A. Ely.

Aus den obigen Unterschriften ist die Geschichte des Wechsels sofort ersichtlich. Mrs. Maria Schulz, an deren Order die Note ausgestellt war, hat dieselbe durch das erste endorsement übertragen an Mrs. Emily King. Durch diese Uebertragung wurde Mrs. Schulz also endorser, d. i. haftbar für die Zahlung der Note, Mrs. Emily King aber endorsee oder holder, d. i. zur Zahlung berechtigt. Sodann übertrug Mrs. King die Note durch das zweite endorsement auf Mrs. Helen Newbury, ohne jedoch irgendwelche Verantwortung zu übernehmen, denn die Clausel: "without recourse" (ohne Regreß) in ihrem endorsement machte sie ganz haftfrei. Endlich aber übertrug Mrs. Newbury durch das dritte endorsement die Note auf Edward A. Ely als ihren Bevollmächtigten, um das Geld für sie zu erheben. In den Worten: "for collection" (zum Incasso) liegt ausgedrückt, daß Edward A. Ely an dem ganzen Wechselgeschäft kein eignes, directes Interesse, sondern nur als Bevollmächtigter (attorney) einer andern Person zu handeln hat. Und das vierte und letzte endorsement ohne jegliche Bemerkung ("in blank") deutet an, daß er die Wechselsumme richtig erhalten hat: entweder von dem Aussteller, Henry Eichler, oder aber — falls dieser zahlungsunfähig geworden — von Mrs. Maria Schulz, von deren Hand das erste endorsement herrührte. Außer diesen beiden Personen war im vorliegenden Beispiele Niemand zur Zahlung verpflichtet.

Die verschiedenen Formen also, auf welche es beim endorsement von Notes ankommt, sind, um das hier zu wiederholen: 1) ein endorsement "in full"; 2) ein solches "without recourse"; 3) ein solches "for collection" und 4) ein solches "in blank."

Ein Wechsel, welcher anfängt: "I promise to pay" etc. und dann von zwei Personen unterzeichnet ist, bindet Beide, einzeln und zusammen. Sind die Beiden Geschäftstheilhaber (partners), so wäre die Note im Geschäftslocale der Firma zur Zahlung zu präsentiren. Ward der Wechsel dagegen von mehreren Personen unterschrieben, welche nicht Theilhaber eines Geschäftes sind, so muß Jeder von ihnen einzeln zur Zahlung aufgefordert werden,

Wenn eine Note verloren, verlegt oder irgendwie (z. B. in Folge eines Brandes) vernichtet worden sein sollte, so muß der Inhaber am Verfalltage gleichwohl in aller Förmlichkeit Zahlung verlangen und zu gleicher Zeit den Schuldner durch Ausstellung eines Garantiescheines (Bond of Indemnity) gegen etwaige Verluste sicher stellen, denn es wäre immerhin denkbar, daß die Note in andere Hände gelangt wäre. — Wer also zur Sicherstellung von Forderungen und Guthaben Wechsel im Besitze hat, sollte die betreffenden Scheine nicht nur auf das Sorgsamste verwahren, sondern über die einzelnen Beträge, Namen der Schuldner und Verfalltage der Wechsel auch noch besonders Buch führen, und dasselbe an einem anderen Orte aufbewahren, um gegen alle Eventualitäten geschützt zu sein.

In dem Proceßverfahren bei Wechselklagen, über die Reihenfolge der Verbindlichkeit mehrerer Indossanten und über viele andere Fragen in Verbindung mit dem Wechselrechte sind nun so zahlreiche mehr oder minder streitige Punkte zu beobachten, daß wir auf Einzelheiten nicht eingehen können. Wir haben hier vielmehr einen jener Fälle, in welchem selbst ein erfahrener Geschäftsmann oft nicht „als sein eigner Advocat" auftreten und handeln kann, ohne Verluste zu riskiren, welche vielleicht zu vermeiden gewesen wären, wenn er sich rechtzeitig des Beistandes und Rathes eines mit den betreffenden Staatsgesetzen und Platzgebräuchen völlig vertrauten Advocaten versichert hätte. Auch erfahren bestehende Gesetze, durch Eingriffe der betreffenden Legislaturen, nicht selten Abänderungen, welchen dann Niemand zu folgen vermag, als die dabei zunächst interessirten Personen: Bankbeamte und Advocaten. Deshalb sollten Geschäftsleute im

Wechselverkehr so viel wie möglich darauf sehen und bestehen, daß die an ihre Ordre ausgestellten Notes in einer ausdrücklich genannten Bank zahlbar gemacht werden. Durch Uebernahme der collection übernimmt die betreffende Bank nämlich stillschweigend das ganze Risico gegen mögliche Verluste in Folge von Nachlässigkeit oder Versäumniß. Und die Gebühr, welche die Banken für Incasso-Geschäfte zu berechnen pflegen, ist so gering, daß diese Ausgabe wirklich nicht in Betracht kommen kann.

Nur auf eine gefährliche Abart des gewöhnlichen soliden Wechselverkehrs muß an dieser Stelle ausdrücklich und in warnender Weise aufmerksam gemacht werden, nämlich auf die sogenannten "Accommodation Notes", durch welche mittellose Geschäftsleute sich gegenseitig auszuhelfen suchen. Diesen Mißbrauch des Wechsels nennt man in Deutschland „Wechselreiterei". Der Eine (der „Reiter") zieht hier auf den Andern (das „Pferd"), als ob er eine Forderung zu dem entsprechenden Betrage hätte, empfängt von dem Freunde ein Gefälligkeits-Accept und versilbert den Wechsel bei einem Geldmanne, oder bei einer gefälligen Bank mit Disconto (discount), d. h. gegen Annahme einer geringeren Summe, als die, auf welche die Note lautet. Um dann bei dem Herannahen der Verfallzeit dem Bezogenen die Mittel zur Einlösung zu gewähren, acceptirt er wieder einen von demselben auf ihn gezogenen Wechsel, und das einmal eingeleitete Verfahren mit diesen sogenannten "made-up Notes" geht dann bei jeder Verfallzeit hinüber und herüber, wiewohl mit der Aenderung fort, daß stets höhere Beträge zur Ausgleichung des immer steigenden Discontobetrages acceptirt werden müssen, bis entweder seltene Glücksfälle die Einlösung aus eignen Mitteln ermöglichen, oder aber bis das Spiel mit dem beschleunigten Ruin der Beiden endet. Und in Verbindung damit muß noch gesagt werden, daß das in verschiedenen Staaten bestehende Verbot zur Berechnung von Wucherzinsen (usury) nur auf die ursprüngliche Ausstellung von Notes Anwendung findet. Einmal im Markte, dürfen Notes zu einer beliebigen Rate discontirt werden, ohne daß die Betreffenden Gefahr laufen, wegen Wuchers gerichtlich belangt zu werden. Beim Handel mit Notes ist der Disconto eigentlich nur der vorweg in Abzug gebrachte Zinsbetrag.

Uebrigens ist das Discontiren eine Folge der ausgedehnten Creditwirthschaft. Der Verkäufer von Waaren zieht auf den

Käufer einen Wechsel für den Betrag des Kaufpreises, zahlbar an dem Tage, an welchem dieser fällig wird. Indem er diesen Wechsel discontiren läßt, vermag er sich alsbald Geld zu verschaffen. Selbst hohen Disconto zahlt er unter Umständen gern, wenn er nur im Interesse seines Geschäfts zu augenblicklichen günstigen Einkäufen möglichst bald wieder über sein Capital verfügen kann. Man ersieht hieraus, wie höchst wichtig das Discontiren für die gesammte Volkswirthschaft ist.

Wir schließen das wichtige Capitel über Promissory Notes mit zwei besonders wichtigen Rathschlägen: 1) Der Inhaber — payee oder holder — einer solchen Urkunde darf in dem Wortlaute derselben keinerlei Veränderung vornehmen, denn selbst ein an sich sehr geringfügiger Zusatz oder Ausradirung eines vielleicht gleichgültigen Wortes oder Buchstabens macht den Wechsel sofort ungültig. 2) Man lasse sich unter keinen Umständen auf Stundung (extension of time for payment) einer indossirten Note ein. Durch ein solches Entgegenkommen würden nämlich sämmtliche endorsers aus der Wechselverpflichtung entlassen werden. Will man einen Schuldner nicht drängen, ohne sein eignes Interesse zu gefährden, so lasse man sich vor dem Verfalltage der betreffenden Note eine neue ausstellen und gehörig indossiren.

b. Zinsfuß-Gesetze und Wucher-Verbote in den Vereinigten Staaten.

Die nachstehende Tabelle zeigt, nach den neuesten Gesetzen in den verschiedenen Staaten und Territorien, eine genaue Zusammenstellung der jetzt daselbst gültigen Rechtsbestimmungen über den gesetzmäßigen Zinsfuß (legal interest), Strafandrohung für Wucher (usury) und Verjährungsfristen für Klagebringung, sowie gerichtliche Zahlungsbefehle (limitation of actions and judgments), Wechsel (Notes)- und Buchschulden (open accounts).

Was Wechsel betrifft, so bestehen in sämmtlichen Staaten und Territorien, mit Ausnahme von California und den Territorien Idaho, Montana und New Mexico, Respecttage (days of grace). Die Staaten Arkansas und Florida, sowie das Territorium Washington haben in Betreff des letzteren Punktes überhaupt keine Gesetze erlassen.

Staaten und Territorien.	Gesetzlicher Zinsfuß %	Nach speciellem schriftlichen Uebereinkommen %	Strafe für Wucher	Verjährungsfristen: Zahlungs-Urtheile.	(Notes) Wechsel	Laufende Rechnungen.
Alabama	8	8	Verlust der Interessen.	20	6	3
Arizona	10	*——	Keine Strafe.	10	5	3
Arkansas	6	10	Verlust von Capital und Interessen.	5	3	2
California	7	——	Keine.	5	4	2
Colorado	10	——	Keine.	6	6	6
Connecticut	6	6	Keine.	..	6	6
Dakota	7	12	Verlust der ungesetzlichen Interessen.	20	6	6
Delaware	6	6	Verlust der Schuld und der Interessen.	20	6	3
Distr. v. Col.	6	10	Verlust der Interessen.	12	3	3
Florida	8	——	Keine.	20	5	2
Georgia	7	8	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	7	7	4
Idaho	10	18	Verlust von 10% p. Jahr an die Schulcasse des Co's; Verlust aller Inter., Abzug der bereits bez. vom Capital.	6	6	3
Illinois	6	8	Verlust der Interessen.	7	10	5
Indiana	6	8	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	10	10	6
Iowa	6	10	Verlust der Interessen, welche dem Schulfund zufallen, und Kosten.	10	10	5
Kansas	7	12	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	5	5	2
Kentucky	6	6	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	15	15	5
Louisiana	5	8	Verlust der Interessen.	10	5	3
Maine	6	——	Keine.	20	6	6
Maryland	6	6	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	12	3	3
Massachusetts	6	——	Keine.	20	6	6
Michigan	7	10	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	6	6	6
Minnesota	7	10	Verlust der Schuld, wenn über 12%	10	6	6
Mississippi	6	10	Verlust der Interessen.	7	6	3
Missouri	6	10	Verlust der Interessen, welche dem Schulfund zufallen.	20	10	5
Montana	10	——	Keine.	6	6	2
Nebraska	7	10	Verlust der Interessen und Kosten.	5	5	4
Nevada	10	——	Keine.	6	6	4
New Hampshire	6	6	Verlust des dreifachen Betrages des ungesetzlichen Zinses.	20	6	6
New Jersey	6	6	Verlust der Interessen.	20	6	6
New Mexico	6	12	Keine.	15	6	4
New York†	6	6	Verlust der Schuld.	20	6	6
North Carolina	6	8	Verlust der Interessen.	10	3	3
Ohio	6	8	Verlust des Zinses über 6%	5	15	6
Oregon	8	10	Verlust der Schuld, welche dem Schulfund zufällt.	10	6	1
Pennsylvania	6	6	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	5	6	6
Rhode Island	6	——	Keine.	20	6	6
SouthCarolina	7	7	Verlust jeglichen Zinses.	10	6	6
Tennessee	6	6	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	10	6	6
Texas	8	12	Verlust der Interessen.	15	4	2
Utah	10	——	Keine.	5	4	2
Vermont	6	6	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	6	6	6
Virginia	6	6	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	10	5	2
Washington Ter.	10	——	Keine.	6	6	3
West Virginia	6	6	Verlust des ungesetzlichen Zinses.	10	10	5
Wisconsin	7	10	Verlust der Interessen.	20	6	6
Wyoming	12	——	Keine.	5	5	4

* —— bedeutet unbeschränkt.

† Durch einen Zusatz zu dem betreffenden Gesetze hat New York für kündbare Darlehen (call loans) von $5000 oder darüber auf Unterpfänder (collateral security) Berechnung beliebiger Zinsraten gestattet.

c. Gesetzliche Feiertage in den Staaten und Territorien.

1. Januar (Neujahrstag): In Alabama, Arkansas, California, Colorado, Connecticut, Dakota, Georgia, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Louisiana, Maine, Maryland, Michigan, Missouri, Nevada, New Jersey, New York, North Carolina, Ohio, Oregon, Pennsylvania, South Carolina, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, West Virginia, Wisconsin und Wyoming.

8. Januar (Jahrestag der Schlacht von New Orleans): In Louisiana.

22. Februar (Washington's Geburtstag): In Alabama, California, Colorado, Connecticut, Dakota, Georgia, Idaho, Illinois, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New York, North Carolina, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, South Carolina, Texas, Utah, Virginia, Wisconsin und Wyoming.

Fastnachts-Dinstag ("Mardi Gras"): In Louisiana.

2. März (Jahrestag der Unabhängkeit von Texas): In Texas.

3. März (Feuerwehrtag): In New Orleans, La.

Charfreitag: In Louisiana, Maryland und Pennsylvania.

21. April (Jahrestag der Schlacht von San Jacinto): In Texas.

26. April ("Memorial Day"): In Georgia.

30. Mai ("Decoration Day"): In California, Colorado, Connecticut, Dakota, Iowa, Illinois, Kansas, Kentucky, Massachusetts, Michigan, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, Utah, Vermont, Wisconsin und Wyoming.

1. Juni 1889 ("Labor Day)": In Oregon.

4. Juli (Jahrestag der Unabhängigkeits-Erklärung, Independence Day): In allen Staaten mit Ausnahme von Nebraska.

2. September 1889 ("Labor Day"): In Colorado, Massachusetts, New Jersey und New York.

5. November 1889 (Allgemeiner Wahltag): In California, Dakota, Kansas, Maryland, Missouri, New Hampshire, New Jersey, New York, Ohio, Oregon, South Carolina und Wisconsin.

28. November 1889 (Danksagungstag, Thanksgiving Day): In allen Staaten, obgleich in Nebraska kein „gesetzlicher Feiertag".

25. December (Weihnachtstag): Ueberall, außer in Nebraska.

Buß- und Bettage (wenn solche angesetzt werden) sind gesetzliche Feiertage fast überall.

"Arbor Day" (Baumpflanzungstag) ist gesetzlicher Feiertag in Idaho und Kansas.

In Minnesota ist Washington's Geburtstag der einzige allgemeine Feiertag, der ausdrücklich durch Gesetz bestimmt ward. Was aber Verpflichtungen aus dem Wechselrecht betrifft, so gelten dafür durch Brauch: Danksagungstag, Charfreitag, Weihnachtstag, Neujahr und der 4. Juli.

In Nebraska kennt man überhaupt keine gesetzlich angeordneten Feiertage. Das Nämliche ist der Fall in New Mexico.

In New York ist jetzt jeder Samstag Nachmittag (nach 12 Uhr) gesetzlicher Feiertag ("Saturday Half Holiday").

☞ Der 30. April 1889, als hundertster Jahrestag der ersten Inauguration George Washington's als Präsident der Vereinigten Staaten, wurde von der Legislatur des Staates New York zu einem Special-Feiertage daselbst erklärt.

d. Gezogene Wechsel, Tratten (Bills of Exchange, Drafts).

Der eigne Wechsel (Promissory Note) heißt auch „trockner Wechsel". Dieser Ausdruck verdankt dem Umstande seine Entstehung, daß eigne Wechsel nur im binnenländischen, nicht im ausländischen und überseeischen Verkehre vorzukommen pflegen. Von dem gezogenen Wechsel (von der Tratte) — hier Bill of Exchange oder Draft genannt — unterscheidet sich der eigne Wechsel im Wesentlichen dadurch, daß bei der Tratte drei Wechselpersonen: der Aussteller (drawer), Wechselnehmer (payee) und Bezogene (drawee) vorkommen müssen, während bei dem Eigenwechsel (Note) nur zwei Wechselpersonen (der Aussteller und der Wechselnehmer) erforderlich sind. Bei der Tratte soll in erster Linie eine dritte, mit dem Aussteller nicht identische Person (der Bezogene oder drawee) bei Verfall Zahlung leisten, der Aussteller (drawer) selbst nur in zweiter Linie, für den Fall nämlich, daß der Bezogene nicht zahlt. Bei dem Eigenwechsel will der Aussteller bei Verfall sofort selbst zahlen, er verspricht also nicht bedingungsweise, sondern unbedingte Zahlung der Wechselsumme. Gibt es bei der Promissory Note keinen drawee, so kann es selbstredend bei ihr auch keine Annahme (acceptance) des Wechsels, keine Acceptanten und keine Sicherstellung mangels Annahme des Wechsels geben.

Eine Bill of Exchange, ein Draft liegt also dann vor, wenn Jemand (der Aussteller, Trassant oder drawer) eine andere Person (den Bezogenen, Trassaten oder drawee) in einer gesetzlich geordneten Form anweist, einer dritten Person (dem Remittenten, Inhaber oder payee) eine Geldsumme zu zahlen. Nimmt der drawee die im Wechsel liegende Anweisung an, und bekundet er dies durch eine auf den Wechsel gesetzte Bemerkung (Accepted, Angenommen), so erscheint er nunmehr als Acceptant (acceptor) des Wechsels. Lautet eine Bill of Exchange z. B. folgendermaßen:

\$1000.00. *Boston, Mass., Jan. 2d, 1889.*

Thirty days after sight, pay to the order of Richard Peters & Co.

One Thousand $\frac{00}{100}$ Dollars, value received, and charge the same to our account

To A. Elder & Co. *A. B. Heinrich & Co.*
Albany, N. Y.

**Accepted.*
Albany, Jan. 5th, 1889.
A. Elder & Co.

* Das Accept wird quer über das Wechselblatt oder auch auf dessen Rückseite geschrieben.

so sind A. B. Heinrich & Co. in Boston die Aussteller oder drawers, Richard Peters & Co. die Remittenten oder payees, A. Elder & Co. in Albany die Bezogenen oder drawees des Wechsels. Die Letzteren sind gleichfalls nach Ausweis der Worte: "Accepted. Albany, January 5th, 1889. A. Elder & Co." Acceptanten oder acceptors des Wechsels. Waren A. B. Heinrich & Co. die Gläubiger von A. Elder & Co., anderseits aber auch die Schuldner von Richard Peters & Co., so dient die Uebergabe des Wechsels in bequemer Weise zur Regelung dieser Schuldverhältnisse. Anstatt daß A. Elder & Co. an A. B. Heinrich & Co. und diese wieder an Richard Peters & Co. zahlen, erhalten letztere einfach den obigen Wechsel und holen auf Grund desselben die Schuldsumme von A. Elder & Co. ein. Mit der einen Zahlung der letzteren wird dann sowohl die Forderung von A. B. Heinrich & Co. an A. Elder & Co., als auch die Forderung von Richard Peters & Co. an A. B. Heinrich & Co. getilgt. Der Wechsel dient also ganz wesentlich zur Vereinfachung des kaufmännischen Verkehrs.

Der Aussteller (drawer) des Wechsels haftet dem Remittenten (payee), sowie überhaupt jedem gesetzlich legitimirten Wechselinhaber (holder) dafür, daß der Bezogene (drawee) den Wechsel annimmt und bei Verfall bezahlt. Verweigert der Bezogene bei Vorlage des Wechsels die Annahme desselben, so kann der Wechselinhaber mangels Annahme Protest erheben lassen und vom Aussteller gegen Aushändigung des Protestes genügende Sicherheit dafür verlangen, daß die Wechselsumme zur Verfallzeit zur Zahlung gelangt. Zahlt der Bezogene zur Verfallzeit nicht, so kann der Wechselinhaber, sofern er nur rechtzeitig Protest erheben ließ, vom Aussteller die Wechselsumme, unter Zuschlag von Zinsen, Provision und Protestkosten beanspruchen. Der Bezogene ist als solcher aus dem Wechsel zur Zahlung nicht verpflichtet, wohl aber wird er es dann, wenn er den Wechsel acceptirt; als Acceptant kann er zur Verfallzeit von jedem Wechselinhaber, auch vom Aussteller, auf Zahlung der Wechselsumme verklagt werden. Um an das obige Beispiel anzuknüpfen, so muß die Firma A. B. Heinrich & Co. für die Wechselsumme einstehen, wenn A. Elder & Co. „dreißig Tage nach Sicht" außer Stande sind, den Wechselnehmern Richard Peters & Co. die $1000.00 Wechselsumme zu zahlen.

Wechsel zahlbar "at sight" oder "on demand" oder so und so viel Tage, z. B. "fifteen days after date" brauchen nicht zum Accept präsentirt zu werden. In den ersteren beiden Fällen muß auf der Stelle Zahlung erfolgen, während in letzterem Falle die Vorzeigung erst am Verfalltage erfolgt. So ist es z. B. in New York, wo Respecttage (days of grace) für Drafts zahlbar "at sight" oder "on demand" nicht bekannt sind. In andern Staaten dagegen, wo solche Respecttage gesetzlich gestattet sind, müssen sie erst zum Accept und, wenn acceptirt, dann nach Ablauf der „Gnadenfrist" noch einmal zur Zahlung präsentirt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß Drafts, zahlbar eine bestimmte Anzahl Tage "after sight" (nach Sicht), erst zum Accept und sodann, am Verfalltage, zur Zahlung präsentirt werden müssen. Wo dies versäumt wird, muß der Remittent oder payee für den Fall, daß der Bezogene oder drawee inzwischen seine Zahlungen eingestellt haben sollte, den Verlust tragen. Auf der andern Seite braucht der Bezogene, wenn ihm ein Wechsel zum Accept vorgelegt wird, sich aber nicht auf der Stelle zu entschließen, ob er ihn annehmen will oder nicht. Diese Ueberlegungsfrist beträgt in den meisten Staaten 24 Stunden. Ist nach Ablauf dieser Frist der Wechsel nicht zurückgegangen, so wird angenommen, derselbe sei acceptirt worden. Nach erfolgtem Accept können Drafts, ebenso wie Negotiable Notes, durch endorsement weiter begeben werden, und jede Uebertragung bindet den Acceptanten, Aussteller und alle Vordermänner.

Nachstehend findet man eine übersichtliche Zusammenstellung der Gesetze über Respecttage bei Sicht-Wechseln.

Respecttage sind erlaubt in den Staaten und Territorien:		Respecttage sind nicht erlaubt in den Staaten und Territorien:	
Alabama	Nebraska	Arizona	Maryland
Arkansas	New Hampshire	California	Missouri
Dakota	New Jersey	Colorado	Nevada
Indiana	North Carolina	Connecticut	New Mexico
Iowa	Oregon	Delaware	New York
Kentucky	Rhode Island	District Columbia	Ohio
Maine	South Carolina	Florida	Pennsylvania
Massachusetts	Tennessee	Georgia	Utah
Michigan	Texas	Idaho	Vermont
Minnesota	Wisconsin	Illinois	Virginia
Mississippi	Wyoming	Kansas	West Virginia
Montana	(Canada)	Louisiana	Washington Ter.

Ein Wechsel kann auch in zwei oder drei Exemplaren ausgestellt werden; solchenfalls nennt man das eine Exemplar Prima (First of Exchange), das zweite Secunda (Second of Exchange), das dritte Tertia (Third of Exchange). Sofern nun ein Bankier mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels ausstellt, so muß er auf einem jeden angeben, daß noch andere Exemplare des betreffenden Wechsels existiren. Gewöhnlich thut er dies in der Weise, daß er das erste Exemplar mit den Worten: "Pay this our First of Exchange (Second and Third unpaid)" (Zahlen Sie gegen diesen unseren Prima-Wechsel, [sofern nämlich] Secunda und Tertia nicht bezahlt [sind]) einleitet. In derselben Weise heißt es dann: "Pay this our Second of Exchange (First and Third unpaid)", u. s. w.

Die Ausstellung von Wechselduplicaten dient zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs mit Wechseln und zur Sicherung des Wechselverkehrs. In letzterer Hinsicht genügt die Bemerkung, daß bei Wechseln, die eine Seereise bestehen sollen, gewöhnlich drei Exemplare ausgefertigt und davon zwei mit verschiedenen Schiffsgelegenheiten an den Bestimmungsort expedirt werden. — Auf einen Wechsel, der in mehreren Exemplaren ausgestellt worden war, kann selbstredend nur einmal Zahlung beim Bezogenen verlangt werden. Indossirt ein Wechselinhaber die in seinen Händen befindlichen Exemplare des Wechsels an verschiedene Personen, so ist dem Bezogenen gegenüber jeder der Indossaten zum Empfang der Wechselsumme berechtigt; der Bezogene zahlt indeß nur demjenigen Indossaten, der zuerst kommt; der andere, geschädigte Indossatar hat dann den Regreß gegen seinen Indossanten und kann von diesem Schadloshaltung wegen der Wechselsumme verlangen. Hat ein Bezogener aus Versehen zwei Exemplare eines und desselben Wechsels acceptirt, so muß er darauf Bedacht nehmen, daß ihm bei Zahlung des einen acceptirten Exemplars auch das andere ausgeliefert wird; sonst kann er aus dem zweiten acceptirten Exemplare unter Umständen nochmals in Anspruch genommen werden, beispielsweise dann, wenn der Aussteller eines Wechsels an eigne Order die beiden Exemplare an verschiedene Personen weiter begeben hatte.

Wer größere Summen Geldes nach Europa zu senden oder von dort zu erwarten hat, sollte sich dazu stets eines Wechsels — Bill of Exchange oder Draft — bedienen. Das Gleiche gilt

von Reisenden. Versendung oder Mitnahme von Baargeld ist, namentlich hinsichtlich bedeutender Beträge, ebenso lästig wie gefährlich, während durch Kauf eines Wechsels auf die betreffende Summe alle Unbequemlichkeit und Gefahr ganz vermieden wird, und die Kosten sind, besonders wieder bei größeren Summen, sogar erheblich geringer, als hätte man sich z. B. einer oder mehrerer Post-Geldanweisungen bedient. Man muß allerdings darauf sehen, daß man einen „guten" Wechsel, d. h. von Bankgeschäften kauft, über deren Reellität, Sicherheit und Pünktlichkeit absolut keine Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten obwalten können. Größere Bankgeschäfte haben, beim heutigen Stande des Weltverkehrs, Correspondenten selbst in den entlegensten Gegenden, so daß An- und Verkauf von Drafts und Bills of Exchange auch in dieser Hinsicht nur noch wenig Umstände oder Schwierigkeiten bereiten können.

c. Bank-Drafts und Bank-Checks.

Das Uebersenden von gemünztem oder Papiergelde ist in den meisten Fällen unbequem, kostspielig und gefährlich. Daher wird der allergrößte Theil des Geldgeschäfts in diesem Lande durch die Banken vermittelt, welche auf andere Banken oder Bankiers, mit denen sie in Verbindung stehen, Drafts ziehen, je nach Bedarf ihrer Kunden, die mittelst derselben Auszahlungen zu machen, oder Rechnungen zu begleichen wünschen. Ein solcher Draft wird dann in einem Briefe dem Gläubiger zugesandt, der gegen Abgabe desselben von der betr. Bank den Betrag erhält. Jedermann aber, der ein Bank-Account hat, übergibt einen solchen Draft gleich anderem Gelde seiner Bank, die dann das Incasso ohne Kosten für ihn besorgt.

Thatsächlich liegt der ganzen Transaction also ein Wechsel-Geschäft zu Grunde. Der Bank-Draft ist eine Bill of Exchange, welche von einer Bank auf eine andere gezogen wird. Zur Vergütung für ihre Mühe berechnet sich die Bank, welche den Draft ausstellt, eine gewisse Provision ("Exchange" genannt), und so wird der ganze Geldverkehr des kaufmännischen Lebens in diesem Lande auf die bequemste Weise geregelt und möglichst vereinfacht und sicher gestellt. Wer sich bei Zahlungen eines Draft bedient, vermeidet alle Gefahren, welche Versendung von Baargeld unter allen Umständen im Gefolge hat. Wenn z. B. ein Brief mit

baarem Gelde auf dem Wege verbrennt oder gestohlen wird, so leistet die Postbehörde keine Entschädigung, vielmehr hat der Absender diesen Verlust zu tragen. Ein Wechsel, Draft oder Check dagegen, welcher "to the order of—" (zahlbar an die Order von—) ausgestellt ist, wird nur an den ausdrücklich genannten payee ausbezahlt; daher darf und kann Derjenige, welcher ein solches Papier stiehlt oder findet, dasselbe nicht benutzen, er würde sich sonst der Festnahme und Bestrafung aussetzen. Wird solch ein Papier aber verloren, verbrannt oder sonstwie zerstört, so läßt man sich ein Ersatz-Exemplar (duplicate) ausstellen und erhält den Betrag gegen Abgabe desselben ausbezahlt. Folgendes ist ein Beispiel:*

$2369.14. No. *56.*

FIRST NATIONAL BANK.

Milwaukee, Wis., *Feb. 13th,* 1889.

Pay to the order of *E. Stein & Co.*

Twenty Three Hundred and Sixty Nine 14/100 Dollars

To the German Bank, New York. *E. A. Johnson,* Cashier.

Zur Vereinfachung des Geschäftes, und um sich vor Verlusten durch Diebstahl und Einbruch möglichst sicherzustellen, hält wohl jeder amerikanische Kaufmann und Gewerbetreibende, dessen Geschäft irgendwelche Bedeutung hat, ein Bank Account. Es ist klar, daß das baare Geld, welches sich von Tag zu Tag im Handel und Wandel in seiner Casse anhäuft, nicht nur an sich unbequem werden, sondern auch auf das Diebsgesindel eine große Anziehungskraft ausüben muß. Jedenfalls ist alles überflüssige Geld, dessen der Geschäftsmann nicht auf der Stelle bedarf, in den Gewölben einer Bank am besten aufgehoben. Allerdings läuft man auch dabei ein gewisses Risico, denn die Bank kann falliren oder durch Unredlichkeit eines ihrer Beamten so stark „mitgenommen" werden, daß ihre Zahlungsfähigkeit wenigstens zeitweilig in Frage gestellt wird. Dennoch ist die Wahrscheinlichkeit von Verlusten (auf welche jeder Geschäftsmann gefaßt sein muß) durch Zahlungseinstellung einer Bank unter allen schlimmen Eventualitäten in den Vereinigten Staaten eine der geringsten, während auf der andern Seite der allgemeine Brauch, das im Laufe eines

* Das bei diesem Beispiele in Cursiv-Schrift *(Italics)* Gedruckte bezeichnet Geschriebenes; alles Andere ist in dem betr. Formulare gedruckt.

Geschäftstages sich ansammelnde Geld in einer Bank zu deponiren, sich in der Praxis glänzend bewährt hat. Man zieht gegen seine Depositen durch Ausstellung von Checks, welche „bei Sicht" zahlbare Anweisungen eines Bank-Kunden auf seine Bank sind. Der Kunde der Bank, welcher ein Guthaben bei derselben hat, empfängt ein Pass Book, ein Check Book und Deposit Tickets. Letztere sind gedruckte Formulare (blank forms), welche der Kunde auszufüllen hat, so oft er Geldbeträge bei der Bank deponirt, und auf diesen Depositen-Zetteln muß außer dem Datum sowohl der eingelieferte Gesammt-Betrag, wie auch die Art des Geldes, bezw. der Geldurkunden angegeben werden. Ein Deposit Ticket lautet demnach z. B., wie hiernebenstehendes:

Deposited in
THE GERMAN BANK
By *George Walter & Co.*
New York, *Jan. 10. 1889*

Bills	*190*	—
Specie	*50*	—
Check	*411*	*13*
"	*200*	—
"	*117*	*27*
"	*320*	—
Express M. O.	*36*	*60*
Coupons	*75*	—
	—	—
	1490	—

Das Pass Book ist ein Notizbuch (memorandum book), in welches der betreffende Bankbeamte (Receiving Teller) Datum und Betrag der jedesmaligen Einlagen (deposits) einträgt. Und auf der gegenüberstehenden Seite werden beim Abrechnen die Beträge vermerkt, welche der Kunde dagegen gezogen hat. Von Zeit zu Zeit wird die Bilanz gezogen und die eingelösten Checks werden dem Kunden zurückgegeben. So kann der Kunde sich überzeugen, daß die Rechnung, welche er selbst geführt hat, richtig ist. In einem Pass Book sieht es z. B. wie folgt aus:

Dr. THE GERMAN BANK in acc't with *George Walter & Co.* ***Cr.***

1889					*1889*			
Jan. 8		* *G*	*8,000*	—			*790*	*10*
" *10*		*G*	*1,400*	—			*410*	*15*
" *12*		*G*	*300*	—			*560*	—
Feb. 7		*M*	*150*	—			*1,010*	—
" *20*		*M*	*5,000*	—			*3,000*	—
	—	—	—	—	*March 12*	*Balance* †	*9,079*	*75*
			14,850			—	—	—
						5 Vouchers returned	*14,850*	—
March 12	*Balance*		*9,079*	*75*				

* Anfangsbuchstaben des Namens des Receiving Teller.

† Zinsen werden in einer solchen Bank nicht vergütet, da diese Bank jederzeit darauf gefaßt sein muß, daß der Kunde (Depositor) sein ganzes Guthaben plötzlich zurückzieht.

Das Check Book ist ein Buch mit Check-Formularen (check blanks), welche der Kunde mit beliebigen Beträgen ausgefüllt als Zahlmittel verwendet, und welche der (gehörig legitimirte) Inhaber bei Vorzeigung in der Bank honorirt bekommt mit dem Betrage, auf welchen sie lauten. Nachdem ein Check aus dem Buche abgetrennt ist, bleibt an betreffender Stelle ein Rand (margin oder stub) stehen, auf welchem der Inhaber des Check-Buches Datum, Namen des Check-Empfängers und Betrag vermerkt hat, ehe er den Check ausschreibt. Zur Erläuterung dienen folgende Proben von Stubs und Checks:

No. *856*
Feb. 5. 1889
F. G. Bleicher
790 10
for
Bill of Jan. 31

No. *856* New York, *Feb. 5. 1889*

THE GERMAN BANK

Pay to the order of *F. G. Bleicher* ——
—— *Seven Hundred and Ninety* $\frac{10}{100}$ Dollars
$790.10 *George Walter & Co.*
for *Bill of* $^{31}/_{1}$ *

No. *857*
Feb. 17. 1889
C. H. Schultz
410 15
for
Bill of Feb. 15.

No. *857* New York, *Feb. 17. 1889*

THE GERMAN BANK

Pay to the order of *C. H. Schultz* ——
—— *Four Hundred and Ten* $\frac{15}{100}$ Dollars
$410.15 *George Walter & Co.*
for *Bill of* $^{15}/_{2}$ *

No. *858*
Feb. 28. 1889
Deposit in
Bowery Sav'gs B'k *560 —*
for

No. *858* New York, *Feb. 28. 1889*

THE GERMAN BANK

Pay to the order of *Bearer* ——
—— *Five Hundred and Sixty* $\frac{00}{100}$ Dollars
$560 00 *George Walter & Co.*
for

---

* Auch auf dem Check selbst zu bemerken, wofür die Zahlung, ist zwar nicht allgemein gebräuchlich, aber doch sehr zu empfehlen.

In Verbindung mit dem Brauche, Zahlungen durch Checks zu leisten, ist nun noch Folgendes zu bemerken: Durch Ausfertigung und Entgegennahme eines Check wird eine Schuldverpflichtung noch nicht getilgt; derselbe muß erst in der Bank bezahlt werden. Der Empfänger übernimmt inzwischen jedoch eine gewisse Verantwortung: er muß den Check binnen einer den Umständen angemessenen Frist in der betreffenden Bank zur Zahlung präsentiren und für den Fall, daß Zahlung dort verweigert werden sollte, den Aussteller von dem Sachverhalte sofort in Kenntniß setzen. Wenn Jemand einen an seine Order ausgestellten Check länger, als nöthig und angemessen ist (d. h. 24 Stunden) behält, und inzwischen entweder der Aussteller desselben sein Conto in der Bank „überzieht" (d. h. für mehr als sein Guthaben Checks ausgibt) oder aber die Bank selber ihre Zahlungen einstellt, so muß er den Verlust tragen.

Uebrigens können Checks, ebenso wie negotiable Notes, Bills of Exchange und Drafts, durch endorsement weiter begeben und auf diese Weise bei einer Reihe verschiedener Geschäfts-Transactionen als Zahlungsmittel benutzt werden, bevor sie diejenige Bank erreichen, auf welche sie gezogen sind. Um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß der Aussteller eines Check in der betreffenden Bank ein genügendes Guthaben besitzt, kann der Inhaber den ihm ausgefertigten Check in der Bank „certificiren" lassen. Dies geschieht in der Weise, daß der dazu ermächtigte Clerk in der Bank über seine Namensunterschrift das Wort "good" auf den Check setzt. Für solche "certified Checks" übernimmt die Bank sodann die ganze Verantwortung; sie müßte also für die betreffenden Beträge aufkommen, wenn der Aussteller hernach sein Conto „überzöge".

Wer Checks auf eine Bank ausstellt, in welcher er kein Depositum hat, macht sich eines Betruges schuldig. Hat er auf diese schwindelhafte Weise sich etwa in Besitz von Waaren zu setzen gewußt, so kann der Betrogene, der zu der Annahme berechtigt war, der Betrüger habe zur Deckung seiner Verbindlichkeiten wirklich genügende Casse in der Bank gehabt, Herausgabe seines Eigenthums verlangen. Und in gewissen Fällen ist die Erwirkung von Waaren-Credit durch Fingiren eines Bank-Contos als ein Verbrechen anzusehen, welches mit Geldbußen und Freiheitsstrafen bedroht ist.

Die regelmäßige Ausgleichung der Forderungen, welche mehrere Banken gegenseitig von einander einzuziehen haben, vermitteln in den amerikanischen Großstädten die sogenannten "Clearing Houses", d. h. Liquidations- oder Compensations-Anstalten. Am großartigsten entwickelt ist dies Liquidations-System in New York: hier sind mehr als 60 Banken an dem seit 1853 bestehenden Clearing House betheiligt, und die Summen der durch dasselbe vermittelten Ausgleichungen erreicht im Laufe eines Jahres durchschnittlich die enorme Höhe von 50,000 Millionen Dollars. Außer den Checks sind auch die von den Banken acceptirten, sowie die von ihren Kunden bei ihnen zahlbar gemachten Wechsel Gegenstand solcher Liquidation.

f. Handel und Wandel.

Das ganze Handels-Geschäft beruht auf dem Vertragswesen. Ein Vertrag oder Contract ist nämlich ein Rechtsgeschäft zwischen wenigstens zwei Personen, welche durch übereinstimmende Willenserklärungen Verbindlichkeiten begründen. Bedingung der Gültigkeit ist die Fähigkeit der Vertragschließenden zur Uebernahme von Verpflichtungen und die sowohl den Naturverhältnissen als den guten Sitten entsprechende Möglichkeit der Erfüllung. Die verbindende Kraft der Verträge hängt lediglich von dem Vorhandensein der natürlichen Gültigkeitsbedingungen ab, und nur da, wo desfallsige Verabredung oder gesetzliche Vorschrift hinsichtlich gewisser Verträge schriftlichen oder selbst gerichtlichen Abschluß vorschreiben, wird die Klagbarkeit nicht durch die alleinige Verabredung erzeugt.

Die Personen zu einem Vertrage werden "parties" genannt, und je nach ihrer gegenseitigen Stellung zum Vertrage unterscheidet man "parties of the first part", "parties of the second part", "parties of the third part", u. s. w.

Um einen gültigen Vertrag zu Stande zu bringen, müssen also zwei oder mehrere Personen oder parties vorhanden sein, welche vertragsfähig, d. i. in den meisten Fällen großjährig sind, und welche ihre Zustimmung zu der Verabredung erklärt haben. Der Gegenstand des Vertrages muß ferner gesetzlich sein, denn etwas Gesetzwidriges kann auch nicht durch einen Machtspruch der Gerichte erzwungen werden, und endlich ist in gewissen Fällen die gegenseitige Verpflichtung von bestimmten gesetzlichen Förmlich-

keiten abhängig gemacht worden. So muß, um nur die beiden wichtigsten Beispiele anzuführen, über jeden Verkauf von Grundeigenthum (conveyance of land) eine schriftliche Urkunde aufgesetzt werden, welche zu beglaubigen und in die dafür eingerichteten Grundbücher einzutragen ist; so muß auch, wie bereits bei einer früheren Angelegenheit ausgeführt wurde, jeder Miethvertrag für länger als ein Jahr schriftlich abgefaßt sein; sonst erlischt seine Gültigkeit nach Ablauf des ersten Jahres.

Endlich bestimmt ein gleichmäßig in allen Staaten gültiges Gesetz, daß beim Verkauf von Waaren oder Sachen irgendwelcher Art im Werthe von $50.00* oder darüber der Handel nur unter den folgenden Voraussetzungen als bindend angesehen werden soll: entweder muß ein schriftlicher Contract gemacht und von den Parteien unterzeichnet werden†, oder der Käufer muß wenigstens einen Theil des verkauften Gegenstandes thatsächlich an- und entgegennehmen, oder endlich einen Theil der ausbedungenen Verkaufssumme bezahlen.

Es liegt nun nicht im Plane dieses Buches, auf die im Ganzen vielfach verworrenen und oft sogar widerspruchsvollen Bestimmungen und Feinheiten des amerikanischen Handelsrechtes einzugehen. Wo es in Folge von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten darüber zum Proceß kommt, werden die Betreffenden des Rathes und Beistandes eines tüchtigen Advocaten keinesfalls entbehren können. Dagegen sollen im Nachstehenden einige Punkte von allgemeiner Wichtigkeit für Käufer und Verkäufer besonders hervorgehoben werden.

Nach amerikanischem Rechte trägt der Käufer fast das ganze Risico: wenn er einen schlechten Handel macht, so muß er allein den Verlust tragen, denn nur in Fällen offenbaren Betrugs, von welchem er keine Kenntniß haben konnte, würde das Gesetz ihm zu Hülfe kommen. Deshalb ist bei jedem Kaufgeschäfte die größte Vorsicht geboten. Und gerade dieses Umstandes sind viele Leute nicht eingedenk, weil ihnen jene Selbstständigkeit im Denken und Handeln fehlt, welche das amerikanische Gesetz bei jedem Menschen voraussetzt.

* Dieser Betrag ist als Durchschnitt der in verschiedenen Staaten verschieden normirten Edict-Summen zu betrachten. In New Jersey bilden $30.00 den Minimal-Betrag, in Connecticut $35.00, in Vermont 40.00, in New Hampshire aber $333.33.

† Dieser Bestimmung genügt übrigens schon die Zustellung einer schriftlichen Rechnung an die Adresse des Käufers.

Der Käufer kauft nur Das, was der Verkäufer zu verkaufen ein Recht hatte. Deshalb soll Ersterer sich vorher darüber Gewißheit verschaffen, ob der Verkäufer über Das, was er feilbietet, auch gesetzlich verfügen kann. Ein wichtiger Grundsatz des Handelsrechtes lautet auf Lateinisch: "caveat emptor!" (let the buyer beware! — der Käufer sehe sich vor!) d. i., man soll nicht von unverantwortlichen Leuten kaufen. Wer z. B. gestohlene oder verlorene Sachen kauft, muß dieselben auf Verlangen dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zustellen. Dieser Grundsatz findet häufig Anwendung im Falle von Pfandleihern, welche — sei es nun absichtlich oder unwissentlich — mit Dieben Geschäfte machen. Beim Kauf von Häusern und Ländereien muß der Käufer zunächst also den betreffenden Besitztitel, und zwar auf *seine* Kosten, untersuchen lassen, denn wenn er den Versicherungen des Verkäufers in dieser Hinsicht irgendwie Glauben beimessen würde, so könnte er am Ende zu spät gewahr werden, daß auf dem gekauften Hause eine schwere Hypothekschuld (mortgage) lastet. Und ebenso verhält es sich auch bei käuflicher Uebernahme von Ladengeschäften, Werkstätten, Wirthslocalen und dergleichen. Je vorsichtiger Einer dabei zu Werke geht, desto besser für ihn. Mancher „gute Kerl" glaubt vielleicht, er habe die Einrichtung (fixtures) eines Geschäftes mit übernommen, „weil sich das ja von selbst verstand"; in Wirklichkeit ist das aber durchaus nicht selbstverständlich, es kommt vielmehr sehr häufig vor, daß der Verkäufer eines store oder shop Sachen und Verhältnisse absichtlich verheimlicht, nach denen er nicht gefragt wird. So können auf dem vorhandenen und verkauften Waarenvorrathe möglicherweise chattel mortgages oder judgments lasten; es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, daß die ganze Einrichtung des Locals verpfändet oder gar noch nicht bezahlt worden ist, dem Verkäufer also thatsächlich nicht gehört.

Wer Waaren kauft, verlasse sich auch niemals auf Anpreisungen oder schöne Redensarten, sondern überzeuge sich selbst von der Qualität, oder kaufe ausdrücklich nach Muster und Probe; nur in letzterem Falle nämlich kann von einer gewissen ausdrücklichen Garantie die Rede sein. Ist Einer aber das Opfer eines offenbaren Betruges geworden, und der Betrüger will ihn nicht aus freien Stücken schadlos halten, so hat er, bevor er vielleicht den kostspieligen Proceßweg beschreitet, sich die Frage vorzulegen, ob er auch vollgültige Beweise für den Betrug hat. Verdachts-

gründe, ob in Jemandes Augen auch noch so gravirend, sind allein nicht hinreichend, um die gerichtliche Verurtheilung und Bestrafung eines Betrügers zu erwirken.

Was Einer gekauft hat, muß er sofort in Verwahrung und Obacht nehmen, denn mit dem Besitztitel wird zugleich Gefahr vor Verlust oder Schaden übertragen. Wenn nichts Anderes darüber ausgemacht ist, so erfolgt Ablieferung der Waaren an der Verkaufsstelle, und man muß sie für eigne Rechnung und Gefahr fortschaffen lassen. Was unterwegs vielleicht verdirbt oder beschädigt wird, braucht der Verkäufer nicht zu ersetzen, sofern er seinen contractlichen Verpflichtungen sonst nachgekommen ist, und in diesem Falle braucht der Verkäufer sich auch keinerlei Abzüge gefallen zu lassen.

Auf der anderen Seite muß natürlich auch der Verkäufer auf der Hut sein, um sich gegen Lug und Betrug und Schwindel, so viel wie möglich, sicher zu stellen. Wo ein Käufer Credit verlangt, wird es Sache des Verkäufers sein, über die Zahlungsfähigkeit desselben sich Gewißheit zu verschaffen, bevor die betreffenden Waaren aus seinem Besitze in denjenigen des Andern übergehen. Ein unvorsichtiger Verkäufer könnte sein Eigenthum nämlich selbst unter der Voraussetzung nicht wieder zurückfordern, daß inzwischen die gänzliche Insolvenz des Käufers bekannt geworden sein sollte. So lange die Waaren aber unterwegs und noch nicht thatsächlich abgeliefert worden sind, können sie in obigem Falle vom Verkäufer angehalten werden. Man nennt dies das Recht zur Zurücknahme unterwegs ("stoppage in transitu"). Nach erfolgter Uebergabe aber kann Rückforderung unter allen Umständen nur wegen direct nachweisbaren Betrugs (deceit) erfolgreich betrieben werden; die gesetzlichen Definitionen über das Wesen des Betrugs sind jedoch so knapp bemessen, daß unredliche Käufer Verkäufern gegenüber sich gewöhnlich im Vortheile befinden werden. Das Gesetz geht immer von dem Grundsatze aus, daß Niemand verpflichtet ist, über seine Verhältnisse Auskunft zu geben. Betrügerische Angaben über den Vermögensstand, mit der Absicht zu täuschen gemacht, heben aber den Contract natürlich auf. Wenn Jemand also durch Betrug (fraud) oder durch absichtlich falsche Darstellungen (false pretences) — abermals ein sehr dehnbarer und außerordentlich zweifelhafter Begriff! — sich in Besitz von Waaren setzt, so hat er keinen guten Rechtstitel (title), der Verkäufer kann vielmehr

sein Eigenthum wieder an sich nehmen, so lange sich dasselbe noch im Besitz des betrügerischen Käufers befindet. Ist es inzwischen aber schon in dritte Hände übergegangen, und hat der Betreffende von dem Betruge selbst keine Kenntniß gehabt, sondern in gutem Glauben gehandelt und für die gekaufte Waare bezahlt, so wird dieser unschuldige Dritte von Gesetze beschützt und der Betrogene muß sich, um zu seinem Rechte zu gelangen, an den Betrüger halten.

Das Gesetz legt dem Verkäufer ferner aber auch stillschweigend die Pflicht auf, Das zu erfüllen, was er entweder ausdrücklich oder aber als eine selbstverständliche Sache übernommen hat. Ueber diese Garantieen und ihre Tragweite ist oft gestritten worden, und Rechtshändel darüber sind in der That noch heute an der Tagesordnung. Gewährleistungen in Handel und Wandel sind übrigens weder an bestimmte Formen, noch an gewisse Worte gebunden. Deshalb ist ein vorsichtiger Geschäftsmann mit allen Aeußerungen zur Empfehlung seiner Waare so behutsam als möglich, wie er sich auf der andern Seite auch vor Kunstgriffen hüten wird, darauf berechnet, den Käufer absichtlich irre zu leiten und zu täuschen. Wenn Jemand nach einem vorliegenden Muster oder nach einer bestimmten Probe (sample) verkauft, so garantirt er dem Käufer dadurch ausdrücklich die ganze Waare von der nämlichen Qualität. Jede Verschlechterung derselben würde dem Käufer das Recht geben, entweder die ganze Waarensendung innerhalb einer angemessenen Frist zurückzusenden, den Handel rückgängig zu machen und, wenn bereits Zahlung erfolgt war, das ganze Geld zurückzufordern, bezw. Schadenersatz zu beanspruchen, oder aber die Waaren zu behalten und entsprechende Abzüge von der Kaufsumme zu machen. In allen Fällen, wo gütliche Vereinbarung über einen der streitigen Punkte unmöglich ist, wird der Thatbestand den Geschworenen im Gerichte zur Entscheidung unterbreitet werden müssen.

Noch ein paar Worte über Vermögensübertragungen (assignments) in Concurssachen.

In den Vereinigten Staaten besteht gegenwärtig kein allgemeines Bankerottgesetz. Ein solches wurde im Jahre 1867 vom Congreß erlassen, zehn Jahre später aber widerrufen, weil es sich inzwischen herausgestellt hatte, daß seine „liberalen" Bestimmungen namentlich betrügerische Schuldner auf Kosten ehr-

licher Gläubiger begünstigten. Unter den jetzt herrschenden Umständen können zahlungsunfähige Schuldner in allen Staaten und Territorien sich vor Drangsalirung durch Gläubiger sicherstellen, indem sie ihr ganzes Vermögen entweder an die Gläubiger direct oder, wie es in der Regel geschieht, an eine bestimmte Person cediren (to assign), um dasselbe unter die Interessenten zur Vertheilung zu bringen. Zur Gültigkeit einer in gutem Glauben, nicht in betrügerischer Absicht, gemachten Vermögensübertragung genügt, daß der Cedent (assignor) in der betreffenden Urkunde alle Rechte, Forderungen und Interessen an den Cessionar (assignee) überträgt und diesem das ganze Verfügungsrecht darüber einräumt. Sind nun assignments zur Benachtheiligung von Gläubigern ungültig, so kann ein insolventer Schuldner dennoch einen oder mehrere Gläubiger ausdrücklich bevorzugen, indem er solche „bevorzugte Forderungen" (preferred claims) namhaft macht, und zwar selbst in solchen Fällen, wo von den anderen Gläubigern schon ein Klageverfahren gegen den Schuldner eingeleitet worden ist. Man sieht also, wie dieses Recht zur Bevorzugung gewisser Forderungen Schwindlern und Betrügern die Mittel an die Hand gibt, ihren nächsten Verwandten (und dadurch also sich selbst) vielleicht gar auf Grund fingirter Forderungen ein Vermögen zu retten, ihre Gläubiger aber um Hab und Gut zu bringen.

Assignments von Versicherungs-Policen (insurance policies) haben nur unter der Voraussetzung Gültigkeit, daß die betreffenden Gesellschaften ausdrücklich ihre Genehmigung dazu ertheilen.

8. Verkauf und Verpfändung von Grundeigenthum (Deeds, Sale of Real Estate, Mortgages).

Da auf der Sicherheit des Besitzes die Wohlfahrt des Volkes beruht, so ist die Unantastbarkeit der Besitztitel offenbar von der größten Wichtigkeit. Aus diesem Grunde müssen bei Verkauf und Verpfändung von Grundeigenthum und Besitzrechten in allen Staaten und Territorien gewisse Formen genau beobachtet werden: Ueberall bestehen Archive (records), in welchen sämmtliche Grundeigenthums-Uebertragungen und -Belastungen irgendwelcher Art genau gebucht werden, so daß die Untersuchung eines Titels (searching of title) verhältnißmäßig leicht ist. Die Urkunden in Bezug auf Grundeigenthum heißen Deeds, und diese

werden vollgültig und unanfechtbar als Beweisstücke erst dann, wenn sie in den betreffenden Archiven eingetragen (recorded) worden sind. In der Mehrzahl der Staaten geschieht das nun in den Offices der verschiedenen County Clerks; nur in einigen Staaten, sowie in vielen größeren Städten sind zu diesem Zwecke besondere Aemter eingerichtet worden, deren Vorsteher Registrars oder Registers (Registratoren) genannt werden.

Wer ein Haus oder eine Farm kaufen will, der muß, um ganz sicher zu gehen, den betreffenden *Titel* zuvor von einem Sachverständigen, dessen Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit über allen Zweifel erhaben ist, *genau prüfen und untersuchen* lassen. Es ist nämlich möglich, daß der Verkäufer absichtlich oder unabsichtlich Thatsachen verheimlicht, welche für das Eigenthumsrecht vielleicht von der allergrößten Wichtigkeit sind: der Titel kann z. B. anfechtbar sein, weil etwa seine Geschichte sich nicht ganz klar und deutlich bis auf die Verhältnisse des ursprünglichen Besitzers zurückführen läßt, oder weil bei einem früheren Verkaufe der Wittwenanspruch einer interessirten Ehefrau nicht in gehöriger Form gelöscht worden ist. Möglicher Weise ruhen auch Hypotheken auf dem Besitzthum, oder es stehen Zahlungsurtheile und unbezahlt gebliebene Steuern und Abgaben darauf eingeschrieben, oder aber ein Nachbar hat in irgendeiner Weise einen bestimmten Antheil daran, wie z. B. im Falle einer gemeinschaftlichen Brandmauer. Zur Feststellung dieser und anderer Thatsachen ist die Untersuchung des Titels vor Abschluß des Handels also Aufgabe und Pflicht des vorsichtigen Käufers, welcher stets der Warnung eingedenk sein wird: „der Käufer sehe sich vor!“ Die Kosten dieser unbedingt nothwendigen Untersuchung sollten von Anfang an zu der Kaufsumme geschlagen werden: Sparsamkeit an dieser Stelle wäre jedenfalls sehr übel angebracht. Uebrigens bestehen seit einiger Zeit in verschiedenen Staaten große Finanz-Anstalten, welche ihren Kunden die Unantastbarkeit sämmtlicher von ihren Beamten untersuchten Besitztitel garantiren. Es mag also in vielen Fällen rathsam sein, den Kauf eines Hauses oder Grundstückes durch eine jener Anstalten besorgen zu lassen.

Ehe ein Deed nun, wie oben angedeutet, in den Records des bezüglichen County eingetragen (recorded) werden kann, muß er von den contrahirenden Parteien in Gegenwart von Zeugen nicht nur *unterschrieben* und *gesiegelt*, sondern auch noch

vor einem dazu amtlich ermächtigten Beamten (Commissioner of Deeds oder Notary Public) als gültig anerkannt (acknowledged) werden. Ohne diese ausdrückliche Anerkennung hätte eine Urkunde, selbst wenn sie registrirt worden sein sollte, keine Beweiskraft. In einigen Staaten endlich müssen Ehefrauen die erforderliche Genehmigung zum Verkaufe separat, d. h. in Abwesenheit ihrer Gatten, zu Protocoll geben, um es als ganz sicher festzustellen, daß sie ihre Genehmigung zum Verkauf aus freien Stücken, nicht etwa gezwungener Maßen ertheilen. Sobald die Urkunde in aller Form Rechtens ausgestellt ist, sollte sie unverzüglich in die Records eingetragen werden, denn im Falle einer unnöthigen Verzögerung könnte eine andere Urkunde, auf das nämliche Eigenthum bezüglich, vorher eingetragen werden: die chronologische Reihenfolge entscheidet nämlich den Vorrang der Deeds, und dabei kommt es nicht nur auf Tage, sondern oftmals sogar auf Stunden und Minuten an.

Besonders erwähnt mag hier noch werden, daß in allen Staaten — ausgenommen Delaware, Maryland, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island und District Columbia — auf Grund sogenannter "Homestead Laws" Haus und Hof, welche der Besitzer in eigens dazu eingerichteten Deeds als „Heimstätte" für sich und seine Familie erklärt, hernach nicht wegen später contrahirter Schulden mit Beschlag belegt werden dürfen. Wegen dieser exemptions from forced sales s. S. 127.

Sämmtliche Förmlichkeiten, welche bei Kauf und Verkauf von Grundeigenthum beobachtet werden müssen, sind auch bei Verpfändungen von Vermögens-Objecten unerläßlich. Pfandbriefverschreibungen zur Sicherstellung von Geldforderungen heißen Mortgages (vom französischen mort, todt, und gage, Pfand), weil das verpfändete Eigenthum für den Besitzer „todt", nämlich werthlos bleibt, bis er es durch Tilgung der Schuld wieder eingelöst hat. Daraus folgt, daß Mortgages (Hypotheken) nach amerikanischem Rechte ihrem Wesen nach nichts Anderes als Verkaufsurkunden sind, in welchen dem Pfandgeber nur das Recht des Rückkaufs durch Bezahlung des empfangenen Darlehns nebst Interessen ausdrücklich vorbehalten worden ist. Aus diesem Grunde darf denn auch auf einer Mortgage die eigenhändige Unterschrift einer Ehefrau nicht fehlen; sonst könnte die Frau dem Pfandnehmer gegenüber immerhin ihr Recht auf den ihr

zukommenden Wittwenantheil geltend machen. Jede Pfandverschreibung muß sowohl eine genaue Beschreibung des belasteten Vermögensstückes, wie auch Angaben über den Betrag des Darlehns, Zeit der Rückzahlung oder Kündigungsfrist, Höhe der Zinsen und Zahlungstermine derselben enthalten. Auf der anderen Seite können, wenn aus einer bezüglichen Urkunde die Absicht der Betheiligten, ein Pfandrecht zu bestellen, klar und deutlich hervorgeht, Formfehler in der Stellung der Worte ein solches Recht nicht wesentlich beeinträchtigen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß bei so wichtigen Rechtsgeschäften Niemand als „sein eigner Advocat" fungiren kann, wenn er nicht große Gefahr laufen will, übervortheilt zu werden, oder vielleicht sogar sein ganzes Hab und Gut zu verlieren. Man wird sich also unbedingt des Beistandes eines gut empfohlenen Rechtsanwaltes zu versichern haben und kann bei Auswahl eines solchen in der That nicht vorsichtig genug zu Werke gehen. Obgleich ein gewissenhafter und erfahrener Advocat alle Interessen seines Clienten natürlich von selbst wahrnehmen wird, so sollen hier dennoch einige Punkte namhaft gemacht werden, welche für Hypothekengläubiger (mortgagees) von besonderer Wichtigkeit sind. Man achte also darauf, daß der Hypothekschuldner (mortgageor) zur Versicherung des verpfändeten Hauses auf seine Kosten ausdrücklich angehalten werde, und die betreffenden Policen nehme der Gläubiger dann selbst an sich als eine werthvolle Erhöhung der Sicherstellung seiner Forderung. Man fordre ferner die Einschaltung einer Clausel in die Urkunde, wonach der Gläubiger binnen einer gewissen Frist Zahlung von Capital und Zinsen auf einmal verlangen kann, wenn der Schuldner mit den Interessen etwa in Rückstand kommen sollte. Man lasse sich endlich zur weiteren Sicherstellung seines Geldes außer der Mortgage noch einen Bond (Schuldschein) zum doppelten Betrage der Hypothek-Summe ausstellen. Wird nämlich für das verpfändete Eigenthum auf Auction nicht so viel bezahlt, als darauf geliehen worden ist, so kann der Gläubiger auf Grund des Bond sodann gegen anderes Eigenthum des Schuldners vorgehen und sich auf diese Weise vollends decken.

Wenn der Hypothek-Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so kann der Inhaber der Mortgage zum Verkauf

des verpfändeten Eigenthums schreiten, indem er durch seinen Anwalt das unter dem Namen "Foreclosure" bekannte Präclusions-Verfahren einleiten läßt. Uebrigens kann der Verkauf in fast allen Staaten nicht vor Ablauf einer Redemptions-Frist von drei Jahren stattfinden; innerhalb dieser Frist steht es dem Schuldner frei, durch Bezahlung des Capitals nebst den aufgelaufenen Interessen und Kosten sein Eigenthum wieder einzulösen. Der Verkauf muß stets öffentlich an den Meistbietenden und zwar in demjenigen County stattfinden, wo das verpfändete Eigenthum belegen ist. Die bezügliche Auctions-Anzeige ist zwölf Wochen hinter einander, wöchentlich mindestens einmal, in einer Zeitung des bezüglichen County zu veröffentlichen, ferner durch Anschlag am Gerichts-Gebäude bekannt zu machen und endlich auch, spätestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Verkaufstermine, dem Schuldner, bezw. dessen Vertretern persönlich zu behändigen.

Ist eine Mortgage bezahlt, so muß der somit befriedigte Gläubiger eine gehörig beglaubigte Bescheinigung (satisfaction piece) geben; diese läßt der ehemalige Schuldner in der Office, wo die Schuldurkunde eingetragen (recorded) war, einreichen und buchen; dadurch wird die Mortgage gelöscht.

9. Verpfändung beweglichen Eigenthums (Chattel Mortgages).

Wer zur Sicherung einer Forderung bewegliches Eigenthum (goods and chattels oder personal property) verpfändet, muß des Umstandes eingedenk sein, daß die Ausstellung einer Chattel Mortgage einem bedingten Verkaufe der in dem Instrumente namentlich aufgeführten Gegenstände gleichkommt. Bedingung dabei ist Zahlung der betreffenden Summe an einem dafür namhaft gemachten Tage; wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Inhaber der Mortgage ohne Weiteres Eigenthümer der verpfändeten Sachen, welche nun bedingunslos verkauft werden dürfen. Von einem Faustpfande (pawn) unterscheidet sich die Hypothek auf bewegliches Eigenthum also nur dadurch, daß in letzterem Falle der Schuldner vorläufig im Besitze der verpfändeten Sachen bleibt.

Um den Gläubigern des Pfandbestellers gegenüber wirksam und gültig zu sein, muß die Mortgage in gehöriger Form anerkannt (acknowledged) und registrirt (filed) werden. Das geschieht gewöhnlich in der Office des Clerk des bezüglichen Town oder County, wo der Schuldner wohnt, oder wo die verpfändeten Sachen sich befinden, in der Stadt New York aber in der bereits erwähnten Register's Office. In den verschiedenen Staaten sind die Gesetze darüber verschieden. Die in dieser Weise registrirte Chattel Mortgage sichert dem Inhaber ein Vorzugsrecht vor allen anderen Gläubigern des Schuldners auf ein Jahr. Um längere Zeit in Kraft zu bleiben, muß dreißig Tage vor Ablauf des Jahres ein neues Instrument ausgestellt, anerkannt und registrirt werden. Wenn das unterbleibt, so verliert die Mortgage den anderen Gläubigern des Pfandbestellers gegenüber ihre Wirksamkeit, während in dem Verhältnisse zwischen dem Aussteller und dem Inhaber des Instrumentes selbst dadurch keine Aenderung eintritt.

Kommt der Schuldner am Verfalltage seiner Verpflichtung nicht nach, so darf der Gläubiger, ohne die Hülfe des Gerichtes in Anspruch nehmen zu müssen, in eigenmächtiger Weise vorgehen, wie folgt: er erwirkt sich in der betreffenden Office eine beglaubigte Abschrift der Mortgage und übergibt dieselbe einem Constable oder sonstigem Gerichtsvollzieher. Dieser ergreift nun ohne Weiteres Besitz von den verpfändeten Gegenständen, um dieselben, in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Platzgebräuchen, zur Auction zu bringen. Wird bei der Versteigerung mehr erzielt, als die Pfandsumme beträgt, so ist zu dem etwaigen Ueberschusse der Schuldner berechtigt.

Aus Obigem geht nun hervor, daß eine Chattel Mortgage ein sehr gefährliches Ding ist, und zwar für den Gläubiger deshalb, weil die dadurch bewirkte Sicherstellung seiner Forderung gewissermaßen nur eine eingebildete ist: die ihm verpfändeten Sachen können ja irgendwie verloren gehen oder auch heimlich auf die Seite geschafft werden. Nicht minder bedenklich ist aber die Lage des Schuldners, wenn er es mit einem harten Gläubiger zu thun hat, der ihn drängt und es vielleicht sogar nur darauf abgesehen hat, um mit Hülfe seines Scheines aus der Armuth des Andern Vortheil zu ziehen: Chattel Mortgages sind furchtbare Waffen in der Hand eines Wucherers!

10. Kauf auf Abschlag.

Kauf und Verkauf von Haushaltungsgegenständen, Musik-Instrumenten, Nähmaschinen und allerlei Luxus-Artikeln auf *Abschlagszahlungen* (on the instalment plan) ist neuerdings namentlich in großen Städten sehr in Aufnahme gekommen. Was nun im vorigen Abschnitt über die bedenklichen Seiten der Chattel Mortgages gesagt werden mußte, findet bis zu einem gewissen Grade Anwendung auch auf diese Form des Credit-Gewährens, denn auch hier laufen beide Theile ein großes Risico, übervortheilt oder betrogen zu werden. Es ist ebenfalls eine reine Vertrauenssache: der Käufer erscheint, so lange die letzte Rate unbezahlt bleibt, eigentlich nur als *Miether* der ihm „auf sein ehrliches Gesicht" creditirten Sachen; er kann dieselben inzwischen eventuell unter der betrügerischen Angabe, der rechtmäßige Eigenthümer zu sein, in widerrechtlicher Weise verkaufen und dadurch nicht nur den wirklichen Eigenthümer, sondern auch Denjenigen beschwindeln, welcher in gutem Glauben von ihm gekauft hat. Der Geschäftsmann aber, welcher Abschlagszahlungen annimmt, hat auf Grund der bei diesem Handel gebräuchlichen Förmlichkeiten seinen Kunden dermaßen in der Hand, daß dieser ihm *auf Gnade oder Ungnade verpflichtet bleibt, bis der letzte Cent bezahlt ist.*

Es gibt für solche Geschäfts-Transactionen allerlei Contract-Formen — eine immer schlimmer und knifflicher im Wortlaut als die andere! — gewöhnlich aber wird dem Kunden der fragliche Gegenstand überhaupt nicht etwa verkauft, sondern vorerst nur vermiethet: der Betreffende muß nämlich eine lease unterzeichnen, in welcher die monatlichen oder wöchentlichen Abschlagszahlungen (instalments) als Miethe (rent) behandelt werden. Kommt nun die nach und nach bezahlte Miethe dem ausbedungenen Kaufpreise gleich, so wird der bestehende Vertrag vernichtet, zum Beweise dafür, daß aus dem Miether nunmehr der rechtmäßige Eigenthümer geworden ist. Inzwischen würde aber *jede Unpünktlichkeit in Zahlung der einzelnen Raten den ganzen Handel ungültig machen.*

Angenommen eine Frau hat eine Nähmaschine "on the instalment plan" für $50 in wöchentlichen Abzahlungen von je $1.00 gekauft und in 49 aufeinander folgenden Wochen $49 pünktlich

und gewissenhaft bezahlt; den letzten Dollar der Kaufsumme bis zum Verfalltage aufzubringen, ist ihr aber gerade nicht möglich. Dadurch gibt sie dem Verkäufer auf Grund des zwischen Beiden zu Recht bestehenden Contractes (agreement) die Macht, die Maschine sofort wieder an sich zu nehmen. Er hat den Buchstaben des Gesetzes auf seiner Seite, und das Gericht schützt ihn, den Händler, nicht aber die Käuferin.

II. Zur Beherzigung.

Gehe den Gerichten möglichst weit aus dem Wege! Ein magerer Vergleich ist — in den Vereinigten Staaten noch viel mehr, als in Deutschland — dem fettesten Processe stets und unter allen Umständen unbedingt vorzuziehen. Gilt das nun schon für sämmtliche Rechtshändel um Mein und Dein, so sollte Jedermann sich diesen Grundsatz erst recht in solchen Fällen zur Richtschnur seines Handelns nehmen, wo er sich etwa beleidigt glaubt. Injurien-Processe sind auf dem europäischen Continente sehr gewöhnlich zur Ahndung und Bestrafung wirklich erlittener oder auch nur eingebildeter Unbilden: hier in den Vereinigten Staaten aber gewähren sogenannte "libel suits" oder "complaints for assault and battery" dem Kläger in der Regel wenig Genugthuung. Wer also klug ist, läßt lieber wirklich einmal fünf gerade sein, als daß er mit einer Klage oder Beschwerde vor Gericht geht. Er würde damit voraussichtlich nur seinem Advocaten einen Gefallen erweisen, im Uebrigen aber wenig oder gar nichts erreichen und ausrichten.

Die Polizeigerichte gehen bei Ausstellung von Haftbefehlen (warrants) ohnehin, wo es sich nur um sogenannte Bagatellsachen handelt, äußerst vorsichtig zu Werke, und wenn man sich, zur Einleitung eines solchen Processes, in dem betreffenden Orte an einen Justice of the Peace wenden kann, so erreicht man sein Ziel freilich eher, läuft dann aber in anderer Weise Gefahr. Jeder Angeklagte in Strafsachen hat bekanntlich verfassungsmäßig Anspruch auf einen Proceß vor den Geschworenen (trial by jury), und Geschworene fassen eine Beschwerde vielleicht ganz anders, milder auf, als der Kläger. Und wenn sie den Angeklagten ganz freisprechen oder den Kläger aus irgendwelchem Grunde mit seiner Klage abweisen, so hat er flugs eine Gegenklage wegen wider-

rechtlicher Freiheitsentziehung (for false imprisonment) zu gewärtigen. An dies bequeme Mittel der Rache und Wiedervergeltung mag die Person, von welcher der Kläger sich beleidigt und gekränkt oder sonst benachtheiligt glaubt, selbst vielleicht nicht einmal denken; wenn der Kläger aber ein vermögender Mann ist, so wird er sehr bald gewahr werden, wie habsüchtige und gewissenlose Advocaten die Gelegenheit wahrzunehmen wissen, um aus dem Kläger möglichst viel „herauszuschlagen", indem sie den Verklagten vorschieben und den Kläger auf Schadenersatz verklagen. Viele amerikanische Advocaten betreiben solche Processe als Speculations-Geschäfte, sie theilen die erjagte Beute mit ihren Clienten, sofern sie nicht vorziehen, zuletzt auch diese ihre Helfershelfer und Werkzeuge bei den gerichtlichen Erpressungsversuchen mit Redensarten, Ausflüchten und Lügen abzuspeisen und den ganzen Profit ungetheilt für sich zu behalten.

Ebenso mißlich ist die Einleitung von Schadenersatz-Processen (suits for damages) in Fällen, wo der Kläger den Nachweis eines thatsächlich erlittenen Schadens den Geschworenen schuldig bleiben muß, weil die zum Vorwand der Klage dienende Vermögens-Benachtheiligung eben überhaupt nur in der Einbildung beruhte. Es kommt in den amerikanischen Gerichtshöfen durchaus nicht selten vor, daß eine Jury Proceßkrämer, welche Rechtshändel als Speculations-Geschäfte betreiben, mit einem Wahrspruch auf „fünf Cents Schadenersatz" dem allgemeinen Gelächter preisgibt, in welchem Falle der Kläger überdies die Kosten tragen muß.

Im amerikanischen Rechts- und Geschäftsleben ist die Bürgschafts- oder Cautions-Stellung (bail, security) von großer Bedeutung. Wer nun von einem guten Freunde oder Nachbar darum angegangen wird, für eine gewisse Summe Geldes „gut zu sagen", der muß sich stets darüber klar werden, daß es sich hier nicht etwa um eine „leere Förmlichkeit", sondern vielmehr um eine sehr ernste und vielleicht folgenschwere Geschäfts-Angelegenheit handelt: der Bürge (bondsman) begibt sich des Rechtes der Verfügung über das Vermögen, mit welchem er für die Ehrlichkeit seines Freundes oder Nachbars einsteht.

Parlamentarisches.

Indem wir in diesem Buche den Erläuterungen über alltägliche Rechtsverhältnisse einen kurzen Ueberblick über die in den Vereinigten Staaten geltende parlamentarische Geschäfts-Ordnung zur Seite stellen, haben wir für diese Anordnung einen guten Grund. Wie nämlich das Gesetz dem Einzelnen als Richtschnur für seine Handlungen dient, so bildet die parlamentarische Geschäfts-Ordnung eine feste und unerschütterliche Grundlage für das öffentliche Leben. Was unter Einhaltung parlamentarischer Formen an Gesetzen und Willensäußerungen der Volksmehrheit geschaffen wird, ist maßgebend für Alle. Die Mehrheit regiert, und zwar nicht blos auf dem Gebiete der Politik, sondern ebenso fest und bestimmt auch in dem geselligen und gewerblichen Leben, wie dieses unter dem Einflusse des Vereins- und Logenwesens hier zur Entwickelung gekommen ist. Deshalb hat die Kunst, sich in einer berathenden Versammlung zu benehmen, längst nicht nur einen politischen, sie hat vielmehr auch einen sehr materiellen Werth erlangt.

In Uebereinstimmung mit dem ganzen Plane dieses Buches wird auf den folgenden Blättern nun ein Abriß der einfachsten parlamentarischen Regeln und Grundsätze, wie solche in jeder Vereinssitzung zur Geltung gelangen und für eine rasche Erledigung der gerade vorliegenden Geschäfte Berücksichtigung erheischen, in allgemein verständlicher Darstellung gegeben. Auf die Feinheiten der parlamentarischen Geschäfts-Ordnung aber, welche man mit Recht eine „Friedens-Kriegskunst" genannt hat, ist hier keine Rücksicht genommen worden. Wer in die Finessen der parlamentarischen Tactik eindringen will, den verweisen wir auf die untengenannten Bücher von Cushing und Goepp.*

Die nachstehenden Verhaltungs-Maßregeln sind aber nützlich und beachtenswerth für Jedermann, der an Versammlungen oder am Vereinsleben thätigen Antheil nimmt.

---

* **Handbuch der parlamentarischen Praxis,** oder Regeln über die Verfahrungsweise und Debatte in berathenden Versammlungen. Von **Luther S. Cushing.** Uebersetzt von **Bernhard Roelker.** (New York, E. Steiger & Co. Preis $0.30.)

Leitfaden der parlamentarischen Geschäfts-Ordnung für Deutsch-Amerikaner. Von **C. Goepp.** (New York, E. Steiger & Co. Preis $0.25.)

1. Allgemeines.

Wenn mehrere Gleichberechtigte einen gemeinsamen Zweck durch vereintes Wirken erreichen und über die geeigneten Mittel sich verständigen wollen, so halten sie eine Versammlung (meeting) ab.

Der vernunftgemäß festgestellte Wille dieser Versammlung wird alsdann jedem Mitgliede (member) zur Richtschnur.

Der Wille der Versammlung äußert sich am häufigsten in einer Verordnung (order), einem Beschluß (resolution) oder einem Votum (vote).

Verordnung nennt man eine Verfügung, wenn sie den Zweck hat, eine specielle Handlung unmittelbar zu veranlassen, oder eine Gattung von Handlungen zu regeln; Beschluß, wenn sie mehr im Allgemeinen der Gesinnung der Versammlung Ausdruck geben soll; Votum heißt eine Meinungserklärung, die sich auf Vergangenes bezieht. Bei allen ist der Gang der dazu führenden Verhandlungen (proceedings) im Wesentlichen derselbe.

Damit die Verfügung der ungefälschte Willensausdruck der Versammlung sei, muß die Verhandlung eine bestimmte Ordnung einhalten.

Im Interesse dieser Ordnung zerfallen die Geschäfte in Hauptverhandlungen (principal motions), Hilfsverhandlungen (subsidiary motions), Zwischenverhandlungen (incidental motions) und organisatorische oder bevorzugte (privileged) Verhandlungen. Die Hilfsverhandlungen sind entweder mittelbare (direct) oder unmittelbare (indirect).

Hauptverhandlungen haben eine Verordnung, einen Beschluß oder ein Votum zum unmittelbaren Zweck.

2. Die Hauptverhandlung.

Der ordentliche Nachweis der Verhandlungen ist das schriftliche Protocoll (minutes). Es sollte deshalb jederzeit ein Protocoll geführt und zu diesem Zweck ein Protocollführer (clerk), Secretair oder Schriftwart gewählt werden.

Bevor eine Entschließung zu Protocoll gelangt, bevor sie zur Verfügung wird, soll sie verkündet werden.

Diese Handlung ist das Amt des Sprechers (speaker), der die Stimme der Versammlung ist.

Um zu ermitteln, ob er eine Verfügung als solche verkündigen darf, mit andern Worten, ob sie angenommen ist, hat der Sprecher abstimmen zu lassen (put the question).

Die Mehrheit (majority) der Stimmen entscheidet und die Minderheit (minority) muß sich fügen.

Ein Mitglied darf über eine Frage nicht mitstimmen, an deren Entscheidung es ein persönliches Interesse hat.

Der Sprecher hat keine Stimme, außer wenn die übrigen Stimmen gleichgetheilt sind.

Um die Abstimmung vorzunehmen, erhebt sich der Vorsitzende und spricht: „Es ist vorgeschlagen und unterstützt worden," (folgt der genaue Wortlaut des Antrags), „wer dafür ist, beliebe ja zu sagen." Die dem Vorschlage

günstigen Mitglieder kommen der Aufforderung nach. Darauf sagt der Präsident: „Wer dagegen ist, beliebe nein zu sagen.“ Nachdem das geschehen, beurtheilt der Vorsitzende den Stand der Abstimmung, erklärt demgemäß: „Die Bejahenden —“ oder „die Verneinenden sind in der Mehrheit“, und schreitet zur Verkündigung, fofern die Richtigkeit seiner Schätzung nicht beanstandet wird.

Das Letztere geschieht seitens eines Mitgliedes durch den Ruf: „Ich fordere Abzählung“ (call for a division). Der Präsident bemerkt darauf: „Ich ersuche die Unterstützer des Antrags, sich zu erheben“ — oder wenn die Versammlung stehend abgehalten wird, — „die Hand aufzuheben,“ zählt die der Aufforderung Nachkommenden, und gibt die Zahl vernehmlich an, worauf die Gezählten ihre Sitze wieder einnehmen oder die Hand fallen lassen. Alsdann erfolgt ein Gleiches mit den Gegnern des Antrags.

Bei Stimmengleichheit (tie) gibt der Sprecher den Ausschlag (casting vote), den er zu begründen berechtigt ist.

Der Abstimmung muß ein Antrag (motion) zu Grunde liegen und von einem Mitgliede der Versammlung ausgehen, da er nur durch die Mehrheit der Mitglieder zum Beschluß erhoben werden kann.

Der Antragsteller erhebt sich entblößten Hauptes und spricht: „Herr Präsident! ich beantrage u. s. w.“

Jeder gefaßte Beschluß darf, wenn die Versammlung das beliebt, in Wiedererwägung gezogen werden (may be reconsidered); folglich hat ein Antrag auf Wiedererwägung dieselbe Berechtigung, wie jeder andere Antrag.

Solange jedoch kein Antrag vorliegt, eine einmal beschlossene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, darf kein dem Beschlossenen zuwiderlaufender Antrag gestellt werden.

Ebensowenig ein Antrag, der zwar nicht der Form, wohl aber dem Sinne des Beschlossenen zuwiderläuft.

Wo aber dieser Punkt im Zweifel ist, muß der Antrag zur Verhandlung kommen.

Ein Antrag auf Vertagung (adjournment) ist niemals identisch zu erachten mit einem zuvor verworfenen gleichlautenden Antrag, wenn mittlerweile eines anderen Geschäfts Erwähnung geschehen ist.

Um nicht mit Verhandlungen über Anträge, die blos einen Anhänger haben, die Zeit der Versammlung zu vergeuden, darf kein Antrag zur Verhandlung gelangen, der nicht unterstützt (seconded) wird, d. h. ohne daß ein zweites Mitglied erklärt: „Ich unterstütze den Antrag.“

Rufe zur Ordnung (calls to order) bedürfen dieser Unterstützung nicht.

Jeder Antrag, sowie jedes von einem Mitglied geäußerte Wort muß an den Präsidenten gerichtet werden.

Jeder Hauptantrag soll zu Papier gebracht werden.

Unmittelbar nachdem ein Antrag unterstützt worden ist, hat der Sprecher die Frage zu stellen (state the question), d. h. er hat vernehmlich, unter Angabe des Wortlauts zu erklären, daß der Antrag gestellt und unterstützt sei.

Der Antrag kann vor der Unterstützung vom Antragsteller, nach der Unterstützung und vor der Fragestellung vom Antragsteller mit Einwilligung

des Unterstützenden, nach der Fragestellung von Beiden mit einstimmiger Einwilligung der Versammlung, aber nicht anders, zurückgezogen (withdrawn) werden.

Wer bei der Fragestellung nicht zugegen war, darf nicht mitstimmen.

Wer aber der Fragestellung beiwohnte, hat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, zu stimmen.

3. Die Debatte.

Nach getroffener Abstimmung darf über den Gegenstand derselben keine weitere Debatte geführt werden.

Deshalb schickt der Vorsitzende der Abstimmung die Frage voraus: „Ist die Versammlung zur Abstimmung bereit (ready for the question)? oder auch: „Wünscht noch Jemand das Wort?" worauf sich zu melden hat, wer noch gehört werden möchte.

Erst nachdem die verneinenden sowohl, als auch die bejahenden Stimmen gezählt worden sind, ist die Abstimmung geschlossen, und die weitere Debatte untersagt.

Erneuert sich aber die Debatte während der Abstimmung, so muß diese wieder von Anfang beginnen.

Auch darf keine Frage debattirt werden, bevor sie gestellt ist, mithin, bevor ein darauf bezüglicher Antrag vorliegt.

Um jede Veranlassung zur Gereiztheit fern zu halten, soll das Nennen der Namen von Anwesenden möglichst vermieden und statt dessen zu Umschreibungen, wie: „der Herr Vorredner", „der Antragsteller", gegriffen werden.

Höchstens zum Zweck einer wichtigen Mittheilung über Thatsachen, oder um einer augenscheinlichen Mißdeutung seiner Worte zu begegnen, darf einem Mitgliede zum zweiten Male das Wort gegeben werden, und hat es sich alsdann streng innerhalb der gezogenen Grenzen zu halten.

Es darf blos ein Redner auf einmal sprechen, oder wie der Ausdruck lautet: „das Wort ergreifen" (take the floor).

Der Redner darf das Wort nicht zeitweilig an einen andern abtreten; thut er das, so geht er des Worts verlustig.

Wer zu reden wünscht, erhebt sich entblößten Haupts von seinem Sitze und sagt: „Herr Präsident, ich bitte ums Wort." Erst nachdem der Präsident erwidert hat: „Herr N. N. hat das Wort" (has the floor), darf die Rede beginnen.

Wenn Mehrere im nämlichen Augenblick ums Wort bitten, von denen nur der Eine sich von seinem Sitze erhebt, so gebührt es diesem, und nicht demjenigen, der sitzen bleibt, oder sich von seinem Sitze entfernt hat.

Im Zweifel entscheidet der Präsident, welcher von Mehreren sich zuerst das Wort erbeten hat. Der Präsident führt eine Liste der Angemeldeten und ruft sie in der Reihenfolge der Anmeldungen auf.

Das Recht eines jeden Mitgliedes, gehört zu werden, steht dem Rechte der Versammlung nach, jederzeit die Debatte zu schließen (call for the question).

4. Hülfsanträge.

Man ist nicht gehalten, einen Antrag entweder unumwunden anzunehmen oder unumwunden zu verwerfen. Durch Hülfsanträge kann entweder der Inhalt desselben vor der Abstimmung unmittelbar verändert, oder mittelbar, durch Bezeichnung der Stellung der Versammlung zu demselben, über sein Schicksal entschieden werden.

Der Hülfsantrag suspendirt bis zu seiner Erledigung die Verhandlung über die Hauptfrage.

Wird der Hülfsantrag verworfen, so geht die Debatte über den Hauptantrag fort, als ob der Hülfsantrag nicht gestellt worden wäre.

Wird der Hülfsantrag zum Beschluß erhoben, so ist der Hauptantrag weder angenommen noch abgelehnt; er liegt nur, statt in der alten, in einer neuen Form zur Debatte vor, und ist zu dem Behuf von dem Sprecher in der neuen Form zu stellen.

Vor der Fragestellung über den Hauptantrag kann der Antragsteller denselben, mit Einwilligung des Unterstützers, umändern, nach der Fragestellung nur mit allseitiger Einwilligung. Ebenso kann der Antragsteller die von einem Andern anheimgegebene Aenderung adoptiren.

Nach der Fragestellung darf der Hauptantragsteller, wie jedes andere Mitglied, Hülfsanträge stellen.

Die unmittelbaren Hülfsanträge sind die sogenannte Verbesserung (amendment) und die Trennung (division).

Die Verbesserung besteht in einer Aenderung in der Wortfassung, entweder durch das Streichen (striking out), oder durch das Einschalten (insertion) einer oder mehrerer Stellen, oder durch das Vertauschen (substitution) einer oder mehrerer durch eine oder mehrere andere Stellen.

Stellen, deren Einschalten beantragt wird, sind schriftlich abzufassen.

Ein Verbesserungs-Antrag ist wieder der Weiterverbesserung fähig (amendment to an amendment).

Der Weiterverbesserungs-Antrag suspendirt bis zu seiner Erledigung die Verhandlung über die Verbesserung, die durch ihn verbessert werden soll.

Wird der Weiterverbesserungs-Antrag abgelehnt, so geht die Debatte über den Hauptverbesserungs-Antrag fort, als ob der Weiterverbesserungs-Antrag nicht gestellt worden wäre.

Wird der Weiterverbesserungs-Antrag angenommen, so ist die Frage über den dadurch verbesserten Hauptverbesserungs-Antrag zu stellen und darüber zu debattiren. Erst nach Erledigung dieser Frage kommt die Verhandlung auf den verbesserten oder unverbesserten Hauptantrag zurück.

Da jedoch das Verbessern der Verbesserungen nicht ins Unendliche gehen darf, so kann die Weiterverbesserung nicht weiter verbessert, sie muß entweder einfach angenommen oder einfach verworfen werden.

Ist eine Verbesserung beliebt worden, so kann das Resultat nicht weiter verbessert werden.

Ist ein Verbesserungs-Antrag unterlegen, so kann er nicht von Neuem gestellt werden.

Ist der Antrag, eine Stelle zu streichen, einzuschalten, oder hinzuzufügen,

gefallen, so darf er auch nicht in Bezug auf einen Theil der Stelle erneuert werden.

Wohl aber darf das Streichen, Einschalten oder Hinzufügen derselben Stelle oder eines Theiles derselben nebst anderen Worten beantragt werden, wenn die beiden Vorschläge wesentlich verschieden sind.

Eine einmal gestrichene, eingeschaltete oder hinzugefügte Stelle kann nicht ganz oder theilweise wieder eingeschaltet oder gestrichen werden.

Bei der Fragestellung über Verbesserungs-Anträge hat der Vorsitzende genau anzugeben: 1) die vorgefundene Fassung; 2) die etwa zu streichende Stelle; 3) die etwa einzuschaltende Stelle; 4) die Fassung nach Durchführung der vorgeschlagenen Verbesserung.

Ein Antrag, der aus Theilen besteht, kann durch Beschluß der Versammlung getrennt in den einzelnen Theilen zur Verhandlung kommen.

Der Antrag auf Trennung muß angeben, wie die Trennung zu vollziehen sei.

Die Trennung vorzunehmen, ist das Recht der Versammlung, nicht das Recht des einzelnen Mitgliedes.

Ein Antrag ist nur trennbar, wenn jedes der vorgeschlagenen Theile einen selbstständigen Sinn gibt.

Der Antrag auf Trennung läßt nur beim Hauptantrage Verbesserungs-Anträge zu.

Von zwei getrennten Sätzen kann der eine als solcher verworfen und dann als Verbesserung dem andern einverleibt werden. Auf diese Weise wird in einen Satz verschmolzen, was in zweien beantragt wurde.

Auch ohne direct auf den Inhalt eines Hauptantrags einzugehen, kann die Versammlung ihn erledigen, indem sie durch mittelbare Hülfsanträge ihre Stellung in Bezug auf denselben kennzeichnet.

Die üblichsten mittelbaren Hülfsanträge sind: die Vorfrage (previous question) oder: Schluß der Debatte, der Aufschub (postponement), der Antrag, die Hauptfrage auf den Tisch zu legen (lay on the table) und die Verweisung an einen Ausschuß (reference to a committee).

Ein Antrag auf Schluß der Debatte ist nicht debattirbar und muß sofort zur Abstimmung gebracht werden. Durch Annahme des Antrags wird bewiesen, daß die Mehrheit hinsichtlich des vorliegenden Geschäftes zu einem bestimmten Entschluß gelangt ist. Wird der Antrag aber abgelehnt, so nimmt die Debatte ihren Verlauf.

Nachdem eine Frage gestellt ist, kann die Erwägung derselben auf Antrag verschoben werden.

Geschieht die Verschiebung unter Anberaumung eines bestimmten Termins, so ist ein solcher Beschluß unzweideutig und bedarf hier keiner weiteren Erläuterung.

Die Erwägung kann aber auch auf's Unbestimmte verschoben (indefinitely postpone) werden. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche würde darunter zu verstehen sein, daß die Erwägung verschoben sei, bis es der Versammlung beliebe, sie wieder aufzunehmen. Auch ist nicht abzusehen, wie die Versammlung sich selbst die spätere Wiederaufnahme verbieten könne.

Gleichwohl wird unter Verschiebung auf's Unbestimmte verstanden, daß der Gegenstand auf alle Zeiten dem Kreis der Verhandlungen entrückt sei.

Anträge auf Verschiebung lassen Verbesserungs-Anträge zu.

Um die Angelegenheit zu verschieben, bis die Versammlung sie wieder aufzunehmen beliebt, bedarf es eines Antrags, daß der Hauptantrag „auf den Tisch gelegt werde". Stillschweigend wird angenommen, daß die Wiederaufnahme nicht an demselben Tag erfolgen solle.

Dieser Antrag läßt keinen Verbesserungs-Antrag zu.

Wenn eine Frage gestellt ist, so kann dieselbe ganz oder theilweise an einen Ausschuß verwiesen (commit), beziehungsweise wieder verwiesen (recommit) werden.

5. Ausschüsse.

Man hat die Ausschüsse (committees) die Augen und Ohren, Hände und Füße der Versammlung genannt.

Der Ausschuß ist an alle ihm von der Versammlung ertheilten Instructionen gebunden.

Wenn die Verweisung nicht an einen bereits bestehenden Ausschuß geschieht, so ist zunächst die Mitgliederzahl festzusetzen. Hierbei pflegt man einer ungeraden Zahl den Vorzug zu geben.

Alsdann erfolgt die Wahl der Mitglieder, wofern die Versammlung nicht beschließt, daß der Vorsitzende die Mitglieder bestimmen solle.

Wo die Inangriffnahme eines Beschlusses feststeht, und nur die Ausführung noch berathen werden soll, ist es nicht räthlich, unversöhnliche Gegner in den Ausschuß zu wählen. Sonst empfiehlt sich, die größere Hälfte des Ausschusses aus der Mehrheit der Versammlung, die kleinere Hälfte aus deren Minderheit zu nehmen. Gewöhnlich wird der Antragsteller zuerst als Mitglied ernannt.

Das zuerst eingesetzte Mitglied ist bis auf Weiteres dessen Vorsitzer (chairman).

Der Ausschuß vertagt sich von einem Zusammentritt zum andern; sind aber seine Berathungen beendigt, so vertagt er sich nicht, sondern er erhebt sich (rise) und beauftragt den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied, Bericht (report) abzustatten.

Hat sich ein Ausschuß erhoben, so theilt der Berichterstatter der Versammlung bei deren nächstem Zusammentritt mit, daß der Ausschuß zu berichten bereit sei.

Dadurch entsteht die Frage, ob der Bericht überhaupt, und, im bejahenden Falle, ob er sofort entgegenzunehmen (receive) sei.

In der Praxis wird die Entgegennahme oft als selbstverständlich angenommen.

Nach Erledigung der Frage über die Entgegennahme verliest der Berichterstatter den Bericht und überreicht ihn dem Protocollführer.

In neuerer Zeit sind Minderheits-Berichte (minority reports) in Aufnahme gekommen. Sie werden jedoch nicht als selbstständige Berichte, sondern nur als Beilagen zum eigentlichen Ausschuß-Berichte angesehen.

Durch die Entgegennahme wird der Bericht der Versammlung zur Weiterberathung unterbreitet; wird er angenommen, so adoptirt ihn die Versammlung als von sich ausgehend.

Wird ein an einen Ausschuß verwiesener Antrag mit Verbesserungs-Vorschlägen von Seiten desselben wieder eingebracht, so werden diese vorerst zur Verhandlung gebracht. Sodann kommen etwaige neue, aus der Mitte der Versammlung hervorgehende, Verbesserungs-Anträge an die Reihe. Endlich erfolgt die Fragestellung über Annahme des vollständigen Actenstücks.

6. Zwischenanträge.

Zwischenanträge betreffen nicht den Gegenstand, sondern die Art und Weise der Verhandlung, wie *Ordnungs-Fragen*, *Umgangnahme von einer Regel der Geschäftsordnung*, *Zurückziehung eines Antrags*, *Verlesung von Actenstücken*.

Der Zwischenantrag muß erledigt werden, bevor das Geschäft, das er unterbricht, seinen Fortgang nehmen kann.

Das *Verhüten der Unordnung* geschieht, in höchster und letzter Instanz, durch Verfügung der Versammlung selbst.

Eine derartige Verfügung schließt die Entscheidung in sich, daß sie zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig sei. Die Entscheidung geschieht aber nur dann durch die Versammlung selbst, wenn der Sprecher bereits eine Entscheidung gab und von dieser Entscheidung an die Versammlung Berufung eingelegt wurde.

Alsdann lautet die Fragestellung: „Bestätigt die Versammlung die durch den Sprecher gegebene Entscheidung?"

An der Debatte über diese Frage nimmt der Sprecher Theil.

Vor der Entscheidung durch den Sprecher ist nur insofern Debatte gestattet, als sich der Sprecher den Rath eines oder mehrerer oder auch sämmtlicher Mitglieder erbittet.

Provocirt wird die Entscheidung des Sprechers durch einen entweder vom Sprecher selbst oder von irgend einem Mitgliede erhobenen „*Ruf zur Ordnung*", oder der „*Erhebung einer Ordnungsfrage*".

Ein Ruf zur Ordnung bedarf der Unterstützung nicht.

Sämmtliche Mitglieder der Versammlung können von einer Regel der Geschäftsordnung *einstimmig Umgang nehmen*.

Die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder (unanimous consent) ist dazu unentbehrlich, wenn die in Rede stehende Regel bereits übertreten worden ist.

Auch vor der Uebertretung kann von der Regel nur abgegangen werden, wenn kein Mitglied dagegen Einsprache erhebt.

Vor der Unterstützung kann ein Antrag vom Antragsteller, nach der Unterstützung und vor der Fragestellung durch den Antragsteller mit Einwilligung des Unterstützers, nach der Fragestellung durch Beide nur mit einstimmiger Genehmigung der Versammlung *zurückgezogen* oder umgeändert werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, zu verlangen, daß ein zur Annahme vorliegender Verfügungs-Entwurf einmal verlesen werde.

Von jedem anderen vorgelegten Actenstück darf jedes Mitglied die Verlesung beantragen. Wenn keine Widerrede gehört wird, steht es im Ermessen des Präsidenten, den Vorschlag zur Abstimmung zu bringen oder ihm sofort, ohne Abstimmung, nachzukommen.

7. Die Organisation.

Die Versammlung fängt mit der Eröffnung (coming to order) an und schließt mit der Vertagung.

Der Präsident eröffnet die Versammlung durch die Erklärung, daß sie eröffnet sei.

Dieser Erklärung muß nothwendig die Wahl des Präsidenten vorausgegangen sein.

Dieselbe unterscheidet sich von den anderen Wahlen nur dadurch, daß sie von einem beliebigen Mitgliede geleitet wird.

Der Erwählung geht die Nennung und Unterstützung von Candidaten in der sonst üblichen Form voraus.

Zuweilen wird dies durch die Bemerkung eingeleitet: „Um zu den vorliegenden Geschäften zu schreiten, ersuche ich die Anwesenden, einen Präsidenten zu wählen".

In solchem Fall pflegt Derjenige. der diese Aeußerung thut, die Abstimmung vorzunehmen. Sonst geschieht das durch Denjenigen, von dem die „Ernennung" ausgeht.

Nach der Eröffnungs-Erklärung fordert der Vorsitzer die Versammlung auf, einen Secretär zu wählen.

Man wählt wohl auch Vice-Präsidenten oder Beisitzer.

Bisweilen werden diese Beamten blos als vorläufige (pro tempore) erwählt. Alsdann ist das nächste Geschäft die Wahl definitiver Beamten, nach der von der Versammlung selbst beliebten Weise.

Wenn es beliebt wird, außer den hier entwickelten allgemeinen Regeln der Parlamentarischen Geschäftsordnung noch andere, besondere Verhandlungsregeln für die Versammlung maßgebend zu machen, so geschieht das am passendsten sofort nach der Eröffnung.

Dergleichen Nebengesetze (by-laws) können durch die Versammlung wieder abgeschafft oder ungeändert werden.

Außer der Eröffnung und der Vertagung gehören in den Bereich der Organisation Angelegenheiten wie: die Beleuchtung der Zimmer, Verlegung der Versammlung, Feuersgefahr, innerhalb oder außerhalb der Versammlung ausbrechende Tumulte, Krankwerden eines Mitgliedes und Aehnliches.

Es verstößt wider die Ordnung, wenn ein Mitglied zur Störung der Verhandlung Andere thätlich mißhandelt, herausfordert, bedroht, wenn es zischt, pfeift, hustet, spuckt, flüstert, von seinem Sitze aufsteht, zwischen dem Redner und dem Präsidenten ohne Grund hin und her geht, Bücher oder Actenstücke vom Tische nimmt, oder dem erklärten Willen der Versammlung den Gehorsam versagt.

Da die Debatte nur den Zweck hat, in möglichst kurzer Zeit die Mit-

glieder über ihre gegenseitigen Ansichten aufzuklären, so handelt derjenige, der der Bemerkung eines Redners sofort durch ein Händeklatschen beipflichtet, parlamentarisch richtiger, als wer seinen Beifall nachträglich durch einen breiten Vortrag kundgibt. Gewisse äußerliche Kundgebungen dieser Art haben eine sehr ausgeprägte Bedeutung. Dahin gehört außer dem Händeklatschen auch das Zischen; das Stampfen mit den Füßen wird in England als Ausdruck der Mißbilligung, in Amerika als Zeichen des Beifalls ausgelegt. Die Rufe: Hurrah! Man höre! Hört! Hört! Gut! Oh! Oh! Ei! Ei! Nein! Nein! Frage! Frage! sind niemals Ruhestörungen, wenn ihnen nicht die Absicht zu Grunde liegt, die Verhandlung ins Stocken zu bringen.

Die Unordnung wird von der Versammlung an dem Schuldigen mit den zu Gebote stehenden Strafmitteln geahndet. Diese bestehen bei freiwilligen Versammlungen in der Ausstoßung (expulsion) oder in leichteren Bußen, denen sich der Betroffene unterzieht, um der Ausschließung zu entgehen, wie: Entziehung des Stimmrechts oder des Worts, Verweis (reprimand), Auferlegung einer Abbitte (apology).

Wer sich der Ausschließung mit Gewalt widersetzt, darf im Nothfall, d. h. wenn er durch fortgesetztes Mißbetragen die Verhandlungen hindert, oder wenn dieselben nicht vor die Oeffentlichkeit gehören, mit der zur Erreichung des Zweckes unumgänglich nöthigen Gewalt entfernt werden.

Dem Urtheilsspruche muß eine Berathung vorangehen, bei welcher sich der Angeklagte vertheidigen darf. Nach dieser Vertheidigungsrede muß über die Entscheidung in dessen Abwesenheit verhandelt werden.

Selbstredend kann jedes eingeleitete Strafverfahren durch die Versammlung niedergeschlagen werden, was bei gelinderen Verstößen auf eine Erklärung oder Entschuldigungsrede des Gerügten zu geschehen pflegt.

Vertagung, d. h. Auflösung der bestehenden und künftiger Zusammentritt einer weitern Versammlung können gleichzeitig beschlossen werden. Da aber die endliche Vertagung stets etwas beeilt wird, so ist es besser, ehe über den Antrag auf Vertagung verhandelt wird, zuvor die Wiederversammlung anzuberaumen.

Fällt ein Antrag auf Vertagung in die Mitte einer andern Verhandlung, so kann er nicht debattirt und nicht verbessert werden; wohl aber, wenn er kein anderes Geschäft der Versammlung unterbricht.

Eine durch Vertagung unterbrochene Verhandlung muß ganz von vorne, nicht an dem Punkte, wo die Unterbrechung eintrat, wieder aufgenommen werden.

In den Versammlungen eines geschlossenen Vereins kann es von Wichtigkeit sein, die Zahl, zuweilen auch die Namen der anwesenden oder auch der abwesenden Mitglieder festzustellen. Dieses Geschäft wird von Rechtswegen vor der Verlesung des Protocolls erledigt.

Die meisten Gesellschaften machen die Beschlußfähigkeit einer Versammlung von der Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl abhängig. Diese Zahl nennt man die beschlußfähige Anzahl (quorum).

Oft wird diese Bestimmung im höchsten Grade lästig; denn die wichtigsten Geschäfte, eben weil sie sich von selbst verstehen und also keine Debatte

herbeiführen, vermögen es nicht, die Mitglieder in die Versammlung zu locken. Nothgedrungen muß daher häufig eine kleinere Versammlung die Machtvollkommenheit eines Quorums usurpiren, in der Hoffnung, daß ihr Vorgehen ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen werde. Zur Debatte ist eine beschlußfähige Anzahl nicht erforderlich.

Wenn der Umstand, daß ein Quorum nicht anwesend ist, durch den Versuch einer Abstimmung oder auf andere Weise zu Tage tritt, so verbleibt das Geschäft in der Lage, in der es sich befand, als die Entdeckung gemacht wurde.

Wenn eine Abgeordneten-Versammlung zusammentritt, so muß sie nach der vorläufigen und vor der definitiven Organisation die Legitimationen (credentials) der Abgeordneten prüfen.

Man pflegt zu diesem Zweck einen Ausschuß zu ernennen und demselben auch die Beurtheilung und Berichterstattung über beanstandete Wahlen aufzutragen.

Bei der Zusammensetzung des Legitimations-Ausschusses sind diejenigen Mitglieder zu vermeiden, über deren Wahl Zweifel obwalten.

Wenn die Versammlung über die Richtigkeit der Legitimationen berathschlagt, so haben, außer dem betroffenen, der zwar gehört wird, aber nicht mitstimmen darf, alle Mitglieder das Stimmrecht, deren Legitimationen, ob beanstandet oder nicht, noch unverworfen sind.

In Abgeordneten-Versammlungen kann namentliche Abstimmung (ayes and nays) verlangt werden.

In diesem Falle ersucht der Sprecher die Unterstützer des Antrags mit „Ja", die Gegner mit „Nein" zu stimmen. Darauf verliest der Protocollführer die Namensliste. Jeder Aufgerufene spricht „Ja" oder „Nein", worüber Protocoll geführt wird. Sodann verliest der Protocollführer nochmals die Namensliste mit Angabe der von jedem Mitglied gegebenen Stimme; summirt alsdann die bejahenden und die verneinenden und theilt dem Präsidenten die Zahl mit, worauf dieser alsbald das Resultat verkündigt.

Sobald die namentliche Abstimmung begonnen hat, ist die Debatte abgeschnitten.

Wenn sich mitten im Verlauf der namentlichen Abstimmung eine Ordnungsfrage aufwirft, so kann von der Entscheidung des Sprechers vor Schluß der Abstimmung nicht Berufung eingelegt werden. Auch ist keine Debatte zulässig.

8. Rangordnung der Geschäfte.

Wenn eine Frage gestellt ist, so ist, bis nach der Abstimmung darüber, kein weiterer Antrag zulässig, über den die Berathschlagung nicht nothwendigerweise der Berathschlagung über den bereits gestellten Antrag vorangeht.

Die Fälle, in denen der spätere vor dem früheren Antrag erledigt werden muß, sind jedoch nicht selten.

Der Verhandlung über den Hauptantrag geht die Verhandlung über den Hülfsantrag vor; derjenigen über Haupt- und Hülfsanträge die über einen Zwischenantrag, und die Verhandlung über einen Antrag, welcher entweder

in Folge eines ausdrücklichen Beschlusses privilegirt ist, oder welcher die Versammlung selbst, ihre Organisation und ihre Mitglieder betrifft, drängt die Berathschlagung über jeden andern Antrag zurück. Man nennt deswegen Anträge der letzten Art bevorzugte (privileged) Anträge.

Es werden ferner die unmittelbaren durch die mittelbaren Hülfsanträge zurückgedrängt.

Der Weiterverbesserungs-Antrag suspendirt bis zu seiner Erledigung die Verhandlung über die Verbesserung, welche durch ihn weiter verbessert werden soll.

Ausnahmsweise wird jedoch ein Verbesserungs-Antrag nicht durch einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Verschiebung ins Unbestimmte verdrängt.

Verbesserungen können bei Hauptanträgen und (als Weiterverbesserungen) bei Verbesserungs-Anträgen, auch bei Anträgen auf Trennung, auf Verschiebung, auf Verweisung an Ausschüsse, auf Vertagung (wenn der Antrag nicht ein vorliegendes Geschäft unterbricht) angebracht werden, nicht aber bei Anträgen auf Stellen der Vorfrage, bei Anträgen, die Frage auf den Tisch zu legen, bei Zwischenanträgen, bei Anträgen, zur Tagesordnung überzugehen, bei Vertagungsanträgen, die den Gang der Verhandlung unterbrechen.

Von den Anträgen auf Verweisung an einen Ausschuß, auf Schluß der Debatte und auf Verschiebung weicht keiner dem andern.

Jedoch weichen alle drei dem Antrage, die Frage auf den Tisch zu legen.

Wenn kraft einer für die Versammlung maßgebenden Verfügung ein bestimmter Tag oder eine bestimmte Stunde zur Verhandlung über ein bestimmtes Geschäft anberaumt ist, so ist das Geschäft für den bezeichneten Zeitraum ein bevorzugtes. Man nennt dasselbe die Tagesordnung (order of the day).

Wird die Tagesordnung nicht am betreffenden Tage erledigt, so hört sie auf, bevorzugt zu sein.

Die durch den Uebergang zur Tagesordnung unterbrochene Verhandlung muß wieder von vorne anheben und kann an dem Punkte, wo die Unterbrechung eintrat, nicht wieder aufgenommen werden.

Eine Frage über Bestimmung der Zeit der Wiederversammlung, über lärmende oder gewaltthätige Unterbrechung der Verhandlung, über einen ausbrechenden lauten Streit unter Mitgliedern, über Verlegung der Versammlung, über Feuersgefahr, über Beleuchtung, Heizung oder Aehnliches, ist im eigentlichen Sinne bevorzugt und verdrängt alle Haupt-, Hülfs-, und Zwischenanträge, mit Einschluß der Tagesordnung.

Dergleichen Anträge sind Hauptanträge und allen Hülfs- und Zwischenanträgen zugänglich.

Alles Andere weicht aber dem Antrage auf Vertagung, weil der Minderheit niemals zusteht, die Mehrheit — gefangen zu halten.

Dritte Abtheilung.

Gemeinnütziges.

I. Die Verkehrs-Anstalten zu Wasser und zu Lande.

1. Die Ver.-Staaten-Post (U. S. Mail).

Inland-Porto (Domestic Rates of Postage).

Alles, was durch die Ver.-Staaten-Post versandt wird, vertheilt sich auf vier Classen, wie folgt:

Erste Classe (First Class Matter).

Diese umfaßt Briefe (letters), Post-Karten (postal cards) und versiegelte oder zugeklebte Pakete, deren Inhalt von den Postbeamten nicht untersucht werden kann, ohne dabei Umhüllung oder Band zerreißen zu müssen.

Das Porto für Briefe nach allen Plätzen innerhalb der Vereinigten Staaten, sowie auch nach Canada und Mexico, beträgt jetzt 2 Cents für jede Unze oder Bruchtheil einer Unze.

Stadtbriefe in Städten, in welchen der Briefträgerdienst eingerichtet ist, zahlen den nämlichen Portosatz, in allen anderen Ortschaften aber — als sogenannte "drop letters" — nur 1 Cent für jede Unze.

Post-Karten kosten 1 Cent das Stück. Die Vorderseite ist lediglich für die Adresse bestimmt, die Rückseite darf nur beschrieben oder bedruckt, nicht aber mit Etwas beklebt werden. Geschieht dies trotzdem, so muß der Adressat für die Karte volles Briefporto bezahlen. Post-Karten mit beleidigendem oder unfläthigem Inhalte werden, sofern die Postbeamten solches bemerken, nicht befördert, sondern vernichtet. Gegen anständige Schuldmahnung durch Post-Karten — einfache Angabe des schuldigen Betrages nebst Bitte um Bezahlung — läßt sich nichts einwenden.

"Special delivery letters". Soll ein Brief sofort nach seiner Ankunft im betreffenden Postamte dem Adressaten durch einen besonderen Boten (special delivery) zugestellt werden, so ist diesem Briefe, außer der gewöhnlichen Marke, noch eine besonders geformte 10 Cents-Marke (special delivery stamp) aufzukleben; das Aufkleben einer gewöhnlichen 10 Cents-Marke würde den Brief zu der expressen Bestellung nicht berechtigen.

Registrirte Briefe (registered letters) zahlen außer dem regelmäßigen Porto eine Registrirgebühr von 10 Cents. Diese Briefe werden nicht so schnell abgeliefert, wie andere. Dazu kommt, daß die amerikanische Postbehörde für den Verlust registrirter Briefe nicht verantwortlich ist. Wer Geld oder Werthsachen in einem Briefe versendet, thut das also auf eigene Gefahr. Geldbriefe und Werthpakete sollten deshalb niemals durch die Post, sondern nur durch eine der großartigen Express Companies befördert werden, welche für richtige Besorgung und Ablieferung ausdrücklich Garantie leisten, und deren mehrere oder wenigstens eine jetzt jeden einigermaßen bedeutenden Ort im ganzen Lande erreichen. Wo es angeht, sollte man zur Uebermittelung von Geld Bank Drafts, P. O. Money Orders oder Express Money Orders benutzen, wodurch Verlust vermieden wird.

Wenn Briefe deutlich adressirt, gut verschlossen und genügend mit Marken frankirt werden, so darf man wagen, Papiergeld in mäßigen Beträgen, sowie Postmarken (welche man für Beträge von weniger als einem Dollar als Zahlmittel benutzt) darin zu verenden; gemünztes Geld sollte man aber nicht in Briefen verschicken.

Francaturzwang herrscht für sämmtliche Inlandbriefe. Deshalb sollte das Briefporto stets voll bezahlt werden. Unterbleibt das einmal, weil der Absender sich im Gewicht des Briefes getäuscht hat, so wird der Brief, wenn er mindestens eine 2 Cents-Marke trägt, dem Adressaten gleichwohl zugestellt, und das fehlende Porto wird bei der Ablieferung erhoben.*

Schriftstücke, welche mit dem "type writer" oder mit einem anderen Apparate zur Vervielfältigung von Briefen u. s. w. hergestellt sind, zahlen volles Briefporto.

* Ein practischer Wink zur leichten Feststellung des Gewichtes ist folgender: Ein Silber-Dollar wiegt fast eine Unze. Jeder Brief also, der nicht schwerer in der Hand ist, als ein Dollar-Stück, wird mit einer 2 Cents-Marke frankirt. Wer einen einzelnen Dollar gerade nicht zur Hand hat, der nehme zwei 50 Cents-Stücke, oder in Ermangelung dieser fünf „Nickels" (5-Cents-Stücke) und einen (kleinen) Cent. Das macht zusammen auch fast eine Unze.

Es ist Thatsache, daß eingewanderte Deutsche mehr über verspätete Ankunft oder Verlust von Briefen und Paketen u. s. w. zu klagen haben, als Andere. Dergleichen könnte vermieden werden, wenn das Nachfolgende genau beachtet würde, was wir — wenn es auch den meisten unserer Leser bekannt sein wird — in ungewöhnlicher Ausführlichkeit darzustellen für rathsam halten. Manches wird immerhin noch Vielen willkommen sein.

Die äußere Adresse auf dem Couvert (envelope) eines Briefes heißt Aufschrift (superscription). Sie besteht aus dem Namen und Titel des Empfängers, und der vollen Angabe des Bestimmungsortes (directions).

Die Directions enthalten den Namen der Post Office, die dem Empfänger zunächst liegt und von der er seine Postsachen erhält, sowie auch den Namen des County und des Staates, in dem sie liegt. Wohnt der Empfänger in einer großen Stadt, so müssen Hausnummer und Straße angegeben sein, dagegen kann der Name des County fortfallen. Ist die Stadt sehr groß (z. B. New York, Philadelphia, Boston, u. s. w.), so könnte allenfalls auch der Name des Staates wegbleiben. Trotzdem ist es aber besser, der Sicherheit wegen lieber Etwas zu viel als zu wenig auf ein Couvert zu schreiben, da es z. B. 3 New York, 8 Philadelphia, 13 Boston in der Union gibt.

Das auf einem Couvert Geschriebene muß gerade Linien bilden, die mit der oberen d. h. offenen Seite desselben parallel laufen.

Denkt man sich ein Couvert von gewöhnlicher Größe der Länge nach halbirt, so kommt die erste Zeile (den Namen enthaltend) auf die gedachte Mittellinie. Man beginnt links ziemlich nahe am Anfange der Zeile, wenn die Namen länger, und 1—2 Zoll davon entfernt, wenn sie kürzer sind. Die Zeilen bleiben gleichweit von einander entfernt; dabei wird jedoch jede so viel nach rechts eingerückt, daß die letzte Zeile (City oder State) ungefähr in die untere rechte Ecke des Couverts zu stehen kommt.

Wohnt der Empfänger auf dem Lande, so ergibt sich die folgende Anordnung:

Name and Title,
Post Office,
County,
State.

Wohnt der Empfänger in der Stadt, so ist die Anordnung;

Name and Title,
Number and Street,
City,
State.

Also z. B.:

E. Steiger & Co.,
New York.

Postage Stamp

Peter Warner, Esq.,
Mount Vernon,
Westchester Co.,
N. Y.

T. H. Diehl,
Allentown, Pa.

Postage Stamp

Mr. Ign. Kohler,
911 Arch Street,
Philadelphia,
Pa.

O. Ide & Co.,
Trenton, N. J.

Postage Stamp

Prof. Charles A. Hyde,
Philadelphia,
Hancock Co.,
Mo.

Return to P. Myers,
Mount Joy, Pa.,
if not delivered
within 10 days.

Postage Stamp

Box 1905.
Messrs. E. Steiger & Co.,
25 Park Place,
New York.

Wenn ein Brief durch die Vermittlung einer dritten Person bestellt werden soll, so bilden die Worte: *care of*.....(per Adresse.....) die zweite Zeile; so:

Miss Bella Myers,
care of Prof. Chas. A. Smith,
Annapolis,
Md.

Mr. August Berger,
care of Rev. G. Blessin,
Eldorado,
Fayette Co.,
Iowa,
U. S. A.

Geschäftsleute, denen daran liegt, ihre umfangreiche Correspondenz so rasch wie möglich zu empfangen, miethen in der Post Office eine zur Aufnahme ihrer ankommenden Briefe bestimmte (mit einer Nummer oder einem Buchstaben bezeichnete Letter Box, aus der dieselben bald nach Eintreffen und zu jeder Zeit (auch in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen) abgeholt werden können. Eine solche Expedition, welche auch während der Geschäftsstunden viel rascher als das Austragen durch den Briefträger ist, liegt ebensosehr im Interesse des Absenders wie des Empfängers; sie ist jedoch nur dann möglich, wenn Nummer (oder Buchstabe) der Letter Box sehr deutlich auf dem Convert vermerkt ist, und zwar über dem Namen.*

* Man findet noch häufig nach deutscher Manier Hausnummer und Straße und manchmal auch die Nummer der Letter Box unter dem Ortsnamen. Das ist falsch. Unter den Ortsnamen darf nur noch die Bezeichnung von County und State kommen.

Auch die Anwendung deutscher Currentschrift für die äußere Adresse sollte vermieden werden, weil die Postbeamten nur in seltenen Fällen im Stande sind, dieselbe zu lesen, und daher Aufenthalt, oder irrige Ablieferung, wenn nicht gar gänzlicher Verlust entsteht.

Viele Briefe kommen nicht an, weil der Name der Post-Office nicht richtig geschrieben ist. So gibt es z. B. ein Millersville in Lancaster Co., Pa., ein Millersburg in Dauphin Co., Pa., und ein Millerstown in Perry Co., Pa.; diese drei Namen sind unter einander so ähnlich, und bedeuten überdies fast dasselbe, daß sie häufig verwechselt werden. Ist das County angegeben, so erreicht der Brief wohl trotzdem seine Bestimmung; sonst kommt er zu den unbestellbaren Briefen (Dead Letters) nach Washington, und wird unter Umständen vernichtet.

Die Bezeichnung '*City*' oder '*Present*' (nach dem Muster des deutschen „Hier" und des französischen 'en ville') für sogenannte „Stadtbriefe" ist nicht zu empfehlen, denn ein so adressirter Brief, der z. B. für die Stadt New York bestimmt ist, wird unbestellbar wenn er durch Zufall oder Nachlässigkeit etwa in Brooklyn, Hoboken oder Jersey City in den Briefkasten geworfen wird. Auch auf solchen Briefen ist daher der Ortsname entweder voll auszuschreiben, oder wenigstens abgekürzt anzugeben (z. B. N. Y. City.)

Unzählige Briefe kommen mit äußerer Adresse wie z. B. '*Mr. Meyer*, Wohlgeboren', wodurch sich der ungeschickte „Grüne" alsbald verräth und lächerlich macht.

Name oder Firma des Adressaten muß buchstäblich genau und sehr leserlich geschrieben werden; auch darf man keinen Vornamen weglassen, sonst entstehen — bei der Aehnlichkeit vieler Firmennamen — Verwechselungen, Aufenthalt und andere Unannehmlichkeiten. Nicht minder deutlich und leserlich muß der Name der Post Office und des Staates angegeben werden.

Wenn der Name des Staates kurz ist, wird er voll ausgeschrieben; werden Abkürzungen angewandt, so müssen die Buchstaben regelrecht gebildet sein, ohne Schnörkel, so daß sie ganz deutlich sind und nicht mit anderen verwechselt werden können. *Pa.* und *Va.*, *Penn.* und *Tenn.*, *N. Y.* und *N. J.* werden sehr leicht mit einander verwechselt. Hunderte von Briefen gehen nach Trenton, N. Y., die für Trenton, N. J. bestimmt waren, und umgekehrt. Die Buchstaben *I*, *J* und *Y* müssen genau unterschieden werden.

Die Namen der Staaten und Territorien, und ihre Abkürzungen sind:

Alabama	*Ala.*	Illinois	*Ill.*	Montana	*Mont.*	Rhode Island	*R. I.*
Alaska	*Alaska*	Indiana	*Ind.*	Nebraska	*Nebr.*	South Carolina	*S. C.*
Arizona	*Ariz.*	Indian Terr.	*Ind. T.*	Nevada	*Nev.*	Tennessee	*Tenn.*
Arkansas	*Ark.*	Iowa	*Iowa.*	New Hampshire	*N. H.*	Texas	*Tex.*
California	*Cal.*	Kansas	*Kans.*	New Jersey	*N. J*	Utah	*Utah*
Colorado	*Colo.*	Kentucky	*Ky.*	New Mexico	*N. M.*	Vermont	*Vt.*
Connecticut	*Conn.*	Louisiana	*La.*	New York	*N. Y.*	Virginia	*Va.*
Dakota	*Dak.*	Maine	*Me.*	North Carolina	*N. C.*	Washington	*Wash.*
Delaware	*Del.*	Maryland	*Md.*	Ohio	*O.*	West Virginia	*W. Va.*
District of Columbia	*D. C.*	Massachusetts	*Mass*	Oregon	*Oreg.*	Wisconsin	*Wis.*
Florida	*Fla.*	Michigan	*Mich.*	Pennsylvania	*Pa.*	Wyoming	*Wyo.*
Georgia	*Ga.*	Minnesota	*Minn.*				
Idaho	*Idaho*	Missi-sippi	*Miss.*				
		Missouri	*Mo.*				

Daß so viele Briefe nicht richtig befördert werden, liegt zum großen Theile nur an der Nachlässigkeit der Absender selbst. Von den 3—4 Millionen Briefen, die jährlich als unbestellbar in die Dead Letter Office wandern und zum größten Theil vernichtet werden, haben etwa 70,000 mangelhafte Angaben der sogenannten Directions, und bei 3—4 Tausend fehlen dieselben ganz — in Folge der Gedankenlosigkeit der Absender.

Man wird sich kaum darüber wundern, daß namentlich die europäische Post eine so bedeutende Anzahl unbestellbarer Briefe enthält. Die Schuld liegt hier gewöhnlich nicht am Absender, der mit den hiesigen geographischen Verhältnissen nicht vertraut ist, sondern am Empfänger, der es unterlassen hat, seinen Correspondenten eine genaue und vollständige Copie seiner amerikanischen Adresse (mit lateinischen d. h. englischen Buchstaben geschrieben) mitzutheilen. Wer absolut sicher sein will, der lege in seinen Brief ein bereits mit seiner correcten Adresse versehenes Couvert, in das die erwartete Antwort nur hineingesteckt zu werden braucht. Briefe, die im Ausland aufgegeben werden, sollten außerdem die Bezeichnung *North America* oder *U. S. A.* (Abkürzung für United States of America) erhalten.

Sicherheit und Schnelligkeit der Correspondenz werden wesentlich erhöht durch Benutzung sogenannter Addressed Envelopes und Return Request Envelopes. Ein Couvert, das bereits mit der genauen Adresse des Absenders (geschrieben oder — noch besser — gedruckt) versehen ist, wird jedem Briefe beigelegt, auf den man prompte und sichere Antwort haben will. Wenn — wie fast in allen Fällen — die erwartete Antwort im Interesse des Empfängers ist, muß auch eine Postmarke (stamp) aufgeklebt sein, denn es ist unbillig, von Jemandem zu erwarten, daß er seine Zeit für eine Antwort

aufwende, und auch noch das Porto bezahle. Ein solches Couvert heißt Stamped Addressed Envelope.*

Couverts, die in der oberen linken Ecke die Adresse des Absenders und ein Gesuch enthalten, den betreffenden Brief an diese Adresse zurückzuschicken, wenn er nicht innerhalb einer gewissen Zeit abgeholt ist, heißen Return Request Envelopes (Couverts mit Gesuch um Rücksendung). Das Post Office Department liefert solche Envelopes (natürlich nur mit aufgedruckter Postmarke versehen) durch Vermittlung der Postmeister, ohne Extravergütung für das Bedrucken. Auch die Adresse des Absenders allein, ohne ausdrückliches Gesuch um Rücksendung, wird stillschweigend für ein solches gehalten, und der Brief wird zurückgeschickt, wenn er nicht innerhalb 30 Tagen abgeholt oder — wo Briefträgerdienst eingerichtet — an den Adressaten abgeliefert worden ist. Wenn ausdrücklich 10 oder 5 Tage angegeben, so erfolgt die Rücksendung natürlich um so viel schneller. Das Gesuch um Rücksendung (Return Request) kann geschrieben oder gedruckt sein. Wer solche Couverts gebraucht, hat den Vortheil, daß seine unbestellbaren Briefe nicht erst nach Washington in die Dead Letter Office wandern, sondern ihm direct wieder zugeschickt werden. Manche Unannehmlichkeit oder Verlegenheit, und daraus entstehende Verluste lassen sich durch deren Gebrauch vermeiden, und empfiehlt es sich daher, daß *jeder Absender eines Briefs seinen Namen und Adresse* auf demselben bemerke.

Beim Aufkleben der Postmarken ist mit großer Vorsicht darauf zu achten, daß auf jeden Brief die richtige Marke *fest* aufgeklebt wird. Kein Brief nach einem Orte in den Vereinigten Staaten, Canada oder Mexico wird befördert, auf den im Voraus nicht wenigstens ein voller Portosatz (von 2 Cents) entrichtet ist. Es kommen jährlich etwa 400,000 Briefe in die Dead Letter Office, weil sie gar nicht mit Stamp versehen, und zwar theilweise, weil derselbe nicht sorgfältig aufgeklebt worden, und daher abgefallen war. †

---

* Da im *Auslande* Postmarken der *Vereinigten Staaten* nicht zur Francatur von Briefen und anderen Postsachen angenommen werden, so muß man dorthin natürlich Postmarken des betreffenden Landes schicken.

Leute, denen das Briefschreiben eine Unbequemlichkeit ist, die sie gern auf die ihnen passendste Zeit verschieben, lassen sich nicht selten zu *sofortiger* Antwort bereit finden, wenn sie außer dem Stamped Addressed Envelope einen Zettel erhalten, etwa mit der Ueberschrift:

Answer for Charles Meyer to his inquiry of.....

so daß sie ihre Antwort in bequemer Weise auf ein einziges Wort (*Yes*, *No*, u. s. w.) oder auf einen kurzen Satz beschränken können.

† Die Postmarke gehört auf die Vorderseite des Couverts, *oben rechts* in die Ecke, ungefähr einen Viertelzoll von der rechten Seite und halb so weit von oben. Es sieht nicht gut aus, wenn die Marke ganz dicht in die Ecke geht; auch darf sie nicht mit der falschen Seite nach oben geklebt sein; es ist ja ein Portrait, und daran sieht man schon was oben und unten ist; außerdem müssen die Kanten der Postmarke mit den Kanten des Couverts parallel laufen. Man sollte sich überhaupt von vornherein daran gewöhnen, eine jede Sache *ordentlich* zu machen; das ist nicht schwerer, als wenn man etwas unordentlich macht, und es kostet auch nicht mehr Zeit. Flinke Arbeit ist gewiß zu empfehlen, allein eine schief oder verkehrt aufgeklebte Postmarke verräth eher einen nachlässigen als einen flinken Arbeiter und bei einem Briefe ist jedes Zeichen von Nachlässigkeit gewissermaßen eine Geringschätzung des Empfängers, gleichzeitig aber auch eine schlechte Empfehlung für den Absender.

Und hier wollen wir auch bemerken, daß man mit der Verwendung von Postkarten (Postal Cards) sehr vorsichtig sein muß. Wie bequem deren Benutzung auch im kaufmännischen Verkehre ist, so dürfen dieselben doch nicht verwendet werden, wenn der Absender dem Empfänger irgend welche Rücksicht schuldig ist; Privatleuten sollten keine persönlichen Mittheilungen auf Postal Cards geschickt werden, umsoweniger, als jetzt die Francatur eines Briefes nur 2 Cents beträgt.

Zweite Classe (Second Class Matter).

Diese umfaßt alle Zeitungen und Zeitschriften (newspapers and periodicals), welche von der bezüglichen Verlags-Anstalt oder Agentur an Abonnenten oder Wiederverkäufer gesandt werden, sowie Zeitungen und Zeitschriften, welche von Privatpersonen versandt werden. Das Porto für Verleger (publishers) beträgt 1 Cent per Pfund oder Bruchtheil eines Pfundes, und muß durch besondere Marken bezahlt werden. Zeitungen, welche in dem County, wo sie herausgegeben werden, an regelmäßige Abnehmer gesandt werden, sind frei, sofern sie nicht in Ortschaften mit Briefträger-Dienst zur Ablieferung durch Briefträger zur Post gegeben werden. Das Zeitungsporto für Privatpersonen beträgt 1 Cent für je vier Unzen oder Bruchtheil davon — nicht etwa 1 Cent für jede Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift.

Dritte Classe (Third Class Matter).

Diese umfaßt gedruckte Bücher, andere Drucksachen, Broschüren, gedruckte oder hectographirte Circulare, Kupfer-, Stahl- und Holzschnitte, Correcturbogen und Druck-Manuscript, wenn von Correctur-Abzügen begleitet. Das Porto dafür beträgt 1 Cent für je 2 Unzen oder Bruchtheile davon.

Das Paket muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht untersucht werden kann, ohne die Umhüllung zerreißen zu müssen, und darf (außer im Falle von großen Büchern) nicht über vier Pfund wiegen. Das Paket darf (abgesehen von Druck-Manuscript) nichts Geschriebenes enthalten; dagegen ist es erlaubt, in ein Buch Namen und Adresse des Absenders, sowie auch eine Widmung, ohne sonstige Mittheilung u. s. w., zu schreiben.

Vierte Classe (Fourth Class Matter).

Diese umfaßt Alles, was durch die Post versandt werden darf und in keine der drei obigen Classen gehört. Das Paket darf nicht versiegelt oder verklebt sein, ist vielmehr so einzurichten, daß der Inhalt im Postamte leicht untersucht werden kann. In die vierte Classe gehören Waaren, Waarenproben aller Art, Geschenke 2c., und das Porto dafür beträgt 1 Cent für je 1 Unze oder Bruchtheil davon. Sämereien, Blumenzwiebeln und Ableger und Stecklinge kosten an Porto 1 Cent für je 2 Unzen.

Alles, was andere Poststücke beschädigen oder ruiniren könnte, z. B. Glas, Zucker, Nähnadeln, Stahlfedern, muß doppelt verpackt werden, und zwar zunächst in einer Schachtel oder in einem nicht verschlossenen Brief-Couvert und sodann in einer Holz- oder Metallhülse, welche unschwer geöffnet werden kann.

Nicht befördert werden giftige oder übelriechende Stoffe, feuergefährliche Sachen, sowie lebende Thiere, Insecten, u. s. w. Dagegen darf man flüssige Substanzen (ausgenommen Spirituosen und Brennöl-Fabrikate) in angemessener Verpackung und bis zu 4 Unzen Gewicht durch die Post versenden. Postgegenstände vierter Classe dürfen bis zu 4 Pfund wiegen.

Post-Geldanweisungen (Post Office Money Orders)

für das Inland können im Betrage von 1 Cent bis zu $100.00 gelöst werden. Die Gebühren betragen

bis $ 5.00	5 Cents,	bis $ 50.00	25 Cents,
„ $10.00	8 Cents,	„ $ 60.00	30 Cents,
„ $15.00	10 Cents,	„ $ 70.00	35 Cents,
„ $30.00	15 Cents,	„ $ 80.00	40 Cents,
„ $40.00	20 Cents,	„ $100.00	45 Cents.

Will man mehr als $100.00 per Post senden, so kann man mehrere Money Orders lösen, aber nie mehr als drei an einem Tage für denselben Empfänger. Die höchste per Post an einem Tage an dieselbe Person versendbare Summe wäre also $300.00. Für die Versendung von Summen unter $5.00 gibt es auch die sogenannten Postal Notes. Diese kosten nur 3 Cents. Will also Jemand $1.50 nach irgend einem Orte der Vereinigten Staaten schicken, so läßt er sich auf seiner Postanstalt (vorausgesetzt, daß es eine sogenannte Money Order Office ist) eine Postal Note über diesen Betrag ausfertigen, wofür er $1.50 und 3 Cents zahlt und legt diese Note dann in den betreffenden

Brief. Das ist gewiß bequem und billig. Die Sache ist aber auch sehr bequem für den Empfänger einer solchen Note. Denn diese Notes werden von jeder Postanstalt, die Money Orders ausstellt, Jedem, der sie vorzeigt, ohne Weiteres ausbezahlt. Sie sind also ganz so gut wie Papiergeld und werden darum von Jedermann, namentlich aber von allen Kaufleuten sehr gern in Zahlung genommen. Sie gelten allerdings nur drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgegeben wurden. Das heißt, eine Postal Note, die am 11. Januar ausgefertigt ist, gilt nur bis zum 30. April desselben Jahres. Werthlos wird sie freilich auch dann noch nicht, sie muß aber zur Einlösung nach Washington geschickt werden, was Umstände macht und wieder Geld kostet.

Dabei ist auch zu beachten, daß Postal Notes nicht auf eine bestimmte Person ausgestellt, sondern einem Jeden bezahlt werden, der sie präsentirt, ob er deren rechtmäßiger Besitzer ist, oder nicht.

Ausland-Porto (Rates of Postage to Foreign Countries).

Canada.

Briefe, per Unze (Francatur-Zwang)	2 Cents.
Post-Karten, das Stück	1 Cent.
Zeitungen, per 4 Unzen	1 Cent.
Waaren-Proben, bis zu 8 Unzen	10 Cents.
Registrir-Gebühr	10 Cents.

Die Post befördert hinüber und herüber gewöhnliche und registrirte Briefe, Post-Karten, Zeitungen, Broschüren, Zeitschriften, Bücher,* Pläne,* Karten,* Zeichnungen,* Stiche,* Holzschnitte,* Photographien,* Musikalien* und Waaren-Muster und -Proben ohne Werth, einschließlich Sämereien. Pakete mit Waaren-Proben dürfen nicht mehr als 8 Unzen wiegen und müssen so eingerichtet sein, daß der Inhalt leicht untersucht werden kann.

Mexico.

Zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico besteht eine Post-Convention, unter deren Bestimmungen Briefe und alle übrigen Postsachen zu den üblichen Inland-Raten von und nach Ortschaften in Mexico befördert werden. Waaren-Sendungen müssen mit der Paket-Post (parcel post) befördert werden, und ist dazu eine Zoll-Declaration nöthig.

* Der Adressat muß eine Zoll-Declaration eingesandt erhalten, damit er auf Grund derselben den canadischen Zoll genau bezahlen kann.

Länder des Welt-Postvereins (Universal Postal Union).

Nach den folgenden Ländern und Colonien, welche mit den Vereinigten Staaten und Canada den Welt-Postverein bilden, gelten nachstehende Portosätze:

Briefe, per 15 Gramme (½ Unze) frankirt oder unfrankirt		5 Cents.
Post-Karten, das Stück		2 Cents.
Zeitungen und andere Druckſachen, per je 2 Unzen		1 Cent.
Geſchäfts-Documente (commercial papers)	in Paketen von 10 Unzen oder weniger	5 Cents.
	in Paketen über 10 Unzen, für je 2 Unzen oder Bruchtheile	1 Cent.
Waaren-Proben	in Paketen nicht über 4 Unzen	2 Cents.
	in Paketen über 4 Unzen für je 2 Unzen oder Bruchtheile	1 Cent.
Regiſtrir-Gebühr für Briefe und andere Poſtſachen		10 Cents.

Nach allen Ländern des Welt-Postvereins werden sowohl frankirte wie auch unfrankirte Briefe befördert; für letztere muß der Adreſſat das Doppelte des regulären Portos für einfache Briefe bezahlen. Abgeſehen von Briefen müſſen alle übrigen Poſtſachen wenigſtens theilweiſe frankirt werden.

Der Welt-Postverein umfaßt folgende Länder:

Aegypten
Argentinien
Bahama-Inſeln
Barbadoes
Belgien
Bermuda
Bolivia
Braſilien
Britiſche Colonien in Weſt-Afrika.
Britiſche Colonien in Weſt-Indien
Britiſch Guiana
Britiſch Honduras
Britiſch Oſtindien
Bulgarien
Ceylon
Chile
Colombia
Corea
Coſta Rica
Congo-Staat
Dänemark und Colonien
Deutſchland
Domingo
Ecuador
Frankreich und Colonien
Großbritannien und Irland
Gibraltar und Cypern
Griechenland
Grönland
Guatemala
Hayti
Hawaii
Honduras
Hong-Kong
Italien
Island
Jamaica
Japan
Liberia
Luxemburg
Montenegro
New Foundland
Nicaragua
Niederlande u. Colonien
Norwegen
Nubien, Sudan
Oeſterreich-Ungarn
Paraguay
Patagonien
Perſien
Peru
Portugal und Colonien
Rumänien
Rußland
Salvador
San Marino
Serbien
Siam
Spanien und Colonien
Straits-Settlements (Singapore, Penang und Malacca)
Schweden
Schweiz
Türkiſches Reich
Uruguay
Venezuela

Länder außerhalb des Welt-Postvereins.

Länder.	Briefe per 1/2 Unze Cents.	Zeitungen per 2 Unzen Cents.
Australien (außer Neu-Süd-Wales, Queensland und Victoria) via San Francisco	5	2
Australien, alle Theile, via London und Brindisi*	12	2
Cap-Colonie	15	4
China, via San Francisco*	5	2
Fidschi-Inseln, via San Francisco*	5	2
Madagascar, außer den französischen Stationen	23	6
Marocco, außer den spanischen Besitzungen	15	2
Natal	15	4
Neu-Süd-Wales*	12	4
Neu-Seeland, via London*	12	2
Orange Freistaat	15	4
Queensland*	12	2
St. Helena*	15	4
Transvaal*	21	5
Victoria (Australien)*	12	2

Frankatur-Zwang nach allen Ländern, mit Ausnahme der mit einem * versehenen. Briefe nach Australien und Neu-Seeland können für 10 Cents extra registrirt werden, desgleichen alle Postsachen nach Colonien und Staaten in Süd-Afrika für 10 Cents.

Post-Geldanweisungen nach dem Auslande (Foreign Money Orders).

Money Orders für das Ausland sind in allen sogenannten International Money Order Offices zu bekommen, zahlbar (außer in anderen) besonders in folgenden Ländern: im Deutschen Reiche, in der Schweiz, in Großbritannien und Irland, Canada und New Foundland, Frankreich, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Belgien, Niederlande 2c. Eine deutsche Mark wird mit $24\frac{1}{4}$ Cents, ein Schweizer oder französischer Frank mit $19\frac{3}{4}$ Cents, ein Pfund Sterling mit $4.87 berechnet. Money Orders, die in Luxemburg zahlbar sind, werden ebenfalls in unsern Internationalen Money Order Offices ausgestellt und durch die Postverwaltung des Deutschen Reiches besorgt, welche für ihre Mühewaltung eine kleine Summe von dem Betrage der Money Orders abzieht. Gelder, die für Personen in Oesterreich-Ungarn bestimmt sind, werden durch Vermittlung der Schweizer Postverwaltung befördert, und läßt man sich eine Money Order zahlbar in der Schweiz ausstellen. Die Gebühren für Money Orders,

zahlbar in Canada, New Foundland, in der Schweiz, im Deutschen Reiche, oder durch dessen Vermittlung betragen

bis $10.00	10 Cents.	bis $40.00	40 Cents.
„ $20.00	20 Cents.	„ $50.00	50 Cents.
„ $30.00	30 Cents.		

Zollpflichtige Gegenstände in der Post.

Wenn mit der Paket-Post (parcel post), welche seit einiger Zeit zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico und anderen Ländern eingerichtet ist, oder auch in geschlossenen Briefen aus dem Auslande zollpflichtige Gegenstände ankommen, so wird der betreffende Adressat von der Postbehörde schriftlich davon in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, zu bestimmter Zeit im Postamte zu erscheinen, damit in seiner Gegenwart die Zolluntersuchung stattfinden kann. Erst nach Entrichtung der bezüglichen Zoll-Gebühr erhält er sein Eigenthum. Ausländische Pakete mit Büchern werden an den Adressaten befördert, und diesem gegen Zahlung des Zolles ausgeliefert.

Post- und Eisenbahn-Fahrzeit in den Vereinigten Staaten. Zeit-Differenz und Fahrpreise.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über Zeit-Differenz, Eisenbahn-Entfernung, Postzeit, sowie über den Fahrpreis zwischen New York und den wichtigsten Städten in den Vereinigten Staaten. Die angegebenen Fahrpreise sind die billigsten Raten (Second Class Rates) auf Grund des jetzt giltigen Tarifs. Es sei an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß Kinder unter 5 Jahren, wenn sie in Begleitung Erwachsener reisen, auf allen amerikanischen Eisenbahnen frei befördert werden. Kinder im Alter von 5—12 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene. Was Passagier-Gepäck betrifft, so werden 150 Pfund auf jedes volle, 75 Pfund auf jedes halbe ticket frei befördert, und beim Wiegen nimmt man es hier nicht sehr genau. Ueberfracht wird für je 100 Pfund mit etwa 15 % vom Betrage der bez. Fahrkarte berechnet. Der Passagier erhält eine numerirte Gepäck-Marke (Baggage-Check) von Metall, welche er, ebenso wie seine Fahrkarte, sehr sorgsam verwahren muß. Vorsichtige Reisende machen sich über beide Sachen sogar schriftliche Notizen.

Ortsnamen	Um Mittag in N. Y. ist es in	Eisenbahnentfernung von N. Y.	Postzeit von N. Y.	Fahrpreis von N. Y.
		Mln.	Stdn.	$Cts.
Albany, N. Y.	12.01P.M.	145	4.15	3.10
Atlanta, Ga.	11.18A.M.	881	52.15	21.00
Auburn, N. Y.	11.50A.M.	319	9.30	6.58
Baltimore, Md.	11.50A.M.	188	6.	5.30
Bangor, Me.	12.21P.M.	478	19.40	12.00
Boston, Mass.	12.12P.M.	233	8.	6.00
Bridgeport, Conn.	12.03P.M.	59	2.	1.30
Buffalo, N. Y.	11.40A.M.	424	14.	9.25
Burlington, Iowa.	10.51A.M.	1120	47.	23.25
Burlington, Vt.	12.03P.M.	302	11.	8.00
Charleston, S. C.	11.36A.M.	804	33.	23.00
Chicago, Ill.	11.05A.M.	913	35.	18.00
Cincinnati, O.	11.18A.M.	758	28.	16.00
Cleveland, O.	11.29A.M.	585	20.	12.00
Columbus, O.	11.24A.M.	639	22.	14.00
Concord, N. H.	12.10P.M.	274	10.30	7.15
Council Bluffs, Iowa	10.34A.M.	1389	56.	30.50
Davenport, Iowa.	10.53A.M.	1096	41.40	23.20
Dayton, O.	11.19A.M.	709	25.	15.50
Denver, Col.	9.57A.M.	1982	92.	46.90
Des Moines, Iowa.	10.42A.M.	1270	51.10	28.10
Detroit, Mich.	11.24A.M.	776	24.	14.25
Dubuque, Iowa.	10.54A.M.	1103	43.	23.40
Easton, Pa.	11.55A.M.	76	2.30	2.10
Elmira, N. Y.	11.49A.M.	275	22.30	6.00
Evansville, Ind.	11.07A.M.	995	36.25	22.05
Fort Wayne, Ind.	11.15A.M.	765	29.	15.30
Galveston, Tex.	10.37A.M.	1789	97.30	37.65
Harrisburg, Pa.	11.49A.M.	183	5.10	5.50
Hartford, Conn.	12.05P.M.	113	3.45	2.65
Indianapolis, Ind.	11.12P.M.	826	30.	17.00
Kansas City, Mo.	10.37A.M.	1343	60.	28.75
Keokuk, Iowa.	10.50A.M.	1128	48.	23.25
Leavenworth, Kan.	10.37A.M.	1369	62.	28.75
Little Rock, Ark.	10.47A.M.	1411	54.20	30.40
Louisville, Ky.	11.14A.M.	868	35.	19.00
Lowell, Mass.	12.10P.M.	245	9.	7.00
Memphis, Tenn.	10.55A.M.	1245	50.	26.30
Milwaukee, Wis.	11.05A.M.	998	40.	20.55
Mobile, Ala.	11.04A.M.	1236	52.	27.25
Montgomery, Ala.	11.10A.M.	1056	45.	24.50
Nashville, Tenn.	11.09A.M.	1053	43.	23.65
Newark, N. J.	11.59A.M.	10	.30	15
Newburgh, N. Y.	12.00M.	63	2.35	1.16
Newburyport, Mass.	12.12P.M.	270	9.20	7.00
New Haven, Conn.	12.04P.M.	77	2.45	1.75
New Orleans, La.	10.56A.M.	1377	58.	29.00
Newport, R. I.	12.11P.M.	185	10.	2.0$_0$
Norfolk, Va.	11.51A.M.	372	18.	6.50
Northampton, Mass.	12.05P.M.	156	6.	3.65
Norwich, Conn.	12.07P.M.	140	5.15	2.00
Ogdensburg, N. Y.	11.54A.M.	374	14.30	9.02
Omaha, Neb.	10.32A.M.	1406	56.20	30.75
Philadelphia, Pa.	11.55A.M.	89	2.	2.50
Pittsburg, Pa.	11.36A.M.	445	15.	10.00
Pittsfield, Mass.	12.02P.M.	161	6.	3.50
Portland, Me.	12.15P.M.	341	14.	9.00
Poughkeepsie, N. Y.	12.00M.	76	3.	1.46
Providence, R. I.	12.10P.M.	189	6.30	5.00
Richmond, Va.	11.46A.M.	343	13.	10.35
Rochester, N. Y.	11.43A.M.	374	10.	7.68
Sacramento, Cal.	8.50A.M.	3183	146.15	63.75
St. Louis, Mo.	10.55A,M.	1066	38.	21.25
St. Paul, Minn.	10.44A.M.	1322	54.	27.85
Salt Lake City, Utah.	9.28A.M.	2476	120.	53.75
San Antonio, Tex.	10.23A.M.	1952	104.	39.20
San Francisco, Cal.	8.46A.M.	3273	151.	63.75
Savannah, Ga.	11.32A.M.	919	39.	24.00
Springfield, Ill.	10.58A.M.	1032	42.30	20.75
Springfield, Mass.	12.05P.M.	139	4.30	3.30
Syracuse, N. Y.	11.51A.M.	293	8.30	6.06
Terre Haute, Ind.	11.07A.M.	899	32.	19.25
Toledo, O.	11.22A.M.	706	24.	14.50
Trenton, N. J.	11.54A.M.	53	1.30	1.70
Troy, N. Y.	11.58A.M.	151	4.20	3.15
Utica, N. Y.	11.56A.M.	240	7.30	5.00
Vicksburg, Miss.	10.53A.M.	1287	63.30	29.00
Washington, D. C.	11.48A.M.	228	8.	6.50
Wheeling, W. Va.	11.33A.M.	511	21.	11.00
Wilmington, Del.	11.54A.M.	118	3.	3.25
Worcester, Mass.	12.10P.M.	193	7.15	4.65

* A.M. bedeutet Vormittag, M. = Mittag, P.M. = Nachmittag.

Postzeit im Welt-Verkehr.

Die nachstehende Tabelle gibt über die derzeitige Post- und Fahrzeit zwischen New York und einigen der wichtigsten Verkehrspunkte der Welt Aufschluß. Die Berechnung nach Tagen beruht auf Schätzungen des General-Postamtes in Washington. Eine interessante Beigabe ist die für jeden Punkt berechnete Entfernungsziffer ab New York.

Ortsnamen.	via	Tage.	Engl. Meilen.
Adelaide (Süd-Australien)	London	59	13,315
Adelaide „ „	San Francisco	34	12,845
Aden (Arabien)	London	20	7,875
Alexandria (Aegypten)	„	15	6,150
Algier (Afrika)	„	13	5,030
Amsterdam	„	9	3,985
Antigua (West-Indien)	direct	9	1,790
Antwerpen	London	9	4,000
Apia (Samoa)	San Francisco	28	9,200
Aspinwall (Colon)	direct	8	2,305
Athen	London	14	5,655
Auckland (Neu-Seeland)	San Francisco	26	10,120
Bahia (Brasilien)	direct	21	5,870
Basel	London	10	4,420
Bangkok (Siam)	„	41	13,125
	San Francisco	43	12,990
Batavia (Java)	London	41	12,800
Berlin	„	10	4,385
Bern	„	10	4,490
Bombay (Ost-Indien)	„	27	9,765
Bordeaux	„	10	4,385
Bremen	„	10	4,235
Brindisi	„	11	5,205
Brüssel	„	10	3,975
Buda-Pest	„	11	4,910
Buenos Aires (Argentinien)	direct	29	8,045
Cairo (Aegypten)	London	15	6,280
Calcutta	„	30	11,120
Callao (Peru)	Panama	22	4,145
Cap-Stadt (Cape Town)	London	30	11,245
Cherbourg	direct	10	3,780
Christiania (Norwegen)	London	12	4,650
Cöln (Köln)	„	10	4,115
Congo (Afrika)	„	52	9,605
Constantinopel	„	14	5,810
Copenhagen	„	11	4,575
Dresden	„	10	4,555
Fernando Po (Afrika)	„	45	8,745
Florenz	„	11	4,800

Ortsnamen.	via	Tage.	Engl. Meilen.
Frankfurt am Main	London	10	4,250
Genf	„	10	4,410
Genua	„	10	4,615
Gibraltar	„	13	5,155
Glasgow	direct	10	4,145
Gothenburg (Schweden)	London	12	4,755
Greytown (Nicaragua)	New Orleans	7	2,810
Guatemala	„	7	2,645
Guayaquil (Ecuador)	Panama	15	3,295
Guaymas (Mexico)	Eisenbahn	6	3,025
Halifax	„	2	780
Hamburg	direct	11	4,820
	London	10	4,340
Hamilton (Bermuda)	direct	2½	780
Havana	„	3	1,400
Havre	„	8	3,940
Hong Kong	San Francisco	27	10,590
Honolulu	„ „	13	5,645
Island	London	19	5,350
Interlaken	„	10	4,525
Iquique (Peru)	Panama	28	4,965
Lissabon (Portugal)	London	12	5,835
Liverpool	direct	8	3,540
London	Queenstown	9	3,740
Luzern	London	10	4,480
Lyon	„	10	4,340
Madeira	„	14	5,345
Madras (Britisch Indien)	„	29	10,525
Madrid	„	11	4,925
Malaga (Spanien)	„	12	5,320
Malta	„	13	5,280
Maracaibo (Venezuela)	direct	11	2,280
Marseille (Frankreich)	London	10	4,760
Mazatlan (Mexico)	San Francisco	10	4,795
Melbourne (Victoria, Australien)	San Francisco	32	12,265
Mexico City	Eisenbahn	8	3,750
Mailand	London	10	4,615
Monrovia (Liberia, Afrika)	„	28	7,335
Montevideo (Uruguay)	direct	28	7,915
Moskau (Rußland)	London	12	5,535

Ortsnamen.	via	Tage.	Engl. Meilen.
Moulmein (Britisch Burmah)	London	36	12,020
Mozambique (Afrika)	London und Brindisi	35	10,470
München	London	10	4,610
Neapel	„	12	5,195
Nassau (Bahamas)	direct	4	1,105
Natal (Südost-Afrika)	„	35	4,525
Nizza	London	11	4,700
Nürnberg	„	11	4,395
Odessa	„	13	5,455
Oporto (Portugal)	„	13	5,405
Panama (V. St. v. Colombia)	Aspinwall	8	2,355
Para (Brasilien)	direct	12	3,460
Paris	„	8	4,020
Pernambuco (Brasilien)	„	16	5,425
Point de Galle (Ceylon)	London	29	10,340
Port au Prince (Hayti)	direct	7	1,600
Port Limon (Costa Rica)	New Orleans	9	2,865
Puerto Cabello (Venezuela)	direct	12	2,160
Puerto Plata (San Domingo)	„	7	1,570
Quebec (Canada)	„	2	555
Queenstown (Irland)	„	8	3,250
Rangoon (Britisch Indien)	London	34	11,900
Riga	„	11	5,190
Rio de Janeiro	direct	25	6,730
Rom	London	11	5,030
Rotterdam	„	10	3,935
Saigon (Cochin China)	„	44	12,920
	San Francisco	39	12,240
St. Helena	London	27	9,280
St. Johns (New Foundland)	direct	4	1,245
St. Petersburg	London	12	5,370
St. Thomas (West-Indien)	direct	6	1,650
Samana (San Domingo)	„	8	1,700
San Domingo City (San Domingo)	„	9	1,920
Santiago (Chili)	Panama	38	6,010
Santos (Brasilien)	direct	25	6,980
Savanilla (V. St. v. Colombia)	„	13	2,380
Senegal (Afrika)	London	27	6,505
Shanghai (China)	„	51	14,745
	San Francisco	31	9,920
Sierra Leone (Afrika)	London	26	7,125
Singapore (Straits Settlements)	„	37	12,175
	San Francisco	42	12,240
Southampton (England)	direct	8	3,680
Stockholm	London	12	4,975
Straßburg	„	10	4,335
Stuttgart	„	11	4,460
Suez (Aegypten)	„	16	6,370
Sydney (New South Wales)	San Francisco	31	11,570
Tampico (Mexico)	New Orleans	7	2,250
Tiflis (Kaukasus)	London	19	6,630
Tours (Frankreich)	„	10	4,165
Triest	„	12	4,910
Turin	„	11	4,520
Valparaiso (Chile)	Panama	37	5,910
Venedig (Italien)	London	12	4,780
Vera Cruz (Mexico)	Eisenbahn	10	4,010
	Dampfschiff	13	2,500
Wien	London	12	4,740
Yokohama (Japan)	San Francisco	23	8,725
Zanzibar (Afrika)	London	30	9,825
Zürich	„	11	4,470

2. Das Telegraphen-Wesen.

Das Telegraphennetz der Vereinigten Staaten umfaßt 744,840 Meilen Drahtleitungen, und die Zahl der Telegraphen-Aemter ist 23,450. Von den letzteren kommen 17,241 auf die Western Union-Gesellschaft, deren Drahtleitungen in den Vereinigten Staaten sich auf 616,248 Meilen beziffern. Die genannte Gesellschaft besitzt thatsächlich das Telegraphen-Monopol in Amerika, denn ihre Macht erstreckt sich nicht nur auf das Gebiet der Union, sondern sie beherrscht auch das Telegraphen-Wesen in ganz Britisch Nord-Amerika und sie hat ferner directe Anschlüsse nach West-Indien, Mexico, Central- und Süd-Amerika. Endlich übt sie auch auf den transatlantischen Cabel-Dienst einen maßgebenden Einfluß aus.

Der Depeschen-Preis richtet sich nach den Entfernungen. Bei der Berechnung werden Namen und Adresse von Empfänger und Absender nicht mitgerechnet. Eine Normal-Depesche von zehn Worten kostet auf kurze Strecken etwa 25 Cents, auf mittlere Entfernungen vielleicht 50 Cents und nach sehr entlegenen Orten im Inlande annähernd $1.00. Jedes Wort über 10 wird mit 2 bis 25 Cents extra berechnet.

In jeder Telegraph Office werden Depeschen sowohl nach Inlandplätzen, wie auch nach dem Auslande angenommen.

Den internationalen Gebühren-Tarif betreffend gilt Folgendes (und zwar für den Dienst ab New York):

Eine einfache Depesche nach der Stadt Mexico kostet $3.00, nach Grenzorten in Mexico durchschnittlich $1.25

Die Cabel-Rate nach Havana ist 50 Cents für je 10 telegraphirte Wörter, nach anderen Ortschaften auf der Insel Cuba aber 90 Cents oder mehr. Nach anderen Punkten in West-Indien wird die einfache Depesche mit $2.00 bis $3.00 oder mehr berechnet.

Nach Central-Amerika (Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Costa Rica) beträgt der Preis von 72 Cents bis $1.02 für jedes telegraphirte Wort.

Nach Süd-Amerika wird folgende Wort-Taxe berechnet, und zwar annähernd: Colombia $1.00, Ecuador $1.84, Peru $2.50, Bolivia $3.00, Chile $2.25, Argentinien $1.82, Uruguay und Paraguay von $1.82 bis $2.41, Brasilien durchschnittlich $2.50. Bei Depeschen aus amerikanischen Inlandplätzen kommt die betreffende Rate nach New York hinzu.

Transatlantischer Cabel-Dienst. Nachdem unter den verschiedenen Gesellschaften, welche zwischen Nord-Amerika und Europa Telegrapheneabel gelegt und im Betriebe haben, ein freundschaftliches Abkommen vereinbart worden ist, beträgt die Wort-Taxe für Depeschen von der Stadt New York nach Ortschaften in Großbritannien, Irland, Frankreich und Deutschland 25 Cents.

☞ Zur besonderen Beachtung: Ein Wort darf nicht mehr als 10 Buchstaben enthalten. Bei längeren zusammengesetzten Wörtern werden Reihen von je 10 Buchstaben oder weniger als ein Wort berechnet. So werden z. B. 11 Buchstaben (gerade so wie 12, 15, 19 oder 20) als 2 Wörter berechnet.

Chiffrirte Depeschen oder sog. "Code-Depeschen" — wie solche im kaufmännischen und diplomatischen Verkehr vielfach üblich sind — müssen aus Wörtern der englischen, französischen, deutschen, spanischen, italienischen, holländischen, portugiesischen oder lateinischen Sprache zusammengesetzt sein.

Für Depeschen über die Grenzen der genannten Länder hinaus werden besondere Gebühren berechnet. So ist die Wort-Taxe nach Punkten in Oesterreich-Ungarn 36 Cents, nach der Schweiz 31 Cents, Luxemburg 31 Cents, Italien 34 Cents, europäisches Rußland 43 Cents, Rumänien 37 Cents, Norwegen-Schweden 35—39 Cents, Ost-Indien $1.31, China $2.00, Corea (via Sibirien) $2.56, Japan $2.56, Süd-Afrika durchschnittlich $2.50, Australien etwa $2.54.

3. Universal-Zeit und Zeit-Differenz im Weltverkehre.

Im Weltverkehre ist die Zeit-Differenz zwischen verschiedenen Orten natürlich von großer practischer Bedeutung und vielfach störend. Um diesen Unterschied der Uhren in der Welt aufzuheben, ward vor nicht gar langer Zeit von der Regierung in Washington die Einführung einer Normal-Zeit für alle Völker der Erde in Vorschlag gebracht. In Verbindung damit stellte man einen allgemeinen Anfangs-Meridian auf, welcher, etwa 210° östlich von der Insel Ferro gelegen, die Behrings-Straße durchschneiden, die Gesellschafts-Inseln östlich, die Samoa- und Tonga-Inseln westlich liegen lassen und eine festbestimmte Linie des Datumwechsels abgeben würde. Practische Folgen hat der vernünftige Gedanke, für den Weltverkehr eine Universal-Zeit festzustellen, noch nicht gehabt. Fort und fort richtet man sich vielmehr nach der auf der nächsten Seite dargestellten Internationalen Datum-Linie.

Die Differenz der Zeit, bezw. der Uhren veranschaulicht übersichtlich die nachstehende Tabelle der wichtigsten Weltstädte.

Wenn es in Washington 12 Uhr Mittag, dann ist es in:

New York	12.12 P. M.	Moskau	7.38 P. M.
Amsterdam	5.28 „	Paris	5.16 „
Athen	6.43 „	Peking	12.52 A. M. am nächsten Tage.
Berlin	6.00 „	Rio de Janeiro	2.15 P. M.
Bombay	10.00 „	Rom	5.58 „
Canton	12.40 A. M. am nächsten Tage.	St. Petersburg	7.09 „
Dublin	4.43 P. M.	Venedig	5.57 „
Havana	11.38 A. M.	Vera Cruz	10.43 A. M.
London	5.08 P. M.	Wien	6.12 P. M.
Mexico	10.32 A. M.	Yeddo	2.28 A. M. am nächsten Tage.

* Der Meridian von Washington (nach welchem die Amerikaner rechnen, ist ungefähr 77°, der von Ferro (von den Deutschen und anderen Nationen befolgt) beinahe 18° westlich — und der von Paris (für die Franzosen) etwas über 2° östlich von dem von Greenwich bei London, nach welchem die Engländer rechnen.

Wo fangen Tag und Datum an?

Die obige Karte zeigt also, daß der Wechsel des Datums nicht in einer geraden Linie, bezw. unter einem gewissen geographischen Längen-Grade — etwa 180° von Greenwich — gleichzeitig von Nord nach Süd vor sich geht, sondern auf einer unregelmäßigen Linie, welche Chatham Island durchschneidet. Sie

ist die imaginäre Scheidelinie, auf deren Westseite in ihrer ganzen Länge von Norden nach Süden ein jeder Datum gleichzeitig beginnt — der nämliche Datum, welcher auf der östlichen Seite derselben erst 24 Stunden später anfängt. Mit anderen Worten: Das ist die Grenzlinie, auf deren westlicher Seite die Zeit einen ganzen Tag weiter ist, als auf der östlichen — wobei natürlich Datum und Name des Tages ebenso differiren. Wenn es z. B.

auf Chatham Island	176° Westlich	von Greenwich	Montag	4.56	A. M.
in Auckland	175° Oestlich	„ „	Montag	4.20	A. M.
„ Melbourne	145° Oestlich	„ „	Montag	2.20	A. M.
„ Canton	113° Oestlich	„ „	Montag	12.12	A. M.
„ Pekin	116° Oestlich	„ „	Montag	12.24	A. M.
„ Yeddo	140° Oestlich	„ „	Montag	2.—	A. M.
an der Ostküste v. Sibirien	170° Westlich	„ „	Montag	5.20	A. M.
so ist es zur selben Zeit					
in Manila	121° Oestlich	aber erst	Sonntag	12.44	A. M.

und so ist auch auf den anderen Inseln des Stillen Oceans noch Sonntag. Zu gleicher Zeit ist es

in Honolulu	158° Westlich	von Greenwich	Sonntag	6.08	A. M.
„ San Francisco	122° Westlich	„ „	Sonntag	8.32	A. M.
„ Washington	77° Westlich	„ „	Sonntag	11.32	A. M.
„ New York	74° Westlich	„ „	Sonntag	11.48	A. M.
„ Ferro	18° Westlich	„ „	Sonntag	3.28	P. M.
„ London (Greenwich)			Sonntag	4.40	P. M.
„ Paris	2° Oestlich	„ „	Sonntag	4.48	P. M.
„ Wien	16° Oestlich	„ „	Sonntag	5.44	P. M.
„ Berlin	13° Oestlich	„ „	Sonntag	5.32	P. M.
„ Constantinopel	29° Oestlich	„ „	Sonntag	6.36	P. M.
„ Bombay	73° Oestlich	„ „	Sonntag	10.12	P. M.

Diese unregelmäßige Lage der Datumlinie im Stillen Oceane erklärt sich dadurch, daß die Spanier ostwärts, d. h. von der Westküste von Süd-Amerika her kommend, die Philippinen, Carolinen und andere Inselgruppen entdeckten und annectirten, und Alles — auch die Zeit — ihren Einrichtungen anpaßten. Die anderen Länder und Inseln dagegen wurden von Portugiesen, Holländern, Engländern u. s. w. in Besitz genommen, welche vom Westen her kamen, und um einen ganzen Tag voraus waren.

Auf hoher See lassen Seefahrer den Datumwechsel beim Passiren das 180.° (östlich und westlich) von Greenwich eintreten; kommen sie vom Westen, d. h. von Asien, her, so schreiben sie den betreffenden Tag und Datum zweimal in ihr Tagebuch — kommen sie aber vom Osten, so überspringen sie einen Tag ganz.

4. Fahrgeschwindigkeit auf Eisenbahnen.

Die größte Fahrgeschwindigkeit erreichen die Züge auf den Eisenbahnen in England. In den Vereinigten Staaten wird im Ganzen verhältnißmäßig nicht rascher gefahren, als in Deutschland.

Die größte Geschwindigkeit in Amerika erreichte ein Zug auf der Philadelphia und Reading-Eisenbahn, nämlich 92 Meilen in 93 Minuten, davon wurde eine Meile in 46 Secunden zurückgelegt.

Was andere außerordentliche Leistungen in Betreff der Fahrgeschwindigkeit auf amerikanischen Eisenbahnen betrifft, so mögen folgende Beispiele angeführt werden:

						in 1 St.
Juli 1885	West Shore-Bahn	Buffalo–Weehawken	423 m.	in 9 St.	23 M.	= 45 m.
Mai 1886	N.Y. Central	„ New York–Buffalo	440 „	9 „	30 „	= 46.3 „
Juni 1884	Baltimore und Ohio	„ Chicago–Bellaire	463 „	11 „	21 „	= 40.8 „
Mai 1876	Pennsylvania	„ Jersey City–Pittsburg	440 „	10 „	5 „	= 43.6 „

Diese historischen Züge liefern jedoch für eine Parallele zwischen der relativen Fahrgeschwindigkeit auf Bahnen in verschiedenen Ländern kein geeignetes Material. Zu diesem Zwecke muß man vielmehr die regulären Post- und Expreß-Züge zwischen betreffenden Stationen als Vergleichs-Basis nehmen. Und dann ergibt sich ein ganz anderes Resultat. So wird die Strecke von New York nach Buffalo fahrplanmäßig in 12 bezw. 14 Stunden zurückgelegt, die Strecke zwischen Jersey City und Pittsburg in $12\frac{3}{4}$ bezw. 15 und nach San Francisco (3268 miles) in 5 Tagen und 17 Stunden. Indem wir, was die Eisenbahn-Postzeit zwischen den wichtigsten Städten in den Vereinigten Staaten betrifft, auf die betr. Tabelle (Seite 189) verweisen, mögen hier noch folgende Beispiele angeführt werden:

New York—Boston	230 miles	in	6	Stunden	=	38 m.	in der Stunde
New York—Chicago	912 „	„	24	„	=	38 „	„
New York—El Paso	2424 „	„	93	„	=	25 „	„
New York—Montreal	384 „	„	14	„	=	27 „	„
New York—Philadelphia	90 „	„	2	„	=	45 „	„
New York—Washington	227 „	„	6	„	=	38 „	„

Um sich nun einen ungefähren Begriff von dem großen Unterschiede zwischen der raschen Beförderung auf englischen Bahnen und der im Durchschnitt recht mittelmäßigen auf deutschen zu machen, muß man die raschesten Eisenbahnzüge Deutschlands mit den englischen Expreß-Zügen in Vergleich stellen, und dies zwar bei entsprechend gleichen Entfernungen. Nachstehende Tabelle,

in welcher nur die bedeutendsten Bahnwege Deutschlands und auf diesen nur die je raschesten Züge berücksichtigt werden, um hernach in Vergleich mit englischen Zügen, die auf gleich langen Strecken verkehren, gebracht zu werden, beweist zur Genüge, daß sich die Geschwindigkeit der deutschen Schnellzüge zu derjenigen der englischen fast wie 6 : 9 verhält. Es ist selbstverständlich, daß die Fahrtdauer überall mit Einschluß des Aufenthalts angegeben ist.

Deutsche, verglichen mit englischen Schnellzügen.

Berlin—Stuttgart: 404miles
über Ritschenhausen in 16 Stunden,
= 25m. in der Stunde.

Berlin—Frankfurt a. M.: 334m.
über Eisenach in 11¾ Stunden,
= 28m. in der Stunde.

Berlin—Hannover 161m.
Jagdzug (schnellster in Deutschland) in 4 St. 9 Min.,
= 39m. in der Stunde.

Berlin—Dresden: 109m.
über Zossen in 3 St. 2 Min.,
= 36m. in der Stunde.

Berlin—Stargard: 105m.
in 3 St. 13 Min.,
= 33m. in der Stunde.

Berlin—Hamburg: 178m.
in 4 St. 53 Min.,
= 36m. in der Stunde.

Berlin—Leipzig: 101m.
in 3 St. 9 Min.,
= 32m. in der Stunde.

Berlin—Breslau: 224m.
über Kohlfurt in 6 St. 55 Min.,
= 32m. in der Stunde.

Berlin—Breslau: 204m.
über Sagan in 7St. 25 Min.,
= 27m. in der Stunde.

Berlin—Köln: 365m.
(Jagdzug) in 10 St. 10 Min.,
= 35m. in der Stunde.

Berlin-Rostock: 133m.
in 4 St. 17 Min.,
31m. in der Stunde.

Berlin—Königsberg 366m.
(Jagdzug) in 10 St. 52 Min.,
= 34m. in der Stunde.

London—Glasgow: 404miles
über Carlisle in 9 Stunden,
= 45m. in der Stunde.

London—Carlisle: 317m.
über Sheffield in 7 Stunden,
= 45m. in der Stunde.

London—Doncaster: 156m.
von Kings Croß in 3 St. 3 Min.,
= 51m, in der Stunde.

Grantham—London 106m.
in 1 St. 57 Min.,
= 54m. in der Stunde.

Carlisle—Edinburgh: 99m.
über Carstairs in 1 St. 58 Min.,
= 48m. in der Stunde.

London—Wakefield: 175m.
von Kings Croß in 3½ Stunden,
= 50m. in der Stunde.

London—Sheffield: 162m.
über Grantham in 3 St. 12 Min.
= 51m. in der Stunde.

London—Manchester: 203m.
über Grantham in 4¼ Stunden,
= 48m. in der Stunde.

London—York 188m.
von Kings Croß in 3 St. 45 Min.
= 50m. in der Stunde.

London—Edinburgh: 396m.
von Kings Croß in 8½ Stunden,
= 47m. in der Stunde.

London—Nottingham: 127m.
St. Pancras in 2 St. 25 Min.
= 52m. in der Stunde.

Dover—Newcastle: 350m.
über London in 8 St. 17 Min.
= 43m. in der Stunde.

5. Eisenbahn-Fahrzeiten zwischen europäischen Hauptplätzen.

Die Fahrzeit — in Stunden — ist zwischen:

Berlin—Amsterdam 14
Athen 95
Basel 21
Bremen 9
Breslau 7
Brüssel 17
Budapest 21
Cöln 11
Constantinopel 71
Danzig 10
Dresden 5
Düsseldorf 10
Florenz 35
Frankfurt a. M. 12
Genf 31
Hamburg 7
Hannover 6
Karlsruhe 17
Kopenhagen 23
Leipzig 3
Lissabon 81
Liverpool 31
London 24
Lyon 35
Madrid 58
Mailand 35
Mainz 13
Mannheim 15
Marseille 42
Metz 25
Moskau 59
München 17
Neapel 50
Nürnberg 17
Odessa 58
Ostende 22
Paris 22
Posen 6
Prag 10
Rom 44
Rotterdam 14
St. Petersburg 36

Berlin—Schwerin 5
Stockholm 28
Straßburg 18
Stuttgart 15
Triest 33
Turin 36
Venedig 33
Warschau 15
Wien 14
Zürich 24

Breslau—Königsberg 14
Krakau 11
Leipzig 9
Lemberg 22
Frankfurt a. M. 18
München 21
Odessa 50
Paris 36
Wien 10

Cöln—Hamburg 8
München 14
Paris 11
Wien 21

Dresden—Berlin 5
Hamburg 10
Wien 12

Frankfurt a. M.—
Basel 8
Berlin 12
Breslau 18
Hamburg 11
Metz 7
Paris 15

Hamburg—Berlin 7
Bern 25
Bremen 2
Carlsbad 18
Frankfurt a. M. 11
Hannover 3

Hamburg—Leipzig 11
Wien 23

Leipzig—Berlin 3
Breslau 9
Frankfurt a. M. 9
Hamburg 11
München 11
Paris 24
Rom 49

München—Berlin 17
Breslau 21
Cöln 14
Hamburg 24
Leipzig 11
Metz 17
Paris (Or. Expr.) 18
Rotterdam 21
Straßburg 11
Stuttgart 6
Wien 11

Paris—Calais 7
Genf 11½
Havre 4
London 15
Luzern 17
Madrid 35
Marseille 16
Wien 34
Zürich 15

Straßburg—Stuttgart 5
München 11
Berlin 18
Paris 9
Wien 22

Stuttgart—Berlin 15
München 6
Wien 17

Wien—Berlin 14
Cöln 21
Dresden 12
München 10
Paris (Or. Expr.) 26
Rotterdam 31

6. Fahrgeschwindigkeit der Ocean-Dampfer.

Als die schnellsten Dampfer (die „Windhunde des Oceans") auf dem Atlantischen Oceane gelten jetzt (April 1889) die folgenden Schiffe: „Etruria," „Umbria" (Cunard Linie); „Lahn," „Saale," „Trave," „Werra," „Aller," „Ems" (Norddeutscher Lloyd); „City of Rome" (Inman Linie); „La Bretagne," „La Bourgogne," „La Gascogne" (Compagnie Générale Transatlantique); „Alaska," „Arizona" (Guion Linie).

Die schnellsten Fahrten zwischen New York und England sind von nachstehenden Dampfern gemacht worden:

Ostwärts.		T.	St.	M.	Jahr	Westwärts.		T.	St.	M.	Jahr
Etruria	N.Y. nach Queenstown	6	4	36	1887	Etruria	Queenstown nach N.Y.	6	1	55	1888
Umbria	„	6	7	10	1887	Umbria	„	6	4	12	1887
America	„	6	10	—	1884	Alaska	„	6	21	38	1883
Oregon*	„	6	10	10	1886	Britannic	„	7	10	53	1887
City of Rome	„	6	18	30	1885	City of Berlin	„	7	18	2	1875
Alaska	„	6	18	37	1882	Gallia	„	7	18	2	1882
Arizona	„	7	—	—	1882	Lahn	Southampton nach N.Y.	7	9	45	1888
Servia	„	7	7	41	1882	Trave	„	7	13	30	1888
City of Berlin	„	7	15	48	1875	Aller	„	7	14	35	1887
Britannic	„	7	20	9	1873	La Bourgogne	Havre nach N. Y.	7	12	—	1886
Aller	N.Y. nach Southampton	7	4	25	1887						
Lahn	„	7	7	35	1888						
Trave	„	7	9	15	1887						
La Bourgogne	N. Y. nach Havre	7	13	34	1886						

Bei dieser Zusammenstellung ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Entfernung zwischen New York und Queenstown nur 2854, die zwischen New York und Southampton aber 3139 Meilen beträgt, das Verhältniß der Norddeutschen Lloyddampfer sich demnach günstiger gestaltet, als in der Tabelle ersichtlich. In früheren Jahren wurde es als eine schnelle Fahrt betrachtet, wenn ein Dampfer zur Reise zwischen New York und Liverpool nicht mehr als elf Tage brauchte und es erregte nicht geringes Aufsehen, als i. J. 1873 der Dampfer „Britannic" die Fahrt in 7 T. 20 St. und 50 M. zurücklegte, welche Zeit zwei Jahre später von der „City of Berlin" mit 7 T. 15 St. und 40 M., i. J. 1881 von der „Arizona" in 7 T. und 23 M., i. J. 1882 von der „Alaska" mit 6 T. 21 St. und 46 M., von der „Oregon" i. J. 1884 mit 6 T. 11 St. und 9 M., dann von der „Etruria" i. J. 1885 mit 6 T. 5 St. und 31 M., von der „Umbria" mit 6 T. 4 St. und 58 M. übertroffen wurde. Seitdem machten sich diese beiden letzteren Fahrzeuge gegenseitig den Rang streitig, bis jetzt der „Etruria" mit 6 T. 1 St. und 55 M. wieder die Siegespalme zuerkannt werden mußte.

* Untergegangen am 14. März 1886.

7. Die wichtigsten Schiffs-Catastrophen der neueren Zeit.

Schiffsname	Zeit	Abfahrtshafen	Unglücksstelle	Verlust v. Menschenleben
„Amazone“	Nov. 1861	Preuß. Kriegsschiff	Küste v. Holland	118
„Amsterdam“	30. Juli '84	Amsterdam	Sable Island	4
„Anglo-Saxon“	27. Apr. '63	Liverpool	Cape Race	237
„Arctic“	27. Sep. '54	New York	Cape Race	322
„Atlantic“	1. Apr. '73	Liverpool	Nova Scotia	560
„Austria“	13. Sep. '58	Hamburg	Atl. Ocean	500
„Cambria“	19. Oct. '70	New York	Irland	170
„Cimbria“	19. Jan. '83	Hamburg	Nordsee	410
„Central American“	12. Sep. '57	Havana	Golf v. Mexico	427
„City of Boston“	28. Jan. '70	New York	Verschollen	191
„City of Glasgow“	1. März '54	Philadelphia	Verschollen	480
„Dan. Steinmann“	5. Apr. '84	Antwerpen	Sombro Island, N. S.	120
„Deutschland“	6. Dec. '75	Bremen	England	60
„Großer Kurfürst“	31. Mai '78	Wilhelmshaven	Canal	500
„Geiser“	14. Aug. '88	Copenhagen	Sable Island	110
„Herder“	10. Oct. '82	New York	Cape Race	——
„Hungarian“	19. Feb. '60	Liverpool	Cape Sable	205
„Independence“	16. Feb. '53	Central-America	California	140
„Japan“	17. Dec. '74	San Francisco	Yokohama	406
„Mosel“	10. Aug. '82	Bremen	Point Lizard	——
„Oregon“	14. März '86	Liverpool	Fire Island	——
„Pacific“	23. Jan. '56	Liverpool	Verschollen	186
„Pommerania“	25. Nov. '78	Hamburg	Canal	50
„Princeß Alice“	3. Sep. '78	London	Themse	600
„Schiller“	7. Mai '75	New York	Scilly-Inseln	342
„Sultana“	28. Apr. '65	Explosion auf d. Mississippi. Unionssold.		1,320
„Ville du Havre“	23. Nov. '73	New York	Azoren	200
„W. A. Scholten“	19. Nov. '87	Rotterdam	Collision im Canal	132

8. Kohlen-Verbrauch auf Ocean-Dampfern.

Der größere oder geringere Verbrauch von Kohlen auf Ocean-Dampfern richtet sich natürlich nach den Dampfmaschinen, welche den Schiffen die Fortbewegungskraft liefern. Der Verbrauch an Feuerungs-Material zur Erzeugung der Dampfkraft steigt also in einem gewissen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit in Betreff der Fahrgeschwindigkeit. Während z. B. die älteren deutschen Postdampfer auf den Linien Hamburg — New York und Bremen — New York für die Fahrt von durchschnittlich 12 Seemeilen in der Stunde etwa 56 Tons Kohlen in 24 Stunden verbrannten, stellt sich der Consum auf den neuen Bremer Schnelldampfern bei einer Fahrgeschwindigkeit von durchschnittlich 17 Meilen in der Stunde, auf etwa 125 Tons in 24 Stunden. Die Maschinen dieser Schiffe von 5000 bis 6000 Register-Tons entwickeln 1000 bis 1200 indicirte Pferdekräfte. Dagegen gebrauchen die schwimmenden Colosse der Cunard Linie, Schiffe von durchschnittlich 7200 Register-Tons, für ihre Maschinen von 2000 bis 2500 indicirten Pferdekräften nicht weniger als 325 Tons Kohlen in 24 Stunden.

II. Der amerikanische Zoll-Tarif (U. S. Customs Tariff).

Die Regierung der Vereinigten Staaten erhebt von der Mehrzahl importirter Waaren und Verbrauchsgegenstände hohe Einfuhrzölle (import duties), welche mit wenigen Ausnahmen nach dem Werthe (lateinisch: *ad valorem*) bemessen werden. Die Feststellung der bezüglichen Zollraten erfolgt im kaufmännischen Verkehre gewöhnlich auf Grund der vor dem betr. Consul zu beschwörenden Manifeste oder Facturen (invoices), welche bei Ankunft der Waaren eingereicht werden müssen, oder aber durch thatsächliche Abschätzung (appraisement) der betreffenden Güter im Zollamte des Einfuhrhafens. Den Verkehr des Publicums mit den Zollbehörden (Customs Authorities) vermitteln Zollhausmakler (Custom House Brokers), deren Dienste in den meisten Fällen nicht entbehrt werden können, weil vielerlei Formalitäten zu erledigen sind.

Die Einfuhr von Waaren und Verbrauchsgegenständen (Geschenke eingeschlossen) durch die Post ist verboten. Wertheinlagen in Briefen oder Post-Paketen werden deshalb bei Ankunft der bezüglichen Stücke in der Post beschlagnahmt, und ihre spätere Einlösung ist immer mit Weitläufigkeiten und auch mit Kosten verbunden.

Wer sich vom Auslande Sachen schicken oder besorgen lassen will, hat also darauf zu achten, daß schon drüben Alles einem Spediteur übergeben wird, welcher mit den Eigenthümlichkeiten des amerikanischen Zollwesens vertraut ist. Nur auf diese Weise kann Verzögerung der Ablieferung oder gar Verlust der ganzen Sendung verhütet werden. Endlich ist zu bedenken, daß zu den Transport- und Zoll-Spesen jeder Waarensendung aus dem Auslande auch die Gebühren für die Bemühungen des Zollhausmaklers geschlagen werden müssen, welche bei kleinen Sendungen verhältnißmäßig beträchtlich erscheinen, weil diese fast eben so viel Mühe machen, wie größere.

Hier folgt nun ein kurzes Verzeichniß der wichtigsten Einfuhr-Gegenstände mit Angabe der Zollrate (rate of duty), welcher dieselben gegenwärtig unterliegen; wegen genauerer Auskunft muß ein vollständiger Tarif, bezw. ein Custom House Broker consultirt werden.

Baumwollwaaren. Zollrate

Zwirn u. Garn, per Pfund 50—60 Cts.*
Farbige Webstoffe, per Quadrat-Yard 4— 5 „
Damast 40 %
Baumwoll-Sammt 40 „
Kleider, Kattun 35 „
Band, Litze, Gimpe 2c. 25 „
Stickereien 40 „
Taschentücher, gesäumt 40 „
Strumpf- u. Wirkwaaren 35—40 „
Spitzen, Besatz 2c. 40 „

Borsten u. Bürstenbinder-Arbeiten.

Borsten, per Pfund 15 Cts.
Bürsten aller Art 30 %
Besen „ „ 25 „

Bücher und Papier.

Bücher u. Drucksachen, Holz-, Stahl- und Kupferstiche, Chromo-Lithographien, 25 %
Papier 10—25 %
Papier-Schachteln 35 „

Chemikalien und Droguen.

Anilinfarben 35 %
Glycerin, raffinirt, per Pfund 5 Cts.
Opium, rohes, per Pfund $1.00
Salpeter, per Pfund 1 Cent
Koch-Salz, in Säcken, per 100 Pfund 12 Cts.
Koch-Salz, beim Cargo, per 100 Pfund 8 „

Eisen-Waaren, Stahl- und Metall-Waaren.

Blech, per Pfund 1 Cent
Kurzewaaren (cutlery) 35 %
Rasirmesser 50 „
Handfeuerwaffen aller Art 25—35 „
Maschinen und Maschinentheile 45 „
Alle übrigen Metall-Waaren 45 „

Fische, eingemachte.

Sardinen, Sardellen 2c. in Viertel-Kisten @ 2½ Cts.

Früchte und Nüsse.

Corinthen, per Pfund 1 Cent
Datteln, „ „ 1 „
Feigen, per Pfd. 2 Cts.
Citronen, ganze Kiste 30 „
Apfelsinen, „ „ 20 „
Pflaumen und Zwetschen, per Pfund 1 Cent
Eingemachte Früchte, Conserven und Frucht-Gelées 35 %
Rosinen, per Pfund 2 Cts.
Mandeln, ohne Schale, per Pfund 7½ „
Mandeln, mit Schale, per Pfund 5 „
Hasel- und Walnüsse, per Pfund 3 „

Galanterie-Waaren und Spielzeug.

Fächer, ausschließlich Palmblätter 35 %
Kurzewaaren 35 „
Puppen und Spielzeug 35 „
Parfümerien, auch Cölnisches Wasser, per Gallone 35 % u. $2.00
Toilettenseife, per Pfund 15 Cts.
Cigarrenspitzen, Pfeifen und Meerschaum-Pfeifenköpfe 70 %
Zündhölzer (matches) aller Art 35 %

Geistige Getränke.

Ale, Bier und Porter, in Flaschen, per Gallone 35 Cts.
Ale, Bier und Porter, in Fässern, per Gallone 20 „
Branntwein und Liköre aller Art, per Gallone $2.00
Wein, im Faß, per Gallone 50 „
„ in Flaschen (Quarts), per Dutzend $1.60
Champagner und mousssirende Weine, per Dutzend Quart-Flaschen $7.00
Flaschen extra, per Stück 3 Cts.

☞ Der Import von Branntwein und andern geistigen Getränken in Gebinden von weniger als 14 Gallonen ist verboten, und die so eingeführte Waare wird confiscirt. ☜

* Wo mehr als ein einziger Satz angegeben, variirt die Rate je nach Qualität oder anderen Umständen.

Glas und Glas-Waaren. Zollrate

Glas- und Crystall-Waaren, farbig 45 %
Fensterglas, per Pfund $1\frac{7}{8}$—$2\frac{7}{8}$ Cts.
Glasplatten (plate glass), per Quadratfuß 25—50 „
Versilbertes Glas (Spiegel), per Quadratfuß 10 „

Gold- und Silber-Waaren, Uhren.

Gold- und Silber-Waaren 25—45 %
Uhren, und Theile davon 25 „
Stand- und Wanduhren 30 „

Holz-Waaren.

Möbel 35 %
Alle übrigen Waaren aus Holz 35 „

Irdene und Thon-Waaren.

Einfach weißes Geschirr 55 %
Porcellan, decorirt 60 „
Alle übrigen 55 „

Käse.

Käse aller Art, per Pfund 4 Cts.

Kunst-Gegenstände.

Oelgemälde, Statuen 2c. 30 %

Leder und Leder-Waaren.

Kalbleder, gegerbt 20 %
Häute, gegerbt, für Marocco-leder 10 „
Lederschuhe und Stiefel 30 „
Ledertaschen 2c. 35 „
Glacéhandschuhe 50 „

Leinen und Leinen-Waaren.

Flachs- und Leinengarn, Zwirn 2c. 40 %
Säcke 40 „
Leinwand und gebleichtes Leinen 35 „
Spitzen und Einsätze 30 „
Alle übrigen Waaren 35 „

Musik-Instrumente und Noten.

Klaviere, alle übrigen Musik-Instrumente und Musikalien 25 %

Putzwaaren.

Hüte, Capothüte, Hauben 2c. 30 %
Hutbänder und Hutbesatz 20 „
Perlen und Perlenbesatz 50 „
Straußenfedern, nicht verarbeitet 25 „
Straußenfedern, gekräuselt und gefärbt 50 „
Schmuckfedern, andere 50 „
Künstliche Blumen 50 „

Seidenwaaren.

Band, Besatz, Frangen 2c. 50 %
Kleiderstoffe 50 „
Wirkwaaren 50 „
Spitzen 50 „
Kleider, fertige 50 „
Seiden-Sammt 50 „
Alle übrigen Seidenwaaren 50 „

Tabak.

Blättertabak, nicht verarbeitet, per Pfund 35 Cts.
Schnupftabak „ „ 50 „
Cigarren und Cigaretten, per Pfund $2.50 und 25 %

Wollenwaaren.

Teppiche, per Quadrat-Yard 30—45 Cts. und 30 %
Matten (rugs) 2c. 40 „
Damen-Mäntel und Jacken, per Pfund 45 Cts. und 40 „
Fertige Kleidungsstücke aller Art, per Pfund 40 Cents und 35 „
Wollentuch, per Pfund 35 Cts. und 35—40 „
Kleiderstoffe, per Yard 5—9 Cts. und 35—40 „
Wollengarn, per Pfund 10 Cts.

☞ Die Einnahmen aus Zöllen betrugen im Fiscal-Jahre von Juli 1887—Juni 1888 $219,091,174.

Zollfreie Sachen (articles free of duty).

Antiquitäten, nicht zum Verkaufe bestimmt.
Bettfedern.
Bücher und Drucksachen, vor länger als 20 Jahren gedruckt.
Cacao, nicht verarbeitet.
Caffee.
Costüme und Effecten von Schauspielern, zum persönlichen Gebrauche.
Diamanten, rohe
Droguen, rohe, für Färber und Lohgerber.
Edelmetalle (bullion).
Effecten, persönliche, von amerikanischen Bürgern, welche im Auslande gestorben sind, auf Grund consularischer Bescheinigung.
Effecten, persönliche, alt und länger als 1 Jahr im Gebrauche.*
Farina.
Felle, nicht verarbeitet.
Gummi (India rubber), rohes.
Haushaltungs Gegenstände, alt und nicht zum Verkauf bestimmt.
Häute, rohe.
Instrumente (Berufs-) im Gebrauche.
Kohlen (Anthracit-)
Kunst-Gegenstände amerikanischer Künstler im Auslande.
Lumpen — außer Wolle — für die Papier-Fabrikation.
Macaroni und Nudeln.
Mineralwasser, natürliche.
Perlmutter, nicht verarbeitet.
Pflanzen, Bäume und Sträucher.
Tapioca.
Thee.
Thiere für Zuchtzwecke. (Sonst sind Thiere mit 20 % zu verzollen.)
Vögel, Land- und Wasser-
Wachs, vegetabilisches und mineralisches.
Würste und Wursthäute (skins).
Zeitungen und Zeitschriften (ungebunden, in Nummern oder Heften).
☞ **Kunstsammlungen, wissenschaftliche Instrumente, Bücher** u. s. w. für Hochschulen, Bildungs-Anstalten, öffentliche Bibliotheken, Museen und incorporirte wissenschaftliche Vereine (als deren dauerndes Eigenthum, nicht aber zur Vertheilung oder zum Verkaufe bestimmt) werden zollfrei zugelassen; ebenso **amerikanische Fabricate,** welche unverkauft aus dem Auslande zurückkommen.

---

* Persönliche Effecten können, wen.. sie alt und länger als ein Jahr im Gebrauche des Eigenthümers gewesen sind, zollfrei eingeführt werden, wenn der Eigenthümer sie entweder selbst mitbringt oder eidlich erhärtet, daß er höchstens ein Jahr lang im Lande anwesend war, bevor die bezüglichen Sachen ihm nachgeschickt wurden. In dem betreffenden Eide muß der Einwanderer Datum seiner Ankunft und Namen des Schiffes angeben, mit welchem er gekommen ist. War der Eigenthümer aber länger als ein Jahr im Lande, so müssen die Sachen abgeschätzt und verzollt werden. Alle Kleidungsstücke und Haushaltungs-Gegenstände, welche als Geschenke oder Erbstücke nach Amerika gesandt werden, sind zollpflichtig. Desgleichen sogenannte „Ausstener" für junge Ehelente.

Ein Einwanderer darf nur eine Uhr zollfrei einbringen. Hat er mehrere Uhren im Besitze, so müssen die übrigen verzollt werden.

Ein Einwanderer darf 50 Stück Cigarren, als „Reisebedarf", zollfrei einbringen. Wird mehr bei ihm gefunden, so wird es ihm entweder abgenommen, oder er muß den üblichen Zoll bezahlen.

Handwerks-Geräth, welches der Einwanderer mitbringt, ist zollfrei. Maschinen und Maschinen-Theile werden aber nicht als Handwerks-Geräth betrachtet.

Ausfuhr und Einfuhr der Vereinigten Staaten

nach dem hiesigen Geldwerthe der exportirten inländischen Erzeugnisse, sowie dem ausländischen Werthe der importirten fremdländischen Waaren im Fiscaljahre 1887/8 (Juli '87—Juni '88).

Ausfuhr.	Werth.	Einfuhr.	Werth.
Baumwolle, roh	$203,016,760	Baumwoll-Fabricate	$28,917,799
Baumwolle, verarbeitet	13,013,189	Brodstoffe und Cerealien	9,661,783
Branntwein und Alcohol	871,377	Chemicalien, Drogueu, Farbstoffe und Arzueimittel	39,015,949
Brodstoffe	127,191,687	Edelsteine, nicht gefaßt	10,830,520
Bücher, Karten, Stiche und andere Drucksachen	1,734,571	Eisen und Stahl und Fabricate daraus	50,810,791
Chemicalien, Drogueu, Farbstoffe u. Arzueimittel	5,633,972	Flachs, Hanf, Jute 2c., roh	17,545,189
Eisen und Stahl, sowie Fabricate daraus	17,768,028	Flachs, Hanf, Jute 2c., verarbeitet	23,742,171
Fische	4,177,930	Früchte und Nüsse	20,502,223
Flachs, Hanf, Jute und Fabricate daraus	1,391,216	Galanterie-Waaren	7,277,217
Fleisch-Producte	82,142,687	Glas und Glas-Waaren	7,854,725
Früchte	3,510,208	Gummi (India rubber) und Guttapercha, roh	16,067,262
Gemüse	1,241,287	Gummi (India rubber) und Guttapercha, verarbeitet	343,208
Holz und Holzwaaren	23,063,108	Häute und Felle	23,939,339
Hopfen	1,203,060	Holz und Fabricate	14,664,805
Kohlen	6,295,380	Kaffee	60,507,630
Kupfer und Fabricate	8,877,485	Leder und Fabricate	11,971,958
Kutschen, Pferdebahn-Wagen und Theile davon	1,381,291	Lumpen, für Papier	5,463,036
Landwirthschaftl. Geräthe	2,645,187	Pelz und Pelzwerk	6,735,344
Leder und Fabricate	9,583,411	Seide, roh	19,931,682
Milcherei-Producte	10,916,018	Seide, verarbeitet	33,350,999
Oelkuchen	6,423,930	Spiritnosen und Malz-Getränke	3,321,669
Paraffin u. Paraffin-Wachs	2,168,247	Syrup	5,491,095
Pelzwerk und -Felle	4,777,246	Tabak und Fabricate	14,377,790
Petroleum	47,042,409	Thee	13,360,685
Pflanzen-Oele	2,359,778	Thiere, lebend	8,006,385
Sämereien	1,516,690	Wein	7,336,198
Tabak und Fabricate	25,514,541	Wolle, roh	15,887,217
Terpentin u. s. w.	5,929,907	Wolle, verarbeitet	47,719,393
Thiere	12,885,090	Zucker und Zuckerwerk	74,269,796
Uhren und Taschenuhren und Theile davon	1,529,606	Andere Gegenstände	125,053,256
Zucker, raffinirt, und Fabricate daraus	2,340,309		
Andere Gegenstände	45,716,499		
Summa	$683,862,104	Summa	$723,957,114

III. Zolltarif für das Deutsche Reich

nach den Abänderungen vom 22. Mai 1885.*

(Steuersatz in Mark per 100 Kilogramm = 220.46 amer Pfund.)

1. **Abfälle** frei.

2. **Baumwolle u. Baumwollenwaren:** Baumwolle, rohe, frei, Baumwollwatte 1,50 M., Baumwollgarn: 1) eindrähtiges roh bis zu No. 17 englisch, 12, über 17 bis 45, 18, über 45 bis 60, 24, über 60 bis 79, 36 M.; 2) zweidrähtiges roh bis zu No. 17 engl., 15, über 17 bis 45, 21, über 45 bis 60, 27, über 60 bis 79, 33, über 79, 30 M.; 3) ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt bis zu No. 17, 24, bis 45, 30, bis 60, 36, bis 79, 42, über 79, 48 M.; 4) drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh gebleicht, gefärbt 48 M.; 5) zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, auch accommodierter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollzwirn jeder Art 70 M.; 6) ungewebte Dochte 24 M. Baumwollwaren, rohe dichte Gewebe 80, gebleichte dichte Gewebe 100, andere dichte Gewebe, rohe undichte Gewebe, Strumpfwaren, Posamentier- und Knopfmacherwaren 120, Gardinenstoffe, gebleicht und appretiert 230, alle undichte Gewebe, Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze 200, Spitzen und alle Stickereien 350 M.

3. **Blei:** rohes frei, gewalztes, Buchdruckerschriften 3 M. Bleiwaren: grobe 6, feine 24 M.

4. **Bürsten und Siebmacherwaren:** grobe 4 bezw. 8, feine 24 M.

5. **Droguerie- Apotheker- und Farbwaren:** Äther aller Art, Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Blei- und Farbenstifte, Zeichenkreide 20, Ultramarin 15, Zündhölzer 10, Ölfirnis 6, Alaun, Buchdruckerschwärze, Leim, Tinte 3, Soda kalzinierte 2,50 rohe 1,50 M. Rohe Erzeugnisse und chem. Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch frei.

6. **Eisen und Eisenwaren:** Roheisen 1, schmiedbares Eisen 2,50, Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen 3, polierte, verzinnte 2c. Eisen, Weißbleche 5, Draht 3, Eisenwaren ganz grobe aus Guß 2,50 bis 3, gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen 5, grobe 6, abgeschliffen oder sonst bearbeitet 10, Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meisel, Scheren, Sägen 2c. 15, feine Ornamente 2c. aus Guß oder schmiedbarem Eisen 24, Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl, Uhrwerke, Gewehre 60 M.

7. **Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren:** Erden und rohe minerale Stoffe, Erze, edle Metalle frei, Pappe und Papier aus Asbest ungeformt 10, geformt 24, Garne, Stricke 2c. aus Asbest 24, Asbestgewebe 40, Asbestwaren 60 M.

8. **Flachs** frei.

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:** Weizen, Roggen 3, Hafer, Buchweizen 1,50, Hülsenfrüchte 1, Gerste 1,50, Raps, Rübsaat, Mohn 2c. 2, Mais 1, Malz, Anis, Fenchel, Kümmel 3, frische Weinbeeren 15, Cichorien 1 M.

10. **Glas und Glaswaren:** gemeines Hohlglas 3, weißes Hohlglas 8, Fenster- und Tafelglas bis 120 cm 6, bis 200 cm 8, über 200 cm 10, Spiegelglas ungeschliffenes 3, geschliffenes 24, Behänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe 24, farbiges, bemaltes vergoldetes 2c. 30 M.

11. **Haare, Federn und Borsten:** roh frei, Geflechte von Pferdehaaren 48, Menschenhaare 100, Haararbeiten 200, Federspulen, Schmuckfedern 3, Schreibfedern gezogen, Bettfedern gereinigt und zugerichtet 6, zugerichtete Schmuckfedern 900 M.

12. **Häute und Felle** frei.

13. **Holz:** Brennholz, Reisig, Korkholz frei, Holzborke und Gerberlohe 0,50, Bau- und Nutzholz roh oder lediglich in der Querrichtung bearbeitet 0,20, in der Richtung der Längenachse beschlagen 0,40, gesägt 1, rohe bloß gehobelte Holzwaren 3, in geschnittenen Fournieren 6, hölzerne Möbel und Möbelbestandteile 10, feine Holzwaren 30, gepolsterte Möbel ohne Überzug 30, mit Überzug 40 M.

14. **Hopfen** 20 M.

15. **Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:** musikalische Instrumente 30, astronom.,

* Die Orthographie dieses Zolltarifs ist theilweise die „neue", welche jetzt in den deutschen Schulen gelehrt wird.

chirurg., phys., ꝛc. frei, Lokomotiven 8, andere Maschinen aus Holz oder Gußeisen 3, aus schmiedbarem Eisen 5, aus anderen Metallen 8, Kratzen und Kratzenbeschläge 36, Eisenbahnfahrzeuge gewöhnliche 6 Prozent vom Wert, mit Leder oder Polsterarbeit 10 Prozent vom Wert, andere Wagen und Schlitten mit Polsterarbeit 150 M., See- und Flußschiffe frei.

16. **Kalender** frei.

17. **Kautschuk und Guttapercha**: roh frei, Kautschukfäden, Platten ꝛc. 3, grobe Ware aus weichem Kautschuk 40, feine 60, Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen 90 M.

18. **Kleider, Leibwäsche, fertige Putzwaren**: von Seide 1200, Halbseide 675, andere 300, von Geweben 130, leinene und baumwollene Leibwäsche 150, Cylinder 300, Filzhüte 180, Damenhüte per Stück 1, gewöhnliche Hüte 0,20, künstliche Blumen oder Teile 900 M.

19. **Kupfer**: roh frei, Stangen, Bleche, Draht 12, plattirt 28, grobe Kupferwaren 18, andere 30, Aluminium, Nickel und Luxusgegenstände von Kupfer und Messing ꝛc. 60 M.

20. **Kurze Waren**: Waren mit edeln Metallen, Perlen, Korallen, Edelsteinen, echtes Blattgold und Blattsilber 600, Waren mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Meerschaum ꝛc., feine Galanteriewaren, Stutz- und Wanduhren, Fächer, feine Wachswaren 200, unechtes Blattgold und Silber, Brillen, Operngucker, Schirme, Waren aus Gespinst von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle 120, Taschenuhren, in goldenem Gehäuse per Stück 3, in silbernem Gehäuse per Stück 1,50, andere 0,50 M.

21. **Leder und Lederwaren**: Leder 18, Sohlleder, Handschuhleder, Marokin, Saffian und lackiertes Leder 36, grobe Lederwaren 50, feine 70, Handschuhe 100 M.

22. **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren**: Garn bis No. 8 engl., 5, bis 20, 6, bis 35, 9, über 35, 12, Garn gefärbt, bedruckt, gebleicht bis No. 20 engl. 12, bis 35, 15, über 35, 20, accommodiertes Nähgarn 36, acc. Nähzwirn 70, Seile, Taue, Stricke 10, andere Seilerwaren 24, Leinwand, Zwillich, Drillich ungefärbt, ungebleicht, unbedruckt bis 40 Faden in der Kette und dem Schluß zusammen auf 4 qcm 12, mit 41 bis 80 Faden in der Kette 24, mit 81 bis 120 Faden 36, mit mehr 60, Leinwand ꝛc. gefärbt bis 120 Faden 60, mit mehr als 120 Faden 120, Damast aller Art 150, Bänder, Borten, gewebte Kanten, Strumpfwaren 100, Stickereien 150, Zwirnspitzen 800 M.

23. **Lichte** 18 M.

24. **Literarische und Kunstgegenstände** frei.

25. **Material- und Specereiwaaren, Konsumtibilien**: Bier aller Art 4, Branntwein 80, Hefe 42, Essig in Fässern 8, in Flaschen 48, Wein und Most in Fässern 24, in Flaschen 48, Schaumweine 80, Butter 20, Fleisch 20, Fische, frisch frei, gesalzene mit Ausnahme von Heringen 3, mit Essig, Öl und Gewürzen 12, zubereitete andere Fische in hermet. verschlossenen Gefässen 60, Geflügel, Wild nicht lebend 30, Apfelsinen, Zitronen, Pomeranzen, Granaten ꝛc. 42, Feigen, Rosinen, Korinthen 24, getrocknete Datteln, Pomeranzen 30, Gewürze 50, Heringe gesalzene Faß 3, Kaffee roh 40, gebrannt 50, Kakao roh 35, gebrannt 45, Kakaoschalen 12, Kaviar 150, Käse 20, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Eingemachtes ꝛc. 60, Obst, Sämereien 4, Kakaomasse gemahlen, Kakao-Schokolade 80, Kraftmehl, Puder, Stärke ꝛc. 9, Nudeln, Maccaroni 10, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten 7,50, Muscheln oder Schaltiere 24, Austern, Hummern, Schildkröten 50, Reis 4, Salz 12,80, Tabakblätter unbearbeitet, Stengel und Saucen 85, Zigarren und Zigaretten 270, anderer Tabak 100, Zucker raff. 30, Rohzucker 24, Syrup 15 M.

26. **Öl** aller Art in Flaschen und Krügen 20, Speiseöl in Fässern 10, Leinöl und Ölsäure in Fässern 4, Oliven- u. Ricinusöl in Fässern 2, Palmen- und Kokosnußöl 2, anderes Öl in Fässern 9, Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark 10, Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrat ꝛc. 10, Fischspeck, Thran 3, Talg von Rindern, Schafen, Knochenfett und sonstiges Tierfett 2, Bienenwachs, Pflanzen- und Erdwachs 15 M.

27. **Papier und Pappwaren**: ungebleichter Halbstoff aus Holz, Stroh, Esparto oder andern Fasern, graues Lösch- und gelbes rauhes Strohpapier, Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe, Schleif- und Polierpapier 1, Packpapier ungeglättet 4, geglättetes, Glanz- und Lederpappe 6, Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art 10, Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt ꝛc. 4, Waren aus

Papier, Pappe, oder Pappmasse 12, solche in Verbindung mit anderen Materialien 24 M.

28. **Pelzwerk**: Überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe 150, fertige nicht überzogene Schafpelze, weißgemachte und gefärbte Angora oder Schaffelle 6 M.

29. **Petroleum** und andere Erdöle 6, mineralische Schmieröle 10 M.

30. **Seide und Seidenwaren**: Kokon-Seide abgehaspelt, Floretseide gekämmt, gesponnen oder gezwirnt frei, Seidenwatte 24, Seide gefärbt 36, Zwirn aus Rohseide 200, Waren aus Seide oder Floretseide 800, Tülle roh und gefärbt 250, Spitzen, Blonden und Stickereien 600, Gaze, Crêpe, Flor 1000, andere Seidenwaren in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle ꝛc. 450 M.

31. **Seife und Parfümerien**: Schmierseife 5, feste Seife 10, Seife in Tafeln, Kugeln ꝛc., parfüm. Seife 30, wohlriech. Fette und Öle 20, alle übrigen Parfümerien 100 M.

32. **Spielkarten** neben innerer Abgabe 60 M.

33. **Steine und Steinwaren**: Steine roh oder behauen frei, Mühlsteine 0,25, roher Tafelschiefer 0,50, Blöcke, grobe Steinmetzarbeiten 1, Dachschiefer und Schieferplatten 1,50, geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen ungeschliffen 3, Edelsteine, auch nachgeahmte Korallen und Perlen 60, Waren aus Alabaster, Marmor, Granit, Porphyr ꝛc. 15, aus andern Steinen 6, in Verbindung mit anderen Materialien 24 M.

34. **Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen** frei.

35. **Stroh- und Bastwaren**: Matten, Fußdecken, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen 3, ordinäre Ware daraus 10, Strohbänder 18, feine Ware 24, Hüte ohne Garnitur 0,20, mit 0,40, Sparterie aller Art 90 M.

36. **Teer**: Pech, Harze frei.

37. **Tiere**: lebende Tiere und tierische Produkte, Bienenstöcke ꝛc. frei, Eier und Geflügel 3 M.

38. **Thonwaaren**: Gewöhnliche Mauer-, Pflaster-, Dachsteine, Röhren und Töpfergeschirr unglasiert frei, feuerfeste Steine 0,50, glasierte Röhren, Geschirr, Falz- und glasierte Dachziegel, archit. Verzierungen, Ofenkacheln 1, Schmelztiegel, Muffeln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten 2, andere Thonwaaren einfarbig oder weiß, feine Terrakottawaren 10, zwei und mehrfarbig geändert, bedruckt, bemalt ꝛc., Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien 16, Porzellan weiß 14, farbig geändert, bedruckt, bemalt ꝛc. 30 M.

39. **Vieh**: Pferde 1 Stück 20, Maulesel 10, Stiere und Kühe 9, Ochsen 30, Jungvieh bis $2\frac{1}{2}$ Jahr 6, Kälber unter 6 Wochen 3, Schweine 6, Spanferkel 1, Schafvieh 1, Lämmer 0,50, Ziegen frei.

40. **Wachstuch**: grobes Packtuch 12, Buchbinderleinen, Ledertuch 30, Wachsmuffelin, Wachstafft 50 M.

41. **Wolle**: rohe, gefärbte frei, gekämmte 2, Garn aus Rindviehhaaren ein- und zweifach, aller Art Watten 3, hartes Kammgarn über 20 cm Länge, einfach, ungefärbt oder gefärbt, dubliert ungefärbt 3, dubliert gefärbt oder drei- und mehrfach gezwirnt 24, anderes Garn roh einfach 8, roh dubliert 10, gebleicht oder gefärbt 12, dubliert drei- oder mehrfach gezwirnt, gebleicht oder gefärbt 24, Tuchleisten frei, grobe unbedruckte, ungefärbte Filze 3, Fußdecken aus Rindviehhaaren 24, unbedruckte Filze, Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken 100, unbedruckte Tuch- und Zeugwaren im Gewicht von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Gewebefläche 135, bis 200 g 220, bedruckte Waren (nicht Fußdecken) im Gewicht von mehr als 200 g per qm., Posamentier- und Knopfmacherwaren, Plüsche, Gespinste in Verbindung mit Metallfäden 150, bedruckte Waren bis 200 g per qm 220, Spitzen, Tülle, Stickereien, Shawltücher mit drei oder vier Farben 300, gewebte Shawltücher mit fünf und mehr Farben 450 M.

42. **Zink** auch mit Blei oder Zinn legiert, Zink roh frei, gewalzt 3, grobe Zinkwaren 6, feine Zinkwaren 24 M.

43. **Zinn** auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legiert roh frei, gewalzt 3, grobe Zinnwaren 6, feine 24 M.

☞ Von der Verzollung sind in jedem Fall befreit: a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm (etwa $8\frac{1}{2}$ Unzen am.) Bruttogewicht und weniger, b) alle der Gewichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm (etwa $1\frac{3}{4}$ Unzen am.). Zollbeträge von weniger als 5 Pf. werden überhaupt nicht erhoben.

Verboten ist die Einfuhr von amerikanischem Schweinefleisch und von Waaren, die daraus hergestellt sind. ☜

IV. Inländische Steuern (Internal Revenue Taxes).

Abgesehen von den Einfuhrzöllen, wie oben angegeben, erhebt die Regierung der Vereinigten Staaten verschiedene inländische Steuern (internal revenue taxes), wie folgt:

Ale, per Barrel von 31 Gallons	$1.00	
Banken, auf Umlauf der Werthzeichen im Monat	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{6}$ %
Privat-Banken und Bankgeschäfte ꝛc. auf Notenumlauf	10	%
Bier, per Barrel von 31 Gallons	$1.00	
Branntwein und Whiskey, per Gallon	90	Cts.
Brauer, mit Absatz von 500 Barrels oder mehr im Jahr	$100.00	
„ „ „ „ weniger als 500 Barrels „ „	$50.00	
Händler (Wholesale Dealers) mit Branntwein ꝛc.	$100.00	
„ („ „) „ Bier ꝛc.	$50.00	
Schankwirthe (für Branntwein)	$25.00	
„ (für Bier)	$20.00	
Fabrikanten von Destillirkolben	$50.00	
Für jeden fertigen „	$20.00	
Destillateure (rectifiers)	$100.00—$200.00	
Oleomargarin, per Pfund	2	Cts.
„ Fabrikanten per Jahr	$600.00	
„ Händler (wholesale) per Jahr	$480.00	
„ „ (retail) „ „	$48.00	
Tabak, alle Sorten, per Pfund	8	Cts.
Tabakhändler, mit fabricirten Waaren	$2.40	
Tabakfabrikanten	$6.00	
Blättertabakhändler, wholesale	$12.00	
„ retail	$250.00	

und 30 % auf Verkäufe über $500 im Jahr.

(Uebrigens dürfen Farmer und Producenten von ihrem selbstgezogenen Tabak bis zum Betrage von höchstens $100.00 im Jahre an Kunden abgeben.)

Tabak-Pedlers (Hausirer), mit 1, 2 oder mehr Zugthieren	$7.20, $15.00 und $30.00	
Tabak-Pedlers, zu Fuße oder nicht mit eigenem Fuhrwerke reisende	$3.60	
Schnupftabak, alle Sorten, per Pfund	8	Cts.
Cigarren-Fabrikanten	$6.00	
Cigarren, alle Sorten, per 1000 Stück	$3.00	
Cigarretten, per 1000 Stück — 3 Pfund oder darunter	50	Cts.
„ „ „ „ — mehr als 3 Pfund	$3.00	

(Auf importirte Cigarren und Cigarretten ist außerdem der betreffende Einfuhrzoll zu bezahlen.)

Kunst- und Imitations-Weine, sowie nachgemachte (gemischte) Liköre, per Dutzend Quart- oder Pintflaschen	$2.40 bez. $1.20	

☞ Die Einnahmen für Inländische Steuern vom Juli 1887—Juni 1888 betrugen $124,326,475.32 (nämlich: Spirituosen, $69,306,106.41; Tabak, $30,662,431.52; Malz-Getränke, $23,324,218.48; Oleomargarin, $864,139.88; Staats- und Privat-Banken und Bankgeschäfte, $4,202.55; Verschiedenes, $165,316.48).

V. Oeffentliche Ländereien und Landgesetze.

Die öffentlichen Ländereien der Vereinigten Staaten (Government Lands), welche unter den Bestimmungen der sog. Heimstätten-Gesetze ꝛc. der Ansiedlung offen sind, liegen in neunzehn Staaten und neun Territorien der Union. Jeder amerikanische Bürger und jeder Einwanderer über 21 Jahre, der die Absicht zur Erwirkung des amerikanischen Bürgerrechtes förmlich zu Protocoll gegeben hat, ist zu 160 Acres der öffentlichen Ländereien berechtigt. Die Auswahl steht ihm frei, dagegen wird von ihm erwartet, daß er sich auf der betreffenden Stelle (claim) thatsächlich niederläßt und das Land selber urbar macht. Nach Ablauf von fünf Jahren erhält er sodann den freien Besitztitel. Die im betreffenden Landamte dafür zu entrichtenden Gebühren sind nicht der Rede werth. Veteranen des Bürgerkrieges oder deren Wittwen und Kinder, welche sich eine freie Heimstätte erwerben wollen, erhalten den Besitztitel bereits nach Ablauf des ersten Jahres, welches sie auf der betreffenden Stelle thatsächlich zugebracht haben.

Wer sich auf der öffentlichen Domaine eine Farm *kaufen* will, muß das Land, je nach der Lage, näher oder entfernter von Eisenbahnlinien, mit dem gesetzlich festgesetzten Preise von $2.50, beziehungsweise $1.25 per Acre baar bezahlen.

In den betreffenden Staaten und Territorien hat die Regierung Landämter (Land Offices) eingerichtet, an deren Spitze je ein unter dem Titel "Register of the Land Office" bekannter Beamter steht, welcher die Grundbücher führen, sämmtliche Gesuche um Anweisung von Land in die betreffenden Listen eintragen, sowie auch jede briefliche Anfrage über Land-Erwerb gewissenhaft beantworten muß.

Wer sich aber über die Landgesetze im Allgemeinen genauere Kenntniß verschaffen will, ehe er sich zur Ansiedlung in einer bestimmten Gegend entschließt, der sollte sich brieflich wenden an den Commissioner of the General Land Office, Washington, D. C.

Ueber die beste Zeit des Beginnens ist Folgendes zu bedenken: Für Leute mit einigen Mitteln ist der Spätherbst die beste Zeit des Anfangs. Dieselben haben den ganzen Winter vor sich, können in Folge dessen eine große Klärung fertig machen, ehe die Bestellung anfängt, und haben den Vortheil der guten

Winterstraßen, der Schlittenbahn für sich, um bequem und billig zu bauen. Allerdings müssen solche Leute etwa 9 Monate aus der Tasche leben, bis zum nächsten Herbste, zur ersten Ernte, was für Familien mittlerer Größe auf etwa $100 bis $120 Kosten zu veranschlagen ist.

Unbemittelte oder schwach bemittelte Leute fangen besser mit Beginn des Frühjahrs an, am besten im Anfang März. Dieselben können immerhin noch eine kleine Klärung fertig bringen, die ihnen mit ihren Erträgnissen über das erste Jahr hinweghilft, sie brauchen aber nicht zu lange aus der Tasche zu zehren; auch behilft man sich im Sommer leichter mit irgend einer Behausung, als im strengen Winter, und bis zum Wiedereintritt desselben kann man schon Rath schaffen. Wer mitten im Sommer anfängt, thut nicht gut, denn solche Familien müssen ein volles Jahr warten, ehe sie eine eigene Ernte haben.

Was übrigens den Erwerb einer Heimstätte auf Regierungslande betrifft, so ist auch hier „nicht Alles Gold, was glänzt." Dem Ansiedler wird natürlich nur der Grund und Boden, wie er ihn an betreffender Stelle vorfindet, frei zur Verfügung gestellt; für alles Andere muß er selber sorgen und aufkommen. Wer nicht auf dem Lande groß geworden ist und practische Kenntnisse vom Feldbau besitzt, wer außerdem nicht über ein Capital von mindestens $800—$1000 frei verfügen kann, um sich eine bescheidene Hütte zu bauen und einzurichten, sowie ein Joch Ochsen, ein Paar Pferde, eine Kuh, Schweine und das übrige unentbehrliche Zubehör zum landwirthschaftlichen Betriebe anzuschaffen, der schlage sich den etwa gefaßten Gedanken, Farmer zu werden, nur gleich aus dem Sinne. Und selbst ein erfahrener Landwirth wird, wenn er klug ist, das Unternehmen nicht beginnen, ehe er sich durch eigenen Augenschein an Ort und Stelle davon überzeugt hat, was er von dem zur Verfügung stehenden Lande zu erwarten berechtigt ist; er wird sich im voraus auch darüber klar werden müssen, ob er in einem der baumlosen Prairie-Staaten sein Glück versuchen will, oder „im Busch", wo er sich sein Besitzthum aus dem Gestrüpp des Urwaldes mit der Axt Schritt um Schritt aushauen muß. Nach der Verschiedenheit des Landstriches ist auch die Art der Wirthschaft verschieden: Prairie und Wald bieten ihre besonderen Vortheile und Nachtheile. Endlich ist es eine wohl zu beherzigende Thatsache, daß gerade die besten und werthvollsten

Farm-Ländereien auf der öffentlichen Domaine längst in Privatbesitz oder aber in die Hände von Speculanten übergegangen sind.

Die beste Aussicht auf günstigen Erfolg haben erfahrungsgemäß an harte Arbeit und Entbehrungen gewöhnte Familien, mit heranwachsenden Kindern. Wenn Alle gemeinsam Hand anlegen, dann mögen sie nach Jahr und Tag vielleicht den Segen ihrer Mühen in einem freien Besitzthum sehen.

Es gibt in den Vereinigten Staaten z. Z. 111 Landämter (U. S. Land Offices), deren Adressen sind, wie folgt:

Aberdeen, Dak.
Ashland, Wis.
Benson, Mich.
Bismarck, Dak.
Blackfoot, Id.
Bloomington, Neb.
Boise City, Id.
Boonville, Mo.
Bozeman, Mont.
Buffalo, Wy.
Camden, Ark.
Carson City, Nev.
Central City, Colo.
Chadron, Neb.
Cheyenne, Wy.
Coeur d'Alène, Id.
Concordia, Kan.
Crookston, Mich.
Dardanelle, Ark.
Deadwood, Dak.
Del Norte, Colo.
Denver, Colo.
Des Moines, Ia.
Devil's Lake, Dak.
Duluth, Mich.
Durango, Colo.
Eau Claire, Wis.
Eureka, Nev.
Evanstone, Wy.
Fargo, Dak.
Fergus Falls, Mich.
Gainesville, Fla.
Garden City, Kan.
Glenwood Springs, Colo.
Grand Forks, Dak.
Grand Isle, Neb.
Grayling, Mich.
Gunnison, Colo.
Guthrie, Okla.
Hailey, Id.
Harrison, Ark.
Helena, Mont.
Humboldt, Cal.
Huntsville, Ala,
Huron, Dak.
Independence, Kan.
Ironton, Mo.
Jackson, Miss.
Kingfishers, Okla.
Kirwin, Kan.
La Crosse, Wis.
La Grande, Ore.
Lake View, Ore.
Lamar, Colo.
Larned, Kan.
Las Cruces, N. M.
Leadville, Colo.
Lewiston, Id.
Lincoln, Neb.
Little Rock, Ark.
Los Angeles, Cal.
Marquette, Mich.
Marysville, Cal.
McCook, Neb.
Menasha, Wis.
Miles City, Mont.
Mitchell, Dak.
Montgomery, Ala.
Montrose, Colo.
Natchitoches, Kan.
Neligh, Neb.
New-Orleans, La.
North Platte, Neb.
North Yakima, W. T.
Oberlin, Kan.
O'Neill, Neb.
Oregon City, Ore.
Prescott, Ari.
Pueblo, Colo.
Redwood Falls, Mich.
Roseburg, Ore.
Sacramento, Cal.
Salina, Kan.
Salt Lake City, Utah.
San Francisco, Cal.
Santa Fé, N. M.
Seattle, W. T.
Shasta, Cal.
Sidney, Neb.
Sitka, Alaska.
Spokane Falls, W. T.
Springfield, Mo.
St. Cloud, Mich.
St. Croix Falls, Wis.
Stockton, Cal.
Susanville, Cal.
Taylor's Falls, Mich.
The Dalles, Ore.
Topeka, Kan.
Tracy, Mich.
Tucson, Ari.
Valentine, Neb.
Vancouver, W. T.
Visalia, Cal.
Wa-Keeny, Kan.
Walla Walla, W. T.
Watertown, Dak.
Wausau, Wis.
Wichita, Kan.
Worthington, Mich,
Yankton, Dak.

VI. Aus dem Civildienst-Regulativ (U. S. Civil Service Rules).

Die Stellen der Unterbeamten in den verschiedenen Verwaltungs-Fächern der Bundesregierung sollen gesetzlich nicht mehr durch Partei-Politiker, sondern durch Leute besetzt werden, welche den Beweis ihrer Befähigung für das betreffende Amt dadurch geliefert, daß sie eine Concurrenz-Prüfung (competitive examination) bestanden haben.

Die Civil Service Commission, welche über die Ausführung des betreffenden Gesetzes zu wachen hat, ernennt für Washington, sowie für jeden Staat und jedes Territorium, wo solche Prüfungen von Amts-Candidaten stattfinden sollen, Prüfungs-Behörden (examining boards) von je 3 Mitgliedern, welche im Dienste der Bundes-Regierung, sowie auch Einwohner der bezüglichen Staaten und Territorien sein müssen.

Die classificirten Verwaltungs-Fächer, welche der Bewerbung durch Candidaten offen stehen, sind: 1) "the Classified Departmental Service" in Washington für Schreiber und Canzlisten aller Art in den verschiedenen öffentlichen Aemtern der Bundeshauptstadt; 2) "the Classified Customs Service", für Inspectoren, Clerks ꝛc. im Zolldienst, und 3) "the Classified Postal Service", für Briefträger, Schreiber ꝛc. im Postdienst.*

Für Stellen im classificirten Dienste, welche außer einer Elementar-Schulbildung technische oder Fachkenntnisse erfordern, werden im Bedarfsfalle besondere Prüfungen ausgeschrieben, in Washington z. B. zur Besetzung gewisser Stellen im Staats-Departement, im Pensions- und Patent-Amt, im Signaldienst, sowie in den Geologischen und Küsten-Vermessungs-Anstalten.

Was nun die Meldung zur Theilnahme an den gedachten Prüfungen betrifft, so müssen die Gesuchsteller amerikanische Bürger und von vorgeschriebenem Alter sein. Gewohnheitstrinker dürfen nicht angestellt werden, dagegen macht Geschlecht, Hautfarbe, politisches und religiöses Glaubensbekenntniß der Bewerber angeblich keinen Unterschied. Hinsichtlich des Alters gelten folgende Bestimmungen: Im Departements-Dienste in Washington

* Dazu kommt demnächst der "Railway Mail Service" für Beamte im Eisenbahn-Postdienst. Die bez. Ausführungs-Verordnungen sind z. Z. noch nicht erlassen.

wird Niemand unter 20 Jahren angestellt, im Zoll-Dienste Niemand unter 21 Jahren, ausgenommen Schreiber (clerks) und Boten (messengers), welche mindestens 20 Jahre alt sein müssen. Im Post-Dienste endlich wird Niemand unter 18 Jahren angestellt, ausgenommen Boten, Stempler (stampers) und andere Gehülfen, welche nicht unter 16 oder über 45 Jahre alt sein dürfen, sowie Briefträger, welche nicht unter 21 oder über 40 Jahre alt sein dürfen.

Jeder Gesuchsteller muß, um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, zunächst ein Applications-Formular (application blank) ausfüllen.

Das Formular für Stellen in den Departements in Washington sollte direct von der Civil Service Commission daselbst erbeten werden. Die Formulare für Anstellungen im Zoll- und Post-Dienste dagegen sind auf briefliches Ersuchen von dem bezüglichen Board of Examiners in derjenigen Stadt zu erwirken, wo der Betreffende in Dienst zu treten wünscht. Diese Formulare oder Fragebogen sind von dem Applicanten gewissenhaft auszufüllen und sodann an die Behörde zurück zu senden, von welcher man sie erhalten hat.

Nachdem diese vorläufigen Bedingungen erfüllt worden sind, werden die Amts-Bewerber oder Concurrenten um Anstellung im Dienste der Regierung von Zeit und Ort der betreffenden Prüfung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt. Die "general" oder "clerk examinations" kommen nur im Zoll- und Departements-Dienst für Schreiber-Stellen (clerkships) von $1000 oder mehr per Jahr in Anwendung. Von den Examinanden wird dabei nicht mehr, als Nachweis einer allgemeinen Schulbildung verlangt. Sie werden in folgenden Fächern geprüft: 1) englische Rechtschreibung, Schönschreiben und Abschreiben; 2) Rechnen — die vier Species (fundamental rules), Brüche und Procente; 3) Interessen, Disconto, Grundzüge der Buchführung und des Rechnungswesens; 4) das Wesentliche der englischen Grammatik, Briefschreiben und richtige Construction von Sätzen; 5) das Wesentliche der Geographie, Geschichte und Verfassung der Vereinigten Staaten. Für Stellen, in welchen ein geringerer Bildungsgrad ausreicht, wie für Bedienstete (employees) in Post-Aemtern und solche unter dem Range von Schreibern in den Zoll-Aemtern, sowie in den Departements in Washington, beschränkt die Commission die

Prüfungen auf weniger als die obigen fünf Fächer, indem man die ad 3) aufgeführten Gegenstände ganz, diejenigen ad 4) und ad 5) aber zum Theil ausfallen läßt. Diese beschränkte Prüfung ist, zur Unterscheidung von der allgemeinen, als die "limited examination" bekannt. Wer nicht mindestens 70 % der ihm vorgelegten Fragen richtig beantwortet hat, ist durchgefallen; einen Unterschied macht man aber zu Gunsten von Kriegs-Veteranen der Land- und Seemacht, welche anstellungsberechtigt sind, wenn sie 65 % der ihnen vorgelegten Fragen richtig beantwortet haben.

Auch das Avancement im öffentlichen Dienste soll, nach betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, auf Grund solcher Concurrenz-Prüfungen vor sich gehen.

Alle Candidaten, welche eine Prüfung gut bestanden haben, werden nach Maßgabe der erzielten Procente in verschiedene Classen eingetheilt. Die Commission gibt übrigens jedem Candidaten eine schriftliche Bescheinigung (certificate) darüber, ob er durchgekommen, oder aber durchgefallen ist.

Wenn nun in der betreffenden Abtheilung des Dienstes eine Vacanz auszufüllen ist, so wendet sich der Vorstand (appointing officer) derselben an die Commission oder die von dieser delegirte Prüfungs-Behörde, welche ihrerseits sodann aus den betreffenden Listen der geprüften Candidaten die Namen der drei Besten einsendet. Aus diesen drei Personen muß die Wahl getroffen werden.

Jede Anstellung erfolgt vorläufig auf eine Probezeit von sechs Monaten (probationary period of six months), nach deren Ablauf der Betreffende definitiv angestellt wird, sofern er nämlich in der Praxis den Erfordernissen der Stellung in moralischer und intellectueller Beziehung sich gewachsen gezeigt hat.

In Uebereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes für Besetzung von Subaltern-Aemtern im Verwaltungs-Dienste der Vereinigten Staaten, hat u. A. auch der Staat New-York für untergeordnete Stellen im Dienste des Staates, beziehungsweise der Stadt New York, Civil Service Commissions organisirt. Wer also die Absicht hat, sich um ein solches Amt im Staats- oder städtischen Dienste in New York zu bewerben, der richte zunächst ein schriftliches Gesuch entweder an den Secretary of the New York Civil Service Commission, Albany, N. Y., oder aber an den Secretary of the Municipal Civil Service Commission, Cooper Union, New York City. In beiden Fällen wird der genannte Beamte sodann, außer allgemeiner Auskunft über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualificationen, dem Applicanten namentlich auch die benöthigten gedruckten Frage-Bogen (application blanks) zur Verfügung stellen.

VII. Patentschutz für Erfindungen.

Wer eine nützliche Erfindung gemacht hat, kann sich dieselbe durch Erwirkung eines Patentes in solcher Weise schützen lassen, daß nur er allein die Erfindung auszubeuten berechtigt ist. Im Allgemeinen gilt nun der Satz, daß die Veröffentlichung einer Erfindung vor der Patentirung die Ertheilung des Patents und damit den Patentschutz ausschließt. Dieser Umstand, verbunden mit dem Mangel wünschenswerther internationaler Regelung der patentrechtlichen Grundsätze, versetzt den Patentsucher mehr oder weniger in die Nothwendigkeit, entweder gleichzeitig in allen Staaten, in denen ihm die erfolgende Publication seiner Patentanmeldung nachtheilig werden könnte, das Patent nachzusuchen oder die mit der Veröffentlichung im Patentblatt verbundene Gefahr zu laufen. Trifft er die erstere Wahl, so erwachsen ihm unnöthige Kosten und Weiterungen namentlich für den Fall, daß die Erfindung sich nicht als patentirbar erweisen sollte. Auch hiervon abgesehen, kann der Erfinder nicht immer im ersten Augenblicke übersehen, ob die Nachsuchung eines Patentes auch in andern Staaten von geschäftlichem Vortheil für ihn sein würde. Handelt es sich um eine wirklich werthvolle Erfindung, deren practische Verwendung nicht bezweifelt werden kann, dann sollte dieselbe unbedingt in allen Ländern zugleich patentirt werden. Auf der andern Seite ist zu bedenken, daß unbedeutende Erfindungen (Specialitäten, Spielereien ꝛc.) sich viel leichter patentiren, als nachher pecuniär ausbeuten und verwerthen lassen. Eine große Anzahl Erfindungs-Patente in den Vereinigten Staaten ist, in diesem practischen Sinne, nicht einen Cent werth!

Endlich ist die Hilfe guter Patent-Agenturen (Patent-Anwälte) zur Erreichung des Zieles um so weniger zu entbehren, als dabei eine Menge Formalitäten genau zu beobachten sind. Einer gut renommirten Agentur darf ein Erfinder unbedingtes Vertrauen schenken. — Um eine noch nicht ganz perfecte Erfindung zu schützen, kann der Betreffende im Geheim-Archiv des Patent-Amtes ein sog. "Caveat" registriren lassen.

Was in unserm Lande und in den wichtigsten andern Culturstaaten nothwendig ist, um sich das Ausbeutungsrecht einer Erfindung zu sichern und zugleich einen ungefähren Kostenüberschlag zu machen, erhellt aus folgender

Übersichtstafel der Patentgesetze der wichtigsten Staaten.

Land, Arten der Patente, Behörden.	Dauer.	Abgaben.	Gründe der Ungültigkeit oder der Aufhebung.
Vereinigte Staaten. (Erfindungspatent) Patent-Office in Washington.	17 Jahre. Das Patent erlischt mit dem Ablauf eines im Ausland auf dieselbe Erfindung vorher ertheilten Patents,	Für die Anmeldung $15.00, für die Ausfertigung des Patents $20.00. Für Erneuerung $30.00, für Verzichtleistung $10.00	1) Unrichtigkeit der Beschreibung; 2) Mangel der Neuheit; 3) Mangel der Originalität.
Canada. (Erfindungs- und Verbesserungspat.) Die Patent-Office (im Ackerbau-Ministerium.)	5, 10 od. 15 Jahre, nach der Wahl des Bewerbers; die Verlängerung bis zu 15 Jahren ist statthaft. Das Patent erlischt mit dem vorher im Ausland für dieselbe Erfindung ertheilten Patent.	$20.00, 40.00 oder 60.00 je nach der Patentdauer. Verlängerungspatente 5—10 Jahre $20.00, 10—15 Jahre $20.00, 5—15 Jahre $40.00.	1) Nichtausführung binnen 2 Jahren, Unterbrechung der Ausbeutung; 2) Einführung des patentirten Gegenstandes aus dem Ausland; 3) Unrichtigkeit der Beschreibung; 4) Mangel der Neuheit und Originalität.
Deutsches Reich. (Erfindungs- und Zusatzpatent.) Patentamt in Berlin.	15 Jahre. Das Zusatzpatent erlischt mit dem Hauptpatent.	Für das 1. Jahr 30 M. „ „ 2. „ 50 „ „ „ 3. „ 100 „ „ „ 4. „ 150 „ für jedes folgende Jahr 50 Mk. mehr, also im Ganzen für 15 Jahre 5280 Mk. (bei Zusatzpatenten einmalige Gebühr von 30 Mk.), außerdem 20 Mk. als Pauschsumme für die Kosten des Verfahrens.	1) Nichtzahlung der jährlichen Abgabe 3 Monate nach dem Verfall; 2) Mangel der Neuheit und Patentfähigkeit; 3) unbefugte Entlehnung; 4) Nichtausführung binnen 3 Jahren; 5) Verweigerung der Lieenz, wenn die Ertheilung im öffentlichen Interesse geboten ist.
Belgien. (Erfindungs-, Verbesserungs- u. Einführungspat.) Minister des Innern (Provincialregierung oder Kreisbehörde).	20 Jahre. Das Einführungspatent erlischt mit dem ausländischen Patent.	Für d. 1. Jahr 10 Fes. „ „ 2. „ 20 „ „ „ 3. „ 30 „ und so in jedem folgenden Jahr 10 Francs mehr, zusammen 2100 Francs. Verbesserungspatente, welche dem Inhaber des Hauptpatents ertheilt werden, sind frei.	1) Nichtzahlung der jährlichen Abgabe; 2) Nichtausführung binnen einem Jahr nach der Ausführung im Ausland sowie einjährige Unterbrechung der Ausführung.
Frankreich. (Erfindungs- und Zusatzpat.) Minister für Ackerbau und Handel (Präfectur des Departements).	5 oder 10 oder 15 Jahre, nach Wahl des Bewerbers. Das Zusatzpatent erlischt mit dem Hauptpatent.	Jährlich 100 Francs. Das Zusatzpatent unterliegt einer einmaligen Gebühr von 20 Francs.	1) Nichtzahlung der Abgabe am Verfalltag; 2) Nichtausführung binnen 2 Jahren und 2jährige Unterbrechung der Ausführung; 3) Einführung des patentirten Gegenstandes vom Ausland ohne ministerielle Erlaubniß; 4) Mangel d. Neuheit u. Patentfähigkeit; 5) betrügerische Angabe eines falschen Patenttitels. Unzulängliche Beschreibung.

Großbritannien. (Erfindungs- und Einführungspat.) Patentamt in London.	14 Jahre. Das Patent kann auf weitere 7—14 Jahre verlängert werden. War die Erfindung vorher im Ausland patentirt, so erlischt das Patent mit dem zuerst ablaufenden ausländ. Patent.	£5 vor der Patenertheilung, £50 vor Ablauf des vierten Jahres, £100 vor Ablauf des achten Jahres oder jährliche Gebühren von £10, später £15, in den letzten Jahren £20.	1) Mangel der Neuheit; 2) Unrichtigkeit der Beschreibung. Die nachträgliche Einschränkung (disclaimer) ist gestattet.
Italien. (Erfindungs- und Verbesserungspat.) Patentamt in Rom.	1—15 Jahre, nach Wahl des Bewerbers; die nachträgliche Verlängerung bis auf 15 Jahre ist gestattet. Ist die Erfindung vorher im Ausland patentirt, so kann die Dauer des längsten ausländischen Patents nicht überschritten werden. Verbesserungs-Patente erlöschen m. d. Hauptpatent.	1) Bei Einlegung des Gesuchs 10 Lire für jedes Jahr der Patentdauer; 2) jährlich: 40 Lire f. d. ersten 3 J. 65 „ „ folg. 3 „ 90 „ „ „ 3 „ 115 „ „ „ 3 „ 140 „ „ letzten 3 „ der Patentdauer; 3) für Verbesserungs-Patente eine einmalige Gebühr von 20 Lire.	1) Nichtzahlung der jährlichen Abgabe binnen 3 Monaten nach Verfall; 2) Nichtausführung oder Unterbrechung der Ausführung während eines Jahres (bei einer Patentdauer von mehr als 5 Jahren während 2 Jahren; 3) Mangel der Neuheit; 4) ungenügende Beschreibung. (Die nachträgliche Einschränkung ist zulässig.)
Oesterreich-Ungarn. (Erfindungs-, Einführungs- u. Verbesserungspat.) Der österreichische und der ungarische Handelsminister (Statthalterei oder Bezirkshauptmannschaft.)	1—15 Jahre, nach Wahl des Bewerbers. Die nachträgliche Verlängerung bis auf 15 Jahre ist zulässig. Einführungspatente und Patente an Ausländer werden nur bis zum Ablauf des ausländischen Patents ertheilt.	Bei der Einlegung des Gesuchs sind zu erlegen für jedes der ersten 5 Jahre der Patentdauer 20 Fl., vom 6.—10. Jahr: 30, 35, 40, 45 und 50 Fl., vom 11. bis 15. Jahr: 60, 70, 80, 90 und 100 Fl.; im Ganzen für 15 Jahre 700 Fl. mit einem 5 proc. Zuschlag. Auf das einfache Patentgesuch werden zwei conforme Patente für die beiden Reichshälften gegen einfache Taxe ertheilt.	1) Mangelhafte Beschreibung; 2) Mangel der Neuheit; 3) Nichterfüllung der bei Ertheilung des Patents auferlegten Verpflichtungen, Nichtausbeutung binnen einem Jahr, Unterbrechung der Ausbeutung während 2 Jahren (ein Nachweis der Ausübung wird jedoch nicht verlangt); 4) wenn die Ausübung mit dem öffentlichen Wohl in Widerspruch tritt.
Rußland. (Erf.- u. Einführungspat.) Minister für Handel und Gewerbe.	3, 5 oder 10 Jahre, nach dem Ermessen der Verwaltung. Einführungspatente werden auf höchstens 6 Jahre ertheilt.	Je nach der Patentdauer: 90, 150 oder 450 Rubel; bei Einführungspatenten 60 Rubel für jedes Jahr der Patentdauer.	1) Nichtausführung während des ersten Viertels der Patentdauer; 2) Mangel der Neuheit, 3) der Originalität; 4) unrichtige Beschreibung; 5) Widerspruch mit der öffentl. Wohlfahrt.
Argent. Republ. (Erf.-, Verbesserungs- u. Einführungspatent.) Patent-Amt in Buenos Ayres.	5, 10 und 15 Jahre, nach Wahl des Erfinders. Einführungspatente nur auf 10 Jahre u. nur bis z. Ablauf des ausländischen Patents.	80, 200 oder 350 Piaster, je nach der Patentdauer; bei Verbesserungspatenten die Hälfte oder ein Viertel dieser Sätze.	Nichtausführung binnen 2 Jahren oder zweijährige Unterbrechung der Ausführung. Ungenaue und unvollständige Beschreibung.

Brasilien. (Erf.-, Einführungs- und Verbesserungspat.) Ackerbauminister.	15 Jahre. Verbesserungspatente überdauern nicht das Hauptpatent. Das Einführungspatent erlischt mit dem ausländischen Patent.	$20.00 für das erste, $30.00 für das zweite Jahr; für jedes folgende Jahr $10.00 mehr. Für ein Verbesserungspatent eine einmalige Abgabe gleich der des laufenden Jahres.	1) Mangel der Neuheit und Originalität; 2) unrichtige Beschreibung; 3) Nichtausführung binnen 3 Jahren; 4) Unterbrechung der Ausbeutung für mehr als 1 Jahr; 5) Nichtzahlung der Taxen; 6) wenn Ausländer keinen Bevollmächtigten ernennen.
Chile. (Erfindungs- u. Einführungspat.) Minister des Innern.	Bis zu 10 Jahren, bei Einführungs-Patenten bis zu 8 Jahren.	Stempelgebühr, außerdem $50.00 zur Erhaltung des Modellmuseums.	1) Collision mit einem ältern Patent; 2) Nichtausführung binnen der bestimmten Frist; 3) Unterbrechung der Ausführung während eines Jahres.
Ost-Indien. (Erfindungs- und Einführungspat.) General-Gouvernement in Calcutta.	14 Jahre. Das Patent kann auf weitere 14 Jahre verlängert werden.	100 Rupien (£10). Ebensoviel für die Verlängerung.	1) Mangel der Neuheit, der Nützlichkeit oder der Originalität; 2) unrichtige Beschreibung; 3) Nichterfüllung der im Patent auferlegten Bedingungen.
Neu-Süd-Wales und Queensland. (Erfindungspat.) Gouvernement d. Colonie.	7—14 Jahre.	£20 £7.4/6	Die Anfechtung findet unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen königliche Privilegien angefochten werden können.
Victoria, Tasmania (Van-Diemens-land) u. Cap-Land. (Erfindungspat.) Der erste Staatssecretär d. Colonie.	14 Jahre. Die Verlängerung auf weitere 14 Jahre ist statthaft. Das Patent erlischt mit dem Ablauf des ausländisch. Patents, welches vorher über dieselbe Erfindung ertheilt war.	1) Kosten des Verfahrens £7.4/6; 2) beim Ablauf des dritten Jahrs der Patentdauer £15.; 3) beim Ablauf des siebenten Jahrs £20.	1) Mangel der Neuheit und Originalität; 2) Unrichtigkeit der Beschreibung; 3) Nichtzahlung der Abgaben; 4) Nichtausübung binnen 2, bez. 3 Jahren.
Neu-Seeland. (Erfindungs- und Einführungspat.) Staatssecretär d. Colonie in Auckland.	14 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patents.	1) Kosten des Verfahrens £7.4/6; 2) beim Ablauf des dritten Jahrs der Patentdauer £15.; 3 beim Ablauf des siebenten Jahrs £20.	1) Mangel der Neuheit und Originalität; 2) Unrichtigkeit der Beschreibung; 3) Nichtzahlung der Abgaben; 4) Nichtausführung binnen 2 Jahren.
Süd-Australien. (Erfindungs- und Einführungspat.) Gouverneur in Adelaide.	3, 7 und 14 Jahre.	£5 bei der Anmeldung und Ertheilung, £5 nach 3, und £5 nach 7 Jahren.	Das Patent kann aus denselben Gründen wie andre königliche Privilegien angefochten werden.

VIII. Schutz für geistiges Eigenthum (Copyright Law).

Wer ein Buch, Bild (Holzschnitt, Stahl- und Kupferstich, Photographie, Chromolithographie 2c.) und andere Kunstwerke irgendwelcher Art, eine Karte, Musikalien oder Entwürfe und Zeichnungen für später auszuführende Kunstwerke vor unbefugtem Nachdruck 2c. geschützt haben will, muß zunächst amerikanischer Bürger oder wenigstens in den Vereinigten Staaten wohnhaft sein. Dann hat er Folgendes zu beachten:

Ein an den Librarian of Congress, Washington, D. C., gerichtetes schriftliches Gesuch muß zunächst angeben, ob der Gesuchsteller das Copyright als Urheber (Autor) oder als Verleger (proprietor) erwirken will. Dazu genügt eine einfache Erklärung (ohne eidliche Erhärtung). Dieser ist ein gedrucktes Exemplar des Titels des betreffenden Buches, Musikstückes 2c., beziehungsweise eine Beschreibung des bezüglichen Bildes oder Kunstwerkes beizulegen. Alles dies muß vor erfolgter Veröffentlichung des zu schützenden Artikels geschehen.*

Die gleichzeitig einzusendende Gebühr beträgt 50 Cents für Eintragung in die bez. amtlichen Verzeichnisse und 50 Cents für Ausstellung jeder Bescheinigung (certificate of copyright) mit beigedrucktem Siegel des Bibliothekars der Congreß-Bibliothek, im Ganzen also $1.00. Das Certificat wird dem dazu Berechtigten durch die Post umgehend zugestellt.

Um das Autoren- oder Verlagsrecht für das betreffende Buch, Bild 2c. vollständig und wirksam zu machen, muß man binnen zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung oder Herausgabe des betreffenden Artikels zwei vollständige Exemplare desselben frankirt senden an den Librarian of Congress, Washington, D. C.

Wer dies unterläßt, verliert sein Copyright und verfällt außerdem in $25.00 Strafe. Das Erstere ist auch der Fall, wenn

* Um aber ein Gemälde oder ein plastisches Kunstwerk, bezw. ein Modell oder eine Zeichnung für ein Denkmal, Standbild 2c. in solcher Weise zu schützen, daß es nicht von unbefugter Hand durch Stich, Druck oder Photographie reproducirt und in dieser Form zum Verkauf gebracht werden kann, muß das Gesuch um Copyright eine möglichst deutliche Beschreibung des zu schützenden Kunstwerkes begleiten, und endlich sollte der Urheber desselben spätestens 10 Tage nach Vollendung des Gemäldes, Modells oder Entwurfs eine Photographie seines Werkes, mindestens von der Größe der sog. "*cabinet size*", an die Adresse des Librarian of Congress absenden.

man unterläßt, eine der folgenden Ankündigungen jedem Exemplare an auffälliger Stelle beizudrucken: "Entered according to Act of Congress, in the year —, by — in the Office of the Librarian of Congress, at Washington, D. C.", oder die kürzere Form, welche lautet: "Copyright, 18—, by—."

Für den widerrechtlichen Gebrauch dieser oder anderer Worte, zur Verbreitung der Meinung, daß ein Copyright erwirkt worden sei, während dies in der That nicht der Fall ist, droht das Gesetz eine Strafe von $100.00 an.

Jeder Autor kann sich das Recht der Uebersetzung oder Dramatisirung seines eigenen Werkes vorbehalten. In diesem Falle muß der Librarian of Congress von solchem Vorbehalte ausdrücklich in Kenntniß gesetzt werden, damit der Umstand formell zu den Acten genommen werde, und außerdem muß der obigen Ankündigung noch eine Warnung des Inhalts: "Right of translation reserved" oder "All rights reserved" an betreffender Stelle hinzugefügt werden.

Jedes Copyright gibt dem Inhaber das ausschließliche Vervielfältigungsrecht für einen Zeitraum von 28 Jahren. Sechs Monate vor Ablauf dieser Frist können der Inhaber oder seine Wittwe, beziehungsweise seine Erben eine Erneuerung des Privilegs auf weitere 14 Jahre erwirken. Im Ganzen erstreckt sich das Urheber- oder Verlagsrecht also auf einen Zeitraum von 42 Jahren.

Endlich kann jedes Copyright wie ein anderes Vermögensobject durch Verkauf ꝛc. auf Jemand anders übertragen oder cedirt (assigned) werden, doch muß die bezügliche Cessions-Urkunde innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach ihrer Ausstellung in der Office of the Librarian of Congress zur Registrirung eingereicht werden. Die Eintragungs-Gebühr beträgt $1.00, und für Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift (certified copy) ist gleichfalls $1.00 zu erlegen.

Dagegen wird kein Copyright ausgestellt auf Handelsmarken (Trade Marks) und Etiketten (Labels), die beim Verkauf von Industrieartikeln gebraucht werden sollen. Wer für Handelsmarken und Etiketten Schutz nachsucht, muß sich vielmehr an die "U. S. Patent Office" wenden, wo Etiketten für $6.00, Handelsmarken aber für $25.00 das Stück registrirt werden.

IX. Das amerikanische Paßwesen (U. S. Passports).

Amerikanische Bürger, welche in's Ausland reisen, setzen sich großen Ungelegenheiten aus, wenn sie nicht im Besitze documentarischer Beweismittel in Betreff ihrer Staatsangehörigkeit sind. Paßzwang herrscht zur Zeit allerdings nur für Reisende aus Frankreich in das deutsche Reichsland Elsaß-Lothringen, ferner mehr oder minder in deutschen Städten, über welche in Folge des Socialisten-Gesetzes der „kleine Belagerungszustand" verhängt worden ist, sowie endlich in Rußland, in der Türkei, in Aegypten, Spanien (nebst Cuba) und Portugal. Trotzdem sollte Niemand ohne Paß eine Reise ins Ausland unternehmen, denn es können unterwegs leicht Umstände eintreten, welche es nothwendig oder wünschenswerth machen, daß der Reisende über seine Identität in gehöriger Weise Auskunft ertheile. Dies geschieht aber am besten durch einen Paß, worin der Inhaber als ein Bürger der Vereinigten Staaten namentlich angeführt wird. Pässe werden nur an amerikanische Bürger ausgestellt, nachdem diese dem Department of State in Washington vollgiltige Beweise ihrer Staatsangehörigkeit geliefert haben.

Wenn der Applicant durch das Recht der Geburt amerikanischer Bürger (a native-born citizen) ist, so muß er diese Thatsache in einem affidavit, mit genauer Angabe seines Alters und Geburtsortes, eidlich erhärten und zugleich sich von einem amerikanischen Bürger, dem er persönlich bekannt ist, schriftlich bescheinigen lassen, daß die Angaben des Applicanten auf Wahrheit beruhen. Dieses Schriftstück muß durch einen Notary Public durch Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt werden. Wenn in dem betreffenden Orte kein Notar wohnen sollte, so kann das affidavit vor einem Justice of the Peace oder einem anderen Beamten, welcher Eide abzunehmen berechtigt ist, zu Protocoll gegeben und beglaubigt werden. Ist der betreffende Beamte aber nicht im Besitze eines Amtssiegels, so muß seine Unterschrift durch Certificat des nächsten höheren Gerichtshofes (court of record) beglaubigt werden. Ein im Auslande Geborener, dessen Vater ein geborener Bürger (native born) der Vereinigten Staaten war, muß in seinem affidavit genau angeben, daß sein Vater in den Vereinigten Staaten geboren wurde, daselbst wohnhaft und zu der Zeit, als der Applicant geboren wurde, noch im Besitze der

amerikanischen Staatsangehörigkeit war. Diese Declaration ist von einem anderen amerikanischen Bürger, welchem der Thatbestand bekannt ist, gleichfalls eidlich zu erhärten. Wie man sieht, sind die letzteren Bestimmungen von Wichtigkeit für amerikanische Familien, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande nehmen.

Ist der Applicant ein naturalisirter Bürger, so muß sein Bürgerschein (certificate of naturalization) zur Einsicht eingesandt werden; das Document wird ihm mit der Post wieder zurückgesandt. In dem affidavit des Gesuchstellers muß aber angegeben werden, daß derselbe mit der im beiliegenden Bürgerscheine namentlich aufgeführten Person identisch ist. Weil Pässe nur an amerikanische Bürger ausgestellt werden, so können Leute, welche nur erst die Absicht zur Erwirkung des Bürgerrechtes durch „Herausnahme des ersten Papiers" formell erklärt haben, einen solchen Legitimations-Schein nicht für sich beanspruchen. Bei Ausstellung von Pässen an naturalisirte Bürger richtet sich das Department of State genau, d. h. buchstäblich nach den eingesandten Bürgerscheinen; deshalb muß die Namensunterschrift unter dem Gesuch und unter dem Treueide (oath of allegiance) in der Orthographie mit dem Namen im Bürgerscheine Buchstabe für Buchstabe genau übereinstimmen.

Jeder Applicant muß seine Beschäftigung oder seinen Beruf, sowie seinen dauernden Wohnort (permanent legal residence) angeben und eidlich erklären, daß er sich nur zeitweilig (for temporary sojourn) ins Ausland begibt, mit der ehrlichen Absicht, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren und dort den Pflichten und Obliegenheiten der amerikanischer Staatsangehörigkeit getreulich wieder nachzukommen.

Die Gattin oder Wittwe eines naturalisirten Bürgers muß den Bürgerschein ihres Gatten einsenden und in ihrem affidavit bestätigen, daß sie die Gattin oder Wittwe des darin namhaft gemachten Mannes ist. Die Kinder eines naturalisirten Bürgers, welche auf amerikanische Staatsangehörigkeit durch den Vater Anspruch erheben, müssen den Bürgerschein ihres Vaters einsenden und in ihrem affidavit erklären, daß sie Kinder des darin namhaft gemachten Mannes sind und zur Zeit der Naturalisation ihres Vaters noch minderjährig waren.

Den Treueid an die Vereinigten Staaten müssen alle Applicanten ablegen.

Die Application muß von einer Personal-Beschreibung begleitet sein, welche die folgenden Einzelnheiten enthält:

Alter.....Jahre Statur.....Fuß.....Zoll (englisches Maß).
Stirn..... Augen..... Nase..... Mund..... Kinn.....
Haar..... Teint..... Gesicht.....

Wenn der Applicant mit Frau, minderjährigen Kindern oder Domestiken (Dienerschaft) reist, so genügt ein Paß für die ganze Familie; Namen und Alter, sowie Stand der Mitglieder der Familie sind im Paß für das Oberhaupt derselben anzugeben. Der Paß einer Frau kann ihre minderjährigen Kinder und auch die Dienerschaft einschließen.

Laut Gesetz vom 23. März 1888 beträgt die Regierungsgebühr (fee) für jeden Paß $1.00 Dieser Betrag muß zugleich mit der Application in Baargeld, postal money order oder postal note eingesandt werden, und zwar sind alle Geldanweisungen auszustellen an den Disbursing Clerk of the Department of State.

Ein Paß ist gültig für die Dauer von 2 Jahren und nicht länger, vom Tage seiner Ausstellung an gerechnet. Ein neuer Paß kann erwirkt werden, wenn man Datum und Nummer des alten genau angibt, die Gebühr von $1.00 entrichtet und den Beweis liefert, daß der Applicant sich z. Z. in den Vereinigten Staaten befindet.

Amerikanische Bürger, welche während ihres Aufenthaltes in einem fremden Lande sich einen Paß zu erwirken wünschen, müssen sich zu dem Behuf an den obersten diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten in dem betreffenden Lande wenden, oder in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters an den Consul General, oder in Ermangelung eines solchen an einen Consul.

Wer sich zur Erwirkung eines Passes nicht etwa eines Agenten bedienen, sondern direct mit der betreffenden Behörde in Verbindung setzen will, muß ein bezügliches Gesuch — unter Angabe, ob er ein geborener oder aber ein naturalisirter Bürger ist — an das Department of State, Passport Division, Washington, D. C. richten. Er erhält sodann mit umgehender Post die nöthigen Formulare, welche, wie oben angegeben, auszufüllen und zu beglaubigen sind. Daß in allen Zuschriften an genannte Behörde die genaue Adresse des Applicanten anzugeben ist, versteht sich von selbst.

X. Geld, Maße und Gewichte.

1. Amerikanische Münzen.

In den Vereinigten Staaten cursiren, von der Regierung geprägt, Kupfer-, Nickel-, Silber- und Gold-Münzen.

Von Kupfer gibt es: One Cent (1 Cent) und Two Cents (2 Cents). — Von Nickel 3 Cents und 5 Cents. — Von Silber: 3 Cents, Half Dime = 5 Cents, Dime = 10 Cents, Twenty Cents (20 Cents), Quarter Dollar = 25 Cents, Half Dollar = 50 Cents und One Dollar mit "In God we trust" auf dem Avers und "E Pluribus Unum" auf dem Revers. — Von Gold gibt es Stücke @ $1.00, $2.50, $3.00, $5.00 (Half Eagle genannt), $10.00 (Eagle), $20.00 (Double Eagle).

2. Amerikanisches Papiergeld.

Von Papiergeld, das in den Vereinigten Staaten gesetzlichen Curs hat, gibt es: 1) die von der Regierung ausgegebenen "United States Notes" @ $1.00, $2.00, $5.00, $10.00, 20.00, $50.00, $100.00, $500.00 u. s. w., welche ihrer grünen Rückseite wegen "Greenbacks" genannt werden; 2) die ebenfalls von der Regierung ausgegebenen "Gold Certificates" und "Silver Certificates" in Stücken von 1, 2, 5, 10, 20, 50 u. s. w. Dollars; 3) die gleich den vorigen an allen öffentlichen Cassen verwendbaren "National Currency" Banknoten, welche in Stücken von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100 u. s. w. Dollars ausgegeben werden.

3. Der Gold-Werth ausländischer Münzen

ist vom V. St.-Münz-Amte am 1. Januar 1889 wie folgt festgestellt worden:

Deutsches Reich	1 Mark	$0.23,8	Mexico	1 Dollar	$0.73,9
Oesterreich	1 Gulden	.33,6	Niederlande	1 Gulden	.40,2
Belgien	1 Franc	.19,3	Norwegen	1 Krone	.26,8
Brasilien	1 Milreis	.54,6	Peru	1 Sol	.68
Canada	1 Dollar	1.00	Portugal	1 Milreis	1.08
Chile	1 Peso	.91,2	Rußland	1 Rubel	.54,4
Cuba	1 Peso	.92,6	Spanien	1 Peseta	.19,3
Dänemark	1 Krone	.26,8	Schweden	1 Krone	.26,8
Frankreich	1 Franc	.19,3	Schweiz	1 Franc	.19,3
Großbritannien	1 Pfund Sterling	4.86,6½	Türkei	1 Piaster	.04,4
Griechenland	1 Drachme	.19,3	U. S. Colombia	1 Peso	.68
Italien	1 Lira	.19,3	Venezuela	1 Bolivar	.13,6

4. Das metrische System

von Maßen (Längen-, Flächen- und Inhaltsmaßen) und Gewichten ist jetzt in den meisten Ländern eingeführt. Die Einheiten desselben beruhen auf dem Meter. Dieser beträgt ein Zehn-Millionstel der Entfernung vom Aequator bis zum Pole, nicht direct, sondern über die Erdoberfläche gemessen. Einheiten sind:

1) für Längenmaße: der Meter [mètre] (= 39.3707994 Zoll),
2) für Flächenmaße: die Ar [are] (= 100 Quadrat-Meter = 1076.429934 Qu.-Fuß),
3) für Cubikmaße: die Ster [stère] (oder der Cubikmeter = 61027.05152 Cubikzoll),
4) für Hohlmaße: das Liter [litre] (= 1 Cubik-Decimeter oder 1.7608 Pints),
5) für Gewichte: das Gramm [gramme] (= 15.43235 Gran).

Die Namen der höheren (d. h. durch Multiplication der Einheit entstehenden) Maße und Gewichte werden durch Vorsetzung der griechischen Zahlwörter gebildet:

Deka-	bedeutet	10
Hecto-	„	100
Kilo-	„	1,000
Myria-	„	10,000

Die Namen der niederen (d. h. durch Division der Einheit entstehenden) Maße und Gewichte werden durch Vorsetzung der lateinischen Zahlwörter gebildet:

Deci-	bedeutet	0.1	oder 1 Zehntel,
Centi-	„	0.01	1 Hundertstel,
Milli-	„	0.001	1 Tausendstel.

Längenmaße.

1 Myriameter oder 10,000 Meter = 6.2138 engl. Meilen
1 Kilometer „ 1,000 „ 0.62138 engl. Meilen (3.2809 Fuß)=0.13477 geogr. Meilen.
1 Hectometer „ 100 „ 328.09 Fuß.
1 Decameter „ 10 „ 32.809 Fuß oder 393.708 Zoll.
1 Meter „ 1 „ 3.2809 Fuß oder 1.0936 Yard.
1 Decimeter „ 0.1 „ 3.937 Zoll.
1 Centimeter „ 0.01 „ 0.3937 Zoll.
1 Millimeter „ 0.001 „ 0.03937 Zoll.

Flächenmaße.

1 Qu.-Kilometer oder 100 Hectar = 0.3861 engl. Qu.-Meilen = 0.01816 deutsche Qu.-Meilen.
1 Hectar „ 10,000 Quadrat-Meter = 107643 Quadrat-Fuß = 2.471 Acres.
1 Ar „ 100 „ 1076.43 „ 119.6 Qu.-Yards.
1 Centiar „ 1 „ 1550 Quadrat-Zoll oder 10.764 Qu.-Fuß.

Hohlmaße.

1 Kiloliter (Stere) oder 1,000 Liter = 1 Cubikmeter = 1.308 Cubik-Yard = 220.1 Gallonen.
1 Hectoliter „ 100 „ 0.1 „ 2 Bushel 3.35 Peck 22.01 „
1 Decaliter „ 10 „ 10 Cubik-Decimeter = 9.08 Quart.
1 Liter „ 1 „ 1 „ = 0.908 „
= 0.23 Peck = 33.811 flüssige Unzen = 61.0 Cubik-Zoll.
1 Deciliter „ 0.1 Liter = 0.1 Cub.-Decim. = 6.1027 Cubik-Zoll = 0.845 Gill.
1 Centiliter „ 0.01 „ 10 Cub.-Centim. 0.610271 „ 0.338 fl. Unze.
1 Milliliter „ 0.001 „ 1 Cub.-Centim. 0.061 „ 9.27 fl. Drachme.

Gewichte.

1 Tonne oder 1,000,000 Gramm = 1 Cubikmeter = 2204.6 Pfund Avoird.
1 Centner „ 100,000 „ 1 Hektoliter 220.46 „ „
1 Myriagramm „ 10,000 „ 10 Liter 22.046 „ „
1 Kilogramm (Kilo) „ 1,000 „ 1 Liter { 2.2046 „ „ = 2.68026 Pfd. Troy.
1 Hectogramm „ 100 „ 1 Deciliter = 3.5274 Unzen Avoird.
1 Decagramm „ 10 „ =10 Cubik-Centimeter 0.3527 Unze.
1 Gramm „ 1 „ 1 Cubik-Centimeter 15.432 Gran.
1 Decigramm „ 0.1 „ 0.1 Cubik-Centim. 1.5432 „
1 Centigramm „ 0.01 „ 10 Cubik-Millimeter 0.1543 „
1 Milligramm „ 0.001 „ 1 Cubik-Millimeter 0.0154 „

1 Kilometer	=	1 Meile	1094 Yards	1 Hectoliter	=	0 Quarts	2.751 Bushel
10 „		6 „	376 „	10 „		3 „	3.512 „
100 „		62 „	243 „	100 „		34 „	3.121 „
1 Liter		0 Gallon	0.880 Quarts	1 Kilogramm		2 Pfd.	$3^1/_4$ Unzen
10 „		2 „	0.804 „	10 „		22 „	$0^3/_4$ „
100 „		22 „	0.039 „	100 „		220 „	7 „

1 Hectar = 2 Acre 1 Rood 35 Qu.-Rods
10 „ = 24 „ 2 „ 34 „
100 „ = 247 „ 0 „ 18 „

Amerikanische Maße und Gewichte verglichen mit metrischen.

Längenmaße.

1 Zoll	= 0.02539 Meter	1 Faden	= 1.8288 Meter
1 Fuß	0.3048 „	1 Meile (1760 Yards	
1 Yard	0.9144 „	oder 5280 Fuß)	1609.315 „

Flächenmaße.

1 Quadrat-Zoll	= 6.451367 Qu.-Centimeter	1 Acre	= 0.4047 Hectar
1 Quadrat-Fuß	0.0929 Qu.-Meter	1 engl. Qu.-Meile	2.58989 Qu.-Kilometer
1 Quadrat-Yard	0.836 Qu.-Meter	1 deutsche „	55.0629 Qu.-Kilometer

Hohlmaße.

1 Cubikzoll	= 16.39 Cubik-Centimeter	1 Pint	= 0.5679 Liter
	oder 0.01639 Liter	1 Quart	1.135864 „
1 Cubikfuß	= 28.315 Cubik-Decimeter	1 Gallone (Imperial)	4.543458 „
(1728 Cubikzoll)	oder 28.315 Liter		

Gewicht.

a) Avoirdupois-Gewicht.

1 Drachme Avoirdupois	= 1.7712 Gramm	1 Centner (hundred-	
1 Unze „	28.3384 Gramm	weight) d. h. 112 Pfd.	= 50.7826 Kilogr.
1 Pfund „	0.45354 Kilogr.	1 Tonne (ton)	1015.649 Kilogr.

b) Troy-Gewicht (Apotheker-Gewicht).

1 Gran [grain] (Troy)	= 0.0648 Gramm	144 Pfund Avoirdupois	= 175 Pfund Troy
1 Pennyweight „	1.555 Gramm	192 Unzen „	175 Unzen „
1 Unze „	31.091 Gramm	1 Unze „	$437^1/_2$ Gran
1 Pfund „	0.3731 Kilogr.	1 Drachme „	$27^{11}/_{32}$ „

Abkürzungen.

Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hectar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

Körper- oder Hohlmaße:

Cubikmeter	cbm
Hectoliter	hl
Liter	l
Cubikcentimeter	ccm
Cubikmillimeter	cmm

Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

5. Münzen-Um-

	Name des Landes	Werth in	Stück	I. Vereinigte Staaten	II. Griechenland	III. Frankreich Italien	IV. Niederlande	V. Oesterreich-Ungarn
				Dollar	Drachme	Franc, Lira	Gulden	Gulden
1]	Dänemark (u. Schweden)	Kronen @ 100 Oere	1 100	378 Oere 378 Kronen	71 Oere 71 Kronen	71 Oere 71 Kronen	151 Oere 151 Kronen	177 Oere 177 Kronen
2]	Deutsches Reich	Mark @ 100 Pfg.	1 100	425 Pfg. 425 Mark	80 Pfg. 80 Mark	80 Pfg. 80 Mark	170 Pfg. 170 Mark	2 Mark 200 Mark
3]	Frankreich	Franc @ 100 Cent.	1 100	530 Cts. 530 Fr.	1 Franc 100 Fr.	— —	212½ Cts. 212½ Fr.	250 Cts. 250 Fr.
4]	Griechenland	Drachme @ 100 Lepta	1 100	530 Lepta 530 Drach.	— —	1 Drach. 100 Drach.	2⅛ Dr. 212.50 Dr.	2½ Drach. 250 Drach.
5]	Groß-Britannien	Pfd. Sterl. @ 20s. @ 12 d.	1 100	4 s. 2 d. £20. 16 s. 8 d.	9½ Pence £3. 19 s. 2 d.	9½ Pence £3. 19 s. 2 d.	1 s. 8 d. £8. 6 s. 8 d.	1 s. 11½ d. £9. 15 s. 10 d.
6]	Italien	Lira @ 100 Centesimi	1 100	530 Cent. 530 Lire	1 Lira 100 Lire	— —	212½ C. 212.50 Lire	250 C. 250 Lire
7]	Niederlande	Gulden @ 100 Cts.	1 100	250 Cents 250 Gld.	47 Cents 47 Gulden	47 Cents 47 Gulden	— —	117 Cents 117 Guld.
8]	Oesterreich-Ungarn	Gulden @ 100 Neukreuzer	1 100	212½ Nk. 212.50 G.	40 Neukr. 40 Gulden	40 Neukr. 40 Gulden	85 Neukr. 85 Gulden	— —
9]	Portugal	Milreis @ 1000 Reis	1 100	936 Reis 93.600 M.	176 Reis 17.600 M.	176 Reis 17.600 M.	374½ Reis 37.450 M.	440½ Reis 44.050 M.
10]	Rußland	Rubel @ 100 Kopeken	1 100	131 Kop. 131 Rub.	25 Kopek. 25 Rubel	25 Kopek. 25 Rubel	52½ Kop. 52.50 Rub.	61⅞ Kop. 61.70 Rub.
11]	Schweden u. Norwegen (wie Dänemark)	Kronen @ 100 Oere	1 100	378 Oere 378 Kron.	71 Oere 71 Kronen	71 Oere 71 Kronen	151 Oere 151 Kronen	177 Oere 177 Kronen
12]	Spanien	Peseta @ 100 Centesimos	1 100	530 Cent. 530 Pesetas	1 Peseta 100 Peset.	1 Peseta 100 Peset.	212½ C. 212.50 Pes.	250 Cent. 250 Pes.
13]	Türkei	Piaster @ 40 Para	1 100	23 Pi. 24 P. 2360 Pi.	4 Pi. 18 P. 445 Piast.	4 Pi. 18 P. 445 Piast.	9 Pi. 18 P. 945 Piast.	11 Pi. 4 P. 1110 Pi.
14]	Vereinigte Staaten	Dollar @ 100 Cents	1 100	— —	$0.18.8 $18.80	$0.18.8 $18.80	$0.40 $40.00	$0.47 $47.00

Will man den Werth der einer Valuta in anderer Währung wissen, z. B. den der deutschen Mark in russischer, dann suche man die Stelle, wo sich die deutsche Mark der

rechnungs-Tabelle.

VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.		
Dänemark Schweden Norwegen	**Deutsches Reich**	**Portugal**	**Spanien**	**Groß-Britannien**	**Türkei**	**Rußland**	Name des Landes	
Krone	Mark	Milreis	Peseta	£ Sterl.	Piaster	Rubel		
—	$88^{8}/_{9}$ Oere	403 Oere	71 Oere	1813 Oere	16 Oere	288 Oere	Dänemark (u. Schweden)	[1
—	88.89 Kron.	403 Kron.	71 Kronen	1813 Kr.	16 Kronen	288 Kron.		
$112^{1}/_{2}$ Pf.	—	454 Pf.	80 Pfg.	2040 Pf.	18 Pfg.	324 Pf.	Deutsches Reich	[2
$112^{1}/_{2}$ M.	—	454 M.	80 Mark	2040 M.	18 Mark	324 Mark		
140 Cts.	125 Cts.	$567^{1}/_{2}$ C.	1 Franc	25.50 Fr.	$22^{1}/_{2}$ Cents	4 Franc	Frankreich	[3
140 Fr.	125 Fr.	567.50 Fr.	100 Fr.	2550 Fr.	22.50 Fr.	400 Fr.		
140 Lepta	125 Lepta	$567^{1}/_{2}$ L.	1 Drachme	$25^{1}/_{2}$ Dr.	$22^{1}/_{2}$ Lep.	4 Drach.	Griechenland	[4
140 Drach.	125 Drach.	567.50 Dr.	100 Drach.	2550 Dr.	22.50 Dr.	400 Drach.		
1s. $1^{1}/_{4}$d.	1 Schilling	4s.$5^{1}/_{3}$d.	$9^{1}/_{2}$ Pence	—	$2^{1}/_{8}$ Pence.	$3^{1}/_{6}$ s.	Groß-Britannien	[5
£5. 10 s. 5 d.	5 £	£22. 4s. 5d.	£3. 19 s. 2 d.	—	$17^{3}/_{4}$ s.	£15. 16s. 8 d.		
140 Cent.	125 Cent.	$567^{1}/_{2}$ C.	1 Lira	25.50 Lire	$22^{1}/_{2}$ Cent.	4 Lire	Italien	[6
140 Lire	125 Lire	567.50 L.	100 Lire	2550 Lire	22.50 Lire	400 Lire		
66 Cents	59 Cents	267 Cents	47 Cents	12 Gld.	$10^{3}/_{5}$ Cts.	190 Cts.	Niederlande	[7
66 Gulden	59 Gulden	267 Gld.	47 Gulden	1200 Gld.	10.60 Guld.	190 Guld.		
$56^{1}/_{4}$ Nkr.	50 Neukr.	227 Neuk.	40 Neukr.	1020 Nk.	9 Neukr.	162 Neuk.	Oesterreich-Ungarn	[8
56.25 Guld.	50 Gulden	227 Gld.	40 Gulden	1020 G.	9 Gulden	162 Guld.		
$247^{8}/_{10}$ R.	220 Reis	—	176 Reis	4493 Reis	$39^{13}/_{20}$ R.	$713^{13}/_{20}$ R.	Portugal	[9
24.780 M.	22 Milreis	—	17.600 M.	449.300 M.	3.965 M.	71.365 M.		
$34^{7}/_{10}$ K.	31 Kopek.	140 Kp.	25 Kopek.	630 Kopek.	$5^{5}/_{9}$ Kopek.	—	Rußland	[10
34.70 R.	31 Rubel	140 Rub.	25 Rubel	630 Rubel	5.55 Rub.	—		
—	$88^{8}/_{9}$ Oere	403 Oere	71 Oere	1813 Oere	16 Oere	288 Oere	Schweden u. Norwegen (wie Dänemark)	[11
—	88.89 Kron.	403 Kr.	71 Kronen	1813 Kr.	16 Kronen	288 Kron.		
140 Cent.	125 Cent	$567^{1}/_{2}$ C.	—	25.50 Pes.	$22^{1}/_{2}$ Cent.	4 Pesetas	Spanien	[12
140 Peset.	125 Peset.	567.50 P.	—	2550 Pes.	22.50 Peset.	400 Peset.		
6 Pi. 10 P.	5 Pi. 22 P.	25 Pi. 9 P.	4 Pi. 18 P.	$113^{1}/_{3}$ Pi.	—	18 Piaster	Türkei	[13
625 Piast.	555 Piast.	$2522^{1}/_{2}$ Pi.	445 Piast.	$11{,}333^{1}/_{3}$ Pi.	—	1800 Piast.		
\$0.26.5	\$0.23.5	\$1.06.8	\$0.18.8	\$4.80	\$0 04.25	\$0.76.25	Vereinigte Staaten	[14
\$26.50	\$23.50	\$106.80	\$18.80	\$480.00	\$4.25.	\$76.25		

senkrechten Reihe (VII) mit der wagerechten Rußlands (10) trifft, und umgekehrt.

☞ Manche der obigen Angaben sind kleinen Abweichungen unterworfen.

6. Maß- und

Längenmaße

Länder	Werkmaß		Stoffmaß		Wegmaß	
	Bezeichnung	Millimeter	Bezeichnung	Millimeter	Bezeichnung	Meter
I. Europa.						
Deutsches Reich	Meter (Stab)	1000,00	(Meter Stab)	1000,00	Kilometer	1000,00
Belgien	Mètre	1000,00	Mètre	1000,00	Kilomètre	1000,00
Dänemark	Fuß à 12 Zoll	313,85	Elle	627,71	Meile	7532,48
Frankreich	Mètre	1000,00	Mètre	1000,00	Kilomètre	1000,00
Griechenland	Pili (Elle) à 10 Palmen	1000,00	Piki (Elle)	1000,00	Stadion	1000,00
Groß-Britannien	Fuß à 12 Zoll	304,80	Yard = 3 Fuß	914,39	Britisch Mile = 1760 Yards	1609,33
Italien	Metro	1000,00	Metro	1000,00	Chilometro	1000,00
Niederlande	Meter (El) à 10 Palmen	1000,00	Meter (El)	1000,00	Kilometer (Miji)	1000,00
Norwegen	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00
Oesterreich-Ungarn	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Myriameter	10000,00
Portugal	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00
Rumänien	Fuß à 10 Finger	196,21	Halibin (Endâsch 641)	683,00	Meile	7848,50
Rußland	Fuß à 12 Zoll	304,80	Arschin (2 1/3 Fuß)	711,19	Werst à 3500 Fuß	1066,79
Schweden	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00
Schweiz	Fuß à 10 Zoll	300,00	Elle	600,00	Wegstunde	4800,00
Serbien	Arschin (Pik Hâlebi)	685,80	Arschin	685,80	Agatsch (Farsang)	5001,00
Spanien	Metro	1000,00	Metro	1000,00	Kilómetro	1000,00
Türkei	Zirai (Meter)	1000,00	Zirai	1000,00	Myli-achary	1000,00
II. Asien.						
China (amtlich)	Tschi (Covid) à 10 Tsun	318,10	Tschi von 300 bis	400,00	Li à 1800 Tschi	442,00
Japan	Schaku à 10 Sung	303,64	Tsune fasi	379,55	Ri à 36 Tschu	3985,17
Brittisch-Ost-Indien	Hath (Covid) = 1/2 Yard	457,19	Göß = 1 Yard	914,39	Coß = 2000 Yards	1828,78
Persien	Zer (Göß) Schahi	1120,00	Zer (Göß)	1120,00	Fârsâng = 6000 Zer	5065,00
III. Afrika						
Aegypten	Pik Mehendasch	767,00	Pik (Beledi) (Landeselle)	577,50	Malâckah = 1 Stunde	?
Marocco	Dhrâa à 8 Tomin	571,00	Dhrâa	571,00	—	—
IV. Amerika						
Vereinigte Staaten	Fuß	304,80	Yard	914,39	Mile	1609,33
Mexico	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00
Argentin. Republik	Fuß = 1/3 Vara	288,90	Vara	866,00	Legua à 40 Cuadras	5196,00
Bolivia	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00
Brasilien	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00
Chile	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00
Guatemala (Central-Amerika)	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00
Peru	Meter	1000,00	Meter	1000,00	Kilometer	1000,00

Gewichts-Tabelle.

Flächenmaß (Feldmaß)		Hohlmaße				Gewichtseinheit	
		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß			
Bezeichnung	QMeter	Bezeichnung	Liter	Bezeichnung	Liter	Bezeichnung	Gramm
Ar	100,00	Hectoliter (Faß)	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Are	100,00	Hectolitre	100,000	Litre	1,000	Kilogramme	1000,00
Tonne	5516,22	Korntonne à 8 Scheffel	139,120	Pott	0,966	Pfund	500,00
Are	100,00	Hectolitre	100,000	Litre	1,000	Kilogramme	1000,00
Stremma	1000,00	Kilo	100,000	Litre	1,000	Mine @ 1500 Drachmen	1500,00
Acre	4046,78	Imperial-Quarter	290,790	Imperial-Gallon	4,543	Avoirdupois-Pfund	453,59
Ara	100,00	Ettolitro	100,000	Litro	1,000	Chilogramma	1000,00
Hectar (Bunder)	10000,00	Hectoliter(Mud)	100,000	Liter (Kan)	1,000	Kilogr. (Pond)	1000,00
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Pegone	4989,60	Banniza à 44 Oken	85,160	Oka à 4 Litra	1,281	Oka à 4 Litra	1275,25
Deßjätine	10925,20	Tschetwert à 8 Tschetwerik	209,900	Wedro à 10 Krufchka	12,299	Pfund à 36 Solotnik	409,51
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Juchart	3600,00	Malt.à 10 Viert.	150,000	Maß	1,500	Pfund à 32 Loth	500,00
Lanatz (Joch)	5754,64	Nach Gewicht	—	Oka	1,768	Oka à 4 Litra	1275,25
Area	100,00	Hectólitro	100,000	Litro	1,000	Kilógrammo	1000,00
Murrabai	100,00	Kilëi	100,000	Eultchek	1,000	Vekiey	1000,00
King (Fu) à 100 Méu	67335,00	Nach Gewicht	—	Gewicht, ev. Gallon	—	Kätty=1 1/3 Pfd. Avdp.	604,79
Tsjubo (Pu)	3,32	Schoo à 10 Ngoo	1,814	Schoo	1,814	Mommeh=1/10 Liang	3,78
Biggah = 6400 Q. Haths	1337,78	Candy u. Kakuhn (Gewichte)	—	Nach Gewicht und Gallon	—	Bazar Mound à 40 Sihrs	37324,20
Quadrat-Zer	1,25	Nach Gewicht	—	Nach Gewicht	—	Man à 640 Miskal	2937,60
Steuer-Feddán	4459,10	Ardeb von Cairo	179,000	Nach Gewicht	—	Oka u. Rottel sehr versch., Handels-Rottel v. Cairo	1000,60
—	—	Fanega, gestrichen	55,500	Nach Gewicht	—	Artal (Rottel)	508,00
Acre	4046,78	Bushel	35,288	Gallon	3,785	Avdp.-Pfd.	453,59
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Suerte de chacra	14700,00	Fanega à 12 Almudes	137,200	Fraseo	2,375	Libra	459,36
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00
Ar	100,00	Hectoliter	100,000	Liter	1,000	Kilogramm	1000,00

7. Apotheker-Gewicht und Maß.

Amerikanische Medicinal-Maße und Gewichte.

1 Minim	=	0.06 ccm (0.061613)
60 „ (1 fl. drm.)		3.70
8 Fluid Drachm (1 fl. oz.)		29.57
16 Fluid Ounce (1 Pint)		473.11
20 „ „		591.50
1 Grain		0.06480 Grammes
1 Ounce		31.103
16 Ounces		497.656

(a. A. 1 Min. (engl.) = 0.91, 1 Min. (amerik.) = 0.95 grains
1 Pint (engl.) 20 fl. oz., 1 Pint (amerik.) 16 fl. oz.

Englische Medicinal-Gewichte und Maße.

1 Grain (gr.)		1 Pound	= 453.5925 Grammes
1 Ounce (oz.)	= 437.5 grains	1 Ounce	= 28.3495
1 Pound (lb.)	= 16 oz. = 7000	1 Grain	= 0.0648

(Drachms und Scrupel gibt es im engl. Gewichte nicht mehr.)

1 Minim	(min.)	
1 Fluid Drachm	(fl. drm.)	= 60 min.
1 Fluid Ounce	(fl. oz.)	8 fl. drm.
1 Pint	(O)	20 fl. oz.
1 Gallon	(C)	8 pints.

Verhältniß zwischen Gewicht und Maß.

1 Minim is the measure of			0.91 grains of meter
1 Fluid Drachm	„		54.68
1 Fluid Ounce	„	1 oz. or	473.5
1 Pint	„	1.25 pounds or	8750
1 Gallon	„	10 pounds	70000

Verhältniß der englischen Flüssigkeitsmaße zum metrischen System.

1 Gallon	= 4.543487 Liter	
1 Pint	0.567936	or 567.936 ccm
1 Fluid Ounce	0.028396	28.396
1 Fluid Drachm	0.003549	3.549
1 Minim	0.000059	0.059

Altes Deutsches Medicinal-Gewicht.

1 Pfund	= 12 Unzen	= 96 Drachmen	= 288 Scrupel	= 5,760 Gran
1	8	24	480	
	1	3	60	
		1	20	

Avoirdupois Weight.

T.		cwt.		qir.		lb		oz.		dr.
ton		hundredweights		quarters		pounds		ounces		drams
1	=	20	=	80	=	2000	=	32000	=	512000
		1		4		100		1600		25600
				1		25		400		6400
						1		16		256
								1		16

Troy Weight.

pound		ounces		pennyweights		grains
1	=	12	=	240	=	5760
		1		20		480
				1		24

Apothecaries' Weight.

pound		ounces		drams		scruples		grains
1	=	12	=	96	=	288	=	5760
		1		8		24		480
				1		3		60
						1		20

8. Frühere europäische Maße und Gewichte.

Als Erinnerung an glücklicherweise „vergangene Zeiten" mögen folgende Tabellen dienen.

100 amerikanische Pfund Avoirdupois =

91.803	amsterdamer Pfund.	138.800	mailändische kleine Pfund.
96.477	antwerpener „	59.486	„ große „
90.720	badische „	50.908	neapolitanische Rotoli.
81.000	bayerische „	45.359	niederländische Pfund.
96.981	braunschweig. „	92.663	pariser Pfund p. d. marc.
90.993	bremer „	111.858	polnische Pfund.
90.718	dänische „	98.821	portugies. Arratels.
90.720	großh. hess. „	133.741	römische Pfund.
121.528	engl. Troy-Pfund.	110.764	russische „
96.939	frankf. leichte Pfund.	106.725	schwedische Victualien-Pfund.
89.758	„ schwere „	98.500	span.-castil. Pfund.
45.359	franz. Kilogramm.	133.589	toskanische „
143.188	genues. Libbre.	122.976	turiner „
93.595	hamburger Pfund.	95.093	venet. Libbre grosse.
96.981	hannov. „	150.580	„ „ sottile.
93.670	kasseler schwere Pfund.	80.998	wiener Pfund.
96.964	„ leichte „	96.979	württembergische Pfund.
35.497	konstantinopeler Oka.	85.833	züricher schwere Pfund.
96.999	leipziger Pfund.	96.562	„ leichte Pfund.
93.578	lübecker „	90.720	deutsche Zollpfund.

100 amerikanische Fuß =

30.479	franz. Meter.	93.829	alte pariser Fuß.
121.918	großh. hess. Fuß.	101.598	badische „
104.432	bayerische „	106.389	württemb. „
97.114	preußische „	100.000	russische „
107.092	frankfurter „	96.423	wiener „
106.810	braunschw. „	104.348	hannov. „
101.598	nassauer „	105.942	kasseler „

100 amerikanische Yards =

91.44	franz. Meter.	152.397	nassauer Ellen.
152.397	großh. hess. Ellen.	137.101	preußische Ellen.
167.072	frankfurter „	117.350	wiener „
130.776	frankf. brab. „	148.865	württemb. „
77.359	„ franz. Stab.	109.769	bayerische „
160.214	braunschw. Ellen.	156.522	hannov. „
132.941	amsterdamer „	145.670	dänische „
91.438	niederländ. „	153.988	schwedische „
158.747	polnische Lokiee.	159.538	hamburger „
158.006	bremer Ellen.	132.949	hamb. brab. „
152.397	neue schweizer Ellen.	160.305	kasseler „
133.370	leipz. brab. Ellen.	161.838	leipziger „
158.957	lübecker Ellen.	152.397	badische „

1 amerikanischer Acre =

1.12409	badische Morgen.	1.58494	preuß. Morgen.
1.18767	bayerische Juchart.	0.73121	sächsische Acker.
0.4047	franz. Hectaren.	0.70321	wiener Joch.
1.61868	großh. hess. Morgen.	1.61868	nass. Morgen.
1.54395	hannoversche „	1.28396	württemb. Morgen.

100 amerikanische Quadrat-Fuß =

103.222	badische Quadrat-Fuß.	91.311	preußische Quadrat-Fuß.
109.060	bayerische „	115.840	sächsische „
94.311	dänische „	105.388	schwedische „
108.885	hannob. Quadrat-Fuß.	92.986	wiener „
928.997	niederl. Quadrat-Palmen.	113.186	württemb. „

100 amerikanische Cubik-Fuß =

104.872	badische Cubik-Fuß.	100.000	russische Cubik-Fuß.
113.894	bayerische „	124.677	sächsische „
91.588	dänische „	89.648	wiener „
113.619	hannov. Cubik-Fuß.	120.418	württemb. „
91.588	preußische „	104.872	nass. „

800 Bushel =

348.483	amsterdamer Sack.	253.415	frankfurter Malter.
365.178	antwerpener Viertel.	290.781	franz. Hectoliter.
193.854	badische Malter.	551.412	hamburger Faß.
130.772	bayerische Scheffel.	933.438	hannov. Himten.
361.807	kasseler „	227.173	polnische Scheffel.
817.261	lübecker Kornscheffel.	529.064	preußische „
290.781	niederl. Mudden.	747.721	rostocker Kornscheffel.
933.645	braunschw. Himten.	138.537	russische Tschetwert.
392.397	bremer Scheffel.	176.356	schwed. Getreide-Tonnen.
209.013	dänische Korn-Tonnen.	472.915	wiener Metzen.
227.173	hessische Malter.	164.074	württemb. Scheffel.
276.558	dresdener Scheffel.		

100 Gallonen =

374.656	amsterdamer Mengel.	454.346	franz. Liter.
302,897	badische Maaß.	501.917	hamburger Quartier.
466.719	hannov. Quartier.	485.257	lübecker „
233.055	kasseler Maaß.	454 346	niederl. Kannen.
425.008	bayerische „	454.346	polnische Twarty.
484.975	braunschw. Quartier.	396.798	preuß. Quart.
141.038	bremer Stübchen.	369.417	russische Kruschki.
470.279	dänische Pott.	173.601	schwedische Kannen.
227.173	großh. hess. Maaß.	321.154	wiener Maaß.
485.624	dresdener Kannen.	247.324	württemb. „
253 415	frankfurter Aichmaaß.		

Ferner sind 100 Gallonen =

3.02897	badische Ohm.	5.99085	leipziger Eimer.
7.08346	bayerische Schenk-Eimer.	3.03285	lübecker Ohm.
6.64074	„ Visir-Eimer.	2.83966	nass. Ohm.
3.03109	braunschw. Ohm.	4.54346	niederl. Vat.
3.13418	bremer „	4.54346	polnische Beczky.
3.03406	dänische „	6.61330	preußische Eimer.
2.83966	großh. hess. „	36.94177	russ. Wedra.
6.74478	dresdener Eimer.	2.89335	schwed. Ahm.
8.16769	frankfurter Ohm.	3.61668	„ Tonnen.
4.54346	franz. Hektoliter.	3.02897	schweizer Saum.
2.09132	hamburger Oxhoft	7.83303	wiener Wein-Eimer.
2.91699	hannov. Ohm.	1.54557	württemb. Eimer.
2.91319	kasseler „		

XI. Das Thermometer.

Die Scala des Thermometers hat verschiedene Einrichtungen, und man unterscheidet die Réaumur'sche oder achtzigtheilige, welche in Deutschland, die Celsius'sche oder Centesimal- oder hunderttheilige Scala, welche in Frankreich, und die Fahrenheit'sche, welche besonders in England und in Nord-Amerika im Gebrauche ist. Man bezeichnet die Grade dieser Scalen durch die beigesetzten Buchstaben R, C, F, also z. B. 10° R = 10 Grad Réaumur.

Die Temperatur, bei welcher das Wasser gefriert, ist auf der Réaumur'schen und auf der Celsius'schen Scala mit 0°, auf der Fahrenheit'schen mit + 32° bezeichnet; der Siedepunkt des Wassers bei 760 Millimeter Barometerstand wird von Réaumur mit + 80°, von Celsius mit + 100° und von Fahrenheit mit + 212° bezeichnet. Der Zwischenraum zwischen beiden Punkten ist auf den drei Scalen in 80, 100 und bezüglich 180 gleiche Theile abgetheilt; solche Theile sind dann auch unterhalb des Gefrierpunktes abgetragen. Bei Réaumur und Celsius werden letztere Grade mit dem Zeichen — (minus) versehen und Kältegrade genannt, im Gegensatz zu den oberhalb des Gefrierpunktes liegenden, mit + (plus) bezeichneten, den sogenannten Wärmegraden. Bei der Fahrenheit'schen Scala liegt der Nullpunkt erst 32° unter dem Gefrierpunkte, von da an beginnen auch abwärts die mit — bezeichneten Grade.

Man wandelt die Messungen der einen Scala in die der andern um durch die Formeln:

$$x^\circ R = 1\tfrac{1}{4}\, x^\circ C = (2\tfrac{1}{4}\, x + 32)^\circ F;$$

$$x^\circ C = \tfrac{4}{5}\, x^\circ R = (1\tfrac{4}{5}\, x + 32)^\circ F;$$

$$x^\circ F = \tfrac{4}{9}\, (x - 32)^\circ R = \tfrac{5}{9}\, (x - 32)^\circ C.$$

Auch kann man sich der nebenstehenden Tabelle zur Vergleichung der drei Thermometer-Scalen bedienen.

R	C	F
80°	100°	212°
76	95	203
72	90	194
68	85	185
64	80	176
60	75	167
56	70	158
52	65	149
48	60	140
44	55	131
40	50	122
36	45	113
34	42.5	108.5
32	40	104
30	37.5	99.5
28	35	95
26	32.5	90.5
24	30	86
22	27.5	81.5
20	25	77
18	22.5	72.5
16	20	68
14	17.5	63.5
12	15	59
10	12.5	54.5
8	10	50
5 3/4	7 1/4	45
4	5	41
2	2.5	36.5
0	0	32
— 4	— 5	23
— 6	—7.5	18.5
— 8	—10	14
—10	—12.5	9.5
—12	—15	5
—14	—18	0.5
—16	—20	— 4
—20	—25	—13
—24	—30	—22
—28	—35	—31
—32	—40	—40
—36	— 45	—49
—40	—50	—58

XII. Festtags-Tabelle des 19. Jahrhunderts.

Jahr.	Ostern.	Pfingsten.	Weihnachten.	Jahr.	Ostern.	Pfingsten.	Weihnachten.
1801	5. April	24. Mai	Freitag	1851	20. April	8. Juni	Donnerstag
1802	18. „	6. Juni	Samstag	1852	11. „	30. Mai	Samstag
1803	10. „	29. Mai	Sonntag	1853	27. März	15. „	Sonntag
1804	1. „	20. „	Dienstag	1854	16. April	4. Juni	Montag
1805	14. „	2. Juni	Mittwoch	1855	8. „	27. Mai	Dienstag
1806	6. „	25. Mai	Donnerstag	1856	23. März	11. „	Donnerstag
1807	29. März	17. „	Freitag	1857	12. April	31. „	Freitag
1808	17. April	6. Juni	Sonntag	1858	4. „	23. „	Samstag
1809	2. „	21. Mai	Montag	1859	24. „	12. Juni	Sonntag
1810	22. „	10. Juni	Dienstag	1860	8. „	27. Mai	Dienstag
1811	14. „	2. „	Mittwoch	1861	31. März	12. „	Mittwoch
1812	29. März	15. Mai	Freitag	1862	20. April	8. Juni	Donnerstag
1813	18. April	6. Juni	Samstag	1863	5. „	24. Mai	Freitag
1814	8. „	27. Mai	Sonntag	1864	27. März	15. „	Sonntag
1815	26. März	14. „	Montag	1865	16. April	4. Juni	Montag
1816	14. April	2. Juni	Mittwoch	1866	1. „	20. Mai	Dienstag
1817	6. „	25. Mai	Donnerstag	1867	21. „	9. Juni	Mittwoch
1818	22. März	10. „	Freitag	1868	12. „	31. Mai	Freitag
1819	11. April	30. „	Samstag	1869	28. März	16. „	Samstag
1820	2. „	21. „	Montag	1870	17. April	5. Juni	Sonntag
1821	22. „	10. Juni	Dienstag	1871	9. „	28. Mai	Montag
1822	7. „	26. Mai	Mittwoch	1872	31. März	19. „	Mittwoch
1823	30. März	18. „	Donnerstag	1873	13. April	1. Juni	Donnerstag
1824	18. April	6. Juni	Samstag	1874	5. „	24. Mai	Freitag
1825	3. „	22. Mai	Sonntag	1875	28. März	16. „	Samstag
1826	26. März	4. „	Montag	1876	16. April	4. Juni	Montag
1827	15. April	4. Juni	Dienstag	1877	1. „	20. Mai	Dienstag
1828	6. „	25. Mai	Donnerstag	1878	21. „	9. Juni	Mittwoch
1829	19. „	7. Juni	Freitag	1879	13. „	1. „	Donnerstag
1830	11. „	30. Mai	Samstag	1880	28. März	16. Mai	Samstag
1831	3. „	20. „	Sonntag	1881	17. April	5. Juni	Sonntag
1832	22. „	10. Juni	Dienstag	1882	9. „	28. Mai	Montag
1833	7. „	26. Mai	Mittwoch	1883	25. März	13. „	Dienstag
1834	30. März	18. „	Donnerstag	1884	13. April	1. Juni	Donnerstag
1835	19. April	7. Juni	Freitag	1885	5. „	24. Mai	Freitag
1836	3. „	22. Mai	Sonntag	1886	25. „	13. Juni	Samstag
1837	26. März	14. „	Montag-	1887	10. „	29. Mai	Sonntag
1838	15. April	3. Juni	Dienstag	1888	1. „	20. „	Dienstag
1839	5. „	24. Mai	Mittwoch	1889	21. „	9. Juni	Mittwoch
1840	19. „	7. Juni	Freitag	1890	6. „	25. Mai	Donnerstag
1841	11. „	30. Mai	Samstag	1891	29. März	17. „	Freitag
1842	27. März	15. „	Sonntag	1892	17. April	5, Juni	Sonntag
1843	16. April	4. Juni	Montag	1893	2. „	21. Mai	Montag
1844	7. „	26. Mai	Mittwoch	1894	25. März	13. „	Dienstag
1845	23. März	11. „	Donnerstag	1895	14. April	2. Juni	Mittwoch
1846	12. April	31. „	Freitag	1896	5. „	24. Mai	Freitag
1847	4. „	23. „	Samstag	1897	18. „	Juni	Samstag
1848	23. „	11. Juni	Montag	1898	10. „	29. Mai	Sonntag
1849	8. „	27. Mai	Dienstag	1899	2. „	21. „	Montag
1850	31. März	17. „	Mittwoch	1900	15. „	3. Juni	Dienstag

A Two Hundred Years' Calendar

For ascertaining any Day of the Week for any given Time within the 200 Years from the introduction of the New Style, 1752*, to 1952 inclusive.

Years 1753—1952											Jan.	Feb.	Mar.	Apr.	May	June	July	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
						1761	'67	'78	'89	'95												
1801	'07	'18	'29	'35	'46	'57	'63	'74	'85	'91	4	7	7	3	5	1	3	6	2	4	7	2
1903	'14	'25	'31	'42																		
							1762	'73	'79	'90												
1802	'13	'19	'30	'41	'47	'58	'69	'75	'86	'97	5	1	1	4	6	2	4	7	3	5	1	3
1909	'15	'26	'37	'43																		
						1757	'63	'74	'85	'91												
1803	'14	'25	'31	'42	'53	'59	'70	'81	'87	'98	6	2	2	5	7	3	5	1	4	6	2	4
1910	'21	'27	'38	'49																		
					1754	'65	'71	'82	'93	'99												
1805	'11	'22	'33	'39	'50	'61	'67	'78	'89	'95	2	5	5	1	3	6	1	4	7	2	5	7
1901	'07	'18	'29	'35	'46																	
					1755	'66	'77	'83	'94	1800												
1806	'17	'23	'34	'45	'51	'62	'73	'79	'90	—	3	6	6	2	4	7	2	5	1	3	6	1
1902	'13	'19	'30	'41	'47																	
						1758	'69	'75	'86	'97												
1809	'15	'26	'37	'43	'54	'65	'71	'82	'93	'99	7	3	3	6	1	4	6	2	5	7	3	5
1905	'11	'22	'33	'39	'50																	
					1753	'59	'70	'81	'87	'98												
1810	'21	'27	'38	'49	'55	'66	'77	'83	'94	1900	1	4	4	7	2	5	7	3	6	1	4	6
1906	'17	'23	'34	'45	'51																	
Leap Years.											—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1764	1792	1804	1832	1860	1888	1928	—				7	3	4	7	2	5	7	3	6	1	4	6
1768	1796	1808	1836	1864	1892	1904	1932				5	1	2	5	7	3	5	1	4	6	2	4
1772	—	1812	1840	1868	1896	1908	1936				3	6	7	3	5	1	3	6	2	4	7	2
1776	—	1816	1844	1872	—	1912	1940				1	4	5	1	3	6	1	4	7	2	5	7
1780	—	1820	1848	1876	—	1916	1944				6	2	3	6	1	4	6	2	5	7	3	5
1756	1784	1824	1852	1880	—	1920	1948				4	7	1	4	6	2	4	7	3	5	1	3
1760	1788	1828	1856	1884	—	1924	1952				2	5	6	2	4	7	2	5	1	3	6	1

	1		2		3		4		5		6		7	
Mon.	1	Tues.	1	Wed.	1	Thu.	1	Fri.	1	Sat.	1	*Sun.*	1
Tues.	2	Wed.	2	Thu.	2	Fri.	2	Sat.	2	*Sun.*	2	Mon.	2
Wed.	3	Thu.	3	Fri.	3	Sat.	3	*Sun.*	3	Mon.	3	Tues.	3
Thu.	4	Fri.	4	Sat.	4	*Sun.*	4	Mon.	4	Tues.	4	Wed.	4
Fri.	5	Sat.	5	*Sun.*	5	Mon.	5	Tues.	5	Wed.	5	Thu.	5
Sat.	6	*Sun.*	6	Mon.	6	Tues.	6	Wed.	6	Thu.	6	Fri.	6
Sun.	7	Mon.	7	Tues.	7	Wed.	7	Thu.	7	Fri.	7	Sat.	7
Mon.	8	Tues.	8	Wed.	8	Thu.	8	Fri.	8	Sat.	8	*Sun.*	8
Tues.	9	Wed.	9	Thu.	9	Fri.	9	Sat.	9	*Sun.*	9	Mon.	9
Wed.	10	Thu.	10	Fri.	10	Sat.	10	*Sun.*	10	Mon.	10	Tues.	10
Thu.	11	Fri.	11	Sat.	11	*Sun.*	11	Mon.	11	Tues.	11	Wed.	11
Fri.	12	Sat.	12	*Sun.*	12	Mon.	12	Tues.	12	Wed.	12	Thu.	12
Sat.	13	*Sun.*	13	Mon.	13	Tues.	13	Wed.	13	Thu.	13	Fri.	13
Sun.	14	Mon.	14	Tues.	14	Wed.	14	Thu.	14	Fri.	14	Sat.	14
Mon.	15	Tues.	15	Wed.	15	Thu.	15	Fri.	15	Sat.	15	*Sun.*	15
Tues.	16	Wed.	16	Thu.	16	Fri.	16	Sat.	16	*Sun.*	16	Mon.	16
Wed.	17	Thu.	17	Fri.	17	Sat.	17	*Sun.*	17	Mon.	17	Tues.	17
Thu.	18	Fri	18	Sat.	18	*Sun.*	18	Mon.	18	Tues.	18	Wed.	18
Fri.	19	Sat.	19	*Sun.*	19	Mon.	19	Tues.	19	Wed.	19	Thu.	19
Sat.	20	*Sun.*	20	Mon.	20	Tues,	20	Wed.	20	Thu.	20	Fri.	20
Sun.	21	Mon.	21	Tues.	21	Wed.	21	Thu.	21	Fri.	21	Sat.	21
Mon.	22	Tues.	22	Wed.	22	Thu.	22	Fri.	22	Sat.	22	*Sun.*	22
Tues.	23	Wed.	23	Thu.	23	Fri.	23	Sat.	23	*Sun.*	23	Mon.	23
Wed.	24	Thu.	24	Fri.	24	Sat.	24	*Sun.*	24	Mon.	24	Tues.	24
Thu.	25	Fri.	25	Sat.	25	*Sun.*	25	Mon.	25	Tues.	25	Wed.	25
Fri.	26	Sat.	26	*Sun.*	26	Mon,	26	Tues.	26	Wed.	26	Thu.	26
Sat.	27	*Sun.*	27	Mon.	27	Tues.	27	Wed.	27	Thu.	27	Fri.	27
Sun.	28	Mon.	28	Tues.	28	Wed.	28	Thu.	28	Fri.	28	Sat.	28
Mon.	29	Tues.	29	Wed.	29	Thu.	29	Fri.	29	Sat.	29	*Sun.*	29
Tues.	30	Wed.	30	Thu.	30	Fri.	30	Sat.	30	*Sun.*	30	Mon.	30
Wed.	31	Thu.	31	Fri.	31	Sat.	31	*Sun.*	31	Mon.	31	Tues.	31

NOTE.—To ascertain any day of the week, first look in the table for the year required, and under the months are figures which refer to the corresponding figures at the head of the columns of days below. *For Example:* To know on what day of the week July 4 falls in the year 1839, in the table of years look for 1889, and in a parallel line, under July, is fig. 1, which directs to col. 1. in which it will be seen that July 4 falls on Thursday.

* 1752 same as 1772 from Jan. 1 to Sept. 2. From Sept. 14 to Dec. 31 same as 1780 Sept. 3—13 were omitted).—*This Calendar is from Whitaker's London Almanac, with some revisions.*

1889

1889	Jan.	Feb.	Mar.	April	May	June	July	Aug.	Sep.	Oct.	Nov.	Dec.
Sunday	....	....	....	....	....	....	....	....	**1**	....	....	**1**
Monday	....	....	....	1	....	....	1	....	2	....	....	2
Tuesday	**1**	....	....	2	....	....	2	....	3	1	....	3
Wednesd.	2	....	....	3	1	....	3	....	4	2	....	4
Thursday	3	....	....	4	2	....	**4**	1	5	3	....	5
Friday	4	1	1	5	3	....	5	2	6	4	1	6
Saturday	5	2	2	6	4	1	6	3	7	5	2	7
Sunday	**6**	**3**	**3**	**7**	**5**	**2**	**7**	**4**	**8**	**6**	**3**	**8**
Monday	7	4	4	8	6	3	8	5	9	7	4	9
Tuesday	8	5	5	9	7	4	9	6	10	8	5	10
Wednesd.	9	5	6	10	8	5	10	7	11	9	6	11
Thursday	10	7	7	11	9	6	11	8	12	10	7	12
Friday	11	8	8	12	10	7	12	9	13	11	8	13
Saturday	12	9	9	13	11	8	13	10	14	12	9	14
Sunday	**13**	**10**	**10**	**14**	**12**	**9**	**14**	**11**	**15**	**13**	**10**	**15**
Monday	14	11	11	15	13	10	15	12	16	14	11	16
Tuesday	15	12	12	16	14	11	16	13	17	15	12	17
Wednesd.	16	13	13	17	15	12	17	14	18	16	13	18
Thursday	17	14	14	18	16	13	18	15	19	17	14	19
Friday	18	15	15	19	17	14	19	16	20	18	15	20
Saturday	19	16	16	20	18	15	20	17	21	19	16	21
Sunday	**20**	**17**	**17**	**21**	**19**	**16**	**21**	**18**	**22**	**20**	**17**	**22**
Monday	21	18	18	22	20	17	22	19	23	21	18	23
Tuesday	22	19	19	23	21	18	23	20	24	22	19	24
Wednesd.	23	20	20	24	22	19	24	21	25	23	20	**25**
Thursday	24	21	21	25	23	20	25	22	26	24	21	26
Friday	25	**22**	22	26	24	21	26	23	27	25	22	27
Saturday	26	23	23	27	25	22	27	24	28	26	23	28
Sunday	**27**	**24**	**24**	**28**	**26**	**23**	**28**	**25**	**29**	**27**	**24**	**29**
Monday	28	25	25	29	27	24	29	26	30	28	25	30
Tuesday	29	26	26	30	28	25	30	27	....	29	26	31
Wednesd.	30	27	27	....	29	26	31	28	....	30	27	....
Thursday	31	28	28	....	**30**	27	....	29	....	31	**28**	....
Friday	....	....	29	....	31	28	....	30	....	....	29	....
Saturday	....	....	30	....	....	29	....	31	....	....	30	....
Sunday	....	....	**31**	....	....	**30**	....	....	....	....	....	....

1890

1890	Jan.	Feb.	Mar.	April	May	June	July	Aug.	Sep.	Oct.	Nov.	Dec.
Sunday	....	....	....	....	....	**1**	....	....	....	....	....	....
Monday	....	....	....	....	....	2	....	....	1	....	....	1
Tuesday	....	....	....	1	....	3	1	....	2	....	....	2
Wednesd.	**1**	....	....	2	....	4	2	....	3	1	....	3
Thursday	2	....	....	3	1	5	3	....	4	2	....	4
Friday	3	....	....	4	2	6	**4**	1	5	3	....	5
Saturday	4	1	1	5	3	7	5	2	6	4	1	6
Sunday	**5**	**2**	**2**	**6**	**4**	**8**	**6**	**3**	**7**	**5**	**2**	**7**
Monday	6	3	3	7	5	9	7	4	8	6	3	8
Tuesday	7	4	4	8	6	10	8	5	9	7	4	9
Wednesd.	8	5	5	9	7	11	9	6	10	8	5	10
Thursday	9	6	6	10	8	12	10	7	11	9	6	11
Friday	10	7	7	11	9	13	11	8	12	10	7	12
Saturday	11	8	8	12	10	14	12	9	13	11	8	13
Sunday	**12**	**9**	**9**	**13**	**11**	**15**	**13**	**10**	**14**	**12**	**9**	**14**
Monday	13	10	10	14	12	16	14	11	15	13	10	15
Tuesday	14	11	11	15	13	17	15	12	16	14	11	16
Wednesd.	15	12	12	16	14	18	16	13	17	15	12	17
Thursday	16	13	13	17	15	19	17	14	18	16	13	18
Friday	17	14	14	18	16	20	18	15	19	17	14	19
Saturday	18	15	15	19	17	21	19	16	20	18	15	20
Sunday	**19**	**16**	**16**	**20**	**18**	**22**	**20**	**17**	**21**	**19**	**16**	**21**
Monday	20	17	17	21	19	23	21	18	22	20	17	22
Tuesday	21	18	18	22	20	24	22	19	23	21	18	23
Wednesd.	22	19	19	23	21	25	23	20	24	22	19	24
Thursday	23	20	20	24	22	26	24	21	25	23	20	**25**
Friday	24	21	21	25	23	27	25	22	26	24	21	26
Saturday	25	**22**	22	26	24	28	26	23	27	25	22	27
Sunday	**26**	**23**	**23**	**27**	**25**	**29**	**27**	**24**	**28**	**26**	**23**	**28**
Monday	27	24	24	28	26	30	28	25	29	27	24	9
Tuesday	28	25	25	29	27	....	29	26	30	28	25	30
Wednesd.	29	26	26	30	28	....	30	27	....	29	26	31
Thursday	30	27	27	....	29	....	31	28	....	30	**27**	....
Friday	31	28	28	....	**30**	....	.. .	29	....	31	28	....
Saturday	....	....	29	....	31	....	....	30	....	....	39	....
Sunday	....	....	**30**	....	....	....	....	**31**	....	....	**30**	....
Monday	....	....	31	....	....	....	....	....	....	....	....	....

1891

1891	Jan.	Feb.	Mar.	April	May	June	July	Aug.	Sep.	Oct.	Nov.	Dec.
Sunday	....	**1**	**1**	....	....	....	....	....	....	....	**1**	....
Monday	....	2	2	....	....	1	....	....	....	....	2	....
Tuesday	....	3	3	....	....	2	....	....	1	....	3	1
Wednesd.	....	4	4	1	....	3	1	....	2	....	4	2
Thursday	**1**	5	5	2	....	4	2	....	3	1	5	3
Friday	2	6	6	3	1	5	3	....	4	2	6	4
Saturday	3	7	7	4	2	6	**4**	1	5	3	7	5
Sunday	**4**	**8**	**8**	**5**	**3**	**7**	**5**	**2**	**6**	**4**	**8**	**6**
Monday	5	9	9	6	4	8	6	3	7	5	9	7
Tuesday	6	10	10	7	5	9	7	4	8	5	10	8
Wednesd.	7	11	11	8	6	10	8	5	9	7	11	9
Thursday	8	12	12	9	7	11	9	6	10	8	12	10
Friday	9	13	13	10	8	12	10	7	11	9	13	11
Saturday	10	14	14	11	9	13	11	8	12	10	14	12
Sunday	**11**	**15**	**15**	**12**	**10**	**14**	**12**	**9**	**13**	**11**	**15**	**13**
Monday	12	16	16	13	11	15	13	10	14	12	16	14
Tuesday	13	17	17	14	12	16	14	11	15	13	17	15
Wednesd.	14	18	18	15	13	17	15	12	16	14	18	16
Thursday	15	19	19	16	14	18	16	13	17	15	19	17
Friday	16	20	20	17	15	19	17	14	18	16	20	18
Saturday	17	21	21	18	16	20	18	15	19	17	21	19
Sunday	**18**	**22**	**22**	**19**	**17**	**21**	**19**	**16**	**20**	**18**	**22**	**20**
Monday	19	**23**	23	20	18	22	20	17	21	19	23	21
Tuesday	20	24	24	21	19	23	21	18	22	20	24	22
Wednesd.	21	25	25	22	20	24	22	19	23	21	25	23
Thursday	22	26	26	23	21	25	23	20	24	22	**26**	24
Friday	23	27	27	24	22	26	24	21	25	23	27	**25**
Saturday	24	28	28	25	23	27	25	22	26	24	28	26
Sunday	**25**	....	**29**	**26**	**24**	**28**	**26**	**23**	**27**	**25**	**29**	**27**
Monday	26	....	30	27	25	29	27	24	28	26	30	28
Tuesday	27	....	31	28	26	30	28	25	29	27	....	29
Wednesd.	28	....	....	29	27	....	29	26	30	28	....	30
Thursday	29	....	....	30	28	....	30	27	....	29	....	31
Friday	30	....	....	....	29	....	31	28	....	30	....	....
Saturday	31	....	....	....	**30**	....	....	29	....	31	....	....
Sunday	....	....	....	....	**31**	....	....	**30**	....	....	....	....
Monday	....	....	....	....	....	....	....	31	....	....	....	....

1892

1892	Jan.	Feb.	Mar.	April	May	June	July	Aug.	Sep.	Oct.	Nov.	Dec.
Sunday	....	....	....	....	**1**	....	....	....	....	....	....	....
Monday	....	1	....	....	2	....	....	1	....	....	....	....
Tuesday	....	2	1	....	3	....	....	2	....	....	1	....
Wednesd.	....	3	2	....	4	1	....	3	....	....	2	....
Thursday	....	4	3	....	5	2	....	4	1	....	3	1
Friday	**1**	5	4	1	6	3	1	5	2	....	4	2
Saturday	2	6	5	2	7	4	2	6	3	1	5	3
Sunday	**3**	**7**	**6**	**3**	**8**	**5**	**3**	**7**	**4**	**2**	**6**	**4**
Monday	4	8	7	4	9	6	**4**	8	5	3	7	5
Tuesday	5	9	8	5	10	7	5	9	6	4	8	6
Wednesd.	6	10	9	6	11	8	6	10	7	5	9	7
Thursday	7	11	10	7	12	9	7	11	8	6	10	8
Friday	8	12	11	8	13	10	8	12	9	7	11	9
Saturday	9	13	12	9	14	11	9	13	10	8	12	10
Sunday	**10**	**14**	**13**	**10**	**15**	**12**	**10**	**14**	**11**	**9**	**13**	**11**
Monday	11	15	14	11	16	13	11	15	12	10	14	12
Tuesday	12	16	15	12	17	14	12	16	13	11	15	13
Wednesd.	13	17	16	13	18	15	13	17	14	12	16	14
Thursday	14	18	17	14	19	16	14	18	15	13	17	15
Friday	15	19	18	15	20	17	15	19	16	14	18	16
Saturday	16	20	19	16	21	18	16	20	17	15	19	17
Sunday	**17**	**21**	**20**	**17**	**22**	**19**	**17**	**21**	**18**	**16**	**20**	**18**
Monday	18	**22**	21	18	23	20	18	22	19	17	21	19
Tuesday	19	23	22	19	24	21	19	23	20	18	22	20
Wednesd.	20	24	23	20	25	22	20	24	21	19	23	21
Thursday	21	25	24	21	26	23	21	25	22	20	**24**	22
Friday	22	26	25	22	27	24	22	26	23	21	25	23
Saturday	23	27	26	23	28	25	23	27	24	22	26	24
Sunday	**24**	**28**	**27**	**24**	**29**	**26**	**24**	**28**	**25**	**23**	**27**	**25**
Monday	25	29	28	25	**30**	27	25	29	26	24	28	**26**
Tuesday	26	....	29	26	31	28	26	30	27	25	29	27
Wednesd.	27	....	30	27	....	29	27	31	28	26	30	28
Thursday	28	....	31	28	....	30	28	....	29	27	....	29
Friday	29	....	..	29	....	....	29	....	30	28	....	30
Saturday	30	....	....	30	....	....	30	....	....	39	....	31
Sunday	**31**	....	....	....	....	....	**31**	....	....	**30**	....	....
Monday	....	....	....	....	....	....	....	....	....	31	....	....

1893

1893	Jan.	Feb.	Mar.	April	May	June	July	Aug.	Sep.	Oct.	Nov.	Dec.
Sunday	**1**	....	....	....	....	....	....	....	....	**1**	....	....
Monday	**2**	....	....	....	1	....	....	....	....	2	....	....
Tuesday	3	....	....	....	2	....	....	1	....	3	....	....
Wednesd.	4	1	1	....	3	....	....	2	....	4	1	....
Thursday	5	2	2	....	4	1	....	3	....	5	2	....
Friday	6	3	3	....	5	2	....	4	1	6	3	1
Saturday	7	4	4	1	6	3	1	5	2	7	4	2
Sunday	**8**	**5**	**5**	**2**	**7**	**4**	**2**	**6**	**3**	**8**	**5**	**3**
Monday	9	6	6	3	8	5	3	7	4	9	6	4
Tuesday	10	7	7	4	9	6	**4**	8	5	10	7	5
Wednesd.	11	8	8	5	10	7	5	9	6	11	8	6
Thursday	12	9	9	6	11	8	6	10	7	12	9	7
Friday	13	10	10	7	12	9	7	11	8	13	10	8
Saturday	14	11	11	8	13	10	8	12	9	14	11	9
Sunday	**15**	**12**	**12**	**9**	**14**	**11**	**9**	**13**	**10**	**15**	**12**	**10**
Monday	16	13	13	10	15	12	10	14	11	16	13	11
Tuesday	17	14	14	11	16	13	11	15	12	17	14	12
Wednesd.	18	15	15	12	17	14	12	16	13	18	15	13
Thursday	19	16	16	13	18	15	13	17	14	19	16	14
Friday	20	17	17	14	19	16	14	18	15	20	17	15
Saturday	21	18	18	15	20	17	15	19	16	21	18	16
Sunday	**22**	**19**	**19**	**16**	**21**	**18**	**16**	**20**	**17**	**22**	**19**	**17**
Monday	23	20	20	17	22	19	17	21	18	23	20	18
Tuesday	24	21	21	18	23	20	18	22	19	24	21	19
Wednesd.	25	**22**	22	19	24	21	19	23	20	25	22	20
Thursday	26	23	23	20	25	22	20	24	21	26	23	21
Friday	27	24	24	21	26	23	21	25	22	27	24	22
Saturday	28	25	25	22	27	24	22	26	23	28	25	23
Sunday	**29**	**26**	**26**	**23**	**28**	**25**	**23**	**27**	**24**	**29**	**26**	**24**
Monday	30	27	27	24	29	26	24	28	25	30	27	**25**
Tuesday	31	28	28	25	**30**	27	25	29	26	31	28	26
Wednesd.	....	....	29	26	31	28	26	30	27	....	29	27
Thursday	....	....	30	27	....	29	27	31	28	....	**30**	28
Friday	....	....	31	28	....	30	28	....	29	....	....	29
Saturday	....	....	....	29	....	....	39	....	30	....	....	30
Sunday	....	....	....	**30**	....	....	**30**	....	....	....	....	**31**
Monday	....	....	....	....	....	....	31	....	....	....	....	....

1894

1894	Jan.	Feb.	Mar.	April	May	June	July	Aug.	Sep.	Oct.	Nov.	Dec.
Sunday	....	....	....	**1**	....	....	**1**	....	.. .	....	....	....
Monday	**1**	....	....	2	....	....	2	....	....	1	....	....
Tuesday	2	....	....	3	1	....	3	....	....	2	....	....
Wednesd.	3	....	....	4	2	....	**4**	1	....	3	....	....
Thursday	4	1	1	5	3	....	5	2	....	4	1	....
Friday	5	2	2	6	4	1	6	3	....	5	2	....
Saturday	6	3	3	7	5	2	7	4	1	6	3	1
Sunday	**7**	**4**	**4**	**8**	**6**	**3**	**8**	**5**	**2**	**7**	**4**	**2**
Monday	8	5	5	9	7	4	9	6	3	8	5	3
Tuesday	9	6	6	10	8	5	10	7	4	9	6	4
Wednesd.	10	7	7	11	9	6	11	8	5	10	7	5
Thursday	11	8	8	12	10	7	12	9	6	11	8	6
Friday	12	9	9	13	11	8	13	10	7	12	9	7
Saturday	13	10	10	14	12	9	14	11	8	13	10	8
Sunday	**14**	**11**	**11**	**15**	**13**	**10**	**15**	**12**	**9**	**14**	**11**	**9**
Monday	15	12	12	16	14	11	16	13	10	15	12	10
Tuesday	16	13	13	17	15	12	17	14	11	16	13	11
Wednesd.	17	14	14	18	16	13	18	15	12	17	14	12
Thursday	18	15	15	19	17	14	19	16	13	18	15	13
Friday	19	16	16	20	18	15	20	17	14	19	16	14
Saturday	20	17	17	21	19	16	21	18	15	20	17	15
Sunday	**21**	**18**	**18**	**22**	**20**	**17**	**22**	**19**	**16**	**21**	**18**	**16**
Monday	22	19	19	23	21	18	23	20	17	22	19	17
Tuesday	23	20	20	24	22	19	24	21	18	23	20	18
Wednesd.	24	21	21	25	23	20	25	22	19	24	21	19
Thursday	25	**22**	22	26	24	21	26	23	20	25	22	20
Friday	26	23	23	27	25	22	27	24	21	26	23	21
Saturday	27	24	24	28	26	23	28	25	22	27	24	22
Sunday	**28**	**25**	**25**	**29**	**27**	**24**	**29**	**26**	**23**	**28**	**25**	**23**
Monday	29	26	26	30	28	25	30	27	24	29	26	24
Tuesday	30	27	27	....	29	26	31	28	25	30	27	**25**
Wednesd.	31	28	28	....	**30**	27	....	29	26	31	28	26
Thursday	....	....	29	....	31	28	....	30	27	....	**29**	27
Friday	....	....	30	....	....	29	....	31	28	....	30	28
Saturday	....	....	31	....	....	30	....	....	29	....	....	29
Sunday	....	....	....	....	....	....	....	....	**30**	....	....	**30**
Monday	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	31

Vierte Abtheilung.

Allerlei Wissenswerthes.

I. Statistik des Deutschen Reiches

(nach dem neuesten Stande).

	Staat	Flächeninhalt in Quadr.-Kilometern	Einwohner
1.	Königreich Preußen	348,347	28,318,470
2.	„ Bayern	75,859	5,420,199
3.	„ Sachsen	14,992	3,182,003
4.	„ Württemberg	19,503	1,995,185
5.	Großherzogthum Baden	15,081	1,601,255
6.	„ Hessen	7,681	956,611
7.	„ Mecklenburg-Schwerin	13,303	575,152
8.	„ Sachsen-Weimar	3,594	313,946
9.	„ Mecklenburg-Strelitz	2,929	98,371
10.	„ Oldenburg	6,422	341,525
11.	Herzogthum Braunschweig	3,690	372,452
12.	„ Sachsen-Meiningen	2,468	214,884
13.	„ Sachsen-Altenburg	1,323	161,460
14.	„ Sachsen-Coburg-Gotha	1,956	198,829
15.	„ Anhalt	2,347	248,166
16.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	940	83,836
17.	„ Schwarzburg-Sondershausen	862	73,606
18.	„ Waldeck	1,121	56,575
19.	„ Reuß ältere Linie	316	55,904
20.	„ Reuß jüngere Linie	825	110,598
21.	„ Schaumburg-Lippe	339	37,204
22.	„ Lippe (Detmold)	1,215	123,212
23.	Freie Stadt Lübeck	297	67,658
24.	„ „ Bremen	255	165,628
25.	„ „ Hamburg	409	518,620
26.	Elsaß-Lothringen	14,509	1,564,355
	Deutsches Reich, insgesammt	540,596 Q.-Kilom. (= 208,729 engl. Meilen)	46,855,704 E.

Von den Einwohnern sind 29,201,152 evangelische, 16,944,950 katholische Christen, 565,822 Israeliten.

II. Die deutschen Reichs-Behörden.

Der Reichskanzler, der alleinige verantwortliche Minister des Reichs, welchem sämmtliche Reichsbehörden unterstellt sind, ist zugleich Vorsitzender des Bundesraths und mit der Leitung der Geschäfte des letztern betraut. Seine Vertretung durch die Vorstände der obersten Reichsbehörden oder durch einen Vice-Kanzler ist zulässig (Reichsgesetz vom 17. März 1878). Unmittelbar unter dem Reichskanzler steht die Reichskanzlei, welche als Central-Bureau den amtlichen Verkehr des Reichskanzlers mit den Chefs der einzelnen Ressorts vermittelt.

I. Das **Auswärtige Amt des Deutschen Reichs** in Berlin, dessen Vorstand der Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten ist, zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die Abtheilung I A für die Angelegenheiten der höhern Politik (politische Abtheilung), die Abtheilung I B für die Personalien, die zweite Abtheilung für die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs (handels-politische Abtheilung) und die dritte (Rechts-Abtheilung) für die internationalen Rechts-Angelegenheiten bestimmt ist. Ihm unterstellt sind die Botschafter in Paris, London, Rom, Wien, Petersburg und Constantinopel, die Gesandten, Minister-Residenten, Geschäftsträger und Consuln.

II. Das **Reichsamt des Innern** (früher Reichskanzleramt) in Berlin, geleitet von dem Staats-Secretär des Innern, zur Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung der Reichs-Angelegenheiten, soweit sie nicht besondern Behörden übertragen, zerfällt in eine Central-Abtheilung und in die Abtheilung für wirthschaftliche Angelegenheiten, welch letzterer insbesondere die gesetzgeberischen Vorarbeiten auf dem wirthschaftlichen Gebiete obliegen.

Ihm sind folgende Behörden unterstellt:

1) Das Bundesamt für das Heimathswesen in Berlin.

2) Die Disciplinar-Behörden des Reichs, welche regelmäßig zu entscheiden haben, wenn gegen einen Reichs-Beamten das Disciplinarverfahren behufs Entfernung vom Amte eingeleitet wird. In erster Instanz entscheiden hier a) die Disciplinar-Kammern (in Arnsberg, Bremen, Breslau, Bromberg, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Hannover, Karlsruhe, Kassel, Köln, Königsberg, Köslin, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Magdeburg, Münster, Oppeln, Posen, Potsdam, Schleswig, Schwerin, Stettin, Straßburg, Stuttgart und Trier), in zweiter b) der Disciplinar-Hof in Leipzig.

3) Das Statistische Amt des Deutschen Reichs in Berlin.

4) Die Normaleichungs-Commission in Berlin.

5) Das Gesundheitsamt in Berlin.

6) Die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen: a) das Ober-Seeamt in Berlin, b) die Reichs-Commissäre bei den Seeämtern der Küsten-Staaten.

7) Das Patentamt in Berlin.

8) Der Reichs-Commissär für das Auswanderungswesen in Hamburg.

9) Die Inspectoren für die Prüfungen der See-Schiffer und See-Steuerleute mit Inspections-Bezirken für a) Hannover,

Oldenburg und Bremen; b) Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg; c) Provinzen Ost-Preußen, West-Preußen und Pommern; und die Inspectoren für die Prüfungen der Seedampfschiffs-Maschinisten in Stettin und Hamburg.

10) Die Inspectoren für das Schiffs-Vermessungswesen.

11) Die technische Commission für Seeschifffahrt in Berlin zur Begutachtung von Seeschifffahrts-Angelegenheiten, auch zu Vorschlägen zur Verbesserung von Seeschifffahrts-Einrichtungen befugt.

12) Die Reichsschul-Commission zur Begutachtung von Anträgen betreffend die Berechtigung höherer Lehr-Anstalten zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

13) Die Reichs-Commission zur Entscheidung über Beschwerden gegen die von den Landespolizei-Behörden ausgesprochenen Verbote socialistischer Vereine und Schriften.

14) Das Reichs-Versicherungsamt in Berlin, mit der Ausführung der Unfallversicherung der Arbeiter betraut.

15) Die Canal-Commission für den Bau des Nord-Ostsee-Canals in Kiel.

16) Die Commission für den Reichstagsbau mit der zugehörigen Bauverwaltung und Baucasse.

17) Die physikalisch-technische Reichsanstalt in Charlottenburg für die experimentelle Förderung der exacten Naturforschung und der Präcisions-Technik (zerfällt in eine physikalische und eine technische Abtheilung).

III. Die **kaiserliche Admiralität** in Berlin für die einheitliche Marineverwaltung des Reichs mit dem Chef der Admiralität an der Spitze. Die Geschäfte werden in einer Central-Abtheilung und in Decernaten bearbeitet (Commando-Abtheilung, Marine- und Verwaltungs-Departement); dazu ein Statistisches Büreau und das Hydrographische Amt.

IV. Das **Reichs-Justizamt**, geleitet von einem Staats-Secretär. Ressort: Das Reichsgericht in Leipzig und die Commission für die Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Das **Reichsschatzamt** in Berlin, unter einem Staats-Secretär (Reichsschatz-Secretär), für das Etats-, Cassen- und Rechnungswesen, die Bearbeitung der Zoll- und Steuersachen, der Münz-, Reichspapiergeld- und Reichsschulden-Angelegenheiten, sowie die Verwaltung des Reichs-Vermögens, soweit diese nicht andern Behörden übertragen ist. Von dem Reichsschatzamt ressortiren:

1) Die Reichs-Hauptcasse, welche von der Reichs-Hauptbank (s. XI.) verwaltet wird.

2) Die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes.

3) Die Reichsschulden-Verwaltung, die der preußischen Hauptverwaltung der Staats-Schulden in Berlin mit übertragen ist.

4) Die Reichs-Bevollmächtigten und Stations-Controleure der Zölle und Verbrauchssteuern.

5) Das Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau in Berlin.

6) Die Reichsrayon-Commission daselbst.

VI. Das **Reichs-Eisenbahnamt** daselbst.

VII. Die **Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds** daselbst.

VIII. Der **Rechnungs-Hof des Deutschen Reichs** in Potsdam.

IX. Das **Reichs-Postamt** in Berlin, geleitet von dem Staats-Secretär des Reichs-Postamts, welches in die drei Abtheilungen: 1) Postwesen, 2) Telegraphenwesen, 3) für gemeinsame Verwaltungs-Angelegenheiten, zerfällt. Von dem Reichs-Postamt ressortiren die Oberpost-Directionen in Aachen, Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg i. Pr., Konstanz, Köslin, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden i. W., Münster i. W., Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin, Stettin, Straßburg i. E. und Trier mit den ihnen unterstellten Post-Aemtern, Telegraphen-Aemtern und Post-Agenturen. Dem Reichs-Postamt unterstehen ferner die Reichs-Druckerei, die General-Postcasse, das Post-Zeitungsamt, das Post-Anweisungsamt, das Post-Zeugamt, die Telegraphenapparat-Werkstatt und das deutsche Post-Amt in Constantinopel.

X. Das **Reichsamt** für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen (in Elsaß-Lothringen) in Berlin.

XI. Die Behörden der deutschen **Reichsbank** in Berlin, nämlich: das Reichsbank-Curatorium unter dem Vorsitz des Reichskanzlers als Aufsichtsbehörde und das Reichsbank-Directorium als ausführende und verwaltende Behörde. Von diesen ressortiren:

1) Die Reichs-Hauptbank in Berlin.

2) Die Zweig-Niederlassungen, nämlich:

a) Die Reichsbank-Hauptstellen (in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E. und Stuttgart), vom Bundesrath bestimmt, unter Leitung eines aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Commissarius.

b) Die Reichsbank-Stellen (in Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gera, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Kottbus, Krefeld, Landsberg a. W., Liegnitz, Lübeck, Mainz, Memel, Metz, Minden i. W., Mülhausen i. E., Münster i. W., Nordhausen, Nürnberg, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit), auf Anordnung des Reichskanzlers errichtet.

c) Die Reichsbank-Nebenstellen (=Commanditen, Agenturen, =Waarendepots), auf Anordnung des Reichsbank-Directoriums errichtet und einer Reichsbank-Haupt- oder Reichsbank-Stelle untergeordnet.

XII. Die **Reichsschulden-Commission** in Berlin.

III. Geschäfts-Ordnung des deutschen Reichstags.

Der Reichstag geht hervor aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung (Reichs-Verfassung, Art. 20). Die Wahlen erfolgen nach dem zum Reichs-Gesetz erhobenen Wahl-Gesetz vom 31. Mai 1869 und dem Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870. Die Wahl- und Legislatur-Periode ist eine fünfjährige (Reichs-Gesetz vom 19. März 1888). Zu einer Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Der Reichstag gibt sich selbst seine Geschäfts-Ordnung, deren Bestimmungen im Wesentlichen folgende sind (revidirte Geschäfts-Ordnung vom 10. Februar 1876):

Zusammentritt des Reichstags und Prüfung der Wahlen. (§ 1—8)

Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten die Reichstags-Mitglieder unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitglieds (Alters-Präsidenten) zusammen. Zur Prüfung der Wahlen: Eintheilung der Versammlung durch das Loos in 7 Abtheilungen. Von der Abtheilung gehen die Verhandlungen an die Wahlprüfungs-Commission, wenn eine rechtzeitige Wahl-Anfechtung oder Einsprache vorliegt, wenn die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheits-Beschluß der Abtheilung für zweifelhaft erklärt, oder wenn von 10 anwesenden Mitgliedern ein besonderer Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl aus den Wahl-Verhandlungen erhoben wird. Bei sonstigen erheblichen Ausstellungen erstattet die Abtheilung direct an den Reichstag Bericht. Wahl-Anfechtungen und von Seiten eines Reichstags-Mitglieds erhobene Einsprachen, welche nach Ablauf von 10 Tagen von Eröffnung der Session, resp. bei Nachwahlen von Feststellung des Wahl-Ergebnisses an erhoben werden, bleiben unberücksichtigt. Bis zur Ungültigkeits-Erklärung hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstag.

Vorstand des Reichstags. (§ 9—16)

Ist die Beschlußfähigkeit des Hauses, d. h. die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl (397) der Mitglieder (199), durch Namensaufruf festgestellt, so vollzieht der Reichstag die Wahl des Vorstandes. Präsident, erster und zweiter Vice-Präsident werden nacheinander durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Hat sich eine absolute Majorität nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, auf eine engere Wahl zu bringen, nöthigen Falls ist auch noch eine zweite engere Wahl zwischen denjenigen beiden Candidaten, welche alsdann die meisten Stimmen erhielten, vorzunehmen, und im Nothfall muß das Loos entscheiden. Beim Beginn der Legislatur-Periode werden die Präsidenten zuerst nur auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt; in den folgenden Sessionen erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session. Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorhergehenden Session ihre Functionen bis zur erfolgten Präsidenten-Wahl fort. (Es wird also kein Alters-Präsident gewählt.) Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstags

nach außen ob. Er beschließt über die Annahme und Entlassung des Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstags; auch hat er aus der Versammlung für die Dauer seiner Amtsführung zwei Quästoren für das Cassen- und Rechnungswesen zu ernennen. Die Wahl der acht Schriftführer des Reichstags erfolgt in Einem Wahlgang nach relativer Majorität. Sie haben für die Aufnahme der Protocolle und den Druck der Verhandlungen zu sorgen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstags zu unterstützen.

Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen. (§ 17—31)

Die Vorlagen des Bundesraths, sowie alle förmlich eingebrachten Anträge von Reichstagsmitgliedern werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Anträge von Mitgliedern des Reichstags müssen von mindestens 15 Abgeordneten unterzeichnet sein; enthalten sie keine Gesetzentwürfe, so genügt eine einmalige Berathung und Abstimmung. Abänderungs-Vorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Gesetzentwürfe und alle Anträge des Bundesrathes überhaupt bedürfen einer dreimaligen Berathung (Lesung). Die erste beschränkt sich auf eine allgemeine Discussion über die Grundsätze des Entwurfs (General-Debatte) und endigt mit dem Beschluß darüber, ob der Entwurf einer Commission zur Vorberathung zu überweisen sei oder nicht. Die zweite Berathung, auf Grund des etwaigen Commissions-Berichts stattfindend, besteht in einer Discussion und Abstimmung über die einzelnen Artikel (Special-Debatte); sodann Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse, falls durch diese Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben, durch den Präsidenten mit Zuziehung der Schriftführer. Diese Zusammenstellung bildet zur dritten Berathung die Grundlage, als welche außerdem die Vorlage selbst dient. Bei vollständiger Ablehnung des Entwurfs unterbleibt die dritte Lesung, welche sonst mit der Schluß-Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Entwurfs endigt. Abänderungs-Vorschläge (Amendments) bedürfen in der zweiten Lesung keiner, in der dritten der Unterstützung durch 30 Mitglieder. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die Geschäfts-Ordnung, Petitionen, Handel und Gewerbe, Finanzen und Zölle, Justizwesen und den Reichshaushalts-Etat betreffen, können besondere Commissionen gewählt werden, ebenso nach Reichstags-Beschluß für sonstige einzelne Angelegenheiten. Die Mitglieder der Commissionen (7, 14, 21, 28) werden durch die 7 Abtheilungen gewählt, indem jede Abtheilung die gleiche Zahl von Mitgliedern bezeichnet. (Thatsächlich erfolgt diese Wahl jedoch durch die Fractionen mit Vermittelung des Senioren-Convents derselben.) Petitionen gehen an die Petitions-Commission, welche dieselben allwöchentlich in tabellarischer Uebersicht zur Kenntniß des Hauses bringt. Nur diejenigen Petitionen, in Ansehung deren es von der Commission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages beantragt wird, gelangen zur Erörterung im Reichstag.

Interpellationen. (§ 32—34)

Interpellationen an den Bundesrath sind, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten zu überreichen, der sie dem Reichskanzler abschriftlich mittheilt und in der nächsten Sitzung eine Aeußerung desselben darüber veranlaßt, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Im Fall der Bereiterklärung wird am bestimmten Tag der Interpellant zur Ausführung zugelassen. Besprechung des Gegenstandes folgt der Beantwortung oder Ablehnung der Interpellation, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen.

Plenar-Sitzungen. (§ 35—59)

Verkündigung der Tagesordnung durch den Präsidenten vor dem Schluß jeder Sitzung für die nächste und Mittheilung derselben durch den Druck an die Mitglieder des Reichstags und des Bundesraths. Oeffentlichkeit der Sitzungen des Reichstags. Ausschluß der Oeffentlichkeit auf Antrag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern; in der geheimen Sitzung ist dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen. Ein Tag in der Woche (Mittwoch) ist regelmäßig zu einer Sitzung (Schwerinstag) bestimmt, in welcher vorzugsweise Anträge von Mitgliedern und Petitionen erledigt werden. Mitglieder des Bundesraths und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Commissäre müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden, wie sie auch den Sitzungen der Abtheilungen und Commissionen mit berathender Stimme beiwohnen können. Reichstags-Mitglieder können sofortige Zulassung zum Wort nur verlangen, wenn sie zur Geschäfts-Ordnung reden wollen Persönliche Bemerkungen nach Schluß der Debatte oder im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung, factische Bemerkungen dann überhaupt nicht mehr zulässig. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platz aus. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur denen gestattet, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andre in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden soll, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tages-Ordnung können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Verhandlungen gestellt werden. Der Präsident stellt die Fragen zur Abstimmung so, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmen-Gleichheit gilt die Frage für verneint. Der Antrag auf Vertagung oder auf Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen. Ist der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer in Folge einer darüber gemachten Bemerkung zweifelhaft, ob das Haus beschlußfähig sei, so erfolgt zuvor der Namensaufruf. Abstimmung nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben; bei zweifelhaftem Resultat Gegenprobe und bei auch alsdann unsicherem Ergebniß Zählung des

Hauses. Sämmtliche Mitglieder verlassen hierbei den Saal; die mit „Ja" stimmenden treten durch eine Thür auf der Ostseite rechts vom Büreau, die mit „Nein" stimmenden treten durch eine Thür auf der Westseite links vom Büreau in den Saal (sogen. „Hammelsprung"). Der Antrag auf namentliche Abstimmung kann in allen Fällen gestellt, muß aber von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

Ordnungs-Bestimmungen. (§ 60—64)

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten darauf verwiesen. Hiergegen ist schriftlicher Einspruch nachgelassen, worauf der Reichstag in der nächstfolgenden Sitzung ohne Discussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war. Bei störender Unruhe kann der Präsident die Sitzung aussetzen oder ganz schließen; kann er sich kein Gehör verschaffen, so bedeckt er das Haupt. Die Sitzung ist hierdurch auf eine Stunde unterbrochen. Handhabung der Polizei im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen durch den Präsidenten, welcher bei Störungen, Zeichen des Beifalls oder Mißfallens u. dgl. die Tribüne ganz oder theilweise räumen lassen kann.

Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder. (§ 65, 66)

Bis zu 8 Tagen ertheilt der Präsident, auf längere (bestimmte) Zeit das Haus selbst Urlaub. Bei Erledigung eines Mandats macht der Präsident dem Reichskanzler zur Veranlassung einer Neuwahl Anzeige.

Adressen und Deputationen. (§ 67, 68)

Ueber Adressen an den Kaiser wird wie über andere Anträge berathen; bei Ueberweisung des Adreß-Entwurfs an eine Commission wird diese aus dem Präsidenten und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet. Die Zahl der Mitglieder der Ueberreichungs-Deputation bestimmt der Reichstag; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied und alleiniger Wortführer der Deputation.

Allgemeine Bestimmungen. (§ 69, 70)

Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußfassung dem Reichskanzler übersandt. Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablauf der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten (sogen. Discontinuität der Sitzungen).

Die deutschen Reichstags-Wahlkreise.

In jedem Bundesstaate soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. — Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

	Abgeordn.		Abgeordn.
im Königreich:		Anhalt	2
Preußen	236	im Fürstenthum:	
Bayern	48	Schwarzburg-Sondershausen	1
Sachsen	23	Schwarzburg-Rudolstadt	1
Württemberg	17	Waldeck	1
im Großherzogthum:		Reuß ä. L.	1
Baden	14	Reuß j. L.	1
Hessen	9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe	1
S.-Weimar	3	in der Freien und Hansestadt:	
Mecklenburg-Strelitz	1	Lübeck	1
Oldenburg	3	Bremen	1
im Herzogthum:		Hamburg	3
Braunschweig	3	im Reichsland:	
S.-Meiningen	2	Elsaß-Lothringen	15
S.-Altenburg	1		
S.-Coburg-Gotha	2		

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingetheilt. Jeder Wahlkreis zerfällt wiederum in Wahlbezirke. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlcommissär und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstands geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt, große Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke getheilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die einzelnen Wahlkreise sind folgende:

Preußen.

I. Provinz Ostpreußen.

Regbez. Königsberg. 1. Memel. 2. Labiau. 3. Königsberg. 4. Fischhausen. 5. Heiligenbeil. 6. Braunsberg. 7. Pr.-Holland. 8. Osterode. 9. Allenstein. 10. Rastenburg.

Regbez. Gumbinnen. 1. Tilsit. 2. Ragnit. 3. Gumbinnen. 4. Stallupönen. 5. Lötzen. 6. Lyck. 7. Sensburg.

II. Provinz Westpreußen.

Regbez. Danzig. 1. Elbing. 2. Kreis Danzig. 3. Stadt Danzig. 4. Neustadt. 5. Pr.-Stargard.

Regbez. Marienwerder. 1. Marienwerder. 2. Löbau. 3. Graudenz. 4. Thorn. 5. Schwetz. 6. Konitz. 7. Schlochau. 8. Deutsch-Krone.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, Stadt: Wahlkreise „Berlin 1—6".

Regbez. Potsdam. 1. Westprignitz. 2. Ostprignitz. 3. Ruppin. 4. Angermünde. 5. Oberbarnim. 6. Niederbarnim. 7. Potsdam. 8. Westhavelland. 9. Zauch-Belzig. 10. Teltow.

Regbez. Frankfurt. 1. Arnswalde. 2. Landsberg. 3. Königsberg. 4. Frankfurt a. O. 5. Sternberg. 6. Züllichau. 7. Guben. 8. Sorau. 9. Kottbus. 10. Kalau.

IV. Provinz Pommern.

Regbez. Stettin. 1. Anklam. 2. Uckermünde. 3. Randow. 4. Stettin Stadt. 5. Pyritz. 6. Naugard. 7. Greiffenberg.

Regbez. Köslin. 1. Stolp. 2. Bütow. 3. Fürstenthum (die Kreise Kolberg, Körlin, Köslin, Bublitz). 4. Belgard. 5. Neustettin.

Regbez. Stralsund. 1. Rügen. 2. Greifswald.

V. Provinz Posen.

Regbez. Posen. 1. Posen. 2. Birnbaum. 3. Meseritz. 4. Kosten. 5. Kröben. 6. Fraustadt. 7. Schrimm. 8. Wreschen. 9. Krotoschin. 10. Adelnau.

Regbez. Bromberg. 1. Czarnikau. 2. Wirsitz. 3. Bromberg. 4. Inowrazlaw. 5. Gnesen.

VI. Provinz Schlesien.

Regbez. Breslau. 1. Guhrau. 2. Militsch. 3. Öls. 4. Brieg. 5. Ohlau. 6. Breslau, östl. Theil. 7. Breslau, westl. Theil. 8. Neumarkt. 9. Schweidnitz. 10. Waldenburg. 11. Reichenbach. 12. Habelschwerdt. 13. Frankenstein.

Regbez. Oppeln. 1. Kreutzburg. 2. Oppeln. 3. Großstrehlitz. 4. Lublinitz. 5. Beuthen. 6. Kattowitz. 7. Pleß. 8. Ratibor. 9. Leobschütz. 10. Neustadt. 11. Falkenberg. 12. Neiße.

Regbez. Liegnitz. 1. Grünberg. 2. Sagan. 3. Glogau. 4. Bunzlau. 5. Löwenberg. 6. Liegnitz. 7. Landshut. 8. Hirschberg. 9. Görlitz. 10. Hoyerswerda.

VII. Provinz Sachsen.

Regbez. Magdeburg. 1. Salzwedel. 2. Stendal. 3. Jerichow. 4. Magdeburg. 5. Wolmirstedt. 6. Wanzleben. 7. Kalbe. 8. Halberstadt.

Regbez. Merseburg. 1. Torgau. 2. Wittenberg. 3. Bitterfeld. 4. Halle. 5. Mansfelder Kreise. 6. Sangerhausen. 7. Merseburg. 8. Naumburg.

Regbez. Erfurt. 1. Nordhausen. 2. Heiligenstadt. 3. Mühlhausen. 4. Erfurt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Hadersleben. 2. Flensburg. 3. Schleswig. 4. Tondern. 5. Itzehoe. 6. Glückstadt. 7. Kiel. 8. Altona. 9. Stormarn. 10. Lauenburg.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden. 2. Aurich. 3. Meppen. 4. Osnabrück. 5. Diepholz. 6. Verden. 7. Nienburg. 8. Hannover. 9. Hameln. 10. Hildesheim. 11. Osterrode. 12. Göttingen. 13. Goslar. 14. Celle. 15. Ülzen. 16. Lüneburg. 17. Harburg. 18. Stade. 19. Neuhaus.

X. Provinz Westfalen.

Regbez. Münster. 1. Tecklenburg. 2. Münster. 3. Recklinghausen. 4. Lüdinghausen.

Regbez. Minden. 1. Minden. 2. Herford. 3. Bielefeld. 4. Paderborn. 5. Warburg.

Regbz. Arnsberg. 1. Siegen. 2. Arnsberg. 3. Iserlohn. 4. Hagen. 5. Bochum. 6. Dortmund. 7. Hamm. 8. Lippstadt.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regbez. Wiesbaden. 1. Homburg. 2. Wiesbaden. 3. Braubach. 4. Dietz. 5. Dillenburg. 6. Frankfurt a. M.

Regbez. Kassel. 1. Rinteln. 2. Kassel. 3. Fritzlar. 4. Eschwege. 5. Marburg. 6. Hersfeld. 7. Fulda. 8. Hanau.

XII. Rheinprovinz.

Regbez. Köln. 1. Stadt Köln. 2. Kreis Köln. 3. Bergheim. 4. Bonn. 5. Siegkreis. 6. Wipperfürth.

Regbez. Düsseldorf. 1. Lennep. 2. Elberfeld. 3. Solingen. 4. Düsseldorf. 5. Essen. 6. Duisburg. 7. Mörs. 8. Geldern. 9. Kempen. 10. Gladbach. 11. Krefeld. 12. Neuß.

Regbez. Koblenz. 1. Wetzlar. 2. Neuwied. 3. Koblenz. 4. Kreuznach. 5. Mayen. 6. Adenau.

Regbez. Trier. 1. Daun. 2. Wittlich. 3. Trier. 4. Saarlouis. 5. Saarbrücken. 6. Ottweiler.

Regbez. Aachen. 1. Schleiden. 2. Kreis Aachen. 3. Stadt Aachen. 4. Jülich. 5. Gerlenkirchen.

XIII. Hohenzollern.

1. Sigmaringen.

Bayern.

I. Oberbayern. 1. München I. 2. München II. 3. Aichach. 4. Ingolstadt. 5. Wasserburg. 6. Weilheim. 7. Rosenheim. 8. Traunstein.

II. Niederbayern. 1. Landshut. 2. Straubing. 3. Passau. 4. Pfarrkirchen. 5. Deggendorf. 6. Kelheim.

III. Rheinpfalz. 1. Speier. 2. Landau. 3. Germersheim. 4. Zweibrücken. 5. Homburg. 6. Kaiserslautern.

IV. Oberpfalz. 1. Regensburg. 2. Amberg. 3. Neumarkt. 4. Neunburg v. W. 5. Neustadt a. W.

V. Oberfranken. 1. Hof. 2. Baireuth. 3. Forchheim. 4. Kronach. 5. Bamberg.

VI. Mittelfranken. 1. Nürnberg, 2. Erlangen. 3. Ansbach. 4. Eichstätt. 5. Dinkelsbühl. 6. Rothenburg a. T.

VII. Unterfranken. 1. Aschaffenburg. 2. Kitzingen. 3. Lohr. 4. Neustadt a. S. 5. Schweinfurt. 6. Würzburg.

VIII. Schwaben. 1. Augsburg. 2. Donauwörth. 3. Dillingen. 4. Illertissen. 5. Kaufbeuren. 6. Immenstadt.

Sachsen. 1. Zittau. 2. Löbau. 3. Bautzen. 4. Dresden r. d. Elbe. 5. Dresden l. d. Elbe. 6. Tharandt. 7. Meißen. 8. Pirna. 9. Freiberg. 10. Döbeln. 11. Oschatz. 12. Stadt Leipzig. 13. Land Leipzig. 14. Borna. 15. Mittweida. 16. Chemnitz. 17. Glauchau. 18. Zwickau. 19. Schneeberg. 20. Zschopau. 21. Annaberg. 22. Reichenbach. 23. Plauen.

Württemberg. 1. Stuttgart. 2. Kannstatt. 3. Heilbronn. 4. Böblingen. 5. Eßlingen. 6. Reutlingen. 7. Kalw. 8. Freudenstadt. 9. Balingen. 10. Gmünd. 11. Hall. 12. Gerabronn. 13. Aalen. 14. Ulm. 15. Blaubeuren. 16. Biberach. 17. Ravensburg.

Baden. 1. Konstanz. 2. Donaueschingen. 3. Waldshut. 4. Lörrach. 5. Freiburg. 6. Kenzingen. 7. Offenburg. 8. Baden. 9. Pforzheim. 10. Karlsruhe. 11. Mannheim. 12. Heidelberg. 13. Sinsheim. 14. Tauberbischofsheim.

Hessen. 1. Gießen. 2. Friedberg. 3. Alsfeld. 4. Darmstadt. 5. Offenbach. 6. Bensheim. 7. Worms. 8. Bingen. 9. Mainz.

Mecklenburg-Schwerin. 1. Hagenow. 2. Schwerin. 3. Parchim. 4. Malchin. 5. Rostock. 6. Güstrow.

Sachsen-Weimar. 1. Weimar. 2. Eisenach. 3. Jena.

Mecklenburg-Strelitz. Strelitz.

Oldenburg. 1. Oldenburg. 2. Varel. 3. Delmenhorst.

Braunschweig. 1. Braunschweig. 2. Wolfenbüttel. 3. Holzminden.

Sachsen-Meiningen. 1. Meiningen. 2. Sonneberg.

Sachsen-Altenburg. Altenburg.

Sachsen-Coburg-Gotha. 1. Coburg. 2. Gotha.

Anhalt. 1. Dessau. 2. Bernburg.

Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt.

Schwarzburg-Sondershausen. Sondershausen.

Waldeck. Pyrmont. —

Reuß ä. L. Greiz. **Reuß j. L.** Gera.

Schaumburg-Lippe. Bückeburg.

Fürstenthum Lippe. Detmold.

Lübeck. Lübeck.
Bremen. Bremen.
Hamburg. Wahlkreis „Hamburg 1—3".
Elsaß-Lothringen. 1. Thann. 2. Mülhausen. 3. Kolmar. 4. Gebweiler. 5. Rappoltsweiler. 6. Schlettstadt. 7. Molsheim. 8. Stadt Straßburg. 9. Land Straßburg. 10. Hagenau. 11. Zabern. 12. Saargemünd. 13. Diedenhofen. 14. Metz. 15. Saarburg.

Vergleichende Zusammenstellung der Fractionen des Reichstags des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reichstags.

Fractionen.	1867	1868	1871	1874	1877	1878	1879	1880	1881 (Febr.)	1881 (Nov.)	1884 (März)	1884 (Dec.)	1887	1888
a) Nationalliberale	79	82	116	150	126	97	85	85	62	45	45	50	98	100
b) LiberaleGruppe(Schauß-Völk)	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	—	—	—	—
c) Freie liberale Vereinigung	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Linkes Centrum	27	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Liberale Reichspartei	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Bundesstaatlich-constitutionelle Vereinigung	18	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g) Deutsche Fortschrittspartei	19	30	44	49	35	26	23	26	28	60	—	—	—	—
h) Liberale Vereinigung (Secessionisten)	—	—	—	—	—	—	—	—	21	47	—	—	—	—
i) Deutsche freisinnige Partei*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	64	32	36
k) Volkspartei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	7	—	—
l) Freie conservative Vereinigung	39	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
m) Conservative (seit 1877 Deutscheonservative)	59	62	50	21	40	59	59	58	58	48	52	76	78	77
n) Deutsche Reichspartei	—	—	38	31	38	56	54	48	49	26	24	28	41	39
o) Centrum	—	—	57	94	96	103	102	101	102	107	106	103	101	101
p) Polen	13	11	13	13	14	14	14	14	14	18	18	16	13	13
q) Socialdemokraten	2	5	2	9	12	9	8	10	10	12	13	24	11	11
r) Bei keiner Fraktion †	26	25	27	30	35	33	33	37	37	24	27	24	23	20
s) Erledigte Mandate	1	1	6	—	1	—	4	3	1	2	3	—	—	—
Zusammen:	297	297	382	397	397	397	397	397	397	397	397	397	397	397

* Im März 1884 durch die Fusion der Fortschrittspartei und der liberalen Vereinigung entstanden.

† Mit Einschluß der Elsaß-Lothringer.

IV. Uebersicht der deutschen Colonien.

Die in den Jahren 1884—86 unter deutschen Reichsschutz gestellten Gebiete in Afrika und Oceanien werden theils unmittelbar durch einen Gouverneur und durch Reichs-Commissäre regiert, theils durch Beamte der betreffenden Gesellschaften. Zu der ersten Categorie gehören sämmtliche deutsche Erwerbungen an der west-afrikanischen Küste, zu der zweiten Ost-Afrika und die Nordost-Küste Neu-Guinea's nebst dem Bismarck- (Neu-Britannia-) Archipel und die nördlichen Salomon-Inseln.

Kron-Schutzgebiete.

Togo, an der Sclavenküste von West-Afrika zwischen 1° 10′ (New Sierra Leone) und 1° 30′ östl. L. v. Gr. (Gnm Koffi), im S. vom Golf von Guinea

bespült, im N. noch nicht abgegrenzt, mißt ca. 1300 qkm und hat etwa 40,000 Einwohner, durchweg Neger, die an der Küste ausschließlich Handel treiben, im Innern kunstreiche Gefäße, Leder und Zeuge fertigen. Auf dem schmalen Küstenstreifen am Meer liegen die Handelsplätze Lome, Bagida und Porto Seguro, an der sich dahinter ausbreitenden großen Lagune die Hauptstadt Togo mit 3000 und das heilige Be mit 2000 Einwohnern. Das Gebiet wurde Ende 1884 unter deutschen Schutz gestellt, der deutsche Reichs-Commissär hat seinen Sitz in Bagida. Die von Dr. Henrici begründete Nachtigal-Gesellschaft für vaterländische Afrika-Forschung beabsichtigt, hier Plantagenbau zu treiben. Das Togoland ist mit seinem lebhaften Handelsverkehr (jährlicher Importwerth 3 Millionen Mk.) bisher allein von allen Colonial-Besitzungen in der Lage, seine Verwaltungskosten zu bestreiten.

Camerun oder das **Guinea-Gebiet** wurde 14. Juli 1884 unter deutschen Schutz gestellt; es erstreckt sich an der Bai von Benin vom Rio del Rey im N. bis zum Kamposluß im S. Nach dem Innern zu ist die Grenze des Gebiets nur insoweit bestimmt, daß dieselbe im N. vom Rio del Rey ziemlich nördlich zum Altkalabar läuft und ihn gerade da trifft, wo er aufhört, schiffbar zu sein, und sich dann in nordwestlicher Richtung zum Binuë bei Jola fortsetzt. Im S. bildet zuerst der Kamposluß, dann der 2° 5′ nördl. Br. die Grenze. Ueber das Gesammtareal lassen sich keine Angaben machen, da die Ausdehnung des Gebiets nach O. nicht bestimmt ist. Der Sitz des Gouverneurs ist am Camerun-Fluß, an dem verschiedene Ortschaften liegen, und in welchem sich der ganze Verkehr concentrirt. Die Mündung des Flusses wird regelmäßig von zwei Dampferlinien angelaufen. Bisher ist noch wenig mehr als die Küste bekannt, in Balombi am Elephantensee begründeten Dr. Zintgraf und Lieutnant Zenner eine Station, wogegen die Lieutnants Kund und Tappenbeck durch die feindlichen Eingebornen im Innern verwundet und zurückgetrieben wurden. Die Handels- und Plantagen-Gesellschaft (Wörmann) sucht das Gebiet wirthschaftlich auszubeuten und richtet ihr Augenmerk vornehmlich auf die Cultur von Tabak und Cacao. Ausgeführt werden Palmöl, Palmkerne und Elfenbein.

Deutsch-Südwestafrika, zwischen dem Kunene und dem 17.° 40′ südl. Br., dann dem Okovango im N. und dem Oranjefluß im S., wird im O. begrenzt vom 20.° östl. L. v. Gr. bis dahin, wo derselbe den 22.° südl. Br. schneidet. Weiterhin ist die Ostgrenze unbestimmt. Das deutsche Schutzgebiet umfaßt Groß-Namaqualand, Damaland und den von Buren besiedelten südlichen Theil des Ovampolandes (Upingtonia), während der übrige sich bis zum Kunene erstreckende Theil des Ovampolandes noch nicht unter deutschem Schutze steht, aber durch Vertrag mit Portugal (30. Dec. 1886) der Ausbreitung des deutschen Einflusses eröffnet ist. Das ganze Gebiet hat ein Areal von 600,000 qkm., dessen Bevölkerung aber nur auf 300,000 Seelen geschätzt wird. Der Küstenstrich ist wasserlos und wüst, das Hinterland ist aber sehr geeignet für Viehzucht, und die Eingebornen besitzen große Heerden von Rindern und fettschwänzigen Schafen. Es hat sich daher in Berlin die Deutsch-Westafrikanische Gesellschaft gebildet, diesen Viehreichthum auszubeuten, indem sie Schlächtereien, Conserven- und Pökel-Anstalten einrichtet. Länger schon arbeitet hier die Deutsche Colonisations-Gesell-

schaft für Südwestafrika, welche Lüderitz-Land erworben hat, aus welcher heraus nach Auffindung von vielversprechenden Goldlagern 1887 sich in Berlin zwei Bergwerks-Gesellschaften bildeten: das Bleichröder'sche Gold-Syndikat und die von Dr. Braunmüller gegründete Deutsch-Afrikanische Minen-Gesellschaft. Der Hafen für Groß-Namaqualand ist Angra Pequena, für Dama-Land und die Hinterländer bis zum Ngamisee die Walfisch-Bai. Letztere gehört mit 1250 qkm Küstenland und den zahlreichen Guano-Inseln an der Küste den Engländern. Im Hinterlande befinden sich seit vielen Jahren die Stationen deutscher (rheinischer) Missionäre. Das Gebiet wurde 24. April und 7. August 1884 unter deutschen Schutz gestellt und wird von einem deutschen Reichs-Commissär verwaltet. Die Zustände sind infolge der fortdauernden Feindseligkeiten zwischen Hottentoten und Herero sehr unsichere gewesen; eine aus Eingebornen unter deutschen Officieren gebildete Polizeitruppe wird dem Unwesen hoffentlich Einhalt thun.

Gesellschafts-Schutzgebiete.

Deutsch-Ostafrika, die der Deutschen Ostafrikanischen Gesellschaft gehörigen Gebiete der Herrscher von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami, die 25. Februar 1885 unter deutschen Reichsschutz gestellt wurden, während das ganze Gebiet, welches im S. vom Rovumafluß gegen portugiesisches Gebiet, im N. durch eine vom Umbafluß nordwestlich zum Ukerewe laufende Linie begrenzt wird, die jedoch nach NO. ausbiegt, um das Massiv des Kilima Ndscharo einzuschließen, in den Bereich der deutschen Interessen-Sphäre fällt. Dieselbe reicht somit bis an die Grenzen des Congostaats und umfaßt das ganze etwa 1,000,000 qkm große Plateau von Central-Ostafrika. Das jenseits der genannten Linie bis zum Tana reichende Gebiet gehört dagegen der englischen Interessen-Sphäre an. Bis vor Kurzem war das deutsche wie das englische Gebiet durch einen schmalen, dem Sultan von Sansibar schiedsrichterlich zugesprochenen Landstreifen vom Meere abgesperrt; doch hat sich nun der Sultan bereit gefunden, gegen eine Jahreszahlung seine Ansprüche auf den afrikanischen Continent ganz aufzugeben, nachdem er schon gleich im Anfang die Häfen Dar es Salam und Pangani der Gesellschaft überlassen hatte. Nach W. findet die deutsche Interessen-Sphäre ihre äußerste Grenze in der des Congostaats. Der Hauptsitz der oben genannten Gesellschaft ist in Sansibar. In Usagara besitzt sie die Stationen Simaberg und Kiora, in Useguha Petershöhe und Bagamoyo, in Usaramo am Kinganifluß Dimba, Madimola und Usaungula, in Usambara am Pangani Koregwe und Mafi und in Giriyama die Station Tanganjiko am Kilefi, außerdem die Stationen Hohenzollernhafen an der Wabnschi-Mündung und Halule am Cap Gardafui. Die Gesellschaft richtet ihr Augenmerk auf tropische Culturen, namentlich auf Tabaksbau, daneben hat auch die Cultur von Baumwolle und Cacao begonnen. Die Arbeiterverhältnisse erscheinen unter Vermittelung indischer Großkaufleute in Sansibar befriedigend geregelt. Die Erwerbungen der Deutschen Ostafrikanischen Gesellschaft an der Somalküste von Warschech im S. bis Ras Filuk im N. sind noch nicht unter deutschen Reichsschutz gestellt. Außer der genannten arbeiten hier noch die Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft, mit einem Capital von 2 Mill. Mk., und die Deutsche

Pflanzer-Gesellschaft. Die Erzeugnisse dieses großen Gebiets sind Reis, Nelken, Cocosnüsse, Orseille, Sesam, Erdnüsse, Palmnüsse, Copal, aus dem Somalland Harze, Weihrauch, Myrrhen, Farb- und Bauhölzer, Arzneipflanzen, viel Vieh; ferner Gold, Eisen, Blei, Steinsalz und Quecksilber.

Das kleine **Witu-Gebiet** an der Mandabucht und im Mündungsbereiche des 400 km weit ins Innere schiffbaren Tana wurde 27. Mai 1885 unter deutschen Schutz gestellt und später durch die vom Deutschen Colonialverein gebildete Witu-Gesellschaft von den Gebrüdern Denhardt, denen der Sultan von Witu das Land abgetreten hatte, erworben. Es hat eine Küstenlänge von 70 km, einen vorzüglichen Hafen, ist sehr fruchtbar, producirt namentlich viel Kautschuk und eignet sich vortrefflich für Viehzucht.

Kaiser Wilhelms-Land, der **Bismarck-Archipel** und die nördlichen **Salomon-Inseln** stehen sämmtlich unter Verwaltung der Neuguinea-Gesellschaft in Berlin, welche 17. Mai 1885 einen kaiserlichen Schutzbrief erhielt, nachdem schon im November 1884 auf den beiden ersten Gebieten, 6. April 1885 auch auf der Salomongruppe die deutsche Flagge gehißt worden war. Kaiser Wilhelms-Land, der nordöstlichste Theil der Insel Neuguinea, mißt 181,650 qkm und hat 109,000 Einw., der Bismarck-Archipel, bisher Neu-Britannia-Archipel genannt, hat 47,100 qkm mit 188,000 Einw., von den Salomon-Inseln sind bei der Theilung mit England an Deutschland 22,200 qkm mit 80,000 Einw. gefallen, so daß das ganze der genannten Gesellschaft unterstellte Gebiet 250,950 qkm mit 377,000 Einw. mißt. Der Sitz des Landeshauptmanns ist in Finschhafen; andere Stationen sind Constantinhafen, Hatzfeldthafen und Mioko im Bismarck-Archipel. Es sind Pflanzungen von Reis und Mais angelegt und Pferde, Rinder, Schweine, Schafe 2c. eingeführt worden. Bei Finschhafen besteht eine deutsche protestantische Missions-Station. Zwischen den deutschen Stationen und Cooktown besteht ein regelmäßiger Schiffsverkehr. Auf dem Bismarck-Archipel ist Ackerbau (Baumwolle, Caffee, Gewürze, Chinarinde) durch einen Amerikaner mit 150 Arbeitern versucht worden. Sonst wird nur Handel getrieben. Die Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft hat eine Hauptstation auf Mioko und 8 Zweigstationen auf den Duke of York-Inseln und in Neu-Britannien. Hernsheim u. Comp. haben eine Hauptstation auf Matupi in der Blanchebai mit 6 Stationen in Neu-Britannien, 4 in Neu-Irland und einer auf den Hermit-Inseln.

Die **Marshall-**, **Brown-** und **Providence-Inseln**, lauter Gruppen von niedrigen Korallenriffen, wurden 13. September 1886 unter deutschen Reichsschutz genommen, nachdem bereits seit langer Zeit der Handel hier fast ausschließlich in deutschen Händen (Hernsheim, Deutsche Plantagen-Gesellschaft) war. Im Jahr 1887 wurde durch Hernsheim die Jalnit-Gesellschaft gegründet, welche die Factoreien der Deutschen Plantagen-Gesellschaft erwarb. Hauptproduct ist, wie bei dem Bismarck-Archipel, Copra. Die Inseln haben ein Gesammtareal von 400 qkm und etwa 11,000 Bewohner.

Nicht auf deutschem Gebiete arbeiten gleichfalls mehrere Colonisations-Gesellschaften. In Afrika die Pondoland-Gesellschaft, in Asien die Tanoh-Pantih-Gesellschaft, welche Tabaksbau auf Sumatra treiben will, in Amerika die Brasilianische Colonisations-Gesellschaft (Stuttgart), zum Betriebe von Landwirthschaft und Viehzucht, die Gesellschaft

Antheil der colonisirenden Nationen an dem Areal der einzelnen Erdtheile.

	Gesammtareal QKilom.	Britisch QKilom.	Französisch QKilom.	Niederländisch QKilom.	Portugiesisch QKilom.	Spanisch QKilom.	Deutsch QKilom.	Dänisch QKilom.	Italienisch QKilom.
Europa	9,885,423	314,956	528,572	33,000	91,260	497,244	540,599	144,420	286,588
Asien	44,572,250	4,476,218	525,608	1,664,606	19,666	296,182	—	—	—
Afrika	29,909,444	1,235,656	2,239,906	—	1,806,365	9,508	?	—	632
Amerika	38,389,210	9,225,233	124,506	120,451	—	128,148	—	88,459	—
Australien	8,953,727	8,237,373	23,704	382,140	—	2,590	251,350	—	—
Summa:	131,710,054	23,489,436	3,442,268	2,200,197	1,917,291	933,672	?	232,879	287,220

Antheil der colonisirenden Nationen an der Bevölkerung der einzelnen Erdtheile.

	Gesammtbevölkerung	Britisch	Französisch	Niederländisch	Spanisch	Portugiesisch	Deutsch	Dänisch	Italienisch
Europa	337,354,000	35,418,539	37,672,048	4,336,012	16,961,742	4,575,955	46,844,926	1,969,039	29,699,785
Asien	800,000,000	263,945,968	18,568,194	27,682,912	5,820,116	849,553	—	—	--
Afrika	206,000,000	3,632,706	9,457,228	—	385,152	4,134,432	?	—	1,303
Amerika	101,000,000	6,356,443	383,132	120,451	2,275,997	—	—	43,544	—
Australien	5,000,000	3,880,849	79,109	250,000	44,665	--	398,000	—	—
Total:	1,449,354,000	313,234,505	66,963,211	32,384,901	25,487,672	9,559,940	?	2,012,583	29,701,088

Das Verhältniß des Mutterlandes zu den Colonien.

	Areal in Quadratkilom. Mutterland	Areal in Quadratkilom. Colonien	Verhältniß des Mutterlandes zur Colonie	Bevölkerung Mutterland	Bevölkerung Colonien	Verhältniß des Mutterlandes zur Colonie
England	314,956	23,174,480	1 : 73	35,418,539	277,815,966	10 : 79
Frankreich	528,572	2,913,696	2 : 11	37,672,048	29,291,163	13 : 10
Niederlande	33,000	2,167,197	1 : 65	4,336,012	28,048,889	10 : 65
Portugal	91,260	1,826,031	1 : 20	4,575,955	4,983,985	10 : 11
Spanien	497,244	436,428	8 : 7	16,961,742	8,525,930	2 : 1
Dänemark	144,420	88,459	7 : 3	1,969,039	43,544	46 : 1
Italien	286,588	632	453 : 1	29,699,785	1,303	22,846 : 1

Herman, welche Land zu Ansiedelungen in Brasilien erworben hat, die Deutsch-Brasilianische Handels- und Plantagen-Gesellschaft und die Südamerikanische Colonisations-Gesellschaft (Leipzig), welche in Paraguay 20,000 Hectar Land erworben hat.

Deutschland läßt sich bei der noch ganz unbestimmten Ausdehnung seiner afrikanischen Gebiete nicht zum Vergleich heranziehen. Dieselben sind indeß von so bedeutender Größe und, was namentlich den östlichen Theil derselben anlangt, so stark bevölkert, daß ihm nach beiden Richtungen hin eine hohe Stelle unter den colonisirenden Staaten Europas gebühren müßte.

V. Des Deutschen Reiches Heer und Marine.

Das neue Wehrgesetz.

Das Gesetz vom 11. Februar 1888, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, ist von so einschneidender Bedeutung, es greift so tief in die privaten Verhältnisse Hunderttausender ein, daß wir die wichtigsten derjenigen Bestimmungen, welche für den einzelnen Wehrpflichtigen von Interesse sind, zusammenstellen, wobei wir der besseren Uebersicht halber theilweise die bisherigen Bestimmungen den jetzigen beigefügt haben.

Die Wehrpflicht begann bisher	und beginnt jetzt
mit dem vollendeten 17. und dauerte bis zum vollendeten 42. Lebensjahre,	mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Davon entfiel früher:		Davon entfällt jetzt	
auf den Dienst bei der Fahne 3 Jahre in der Reserve 4 „ in der Landwehr 5 „	Dienstpflicht	auf den Dienst bei der Fahne 3 Jahre in der Reserve 4 „ in der Landwehr I. Aufgebots 5 „	Dienstpflicht
Der Rest entfiel auf die Landsturmpflicht.		in der Landwehr II. Aufgebots 7 „	

Zum Landsturm I. Aufgebots zählen alle Wehrfähigen bis zum 31. März des Jahres, in dem sie das 39. Jahr vollenden, zum Landsturm II. Aufgebots alle Wehrfähigen bis zum vollendeten 45. Jahre.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, erforderlichen Falls aber auch durch die commandirenden Generäle, die Gouverneure oder Commandanten der Festungen.

Ersatz-Reserve. Neben der allgemeinen Dienstpflicht besteht die Ersatz-Reservepflicht. Der Ersatz-Reserve sind diejenigen Personen zu überweisen, welche wegen hoher Loosnummer, wegen häuslicher Verhältnisse, geringer Fehler oder zeitiger Untauglichkeit nicht zum activen Dienste herangezogen wurden.

Die Ersatz Reserve zerfiel bisher in eine erste und eine zweite Classe und dauerte vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31. Jahre. Die zweite Classe übte im Frieden nicht.

Jetzt gibt es nur eine Classe der Ersatz-Reserve, deren Dienstpflicht 12 Jahre, vom 1. October des ersten Militärpflichtjahres an, dauert. Die Ersatz-Reservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind den für diese geltenden Bestimmungen unterworfen; nach Ablauf der Ersatz-Reservepflicht treten sie, soweit sie geübt haben, zur Landwehr II. Aufgebots, sonst zum Landsturm I. Aufgebots. Zu letzterem treten auch sofort die bisher der II. Classe angehörigen Mannschaften über.

Besondere Bestimmungen für die Ersatz-Reserve. Die Ersatz-Reservisten können jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, zu einer Controll-Versammlung herangezogen werden, und sind im Frieden zur Ableistung von drei

(früher vier) Uebungen heranzuziehen, von denen die erste zehn Wochen, wie früher, die zweite sechs (früher vier) Wochen, die letzte vier Wochen (früher zweimal 14 Tage) dauert.

Die erste Uebung erfolgt in der Regel innerhalb des ersten Jahres nach der Ueberweisung. Den an ihr theilnehmenden Ersatz-Reservisten wird der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres bekannt gemacht. Jungen Leuten von Bildung, die sich entsprechend den Einjährig-Freiwilligen selbst ausrüsten und unterhalten, steht die Wahl unter denjenigen Truppentheilen frei, denen die Ausbildung der Ersatz-Reservisten übertragen ist. Ersatz-Reservisten, welche das 32. Lebensjahr schon überschritten haben, werden (wenn sie nicht durch eignes Verschulden verspätet überwiesen werden) zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Landwehr. Die Dienstverhältnisse der Landwehr I. Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr im Allgemeinen gültigen Bestimmungen. Die Landwehr II. Aufgebots dagegen genießt besondere Vergünstigungen; sie wird im Frieden weder zu Uebungen, noch zu Controll-Versammlungen herangezogen, alle für die Controlle erforderlichen Meldungen können auch durch Familienmitglieder abgestattet werden, ihre Angehörigen bedürfen, wenn nicht eine besondere Anordnung im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr getroffen ist, keiner Erlaubniß zur Auswanderung, eine Anzeige genügt. Ausgewanderte Personen können durch Consulats-Atteste von der Pflicht der Rückkehr bei einer Mobilmachung entbunden werden.

Landsturm. Der Aufruf des Landsturms I. und II. Aufgebots erfolgt, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach Jahres-Classen. Die im Auslande lebenden Landsturmpflichtigen haben, soweit sie nicht besonders von dieser Verpflichtung befreit wurden, bei Erlaß des Aufrufs zurückzukehren. Wehrfähige Deutsche können, auch wenn sie nicht wehrpflichtig sind, als Freiwillige in den Landsturm eintreten.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits aus dem Landsturme ausgeschieden sind, treten, auch wenn sie jetzt ihrem Alter nach landsturmfähig wären, nicht in denselben zurück, Personen, welche vor dem 1. April 1870 in das Heer getreten sind, sofort zum II. Aufgebot über.

Ausführungs-Bestimmungen. Alle im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche, nach abgeleisteter Dienstpflicht im Heere, in der Landwehr oder als geübte Ersatz-Reservisten bereits zum Landsturme entlassen sind, hatten sich bis zum 13. März 1888 unter Vorlage ihrer Militärpapiere mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Militär-Behörde (Bezirks-Commando) anzumelden. Für im Auslande befindliche Personen war die Frist zur Anmeldung bis zum 30. September 1888, bezüglich bis 14 Tage nach ihrer Rückkehr verlängert worden.

Können im Auslande lebende Landsturmpflichtige durch Consulats-Atteste nachweisen, daß sie sich daselbst eine gesicherte Stellung erworben haben, und wollen dieselben von der Rückkehr im Falle eines Aufrufs dispensirt werden, so haben sie ihre Gesuche an diejenige Ersatz-Commission zu richten, in deren Bezirk sie zum Landsturme entlassen wurden.

Die Wiederanstellung nach erfüllter Dienstpflicht ohne Ganz-Invalidität verabschiedeter Officiere, Aerzte und oberen Militärbeamten, welche jetzt

zum Eintritt in die Landwehr II. Aufgebots verpflichtet sind, erfolgt mit Belassung des alten Patentes ohne Anrechnung der dazwischen liegenden Zeit. Die wiederangestellten Officiere sind selbstverständlich Mitglieder der Officier-Corps ihrer Landwehr-Bataillonsbezirke und dem Ehren-Gerichte derselben unterstellt.

Officiere der bisherigen Landwehr bleiben in der Landwehr I. Aufgebots und werden nur auf ihren Antrag, oder wenn das Dienst-Interesse es gebietet, zum II. Aufgebot übergeführt.

Das stehende Heer, Bewaffnung ꝛc.

Die **Friedensstärke** des deutschen Heeres ist durch Gesetz vom 11. März 1887 für die Zeit bis zum 31. März 1894 auf 468,409 (mit Officieren, besonderen Formationen ꝛc. aber auf 491,825) Mann festgestellt. **Festungen** sind: *Königsberg, Pillau, Boyen, *Thorn, Danzig, *Posen, Glogau, Neiße, Glatz, *Küstrin, Spandau, Magdeburg, Torgau, Königstein, Wesel, *Köln, Koblenz, *Mainz, Saarlouis, Ingolstadt, Ulm, Rastatt, Germersheim, Diedenhofen, *Metz, *Straßburg, Neu-Breisach, Bitsch; Küstenbefestigungen bei Memel, Pillau, Danzig, Kolberg, Friedrichsort, Swinemünde, in Mecklenburg (bei Rostock), an der Elbe-, Weser- und Emsmündung (die mit * bezeichneten haben einen Fortsgürtel). Im **Kriege** zerfällt die Reichs-Armee in Feld-, Feldreserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen. Bei der Mobilmachung ergänzen sich die im Frieden bestehenden Truppen durch Einziehen der Reserven auf den Kriegs-Etat, formiren ihre Ersatz-Bataillone, Compagnien, -Escadrons und -Batterien. Feldreserve- (Landwehr) und Besatzungs (Landsturm) -Truppentheile, die Munitions-Colonnen der Feld-Artillerie, Proviant-, Bäckerei-, Fuhrparks-Colonnen, Sanitäts-Detachements, Feldlazarethe, Postämter ꝛc. werden neu aufgestellt, theils von den Train-Bataillonen, Intendanturen, theils von der Reichspost nach Maßgabe des Mobilmachungsplans.

Bewaffnung. Unter den Großstaaten war Deutschland der erste, welcher sich zur Bewaffnung der gesammten Infanterie mit Magazingewehren (Mehrladern) entschloß. Nach mehrjähriger Prüfung des Modells bei den Truppen wurde 1884 die Umänderung des Infanterie-Gewehrs M/71 in einen Mehrlader mit der Bezeichnung M/71.84 befohlen, und seit Juli 1886 kam die Waffe allgemein zur Einführung. Uebrigens findet die Benutzung des Magazins nur in besonderen Fällen statt, und bildet der Inhalt desselben für den Schützen gewissermaßen eine Patronenreserve für die Augenblicke, wo es sich um eine Entscheidung durch massenhaftes Feuer handelt. Die bayrische Armee hat die gleiche Bewaffnung und auch den Helm erhalten; der „Raupenhelm" ward also abgeschafft. Die Infanterie führt pro Mann 80, Unterofficiere und jeder Mann der Kavallerie 30 Patronen bei sich. Für die Officiere und die nicht mit Gewehren bewaffneten Unterofficiere der Fußtruppen, sowie für die Sanitätstruppen wurde ein Revolver M/83 eingeführt. Die Feld-Artillerie führt schwere und leichte Feldgeschütze C/73 aus Gußstahl (Mantelrohre).

Etats-Stärke des

Bezeichnung der Truppen	Anzahl		Officiere	Unterofficiere	Unterofficiere und Mannschaften	Aerzte	Zahlmeister	Roßärzte	Büchsenmacher, Waffenschmiede, Sattler	Dienstpferde
1) Infanterie.										
Preußen	127 Regimenter[1]	Bat.	396	8038	24391	242479	803	404	—	405 —
Sachsen	12 „ [2]	„	36	719	2171	21090	73	37	—	37 —
Württemberg	8 „	„	24	476	1423	13592	48	24	—	24 —
Bayern	19 „ [3]	„	57	1129	3444	35273	114	58	—	57 —
Zusammen	166 Regimenter	Bat.:	513	10362	31429	312434	1038	523	—	523 —
Jäger.										
Preußen		Bataillone	14	308	812	7840	28	14	—	14 —
Sachsen		„	3	66	174	1644	6	3	—	3 —
Bayern		„	4	72	232	2332	8	4	—	4 —
	Zusammen Bataillone:		21	446	1218	11816	42	21	—	21 —
Landwehr-Bezirks-Commandos.										
Preußen			209	233	1955	3740	4	2	—	— —
Sachsen			19	24	170	257	—	—	—	— —
Württemberg			17	18	151	291	—	—	—	— —
Bayern			32	41	307	544	—	—	—	— —
Zus. Landwehr-Bezirks-Commandos:			277	316	2583	4862	4	2	—	— —
Zusammen Infanterie-Bataillone:			534	11124	35230	329112	1084	543	—	544 —
2) Cavallerie.										
Preußen	73 Regim.[4]	Escadrons	365	1851	5634	50673	188	76	250	146 49047
Sachsen	6 „ [5]	„	30	151	463	4183	15	6	30	12 4032
Württemberg	4 „	„	20	100	308	2712	9	4	13	8 2612
Bayern	10 „ [6]	„	50	256	792	7022	31	12	28	20 6778
Zusammen	93 Regim.	Escadrons:	465	2358	7197	64590	243	98	321	186 62469
3) Feld-Artillerie.										
Preußen	29 Regim.[7]	Batterien	283	1511	4854	29676	144	86	114	86 14380
Sachsen	2 „	„	23	118	392	2389	11	6	8	6 1138
Württemberg	2 „	„	18	98	314	1942	10	6	6	6 888
Bayern	4 „	„	40	212	682	4090	20	12	12	12 1840
Zusammen	37 Regim.	Batterien:	364[8]	1939	6242	38097	185	110	140	110 18246

[1] Außerdem: 1 Lehr-Infanterie-Bataillon, 6 Unterofficier-Schulen, 1 Militär-Schieß-schule, 15 Regimenter haben 4 Bataillone. — [2] Dazu 1 Unterofficier-Schule. — [3] Dazu 1 Militär-Schießschule. — [4] und das Militär-Reitinstitut. — [5] und 1 Militär-Reitanstalt. — [6] und 1 Equitations-Anstalt. — [7] und die Lehr-Batterie der Artillerie-Schießschule. — [8] Darunter 47 reitende Batterien. Jede Batterie führt 6, die gesammte Feld-Artillerie mithin

deutschen Reichsheeres.

Bezeichnung der Truppen			Anzahl	Officiere	Unterofficiere	Unterofficiere und Mannschaften	Aerzte	Zahlmeister	Roßärzte	Büchsenmacher, Waffenschmiede, Sattler	Dienstpferde
4) Fuß-Artillerie.											
Preußen	11 Regimenter[9]	Bat.	24	577	2378	13283	26	25	—	25	16
Sachsen	1 Regiment	„	2	44	205	1244	2	2	—	2	—
Württemberg		„	1	21	91	462	1	1	—	1	—
Bayern	2 Regimenter	„	4	90	368	2238	4	4	—	4	—
Zusammen	14 Regimenter	Bat.:	31	732	3042	17227	33	32	—	32	16
5) Pioniere.											
Preußen	1 Eisenb.-Rg. u. 15	Bat.[10]	18½	444	1311	9524	38	20	—	19	—
Sachsen	1 Eisenb.-Comp.[10]	„	1	27	86	629	2	1	—	1	—
Württemberg	1 „ [10]	„	1	26	82	600	2	1	—	1	—
Bayern	1 Eisenb.-Bat.[11]	„	3	65	219	1532	5	3	—	3	—
	Zusammen Bataillone:		24	562	1698	12285	47	25	—	24	—
6) Train.											
Preußen		Bataillone	14	200	973	4516	17	15	15	—	2723
Sachsen		„	1	14	67	315	1	1	1	—	191
Württemberg		„	1	14	67	296	1	1	1	—	190
Bayern		„	2	28	140	984	6	2	2	—	256
	Zusammen Bataillone:		18	256	1247	6111	25	19	19	—	3360
7) Besondere Formationen.											
Preußen			—	313	550	685	22	11	13	—	—
Sachsen			—	10	26	26	1	—	—	—	—
Württemberg			—	1	48	48	—	—	—	—	—
Bayern			—	35	163	163	1	—	1	—	—
	Zusammen:		—	359	787	922	24	11	14	—	—
8) Nichtregimentirte Officiere.											
Preußen			—	1561	48	52	98	—	14	—	—
Sachsen			—	77	3	3	7	—	1	—	—
Württemberg			—	52	3	3	5	—	1	—	—
Bayern			—	274	6	7	19	—	6	—	—
	Zusammen:		—	1964	60	65	129	—	22	—	—
Zusammen Preußen:			—	15036	42906	362468	1368	653	406	695	66166
„	Sachsen:		—	1250	3757	31810	118	56	40	61	5361
„	Württemberg:		—	806	2487	19946	76	37	21	40	3690
„	Bayern:		—	2202	6353	54185	208	95	49	100	8874
	Ueberhaupt:		—	19294	55503	468409	1770	841	516	896	84091

2184 Geschütze. — [9] und 2 selbständige Bataillone (Nr. 9 und 14) sowie die Lehr-Compagnie der Artillerie-Schießschule und die Versuchs-Compagnie der Artillerieprüfungs-Commission. — [10] Das Eisenbahn-Regiment in Berlin hat 4 Bataillone oder 16 Compagnien einschließlich je 1 Compagnie von Sachsen und Württemberg. — [11] Das Eisenbahn-Bataillon hat nur 2 Compagnien.

Uebersicht der Armee-Corps des Deutschen Reichsheers nebst den Garnisons-Orten.

Garde-Corps (Berlin).

Berlin: 2. und 3. Garde-Reg. zu Fuß Garde-Füs.-Bat. Kaiser Alexander Garde-Gren.-Reg. 1. Kaiser Franz Garde-Gren.-Reg. 2. Reg. Gardes du Corps.* Garde-Kür.-Reg. 1. u. 2. Garde-Drag.-Reg. 2. Garde-Ulanen-Reg. 1. u. 2. Garde-Feldart.-Reg. Garde-Pion.-Bat. Eisenbahn-Reg. Garde-Train-Bat. Leibgensdarmerie und Schloßgarde-Compagnie. **Charlottenburg:** Reg. Gardes du Corps.* **Koblenz:** 4. Garde-Gren.-Reg. Konigin. **Küstrin:** Garde-Fußart.-Reg. II. **Groß-Lichterfelde:** Garde-Schützen-Bat. **Potsdam:** 1. Garde-Reg. z. F. Garde-Jäger-Bat. Lehr-Inf.-Bat. Reg. Gardes du Corps.* Garde-Hus.-Reg. 1. u. 3. Garde-Ulanen-Reg. **Spandau:** 4. Garde-Reg. z. F. 3. Garde-Gren.-Reg. Königin Elisabeth. Garde-Fußart.-Reg. I.

1. Armee-Corps (Königsberg).

Allenstein: Drag.-Reg. 10. Jäger-Bat. 1. **Danzig:** Gren.-Reg. 4, I u. II. Gren.-Reg. 5, I u. II. Inf.-Reg. 128. Leib-Hus.-Reg. 1.* Feldart.-Reg. 16, I u. III. Pionier-Bat. 1. **Dt. Eylau:** Inf.-Reg. 44, II. Ulanen-Reg. 8.* **Gordop:** Füsilier-Reg. 33, III. **Graudenz:** Feldart.-Reg. 16, II. **Gumbinnen:** Gren.-Reg. 3, II u. Füs. **Insterburg:** Gren.-Reg. 3, I. Ulanen-Reg. 12.* **Königsberg:** Gren.-Reg. Kronprinz. Füs.-Reg. 33, I u. II. Inf.-Reg. 41, I. Inf.-Reg. 43, I u. Füs. Küras.-Reg. 3. Feldart.-Reg. 1. Fußart.-Reg. 1. Train-Bat. 1. **Langfuhr:** Leib-Husaren-Reg. 1.* **Loetzen:** Inf.-Reg. 45, I. **Lyck:** Inf.-Reg. 45, II u. Füs. **Memel:** Inf.-Reg. 41, Füs. **Neufahrwasser:** Gren.-Reg. 5, Füs. **Ortelsburg:** Gren.-Reg. 4, Füs. **Osterode:** Inf.-Reg. 44, I. **Pillau:** Inf. Reg. 43, II. **Pr. Stargardt:** Leib-Husaren-Reg. 1.* **Riesenburg:** Ulanen-Reg. 8.* **Rosenburg:** Ulanen-Reg. 8.* **Soldau:** Inf.-Reg. 44, Füs. **Stallupönen:** Ulanen-Reg. 12.* **Tilsit:** Inf.-Reg. 41, II. Drag.-Reg. 1.

2. Armee-Corps (Stettin).

Alt-Damm: Train-Bat. 2. **Belgard:** Feldart.-Reg. 2, R. **Bromberg:** Drag.-Reg. 11. Inf.-Reg. 129, I—III. Feldart.-Reg. 17, II u. III. **Danzig:** Fußart.-Reg. 2, II.* **Demmin:** Ulanen-Reg. 9. **Gollnow:** Feldart.-Reg. 2, I. **Graudenz:** Inf.-Reg. 14. **Greiffenberg:** Drag.-Reg. 3.* **Greifswald:** Inf.-Reg. 42, Füs. **Inowrazlaw:** Inf.-Reg. 129, IV. **Köslin:** Blücher-Husaren-Reg.* Inf.-Reg. 54, Füs. **Kollberg:** Inf.-Reg. 54, I u. II. Feldart.-Reg. 17, I. **Kulm:** Jäger-Bat. 2. **Memel:** Fußart.-Reg. II.* **Pasewalk:** Küras.-Reg. Königin 2. **Schlawe:** Blücher-Husaren-Reg.* **Stargardt** (Pommern): Collberg. Gren.-Reg. 9. **Stettin:** Gren.-Reg. König Fr. Wilh. IV. 2. Feldart.-Reg. 2, II. Füs.-Reg. 34, I u. II. **Stolp:** Blücher-Hus.-Reg.* **Stralsund:** Inf.-Reg. 42, I u. II. **Swinemünde:** Füs.-Reg. 34, III. Fußart.-Res. 2, I. **Thorn:** Inf.-Reg. 21, Ulanen-Reg. 4. Fußart.-Reg. 11. Pionier-Bat. 2. **Treptow a. R.:** Drag.-Reg. 3.*

3. Armee-Corps (Berlin).

Angermünde: Inf.-Reg. Prinz Fr. Karl v. Pr. 64, III. **Beeskow:** Ulanen.Reg. 3.* **Brandenburg:** Küras.-Reg. 6. Füs.-Reg. 35. Feldart.-Reg. 3, III. **Frankfurt a.O.:** Feldart.-Reg. 18, I u. III. Leib-Gren.-Reg. 8. Gren.-Reg. Prinz Karl v. Pr. 12. Drag.-Reg. 12. **Fürstenwalde:** Ulanen-Reg. 3.* **Havelberg:** Inf.-Reg. 24, Füs. **Jüterbok:** Feldart.-Reg. 3, II. **Kottbus:** Inf.-Reg. 52, II und Füs. **Krossen.** Inf.-Reg. 52, I. **Küstrin:** Inf.-Reg. 48. **Landsberg:** Feldart.-Reg. 18, II. **Lübben:** Jäger-Bat. 3 **Mainz:** Fußart.-Reg. 3. **Neu-Ruppin:** Inf.-Reg. 24, I und II. **Perleberg:** Ulanen-Reg. 11. **Prenzlau:** Inf.-Reg. Prinz Fr. Karl v. Preußen 64, I u. II. **Rathenow:** Ziethen-Hus.-Reg. 3. **Schwedt a. O.:** Drag.-Reg. 2. **Spandau:** Train-Bat. 3. **Torgau:** Pionier-Bat. 3. **Wittenberg:** Feldart.-Reg. 3, I.

4. Armee-Corps (Magdeburg).

Altenburg: Inf.-Reg. 96, I. **Bernburg:** Inf.-Reg. 93, II. **Burg:** Feldart.-Reg. 4, II. **Dessau:** Inf.-Reg. 93, I. **Ehrenbreitenstein:** Fußart.-Reg. 4, II. **Erfurt:** Füs.-Reg. 36, II. Inf.-Reg. 71, II u. Füs. Feldart.-Reg. 19, I u. III. **Gardelegen:** Ulanen-Reg. 16.* **Gera:** Inf.-Reg. 96, II. **Halberstadt:** Inf.-Reg. 27, Füs. Küras.-Reg. 7.* **Halle:** Füs.-Reg. 36, I u. III. **Magdeburg:** Inf.-Reg. 27, I u. II. Inf.-Reg. 26. Inf.-Reg. 66. Feldart.-Reg. 4, I. Fußart.-Reg. 4, I. Pionier-Bat. 4. Train.-Bat. 4. **Merseburg:** Husaren-Reg. 12.* **Naumburg:** Jäger-Bat. 4. Feldart.-Reg. 4, R. **Quedlinburg:** Küras.-Reg. 7.* **Rudolstadt:** Inf.-Reg. 96, Füs. **Salzwedel:** Ulanen-Reg. 16.* **Sondershausen:** Inf.-Reg. 71, I. **Stendal:** Hus.-Reg. 10. **Torgau:** Inf.-Reg. 72. Feldart.-Reg. 19, II. **Weißenfels:** Husaren-Reg. 12.* **Zerbst:** Infanterie-Reg. 93, Füs.

5. Armee-Corps (Posen).

Bojanowo: Küraſ.-Reg. 5. **Fraustadt:** Inf.-Reg. 58, Füſ. **Freistadt:** Inf.-Reg. 59, II. **Glogau:** Inf.-Reg. 37, I u. II. Inf.-Reg. 59, I. Feldart.-Reg. 20, I. Pionier-Bat. 5. **Görlitz:** Inf.-Reg. 19, I u. Füſ. **Gehrau:** Küraſ.-Reg. 5. **Hirschberg:** Jäger-Bat. 5. **Jauer:** Inf.-Reg. 19, II. **Krotoschin:** Füſ-Reg. 17, I u. III. **Lerchenberg:** Feldart.-Reg. 20, III. **Liegnitz:** König-Gren.-Reg. **Lissa:** Inf.-Reg. 50, Füſ. Küraſſier-Reg. 5. **Lüben:** Drag-Reg. 4. **Militsch:** Ulanen-Reg. 1. **Ostrowo:** Füſ.-Reg. 37, II. Ulanen-Reg. 1. **Posen:** Gren.-Reg. 6. Inf.-Reg. 46. 2. Leib-Huſ.-Reg. 2. Feldart.-Reg. 20, II. Fußart.-Reg. 5. Train-Bat. 5. **Rawitsch:** Inf.-Reg. 50, I u. II. **Sagan:** Feldart.-Reg. 5, R. **Sprottau:** Feldart.-Reg. 5, I u. II. **Wohlau:** Inf.-Reg. 59, Füſ. **Züllichau:** Ulanen-Reg. 10.

6. Armee-Corps (Breslau).

Bernstadt: Drag.-Reg. 8.* **Beuthen:** Inf.-Reg. 18, II. **Breslau:** Gren.-Reg. 10, I u. II. Gren.-Reg. 11. Inf.-Reg. 51, I. Leib-Küraſ.-Reg. 1. Feldart.-Reg. 6, I u. II. Train-Bat. 6. **Brieg:** Inf.-Reg. 51, II u. Füſ. **Freiburg:** Gren.-Reg. 10, Füſ. **Glatz:** Inf.-Reg. 132. Fußart.-Reg. 6. I ½. **Gleiwitz:** Inf.-Reg. 18, I, III u. IV. Ulanen-Reg. 2. **Glogau:** Fußart.-Reg. 6, 1 ½. Huſ.-Reg. 6.* **Grottkau:** Feldart.-Reg. 21, II. **Kosel:** Inf.-Reg. 62, I u. II. **Kreuzburg:** Drag.-Reg. 8.* **Leobschütz:** Huſ.-Reg. 6.* **Namslau:** Drag.-Reg. 8. **Neisse:** Inf.-Reg. 23. Inf.-Reg. 63, I u. II. Feldart.-Reg. 21, I u. III. Fußart.-Reg. 6, II. Pionier-Bat. 6. **Neustadt O./S.:** Huſ.-Reg. 6.* **Oels:** Drag.-Reg. 8. Jäger-Bat. 6. **Ohlau:** Huſ.-Reg. 4.* **Oppeln:** Inf.-Reg. 63, Füſ. **Ratibor:** Inf.-Reg. 62, Füſ. Ulanen-Reg. 2. **Reichenbach:** Füſ.-Reg. 38, III. **Schweidnitz:** Füſ.-Reg. 38, I u. II. Feldart.-Reg. 6, R. **Sohrau O./S.:** Ulanen-Reg. 2. **Strehlen:** Huſ.-Reg. 4. **Ziegenhals:** Huſ.-Reg. 6.

7. Armee-Corps (Münster).

Aachen: Inf.-Reg. 53, I, III u. IV. **Benrath:** Huſ.-Reg. 11. **Bielefeld:** Inf.-Reg. 55, II. **Bückeburg:** Jäger-Bat. 7. **Detmold:** Inf.-Reg. 55, Füſ. **Deutz:** Pion.-Bat. 7. **Düsseldorf:** Inf.-Reg. 39, I—III. Huſ.-Reg. 11. Ulanen-Reg. 5. **Höxter:** Inf.-Reg. 55, I. **Jülich:** Inf.-Reg. 53, II. **Cleve:** Inf.-Reg. 56, Füſ. **Köln a. Rh.:** Inf.-Reg. 16. Fußart.-Reg. 7. **Lippstadt:** Inf.-Reg. 39, IV. **Minden;** Inf.-Reg. 15. Feldart.-Reg. 22, II. **Münster:** Inf.-Reg. 13. Küraſ.-Reg. 4. Feldart.-Reg. 22, I. Train-Bat. 7. **Neuhaus:** Huſ.-Reg. 8.* **Osnabrück:** Feldart.-Reg. 7, R. **Paderborn:** Huſ.-Reg. 8.* **Soest:** Feldart.-Reg. 22, III. **Wesel:** Inf.-Reg. 56, I u. II. Inf.-Reg. 57. Feldart.-Reg. 7, I u. II.

8. Armee-Corps (Koblenz).

Bonn: Inf.-Reg. 28, II. König-Huſ.-Reg. 7. **Deutz:** Küraſ.-Reg. 8. **Diedenhofen:** Fußart.-Reg. 8, I. **Diez:** Inf.-Reg. 68, II. **Ehrenbreitstein:** Inf.-Reg. 28, I u. Füſ. Inf.-Reg. 68, Füſ. Train-Bat. 8. **Jülich:** Feldart.-Reg. 8, II. **Koblenz:** Inf.-Reg. 68, I. Feldart.-Reg. 23. Pion-Bat. 8. **Köln:** Füſ.-Reg. 40. Inf.-Reg. 65. **Metz:** Feldart.-Reg. 8, R. Fußart.-Reg. 8 **Saarbrücken:** Inf.-Reg. 70. Drag.-Reg. 7. **Saarlouis:** Inf.-Reg. 30. Feldart.-Reg. 8, I. **Trier:** Inf.-Reg. 29. Inf.-Reg. 69. Huſ.-Reg. 9.

9. Armee-Corps (Altona).

Altona: Inf.-Reg. 31. **Apenrade:** Inf.-Reg. 84, II. **Bremen:** Inf.-Reg. 75, I. **Flensburg:** Inf.-Reg. 84, I. Füſilier-Reg. 86, I u. II. **Güstrow:** Feldart.-Reg. 24, III. **Hamburg:** Inf.-Reg. 76, I u. II. **Harburg:** Inf.-Reg. 75, II. **Itzehoe:** Huſ.-Reg. 15.* Feldart.-Reg. 24, II. **Kiel:** Inf..Reg. 85, Füſ. **Köln:** Fußart.-Reg. 9. **Ludwigslust:** Drag.-Reg. 17. **Lübeck:** Inf.-Reg. 76, Füſ. **Neumünster:** Inf.-Reg. 85, II. Feldart.-Reg. 9, R. **Neu-Strelitz:** Gren.-Reg. 89, II. **Parchim:** Drag.-Reg. 18. **Ratzeburg:** Jäger-Bat. 9. **Rendsburg:** Inf.-Reg. 85, I. Feldart.-Reg. 9, I. Pionier-Bat. 9. Train-Bat. 9. **Rostock:** Füſ.-Reg. 90, I. u. III. **Schleswig:** Inf.-Reg. 84, Füſ. Huſ.-Reg. 16. **Schwerin:** Gren.-Reg. 89, I u. III. Jäger-Bat. 14. Feldart.-Reg. 24, I. **Sonderburg:** Füſ.-Reg. 86, III. **Stade:** Inf.-Reg. 75, Füſ. Feldart.-Reg. 9, II. **Wandsbeck:** Huſ.-Reg. 15.* **Wismar:** Füſ.-Reg. 90, II.

10. Armee-Corps (Hannover).

Aurich: Inf.-Reg. 78, Füſ. **Blankenburg:** Inf.-Reg. 92, Leibhuſ. **Braunschweig:** Inf.-Reg. 92, I u. II. Huſ.-Reg. 17. **Celle:** Inf.-Reg. 77. **Emden:** Inf.-Reg. 78, I. **Einbeck:** Inf.-Reg. 82, Füſ. **Göttingen:** Inf.-Reg. 82, I. **Goslar:** Jäger-Bat. 10. **Hameln:** Inf.-Reg. 79, Füſ. **Hannover:** Inf.-Reg. 74. Ulanen-Reg. 13. Feldart.-Reg. 10. Train-Bat. 10. Füſ.-Reg. 73. **Hildesheim:** Inf..Reg. 79,

I u. II. **Lüneburg**: Drag.-Reg. 16.* **Minden**: Pionier-Bat. 10. **Northeim**: Inf.-Reg. 82, II. **Oldenburg**: Inf.-Reg. 91. Drag.-Reg. 19. Feldart..Reg. 26, I. **Osnabrück**: Inf.-Reg. 78, II. **Uelzen**: Drag.-Reg. 16.* **Verden**: Feldart.-Reg. 26, II u. III.

11. Armee-Corps (Kassel).

Arolsen: Inf.-Reg. 83, III. **Babenhausen**: Garde-Drag.-Reg. 23. **Bessungen**: Feldart.-Reg. 25, III. **Butzbach**: Leib-Drag.-Reg. 24.* **Coburg**: Inf.-Reg. 95, Füs. **Darmstadt**: Feldart.-Reg. 25. Leib-Reg. 115. Garde-Drag.-Reg. 23. Leib-Drag.-Reg. 24.* Garde-Unterofficier-Comp. **Eisenach**: Inf.-Reg. 94, II. **Frankfurt a. M.**: Inf.-Reg. 81. Huf.-Reg. 13. **Fritzlar**: Feldart.-Reg. 11, II. **Gießen**: Inf.-Reg. Großherzog 116. **Gotha**: Inf.-Reg. 95, II. **Hanau**: Füs.-Reg. 80, I und II. **Hersfeld**: Inf.-Reg. 32, Füs. **Hof-Geismar**: Drag.-Reg. 5. **Homburg v. d. H.**: Füs.-Reg. 80, III. **Jena**: Inf.-Reg. 94, Füs. **Kassel**: Inf.-Reg. 83, I, II und IV. Huf.-Reg. 14. Feldart.-Reg. 11, I u. R. Train-Bat. 11. **Langensalza**: Ulanen-Reg. 6. **Mainz**: Inf.-Reg. 87. Drag.-Reg. 13. Feldart.-Reg. 27, I und III. Pionier-Bat. 11. Leib-Reg. 117. Inf.-Reg. 118. **Marburg**: Jäger-Bat. 11. **Meiningen**: Inf.-Reg. 23, I u. II. **Mühlhausen** (Thüringen): Ulanen-Reg. 6.* **Offenbach**: Inf.-Reg. 118, Leibhus. **Rothenburg** (Fulda): Huf.-Reg. 14 * **Weimar**: Inf.-Reg. 94, I. **Wiesbaden**; Füs.-Reg. 80, I. **Wilhelmshöhe**; Inf.-Reg. 95, II. Husaren-Reg. 14.* **Worms**; Inf.-Reg. 118. II.

Die gesperrt gedruckten Regimenter bilden die hessische Division.

12. (Sächsisches) Armee-Corps (Dresden).

Bautzen; Inf.-Reg. 103. **Berlin**; Eisenbahn-Comp. 15. **Borna**; Karab.-Reg.* **Chemnitz**; Inf.-Reg. 104. **Döbeln**: Inf.-Reg. 139, I u. II. **Dresden**: Leib-Gren.-Reg. 100. Gren.-Reg. Kaiser Wilhelm. 101. Gardereiter-Reg. Feldart.-Reg. 12, I u. II. Pionier-Bat. 12. Train-Bat. 12. Schützen-Reg. 108. Jäger-Bat. 13. **Freiberg**: Feldart.-Reg. 28, II. Jäger-Bat. 12. **Geithain**: Ulanen-Reg. 18.* **Grimma**: Huf.-Reg. 19.* **Großenhain**: Huf..Reg. 18. **Lausigk**: Huf.-Reg. 19.* **Leipzig**: Inf.-Reg. 107. Inf.-Reg. 134. **Leisnig**: Inf.-Reg. 139, III. **Möckern**: Inf.-Reg. 106. **Oschatz**: Ulanen-Reg. 17. **Pegau**: Karab.-Reg.* **Pirna**: Feldart.-Reg. 28, I u. III. **Riesa**: Feldart.-Reg. 12, R. **Rochlitz**: Ulanen-Reg. 18.* **Wurzen**: Jäger-Bat. 15. **Zittau**: Inf.-Reg. 102. **Zwickau**: Inf.-Reg. 133.

13. (Württemberg.) Armee-Corps (Stuttgart).

Berlin: Eisenbahn-Comp. 16. **Gmünd**: Inf.-Reg. 121, Füs. **Heilbronn**: Inf.-Reg. 123, I. **Ludwigsburg**: Inf.-Reg. 121, I und II. Inf.-Reg. 122, Füs. Drag.-Reg. Königin Olga 25. Train-Bat. 13. Ulanen-Reg. König Wilhelm 20. Feldart.-Reg. 29. **Mergentheim**: Inf.-Reg. 123, II. **Stuttgart**: Gren.-Reg. Königin Olga 119. Inf.-Reg. 125, I u. II. Ulanen-Reg. König Karl 19. **Tübingen**: Inf.-Reg. 125, Füs. **Ulm**: Gren.-Reg. König Karl 123. Inf.-Reg. König Wilhelm 124. Drag.-Reg. 26. Feldart.-Reg. 13. Fußart.-Reg. 13. Pionier-Bat. 13. **Weingarten**: Inf.-Reg. Kaiser Wilhelm 120. **Wiblingen**: Drag.-Reg. 26.

14. Armee-Corps (Karlsruhe).

Bruchsaal: Drag.-Reg. 21. **Colmar**: Inf.-Reg. 112, I u. II. Drag.-Reg. 14. **Durlach**: Inf.-Reg. 111, Füs. Leib-Drag.-Reg. 20. **Freiburg**: Inf.-Reg. 113, I—III. **Gottesaue**: Feldart.-Reg. 14. Train-Bat. 14. **Heidelberg**: Gren.-Reg. Kaiser Wilhelm 110, II. **Karlsruhe**: Leib-Gren.-Reg. 109. Leib-Drag.-Reg. 20. Feldart.-Reg. 14. Train-Bat. 14. **Kehl**: Pionier-Bat. 14. **Konstanz**: Inf.-Reg. 114, I—III. **Mannheim**: Gren.-Reg. Kaiser Wilhelm 110, I u. Füs. Drag.-Reg. 22. **Mühlhausen** (Elsaß): Inf.-Reg. 17. Inf.-Reg. 114, IV. **Neu-Breisach**: Inf.-Reg. 113, IV. Feldart.-Reg. 30. Fußart.-Reg. 14. **Rastatt**: Inf.-Reg. 22. Inf.-Reg. 112. Inf.-Reg. 111, I u. II. Drag.-Reg. 21. Feldart. Reg. 30, I u. III. Fußart.-Reg. 14. **Schlettstadt**: Inf.-Reg. 112, III. **Schwetzingen**: Drag.-Reg. 22.

15. Armee-Corps (Straßburg i. E.)

Bitsch: Inf.-Reg. 60, II. **Diedenhofen**: Inf.-Reg. 135. Drag.-Reg. 6. **Dieuze**: Inf.-Reg. 136, I. **Falkenberg**: Ulanen-Reg. 14* **Forbach**: Inf.-Reg. 136, II. **Hagenau**: Inf.-Reg. 137, I. Drag.-Reg. 15. Feldart.-Reg. I u. III. **Metz**: Inf.-Reg. 98. Inf.-Reg. 130. Inf.-Reg. 131. 4. Bayer. Inf.-Reg. 8. Bayer. Inf.-Reg. Inf.-Reg. 67. Drag.-Reg. 9. Drag.-Reg. 13. Feldart.-Reg. 31, II. Pionier-Bat. 16. **Pfalzburg**; Inf.-Reg. 136, III. Inf.-Reg. 99, Füs. **Saarburg**; Inf.-Reg. 97. Ulanen-Reg. 7. **St. Avold**; Ulanen-Reg. 14.* **Straßburg** (Elsaß): Inf.-Reg. 25. Inf.-Reg. 138. Inf.-Reg. 137, II und III. Württemberg. Inf.-Reg. 126. Inf.-Reg. 99, I und II.

Sächs. Inf.-Reg. 105. Ulanen-Reg. 15. Feldart.-Reg. 15. Fußart.-Reg. 10 und 12. 2. Bayer. Fußart.-Reg., I. Pionier-Bat. 15. **Weißenburg**: Inf.-Reg. 60, I und Füs. **Zabern**: Jäger-Bat. 15.

Bayer. 1. Armee-Corps (München).

Augsburg: 3. Inf.-Reg, I u. II. **Burghausen**: 16. Inf.-Reg., I. **Dillingen**: 2. Chevauxlegers-Reg. **Freising**: 3. Gren.-Reg. **Fürstenfeldbruck**: 2. Inf.-Reg. Kronprinz, II. 4. Chevauxlegers-Reg. **Ingolstadt**: 10. Inf.-Reg., II u. III. 13. Inf.-Reg. 1. Fußart.-Reg., II. 1. Pionier-Bat. Eisenbahn-Bat. **Kempten**: 1. Jäger.-Bat. **Landsberg**: 10. Inf.-Reg., I. **Landshut**: 4. Jäger-Bat. 2. schw. Reiter-Reg. **Lindau**: 3. Inf.-Reg., III. **München**: Inf.-Leib-Reg. 2. Inf.-Reg. Kronprinz, I u. III. 1. Inf.-Reg. König. 1. schw. Reiter-Reg. 3. Chevauxlegers-Reg. 1. u. 3. Feldart-Reg. Train-Bat. **Neu-Ulm**: 12. Inf.-Reg. 4. Chevauxlegers-Reg. 1. Fußart-Reg., I. **Passau**: 16. Inf.-Reg.,II u.III. **Regensburg**: 11. Inf.-Reg., I u. II. **Straubing**: 11. Inf.-Reg., III.

Bayer. 2. Armee-Corps (Würzburg).

Amberg: 6. Infanterie-Reg. Kaiser Wilhelm, I u. III. 6. Chevauxlegers-Reg.* 4. Feldart.-Reg. König. **Ansbach**: 2. Ulanen-Reg. **Aschaffenburg**: 2. Jäger-Bat. **Bamberg**: Inf.-Reg. Großherzog von Hessen, I u. II. 1. Ulanen-Reg. Kronprinz d. D. R.* **Bayreuth**: 7. Inf.-Reg. 6. Chevauxlegers-Reg.* **Eichstett**: 3. Jäger-Bat. **Erlangen**: Inf.-Reg. Großherzog von Hessen, III. **Germersheim**: 17. Inf.-Reg. 2. Fußart.-Reg., II. 2. Pionier-Bat. **Landau**: 18. Inf.-Reg., I u. III. 2. Feldart.-Reg. **Neuburg**: 15. Inf.-Reg. König Albert von Sachsen. **Neumarkt**: 6. Chevauxlegers-Reg.* **Neustadt** (Aich): 1. Ulanen-Reg. Kronprinz d. D. R.* **Nürnberg**: 14. Inf.-Reg. 1. Chevauxlegers-Reg. **Speyer**: 2. Pionier-Bat. **Sulzbach**: 6. Inf.-Reg. Kaiser Wilhelm, II. **Würzburg**: 9. Inf.-Reg. 2. Feldart.-Reg., I u. R. 2. Train-Bat. **Zweibrücken**: 18. Inf.-Reg., II.

☞ Die römischen Zahlen hinter den Regimentern bezeichnen das Bataillon, die * nur einen Theil des betreffenden Regiments und R = reitende Abtheilung.

☞ Durch neue Bestimmungen über die Ausrüstung der Infanterie ward die Belastung des kriegsmäßig ausgerüsteten Soldaten beträchtlich verringert. Der Helm der Mannschaften wurde verändert, Kochgeschirr und Tornister sind erleichtert, das Lederzeug vereinfacht ꝛc. Die Officiere der Infanterie tragen seit März 1889 einen leichten Schleppsäbel.

Die Kriegs-Flotte.

Die Organisation der kaiserlich deutschen Marine beruht auf dem Flotten-Gründungsplan vom Jahre 1873, welcher im Jahre 1882 zur Durchführung gekommen sein sollte. In demselben war „die Vertheidigung der deutschen Küste" als Hauptzweck der Kriegs-Marine bezeichnet und ein Angriffs-Krieg, welcher zu Seeschlachten in fremden Meeren führen müsse, zwar ausgeschlossen, immerhin sollte sie doch befähigt sein, in den heimischen Gewässern auch angriffsweise vorgehen und dem Feinde eine Schlacht auf offener See liefern zu können. Diese Aufgaben waren maßgebend für die Zusammensetzung der Flotte. Für die Schlacht auf offener See sind Panzerschiffe mit großer Panzerstärke und einer Armirung schwerster Geschütze, worin ihre defensive und offensive Kampfstärke beruht, erforderlich, während der Küsten-Krieg flach gehende, kleinere Panzerschiffe mit schweren Geschützen verlangt. Zur Erfüllung der Aufgaben des diplomatischen und handelspolitischen Dienstes im Frieden, wie zum Schutze des Seehandels bedarf die Kriegs-Marine einer mit der Erweiterung der überseeischen Beziehungen beständig anwachsenden Kreuzer-Flotte, ungepanzerter Schiffe von großer Fahrgeschwindigkeit mit einer größeren Anzahl weittragender Geschütze mittleren Kalibers. Das schwimmende Material sollte hiernach 1882 bestehen aus 8 Panzer-Fregatten, 6 Panzer-Corvetten, 7 Monitoren und 2 schwimmenden Batterien als Panzer-Flotte, ferner 20 Corvetten, 6 Avisos, 18 Kanonen-Booten, 28 Torpedo-Fahrzeugen und 5 Schul-Schiffen.

Kriegs-Schiffe und Kriegs-

Name	Länge	Breite	Tiefgang	Deplacement Tonnen	Indicirte Pferdekräfte	Größte Panzerstärke Millimeter	Geschütze Kaliber cm 30,5	24-26	21	15-17	8,7-12,5	Leichte Revolver-	Besatzung
	Meter												
1) Panzer-Schiffe (13).													
König Wilhelm	108	18	7,7	9757	8000	305	—	18	5	2	—	4	6	759
Kaiser Deutschland	85	19	7,7	7676	8000	254	—	8	1	2	—	4	6	638
Friedrich der Große Preußen	93	16	7,3	6770	5400	262	—	4,[1]	—	2	—	2	6	537
Friedrich Karl	86	16	7	6007	3500	127	—	—	16	—	—	2	6	531
Kronprinz	87	15	7,1	5568	4800	127	—	—	16	—	—	2	6	537
Bayern Sachsen Württemberg Baden	91	18	6	7400	5600	254	—	6	—	—	—	2	6	354
Oldenburg	75	18	6	5200	3900	330	—	8	—	5	—	4	6	354
Hansa	68	14	6	3610	3000	158	—	—	8	—	—	4	6	397
2) Panzer-Fahrzeuge (14).													
Arminius	60	11	3,8	1583	1200	190	—	—	4[2]	—	—	—	—	131
Wespe Viper Biene Mücke Scorpion Basilisk Chamäleon Krokodil Salamander Natter Hummel	44	11	3,1	1109	700	203	1	—	—	—	—	—	2	76
Brummer Bremse[3]	62	8,5	3,2	866	1500	63[4]	—	—	1	—	—	—	—	73
3) Kreuzer-Fregatten (8).													
Leipzig Prinz Adalbert	86	14	6,3	3925	4800	—	—	—	—	12[5]	—	2	6	432
Charlotte	66	13	5,6	3310	3000	—	—	—	—	18	—	2	6	427
Bismarck Stosch Moltke Gneisenau Stein	74	14	6	2856	2500	—	—	—	—	16,[6]	—	2	6	404
4) Kreuzer-Corvetten (10).													
Prinzeß Wilhelm Irene	94	14	6,4	4300	8000	—	—	—	—	14	—	—	6	320
Alexandrine Arkona	72	13	5,6	2370	2400	—	—	—	—	12	2	1	4	267

Bemerkungen. [1] In 2 Thürmen; [2] in 2 Thürmen; [3] Deck-Panzerschiffe; [4] des Panzerdecks; [5] 2 auf Oberdeck, 10 in Batterie; [6] 4 auf Oberdeck, 12 in Batterie.

Fahrzeuge der deutschen Marine.

Name	Länge	Breite	Tiefgang	Deplacement Tonnen	Indicirte Pferdekräfte	Größte Panzerstärke Millimeter	Geschütze Kaliber cm 30,5	24-26	21	15-17	8,7-12,5	Leichte Revolver-	Besatzung
	Meter												
Carola, Olga, Marie, Sophie	69	13	5,6	2169	2100	—	—	—	—	8	2	1	4	267
Freya	79	11	5,2	2017	2400	—	—	—	—	8	—	1	4	248
Victoria	72	11	5,4	1825	1300	—	—	—	—	4	6	1	4	238
5) Kreuzer (7).														
Schwalbe, B.[7]	62	9,4	4,4	1.00	1500	—	—	—	—	—	8	—	4	114
Adler*	54	10	—	884	650	—	—	—	—	2	2	—	—	127
Möwe, Habicht	53	9	3,5	848	600	—	—	—	—	1	8	—	—	127
Albatroß[8], Nautilus	51	8,2	3,2	716	600	—	—	—	—	2	2	—	—	115
6) Kanonenboote (5).														
Wolf, Hyäne, Iltis	42	7,7	3	489	310	—	—	—	—	—	2	2	—	87
Cyklop	42	7	3	412	250	—	—	—	—	—	4	—	—	67
Eber*	49	8	—	500	650	—	—	—	—	—	3	—	—	87
7) Avisos (7).														
Greif	97	9,7	3,9	2000	5400	—	—	—	—	—	2	—	10	130
Pfeil, Blitz	75	10	4,1	1382	2700	—	—	—	—	—	5	—	4	127
Zieten	60	9	3,5	975	2350	—	—	—	—	—	4	—	4	111
Grille	52	7,4	3	350	650	—	—	—	—	—	3	—	—	82
Wacht, Pommerania[9]	85	9,6	4,2	1400	4000	—	—	—	—	—	3	—	10	126
8) Schul-Schiffe und Schul-Fahrzeuge (11).														
Mars[11]	80	15	—	3333	2000	—	—	24[10]		—	—	2	—	234
Blücher[12]	74	14	6	2456	2500	—	—	—	—	16	—	2	6	190
Niobe[13]	—	—	—	1290	—	—	—	—	—	10	—	—	—	220
Nixe[14]	71	12,7	5,5	1750	700	—	—	—	—	10	—	—	—	116
Adriadne[15], Luise[16]	62	11	5,2	1719	2100	—	—	—	—	6	2	1	4	120

Rover und Muskito: Segelschiffe für Schiffsjungen; Hai und Ulan: Tender für das Artillerie- und Torpedo-Schulschiff.

9) **Zu andern Zwecken (36)**: davon 2 kaiserliche Jachten, 1 Vermessungs-, 2 Transport-, 12 Hafendienst-Fahrzeuge, 2 Lootsen-Dampfer, 2 Lootsen-Schoner, 6 Feuerschiffe 2c.

Die **Torpedo-Flottille** besteht aus: 2 Divisions-Booten zu 250 Tonnen Deplacement
1 Divisions-Boot „ 350 „ „
1 Boot „ 140 „ „
64 Booten „ 85 „ „ Boote I. Classe,
27 „ 50–90 „ „ „ II. „

* Adler und Eber gingen seither (am 16. März 1889) im Hafen von Apia verloren.

[7] Im Bau; [8] Vermessungs-Fahrzeug; [9] im Bau; [10] aller Kaliber [11] Artillerie-, [12] Torpedo-, [13] Cadetten-Schulschiffe. [14] Schiffsjungen-Schulschiff; [15] u. [16] desgleichen.

Die Entwickelung der Schiffsbau-Technik, wie der Artillerie und des Torpedowesens, der Seetactik, wie der politischen und Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs und schließlich die Gründung von Colonien in Afrika und Australien haben wesentliche Abweichungen nothwendig gemacht; so wurden an Stelle der Monitoren und schwimmenden Batterien eine größere Anzahl Panzer-Kanonenboote beschafft, die Zahl der Schul-Schiffe stieg auf 11. Die größte Veränderung aber erfuhr das Torpedo-Wesen. 1884 wurde durch besonderes Gesetz die Stärke der Torpedoboot-Flottille auf 150 Boote festgesetzt, die jedoch erst nach einer Reihe von Jahren erreicht werden sollte.

Den Schiffsbestand am 1. Jan. 1889 zeigt die vorhergehende Schiffsliste. Der Etat für 1888—89 setzt die Stärke des Marine-Personals in folgender Weise fest: 774 Officiere aller Grade einschließlich Maschinen-Ingenieure, Aerzte, Electrotechniker und Zahlmeister; 2 Matrosen-Divisionen zu 2 Abtheilungen à 3 Compagnien mit 108 Deck-Officieren, 100 See-Cadetten, 7599 Mann (Unterofficieren und Matrosen); 3 Matrosen-Artillerie-Abtheilungen à 3 Compagnien mit 9 Deck-Officieren, 1466 Mann; 2 Werft-Divisionen à 5 Compagnien mit 282 Deck-Officieren, 3231 Mann; 1 Schiffsjungen-Abtheilung mit 1 Deck-Officier, 10 Unter-Officieren, 500 Jungen; 3 Artillerie-, 3 Minen-, 1 Torpedodepot mit 84 Deck-Officieren, 41 Unter-Officieren; das Seebataillon zu 6 Compagnien mit 34 Officieren, 1006 Mann; zusammen 808 Offiziere, 100 See-Cadetten, 484 Deck-Officiere, 13,353 Mann und 500 Jungen. Nach Fertigstellung aller Torpedo-Boote soll die Kriegsstärke betragen: 1015 See-Officiere (darunter 12 Admirale, 120 Stabs-Officiere), 53 Maschinen-Ingenieure, 154 Zahlmeister und 29,078 Mann. Die Marine wird nach den beiden Kriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven in die Marinestation der Ostsee und der Nordsee eingetheilt. Die in Dienst gestellten Schiffe finden Verwendung auf außerheimischen Stationen im diplomatischen und handelspolitischen Dienst und zwar in Ost-Asien, Australien, Ost-Amerika, West-Amerika, Ost-Afrika, West-Afrika und im Mittel-Meer; ferner im Kreuzer-Geschwader und im Schul-Geschwader; schließlich im Panzer-Geschwader und zu Vermessungszwecken in heimischen Gewässern.

Das System der deutschen Schiffsgeschütze hat seit 1882 durch Einstellung von 30 und 35 Kaliber langen Geschützrohren, sowie von 3½ bis 4 Kaliber langen Geschossen einen wesentlichen Zuwachs erfahren. Von gedachten Constructionen kommen vor: 28cm-Kanonen, 24 und 21cm-Kanonen, 15cm-Kanonen und 10,5cm-Kanonen. Als Geschosse kommen gewöhnliche und Stahlgranaten vor; beide Granat-Arten wiegen 350kg., 140kg., 50kg. u. s. w. Die Wirkung der Stahlgranaten gegen Panzerplatten ist eine außerordentliche. So durchbohrte ein einziger Schuß mit der 28cm Granate aus einer 28cm Kanone aus einer Entfernung von 125m eine Stahl-Eisenplatte von 39,5cm Stärke nicht nur vollständig, sondern das Geschoß zeigte noch einen erheblichen Ueberschuß an Kraft. Eine neue Erscheinung sind ferner die Schnellfeuer-Kanonen, welche mit mechanischen Vorrichtungen, ähnlich den Handfeuerwaffen versehen, eine erheblich gesteigerte Schußgeschwindigkeit ergeben. Die Schnellfeuer-Kanone verschießt Granaten, Shrapnels und Kartätschen von 7kg. Gewicht.

VI. Auswanderung und Militärpflicht in Deutschland.

Das deutsche Reichsgesetz hat die Auswanderungsfreiheit der Reichsangehörigen allerdings ausdrücklich anerkannt, allein es bestehen gewisse Einschränkungen, welche namentlich durch die Unterthanen-Verpflichtung zum Kriegsdienst in Deutschland begründet sind. Nach deutschem Reichsrechte muß nämlich die Entlassung den activen Militärpersonen unbedingt versagt werden, zu welchen auch die zum Dienste einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrleute zu rechnen sind. Anderen Personen, welche zwar nicht im activen Militärdienst stehen, die aber doch noch einer Wehrpflicht dem Reiche gegenüber zu genügen haben, kann die Entlassung nur unter gewissen Voraussetzungen ertheilt werden.

Insbesondere besteht die Vorschrift, daß Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, die Entlassungs-Urkunde nicht eher ertheilt werden darf, als bis sie ein Zeugniß der Kreisersatz-Commission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

Diese Bestimmung findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange versagt werden kann, als das erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

Gewisse Classen des Beurlaubtenstandes bedürfen ferner zur Auswanderung der Genehmigung der Militärbehörde, ebenso Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Seewehr, auch wenn sie nicht zum Dienst einberufen sind.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt aber mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit; die Entlassung wird dagegen unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt. Der förmlichen Auswanderung wird es übrigens gleich geachtet, wenn ein Reichs-Angehöriger das Reichsgebiet verläßt und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhält, es sei denn, daß der Betreffende sich im Besitze eines Reisepasses oder eines Heimathscheines befindet, oder daß er in die bezüglichen Listen eines Reichs-Consuls eingetragen ist. Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staats-Angehörigkeit erwerben, kann durch Staats-Vertrag die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepasses oder Heimathscheines befinden. Ein derartiger Vertrag besteht aber zwischen den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reiche.

Nach diesem Vertrage, welcher namentlich deshalb vereinbart ward, um Conflicte hinsichtlich der Militärpflicht zu vermeiden, sollen Angehörige des einen Landes, welche fünf Jahre lang im Gebiete des andern Landes zuge-

bracht und daselbst das Bürgerrecht erworben haben, als dessen Angehörige betrachtet und behandelt werden. Läßt sich der Naturalisirte wieder in seinem Heimathland nieder ohne die Absicht, in sein Adoptiv-Vaterland zurückzukehren, so wird von ihm angenommen, daß er auf seine dortige Naturalisation Verzicht leiste. Dieser Verzicht kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Naturalisirte des einen Landes sich länger als zwei Jahre wiederum in dem Gebiete des andern Landes aufgehalten hat.

Ein Deutscher, der sich dadurch, daß er ohne Erlaubniß das Reichsgebiet verläßt, oder sich nach erreichtem militärpflichtigen Alter außerhalb des Reichsgebiets aufhält, dem Eintritte in sein Wehrverhältniß zu entziehen sucht, hat nach § 140 des deutschen Straf-Gesetzbuchs Geldstrafe von 150—3000 Mark oder Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und Beschlagnahme seines Vermögens zu gewärtigen. Ein beurlaubter Reservist und Wehrmann der Land- und Seewehr aber, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird in § 361 No. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bedroht. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher als Ersatz-Reservist auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militär-Behörde Anzeige erstattet zu haben. In allen diesen Fällen kann die Strafverfolgung nach fünf Jahren verjährt sein.

Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten haben, darf hinsichtlich der nachgesuchten Entlassung aus dem Wehrpflicht-Verhältnisse durch die Oberersatz-Commissionen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist, wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind, oder wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß sie die einzigen Ernährer hülfloser Familien sind u. s. w.

Die Untersuchung deutscher Militärpflichtiger wird in New York einmal monatlich (jeden ersten Sonnabend des Monats, Nachmittags 3 Uhr) im Bureau des Deutschen General-Consulats, 2 Bowling Green, von einem durch die deutsche Regierung dazu ermächtigten Arzte in Gegenwart eines Consular-Beamten vorgenommen. Dafür sind zu entrichten:

Aerztliche Gebühr für Untersuchung und Attest $5.00.

Consular-Gebühr für Beglaubigung des Attestes $2.16.

Beurlaubte Militärpersonen in den Vereinigten Staaten haben, um eine Urlaubs-Verlängerung zu erlangen, an die vorgesetzte Militär-Behörde in Deutschland folgende drei Documente einzusenden: 1) ihren Militärpaß, 2) das von ihnen selbst in deutscher Sprache geschriebene Gesuch um Urlaubsverlängerung und 3) das von einem, mit solchen Angelegenheiten vertrauten Notar abgefaßte und vom Consul beglaubigte Attest, worin von zwei Zeugen beschworen wird, daß der Urlaubsuchende sich in diesem Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbtreibender, Ackerbauer u. s. w. erworben hat. Diese Papiere müssen dann mit $2.34 Attestgebühren für die deutsche Reichscasse an die betr. Militär-Behörde gesandt werden. Urlaub kann je nach Umständen auf 1 bis 5 Jahre, ja bis Ende der Militärzeit ertheilt werden. Wer sich keine Verlängerung des Urlaubs erwirkt, setzt sich der Gefahr aus, daß sein Erbtheil mit Beschlag belegt wird.

VII. Europa in Waffen.

Nachstehende Tabellen sind bestimmt, einen allgemeinen Vergleich der Heer- und Marine-Verhältnisse der wichtigsten Staaten Europas zu gewähren.

a) Friedens-Stärke der europäischen Heere.

Länder	Generalität, Stäbe	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Genie-, Eisenbahn-truppe	Train	Sonstige Formationen	Gesammt-stärke	Geschütze	Pferde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Belgien	1410	27033	5984	8057	1708	402	2234	43450	204	9616
Bulgarien und Ostrumelien	—	23861	2135	2388	579	—	—	28963	52	—
Dänemark	41	47763	2559	7772	1427	—	—	59562	128	—
Deutschland	2037	340296	66948	57993	12843	6367	1187	487671	2184	84077
Frankreich	4406	302200	76850	67600	11180	8128	44286	514650	2694	122394
Griechenland	175	16482	1608	2549	844	—	4522	27180	120	3509
Groß-Britannien	—	146373	19385	36089	6781	—	12454	221082	624	25583
Italien	13864	161089	25501	26300	7753	—	8930	265889	1048	—
Niederlande	535	43881	4130	14333	1527	—	1165	65571	120	—
Oesterreich-Ungarn	3890	169566	44170	28563	8705	2709	11281	268884	766	48679
Portugal	111	23258	4054	2933	833	—	816	32005	132	3037
Rumänien	—	—	—	—	—	—	—	33067	312	5558
Rußland	3503	526307	62089	79018	20924	—	95256	772697	1652	87520
Schweden-Norwegen	—	—	—	—	—	—	—	40146	234	5965
Schweiz	1172	88730	2996	16401	4962	1030	1888	117179	300	18793
Serbien	—	—	—	—	—	—	—	16796	132	—
Spanien	—	83808	14364	11340	4279	1185	1237	116213	388	10233
Türkei	—	—	—	—	—	—	—	158959	828	23025

Nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 ist in allen europäischen Staaten mit Ausnahme von Groß-Britannien, Belgien und den Niederlanden die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung zur Einführung gekommen. Schweden hat allerdings noch seine alte, aus dem 15. Jahrhundert stammende Wehrverfassung, das Indelningsverk, beibehalten; doch wird dieselbe bald einer modernen Einrichtung weichen. Die Schweiz hat die allgemeine Wehrpflicht, aber das Milizsystem angenommen; es ist deshalb in der vorstehenden Tabelle bei der Schweiz auch die Kriegsstärke des Heers angegeben. Auch für Dänemark ist die Kriegsstärke angegeben, da bei dem dort herrschenden Beurlaubungssystem die Friedensstärke des Heers in beständiger Schwankung sich befindet und deshalb ein Maßstab für dieselbe fehlt. Im Allgemeinen beträgt die Stärke des Mannschaftsstandes, also die Officiere, Aerzte und Beamten ausgeschlossen, 1 % der Bevölkerung.

In der Tabelle a) sind in Spalte 2 der Generalstab, das Kriegs-Ministerium, die Generalität, soweit sichere Angaben hierüber zugänglich waren, bei Italien dagegen das gesammte Officier-Corps aufgeführt. Die Spalte 5 enthält Feld-, Gebirgs- und Festungs-Artillerie. Nicht in allen Heeren bildet der Train eine besondere Truppe, theils gehört er zu den ver-

schiedenen Waffengattungen und ist diesen zugezählt, theils gehört er zur Administrations-Branche und ist dann in Spalte 8 mit den Sanitätstruppen, der Gendarmerie (Frankreich) und den Carabinieri (Italien) aufgeführt. Bei Groß-Britannien sind die Miliz, die Freiwilligen, Yeomanry und die indische Armee unberücksichtigt geblieben. In Italien werden auch die Ersatz-, Hilfs- und Reserve-Officiere, zusammen 9814, sowie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes und die Ersatztruppen, zusammen in allen Waffengattungen 620,768 Mann, zum stehenden Heer gerechnet; sie sind in der Tabelle nicht mit enthalten; auch bei den Niederlanden ist die ostindische Armee in Stärke von rund 30,000 Mann unberücksichtigt geblieben. Zum Friedensstande der österreichischen Armee werden auch die k. k. (auch Landesschützen in Tirol) und die königl. ungarische Landwehr, die Sicherheits-Truppen und die Gestüts-Branche, zusammen 16,996 Mann und 1516 Pferde, gezählt, welche in der Tabelle nicht enthalten sind. Ueber die Stärke der türkischen Armee lauten die Angaben sehr verschieden, nach andern Quellen soll sie 12,000 Officiere, 170,000 Mann, 30,000 Pferde und 1188 Feld- und Gebirgs-Geschütze stark sein, und außerdem die Stämme für 96 Redifregimenter enthalten.

b) Uebersicht der Marinen der wichtigsten Staaten Europas.

Länder	Gepanzerte Schlacht-Schiffe	Gepanzerte Küsten-Vertheidiger	Kreuzer: Gepanzerte Kreuzer	Kreuzer: Deckpanzer-	Kreuzer: Ungepanzerte	Kanonen-Boote	Avisos	Torpedo-Flotille: Größere Torpedo-Fahrzeuge	Torpedo-Flotille: Torpedo-Boote	Schul-Schiffe	Transport-Schiffe	Sonstige Schiffe	Summa	
Dänemark	—	8	—	—	7	8	—	—	—	4	26	13	66	
Deutschland	13	14	—	—	25	5	7	3	91	10	—	36	198	
England	46[1]	12	10	9	75	95	4	22	142	30	13	142	600[1]	
Frankreich	23	19	9	7	53	75[2]	67	13	133	16	27	63	505[3]	
Italien	18	3	—	6	15	8	9	3	108	3	12	38	223	
Niederlande	2	21	—	—	13	31	—	1	26	14	—	9	117	145
„ in Indien	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	4	28	
Norwegen	—	4	—	—	4	30	—	—	6	3	2	4	53	
Oesterreich: operative Flotte	11	2[4]	—	—	7	—	3	1	45	—	4	—	73	113
Oesterreich: für specielle Zwecke	—	—	—	—	10	9	—	—	—	10	—	11	40	
Rußland: Ostsee-Flotte	8	13	10	3	17	11	12	2	54	—	—	101[5]	231	480
Rußland: Schwarze Meer-Flotte	—	5	—	—	25	—	—	1	86	—	1	58	176	
Rußland: Sibirische Flotte	—	—	—	—	1	6	—	—	6	—	—	40	53	
Rußland: Flotte im Kaspi-See	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	3	13	20	
Schweden	—	15	—	—	4	16	—	1	38	2	2	10	88	
Spanien	5	—	—	—	35	50	2	1	17	5	7	30	152	
Türkei	14	4	—	—	18	6	25	4	29	3	13	48	164	

[1] Die den Colonial-Regierungen gehörenden Schiffe sind hier nicht mit eingerechnet. — [2] Hierunter 55 Kanonen-Schaluppen und Heckrad-Dampfer für den Flußverkehr (in Tongking). — [3] Außerdem 75 Schleppdampfer, 11 Schrauben-Cisternen, sowie 192 Segelschiffe. — [4] Flußschiffe. — [5] Außerdem noch etwa 200 verschiedene Hafen- und Lastfahrzeuge.

Die Art der Zusammensetzung einer Kriegsflotte, des schwimmenden Materials der Kriegsmarine, richtet sich nach der Größe des Seehandels, den überseeischen Besitzungen (Colonien) und den die Küstenvertheidigung beeinflussenden geographischen Eigenthümlichkeiten des betreffenden Landes. Colonialbesitz, Seehandel und auswärtige Beziehungen bedingen eine Kreuzerflotte, reich durchschnittenes Küstengebiet starke Torpedo-Flottillen. Hiernach sind zur Bildung einer Kriegsflotte folgende Schiffe erforderlich: 1) eine Schlachtflotte für den Kampf auf hoher See und zum Angriff auf feindliche Küsten; sie besteht aus Hochsee-Panzerschiffen für den Kampf und aus Kreuzern, Avisos und Torpedobooten für den Kundschafts- und Sicherungsdienst; 2) eine Küstenvertheidigungs-Flotte, bestehend aus Panzer-Kanonenbooten, schwimmenden Batterien, Monitoren, Torpedobooten; 3) eine Kreuzer-Flotte, im Frieden für den auswärtigen Dienst, im Krieg zum Aufbringen feindlicher Handelsschiffe, wie zum Begleiten der Schlacht-Flotten; für letztern Zweck sind neuerdings gepanzerte Kreuzer und Deckpanzerschiffe eingeführt, sonst dienen diesem Zweck hauptsächlich ungepanzerte Fregatten, Corvetten und Kanonenboote; 4) Transport-Schiffe, welche den Schlachtschiffen Kohlen und sonstiges Material nachführen, wie zum Transport von Landungs-Truppen, Ablösungs-Mannschaften und Truppen für auswärtige Stationen und Colonien; 5) eine Torpedo-Flottille, aus Torpedo-Schiffen, -Booten, Torpedoboot-Jägern 2c. bestehend; 6) Schul-Schiffe zur Ausbildung von Cadetten, Schiffsjungen, Maschinisten, Heizern 2c.; 7) Fahrzeuge für den Hafen- und Werftdienst, als Schlepp-Dampfer, Lotsenboote, Wacht-Kasernen-, Hospital-, Leuchtschiffe 2c.

Die Tabelle b) läßt erkennen, in welcher Weise die einzelnen Seemächte diesen Zwecken Rechnung getragen haben. Da indessen die Bezeichnung und Classificirung der Schiffe in jeder Marine eine mehr oder weniger eigenthümliche ist, so enthalten die Zahlen in derselben Spalte nicht gleiche Schiffswerthe in allen Flotten; immerhin sind sie für einen allgemeinen Vergleich wohl geeignet. Auch der Werth der Panzer-Schlachtschiffe ist ein sehr verschiedener, denn neben den Schiffen neuester Construction sind auch solche ältester Bauart noch in Verwendung. Hiervon werden indessen alle Flotten fast gleichmäßig betroffen.

Die bloße Angabe der an Bord aufgestellten Anzahl Geschütze würde nur dann einen sachlichen Werth haben, wenn ihre Caliber und die lebendige Kraft ihrer Geschosse, Geschütz- und Geschoß-Construction 2c. mit aufgeführt sind. Der Unterschied zwischen einer 12 oder 15 cm Kanone und einer Krupp'schen 35 Caliber langen 40 cm Kanone ist wirklich ungeheuer bezüglich ihres Kampfwerthes. Aber selbst bei demselben Caliber kann dieser Unterschied außerordentlich groß sein, wie es durch die schnellen Fortschritte in der Entwickelung des Geschützwesens bedingt ist. Eine besonders kraftvolle Entwickelung zeigt die italienische Marine. Die Panzerschiffe haben durch ihre bis 55 cm dicken Panzer und ihre Armirung mit Kanonen von 43—45 cm Caliber eine außerordentliche Defensiv- und Offensivstärke, wie sie keine andre Flotte bis heute aufzuweisen hat. Dagegen sind die Panzerschiffe Dänemark's, Schweden's und Norwegen's wie der Niederlande ältester Art und von ganz untergeordnetem Kampfwerthe. Auch England besitzt noch eine erhebliche

Zahl alter Schiffe, doch ist ihr größter Mangel die Armirung mit Vorderlader-Kanonen von unzuverlässiger Haltbarkeit und ungenügender Wirkung. Auch die englischen Torpedo-Boote haben sich bei den Friedensübungen wenig bewährt. Deutschland besitzt in Rücksicht auf seine Küstengestaltung eine verhältnißmäßig starke Torpedoboot-Flottille von guten Fahrzeugen. — Die Verwendung von Holz im Schiffbau tritt in neuerer Zeit gegen den Stahl immer mehr zurück, nur die zum Dienst in tropischen Gewässern bestimmten Kreuzerschiffe erhalten meist eine Außenbeplankung von Holz. Durch die außerordentliche Entwickelung des Schiffs-Maschinenbaues ist es möglich geworden, den Schiffen eine früher ungeahnte Fahrgeschwindigkeit zu geben, und hierauf wird in neuester Zeit mit Recht der größte Werth gelegt.

Im Allgemeinen aber schätzt man die militärische Stärke einer Flotte nach ihren Panzerschiffen, bei denen freilich dann noch, wie oben angegeben, Stärke des Panzers und Kaliber der Geschütze in Betracht kommt. England und Frankreich besitzen die meisten und ungefähr gleich viele Panzerschiffe. Italien, Rußland, Oesterreich, Türkei und Deutschland bilden, nach dieser Eintheilung, welche allerdings zu Trugschlüssen Veranlassung geben kann, die europäischen Seemächte zweiten Ranges. Welche Flotte die stärkste ist, wird oft gefragt, doch muß man die Antwort darauf schuldig bleiben, bis die practischen Ergebnisse eines Seekrieges den relativen Werth der verschiedenen Systeme bestimmen und die Theoretiker zum Schweigen bringen.

c) Der Zukunftskrieg.

Die ausgesprochen friedliche Richtung der europäischen Cabinette hat einen sehr reellen Grund. Dieser liegt in der Scheu, einen Krieg anzufangen, da die Entfesselung eines solchen mit den Kampfmitteln der neuesten Zeit ein Unternehmen ist, dessen Verlauf und Ausgang durchaus unabsehbar und unberechenbar sind. Selbst die Sachverständigen, alte Officiere, stehen hier vor einem unlösbaren Räthsel. Sogar die Kriegserfahrung vom Jahre 1870 gibt uns keinen Schlüssel, sie kann nur noch als schwache Andeutung dessen gelten, was wir von einem Zukunftskriege zu erwarten haben. Die neuerdings aufzubietenden Heeresmassen, die neuen Waffen, die neuen Zerstörungsmittel, die Ausnützung der Verkehrsmittel, die neuen Aufklärungsmittel durch Luftballon und der Nachrichtendienst durch Brieftauben bringen ebenso viele neue Elemente in die Kriegführung; Niemand vermag die thatsächliche Wirkung derselben vorauszusehen, nur die Ereignisse selbst können darüber Aufklärung verschaffen. Man spricht so oft das geflügelte Wort von dem „Volk in Waffen" nach, und doch vergegenwärtigt man sich nicht immer, daß thatsächlich ein Zukunftskrieg eine Völkerwanderung heraufbeschwört, wie sie in dieser systematischen Gliederung und unter zielbewußter Führung die Geschichte noch nicht aufzuweisen vermochte. Um eine Andeutung der im Kriegsfalle zu versammelnden Menschenmassen zu geben, mögen folgende Zahlen hier aufgeführt werden:

Deutschland.	Feldarmee	1,053,000 Mann
	Landwehr	1,310,000
	Ersatzreserve u. s. w.	1,475,000
	Gesammt-Streitmacht	3,838,000 Mann

Rechnet man dazu rund 3 Millionen, die zum Landsturm zählen, so ergeben sich gegen 7 Mill. bewaffnete Menschen oder 14 % der Gesammtbevölkerung des Deutschen Reiches.

Rußland.	Feldarmee mit Kosaken	2,159,000	Mann
	Reservetruppen „	765,000	
	Gesammt-Streitmacht	2,924,000	Mann

Dazu sind aber im Bedarfsfalle noch 7½ Millionen aus dem Stande der Reichswehr zu rechnen, so daß Rußland im Ganzen über rund 10 Millionen Bewaffneter gebietet, die etwa 10 % seiner Bevölkerung ausmachen.

Frankreich.	Stehendes Heer	519,000 Mann	} Feldarmee
	Completirung	1,531,000	
	Territorial-Armee	938,000	
	Gesammt-Streitmacht	2,988,000	Mann.

Die dem deutschen Landsturm etwa gleichwerthige Reserve der Territorial-Armee umfaßt 1,120,000 Mann, so daß Frankreich etwas über 4 Millionen oder 11½ % seiner Volkszahl unter Waffen stellt.

Oesterreich-Ungarn.	Feldarmee	860,000	Mann
	Landwehr	440,000	
	Gesammt-Streitmacht	1,300,000	Mann.

Auf den Landsturm werden 4 Millionen Menschen gerechnet, so daß Oesterreich im Ganzen gegen 5½ Millionen oder 12 % seiner Bevölkerung aufzustellen vermag.

Diese gewaltigen Massen können selbstverständlich nicht zu einem Angriffskriege außer Landes geführt werden, wohl aber sind sie befähigt zur hartnäckigen Landesvertheidigung. An ihnen soll der Sieger sich „todtsiegen", sie sollen ihn aufreiben, seine Erfolge lähmen und ausgleichen. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Widerstandskraft und Zähigkeit die aus der Erde gestampften Schaaren Gambetta's gezeigt haben, so ist die Leistungsfähigkeit der gedienten und organisatorisch von langer Hand her vorbereiteten Landsturm- und ähnlicher Formationen nicht zu unterschätzen. Durch die Ausrüstung mit modernen Waffen gewinnen selbst diese letzten Classen der wehrhaften Bevölkerung ihren taktischen Werth. Bedarf es somit schon eines nicht unerheblichen Aufwandes von Phantasie, um sich den Verlauf eines europäischen Zukunftskrieges vorzustellen, so stockt dieses Bemühen sofort, wenn man den Einzelheiten des Zukunftskampfes gegenübertritt. Die neuen Erfindungen des rauch- und knallosen Pulvers geben dem Gefecht ein ganz neues Gesicht, das sich auch der erfahrenste Krieger wohl nicht deutlich zu vergegenwärtigen vermag. Ein Gewehr, das, wie das neue französische, auf 600 Meter Entfernung eine gestreckte Flugbahn aufweist, müßte, theoretisch betrachtet, jeden Angriffsversuch vergeblich erscheinen lassen. Erst die Erfahrung muß lehren, wie sich der Trieb der Selbsterhaltung im Menschen einer solchen Waffe gegenüber überwinden läßt. Eine Nation überbietet die andere in ihren Vorbereitungen für den Krieg, denn durch die Verhältnisse sind Alle gezwungen, das allgemeine Rennen mitzumachen, ihre Wehrfähigkeit zu stärken und die sich darbietenden neuen technischen Hülfsmittel sofort auszunützen.

VIII. Die Wehrkraft der Vereinigten Staaten.

a) Die Bundes-Armee (U. S. Army).

Die Landmacht besteht aus der *regulären Bundes-Armee*, deren Stärke durch Gesetz auf 2183 Officiere und 25,000 Mann festgestellt ist, und den Milizen und Freiwilligen der einzelnen Staaten. Während die reguläre Armee sich nur durch Anwerbung, sowohl von In- als Ausländern, ergänzt, werden in die Miliz-Armee alle waffenfähigen Bürger vom 18.—45. Lebensjahre eingereiht. Für diese Armee, deren erreichbare Kriegsstärke auf etwa 8,330,000 Mann angegeben wird, soll die reguläre Armee von 25,000 Mann den Kern bilden. Letztere hat folgende Zusammensetzung: 25 Regimenter Infanterie (davon 2 aus Negern) zu 10 Compagnien: 885 Officiere, 10,563 Mann; 10 Regimenter Cavallerie (davon 2 aus Negern) zu 12 Escadrons: 437 Officiere, 6,842 Mann; 5 Regimenter Artillerie zu 12 Batterien, von denen 2 Feld- und 10 Festungs-, bez. Küstenbatterien: 383 Officiere, 2,437 Mann; 1 Bataillon zu 4 Compagnien Genie und das Ingenieur-Corps: 109 Officiere, 450 Mann; Kriegs- und Militär-Departements: 421 Officiere, 400 Mann; Militär-Academie, Telegraphisten, Militärbeamte: 54 Officiere, 905 Mann; ferner 10 Generäle.

Die Armee ist in 3 *Militär-Divisionen* eingetheilt, welche 9 Militär-Departements umfassen, und zwar: 1) Division des Missouri mit den 4 Departements Missouri, Dakota, Texas und Platte, mit einer Besatzung von 6 Cavallerie- und 20 Infanterie-Regimentern; 2) Division des Atlantischen Oceans, das Departement des Ostens, mit 2 Infanterie- und 4 Artillerie-Regimentern; 3) Division des Pacifischen Oceans mit den 3 Departements California, Columbia und Arizona, mit 1 Artillerie-, 4 Cavallerie- und 3 Infanterie-Regimentern. Infanterie und Cavallerie sind über das ganze Gebiet der Union in Compagnien oder kleine Posten vertheilt, sie stehen an den Grenzen und den von Indianern bewohnten Gebieten in kleinen Forts, den Stützpunkten für die Vertheidigung. Die Artillerie hält die Befestigungen an der Südgrenze und den Küsten besetzt.

Das Heer ergänzt sich durch Anwerbung; die Leute müssen 20—35 Jahre alt sein und sich verpflichten, 5 Jahre zu dienen. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein Engagement auf weitere 5 Jahre gestattet. Das Handgeld beträgt $25. Der Rekrutenbedarf richtet sich nicht nur nach der Zahl der Ausgedienten, sondern auch nach der der Desertionen, welche sehr bedeutend sind. Die Ursachen der massenhaften Fahnenflucht lassen sich schwer ermitteln, zumal in den letzten Jahren in der That Vieles zur Verbesserung der Lage der Soldaten geschehen sein soll. Es wird viel von der schlechten Behandlung der Rekruten in den Rekruten-Depots erzählt und wohl nicht ohne Grund. Die Rekruten werden nämlich nicht bei den Regimentern, sondern in besondern *Rekruten-Depots* ausgebildet, deren drei bestehen, nämlich in David's Island (New York), Columbus-Barracks in Ohio und in Jefferson-Barracks in Missouri; diese Depots, in denen besondere Instructions-Commandos die Ausbildung der Rekruten besorgen, erhalten die Angeworbenen aus den *Rekruten-Sammelstationen*, den eigentlichen Werbebüreaus, deren einige zwanzig

in verschiedenen Orten der Union (in New York allein 4) bestehen, überwiesen. Jedes Depot ist in 4 Compagnien getheilt, entsprechend den 4 Gruppen, in welche die jungen Soldaten nach dem Grade ihrer Ausbildung geschieden sind.

An den Grenzen der Union sind an wichtigen und der Vertheidigung günstigen Punkten Befestigungen (ohne Ausnahme alten Styles und deshalb nahezu werthlos) errichtet; an den Küsten sind dies meistens Hafenbefestigungen und zwar am Atlantischen Ocean: Boston, New York, Delaware, Chesapeake, Key West, am Golf von Mexico: in Pensacola, Mobile, New Orleans, Rio Grande, sowie in Portland, Oreg. An der Nordgrenze liegen 12 Forts, darunter auch eins am Niagara; auf der Mexicanischen Grenze sind 18 Positionen besetzt, von denen 7 in Texas von besonderer Wichtigkeit sind. Die Posten im Westen befinden sich in zerfallenem Zustande, doch sind mehrere Befestigungen am Stillen Ocean in Aussicht genommen.

Bewaffnung. Die Infanterie ist mit dem Springfield-Gewehr M/73, einem seiner Construction nach veralteten Gewehr mit Klappenverschluß und Percussionsschloß und dem Caliber von 11,^{43} mm, bewaffnet. Seit 1873 ist man mit der Repetirgewehr-Frage beschäftigt und hat schließlich drei Systeme zu Truppenversuchen ausgewählt, und zwar das System Lee mit lösbarem Kapselmagazin, die Systeme Chaffee-Reece und Hotchkiß, beide mit festem Magazin im Kolben. Die Versuche fielen so ungünstig aus, daß die Truppen auf ihren Wunsch das alte Gewehr behalten haben. Die Artillerie führt noch die alten gezogenen Vorderlader-Kanonen. Die seit etwa 1878 stattfindenden Versuche haben noch nicht zur Annahme eines Hinterlader-Systems geführt.

Die Militär-Academie in West-Point, N. Y., wurde durch Gesetz vom 16. März 1802 begründet, das jetzige System der Ernennung von Cadetten durch die politischen Vertreter des Volkes aber erst 1843 eingeführt. Jeder Congreß-District und jedes Territorium ist darnach zu einer Cadetten-Stelle berechtigt, und das Recht der Ernennung hat der jeweilige Vertreter des betreffenden Districtes im Congreß. Außerdem kann der Präsident der Vereinigten Staaten noch 10 Cadetten "at large", d. h. aus beliebigen Landestheilen ernennen. So ist die Gesammtzahl der Cadetten auf 312 beschränkt. Uebrigens wird diese Ziffer in der Praxis niemals erreicht, indem viele der Ernannten die Aufnahmeprüfung nicht bestehen, und andere den auf vier Jahre berechneten Cursus in der Anstalt nicht absolviren. In manchen Jahren steigt dieser „Abfall" auf 50 % der Gesammtzahl. Die wissenschaftliche Grundlage des Unterrichtes bildet Mathematik. Die Disciplin in West Point ist außerordentlich streng und unbeugsam. Applicanten müssen zwischen 17—22 Jahre alt, sowie körperlich fehlerfrei und gesund sein. Wo verschiedene Bewerber auftreten, pflegt der betreffende Congreß-Repräsentant die Ernennung „seines" Cadetten in der Regel von dem Ergebniß einer zu diesem Zwecke öffentlich ausgeschriebenen Concurrenz-Prüfung abhängig zu machen: der Beste bekommt den Preis. Jeder Cadett muß sich bei seiner Aufnahme verpflichten, den Vereinigten Staaten 8 Jahre, vom Tage seines Eintrittes in die Academie an gerechnet, zu dienen. Die Cadetten beziehen einen Sold von $540 per Jahr.

b) Die Miliz (National Guard; Militia).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Etatsstärke der organisirten Milizen in den Einzel-Staaten, sowie die Gesammtzahl der waffenfähigen Bürger, welche im Nothfalle für den Kriegsdienst ausgehoben werden können.

Staaten und Territorien.	Miliz.	Zahl der Waffen-fähigen.	Staaten und Territorien.	Miliz.	Zahl der Waffen-fähigen.
Alabama	2,365	150,000	Missouri	1,447	320,000
Arizona	502	15,000	Montana	578	26,800
Arkansas	2,289	125,000	Nebraska	1,217	102,281
California	3,794	145,000	Nevada	559	11,542
Colorada	1,211	54,118	New Hampshire	1,279	25,000
Connecticut	2,524	81,694	New Jersey	3,981	284,887
Dakota	1,014	85,000	New Mexico	1,676	22,000
Delaware	571	38,200	New York	12,634	650,000
District of Columbia	1,418	41,286	North Carolina	1,196	170,000
Florida	1,008	42,300	Ohio	5,694	450,000
Georgia	4,305	200,000	Oregon	949	35,000
Idaho		13,000	Pennsylvania	8,367	579,155
Illinois	3,861	490,000	Rhode Island	1,263	47,000
Indiana	2,289	463,134	South Carolina	4,457	115,000
Iowa	2,447	225,805	Tennessee	1,374	262,801
Kansas	1,800	212,359	Texas	2,586	300,000
Kentucky	1,317	325,000	Utah		22,500
Louisiana	1,916	138,439	Vermont	790	44,166
Maine	1,041	93,446	Virginia	2,961	200,000
Maryland	1,948	125,000	Washington	913	10,000
Massachusetts	4,751	296,025	West Virginia	233	85,000
Michigan	2,398	227,000	Wisconsin	2,188	286,219
Minnesota	1,747	150,000	Wyoming		7,007
Mississippi	1,525	140,000	Insgesammt	99,201	8,331,220

c) Die commandirenden Generäle der Vereinigten Staaten-Armee.

George Washington	1775–1783	James Wilkinson	1800–1812	Henry W. Halleck	1862–1864
Henry Knox	1783–1784	Henry Dearborn	1812–1815	Ulysses S. Grant	1864–1869
Josiah Harmer	1788 1791	Jacob Brown	1815–1828	William T. Sherman	1869–1883
Arthur St. Clair	1791–1796	Alexander Macomb	1828–1841	Phillip H. Sheridan	1883–1888
James Wilkinson	1796–1798	Winfield Scott	1841–1861	John M. Schofield	1888 ....
George Washington	1799–1799	George B. McClellan	1861–1862		

d. Die Kriegs-Flotte (U. S. Navy).

Im Jahre 1881 wurde vom Secretär der Marine dem Präsidenten der Bericht einer Commission vorgelegt, welcher sich darüber aussprach, wie dem sehr fühlbar gewordenen Mangel an dienstbrauchbaren Kriegsschiffen abzuhelfen sei. Zunächst wurde hervorgehoben, daß von den 61 ungepanzerten Kreuzern, die auf dem Papiere standen, nur noch 32 dienstbrauchbar seien oder durch Reparatur dienstbrauchbar hergestellt werden könnten. Zur Erfüllung der Aufgaben, welche der Unionsflotte im Frieden zufallen, sei eine Kreuzerflotte von 70 Schiffen verschiedener Größe erforderlich; der Panzerschiffe bedürfe sie zur Durchführung ihrer Friedenszwecke nicht, dagegen seien Panzerschiffe im Kriege zur Landesvertheidigung durchaus nothwendig. Ihr

sofortiger Bau wurde jedoch nicht empfohlen, da die sämmtlichen Geschütze, welche die Union besitze, zur Armirung von Panzerschiffen gänzlich unbrauchbar seien. Es sei daher zunächst erforderlich, ein zuverlässiges System wirksamer Hinterlader-Geschütze einzuführen, deren Anfertigung im Inlande unerläßliche Vorbedingung sei. Außerdem sei noch die weitere Entwickelung im Panzerschiff-Bau abzuwarten. Im Grunde aber erschienen der Commission die für den Bau von Panzerschiffen auszugebenden Geldsummen in Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Entwickelung der Unionsstaaten nicht vortheilhaft angelegt. Um jedoch dem dringendsten Bedürfniß entgegenzukommen, wurde der Bau von 5 Widderschiffen empfohlen. Außerdem sollten beschafft werden: 8 Kreuzer erster, 10 zweiter und 20 vierter Classe; ferner 5 Torpedo-Kanonenboote, 10 Torpedo-Kreuzerboote und 10 Hafen-Torpedoboote, nach deren Fertigstellung die Flotte aus folgenden Schiffen bestehen würde: 21 Panzerschiffe, 70 ungepanzerte Kreuzer, 5 Widder, 5 Torpedo-Kanonenboote, 20 Torpedoboote, zusammen 121 Schiffe. Inzwischen ist aber das Interesse für eine zeitgemäße Reconstruction der Marine so lebhaft geworden, daß der ursprüngliche Plan bereits eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Dagegen bereitet die Beschaffung genügender Geschütze der „heimischen Industrie" fast unüberwindliche Schwierigkeiten.

Im Jahre 1889 war der Bestand der Flotte an alten Schiffen folgender:

	Rate	Zahl der Schiffe	Fortbewegung: Schraube	Rad	Segel	Deplacement Tonnen	Kanonen
Dienstbrauchbar	1	5	5	—	—	21390	60
„	2	11*	11	—	—	45928	140
„	3	43	41	2	—	81749	188
„	4	7	6	1	—	4625	23
Schleppschiffe	—	12	12	-	—	—	3
Hölzerne Segelschiffe	—	12	—	—	12	22886	76
„ Unbrauchbare	—	6	6	—	—	21347	63
Insgesammt		96	81	3	12	197925	533

* Nicht einbegriffen sind die am 16 März 1889 vor Apia gescheiterten Schiffe Vandalia und Trenton.

Der Bestand der neuen Flotte ist folgender:

	Stand	Material	Deplacement Tonnen	Fahrgeschwindigkeit	Pferdestärke	Armirung.— Gezogene Hinterlader *
Gepanzerte Schiffe.						
Puritan	Gebaut	Eisen	6000	13¼	4100	4 @ 10"
Miantonomoh	„	„	3815	10½	1426	4 @ 10"
Amphitrite	„	„	3815	10	1600	4 @ 10"
Monadnock	„	„	3815	10	1600	4 @ 10"
Terror	„	„	3815	10	1600	4 @ 10"
Maine	Im Bau	Stahl	6648	17	6000	4 @ 10" u. 6 @ 6"†
Texas	„	„	6300	17	6000	2 @ 12" u. 6 @ 6"†
Sechs Monitors	„	Eisen	2200–3900	10	9400	2 @ 15", glatt

* Nebst Secundär-Batterien. † Selbstbewegliche Torpedos.

Ungepanzerte Schiffe.	Stand	Material	Deplacement Tonnen	Fahrgeschwindigkeit	Pferdestärke	Armirung.— Gezogene Hinterlader *
Chicago	Gebaut	Stahl	4500	15	5084	4 @ 8" u. 8 @ 6"
Boston	"	"	3000	14	3500	2 @ 8" u. 6 @ 6"
Atlanta	"	"	3000	14	3500	2 @ 8" u. 6 @ 6"
Dolphin	"	"	1500	15	2240	1 @ 6"
Charleston	"	"	3730	18	7000	2 @ 8" u. 6 @ 6"†
Baltimore	Im Bau	"	4400	19	9000	4 @ 8" u. 8 @ 6"†
Newark	"	"	4083	18	8500	12 @ 6"
Yorktown	"	"	1703	16	3400	6 @ 6"
Philadelphia	"	"	4324	19	—	12 @ 6"
San Francisco	"	"	4083	19	—	12 @ 6"
Concord	"	"	1703	—	3400	6 @ 6"
Bennington	"	"	1703	—	3400	6 @ 6"
Dynamit-Kreuzer Vesuvius	Gebaut	"	2000	21	725	3 @ 12" ‡
1. Classe Torpedo-Boot	Im Bau	"	108	23	900	—
2. " " Stiletto	Gebaut	Holz	356	22.9	560	—

* Nebst Secundär-Batterien. † Selbstbewegliche Torpedos. ‡ Dynamit-Geschütz.

Der Congreß hat ferner den Bau eines gepanzerten Stahl-Kreuzer-Monitors von 3000 Tonnen, sowie von zwei Stahl-Kreuzer-Kanonenbooten von 800 bis 1200 Tonnen Deplacement und eines Widderschiffes für Hafen-Vertheidigung angeordnet.

Das Personal der Flotte zählte 1889: 1 Admiral, 1 Vice-Admiral, 7 (51) Rear-Admirale (die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten die in Reserve stehenden Officiere), 10 (15) Commodore, 45 (11) Capitäne, 85 (11) Commanders, 74 (20) Lieutenant-Commanders, 325 (41) Lieutenants, 175 (11) Fähnriche, Aerzte, Zahlmeister, Ingenieure, Capläne, Professoren ꝛc., zusammen 1331 (310) Officiere. Die Matrosen-Abtheilungen zählen 258 Unterofficiere, 7500 Mann und 750 Jungen. Die Marine-Truppen (Marine-Corps) haben eine Stärke von 81 Officieren und 1939 Mann.

Schiffsbauhöfe (Navy Yards).

1. Brooklyn Navy Y'd, Brooklyn, N.Y.
2. Charlestown Navy Yard, Boston, Mass.
3. Gosport Navy Yard, bei Norfolk, Va.
4. Kittery Navy Yard, bei Portsmouth, N. H.
5. League Island Navy Yard, bei Philadelphia, Pa.
6. Mare Island Navy Yard, bei San Francisco, Cal.
7. New-London Naval Station, New-London, Conn.
8. Pensacola Navy Y'd, Pensacola, Fla.
9. Washington City Navy Yard, Washington, D. C.
10. Norfolk Navy Yard, Norfolk, Va.

Naval Stationen bei New London, Port Royal, und Key West, und eine Torpedo-Station nebst Seekriegs-Schule in Newport, R. I.

Die Marine-Academie in Annapolis, Md., ist ebenso organisirt, wie die Militär-Academie in West-Point, N. Y. Der Cursus erstreckt sich über 6 Jahre, von welchen die letzten beiden auf See zugebracht werden. Zur Aufnahme berechtigt sind junge Leute im Alter von 14—18 Jahren, körperlich fehlerfrei und von robuster Gesundheit. Die Cadetten beziehen einen Sold von $500 per Jahr.

IX. Statistisches.

Die Erde und ihre Bewohner.

a) Größe und Einwohnerzahl der Erdtheile.

	Quadratmeilen englische	deutsche	Einwohner
Amerika	15,938,520	697,189	115,217,000
Europa	3,784,373	176,350	343,509,000
Asien	16,412,888	809,478	830,545,000
Afrika	11,549,680	543,187	203,050,000
Australien	2,945,244	161,010	4,925,000
Polargebiete	——	——	82,000
Zusammen			1,497,328,000

b) Menschenrassen der Erde.

Indo-Europäer	642,8	Millionen
Mongolen	592	„
Afrikaner und Semiten	181	„
Dravidavölker	40	„
Oceanischer Stamm	33	„
Amerikanischer Stamm und Eskimos	8,5	„
Zusammen	1497,3	Millionen

c) Religionen der Erde.

Christen	456,000,000	Israeliten	8,300,000
Katholiken	229,000,000	Sogen. Heiden	862,000,000
Protestanten	131,000,000	Buddhisten	486,000,000
Griechen	88,000,000	Bramahdiener	139,000,000
Andere	8,000,000	Fetischanbeter ꝛc.	237,000,000
Mohammedaner	171,000,000	Zusammen	1,497,300,000

d) Verbreitung der hauptsächlichsten Sprachen.

Die Tabelle zeigt die relative Verbreitung der hauptsächlichsten Sprachen auf der Erde, sowie die Gesammtzahl der Menschen, welche eine bestimmte Sprache sprechen. Man schätzt die Zahl der verschiedenen Sprachstämme auf 1000, doch läßt sich zwischen Sprache und Dialect eine scharfe Grenze kaum ziehen. In der nachstehenden Uebersicht sind nur die europäischen Sprachen berücksichtigt worden:

Sprachen	Wird gesprochen von Menschen 1801.	1883.	Verhältniß zur Gesammtheit 1801.	1883.
Englisch	20,521,000	99,861,000	12.9 %	27.1 %
Französisch	31,448,000	47,818,000	19.6	13.0
Deutsch	30,318,000	68,826,000	18.4	18.6
Italienisch	15,074,000	29,873,000	9.2	8.1
Spanisch	26,194,000	40,835,000	16.0	11.4
Portugiesisch	7,480,000	12,810,000	5.0	3.5
Russisch	39,770,000	66,725,000	18.9	18.3
Zusammen	161,805,000	366,748,000	100 %	100 %

e) Viehstand der Erde.

Pferde	58,576,000	Rindvieh	236,318,000
Esel, Maulesel und Maulthiere	8,242,000	Schafe	467,453,000
Zusammen	66,818,000	Ziegen	29,751,000
		Schweine	94,095,000

Die wichtigsten Cultur-Länder der Erde.

Länder	Einwohner	Englische Qu.-Meilen	Hauptstadt	Schulden
China	382,000,000	4,179,559	Peking	$ 25,000,000
Britisches Weltreich	320,676,000	9,079,711	London	3,711,412,055
Russisches Weltreich	102,970,000	8,644,100	St. Petersburg	2,767,600,000
Vereinigte Staaten	65,000,000	3,602,990	Washington	1,680,917,706
Frankreich und Colonien	63,672,048	970,477	Paris	4,289,815,222
Deutsches Reich	46,852,450	212,028	Berlin	120,000,000*
Oesterreich-Ungarn	39,206,052	261,591	Wien	2,262,281,860
Japan	36,700,118	147,669	Tokio	271,190,000
Niederlande und Colonien	33,042,238	778,187	Haag	376,908,500
Türkei	32,000,000	1,731,280	Constantinopel	461,129,135
Italien	29,699,785	111,410	Rom	2,671,522,090
Spanien und Colonien	24,873,621	361,953	Madrid	1,165,498,855
Brasilien	10,200,000	3,219,000	Rio de Janeiro	431,584,400
Mexico	10,007,000	751,177	Mexico	142,500,000
Congo Frei-Staat	8,000,000	802,000	—	—
Persien	7,653,600	636,000	Teheran	?
Portugal und Colonien	7,249,050	240,691	Lissabon	400,000,000
Schweden und Norwegen	6,554,448	295,714	Stockholm	92,399,635
Belgien	5,853,278	11,373	Brüssel	337,371,090
Siam	5,700,000	280,550	Bangkok	—
Rumänien	5,376,000	46,314	Bukarest	150,000,000
Colombia	4,000,000	331,420	Bogota	19,911,350
Afghanistan	4,000,000	279,000	Cabul	—
Argentinische Republik	3,026,000	609,386	Buenos Ayres	134,672,500
Madagascar	3,000,000	228,570	Tananariva	—
Abyssinien	3,000,000	129,000	—	—
Peru	2,970,000	405,040	Lima	241,650,000
Schweiz	2,906,752	15,981	Bern	6,200,000
Bolivia	2,325,000	481,600	La Paz	21,923,000
Bokhara	2,130,000	92,300	Samarcand	—
Venezuela	2,121,988	566,159	Caracas	51,773,190
Chili	2,115,340	307,525	Santiago	87,644,520
Dänemark	2,045,179	14,842	Copenhagen	64,786,910
Bulgarien	2,007,919	24,700	Sofia	10,000,000
Griechenland	1,979,453	24,977	Athen	90,496,660
Serbien	1,820,000	18,757	Belgrad	35,000,000
Oman	1,600,000	81,000	Muscat	—
Guatemala	1,278,311	46,774	Guatemala	11,000,000
Ecuador	1,146,000	248,370	Quito	18,163,750
Transvaal	800,000	110,193	Pretoria	2,000,000
Salvador	554,000	7,228	San Salvador	7,500,000
Uruguay	520,536	72,112	Montevideo	61,579,204
Paraguay	476,000	92,000	Asuncion	4,750,000
Honduras	458,000	42,658	Tegucicalpa	26,000,000
Nicaragua	400,000	51,660	Managua	1,253,539
Dominican. Republik	300,000	20,596	San Domingo	1,500,000†
Montenegro	245,380	3,486	Cettinje	?
Costa Rica	189,000	19,935	San José	14,500,000
Orange Frei-Staat	133,518	41,484	Bloemfontein	1,000,000
Hayti	93,200	29,830	Port-au-Prince	3,000,000
Hawaii	66,097	6,587	Honolulu	900,000

* Abgesehen von den bedeutenden Schulden der deutschen Einzel-Staaten.

† Abgesehen von 4 Millionen Dollars Schulden im Auslande, welche nicht anerkannt werden.

Der Reichthum der Nationen

in Millionen Dollars — nach neuesten Schätzungen.

Länder	Feld und Wald	Vieh	Eisenbahnen	Oeffentl. Werke	Gebäude
Argentinische Republik	610 Mill.	270 Mill.	80 Mill.	30 Mill.	360 Mill.
Australien	960	330	290	140	540
Belgien	1,350	150	305	205	70[illegible]
Canada	1,150	175	360	150	700
Dänemark	1,080	155	50	55	220
Deutschland	12,100	1,155	2,335	2,210	7,350
Frankreich	14,650	1,060	2,470	2,950	9,4[illegible]0
Griechenland	560	30	—	35	220
Groß-Britannien	9,400	1,175	3,850	2,735	11,400
Italien	4,525	2[illegible]0	540	655	3,280
Mexico	6[illegible]5	160	60	60	1,200
Niederlande	1,100	165	135	625	580
Norwegen	865	105	30	[illegible]5	1[illegible]0
Oesterreich	7,950	1,025	1,2[illegible]5	940	3,850
Portugal	850	55	60	75	400
Rußland	9,700	1,725	1,545	1,120	4,400
Schweden	2,220	210	130	160	310
Schweiz	550	105	1[illegible]5	150	350
Spanien	3,700	2[illegible]5	395	300	1,700
Vereinigte Staaten	10,750	1,890	5,950	2,635	13,900
Total	84,695 Mill.	10,505 Mill.	20,025 Mill.	15,295 Mill.	61,030 Mill.

Millionen Dollars.

Länder	Mobilien	Handelsguter	Edelmetalle	Schiffahrt	Allerlei	Total
Argentinische Republik	180 Mill.	60 Mill.	5 Mill.	— Mill.	65 Mill.	1,660 Mill.
Australien	270	260	70	20	70	2,950
Belgien	350	290	145	10	525	4,030
Canada	350	90	10	60	205	3,250
Dänemark	110	50	15	15	80	1,830
Deutschland	3,675	775	540	75	1,400	31,615
Frankreich	4,725	825	1,505	75	2,590	40,300
Griechenland	110	20	30	10	40	1,055
Groß-Britannien	5,700	1,750	715	600	6,275	43,600
Italien	1,640	240	225	45	325	11,755
Mexico	600	100	50	—	335	3,190
Niederlande	290	305	85	20	1,630	4,935
Norwegen	60	35	5	65	60	1,410
Oesterreich	1,925	320	100	20	660	18,065
Portugal	200	35	70	5	105	1,855
Rußland	2,200	300	170	35	520	21,715
Schweden	155	70	20	25	175	3,475
Schweiz	175	50	35	—	40	1,620
Spanien	850	110	205	35	385	7,965
Vereinigte Staaten	6,925	775	785	300	3,565	47,475
Total	30,490 Mill.	6,460 Mill.	4,785 Mill.	1,415 Mill.	19,050 Mill.	253,750 Mill.

Millionen Dollars.

Obige Schätzungen beruhen auf statistischen Angaben vom Jahre 1880. Nimmt man die Zunahme seither nach der nämlichen Rate an, so ist der Nationalreichthum der Vereinigten Staaten 1889 auf rund $65,000,000,000 zu veranschlagen. Die Union ist also das reichste Land der Welt.

Die Handels-Flotte der Welt.

Staaten und Länder.	Handels-Fahrzeuge über 50 Tonnen: Dampfer Zahl	Dampfer Tonnen in Tausenden	Segelschiffe Zahl	Segelschiffe Tonnen in Tausenden
Groß-Britannien und Irland und britische Besitzungen in Europa	4829	4414,8	9944	3238,5
Vereinigte Staaten von Amerika	2287	673,7	9633	1918,0
Andre Staaten in Amerika	166	79,2	578	173,8
Deutschland	557	417,7	2255	825,8
Frankreich	562	542,6	2123	386,8
Norwegen	317	109,2	3958	1373,7
Italien	164	138,2	2324	753,5
Spanien	336	244,4	952	165,3
Schweden	301	91,9	1690	367,5
Niederlande	103	113,8	634	188,9
Rußland, europäisches	257	85,4	1720	210,4
Dänemark, Island und Färöer	191	92,6	980	150,8
Oesterreich	97	86,3	320	131,2
Griechenland	47	25,7	1013	194,5
Belgien	53	79,5	11	5,1
Finnland	47	9,5	750	201,9
Portugal	28	15,0	281	52,2
Ungarn	12	7,0	132	61,4
Türkei, europäische	14	6,6	(?) 285	(?) 47,6
Rumänien und Montenegro	3	1,2	21	3,7
Britische Besitzungen:				
in Amerika	272	76,7	3690	1000,7
in Australien	465	139,9	917	208,9
in Asien und Afrika	145	52,6	487	90,1
Spanische Colonien	95	42,8	427	50,6
Niederländische Colonien	58	31,7	238	53,2
Andre europäische Besitzungen	26	21,4	192	31,5
Gesammt-Uebersicht:				
Europa	7921	6481,4	29398	8358,8
Amerika	2769	855,4	14037	3121,0
Europäische Besitzungen				
in Afrika	21	2,2	97	17,2
in Asien	259	120,5	1031	179,7
in Australien	465	139,9	917	208,9
Haupt-Summe	11435	7599,4	45530	11885,6

Am größten ist der überseeische Verkehr auf dem Atlantischen Ocean (welcher täglich von etwa 1500 Schiffen befahren wird), auf dem Mittelmeer und auf dem Indischen Ocean.

Die größten Handels-Häfen der Welt.

Eine Zusammenstellung der größten Häfen der Gegenwart unter Berücksichtigung der mehr oder minder schnellen Zunahme ihrer Bedeutung (während der letzten 15 Jahre) lassen wir hier folgen. Bei den Angaben ist die Küstenfahrt ausgeschlossen und nur der Tonnengehalt solcher Schiffe inbegriffen, welche den Handel zwischen dem betreffenden Hafen und den auswärtigen Seeplätzen sowie den Colonien vermittelten. Um die Tabelle nicht zu lang

zu machen, ist eine Tonnage von 5 Millionen Netto-Reg.-Tonnen als Grenze für dieselbe gewählt worden. Die Zusammenstellung berücksichtigt zwei Classen von Häfen: solche, welche Güter importiren sowie die eignen Güter und Manufacturen oder die des Hinterlandes exportiren, und Häfen, welche vorzugsweise nur einen Durchgangshandel treiben oder als Orderhäfen dienen oder von den Dampfern zur Ergänzung ihrer Kohlenvorräthe benutzt werden.

Jahr	Name des Hafens	Netto-Raumgehalt der Schiffe in Reg.-Tonnen	Zunahme des Verkehrs in %
1887	London	12,165,336	etwa 46
1886/87	New-York	11,866,801	94
1887	Liverpool	9,944,918	16
1886	Hongkong	9,080,390	143
1886	Malta	8,884,059	109
1886	Gibraltar	8,609,730	120
1886	Marseille	8,376,871	102
1886	Hamburg	7,578,837	86
1887	Cardiff	7,250,376	152
1886	Tyne	6,995,501	46
1886	Antwerpen	6,801,890	75
1886	Port Said	5,767,656	396
1886	Genua	5,406,769	170
1886	Bilbao	5,274,452	427
1886	Constantinopel	5,195,242	0

Waaren und Verkehrsmittel des Welthandels.

Welt-Handelswaaren.

Die hervorragendsten Güter des Welthandels sind: Getreide, Colonial-Waaren, Edel-Metalle, Roh-Stoffe und Fabricate der Textil- und einzelner Metall-Industrien; alles Uebrige fällt wenig in die Wagschale. Der Handel mit Brotfrüchten und Mehl allein umfaßt jetzt jährlich Umsätze im Werth von ungefähr $1,300,000,000, die Haupt-Ausfuhrländer für Getreide sind Nord-Amerika, Rußland, Oesterreich-Ungarn, die unteren Donauländer, dann seit neuerer Zeit noch Ost-Indien und Australien; die in den Handel kommende Menge von Caffee wird auf etwa 1,000,000,000 Pfund, jene von Thee auf 250,000,000 Pfund (im Werthe von rund $60,000,000) geschätzt; die aus Nord-Amerika ausgeführte rohe Baumwolle ist durchschnittlich ungefähr $250,000,000 werth, die Production der ganzen Erde ungefähr $500,000,000 und die daraus erzeugten, in den Handel kommenden Waaren mehr als das Doppelte; der Schafwoll-Handel der letzten Jahre betrug etwa 900,000,000 Pfund in der Einfuhr der europäischen Staaten und 300,000,000 Pfund in der Ausfuhr; der Productionswerth aller Rohwollen aber mindestens $370,000,000; die aus China ausgeführte Rohseide allein schätzt man auf einen Handelswerth von $50,000,000 und die Gesammtmenge aller in den Verkehr gelangenden Rohseide auf $120,000,000, ebenso den Werth der Eisen-Production der ganzen Erde (1869 rund 12,000,000, 1886 nahezu 20,000,000 Tonnen), wovon auch eine große Quote in den Welthandel gelangt, auf beinahe $1,000,000,000. Die Ausbeute an Kohlen war 1886 (413 Mill. T.) dreimal so groß als 1869 (136 Mill. T.). An Edel-Metallen werden jährlich

für etwa $200,000,000 gewonnen. In den Ländern der abendländischen Cultur wurden in den Jahren 1851—1885 ausgeprägt für etwa $6,000,000,000 in Gold und $2,000,000,000 in Silber. Der gesammte Geldvorrath der Erde wird auf rund $10,000,000,000 geschätzt, hierzu kommen noch an $3,500,000,000 Papiergeld und Banknoten, wovon etwa $2,000,000,000 nicht durch Baarvorrath gedeckt sind.

Verkehrsmittel.

Zur Bewältigung dieser ungeheuern Umsätze mußten die ebenso großartigen Anlagen der Verkehrsmittel durchgeführt werden. Das Eisenbahnnetz der Erde umfaßte 1888 nahezu 340,000 Meilen; dessen Transport-Leistungen bestanden damals in der jährlichen Beförderung von 2230 Millionen Personen und ca. 1400 Millionen Tonnen Fracht. Die Anlagekosten dieses Eisenbahnnetzes wurden auf $30,000,000,000 geschätzt.

Das Telegraphen-Netz der Erde beträgt nahezu 780,000 Meilen Linienlänge; die Anzahl der jährlich beförderten Depeschen 183 Millionen durch 71,000 Telegraphenämter.

Zu dem Telegraph ist in der neuern Zeit noch das Telephon getreten, welches jetzt auch für den Verkehr auf größere Entfernungen verwandt wird. Bei allen Postanstalten der Erde werden jetzt jährlich aufgegeben etwa 6000 Millionen Briefe, 1000 Millionen Postkarten, 1800 Millionen Drucksachen ꝛc., 3000 Millionen Zeitungsnummern.

Den hervorragendsten Antheil an der Beförderung der Massengüter in weite Fernen hat die Handelsmarine, deren Leistungsfähigkeit besonders durch die Fortschritte der Dampfschifffahrt stetig erhöht wurde und im Ganzen eine Tragfähigkeit von 33 Millionen Tonnen, d. h. etwa 13 Millionen Tonnen mehr als jene der Eisenbahn-Fahrzeuge, repräsentirt. Während die Leistungsfähigkeit der Dampferflotte im Jahre 1834 nur 3 %, 1840: 6 %, 1850: 8,9 %, 1860 schon 17,6 % der gesammten Handelsmarine betrug, war sie im Jahre 1870 auf 29,9 %, 1880 auf 51,2 % gestiegen und betrug 1885: 65,5 %.

Die größten Städte der verschiedenen Länder

nach den neuesten Zählungen, bezw. Schätzungen.

	Einwohner letzte Zählung
Amerika.	
Britisch Nord-Amerika.	
Montreal	186,000
Quebec	65,000
Toronto	118,000
Mexico.	
Guadalajara	80,000
Mexico	300,000
Puebla	75,000
Vera Cruz	24,000
West-Indien.	
Havana	199,000
Süd-Amerika.	
Bahia	140,000
Bogota	100,000
Buenos-Ayres	428,000
Lima	101,000
Montevideo	115,000
Pernambuco	130,000
Quito	80,000
Rio de Janeiro	409,000
Santiago	200,000
Valparaiso	100,000
Afrika.	
Alexandria	231,000
Algier (Algiers)	75,000
Fes	125,000
Cairo	375,000
Capstadt (Capetown)	60,000
Oran	68,000
Sansibar (Zanzibar)	85,000
Tunis	145,000

Asien.

China.

	Einwohner.
Canton	1,000,000
Futschau (Foochoo)	630,000
Hankau (Hankow)	700,000
Nankin	500,000
Pekin	1,600,000
Tientsin	950,000

Indien.

Agra	160,000
Bangkok	255,000
Bombay	773,000
Calcutta	766,000
Colombo	112,000
Delhi	173,000
Lahore	149,000
Lucknow	261,000
Madras	406,000
Haidarabad (Hydarabad)	355,000
Singapore	139,000

Indischer Archipel.

Batavia	89,000
Manila	182,000
Samarang	126,000
Surabaja	123,000

Japan.

Kioto	255,000
Osaka	354,000
Tokio (Jeddo)	1,042,000
Yokohama	70,000

Persien.

Teheran	210,000

Russisch-Asien.

Tiflis	104,000

Türkisch-Asien.

Bagdad	100,000
Damaskus	150,000
Skutari	100,000
Smyrna	150,000

Australien.

Melbourne	372,000
Sidney	333,000

Europa.

Belgien.

Antwerpen (Antwerp)	215,000
Brüssel, mit Vorst. (Brussels)	451,000
Gent (Ghent)	145,000
Lüttich (Liege)	138,000

Dänemark.

Copenhagen	286,000
— (mit Vorstädten)	329,000

Deutschland.

	1885.	1889. geschätzt
Aachen (Aix-la-Chapelle)	96,000	99,000
Altenburg	29,000	
Altona	105,000	109,000
Aschersleben	21,500	
Augsburg	66,000	geschätzt
Bamberg	31,300	
Barmen	103,000	105,000
Bayreuth	23,500	
Berlin	1,315,000	1,414,000
Bernburg	21,500	
Beuthen i. Oberschl.	26,500	
Bielefeld	35,000	
Bochum	41,000	
Bonn	36,000	
Brandenburg a. H.	33,000	
Braunschweig (Brunswick)	85,000	91,000
Bremen	118,000	122,000
Breslau	299,640	308,000
Bromberg	36,300	
Carlsruhe (Karlsruhe)	61,000	
Cassel (Kassel)	64,000	
Chemnitz	111,000	
Charlottenburg	42,000	
Coblenz	31,700	
Colmar	26,500	
Cöln a. Rh. (Köln, Cologne)	161,000	175,000
Danzig	115,000	117,000
Darmstadt	43,000	
Dessau	27,600	
Dortmund	78,000	
Dresden	247,000	254,000
Düsseldorf	115,000	121,000
Duisburg	47,500	
Eisleben	23,000	
Elberfeld	106,000	111,000
Elbing	38,300	
Erfurt	58,000	
Essen	65,000	
Eßlingen	21,000	
Flensburg	33,500	
Frankfurt a. M.	155,000	161,000
Frankfurt a. d. O.	54,000	
Freiberg	27,000	
Freiburg i. Br,	41,000	
Fürth	35,400	
Gelsenkirchen	20,300	
Gera	34,000	
Glauchau	21,700	
Glogau	20,000	
Gotha	28,000	
Görlitz	56,000	
Göttingen	21,500	
Greifswald	20,400	
Guben	27,000	
Hagen i. Westf.	29,600	
Halberstadt	34,000	
Halle	82,000	
Hamburg mit Vororten	471,000	497,000
Hamm	22,500	
Hanau	24,400	
Hannover mit Vororten	166,000	172,000
Harburg	22,400	
Heidelberg	27,000	

Deutschland.

	Einwohner. 1885.	1889.
Heilbronn	27,800	geschätzt.
Hildesheim	29,400	
Hof	21,900	
Insterburg	20,900	
Iserlohn	20,100	
Kaiserslautern	31,400	
Kiel	52,000	
Königsberg	151,000	154,000
Königshütte	32,000	
Kottbus	28,300	
Krefeld (Crefeld)	90,000	
Landsberg a. W.	24,900	
Leipzig	170,000	177,000
Liegnitz	43,400	
Linden i. Hannov.	25,600	
Lübeck	55,000	
Ludwigshafen a. Rh.	21,000	
Magdeburg	159,000	171,068
Mainz (Mayence)	66,000	68,000
Mannheim	61,000	
Meerane	22,000	
Metz	54,000	
Mülhausen im Elsaß (Mulhouse)	70,000	
Mühlhausen i. Thür.	25,200	
Mülheim a. Rh.	25,000	
Mühlheim a. Ruhr	24,500	
München-Gladbach	44,200	
München (Munich)	262,000	275,000
Münster i. W.	44,000	
Neiße	22,000	
Neuß	20,000	
Neustadt b. Magdeburg	29,200	
Nordhausen	27,000	
Nürnberg (Nuremberg)	120,000	
Oberhausen	20,400	
Offenbach	31,800	
Osnabrück	36,000	
Pforzheim	27,000	
Plauen	42,900	
Posen	68,000	
Potsdam	51,000	
Regensburg	36,000	
Remscheid	34,000	
Rheydt	22,600	
Rostock	39,400	
Schweidnitz	23,700	
Schwerin	31,600	
Spandau	32,000	
Stargard i. Pomm.	22,000	
Stettin	100,000	102,000
Stolp	22,500	
Stralsund	29,000	
Straßburg	112,000	114,000
Stuttgart	126,000	
Thorn	24,000	
Tilsit	22,400	
Trier	26,000	
Ulm	33,600	
Viersen	22,300	
Weimar	21,500	
Weißenfels	21,800	geschätzt
Wesel	20,700	
Wiesbaden	55,000	
Witten	24,000	
Worms	22,000	
Würzburg	55,000	
Zittau	23,200	
Zwickau	39,300	

Frankreich.

	Einwohner.
Amiens	80,000
Bordeaux	241,000
Havre	112,000
Lille	188,000
Lyon	402,000
Marseille	376,000
Nancy	79,000
Nantes	127,000
Nimes	70,000
Nizza	77,000
Orléans	61,000
Paris	2,345,000
Rheims	98,000
Roubaix	100,000
Rouen	107,000
St. Etienne	118,000
Toulon	70,000
Toulouse	148,000

Griechenland.

	Einwohner.
Athen	105,000

Groß-Britannien und Irland.

	Einwohner.
Aberdeen	105,000
Bath	51,790
Belfast	224,000
Birkenhead	98,000
Birmingham	441,000
Blackburn	117,000
Bolton	112,000
Bradford	225,000
Brighton	118,000
Bristol	224,000
Cardiff	105,000
Cork	80,000
Derby	94,000
Dublin	353,000
Dundee	142,000
Edinburgh	259,000
Glasgow	524,000
Greenock	67,000
Hull	197,000
Leeds	345,000
Leicester	143,000
Liverpool	593,000
London (Polizeibezirk)	4,767,000
Manchester	378,000
Newcastle on Tyne	157,000
Nottingham	224,000
Oldham	134,000
Plymouth	77,000
Portsmouth	139,000
Preston	102,000

Groß-Britannien.	Einwohner.
Salford	118,000
Sheffield	316,000
Southampton	60,000
Sunderland	130,000
Stoke upon Trent	152,000
Italien.	
Alessandria	64,000
Bologna	122,000
Catania	104,000
Ferrara	76,000
Florenz	168,000
Genua	180,000
Livorno (Leghorn)	99,000
Lucca	69,000
Mailand (Milan)	327,000
Messina	131,000
Neapel (Naples)	490,000
Padua	73,000
Palermo	253,000
Perugia	52,000
Pisa	54,000
Rom	302,000
Turin	253,000
Venedig (Venice)	135,000
Verona	69,000
Niederlande.	
Amsterdam	379,000
Gröningen	52,000
Haag (The Hague)	144,000
Rotterdam	191,000
Utrecht	79,000
Oesterreich-Ungarn.	
Brünn	86,000
Budapest	439,000
Debreczin	53,000
Gratz	105,000
Krakau	74,000
Lemberg	121,000
Mariatheresienstadt	62,000
Prag mit Vororten. (Prague)	296,000
Preßburg	51,000
Szegedin	74,000
Triest	159,000
Wien mit Vororten (Vienna)	1,252,000
Portugal.	
Lissabon	243,000
Porto	106,000
Rumänien.	
Bukarest (Bucharez)	221,000
Galatz	81,000
Jassy	90,000
Rußland.	
Astrachan	71,000
Bertischew	57,000
Charkow	171,000
Cherson	63,000
Dünaburg	69,000
Kasan	141,000
Kiew	127,000
Kischinew	130,000
Lodz, mit Vororten	150,000
Moskau (Moscow)	753,000
Nischnij-Nowgorod	69,000
Odessa	254,000
Orel	77,000
Reval	50,000
Riga	169,000
St. Petersburg	929,000
Sfaratov	123,000
Sfawara	75,000
Tula	64,000
Warschau	432,000
Wilna	89,000
Schweden-Norwegen.	
Christiania	134,000
Gothenburg	93,000
Stockholm	223,000
Schweiz.	
Basel	72,000
Bern	50,000
Genf (Geneva), mit Vororten	72,000
Zürich, mit Vororten	90,000
Spanien.	
Barcelona	243,000
Cadix	58,000
Cartagena	78,000
Cordoba	50,000
Granada	67,000
Jerez de la Frontera	64,000
Madrid, mit Vororten	505,000
Malaga	110,000
Murcia	92,000
Palma	60,000
Saragossa	81,000
Sevilla	131,000
Valencia	140,000
Valladolid	50,000
Türkei.	
Adrianopel	62,000
Constantinopel	874,000
Saloniki	60,000
Serajewo	50,000

Vereinigte Staaten von Amerika.

	1880.	geschätzt 1889.
Albany, N. Y.	90,758	100,000
Alleghany, Pa.	78,682	110,000
Atlanta, Ga.	37,409	75,000
Auburn, N. Y.	21,924	22,100
Augusta, Ga.	21,891	36,000
Baltimore, Md.	332,313	416,805
Bay City, Mich.	20,693	29,413
Birmingham, Ala.	* 3,086	40,000
Bismarck, Dak.	* 1,758	3,500
Boston, Mass.	362,839	410,000
Bridgeport, Conn.	27,643	29,148
Brooklyn, N. Y.	566,663	805,855

Vereinigte Staaten von Amerika.	Einwohner 1880.	Einwohner geschätzt 1889.
Boise City, Id.	* 1,889	3,500
Butte City, Id.	* 3,663	23,000
Buffalo, N. Y.	155,134	242,000
Cambridge, Mass.	52,669	70,000
Camden, N. J.	41,659	65,000
Carson City, Nev.	* 4,229	4,000
Charleston, S. C.	49,984	60,000
Chattanooga, Tenn.	12,892	36,000
Chelsea, Mass.	21,782	25,709
Cheyenne, Wyo.	* 3,456	8,500
Chicago, Ill.	503,185	850,000
Cincinnati, O.	255,139	330,000
Cleveland, O.	160,146	250,000
Columbus, O.	51,647	95,000
Council Bluffs, Ia.	18,063	35,000
Covington, Ky.	29,720	37,000
Davenport, Ia.	24,831	30,000
Dayton, O.	38,678	65,000
Deadwood, Dak.	* 3,777	6,500
Denver, Colo.	35,629	100,000
Des Moines, Ia.	22,408	45,000
Detroit, Mich.	116,340	236,000
Dubuque, Ia.	22,254	26,330
Elizabeth, N. J.	28,229	32,119
Elmira, N. Y.	20,541	30,142
Erie, Pa.	27,737	27,730
Evansville, Ind.	29,280	45,000
Fall River, Mass.	48,961	60,000
Fargo, Dak.	* 2,693	10,000
Fort Wayne, Ind.	26,880	35,000
Galveston, Tex.	22,248	47,300
Grand Rapids, Mich.	32,016	75,000
Harrisburg, Pa.	30,762	39,000
Hartford, Conn.	42,015	50,000
Helena, Mont.	* 3,624	12,000
Hoboken, N. J.	30,999	50,000
Holyoke, Mass.	21,915	27,894
Indianapolis, Ind.	75,056	125,000
Jersey City, N. J.	120,722	185,000
Kansas City, Mo.	55,785	200,000
Lancaster, Pa.	25,769	30,000
Lawrence, Mass.	39,151	43,500
Leadville, Colo.	* 14,820	20,000
Leavenworth, Kan.	* 16,546	37,000
Los Angeles, Cal.	* 11,183	90,000
Louisville, Ky.	123,758	200,000
Lowell, Mass.	59,475	80,000
Lynn, Mass.	38,274	51,000
Manchester, N. H.	32,630	42,000
Memphis, Tenn.	33,592	75,000
Milwaukee, Wis.	115,587	210,000
Minneapolis, Minn.	46,887	247,000
Mobile, Ala.	29,132	40,000
Nashville, Tenn.	43,350	80,000
Newark, N. J.	136,508	175,000
New-Bedford, Mass.	26,845	33,393
New Haven, Conn.	62,882	84,000
New Orleans, La.	216,090	250,000
Newport, R. I.	15,693	22,000
Newport, Ky.	20,430	28,000
New York City	1,206,299	1,500,000
Norfolk, Va.	21,966	35,000
Oakland, Cal.	34,555	60,000
Olympia, Wash.	* 1,232	3,500
Omaha, Neb.	30,518	110,000
Oshkosh, Wis.	* 15,748	27,000
Oswego, N. Y.	21,116	25,000
Paterson, N. J.	51,031	76,000
Peoria, Ill.	29,259	45,000
Petersburg, Va.	21,656	22,000
Philadelphia, Pa.	847,171	1,100,000
Pittsburg, Pa.	156,389	230,000
Portland, Me.	33,810	40,000
Portland, Oreg.	* 17,577	33,250
Poughkeepsie, N. Y.	* 20,207	20,200
Providence, R. I.	104,857	125,000
Quincy, Ill.	27,268	39,364
Reading, Pa.	43,278	60,000
Richmond, Va.	63,600	83,000
Rochester, N. Y.	89,366	103,000
Sacramento, Cal.	21,420	30,000
Salem, Mass.	27,563	28,084
Salt Lake City, Utah	20,786	30,000
San Antonio, Tex.	20,550	43,000
San Francisco, Cal.	233,959	320,000
Santa Fé, N. M.	* 6,635	8,000
Savannah, Ga.	30,709	56,000
Scranton, Pa.	45,850	90,000
Seattle, Wash.	* 3,533	13,000
Sioux Falls, Dak.	* 2,164	10,000
Somerville, Mass.	24,933	29,992
Spokane Falls, Wash.	* 3,565	6,000
Springfield, Mass.	33,340	42,000
Springfield, Ill.	19,743	30,000
Springfield, O.	20,730	33,484
St. Joseph, Mo.	32,431	60,000
St. Louis, Mo.	350,518	450,000
St. Paul, Minn.	41,473	200,000
Syracuse, N. Y.	51,72	83,540
Taunton, Mass.	21,213	23,674
Terre Haute, Ind.	26,042	35,000
Toledo, O.	50,137	100,000
Topeka, Kan.	* 15,452	45,000
Trenton, N. J,	29,910	34,386
Troy, N. Y.	56,747	65,000
Tucson, Ariz.	* 7,007	11,000
Utica, N. Y.	33,914	40,000
Virginia City, Nev.	* 10,917	9,900
Walla-Walla, Wash.	* 3,588	6,650
Washington, D. C.	147,293	218,157
Wheeling, W. Va.	30,737	35,000
Wilkesbarre, Pa.	23,339	35,000
Wilmington, Del.	42,478	57,000
Wichita, Kan.	* 4,911	40,000
Worcester, Mass.	58,291	82,000
Yankton, Dak.	* 3,431	5,250

(* Diese Städte sind als Beispiele von schnellem Aufblühen, bezw. Stillstand oder gar Rückschritt aufgeführt worden.)

Allerlei.

Eisenbahn- und Telegraphen-Netz der Erde.

Eisenbahnen	(1888)	335,099 Meilen	Telegraphen		762,293 Meilen
Davon:			Davon:		
Vereinigte Staaten		47,999	Vereinigte Staaten		241,536
Deutsches Reich		24,197	Deutsches Reich		53,874
Oesterreich-Ungarn		14,355	Oesterreich-Ungarn		35,657
Schweiz		1,925	Schweiz		4,400

Die höchsten Berge verschiedener Länder der Erde.

		Meter.	Fuß.		Meter.	Fuß.
Gaurisankar (Mount Everest)				Königsspitze	3,854	12,645
	Himalaya	8,840	29,004	Großglockner	3,800	12,467
Dápsang	„	8,620	28,282	Wildspitze	3,775	12,385
Kanschin Jinga	„	8,583	28,160	Zufallspitze	3,762	12,343
Djavalagiri	„	8,175	26,822	Weißkugel	3,742	12,277
Nanda, Deri	„	7,808	25,618	Wetterhorn	3,708	12,166
Tschamaleri	„	7,298	23,944	Gr. Venediger	3,674	12,054
ca. 500 Gipfel des Himalaya-geb. sind höher als der Mont Blanc.				Tödi	3,600	11,811
				Mont Chenèvre	3,592	11,785
				Mont Cenis	3,584	11,759
Aconcagua,	(Amerika)	6,834	22,422	Wiesbachhorn	3,577	11,736
Sajama	„	6,813	22,353	Mulhacen (Sierra Nevada)	3,554	11,660
Gualatieri	„	6,700	21,982	Hochfeiler	3,515	11,532
Pomarape	„	6,611	21,690	Dreiherrnspitze	3,505	11,500
Cerro del Mercedario	„	6,588	21,615	Zuckerhütel	3,500	11,483
Parinaeota	„	6,550	21,490	Maladetta (Pyrenäen)	3,402	11,162
Tapungato	„	6,490	21,293	Aetna (Sicilien)	3,303	10,837
Chimborazo	„	6,421	21,067	Titlis	3,200	10,499
Elasberg, Nordamerika		5,900	19,357	Zugspitze (bayr. Alpen)	2,957	9,702
Kilimandscharo (Afrika)		6,703	21,992	Stilfser Joch	2,800	9,186
Elbrus (Kaukasus)		5,662	18,577	Watzmann	2,750	9,022
Mont Blanc		4,810	15,781	Gr. St. Bernhard Paß	2,500	8,202
Monte Rosa		4,640	15,223	Tatra (Karpathen)	2,644	8,675
Matterhorn		4,482	14,705	Mount Kosziusko (Austr.)	2,200	7,218
Finsteraarhorn		4,275	14,026	Rigi	1,800	5,905
Mont Ollan		4,215	13,829	Schneekoppe (Riesengeb.)	1,606	5,269
Aletschhorn		4,182	13,721	Feldberg (Schwarzwald)	1,500	4,921
Jungfrau		4,167	13,672	Arber (Böhm. Wald)	1,500	4,921
Schreckhorn		4,080	13,386	Vesuv	1,269	4,163
Biz Bernina		4,052	13,294	Brocken (Harz)	1,141	3,743
Ortler		3,905	12,812	Schneeberg (Fichtelgeb.)	1,100	3,609
Monte Viso		3,861	12,668	Beerberg (Thür. Wald)	983	3,225

Die Höhe einiger bedeutender Wasserfälle.

	Meter.	Fuß.		Meter.	Fuß.
Victoriafall (Zambesi)	760	2,493	Staubfall bei Salzburg	200	656
Gießbach (Brienzer See)	300	984	Gollingerfall	95	311
Krimmlerfälle (4 Fälle, deren			Niagarafall, westl. Hälfte	46	151
höchster ca.	200	656	östl. Hälfte	52	170
Gavarnie (Pyrenäen) 10 Fälle,			Rheinfall	21	68
der höchste	97	318	Elbfall	20	65

Der höchste Punkt einiger Gebirgs-Bahnen.

	Meter.	Fuß.		Meter.	Fuß.
Arequipa-Puno-Bahn	4,580	15,026	Arlberg-Bahn	1,310	4,298
Oroya-Bahn	4,769	15,647	Brenner-Bahn	1,367	4,485
Union-Pacific-Bahn	2,521	8,271	Gotthard-Bahn	1,154	3,786
Veracruz-Mexico-Bahn	2,533	8,310	Mont Cenis-Bahn	1,254	4,114
			Semmering-Bahn	898	2,946

Die Länge der bedeutendsten Eisenbahn-Tunnel.

	Meter.	Fuß.		Meter.	Fuß.
St Gotthard-Tunnel (Gotthard-Bahn 53 Tunnel)	14,920	48,952	der Leggisstein-Tunnel (Ghdb.)	1,095	3,592
			der Lugano-Tunnel „	800	2,624
Mont Cenis-Tunnel (M. Cenis-Bahn 33 Tunnel)	12,233	40,136	Semmering-Bahn (15 Tunnel) Haupt-Tunnel	1,455	4,773
Arlberg-Tunnel	10,270	33,695	Brenner-Bahn (27 Tunnel) Mühlthaler-Tunnel	876	2,874
Severn-Tunnel (England)	7,250	23,787	Hoosac-Tunnel (zwischen Massachusetts und New York)	836	2,742
Kaiser-Wilh.-Tunnel (Mosel-Bahn)	4,205	13,796	Sutro-Tunnel (Nevada)	705	2,313
Olberg-Tunnel d. Gotthdb.	1,934	6,345	Brenner-Bahn-Tunnel durch den Berg Isel	661	2,168
Mont Cenève-Tunnel „	1,670	5,479			
Pfaffensprung-Tunnel „	1,100	3,609			
der Axenberg-Tunnel „	1,460	4,790			

Die Länge einiger der bekannteren Brücken.

	Meter.	Fuß.		Meter.	Fuß.
St. Lawrence River bei Montreal	2,637	8,652	Maas bei Bommel	918	3,012
East River bei New York	1,826	5,991	Mississippi bei St. Louis	776	2,546
Züricher See bei Rapperswyl	1,600	5,250	Rhein bei Culenborg	704	2,310
Wolga bei Sysran	1,484	4,869	Menai-Canal (England)	557	1,828
Hollandsch Diep bei Moerdyk	1,478	4,849	Weichsel bei Dirschau	508	1,667
Dnieper bei Jekaterinoslaw	1,261	4,137	Garonne bei Bordeaux	487	1,598
„ „ Kiew	1,082	3,550	Rhein bei Mainz	412	1,352
Nil im Delta	1,006	3,301	„ „ Cöln	313	1,027
Donau im Prater bei Wien	980	3,215			

Einige der höchsten Gebäude.

	Meter.	Fuß.		Meter.	Fuß.
Eiffel-Thurm in Paris	300	984	Cathedrale in Salisbury	123	404
Washington-Obelisk in Washington, D. C.	172	555	Cathedrale in Antwerpen	123	404
			Rathhaus in Brüssel	120	394
Cölner Dom	160	525	Dom in Florenz	119	390
Dom in Rouen	150	492	Der viereckige Thurm in Bologna	115	376
Nikolaikirche in Hamburg	144	473	St. Paul in London	111	365
St. Peters-Dom in Rom	143	469	Dom in Magdeburg	103	340
Münster in Straßburg	142	466	St. Ulrich in Augsburg	102	335
Stephans-Thurm in Wien	136	448	Frauenkirche in München	101	331
Dom in Antwerpen	136	446	Schloßthurm in Dresden	100	328
Dom in Salzburg	133	436	Rathhaus-Thurm in Wien	100	328
St. Martin in Landshut	132	433	Thurm des Berliner Rathhauses	88	289
Petrikirche in Rostock	126	413	Notre-Dame in Paris	71	233
Münster in Freiburg in Baden	125	410	Die Cheops-Pyramide	137	449

Stand des Bildungswesens in den wichtigsten Ländern (1881).

Von je 100 Erwachsenen waren schreibkundig in

Deutschland	94	Frankreich	78
Verein. Staaten	90	Irland	67
Schweiz	88	Oesterreich-Ungarn	49
Schottland	88	Italien	41
Scandinavien	87	Spanien und Portugal	34
Belgien und Holland	86	Rußland	11
England	84		

Verbrauch geistiger Getränke in der Welt.

Länder	Wein		Bier		Branntwein	
	Gallonen	Gallonen per Kopf	Gallonen	Gallonen per Kopf	Gallonen	Gallonen per Kopf
Belgien	4,000,000	0.70	170,000,000	31.50	10,000,000	1.82
Britische Colonien	108,000,000	13.15	81,000,000	10.12	20,000,000	2.50
Dänemark	1,000,000	0.50	25,000,000	13.00	8,000,000	4.20
Deutschland	120,000,000	2.70	880,000,000	19.40	60,000,000	1.33
Frankreich	760,000,000	20,00	190,000,000	5.20	34,000,000	0.90
Groß-Britannien	15,000,000	0.44	1,007,000,000	29.00	—	1.06
England	—	—	—	—	21,600,000	0.84
Irland	—	—	—	—	6,610,000	1.29
Schottland	—	—	—	—	8,800,000	2.35
Holland	3,000,000	0.75	35,000,000	8.80	12,000,000	3.00
Italien	480,000,000	17.40	20,000,000	0.70	10,000,000	0.34
Oesterreich	300,000,000	7.90	245,000,000	6.40	30,000,000	0.80
Portugal	60,0000,00	13.30	1,000,000	0.22	1,000,000	0.22
Rußland	30,000,000	0.36	63,000,000	0.70	145,000,000	1.70
Spanien	220,000,000	13.60	2,000,000	0.12	3,000,000	0.20
Schweden und Norwegen	2,000,000	0.32	35,000,000	5.80	27,000,000	4.20
Ver. Staaten	30,000,000	0.51	440,000,000	8.80	76,000,000	1.50

Wein-Production in den wichtigsten Wein-Ländern der Welt.

Länder	Gallonen	Länder	Gallonen
Frankreich	765,175,972	Schweiz	28,600,000
Algier	722,000,000	Griechenland	28,600,000
Italien	605,000,000	Ver. Staaten	18,000,000
Spanien	484,000,000	Türkei	22,000,000
Oesterreich-Ungarn	187,000,000	Cap der guten Hoffnung	15,400,000
Portugal	88,000,000	Rumänien	15,400,000
Deutschland	81,290,000	Serbien	11,000,000
Rußland	77,000,000	Australien	1,933,800
Cypern	35,200,000		

Bier-Production in den größten Brauereien in Amerika, Deutschland und Oesterreich. (Mai 1887 bis Mai 1888.)

	Barrels.		Barrels.
Anheuser-Busch Brewing Association, St. Louis	465,493	C. Seip, Chicago	189,360
Empire Brewery, Phil. Best, Milwaukee	460,840	Clausen & Son, New York	186,397
Geo. Ehret, New York	376,166	W. J. Lemp, St. Louis	190,485
J. Schlitz, Milwaukee	353,133	D. G. Yüngling, New York	123,185
J. Ruppert, New York	223,254	Spaten-Bräu, München	363,017
Bergner & Engel, Philadelphia	252,373	Anton Dreher, Schwechat-Wien	348,603
C. Moerlein, Cincinnati	212,460	Löwen-Bräu, München	252,750
		G. Pschorr, München	235,950
		Liesing-Actien-Brauerei, Wien	170,764

Die National-Schuld der Vereinigten Staaten.

Uebersicht der verzinslichen Schuld der Vereinigten Staaten am 1. Januar jedes Jahres, von 1791 bis 1842 einschließlich; und am 1. Juli jedes Jahres von 1843 bis 1888 einschließlich, und am 1. April 1889:

1791	1. Jan.	$75,463,476.52	1824	1. Jan.	$90,269,777.77	1857	1. Juli	$28,699,831.85
1792	„	77,217,924.66	1825	„	83,788,432.71	1858	„	44,911,881.03
1793	„	80,352,634.04	1826	„	81,054,059.99	1859	„	58,496,837.88
1794	„	78,427,404.77	1827	„	73,987,357.20	1860	„	64,842,287.88
1795	„	80,747,587.39	1828	„	67,475,043.87	1861	„	90,580,873.72
1796	„	83,762,172.07	1829	„	58,421,413.67	1862	„	524,176,412.13
1797	„	82,064,479,33	1830	„	48,565,406.50	1863	„	1,119,772,138.63
1798	„	79,228,529.12	1831	„	39,123,191.68	1864	„	1,815,784,370.57
1799	„	78,408,669.77	1832	„	24,322,235.18	1865	„	2,680,647,869.74
1800	„	82,976,294.35	1833	„	7,001,698.83	1866	„	2,773,236,173.69
1801	„	83,038,050.80	1834	„	4,760,082.08	1867	„	2,678,126,103.87
1802	„	86,712,632.25	1835	„	37,513.05	1868	„	2,611,687,851.19
1803	„	77,054,686.30	1836	„	336,957.83	1869	„	2,588,452,213.94
1804	„	86,427,120.88	1837	„	3,308,124.07	1870	„	2,480,672,427.81
1805	„	82,312,150.50	1838	„	10,434,221.14	1871	„	2,353,211,332.32
1806	„	75,723,270.66	1839	„	3,573,343.82	1872	„	2,253,251,328.78
1807	„	69,218,398.64	1840	„	5,250,875.54	1873	„	2,234,482,993.20
1808	„	65,196,317.97	1841	„	13,594,480.73	1874	„	2,251,690,468.43
1809	„	57,023,192.09	1842	„	20,601,226.28	1875	„	2,232,284,531.95
1810	„	53,173,217.52	1843	1. Juli	32,742,922.00	1876	„	2,180,395,067.15
1811	„	48,005,587.76	1844	„	23,461,652.50	1877	„	2,205,301,392.10
1812	„	45,209,737.90	1845	„	15,925,303.01	1878	„	2,256,205,892.53
1813	„	55,962,827.57	1846	„	15,550,202.97	1879	„	2,349,567,232.04
1814	„	81,487,846.24	1847	„	38,826,534.77	1880	„	2,128,791,054.63
1815	„	99,833,660.15	1848	„	47,044,862.23	1881	„	2,077,389,253.58
1816	„	127,334,933.74	1849	„	63,061,858.69	1882	„	1,926,688,678.03
1817	„	123,491,965.16	1850	„	63,452,773.55	1883	„	1,892,547,412.07
1818	„	103,466,633.83	1851	„	68,304,796.02	1884	„	1,838,904,607.57
1819	„	95,529,648.28	1852	„	66,199,341.71	1885	„	1,872,340,557.14
1820	„	91,015,566.15	1853	„	59,803,117.70	1886	„	1,783,438,697.78
1821	„	89,987,427.66	1854	„	42,242,222.42	1887	„	1,700,771,948.68
1822	„	93,546,676.98	1855	„	35,586,858.56	1888	„	1,679,775,432.73
1823	„	90,875,877.28	1856	„	31,972,537.90	1889	1. Apr.	1,665,172,207.73

Baar-Bestand im Vereinigten Staaten-Schatzamte

(am 1. April 1889).

Verwendbar für Reduction der National-Schuld:	
Gold zur Deckung von Gold-Certificaten	$128,826,517.00
Silber zur Deckung von Silber-Certificaten	251,263,679.00
Papiergeld zur Deckung von Depositen-Scheinen	14,450,000.00
Baar für fällige Schuld und Zinsen-Conto	12,037,196.51
Scheidemünzen	707.59
Insgesammt für Reduction der Schuld	$406,578,100.10
Reservefonds:	
Für Einlösung von Papiergeld	100,000,000.00
Nicht verwendbar für Reduction der National-Schuld:	
Silber-Scheidemünze $24,921,003, anderes Kleingeld $229,229.41	25,150,223.25
Certificate (Papier, Gold, Silber)	31,856,361.00
Netto-Baar-Bestand	54,006,396.31
Gesammt-Baarbestand im V. St.-Schatzamte	$617,591,090.66

Einnahmen und Ausgaben der Vereinigten Staaten-Regierung, in den Jahren 1860—1889.

Einnahmen nach Fiscal-Jahren (von Juli—Juni).

	1	2	3	4	5	6	7	8
1860	$53,187,512	.....	.....	$1,778,558	$10,008	$1,088,530	$56,064,608	$*7,065,991
1861	39,532,126	.....	.....	870,659	33,631	1,023,515	41,509,930	*25,036,714
1862	49,056,398	.....	$1,795,332	152,204	68,400	915,122	51,987,455	*422,774,363
1863	69,059,642	$37,640,788	1,485,104	167,617	602,345	3,741,794	112,697,291	*602.043,434
1864	102,316,153	109,741,134	475,649	588,333	21,174,101	30,331,401	264,626,772	*600,695,870
1865	84,928,261	209,464,215	1,200,573	996,553	11,683,447	25,441,556	333,714,605	*963,840,619
1866	179,046,652	309,226,813	1.974,754	665,031	38,083,056	29,036,314	558,032,620	37,223,203
1867	176,417,811	266,027.537	4,200,234	1,163,576	27,787,330	15,037,522	490,634,010	133,091,335
1868	164,464,600	191,087,589	1,788,146	1,348,715	29,203,629	17,745,404	405,638,083	28,297,798
1869	180,048,427	158,356,461	765,686	4,020,344	13,755,491	13,997,339	370,943,747	48,078,469
1870	194,538,374	184,899,756	229,103	3,350,482	15,295,644	12,942,118	411,255,478	101,601,917
1871	206,270,408	143,098,154	580,355	2,388,647	8,892,840	22,093,541	383,323,945	91,146,757
1872	216,370,287	130,642,178	.....	2,575,714	9,412,638	15,106,051	374,106,868	96,588,905
1873	188,089,523	113,729,314	315,255	2,882,312	11,560,531	17,161,270	333,738,205	43,392,959
1874	163,103,834	102,409,785	.....	1,852,429	5,037,665	17,075,043	289,478,755	2,344,882
1875	157,167,722	110,007,494	.....	1,413,640	3,979,280	15,431,915	288,000,051	13,376,658
1876	148.071,985	116,700,732	93,799	1,129,467	4,029,281	17,456,776	287,482,039	29,022,242
1877	130,956,493	118,630,408	.....	976,254	405,777	18,031,655	269,000,587	30,340,578
1878	130,170,680	110,581,625	.....	1,079,743	317,102	15,614,728	257,763,879	20,799,552
1879	137,250,048	113,561,611	.....	924,781	1,505,048	20,585,697	273,827,184	6,879,301
1880	186,522,065	124,009,374	31	1,016,507	110	21,978,525	333,526,611	65,883,653
1881	198,159,676	135,264,386	1,517	2,201,863	.....	25,154,851	360,782,293	100,069,405
1882	220,410,730	146,497,595	160,142	4,753,140	.....	31,703,643	403,525,250	145,543,811
1883	214,706,497	144,720,369	108,157	7,955,864	.....	30,796,695	398,287,582	132,879,444
1884	195,067,490	121.586,073	70,721	9,810,705	.....	21,984,882	348,519,870	104,393,626
1885	181,471,939	112,498,726	.....	5,705.986	.....	24,014,055	323,690,706	63,463,771
1886	192,905,023	116,805,936	108,240	5,630,999	.....	20,989,528	336,439,727	93,956,589
1887	217,286,893	118,823,391	32,892	9,254,286	.....	26,005,815	371,403,278	103,471,098
1888	219,091,174	124,296,872	1,566	11,202,017	.....	24,674,446	379,266,075	111,341,274

Ausgaben nach Fiscal-Jahren.

* Mehr Ausgaben als etatsmäßige Einnahmen.

	9	10	11	12	13	14	15	16
1860	.....	$27,976.434	$16,409,767	$11,514,965	$2,949,191	$1,102,926	$3,177,315	$63,130,598
1861	.....	23,267,010	22,981,150	12,420,888	2,841,358	1,036,064	4,000,174	66,546,645
1862	.....	21,408,491	394,368,407	42,668,277	2,273,223	853,095	13,190,324	474,761,819
1863	.....	23,256,965	599,298,601	63,221,964	3,154,357	1,078,992	24,729,847	714,740,725
1864	.....	27,505 599	690,791,843	85,725,995	2,629,859	4,983,924	53,085,422	865,322,642
1865	$1,717,900	43,047,658	1,031,323,361	122,612,945	5,116,837	16,338,811	77,397,712	1,297,555,224
1866	58,477	41,056,962	284,449,702	43,324,119	3,247,065	15,605,352	133,067,742	520,809,417
1867	10,813,349	51,110,224	95,224,416	31,034,011	4,642,532	20,936,552	143,781,592	357,542,675
1868	7,001,151	53,009.863	123,246,649	25,775,503	4,100,682	23,782,387	140,424,046	377,340,285
1869	1,674,680	56,474 062	78,501,991	20,000.758	7,042,923	28,476,622	130,694,243	322,865,278
1870	15,996,556	53,237.462	57,655,675	21,780,230	3,407,938	28,340,202	129,235,498	309,653,561
1871	9,016,795	60,481.916	35,799,992	19,431,627	7,426,997	34,443,895	125,576,566	292 177,180
1872	6,958,267	60,984.757	35,372,157	21,249,810	7,061,729	28,533,403	117,357,840	277,547,963
1873	5,105,920	73,328,110	46,323,138	23,526.257	7,951,705	29.359,427	104.750,688	290,345,245
1874	1,395,074	69,641,593	42,313,927	30,932,587	6,692,462	29,038,415	107,119,815	287,133,873
1875	.....	71,070,703	41.120,646	21,497,626	8,384,657	29,456,216	103,093,545	274,633,393
1876	.....	66,958,374	38,070,889	18,963,310	5,966,558	28,257,396	100,243,271	258,669,797
1877	.....	56,252,037	37,082,736	14,959,935	5,277,007	27.963,752	97,124,512	238,660,009
1878	.....	53,177,704	32.154,148	17,365,301	4,629,280	27,137,019	102,500,875	236,964,327
1879	.....	65,741,555	40,425,661	15,125,127	5,206,109	35,121,482	105,327,949	266,947,883
1880	2,795,320	54,713,530	38,116,916	13.536,985	5,945,457	56,777,174	95,757,575	267,642,958
1881	1,061,249	64,416,325	40,466,461	15,686,672	6,514,161	50.059,280	82,508,741	260,712,888
1882	.....	57,219,751	43,570,494	15,032,046	9,736,747	61,345,194	71,077,207	257,981.440
1883	.....	68,678,022	48,911,383	15,283,437	7,362.590	66,012,574	59,160,131	265,408,138
1884	.....	70,920,434	39,429,603	17,292,601	6,475,999	55,429.228	54,578,378	244,126,244
1885	.....	87,494.258	42,670,578	16,021,080	6,552,495	56,102,267	51,386,256	260,226,935
1886	.....	74,166,930	34,324,153	13,907,888	6,099,158	63,404,864	50,580,146	242,483,138
1887	.....	85,264,826	38,561,026	15,141,127	6,194,523	75,029,102	47,741,577	267,932,180
1888	8,270,842	72,952,261	38,522,436	16,926,438	6,249,308	80,288,509	44,715,007	266,924.801

1. Zölle. 2. Inland-Steuern. 3. Directe Abgaben. 4. Verkauf öffentlicher Ländereien. Verschiedene Quellen. 5. Prämien auf Anleihen und Gold-Agio. 6. Aus andern Quellen. 7. Gesammt-Einnahmen. 8. Ueberschuß der Einnahmen über etatsmäßige Ausgaben. Civil und Verschiedenes. 9. Prämien auf Anleihen und Bonds ꝛc. 10. Andere Ausgaben. 11. Kriegs-Departement. 12. Marine-Departement. 13. Indianer. 14. Pensionen. 15. Zinsen auf Nationalschuld. 16. Gesammt-Ausgaben.

Bevölkerung der Vereinigten Staaten, 1889,

nach amtlichen Schätzungen.

Staaten und Territorien	Geschätzte Einwohnerzahl	Staaten und Territorien	Geschätzte Einwohnerzahl	Staaten und Territorien	Geschätzte Einwohnerzahl
Alabama.	1,500,000	Kansas	1,518,552	New York	6,500,000
Alaska	40,000	Kentucky	2,200,000	North Carolina	1,650,000
Arizona	50,000	Louisiana	1,100,000	Ohio	4,500,000
Arkansas	1,140,000	Maine	660,139	Oregon	250,000
California	1,350,000	Maryland	1,100,000	Pennsylvania	5,400,000
Colorado	350,000	Massachusetts	2,078,625	Rhode Island	304,284
Connecticut	670,000	Michigan	2,195,692	South Carolina	1,350,700
Dakota	700,000	Minnesota	1,250,000	Tennessee	1,700,000
Delaware	150,000	Mississippi	1,300,000	Texas	2,060,000
Dist. of Columbia	220,00	Missouri	2,750,000	Utah	210,000
Florida	450,000	Montana	130,000	Vermont	333,000
Georgia	1,752,711	Nebraska	1,400,000	Virginia	1,700,000
Idaho	100,000	Nevada	61,000	Washington Ter.	309,000
Illinois	3,750,000	New Hampshire	346,000	West Virginia	800,000
Indiana	2,500,000	New Jersey	1,463,404	Wisconsin	1,700,000
Iowa	1,800,000	NewMexico	160,000	Wyoming	85,000
				Insgesammt	65,088,107

Geheime Gesellschaften in den Vereinigten Staaten.

Nach neuesten Schätzungen gibt es in den Vereinigten Staaten nicht weniger als 500 Geheime Gesellschaften aller Art. Der Mehrzahl nach sind es Vereine mit ausgesprochenem Unterstützungszweck in Krankheit, Noth und anderen Unglücksfällen. Berücksichtigt in der Liste, welche die Vereine und Gesellschaften bei ihren officiellen englischen Namen aufführt, sind sämmtliche Organisationen, deren Statuten die Mitglieder zur Geheimhaltung eines bestimmten Rituels verpflichten:

Vereine.	Mitglieder.	Vereine.	Mitglieder.
Free and Accepted Massons	*650,000	Order of Chosen Friends	37,000
Independent Order of Odd Fellows	594,000	Brotherhood of Locomotive Engineers	30,000
Grand Army of the Republic	375,245	Independent Order of B'nai B'rith	27,000
Knights of Labor	297,418	German Order of Harugari	25,000
Knights of Pythias	230,000	Order of United Friends	21,137
Ancient Order of United Workmen	211,570	Brotherhood of Locomotive Firemen	18,000
Independent Order of Good Templars	210,000	Knights of the Maccabees	17,000
Knights of Honor	128,000	United Ancient Order of Druids	§16,000
Royal Arcanum	85,000	Royal Society of Good Fellows	15,000
Improved Order of Red Men	70,000	Brotherhood of R. R. Brakemen	15,000
Amerieau Legion of Honor	62,000	Order of American Firemen	15,000
Knights and Ladies of Honor	55,000	Order of R. R. Conductors	12,000
Sons of Veterans	50,000	IndependentOrder Sons of Benjamin	11,000
Knights of the Golden Eagle	45,000	Brotherhood of the Union	9,000
Daughters of Rebekah	†45,000	Benevolent Protective Order of Elks	8,650
Ancient Order of Foresters	‡40,000		

* Die Gesammtzahl der Freimaurer in der ganzen Welt wird auf 3—5 Millionen berechnet.

† Ausschließlich 39,176 Odd Fellows (Maurer), welche auch diesen Grad genommen haben.

‡ Gesammtzahl in der Welt etwa 700,000.

§ Gesammtzahl in der Welt etwa 70,000.

Die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen
auf dem Gebiete der reinen und angewandten Naturwissenschaften.

Aberration des Lichts, entdeckt von James Bradley 1725.

Accumulator von Armstrong 1843.

Aluminium, entdeckt von Wöhler 1827. seine praktische Verwendbarkeit nachgewiesen von Sainte-Claire Deville in Paris 1854—1856.

Anilin, entdeckt von Unverdorben 1826. Anwendung des von W. H. Perkins 26. Aug. 1856 entdeckten Anilinvioletts zur Zeugfärberei 1857.

Arabisches Ziffersystem, zuerst in Europa bekannt gemacht durch Leonhard von Pisa (Fibonacci) 1202.

Aräometer von Nicholson 1787. von Tralles 1811.

Augenspiegel von Helmholtz 1851.

Barometer, erfunden von Torricelli 1643. zum Höhenmessen (auf dem Puy de Dôme) benutzt von Pascal 1647. als Wetterglas gebraucht von Otto v. Guericke 1661. Aneroid von Vidi 1847.

Beugung des Lichts, entdeckt von Grimaldi 1650.

Blitzableiter von Procopius Divisch 1754. von Benjamin Franklin 1760.

Brennspiegel, bereits dem Archimedes bekannt 212. v. Chr.

Brillen, erfunden von Salvino degli Armati aus Florenz, gestorben 1317.

Brücken: Erste gußeiserne Brücke über die Saverne bei Coalbrook, erbaut von Wilkinson und Darnley 1773—1779. Erste Kettenbrücke mit an Tragstangen hängender Bahn über den Jacob's Creek in den Vereinigten Staaten, erbaut von Finlay 1796.

Buchdruckerkunst, erfunden v. Johannes Gutenberg 1440. Earl Stanhope construirt mit Unterstützung von Walker die nach ihm benannte eiserne Buchdruckpresse 1800. Friedrich König erfindet in London die Flachdruckmaschine 1810. und die Cylinderdruckmaschine 1811.

Camera obscura von Porta um 1560.

Dampfmaschine: Papin bringt den Dampf zum Betrieb von Schiffen in Vorschlag 1690. Wasserhebemaschine von Savery 1696. Erste „Feuermaschine" (Cylinder-Dampfmaschine) von Newcomen 1712. James Watt baut die erste einfach wirkende Dampfmaschine mit Condensator 1768. Die erste doppelt wirkende Dampfmaschine 1782. Erste Hochdruck-Dampfmaschine, erbaut von Oliver Evans 1802.

Dampfschiffe: Papin befuhr mit einem Raddampfer die Fulda von Kassel bis Münden 1707. Versuche des Hauptmanns Auxeron auf der Seine 1774. Patrick Miller setzt ein mit zwei hintereinander liegenden Schaufelrädern versehenes Doppelboot in Gang 14. Oct. 1787. Fulton's Fahrt mit dem Raddampfer „Clermont" auf dem Hudson von New York nach Albany, 7. Oct. 1807, eröffnet die erste regelmäßige Dampfschifffahrt 1807. Der erste Dampfer „Savannah", kreuzt den Atlantischen Ocean 1818. Joseph Ressel baut in Triest ein Schraubenschiff 1829. Francis Pettit Smith weist in England die Anwendbarkeit der Schraube als Propeller nach, seit 1836.

Drahtseilbahn von v. Dücker in Oynhausen und Bochum 1861.

Eisen: Gußeisen in China bekannt (nach Gützlaff) schon 700. v. Chr. Gußeiserne Oefen im Elsaß 1490. Hochöfen, wahrscheinlich zuerst in den Niederlanden, in Sachsen und am Harz im 17. Jahrh. Erster gelungener Betrieb eines Hochofens mit Steinkohle in Coalbrookdale in Shropshire 1740. Einführung des Cylindergebläses in England 1760. Eisenpuddeln in Flammöfen mit Steinkohlen, durchgeführt von Henry Cort 1784.

Eisenbahnen: Die erste für den öffentlichen Verkehr bestimmte, aber noch mit Pferden

befahrene Eisenbahn zwischen Stockton und Darlington eröffnet 27. Sept. 1825.

Die erste mit Locomotiven betriebene Bahn zwischen Liverpool und Manchester eröffnet 15. Sept. 1830.

Electrische Maschinen: Die erste Reibungs-Electrisirmaschine (mit der Hand geriebene Schwefel- oder Harzkugel), construirt von Otto v. Guericke 1650.

Erste Scheibenmaschine von Ramsden 1766.

Der Electrophor von Alex. Volta. 1775.

Die Influenz-Electrisirmaschine, erfunden von W. Holtz 1864.

Erste magnetelectrische Maschine, construirt von Pixii 1832.

Dynamo-electrische Maschine von Siemens und von Ladd 1867.

—— von Gramme mit ununterbrochenem Strome 1871.

Electro-Dynamik, entdeckt von Ampère 1820.

Electro-Magnetismus, zuerst entdeckt von G. D. Romagnosi in Trient, Mai 1802 aber gänzlich unbeachtet geblieben, bis H. Chr. Oersted in Kopenhagen den Electro-Magnetismus selbstständig wieder entdeckte 1819.

Erdmagnetismus, die Declination der Magnetnadel in China bekannt um 1120.

Erste Declinationskarte von Alonso de Santa Cruz 1530.

Inclination, entdeckt von Georg Hartmann in Nürnberg 1544.

Allgem. Theorie des Erdmagnetismus von Gauß 1833.

Fernrohr, erfunden von dem Brillenmacher Hans Lippershey in Middelburg 1608.

Galilei construirt das nach ihm benannte Fernrohr und wendet es auf die Beobachtung der Himmelskörper an Mai 1609.

Das astronomische und terrestrische Fernrohr von Johannes Kepler 1611.

Erste Spiegeltelescope von Gregory, 1663, und Newton 1668.

Das erste achromatische Fernrohr construirt von John Dolland 1758.

Feuerzeuge: Tunkfeuerzeuge erfunden von Chancel in Paris 1805.

Phosphor-Streichhölzchen, angeblich von Jac. Friedr. Kammerer (1796 bis 1857) erfunden, zuerst in den Handel gebracht von Stephan Römer und Preschel in Wien 1833.

Antiphosphor-Feuerzeuge, erfunden von Böttger in Frankfurt a. M. 1848.

Galvanismus, entdeckt von Aloisio Galvani in Bologna 1789.

Galvanoplastik, erfunden gleichzeitig von M. H. v. Jacobi in Dorpat u. Spencer in Liverpool 1837.

Gasbeleuchtung: Lord Dundonald beleuchtet sein Landhaus Culroß Abbey mit dem aus Coksöfen entweichenden Gas 1786.

gleichzeitig beleuchtet Prof. Pickel in Würzburg sein Laboratorium mit Gas aus Knochenfett.

Straßenbeleuchtung mit Gas in London durch Samuel Clegg 1814.

Guttapercha in England eingeführt seit 1843.

Handfeuerwaffen: Donnerbüchse im 14. und Hakenbüchse im 15. Jahrh. mit Lunte entzündet, dann mit Luntenschloß; das Radschloß von einem Uhrmacher in Nürnberg erfunden 1517.

Steinschloß in Frankreich erfunden um 1630.

Percussionsschloß, erstes von Alex. Forsyth 1807.

Gerade Züge, erfunden angeblich von Kasp. Höllner in Wien vor 1500.

Schraubenförmige Züge von Augustin Kutter in Nürnberg gest. 1630.

Hinterladungsgewehr von Chaumette 1751.

Erstes Zündnadelgewehr mit Einheitspatrone von Dreyse 1828.

Revolver von Oberst Colt 1831.

Heißluftmaschine (calorische Maschine) von Ericson 1833.

Holzschneidekunst, älteste Probe („der heil. Christoph") 1423.

Hydraulische Presse von Bramah 1795.

Kanonen, wahrscheinlich schon bei der Vertheidigung von Sevilla gegen die Spanier (1247) gebraucht; in Deutschland bei der Vertheidigung von Einbeck 1365; in offenem Felde zuerst in der Schlacht bei Crécy 1346.

Hinterlader, gegossen von Baron v. Wahrendorff in Aker 1840.

Krupp wendet Gußstahl zum Geschützrohr an seit 1856.

Kautschuk, in Europa zuerst bekannt durch La Condamine 1751.
Elastische Gewebe fertigen daraus Hancock, 1820, und Macintosh 1823.
Das Vulcanisiren erfunden von Goodyear in New Haven 1839.

Kepler's Gesetze der Planetenbewegung 1609 und 1619.

Kerzen aus Stearin zuerst von Braconnot und Simonin in Paris 1818.
Paraffinkerzen von Seligne in Paris 1839.

Kettenschifffahrt: Erste Versuche durch Graf Moritz von Sachsen in Frankreich 1732.
Auf der Seine mit Dampf 1853.

Compaß, in China bekannt angeblich 121.
in Europa bekannt 1181.
wahrscheinlich verbessert von Flavio Gioja um 1302.

Kopernikanisches Weltsystem, veröffentlicht 1543.

Kupferstechkunst, wahrscheinlich im südwestlichen Deutschland erfunden um 1440.

Lichtbilder: Nicéphore Niepce liefert die ersten Lichtbilder mittels Asphalts (Heliographie) 1828.
Daguerre entdeckt das nach ihm benannte Verfahren 1838.
Fox Talbot stellt Lichtbilder auf Papier her 1839.
Kohlebilder von Poitevin 1855.
Reliefdruckproceß v. Woodbury 1865.
Lichtdruckverfahren von Tessié de Mothay 1867.
Vervollkommnet von Albert (Albertotypie) 1868.

Locomotive, erste auf einer Eisenbahn (mit glatten Schienen) in Betrieb gesetzt von Threvithick 1804.
George Stephenson's erste Locomotive auf der Killingworthbahn in Gang gesetzt 1814.
George Stephenson's Locomotive „Rocket" (mit Röhrenkessel nach Henry Booth) siegt über die drei andern Concurrenz-Locomotiven auf der Liverpool-Manchester-Bahn 6. Oct. 1829

Luftballon mit erhitzter Luft von Joseph und Etienne Montgolfier 1782.
mit Wasserstoff von Charles 1783.

Luftpumpe von Otto v. Guericke 1650.
Quecksilber-Luftpumpe von Geißler 1855.

Microscop, erfunden von Hans und Zacharias Janssen in Middelburg 1590.

Nähmaschinen: Kettenstichmaschine von N. v. Thimonnier 1829.
Elias Howe's Doppel-Steppstichmaschine mit Schiffchen, patentirt 1816.

Pendel, zur Regulirung der Uhren angewandt von Huygens 1656.

Pianoforte: Die erste Hammermechanik beschrieben von Bartolo Christofali in Florenz 1711

Pneumatische Paketbeförderung, erfunden von Rammell 1857.

Porcellan: Fritte-Porcellan (weiches Porcellan), erfunden von Morin in St.-Cloud 1695.
Hartes (braunes) Porcellan, erfunden in Dresden unter Beihilfe des Freih. W. v. Tschirnhaus von Joh. Friedr. Böttger aus Schleiz 1706.

Schießbaumwolle, erfunden von Schönbein und Böttger 1846.

Schießpulver, wahrscheinlich in China oder Indien erfunden; Zündmischungen aus Schwefel, Salpeter und Kohle im Abendland schon von Marcus Grächus (spätestens 1200) beschrieben. Angebliche Erfindung durch den Freiburger Franciskanermönch Berthold Schwarz (Anklitzen) 1259.

Sicherheitslampe von Davy 1816.

Spinnerei: Die Spinning Jenny erfunden von Rich. Hargreaves 1767.
der Spinning frame (Wassermaschine) von Rich. Arkwright 1769
die Mule Jenny von Crompton 1775.

Stahl, durch Entkohlung flüssigen Roheisens, von Henry Bessemer 1855.
Tunner's Glühstahl (hämmerbares Gußeisen) 1855.
Martinstahl 1864.
Glisentisstahl und Heatonstahl 1867.
Gußstahl, von Huntsman in England hergestellt 1740.

Stahlfedern zum Schreiben zuerst von Wise in England gefertigt 1803.

Stickmaschine, von Josua Heilmann 1829.

Strickmaschine, amerikanische, von Lamb in New York 1867.

Telegraph: Optischer, von Claude Chappe 1799.

Galvanischer Telegraph von S. T. v. Sömmerring 1809.

Electromagnetischer Telegraph v. Gauß und Weber in Göttingen 1833.

Nadel-Telegraph von Steinheil in München 1837.

Steinheil entdeckt die Stromleitung durch die Erde 1838.

Wheatstone's Zeigertelegraph 1840.

Morse's Telegraph 1844.

Telephon von Reis in Frankfurt 1861.
practisch durch Graham Bell in Salem 1877.

Thermometer von Drebbel 1605.

Uhren: Räderuhren, angeblich von Pacificus von Verona erfunden 850.
Pendeluhr von Huygens 1655.
Hakenhemmung von Clément 1680.
Taschenuhren, angeblich von Peter Henlein in Nürnberg um 1500.
Die Spiralfeder als Unruhe benutzt von Hooke um 1660.
Cylinderhemmung von Tompion 1695.
Die ruhende Ankerhemmung von Graham 1715.
Chronometer, zuerst erbaut von Harrison, der dafür £20,000 erhielt 1762.

Weberei: Der mechanische Webstuhl, 1678 von Dr. Gennes ohne Erfolg versucht, von Cartwright in brauchbarer Form hergestellt 1785.
Erste Webmaschine v. J. M. Jacquard 1801 — umgestaltet 1808.

Uebersicht der geographischen Entdeckungen in Amerika.

	Entdeckt von	im Jahre
Grönland	Gunnbjörn	876.
Grönland	Erik Raudi	982.
Neufundland	Bjarne	1000.
Küste von Nord-Amerika (Newport, R. I.)	Leif	1001.
Guanahani	Columbus	1492.
Cuba und Haïti	Columbus	1492.
Puerto Rico, Dominica, Guadelupe, Antigua	Columbus	1493.
Jamaica	Columbus	1494.
Continent von Nord-Amerika	J. Caboto	1494.
Labrador	Die beiden Caboto	1497.
Continent von Süd-Amerika	Columbus	1498.
Amazonen-Strom (Mündung)	Vic. Yañez Pinzon	1499.
Brasilien	Cabral	1500.
Moskito-Küste	Columbus	1502.
Yucatan	Pinzon und de Solis	1508.
Florida	Ponce de Leon	1513.
Südsee	Balboa	1513.
Mündung des La Plata	de Solis	1515.
Mexico	Cortez	1519.
Magelhaens-Straße	Magelhaens	1520.
Fonseca-Bay	Fonseca	1522.
Nicaragua-See	Gil Gonzalez	1522.
California	Bezerra u. Grijalva	1529.
Peru	Pizarro	1532.
Chile	Almagro	1533.
Venezuela	Welser	1533.
Amazonen-Strom (Quelle)	? (ein Spanier)	1535.
Lorenz-Strom	Cartier	1535.
Mississippi	Fern. de Soto	1541.
Amazonen-Strom (ganz befahren)	Orellana	1544.
Frobisher-Bay	Frobisher	1576.
Davis-Straße	Davis	1587.
Falkland-Inseln	Davis	1592.
Hudson-Strom	Hudson	1609.
Hudson-Bay	Hudson	1610.
Baffin's-Bay und Lancaster-Sund	Baffin und Bylot	1616.
Cap Horn	Le Maire u. Schouten	1616.
Fox-Canal	Fox	1631.
Alëuten	Behring	1741.
Prince of Wales, Cap	Cook	1778.
Mackenzie-Fluß	Mackenzie	1789.
Cap Barrow	Elson	1826.
Großer Fisch-Fluß	Back	1833.
Yellowstone-Gebiet	Washburne	1870.

Die Wappen und Landesfarben sämmtlicher Staaten der Welt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Das Wappen der Vereinigten Staaten ist ein silberner Schild mit sechs rothen senkrechten Pfählen und mit einem blauen Schildeshaupte, in welchem (entweder dreizehn, die Zahl der ursprünglichen Unions-Staaten, oder) so viel silberne Sterne stehen, als der Bund Staaten zählt; der Schild ruht auf der Brust eines die Flügel erhebenden Adlers, der mit der rechten Klaue einen Lorbeerzweig, mit der linken drei Pfeile und mit dem Schnabel ein Band hält, welches über seinen Kopf flattert und die Inschrift trägt: "E PLURIBUS UNUM". (Aus Mehreren Eines.) Die Flagge besteht aus sieben rothen und sechs weißen horizontalen Streifen; in der oberen (inneren) Ecke sind in einem blauen Viereck (entweder dreizehn oder) so viel weiße Sterne, als der Bund gerade Staaten zählt. Wenn durch Congreß-Beschluß neue Staaten aufgenommen wurden, so wird der Flagge an dem darauf folgenden 4. Juli die entsprechende Anzahl neuer Sterne einverleibt. — Landesfarben: Roth, Weiß, Blau.

Deutsches Reich. Der Reichsadler mit der Reichskrone. Der Reichsadler ist schwarz, roth bewehrt (d. h. mit rothem Schnabel und rothen Klauen) und roth gezungt. Auf der Brust desselben liegt der silberne königlich preußische Wappenschild, darin ein schwarzer, goldbewehrter, roth gezungter und mit der Königskrone gekrönter Adler, welcher mit der rechten Klaue das goldene Königsscepter, mit der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält. Seine Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust trägt er den von Silber und Schwarz gevierten hohenzollerischen Stammschild. Um den königlich preußischen Wappenschild schlingt sich die Kette des Schwarzen Adlerordens, wenn nicht der Reichsadler selbst in einen Schild gesetzt wird. Ueber dem Haupte des Reichsadlers schwebt die Reichskrone, von welcher zwei goldene, mit Arabesken verzierte Bänder abfliegen. Die Reichskrone besteht aus einem goldenen Stirnreif, der aus vier größeren und vier kleineren, abwechselnd nebeneinander gestellten, oben abgerundeten, mit Brillanten eingefaßten goldenen Schildchen gebildet ist. In den größern Schildchen zeigt sich je ein aus Brillanten zusammengesetztes gerades Kreuz, welches in den Winkeln von gleich geformten Kreuzchen bekleidet wird. In den kleineren Schildchen des Stirnreifs erscheint der ebenfalls mit Brillanten besetzte Reichsadler, über dessen Haupt ein 8strahliger Stern schwebt. Auf den größeren Schildchen ruhen vier goldene, reichverzierte Bügel, welche im Scheitelpunkte, wo sie zusammentreffen, in einem Blattornamente endigen, aus welchem sich der blaue, goldbereifte, bekreuzte und mit Steinen geschmückte Reichsapfel erhebt. Die Reichskrone ist gelb oder golden gefüttert, und eine Mütze (pileus), mit Goldstoff überzogen, ragt über die Schildchen des Stirnreifs bis zur halben Höhe der Bügel empor. — Landesfarben: Schwarz, Weiß, Roth.

Aegypten. In Blau auf grünem Boden eine Sphinx vor einer Pyramide. — Landesfarben: Roth, Weiß.

Anhalt. Ein zweimal gespaltener und dreimal quergetheilter Schild mit zwölf Feldern, von denen das zweite der zweiten Reihe das anhaltische Stammwappen bildet. Dasselbe ist gespalten und enthält in der vorderen

silbernen Hälfte einen aus der Theilungslinie hervorgehenden halben rothen Adler (Brandenburg), die hintere Hälfte des Mittelschildes ist von Schwarz und Gold zehnmal quergestreift mit einem schrägrechts darüber gezogenen grünen Rautenkranz (Sachsen). — Landesfarben: Roth, Grün, Weiß (gewöhnlich nur Grün, Weiß).

Argentinische Republik. Von Silber und Blau quergetheilt mit einer rothen Freiheitsmütze auf goldener Pike, die von Lorbeerkränzen umwunden ist; in der unteren Hälfte des Schildes zwei sogenannte Treuhände, d. h. zwei aus den Schildesrändern hervorgehende Arme mit ineinander gelegten Händen. — Landesfarben: Blau, Weiß, Blau.

Baden. Schräger goldener Balken im rothen Felde oben rechts, von zwei Greifen gehalten. — Landesfarben: Roth, Gelb.

Bayern. Länglich-viereckiger Schild, in vier Theile getheilt, mit einem Herzschild; oben rechts der pfälzische goldene, rothgekrönte Löwe in Schwarz, unten links der blaue, goldgekrönte Löwe (wegen Veldenz) in Weiß, oben links drei silberne Spitzen in Roth (wegen Franken), unten rechts ein goldener Pfahl auf roth und weiß gestreiftem Grund (wegen Burgau-Schwaben.) Der Mittelschild enthält 42 silberne und azurne Rauten, diagonal von der Rechten zur Linken aufsteigend, als Sinnbild aller vereinigten Theile. Die Schildhalter bilden zwei goldene Löwen mit gespaltenem Schweif, von denen jeder eine in silberne und azurne Rauten getheilte Fahne hält. Das Ganze umgibt ein mit Hermelin ausgeschmücktes Zelt, oben mit der Königskrone. — Landesfarben: Blau, Weiß.

Belgien. In Schwarz ein goldener Löwe mit der Devise: "L'union fait la force". Wappen des Herzogthums Brabant. — Landesfarben: Roth, Gelb, Schwarz (senkrecht nebeneinander).

Bolivia. Landschaft mit hohem, schneebedecktem Berge im Hintergrunde, rechts vorn ein Lama, links eine Capelle, oben am Himmel die Sonne. — Landesfarben: Roth, Grün, Gelb.

Brasilien. Innerhalb eines blauen, golden eingefaßten und mit silbernen Sternen belegten Reifens (Armillasphäre) ein rothes, silbern eingefaßtes, etwas ausgeschweiftes Kreuz, belegt mit einer goldenen Weltkugel, deren Meridiane, Wendekreise und Ekliptik auch wohl roth tingirt werden, alles im grünen Felde. Bereits im 16. Jahrhundert unter portugiesischer Herrschaft erfundenes symbolisches Wappen. Die Weltkugel soll die Heinrichs des Seefahrers sein, das Kreuz das des Christusordens. — Landesfarben: Grün, Gelb.

Braunschweig. Das einfache Wappen ein springendes silbernes Pferd in rothem Felde (das alte Zeichen Nieder-Sachsens). Vollständiger enthält es noch die Embleme für Braunschweig (zwei übereinander schreitende goldene, blau bewehrte Leoparden mit ausgeschlagenen blauen Zungen) und Lüneburg (einen blauen, roth bewehrten Löwen mit rother Zunge) mit der Inschrift: "Immota fides" und der Unterschrift: "Nec aspera terrent". — Landesfarben: Hellblau, Gelb.

Bremen. Silberner, schräg rechtshin liegender Schlüssel mit aufwärts und links gekehrtem Schließblatt in rothem Felde. — Landesfarben: Weiß, Roth.

Bulgarien. Goldener Löwe in dunkelbraunem Schilde. — Landesfarben: Weiß, Grün, Roth.

Central-Amerika. Gesammt-Wappen: goldenes Dreieck, in dem fünf feuerspeiende Berge in Blau, auf der Spitze des Dreiecks eine Pike mit der strahlenden Freiheitsmütze, aufgepflanzt vor einem Regenbogen. Die einzelnen Republiken:

Costa Rica. Drei spitze Berge im Meere, hinter ihnen und vor ihnen ein Schiff, hinter dem Berge rechts aufgehende Sonne, oben am Himmel fünf Sterne. — Landesfarben: Blau, Weiß, Roth.

Guatemala. Schild quergetheilt: oben einmal von Silber und Roth gespalten, unten drei Berge im Meere, der mittelste feuerspeiend. — Landesfarben: Roth, Weiß, Gelb, Blau.

Honduras. Zwei Berge im Meere, vor und hinter ihnen ein Schiff, oben am Himmel fünf Sterne. Nach neueren Münzen so: Dreieck, in den unteren Winkeln je ein Castell, zwischen diesen ein Bogen und innerhalb dessen ein spitzer Berg, mit strahlender Freiheitsmütze besteckt. — Landesfarben: Blau, Weiß, Blau.

Nicaragua. Berge, hinter dem rechts die aufgehende Sonne, auf dem mittelsten eine Pike mit der Freiheitsmütze aufgepflanzt, auf dem links ein Palmbaum. — Landesfarben: Blau, Weiß, Roth.

Salvador. Ein feuerspeiender Berg im Meere, oben am Himmel elf Sterne im Halbkreise (auch quergetheilt, oben vielmal pfahlweise getheilt, unten der Vulkan).

Chile. Schild, dessen obere Hälfte blau ist, während die untere in rothem Felde einen silbernen fünfstrahligen Stern zeigt; Wappenhalter sind auf der rechten Seite ein Huemul (Art Reh), auf der linken ein Condor mit goldener Krone, auf dem Schilde drei Straußfedern. Die Umschrift ist: "Por la razon o la fuerza". — Landesfarben: Weiß, Blau, Roth.

China. Symbol der kaiserlichen Familie ein gelber Drache mit fün Klauen. — Landesfarbe: Gelb.

Costa Rica, s. Central-Amerika.

Dänemark. Schild, quadrirt durch das Danebrogskreuz mit einem Herz- und Mittelschild; der Herzschild hat rechts zwei rothe Querbalken in goldenem Felde (Oldenburg), links ein goldenes Kreuz in Blau (Delmenhorst), der Mittelschild im obern Theile rechts ein weißes Nesselblatt in Roth (Holstein), links im rechten Theile einen silbernen Reiter in Roth (Dithmarschen), im linken Theile einen goldenen Pferdekopf und Pferdehals in Roth (Lauenburg); der Hauptschild hat im ersten Felde drei blaue Löwen (früher Leoparden) in Gold zwischen rothen Herzen (eigentlich Seeblättern, Dänemark), im zweiten zwei blaue gekrönte Löwen in Gold (Schleswig), im dritten dreitheiligen oben rechts einen weißen gespaltenen Fisch mit Krone in Roth (Island), links einen weißen, schwarzfleckigen Bock in Blau (Faröer), unten einen aufrechtstehenden weißen Bären in Blau (Grönland), im vierten oben einen über drei rothe Herzen schreitenden Löwen in Gold (Jütland), unten einen goldenen gekrönten Lindwurm in Roth (Wenden). — Landesfarben: Roth, Weiß, Roth.

Ecuador. Ovaler Schild mit zwei Feldern, von denen das obere eine Krone, das untere einen Berg nebst einem Flusse mit einem Dampfschiffe enthält. — Landesfarben: Roth, Gelb, Blau.

Elsaß-Lothringen. Ein amtlich gebrauchtes Wappen besitzt Elsaß-Lothringen nicht, die Behörden bedienen sich des Reichsadlers, ebenso dienen die Reichsfarben als Landesfarben. Doch kommt neuerdings vielfach ein aus den Zeichen der Landgrafschaft Oberelsaß (goldener Schrägbalken mit rautenartiger Verzierung in rothem, oberhalb und unterhalb des Balkens je drei goldene Kronen enthaltendem Felde) und Lothringens (rother Schrägbalken mit drei silbernen Stumpfadlern [alérions] in goldenem Felde) zusammengesetztes Wappen in Gebrauch. — Landesfarben: Elsaß: Gelb, Roth; Lothringen: Roth, Gelb.

Finnland. Im rothen, mit Sternen bestreuten Felde ein goldener Löwe, der in der rechten Pranke einen Säbel, in der linken die Scheide desselben hält.

Frankreich. Das alte bourbonische Wappen bildeten zwei zusammengeschobene Schilde, auf dem rechten, blauen drei goldene Lilien. Während der Revolution wichen die drei Lilien dem gallischen Hahn und unter Napoleon I. dem goldenen, auf Blitzen fahrenden Adler; mit der Restauration kehrten sie zurück, wurden aber nach der Juli-Revolution abgeschafft. Napoleon III. brachte den Adler wieder in's Wappen zurück. Das zweiseitige Staatssiegel der Republik Frankreich ist durch Decret vom 25. Sept. 1870 festgestellt. Auf der einen Seite zeigt es die Figur der Freiheit, mit Lictorenbündel, sitzend, auf ein Ruder gestützt. Umschrift: „République française démocratique, une et indivisible". Die andere Seite die Inschrift: „Au nom du peuple français", umgeben von einem Kranze von Lorbeer- und Eichenlaub und der Umschrift: „Liberté, Égalité, Fraternité". — Landesfarben: Blau, Weiß, Roth.

Griechenland. Schwebendes silbernes Kreuz im himmelblauen Felde. — Landesfarben: Weiß, Blau.

Groß-Britannien und Irland. Das Wappen des Vereinigten Königreichs ist ein Hauptschild mit vier Feldern, in der Mitte mit einem Herzschild belegt. Von jenen vier Feldern enthalten das obere rechts und das untere links die drei goldenen Leoparden Englands auf rothem Grunde, blau bewehrt. Das obere linke Feld hat den aufgerichteten rothen Löwen von Schottland auf goldenem Grunde in doppelter Einfassung mit untergelegten Lilien; das untere rechte, der Schild von Irland, stellt auf blauem Grunde die goldene Davidsharfe mit silbernen Saiten dar. Der Herzschild ist gedeckt mit der Königskrone von Hannover; rechts hat er die beiden goldenen Löwen von Braunschweig, links den blauen Löwen von Lüneburg, unten das springende weiße Roß von Sachsen im blauen Felde. Der gesammte Wappenschild wird von der königlichen Krone Groß-Britanniens mit einem darüberstehenden gekrönten goldenen Löwen bedeckt; denselben umgibt das große blaue Band des Hosenband-Ordens mit der Umschrift: „Honny soit, qui mal y pense". Unter dem Schilde liegen die beiden Zweige, welche die englische Rose, die schottische Distel und den irischen Klee vereinigen, mit der Devise der Krone: „Dieu et mon droit". Als Schildhalter steht rechts ein goldener gekrönter Löwe, links ein silbernes Einhorn mit einer Krone um den Hals und einer daran

befestigten, herunterhängenden Kette. Der Prinz von Wales führt in seinem Wappen einen Stirnreif mit Straußfedern und der deutschen Devise: „Ich dien'" (seit der Schlacht von Crécy, wo der damalige Prinz von Wales, der sogen. Schwarze Prinz, sich den königlichen Stirnschmuck des unbesiegten Königs von Böhmen als Sieger auf's Haupt setzte). — Landesfarben: Roth, Blau, Weiß.

Guatemala, s. Central-Amerika.

Haïti. Neger-Republik: Mit Freiheitsmütze besteckte Palme hinter und zwischen Fahnen, Kanonen und allerhand andern Trophäen und Emblemen. — Landesfarben: Blau, Roth.

Dominicanische Republik (San Domingo): Von Blau und Silber quadrirt mit vier zu je zweien schräg gekreuzten Fahnen, auf deren Kreuzung ein aufgeschlagenes Buch liegt, dessen eine Seite die Buchstaben "Jean Chap. V.", die andere "Luc Chap. V." zeigt. Hinter dem Buche steht ein Hochkreuz. — Landesfarben: Blau, Roth, Weiß.

Hamburg. Silberne dreithürmige Burg mit einem (geschlossenen) Thore in rothem Felde, über den niedrigeren Seitenthürmen je ein silberner Stern, der Schild von zwei Löwen gehalten. Oben befindet sich ein Helm mit einem Wulst und sechs Fahnen inmitten dreier Pfauenfedern. Das Visir ist gegittert. — Landesfarben: Roth, Weiß.

Hawaii (Sandwich-Inseln). Quadrirt mit Mittelschild: in Purpur zwei schräg gekreuzte Pfeile mit senkrecht darübergelegtem Köcher. 1 und 4 von Blau, Silber und Roth neunmal getheiltes Feld; 2 und 3 in Gold ein Wedel.

Hessen. Ein mit der Königskrone bedeckter, von den Orden umhangener und von zwei Löwen gehaltener blauer Schild mit einem gekrönten, von Silber und Roth zehnmal quergestreiftem Löwen, der in der rechten erhobenen Vordertatze ein Schwert hält. — Landesfarben: Roth, Weiß.

Honduras, s. Central-Amerika.

Italien. Breites silbernes Kreuz im rothen Felde (Savoyen), umgeben von der Kette des Annunciaten-Ordens mit daran hängenden Ordenszeichen, außerdem von einem goldenen Eichen- und Lorbeerzweige; hinter dem Wappen stehen kreuzweise zwei silberne Speere, deren Spitzen über den das Ganze umgebenden purpurfarbenen Wappenmantel, der oben die Königskrone trägt, hinausragen. — Landesfarben: Grün, Weiß, Roth.

Japan. Das kaiserliche und das Landeswappen des gegenwärtig regierenden Kaisers können heraldisch nicht beschrieben werden. Ersteres ist eine dem 16blätterigen Chrysanthemum nachgebildete Rosette, abwechselnd violett und weiß; das zweite dem Blatt und der Blüthe des in Japan heimischen Baumes Paulownia imperialis nachgebildet. — Landesfarben: Violett, Weiß.

Colombia (Neu-Granada). Zweimal quergetheilt: oben ein goldener Granatapfel zwischen zwei goldenen Füllhörnern in Blau; in der Mitte rothe Freiheitsmütze auf goldener Pike in Silber; unten eine grüne „Landenge", oben und unten auf dem blauen Meere von je einem Schiffe begleitet. — Landesfarben: Gelb, Blau, Roth.

Liberia. Unter blauem Schildeshaupte, darin ein silberner fünfstrahliger Stern, von Roth und Silber zehnmal gespalten (oder fünf silberne Pfähle in Roth). — Landesfarben: Roth, Weiß, Blau.

Liechtenstein. Das Stammwappen (von Gold und Roth quergetheilt) enthält den Mittelschild des complicirten Wappens. — Landesfarben: Gelb, Roth.

Lippe. Das ursprüngliche Geschlechts-Wappen ist eine fünfblätterige rothe Rose in silbernem Felde, das jetzige Wappen ein neunfelderiger Schild. — Landesfarben: Gelb, Roth.

Lübeck. Zweiköpfiger Adler mit einem weiß und roth wagerecht getheilten Brustschild. Landesfarben: Weiß, Roth.

Luxemburg. In einem von Silber und Blau zehnmal quergetheilten Schilde ein gekrönter rother Löwe. — Landesfarben: Roth, Weiß, Blau, Weiß.

Marocco. Silberner Schild mit dem Haupt und Hals eines rothen, seitwärts gekehrten Löwen; im grünen Schildeshaupt ein silberner Halbmond. — Landesfarben: Grün, Gelb, Grün.

Mecklenburg. Sechs Felder und ein Mittelschild; die erstern zeigen die Wappenzeichen von Mecklenburg (schwarzer, gekrönter Stierkopf mit silbernen Hörnern im goldenen Grunde), Rostock, Fürstenthum Schwerin, Ratzeburg, Stargard, Wenden; der Mittelschild (zur einen Hälfte roth, zur anderen golden) zeigt das Zeichen der Grafschaft Schwerin. Das Wappen wird von einem Stier und einem Greif gehalten und von der Königskrone bedeckt. — Landsfarben: Roth, Gelb, Blau.

Mexico. Natürlich gefärbter, eine Schlange zerbeißender Adler auf einer Cactusstaude (Nopalpflanze), die aus einem Felsen im Meere wächst, alles im atmosphärisch abgetönten Felde. — Landesfarben: Grün, Weiß, Roth.

Monaco. Von Roth und Silber geweckt (Grimaldi). — Landesfarben: Roth, Weiß.

Montenegro. Silberner gekrönter Doppeladler mit Scepter und Reichsapfel in den Fängen und einem Brustschild mit drei Schrägbalken, in dem ein schreitender goldener Löwe in Blau über grünem Schildesfuße. — Landesfarben: Roth, Weiß.

Nicaragua, s. Central-Amerika.

Niederlande. Der gekrönte goldene schreitende Löwe des Hauses Nassau mit ausgestreckter Zunge im mit goldenen Schindeln bestreuten blauen Felde, in den Pranken ein Schwert und ein Pfeilbündel haltend. — Landesfarben: Roth, Weiß, Blau.

Norwegen, s. Schweden und Norwegen.

Oldenburg. Haupt- und Mittelschild; jener enthält die Embleme von Norwegen, Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Knipphausen; der gekrönte Mittelschild die von Oldenburg (zwei rothe Querbalken in Gold), Delmenhorst (goldenes Kreuz in Blau), Lübeck (goldenes Kreuz mit Bischofsmütze in Blau), Birkenfeld (von Weiß und Roth in vier Reihen geschacht) und Jever (goldener Löwe in aufrecht schreitender Haltung auf Blau). Das Ganze ist von einem Wappenzelt umgeben und mit einer Königskrone bedeckt. — Landesfarben: Blau, Roth.

Oranefluß-Freistaat. Im blauen Schilde eine von drei goldenen Jagdhörnern begleitete silberne Scheibe, in deren Mitte sich ein Fruchtbaum präsentirt. Die Krone des Baumes ist mit einem Spruchbande, darin das Wort "Vryheid", belegt. Der Stamm ist unten mit einem flatternden

Spruchbande abgeschnitten, welches die Worte "Gildos in Heid" zeigt; oberhalb des Spruchbandes wird ein Streifen Land sichtbar, auf dem rechts vom Banme drei Stück Rindvieh weiden, während sich links ein natürlicher Löwe ergeht. In dem weißen Ranme unter dem Spruchbande steht ein Karren und unter diesem das Wort: "Immigratie". — Landesfarben: Gelb (Orange), Weiß.

Oesterreich. Das kleine Reichswappen ist ein schwarzer, zweiköpfiger, auf jedem Kopfe gekrönter Adler mit ausgebreiteten Flügeln, goldenen Schnäbeln, rothen Zungen und goldenen Klauen, in der rechten das Staatsschwert und das goldene Scepter, in der linken den goldenen Reichsapfel haltend; über den beiden Köpfen die Kaiserkrone schwebend. Auf der Brust des Adlers befindet sich das k. k. Familien- und Hauswappen in drei getheilten Schilden, und zwar rechts der aufrecht stehende rothe, gekrönte Löwe von Habsburg im goldenen Felde, links in Gold ein rother rechter Schrägbalken, worin drei silberne Adler übereinander gesetzt sind (Lothringen), in der Mitte von beiden ein silberner Querbalken in Roth .(Oesterreich). Umhangen ist das Familienwappen von den Insignien des Toison-, Maria Theresia-, Stephans-, Leopolds- und Eisernen Kronenordens. Das mittlere Wappen hat auf den ausgebreiteten Flügeln und dem Schwanze dieses Adlers elf Wappenschilde der österreichischen Provinzen. Das große Wappen enthält im goldenen Hauptschild den kaiserlichen Adler, der auf der Brust einen zweimal senkrecht und ebenso oft quer getheilten Schild mit neun Sectionen trägt, die wieder in mehrere Felder getheilt sind, welche die Wappenzeichen des Kaiserhauses, der Provinzen und deren Bestandtheile und der Anspruchsländer zeigen; der Hauptschild ist mit der Kaiserkrone bedeckt, mit den Insignien der erwähnten Ritterorden umhangen und von zwei goldenen, schwarz geflügelten Greifen mit ausgeschlagenen rothen Zungen und schwarzen Hälsen gehalten. — Reichsfarben: Schwarz, Gelb.

Farben der einzelnen Landestheile:

Oesterreich ob der Enns: Roth, Gelb, Weiß;
Oesterreich unter der Enns: Blau, Gelb;
Salzburg: Schwarz, Gelb, Roth, Weiß:
Steiermark: Weiß, Grün;
Kärnten: Gelb, Roth, Weiß;
Krain: Weiß, Blau (und Roth);
Triest: Gelb, Roth, Weiß, Schwarz;
Görz: Weiß, Roth, Gelb, Blau;
Gradisca: Gelb, Blau, Weiß;
Istrien: Gelb, Roth, Blau;
Tyrol: Weiß, Roth (Schützenfarben: Weiß, Grün);
Vorarlberg: Weiß, Schwarz;
Böhmen: Weiß, Roth;
Mähren: Gold, Roth, Blau;
Schlesien: Gold, Schwarz;
Galizien: Blau, Roth, Gold;
Bukowina: Blau, Roth;
Dalmatien: Blau, Gold.

(Weiteres s. Ungarn.)

Päpstlicher Stuhl. Jeder Papst führt im Schild sein Familienwappen. Der Schild ist von einem silbernen und einem goldenen Schlüssel schräg hinterlegt, darüber schwebt die Tiara.

Paraguay. Im blauen Schilde ein goldener Stern, der von einem Lorbeerkranze umgeben ist. — Landesfarben: Roth, Weiß, Blau.

Persien. In Blau ein silberner, auf Felsen ruhender Löwe mit Schwert, hinter dem die Sonne aufgeht. — Landesfarben: Grün, Gelb, Weiß.

Peru. Halb gespalten und getheilt: 1) ein silbernes Lama in Blau; 2) grüner Palmbaum in Silber; 3) goldenes Füllhorn in Roth. — Landesfarben: Roth, Weiß, Roth.

Portugal. Fünf ins Kreuz gestellte, je mit fünf silbernen Münzen belegte blaue Schildchen in Silber; um den Schild geht eine rothe Bordüre, die mit sieben goldenen Castellen (deren Thüren blau) belegt ist. — Landesfarben: Blau, Weiß.

Preußen. Dreifaches Staatswappen: Das kleine ist mit der Königskrone bedeckt und enthält in Silber einen schwarzen, goldbewehrten, gekrönten Adler mit rother Zunge, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln und den Namenszug des Königs auf der Brust, mit dem Scepter in der Rechten und dem Reichsapfel in der Linken. Das mittlere Wappen hat vier Mittelschilde (Wappen von Preußen, Brandenburg, Nürnberg und Hohenzollern) und zehn Felder (Embleme der Provinzen); es ist ebenfalls mit der Königskrone bedeckt und wird von zwei wilden, mit Herculeskeulen bewaffneten Männern gehalten und von Kette und Kreuz des Schwarzen Adlerordens umgeben. Das große Wappen enthält ebenfalls die erwähnten 4 Mittelschilde und 48 Felder mit den Zeichen der Provinzen, Landestheile und beanspruchten Länder. Es ist von einem gekrönten Helme bedeckt, vom Schwarzen und Rothen Adlerorden umgeben, wird von zwei wilden, Fahnen tragenden Männern gestützt und steht auf einem blauen, goldeingefaßten Postamente mit dem Wahlspruche „Gott mit uns!" Das Ganze ist mit einem purpurnen, mit Adlern und Königskronen bestickten Wappenzelt umgeben, dessen Gipfel die Königskrone und das Reichspanier decken. — Landesfarben der Monarchie: Schwarz, Weiß.

Farben der Provinzen:

Ostpreußen: Schwarz, Weiß;
Westpreußen: Schwarz, Weiß, Schwarz;
Brandenburg: Roth, Weiß;
Schlesien: Weiß, Gelb;
Pommern: Blau, Weiß;
Posen: Roth, Weiß;
Rheinland: Grün, Weiß;
Westphalen: Weiß, Roth;
Sachsen: Schwarz, Gelb;
Hannover: Gelb, Weiß;
Hohenzollern: Weiß, Schwarz.

(Die Landesfarben für die Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein sind bis jetzt noch nicht festgestellt.)

Reuß. Das Wappen beider Fürstenthümer hat vier Felder, in deren erstem und viertem ein aufrecht stehender Löwe in Schwarz (wegen Reuß), in deren zweitem und drittem ein goldener Kranich in Silber (wegen Kranichfeld); es ist mit drei Helmen bedeckt und wird von zwei Löwen gehalten. — Landesfarben: Schwarz, Roth, Gelb.

Rumänien. Schild quadrirt mit dem Mittelschilde der Dynastie Hohenzollern. Erstes Feld: Walachei: in Blau ein goldener, natürlich gebildeter, gekrönter Adler, Schwert und Scepter in den Fängen, ein goldenes Kreuz im Schnabel, im rechten Obereck von einer goldenen Sonne begleitet, Zweites Feld: Moldau: in Roth ein goldener Stierkopf, zwischen dessen Hörnern ein goldener Stern schwebt, im linken Obereck von einem goldenen Halbmond begleitet. Drittes Feld: Krajova: in Roth ein aus goldener Krone wachsender goldener gekrönter Löwe, zwischen dessen Pranken ein gol-

dener Stern schwebt. Viertes Feld: Bessarabien: in Blau zwei goldene, nach unterwärts gegeneinander gekrümmte Delphine (durch Reskript vom 8. März 1872 festgesetztes Wappen). — Landesfarben: Blau, Gelb, Roth.

Rußland. Auf goldenem Schilde, über welchem die Kaiserkrone mit zwei blauen, goldeingefaßten Bändern schwebt, ein schwarzer zweiköpfiger und dreifach gekrönter Adler mit rothem Schnabel, rothen Füßen und ausgebreiteten Flügeln, in der rechten Klaue das goldene Scepter, in der linken den goldenen Reichsapfel haltend; auf der Brust das moscowitische Wappen, nämlich St. Georg zu Pferde, den Lindwurm durchbohrend. Auf jedem Flügel des Adlers befinden sich drei Schilde: die Wappen von Astrachan, Nowgorod und Kiew rechts und die von Sibirien, Kasan und Wladimir links. Der Adler ist von der Kette des Andreas-Ordens umgeben. Die Entstehung des russischen Reichswappens fällt in das Jahr 1497, als der Czar Iwan III., der die griechische Prinzessin Sophia zur Gemahlin hatte, das byzantinische Reichswappen, den zweiköpfigen Adler, annahm und diesem das Wappen des Großfürstenthums Moskau beifügte. — Landesfarben: Schwarz, Roth (Orange), Weiß.

Sachsen. Deutscher Schild, welcher fünf schwarze Balken im goldenen Felde mit schräg rechts darübergelegtem grünen Rautenkranze zeigt; vom Hausorden der Rautenkrone umhangen, von der Königskrone bedeckt und von zwei Löwen gehalten. — Landesfarben: Weiß, Grün.

Salvador, s. Central-Amerika.

San Domingo, s. Haïti.

Sandwich-Inseln, s. Hawaii.

San Marino. In Silber drei grüne Berge (nicht in der Form des Dreibergs), jeder Berg mit einem rauchenden Altare besetzt. — Landesfarben: Blau, Weiß.

Schaumburg-Lippe, s. Lippe.

Schwarzburg. In beiden Fürstenthümern gleich; das kleine zeigt den deutschen Reichsadler in Gold (zum Andenken an die vom Grafen Günther XXI. 1349 bekleidete deutsche Königswürde), das größere enthält die Zeichen der Landestheile, das erwähnte kleine Wappen und das Zeichen von Schwarzburg (goldener Löwe in Blau) und wird von sechs gekrönten Helmen bedeckt, sowie von einem wilden Manne und einem wilden Weibe gehalten. — Landesfarben: Weiß, Blau.

Schweden und **Norwegen.** Unionswappen: Schild gespalten: 1) in Blau drei goldene Kronen (Schweden); 2) in Roth ein gekrönter goldener Löwe, eine gekrümmte silberne Hellebarde vor sich haltend (Norwegen). — Landesfarben: Schweden: Blau, Gelb; Norwegen: Roth, Weiß, Blau.

Schweiz. Gesammtwappen: schwebendes silbernes Kreuz in rothem Felde. Bundesfarben: Roth, Weiß. Die einzelnen Cantone führen besondere Wappen und Farben.

Serbien. In rothem Schilde ein silbernes, von vier silbernen Feuersteinen in den Winkeln begleitetes Kreuz. — Landesfarben: Roth, Blau, Weiß.

Spanien. Schild quadrirt mit eingepfropfter Spitze und Mittelschild. Der letztere zeigt die goldenen Lilien der Dynastie Bourbon in Blau. 1 und 4 Castilien: in Roth ein goldenes dreithürmiges Castell; 2 und 3

Leon: in Silber ein rother gekrönter Löwe; die Spitze Granada hat in Silber einen rothen Granatapfel. — Landesfarben: Roth, Gelb.

Südafrikanische (früher Transvaal-) **Republik.** Halb gespalten und getheilt mit Mittelschild, der einen Anker enthält: 1) in Roth ein liegender Löwe; 2) in Blau ein Ackersmann; 3) in Grün ein Karren. — Landesfarben: Blau, Weiß, Roth.

Tripolis. In Grün drei silberne, die Hörner einander zukehrende Halbmonde. — Landesfarbe: Roth.

Türkei. Grüner Schild mit wachsendem silbernen Mond, umgeben von einer Löwenhaut, auf der ein Turban mit Reiherfeder liegt; hinter denselben stehen schräg zwei Standarten mit Roßschweifen. — Landesfarben: Roth, Dunkelgrün.

Ungarn. Mit der Stephanskrone bedeckter, der Länge nach getheilter Schild, welcher zur Rechten vier rothe und vier weiße Streifen, zur Linken aber im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz zeigt, das aus einer auf einem dreifachen grünen Hügel ruhenden Krone hervorgeht — Landesfarben: Roth, Weiß, Grün. Nebenländer: Croatien: Weiß, Roth; Slawonien: Blau, Weiß, Grün.

Uruguay. Schild quadrirt: 1) goldene Waage in Blau; 2) grüner Berg mit Burg, auf welcher eine Fahne weht, in Silber; 3) schwarzes Roß auf grünem Boden in Silber; 4) silberner Stier auf silbernem Boden in Blau. — Landesfarben: Weiß, Blau, Weiß.

Venezuela. Schild bogig-quergetheilt, oben gespalten: 1) eine goldene Garbe in Roth; 2) zwei Säbel und zwei Fahnen sternförmig zusammengebunden in Gold; 3) laufendes silbernes Roß in Blau. — Landesfarben: Gelb, Blau, Roth.

Waldeck. Acht Felder (darunter das für Waldeck ein schwarzer achtstrahliger Stern im goldenen Grund, für Pyrmont ein rothes Ankerkreuz in Silber), von einem Purpurmantel umgeben und mit dem Fürstenhute bedeckt. — Landesfarben: Schwarz, Roth, Gelb.

Württemberg. Der Länge nach getheilt: rechts drei quer übereinander gestellte schwarze Hirschgeweihe in goldenem Grunde (altes Stammwappen von Württemberg), links drei schwarze leopardirte Löwen, einer über dem anderen, ebenfalls in Gold (Hohenstaufen und Schwaben). Auf dem Wappenschilde ruht ein mit der Königskrone gezierter Ritterhelm; Schildhalter sind ein schwarzer Löwe und ein goldener Hirsch. Eine unter dem Schilde flatternde Bandschleife enthält den Wahlspruch: „Furchtlos und trew". — Landesfarben: Roth, Schwarz.

Geschäftliche Anzeigen,

veröffentlicht unter Verantwortlichkeit

der Verlagshandlung.

LIBRARY OF CONGRESS
0 020 695 615 A